

Dieses Dokument enthält den

BASISPROSPEKT
der DekaBank Deutsche Girozentrale
vom 3. August 2018

für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektverordnung**“) in deutscher Sprache und zum Zwecke von Artikel 5.4 der EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektrichtlinie**“); im Folgenden der „**Prospekt**“ der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden auch „**DekaBank**“, „**Bank**“ oder „**Emittentin**“ genannt und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch „**Deka-Gruppe**“ oder „**Konzern**“ genannt) unter dem



EMISSIONSPROGRAMM FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN I
(das „**Programm**“)

Der Prospekt wurde gemäß dem luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), in seiner jeweils gültigen Fassung, (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) als der zuständigen Behörde im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) (die „**Zuständige Behörde**“) gemäß dem Luxemburger Prospektgesetz gebilligt. Die Emittentin hat zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Prospekts eine Notifizierung des Prospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes zu übermitteln („**Notifizierung**“). Die Emittentin kann während der Gültigkeit des Prospekts Notifizierungen in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“ und zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) bei der CSSF beantragen. Die Schuldverschreibungen sind und werden auch in der Zukunft nicht unter dem United States Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung, registriert.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A Zusammenfassung des Basisprospekts	Z-1-
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	Z-1-
Abschnitt B – DekaBank als Emittentin	Z-3-
Abschnitt C – Wertpapiere	Z-10-
Abschnitt D – Risiken	Z-85-
Abschnitt E – Angebot	Z-102-
Teil B Risikofaktoren	W-1-
B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin	W-3-
Risiko aufgrund von Änderungen der Bewertung der Fähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen – Rating-Veränderungen	W-3-
Risiken aufgrund von Änderungen oder Anwendungen rechtlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen bzw. Vorschriften	W-3-
Allgemeine Risiken	W-3-
Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen	W-4-
Risiken im Zusammenhang mit der Bankenunion und weiteren regulatorischen Maßnahmen	W-5-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Finanzmarkt- und Währungskrisen	W-6-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Branchenspezifika, konjunkturellem sowie politischem Umfeld und Marktrisiken	W-6-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells	W-7-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Informations- und Datenverarbeitungssysteme	W-8-
Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Akquisitionsaktivitäten	W-8-
Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem	W-8-
Adressenrisiko	W-8-
Marktpreisrisiko	W-9-
Liquiditätsrisiko	W-9-
Operationelles Risiko	W-9-
Geschäftsrisiko	W-9-
Reputationsrisiko	W-9-
Modellrisiko	W-9-
Weitere Risikoarten	W-10-
Risikokonzentrationen	W-10-
Wesentliche Rechtsrisiken	W-11-
Wertpapiergeschäfte und Kapitalertragsteuer	W-11-
B.2. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	W-13-
Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar	W-13-
Emittentenrisiko/Bonitätsrisiko	W-13-
Keine Besicherung	W-13-
Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider	W-14-
Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität	W-14-
Marktpreis von Schuldverschreibungen	W-15-
Finanzmarkturbulenzen	W-15-
Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe	W-15-

Risiko einer niedrigeren Rangstufe im Insolvenzfall sowie der vorrangigen Heranziehung im Falle eines Bail-ins bei nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Schuldtiteln	W-17-
Wechselkursrisiko/Währungsrisiko	W-17-
Potenzielle Interessenkonflikte	W-18-
Rechtmäßigkeit des Erwerbs	W-18-
Risiken in Bezug auf Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen)	W-18-
Verschiedene Jurisdiktionen	W-19-
Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Investitionen beschränken	W-19-
Besteuerung	W-19-
Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen einer U.S. Quellensteuer unterliegen	W-19-
Kreditfinanzierter Erwerb	W-20-
Risikoeinschränkende oder -ausschließende Geschäfte	W-20-
Preisfindung und Zuwendungen	W-20-
Transaktionskosten	W-20-
Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation	W-20-
Ausübung von Ermessen durch die Emittentin	W-21-
B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen	W-23-
Nullkupon-Schuldverschreibungen	W-23-
Festverzinsliche Schuldverschreibungen	W-23-
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	W-23-
Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)	W-24-
Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen	W-24-
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung	W-24-
Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsmodellen in den verschiedenen Zinsperioden	W-24-
Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung	W-25-
Schuldverschreibungen mit Zinstagefaktor (Range Accrual)	W-25-
Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen	W-25-
B.4. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen	W-27-
Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen (einschließlich Anfechtung)	W-27-
Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen	W-28-
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung	W-28-
Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag	W-28-
B.5. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung	W-29-
Allgemeine Risiken	W-29-
Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung	W-29-
Risiken aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen in der Rückzahlungsformel	W-30-
Risiken aufgrund des Einflusses eines Basispreises	W-30-
Risiken aufgrund des Einflusses von Ereignissen und anderen Bedingungen	W-30-
Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger	W-30-
Reverse Struktur	W-31-
Preisfeststellung	W-31-
Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin	W-31-
Abhängigkeit von Informationen Dritter	W-31-
Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen/-verkürzungen sowie Anpassungen und Ersatz-Basiswerte bzw. Ersatz-Lieferwerte	W-31-
Risiken trotz Mindestrückzahlung	W-32-

Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten	W-32-
Informationen zu Basiswerten bzw. Lieferwerten	W-32-
B.6. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes bzw. Lieferwerts	W-33-
Keine Rechte am Basiswert bzw. Lieferwert	W-33-
Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Lieferwerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen	W-33-
Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (<i>Benchmarks</i>) unterliegen	W-34-
Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert	W-34-
Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert	W-35-
Spezifische Risiken in Bezug auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert	W-35-
Spezifische Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert	W-36-
Spezifische Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert	W-36-
Spezifische Risiken in Bezug auf Wechselkurse als Basiswert	W-37-
Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“)	W-37-
Spezifische Risiken in Bezug auf Körbe von Basiswerten	W-38-
B.7. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale	W-39-
Doppel-/Mehrwährungs-Schuldverschreibungen	W-39-
Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End)	W-39-
B.8. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Arten von Schuldverschreibungen	W-41-
Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden	W-41-

Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen	W-43-
C.1. Wichtige Hinweise	W-43-
1. Verantwortliche Personen	W-43-
2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts	W-43-
3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	W-44-
4. Billigung und Notifizierung	W-45-
5. Stabilisierung	W-45-
6. Informationen von Seiten Dritter	W-45-
7. Zukunftsgerichtete Aussagen	W-45-
8. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	W-45-
9. Bestimmte Definitionen	W-46-
C.2. Allgemeine Beschreibung des Programms	W-47-
1. Emissionsverfahren	W-47-
2. Programmvolumen	W-47-
3. Genehmigung	W-47-
4. Verwendung des Emissionserlöses	W-48-
5. Platzierung von Schuldverschreibungen	W-48-
6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen	W-48-
7. Clearing-Systeme	W-48-
C.3. Verkaufsbeschränkungen	W-49-
1. Vereinigte Staaten von Amerika	W-49-
2. Europäischer Wirtschaftsraum	W-51-
3. Vereinigtes Königreich	W-51-
4. Luxemburg	W-52-
5. Japan	W-52-
6. Allgemeines	W-52-
C.4. Andere allgemeine Informationen	W-53-
1. Einsehbare Dokumente	W-53-
2. Prospekt, Nachträge zu diesem, Endgültige Bedingungen und Nachfolgeprospekte	W-53-
3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit	W-54-
4. Sprache	W-54-
5. Rating	W-55-

Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen	W-57-
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-57-
1. Allgemeine Informationen	W-57-
1.1. Wertpapiertyp und Status der Schuldverschreibungen	W-57-
1.1.1. Wertpapiertyp	W-58-
1.1.2. Status der Schuldverschreibungen	W-58-
1.2. Wahrung	W-58-
1.3. Stuckelung	W-59-
1.4. Verbriefung	W-59-
1.5. Laufzeit	W-59-
1.6. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer	W-59-
1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode	W-59-
1.8. Methode der Preisfestlegung	W-59-
1.9. Sonderkundigungsrechte der Emittentin	W-60-
1.10. Keine, bzw. nur eingeschrankte Aufrechnungsmoglichkeit der Glaubiger	W-60-
2. Referenzsatze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)	W-61-
2.1. Allgemeine Informationen und Informationen zur Referenzwert-Verordnung	W-61-
2.1.1. Allgemeine	W-61-
2.1.2. Informationen zur Referenzwert-Verordnung	W-61-
2.2. Referenzsatze	W-61-
2.3. Aktien als Basiswert	W-61-
2.4. Indizes als Basiswert	W-62-
2.5. Anteile an Fonds (einschlielich ETFs) als Basiswert	W-62-
2.6. Wechselkurse als Basiswert	W-62-
3. Funktionsweise der optionalen Ruckzahlungskomponenten bei Falligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gema § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen	W-63-
3.1. Uberblick uber optionale Ruckzahlungskomponenten.	W-63-
3.2. Zinsprodukte	W-65-
3.3. Aktienanleihen	W-66-
3.3.1. Einleitung	W-66-
3.3.2. Aktienanleihe Standard	W-66-
3.3.3. Aktienanleihe Plus	W-67-
3.3.4. Aktienanleihe Pro	W-67-
3.3.5. Aktienanleihe Reverse	W-67-
3.3.6. Aktienanleihe Optizins	W-68-
3.3.7. Aktienanleihe Lock-In	W-68-
3.3.8. Aktienanleihe Lock-In Pro	W-68-
3.4. Bonus-Zertifikate	W-69-
3.4.1. Einleitung	W-69-
3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard	W-69-
3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap	W-69-
3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse	W-70-
3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap	W-70-
3.4.6. Bonus-Zertifikat Pro	W-71-
3.4.7. Bonus-Zertifikat Pro mit Cap	W-71-

3.4.8. Opti-Zertifikat	W-71-
3.4.9. Zertifikat mit Bonusbetrag	W-72-
3.5. Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen	W-73-
3.5.1. Einleitung	W-73-
3.5.2. Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard	W-73-
3.5.3. Express-Zertifikat Relax bzw. Express-Anleihe Relax	W-74-
3.5.4. Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial	W-74-
3.5.5. Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro	W-74-
3.5.6. Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus	W-75-
3.5.7. Express-Zertifikat Plus Spezial bzw. Express-Anleihe Plus Spezial	W-76-
3.5.8. Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory	W-76-
3.5.9. Express-Zertifikat Memory Premium bzw. Express-Anleihe Memory Premium	W-77-
3.5.10. Reverse Express-Zertifikat Standard bzw. Reverse Express-Anleihe Standard	W-77-
3.5.11. Reverse Express-Zertifikat Pro bzw. Reverse Express-Anleihe Pro	W-77-
3.5.12. Reverse Express-Zertifikat Plus bzw. Reverse Express-Anleihe Plus	W-78-
3.5.13. Reverse Express-Zertifikat Memory bzw. Reverse Express-Anleihe Memory	W-78-
3.6. Höchststands-Zertifikate	W-79-
3.6.1. Einleitung	W-79-
3.6.2. Höchststands-Zertifikat Standard	W-79-
3.6.3. Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap	W-79-
3.6.4. Höchststands-Zertifikat Pro	W-80-
3.6.5. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap	W-80-
3.6.6. Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung	W-80-
3.6.7. Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung	W-81-
3.6.8. Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung	W-81-
3.6.9. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und mit Mindestrückzahlung	W-81-
3.7. Wachstums-Zertifikate	W-82-
3.7.1. Einleitung	W-82-
3.7.2. Wachstums-Zertifikat Standard	W-82-
3.7.3. Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap	W-82-
3.7.4. Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung	W-83-
3.7.5. Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung	W-83-
3.8. Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate	W-84-
3.8.1. Einleitung	W-84-
3.8.2. Outperformance-Zertifikat	W-84-
3.8.2.1. Untervariante – ein Basispreis	W-84-
3.8.2.2. Untervariante – Oberer und Unterer Basispreis	W-84-
3.8.3. Outperformance-Zertifikat Pro	W-85-
3.8.4. Outperformance-Zertifikat Plus	W-85-
3.8.5. Outperformance-Zertifikat mit Cap	W-86-
3.8.6. Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap	W-86-
3.8.7. Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap	W-87-
3.8.8. Sprint-Zertifikat	W-87-

3.9. Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung	W-88-
3.9.1. Einleitung	W-88-
3.9.2. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung und Cap	W-88-
3.9.2.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag – eine Partizipation	W-88-
3.9.2.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – eine Partizipation	W-89-
3.9.2.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs	W-89-
3.9.2.4. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – zwei Partizipationen	W-90-
3.9.3. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung ohne Cap	W-91-
3.9.3.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag – eine Partizipation	W-91-
3.9.3.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – eine Partizipation	W-91-
3.9.3.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – eine Partizipation , bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs	W-91-
3.9.3.4. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – zwei Partizipationen	W-92-
3.9.4. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag und Cap	W-93-
3.9.4.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag	W-93-
3.9.4.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen	W-93-
3.9.5. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag ohne Cap	W-94-
3.9.5.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag	W-94-
3.9.5.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen	W-94-
3.9.6. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe mit Mindestrückzahlung	W-95-
3.10. Discount Zertifikat	W-96-
3.10.1. Einleitung	W-96-
3.10.2. Discount-Zertifikat	W-96-
3.10.3. Discount-Zertifikat Plus	W-96-
3.10.4. Discount-Zertifikat Reverse	W-97-
3.11. TwinWin-Zertifikat	W-98-
3.11.1. Einleitung	W-98-
3.11.2. TwinWin-Zertifikat Plus	W-98-
3.11.3. TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap	W-99-
3.11.4. TwinWin-Zertifikat Pro	W-100-
3.11.5. TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap	W-100-
3.12. Anleihen mit inflationsabhängiger Rückzahlung	W-101-
3.12.1. Einleitung	W-101-
3.12.2. Anleihe mit Inflationsschutz	W-101-
3.12.3. Anleihe mit Inflationsschutz mit Korrekturwert	W-101-

3.13. Wechselkursanleihen	W-102-
3.13.1. Einleitung	W-102-
3.13.2. Wechselkursanleihe Standard	W-102-
3.13.3. Wechselkursanleihe Pro	W-102-
3.13.4. Reverse Wechselkursanleihe Standard	W-103-
3.13.5. Reverse Wechselkursanleihe Pro	W-103-
3.14. Zertifikate bzw. Anleihen auf mehrere Basiswerte und auf einen Korb	W-104-
3.14.1. Einleitung	W-104-
3.14.2. Zertifikat bzw. Anleihe auf mehrere Basiswerte und auf einen Korb	W-104-
3.15. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End)	W-105-
4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen.	W-107-
4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten	W-107-
4.1.1. Allgemeines	W-107-
4.1.2. Festlegung/Berechnung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrages	W-108-
4.2. Zinsmodell-Wechsel	W-109-
4.2.1. Einleitung	W-109-
4.2.2. Abweichende vorangehende und/oder nachfolgende Zinskomponente	W-109-
4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel	W-109-
4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin	W-109-
4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel	W-109-
4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente	W-110-
4.3.1. Einleitung	W-110-
4.3.2. Nullkupon-Komponente	W-110-
4.3.3. Einheitliche Verzinsung	W-110-
4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)	W-110-
4.4. Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponenten	W-111-
4.4.1. Einleitung	W-111-
4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard	W-111-
4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread	W-111-
4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse	W-111-
4.4.5. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Spread	W-112-
4.4.6. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory	W-112-
4.4.7. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory Spread	W-112-
4.4.8. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In	W-113-
4.4.9. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In Spread	W-113-
4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten	W-114-
4.5.1. Einleitung	W-114-
4.5.2. Basiswertabhängiger Floater – Vario	W-114-
4.5.3. Basiswertabhängiger Floater – Best Standard	W-114-
4.5.4. Basiswertabhängiger Floater – Best Spezial	W-114-
4.5.5. Basiswertabhängiger Floater – TwinWin	W-114-
4.5.6. Basiswertabhängiger Floater – Memory	W-114-
4.5.7. Basiswertabhängiger Floater – Inflation	W-115-

4.6. Variabel verzinsliche Digital-Zinskomponenten	W-116-
4.6.1. Einleitung	W-116-
4.6.2. Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-116-
4.6.2.1. Untervariante – Basissatzabhängig	W-116-
4.6.2.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-116-
4.6.2.3. Untervariante – Basissatzabhängig – Reverse	W-116-
4.6.3. Digital-Floater Standard Spread – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-117-
4.6.3.1. Untervariante – Basissatzabhängig	W-117-
4.6.3.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-117-
4.6.3.3. Untervariante – Basissatzabhängig – Reverse	W-117-
4.6.4. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-118-
4.6.4.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-118-
4.6.4.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-118-
4.6.4.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-118-
4.6.5. Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung/laufzeitbezogen)	W-119-
4.6.5.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-119-
4.6.5.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-119-
4.6.5.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-119-
4.6.6. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	W-120-
4.6.6.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-120-
4.6.6.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-120-
4.6.6.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-120-
4.6.7. Digital-Floater First-Hit – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/perioden- und laufzeitbezogen)	W-121-
4.6.7.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-121-
4.6.7.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-121-
4.6.7.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-121-
4.6.8. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-122-
4.6.8.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-122-
4.6.8.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-122-
4.6.8.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-122-
4.6.9. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	W-123-
4.6.9.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-123-
4.6.9.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-123-
4.6.9.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-123-
4.6.10. Digital-Floater Memory One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	W-124-
4.6.10.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-124-
4.6.10.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-124-
4.6.10.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-124-
4.6.11. Digital-Floater One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	W-125-
4.6.11.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-125-
4.6.11.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-125-
4.6.11.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-125-
4.6.12. Doppel-Barriere Floater – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-126-
4.6.12.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-126-
4.6.12.2. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-126-

4.6.13. Doppel-Barriere Memory Floater – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-127-
4.6.13.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-127-
4.6.13.2. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-127-
4.6.14. Basiswertabhängiger Floater – Doppel-Korridor (Stichtags- und Zeitrumbetrachtung/periodenbezogen)	W-128-
4.6.14.1. Untervariante – Stichtagsbetrachtung	W-128-
4.6.14.2. Untervariante – Zeitrumbetrachtung/periodenbezogen	W-128-
4.6.15. Digital-Floater Plus – basiswertabhängig (Stichtags- und Zeitrumbetrachtung)	W-129-
4.6.15.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-129-
4.6.15.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-129-
4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten	W-130-
4.7.1. Einleitung	W-130-
4.7.2. Floater – TARN Global-Floor	W-130-
4.7.3. Floater – TARN Global-Cap	W-130-
4.7.4. Floater – TARN Global-Cap und -Floor	W-130-
4.8. Floater – mit Zinstagefaktor (Range Accrual)	W-131-
4.8.1. Einleitung	W-131-
4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Standard	W-131-
4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Standard	W-131-
4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Korridor	W-132-
4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Korridor	W-132-
5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten	W-133-
5.1. Automatische Beendigung gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen (einschließlich der Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags)	W-133-
5.1.1. Einleitung	W-133-
5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard	W-133-
5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard	W-133-
5.1.3.1. Untervariante – Tilgungsschwellenabhängig	W-133-
5.1.3.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-134-
5.1.3.3. Untervariante – Tilgungsschwellenabhängig – Reverse	W-134-
5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14(2) der Emissionsbedingungen	W-135-
5.3. Gläubigerkündigungsrecht gemäß § 5(3) und § 9 der Emissionsbedingungen	W-136-

6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale	W-137-
6.1. Raten-Optionen	W-137-
6.2. Multi-Optionen	W-137-
6.3. Korb-Optionen	W-137-
6.4. Lieferung als Tilgungs-Option	W-138-
6.5. Laufzeitoption – Open-End	W-138-
6.6. Korridor-Option	W-138-
6.7. Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option	W-138-
6.7.1. Mindestrückzahlungsbetrag	W-138-
6.7.2. Höchstrückzahlungsbetrag	W-138-
6.8. Airbag-Option	W-139-
6.9. Discount-Option	W-139-
6.10. Inflationsabhängiger Referenzsatz	W-139-
6.11. Quanto-Option	W-139-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen	W-141-
D.3. Emissionsbedingungen	W-161-
A. Grundbedingungen	W-162-
A.1. Option I	W-162-
Satz der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.	
A.2. Option II	W-207-
Satz der Emissionsbedingungen für Schuldschuldverschreibungen, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.	
B. Technischer Annex für Option I und II („Annex A“)	W-277-

Teil E Steuern	W-467-
E.1. Deutschland	W-468-
1. Steuerinländer	W-468-
1.1. Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen	W-468-
1.1.1. Einkommen	W-468-
1.1.2. Kapitalertragsteuer/Quellensteuer	W-469-
1.1.3. Veranlagungsverfahren	W-470-
1.2. Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen	W-470-
1.3. Investmentsteuergesetz	W-470-
2. Steuerausländer	W-471-
3. Sonstige Steuern	W-471-
E.2. Luxemburg	W-473-
1. Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen	W-473-
2. In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen	W-473-
E.3. Zwischenstaatlicher Informationsaustausch	W-475-
E.4. Finanztransaktionssteuer	W-476-
1. Vorschlag für eine EU Finanztransaktionssteuer („FTS“)	W-476-
2. Nationale Finanztransaktionssteuern	W-476-
E.5. FATCA und U.S.-Quellensteuer	W-477-
1. FATCA	W-477-
2. Steuereinbehalt im Zusammenhang mit „dividendenäquivalenten“ Zahlungen an Nicht-U.S.-Anleger	W-478-

Teil F Informationen zur Emittentin	W-479-
F.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung	W-479-
1. Gründung, Firma und kommerzieller Name	W-479-
2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz und Register	W-479-
3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank	W-480-
4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	W-480-
5. Organe und Aufsicht	W-480-
5.1. Hauptversammlung	W-480-
5.2. Verwaltungsrat	W-480-
5.3. Vorstand	W-482-
5.4. Aufsicht	W-484-
Allgemeine Staatsaufsicht	W-484-
Allgemeine Bankaufsicht	W-484-
F.2. Geschäftstätigkeit	W-485-
1. Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern, im Treasury und im Nicht-Kerngeschäft	W-486-
2. Vertrieb	W-488-
Sparkassenvertrieb & Marketing	W-488-
Vertrieb Institutionelle Kunden	W-488-
3. Zentralbereiche	W-488-
4. Wichtige Märkte und Standorte	W-489-
5. Kunden	W-490-
6. Corporate-Governance-Konzept	W-490-
F.3. Organisationsstruktur	W-491-
F.4. Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur, Sicherungseinrichtungen	W-493-
1. Eigenmittelausstattung	W-493-
2. Anteilseignerstruktur	W-494-
3. Sicherungseinrichtungen	W-495-
F.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren	W-496-
1. Wesentliche Verträge	W-496-
2. Gerichts- und Schiedsverfahren	W-496-
F.6. Geschäftsgang und Aussichten	W-497-
1. Wesentliche Veränderungen	W-497-
2. Geschäftsgang	W-497-
3. Aussichten	W-497-
F.7. Finanzinformationen der Emittentin	W-499-
1. Abschlussprüfer	W-499-
2. Historische Finanzinformationen	W-499-

<i>Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente</i>	W-503-
<i>Teil H Fortsetzung des öffentlichen Angebots</i>	W-505-
1. Beschreibung der Fortsetzung des öffentlichen Angebots	W-505-
2. Relevante Ursprungsprospekte	W-505-
3. Betreffende Schuldverschreibungen	W-505-
FINANZTEIL(Inhaltsverzeichnis)	W-507-
i. Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr	F₁₇-0 – F₁₇-112
ii. Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr	F₁₆-0 – F₁₆-86
ADRESSEN-LISTE	A-1-

Zusammenfassung¹

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1. – E.7.).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt." eingefügt.

[Im Zusammenhang mit der Erstellung der Zusammenfassung für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen ist der folgende Absatz zu löschen:]

Die folgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und Platzhalter bezüglich der Beschreibung der Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Die Zusammenfassung im Hinblick auf die Beschreibung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen wird nur die für diese Emission von Schuldverschreibungen relevanten Optionen und vervollständigten Platzhalter beinhalten, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt.]

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1.	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden; Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen; Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann; und zivilrechtlich haftet die Emittentin für die von ihr vorgelegte und übermittelte Zusammenfassung nur, falls diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.

¹ **[Im Zusammenhang mit der Erstellung der Zusammenfassung für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen ist diese Fußnote zu löschen:]**

Diese Zusammenfassung ist erstellt für Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung). Für die emissionspezifische Zusammenfassung gilt hierbei:

- für Schuldverschreibungen bei denen die Rückzahlung von einem Basiswert abhängt oder bei denen die Rückzahlung nicht von einem Basiswert abhängt, der Rückzahlungsbetrag zum Zeitpunkt ihrer Begebung jedoch unter 100 % des (Maßgeblichen) Nennbetrags bzw. (Maßgeblichen) Festbetrags festgelegt wurde, ist Anhang XII der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „Prospektverordnung“) anwendbar (Punkte B.17., C.9., C.10. und D.3. werden gelöscht);
- für Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung nicht von einem Basiswert abhängt und bei denen die Rückzahlung zum Zeitpunkt ihrer Begebung zu mindestens 100 % des (Maßgeblichen) Nennbetrags bzw. (Maßgeblichen) Festbetrags festgelegt wurde, ist Anhang V der Prospektverordnung anwendbar (Punkte C.15., C.16., C.17., C.18., C.19., C.20. und D.6. werden gelöscht).]

A.2.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Erklärung zur Prospektverwendung:</p> <p>[Falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:] Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre.]</p> <p>[Falls eine generelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:] Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3. definiert) zu verwenden:</p> <p>[[a] in der Bundesrepublik Deutschland [und][,]] [[b] im Großherzogtum Luxemburg].]</p> <p>[Falls eine individuelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:] Die Emittentin hat [dem][den] nachfolgend genannten [Platzeur(en)] [und] [weiteren] [Finanzintermediär(en)] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3 definiert) erteilt:</p> <p>[in der Bundesrepublik Deutschland: [Namen und Adressen einfügen] []] [im Großherzogtum Luxemburg: [Namen und Adressen einfügen] []]</p> <p>[Diese Zustimmung setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>) in der jeweils gültigen Fassung, welches die EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „Prospektrichtlinie“) oder einen Nachfolgerechtsakt umsetzt, noch gültig ist.]</p> <p>[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:</p> <p>[Bedingungen einfügen]]</p> <p>[Der spätere Weiterverkauf und die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen ist auf den Angebotszeitraum [(wie unter Punkt E.3. definiert)][] zeitlich beschränkt.]</p> <p>[Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) [und der Emittentin (www.dekabank.de)] eingesehen werden.]</p> <p>[Bei der Verwendung des Prospekts hat jeder [Platzeur] [und] [jeweilige weitere] [Finanzintermediär] sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.]</p>
------	---	--

Abschnitt B – DekaBank als Emittentin

Punkt		
B.1.	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Firma (gesetzlicher Name): DekaBank Deutsche Girozentrale Kommerzieller Name: DekaBank
B.2.	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat.
B.4b.	Trends	Aussichten Die Deka-Gruppe erwartet gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 keine maßgebliche Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die durch die EZB-Politik verursachte Überschussliquidität am Geldmarkt sowie das auch künftig niedrige Zins- und Renditeniveau stellen weiterhin vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für die Deka-Gruppe dar. Für die Deka-Gruppe als Wertpapierhaus der Sparkassen stehen die Sparkassen als Verbundpartner weiterhin im Zentrum des Handelns. Die Deka-Gruppe rechnet für 2018 mit einer weiterhin soliden Finanzlage auch wird die Liquiditätssituation auf einem weiterhin auskömmlichen Niveau erwartet. Die Funktion als Liquiditäts-, Risiko- und Sicherheitenplattform für die Sparkassen und weitere institutionelle Kunden kann uneingeschränkt erfüllt werden. Strategische Ziele des Geschäftsfelds Asset Management Wertpapiere sind der Ausbau der Marktposition im Retailgeschäft sowie ein profitables Wachstum im institutionellen Geschäft. Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien hat sich zum Ziel gesetzt, die Marktposition im Retail- und im institutionellen Geschäft unter strenger Beachtung der Qualitäts- und Stabilitätsansprüche weiter auszubauen. Das Geschäftsfeld Asset Management Services wird in Fortführung der eingeschlagenen Multikanalstrategie das Angebot an Funktionalitäten und Tools für die Wertpapierinvestments von Selbstentscheidern sowie die digitale Vermögensverwaltung in der Internetfiliale der Sparkassen weiter ausbauen. Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt wird mit einer stärkeren Fokussierung auf strukturierte Produkte die Positionierung als Produkt- und Lösungsanbieter entlang der Kundenbedarfe und künftigen regulatorischen Anforderungen weiterentwickeln. Das Geschäftsfeld Finanzierungen strebt für das Jahr 2018 eine Ausweitung des Neugeschäfts in den definierten Core-Segmenten an. Regulatorische Verschärfungen, Gesetzesänderungen und steuerpolitische Entwicklungen sowie marktseitige Turbulenzen können die Entwicklung sowohl in den Geschäftsfeldern als auch in der Deka-Gruppe beeinträchtigen.

B.5.	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Organisationsstruktur / Konzernstruktur</p> <p>Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns (auch die „Deka-Gruppe“).</p> <p>In den Konzernabschluss 2017 sind neben der DekaBank insgesamt zehn inländische und sechs ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis sieben strukturierte Unternehmen, die von der Deka-Gruppe beherrscht werden.</p>
B.9.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10.	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers für die Konzernabschlüsse der am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahre enthalten keine Einschränkungen.

B.12. Ausgewählte historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe*		31.12.2017	31.12.2016
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme	Mio €	93.740	85.955
Forderungen	Mio €	47.047	43.495
– an Kreditinstitute	Mio €	26.396	20.654
– an Kunden	Mio €	20.651	22.841
Verbindlichkeiten	Mio €	45.899	40.782
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	19.238	17.362
– gegenüber Kunden	Mio €	26.661	23.419
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets	Mio €	282.888	256.805
Depotanzahl	Tsd	4.492	4.289
		01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2016
Nettovertriebsleistung	Mio €	25.671	16.914
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	1.494,1	1.403,7
– davon Zinsergebnis	Mio €	155,6	139,2
– davon Provisionsergebnis	Mio €	1.202,7	1.107,4
Summe Aufwendungen	Mio €	1.045,2	988,6
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	1.039,8	970,1
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	448,9	415,1
Ergebnis vor Steuern	Mio €	480,5	489,5
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ¹⁾	%	9,9	9,6
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ²⁾	%	68,3	60,7
		31.12.2017	31.12.2016
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen³⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.442	5.289
Harte Kernkapitalquote	%	16,7	16,7
Kernkapitalquote	%	18,6	18,7
Gesamtkapitalquote	%	21,9	22,2
Risikokennzahlen			
Risikokapazität	Mio €	5.912	5.785
Gesamtrisiko (value-at-risk) ⁴⁾	Mio €	2.035	2.039
Auslastung der Risikokapazität	%	34,4	35,2
Mitarbeiter		4.649	4.556

* Zahlenangaben auf Basis der Geschäftsfeldstruktur per 01.01.2017. In der Segmentberichterstattung wurden die Vorjahreszahlen (31.12.2016) auf Geschäftsfeldebene angepasst.

1) Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) wurde im Berichtsjahr 2017 umgestellt. Der Vergleichswert für das Jahr 2016 wurde angepasst. Die Darstellung entspricht dem annualisierten Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) orientiert sich an der Berechnungsmethodik der European Banking Authority (EBA).

2) Aufwands-Ertrags-Verhältnis entspricht dem Quotienten der Summe der Aufwendungen (ohne Restrukturierungsaufwendungen) zu der Summe der Erträge (vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft).

3) ohne Übergangsregelungen – fully loaded

4) ein Jahr Haltedauer, Konfidenzniveau 99,9%

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben	Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2017) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Entfällt. Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 31. Dezember 2017) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deko-Gruppe eingetreten.
B.13.	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Geschäftsgang Entfällt. Es liegen nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine Ereignisse vor.
B.14.	Die nachstehenden Informationen sind zusammen mit Punkt B.5. zu lesen.	
	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die DekoBank ist die Muttergesellschaft der Deko-Gruppe.

<p>B.15.</p>	<p>Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Die Dekka-Gruppe dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und den ihr nahestehenden Kreditinstituten und Einrichtungen. Die DekkaBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.</p> <p>Die DekkaBank ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften bildet sie die Dekka-Gruppe. Das Geschäftsmodell der Dekka-Gruppe ist durch das Zusammenwirken von Asset Management und Bankgeschäft geprägt. Das Geschäft der Dekka-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die wichtigsten inländischen Tochtergesellschaften angesiedelt.</p> <p>Die DekkaBank befindet sich im vollständigen Eigentum der deutschen Sparkassen und richtet sich deshalb auf die Bedürfnisse der Sparkassen sowie deren Kunden im Wertpapiergeschäft aus.</p> <p>In 2016 waren die Aktivitäten der Dekka-Gruppe in vier Geschäftsfeldern (Wertpapiere, Immobilien, Kapitalmarkt und Finanzierungen) geordnet. Seit dem 1. Januar 2017 verteilen sich die Aktivitäten der Dekka-Gruppe auf fünf Geschäftsfelder. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken dabei die Aktivitäten der Dekka im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Dekka-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Geschäftsfelder arbeiten untereinander sowie mit den Vertrieben und den Zentralbereichen intensiv zusammen.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Adressen. Ergänzend werden auch passive Anlagelösungen angeboten.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren sowie Kreditfonds an und ist auch für die Sparkassen ein wichtiger Partner in der gewerblichen Immobilienanlage.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im kundeninduzierten Kapitalmarktgeschäft der Dekka-Gruppe.</p> <p>Das Geschäftsfeld Finanzierungen hat die Aktivitäten in zwei Teilgeschäftsfeldern zusammengefasst: Das Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen konzentriert sich auf die Finanzierung von Flugzeugen und Schiffen (Transportmittelfinanzierungen), von Projekten der Energie-, Netz-, Versorgungs-, Verkehrs- und Sozialinfrastruktur (Infrastrukturfinanzierungen) sowie auf Export-Credit-Agencies(ECA)-gedeckte Finanzierungen und verfügt über eine führende Stellung in der Finanzierung inländischer Sparkassen über alle Laufzeitbänder. Das Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierungen bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien an.</p> <p>Der Zentralbereich Treasury managt die gruppenweiten Liquiditätsreserven mit klarem Liquiditätsfokus und unterstützt den Vorstand bei der Steuerung bestehender Garantierisiken aus Fonds beziehungsweise Fondsprodukten für die DekkaBank, steuert die Marktpreisrisiken und Adressenrisiken im Anlagebuch, die Gruppenliquidität und die Refinanzierung der Dekka-Gruppe über alle Laufzeiten und verantwortet das Aktiv-Passiv-Management inklusive der Eigenkapitalinstrumente.</p>
---------------------	---	--

		<p>Der Bereich Sparkassenvertrieb & Marketing fokussiert sich auf die ganzheitliche Unterstützung der Sparkassen im Geschäft mit privaten und gewerblichen Kunden in allen Vertriebskanälen.</p> <p>Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut zum einen das Geschäft mit Sparkassen, zum anderen mit professionellen Kunden und Gegenparteien außerhalb des Sparkassensektors (institutionelle Investoren), wobei auch eine fokussierte Internationalisierungsstrategie umgesetzt wird.</p> <p>Das Nicht-Kerngeschäft enthält Geschäftsaktivitäten, die nicht weiterverfolgt werden sollen. Aufgrund des weitgehend abgeschlossenen vermögenswahren Abbaus dieser Aktivitäten wurden die verbleibenden Portfolios zum 1. Januar 2018 auf das Geschäftsfeld Kapitalmarkt übertragen.</p>
<p>B.16.</p>	<p>Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse</p>	<p>Anteilseignerstruktur</p> <p>Die Sparkassen werden wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Die Anteilseignerstruktur in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) ist wie folgt:</p> <p>39,4 % DSGV ö.K.</p> <p>39,4 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die „Sparkassen-Erwerbsgesellschaft“)</p> <p>21,2 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH</p> <p>Sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, erworbenen Anteile ruhen, insbesondere die Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf einen Liquidationserlös. Der 100-prozentige Stimmrechtsanteil der Sparkassenverbände besteht mittelbar über die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und den DSGV ö.K.</p>

B.17.	Ratings, die für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	Die Emittentin hat von den Ratingagenturen S&P ^{*)} und Moody's ^{*)} Ratings erhalten (Ausblick in Klammern, sofern von den Agenturen vergeben):		
			S&P	Moody's
		Langfrist-Rating		
		Emittenten Rating	A+ (stabil)	Aa3 (negativ) <i>(Senior unsecured debt & Long-term Issuer Rating)</i>
		Verbindlichkeiten		
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior unsecured debt A+	senior-senior unsecured debt Aa2 (stabil)		
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior subordinated debt A	senior unsecured debt Aa3 (negativ)		
Kurzfrist-Rating	A-1	P-1		
^{*)} Moody's Deutschland GmbH („ Moody's “), und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („ S&P “) haben ihren Sitz in der Europäischen Union. Sie sind gemäß der EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „ Ratingverordnung “) registriert und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die unter www.esma.europa.eu veröffentlicht wurde.				

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt		
C.1.	<p>Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer</p>	<p>Gattung / Art</p> <p>Schuldverschreibungen [ohne feste Laufzeit (Open-End)] [mit][ohne] [referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] [und] [fester][wechselnder][ohne] Zinskomponente und mit [[referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] Rückzahlungskomponente [bei Ausübung eines Kündigungsrecht der Emittentin oder Ausübung eines Kündigungs-/Einlösungsrecht des Gläubigers]] [festem Rückzahlungsbetrag] [(die „Schuldverschreibungen“)].</p> <p>Bezeichnung: []</p> <p>Serie: []</p> <p><i>[+#Im Fall von Aufstockungen einfügen: Tranche[n]: []; [diese Tranche bildet zusammen mit den bereits begebenen Tranchen eine einheitliche Serie und erhöht das Gesamtemissionsvolumen entsprechend][diese Tranchen bilden [zusammen mit den bereits begebenen Tranchen] eine einheitliche Serie [und erhöhen das Gesamtemissionsvolumen entsprechend].] +#-Ende]</i></p> <p>Wertpapierkennnummer</p> <p>ISIN: [] [WKN: []]</p> <p>[Common Code: []] [Andere: []]</p> <p><i>[+#Im Fall von Aufstockungen einfügen, sofern für diese Zwecke erforderlich: Wertpapierkennnummer (Interims)</i></p> <p>ISIN: [] [WKN: []] [Common Code: []] [Andere: []]</p> <p>I</p>
C.2.	<p>Währung</p>	<p>Die Schuldverschreibungen sind in [] [(auch „[]“) begeben [(auch die „Emissionswährung“)].</p> <p>[In Bezug auf die Zinszahlungen: [] [(auch „[]“) [(auch die „Zins-Währung“)].]</p> <p>[In Bezug auf die Rückzahlung bzw. andere Zahlungen auf das Kapital: [] [(auch „[]“) [(auch die „Rückzahlungs-Währung“)].]</p>
C.5.	<p>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</p>	<p>Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.</p>

<p>C.8.</p>	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Jeder Gläubiger der Schuldverschreibungen (der „Gläubiger“) hat das Recht, von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen [Zahlungen von Zinsen und] Zahlungen von Kapital [bzw. die Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten]] zu verlangen [(wie [in [den] Gliederungspunkt[en] [C.9.] [und] [C.10.] [C.15.] [und] [C.18.] []][bzw.][nachstehend] dargestellt)].</p> <p>[Im Fall von Umrechnung von Fremdwährungen in die Emissionswährung einfügen:</p> <p>[Zahlungen von Zinsen und] Zahlungen von Kapital erfolgen in der Emissionswährung der Schuldverschreibungen. Die Umrechnung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen von einer anderen Währung (die „Fremdwährung“) in die Emissionswährung erfolgt zum Umrechnungskurs [(wie in E.3. definiert)].</p> <p>[Der Umrechnungskurs entspricht dem Verhältnis 1:1, d.h. eine Einheit der Fremdwährung entspricht einer Einheit der Emissionswährung („Quanto“).]</p> <p>] </p> <p>[Im Fall, dass C.9. nicht anwendbar ist, einfügen:</p> <p>Verzinsung</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden mit einem [Abschlag][Aufschlag] auf den Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit begeben. Es erfolgen keine Zinszahlungen[, die Schuldverschreibungen sind zinsfrei.]]</p> <p>[Siehe hierzu [auch] die [folgenden] Ausführungen [unter [C.15.][,][C.16.][,][C.17.] [und] [C.18.]]] [unter Berücksichtigung [folgender] [der] Definitionen [in E.3.][:]</p> <p>[] [Weitere Definitionen] [in][siehe] [E.3.][]].</p> <p>Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen:</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit, einfügen:</p> <p>[Siehe hierzu die [folgenden] Ausführungen [unter C.15., C.16. und C.17.]] [unter Berücksichtigung folgender Definitionen:]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End), einfügen:</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden ohne feste Laufzeit (Open-End) und ohne festgelegten Fälligkeitstag begeben. Die Schuldverschreibungen werden durch Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin oder durch Ausübung eines Kündigungs-/Einlösungsrecht des Gläubigers am Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag bzw. am Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zurückgezahlt.</p> <p>[Es können nur jeweils mindestens die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit oder ein ganzzahliges Vielfaches davon an Schuldverschreibungen übertragen werden. Eine Ausübung des Kündigungs-/Einlösungsrechts in Bezug auf mehr Schuldverschreibungen als die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit, deren Anzahl nicht durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist, gilt als Ausübung des Kündigungs-/Einlösungsrechts in Bezug auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist.]</p> <p>[Die Emittentin bzw. der Gläubiger haben das Kündigungs-/Einlösungsrecht [nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag bzw. Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] [[spätestens] am Ausübungstag] auszuüben.]</p>
-------------	---	--

[innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag bzw. Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag auszuüben.]

Siehe auch die [folgenden] Ausführungen [unter C.15., C.16. [und][,] C.17. [und C.18.]] [unter Berücksichtigung [folgender][der] Definitionen [in E.3.][:]]

[Maßgeblicher [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag]: []]

[Mindestrückzahlungsbetrag: []]

[]

[Weitere Definitionen [siehe [E.3.][]]

]

Vorzeitige Rückzahlung

[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen [durch die Emittentin] ist [grundsätzlich] nicht vorgesehen.]

[+*#Für Schuldverschreibungen, die nicht im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, sofern anwendbar, einfügen:*

Die Schuldverschreibungen sehen gemäß den Emissionsbedingungen die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung [(Automatische Beendigung)] vor (wie in [den] Gliederungspunkt[en] [C.15.][] dargestellt).

+*#-Ende*

[Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Ausübung [eines Kündigungswahlrechts (Ordentliches Kündigungsrecht)] [und/oder] [eines der Sonderkündigungsrechte ([Steuerliche Gründe][,] [Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen)] [[Rechtsänderungen][,] [Steuerliche Gründe]][,] [Absicherungsstörungen][,] [Erhöhung der Absicherungskosten][,] [Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte [bzw. Lieferwerte] [(einschließlich Referenzsätze)]])] zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[+*#-soweit für die Schuldverschreibung die Anfechtung anwendbar ist, zusätzlich einfügen:*

[Die Emittentin ist][Darüber hinaus ist die Emittentin] im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen anzufechten. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berechtigten Emissionsbedingungen verknüpfen oder die Schuldverschreibung vorzeitig zurückzahlen.

+*#-Anfechtung-Ende*

[+*#-Im Fall von Schuldverschreibungen die im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, sofern anwendbar, einfügen; im Fall von unterschiedlichen Regelungen für die vorzeitigen Rückzahlungen und / oder den Rückkauf nachstehend gliedern und die jeweils anwendbare Vorschrift einfügen:*

Bei [einer vorzeitigen Rückzahlung] [(z.B. [aufgrund einer Kündigung] [oder] [im Fall einer Anfechtung])] [und][einem Rückkauf] der Schuldverschreibung [durch die Emittentin]) sind die in den Emissionsbedingungen festgelegten besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.[,][, d.h. [die Zuständige Aufsichtsbehörde] [und/oder] [die Zuständige Abwicklungsbehörde] [- soweit zum relevanten Zeitpunkt erforderlich -] hat entsprechend der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften ihre Erlaubnis erteilt

[[und][/][oder] diese nicht widerrufen]

[bzw., wenn eine Mitteilungspflicht besteht, dass diese erfüllt wurde].]

+*#-Ende*

[Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.]

[Dem Gläubiger steht ein [vorzeitiges] Einlösungsrecht zu.]

[Das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht nach § 313 BGB steht dem Gläubiger nicht zu.]

Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status)

[#1-Für Schuldverschreibungen die nicht im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

#1-Ende]

[#2-Für Schuldverschreibungen die im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

##1-Für bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

##1-Ende

##2-Für nicht bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden als nicht bevorrechtigte Schuldtitel [im Sinne von] [§ 46f (6) Satz 1 KWG] [andere relevante Norm(en) einfügen] begeben und haben einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind (i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten, im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie (ii) vorrangig gegenüber allen Schuldverschreibungen der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind.

##2-Ende

#2-Ende]

[Im Fall von Schuldverschreibungen die im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, sofern anwendbar, einfügen:

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen dürfen und werden keine vertraglichen Sicherheiten oder Garantien durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

		<p>Der Gläubiger darf Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin nicht aufrechnen.</p> <p>Einschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung (wie oben unter vorzeitige Rückzahlung beschrieben) der Schuldverschreibungen und zu Anpassungen der Emissionsbedingungen berechtigt.</p> <p>[Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, [die für die Wertfeststellung relevanten Tage zu verschieben oder Werte alternativ festzusetzen (z. B. bei einer Marktstörung)] [sowie] [die Emissionsbedingungen anzupassen] [(z. B. [bei einem Anpassungsereignis bei einem Basiswert [bzw. Lieferwert]] [und/oder] [bei einem Referenzsatz-Ersetzungsereignis]).]</p>
--	--	---

<p>C.9.</p>	<p>Punkt C.8. ist zusammen mit den nachstehenden Informationen zu lesen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top; padding: 5px;"> <p>Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern</p> </td> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> <p>Verzinsung</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden mit einem [Abschlag][Aufschlag] auf den Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit begeben. Es erfolgen keine Zinszahlungen[, die Schuldverschreibungen sind zinsfrei.]]</p> <p>[Im Fall verzinslicher Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die [etwaigen] Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag durch Barausgleich. [Während der Laufzeit kommen verschiedene Zinsmodelle zur Anwendung.]</p> <p>[Zinsmodelle und Zinsmodell-Wechsel: []]</p> <p>[Im Fall von verschiedenen Zinsmodellen entsprechend gliedern und für das jeweilige Zinsmodell die erforderlichen Definitionen einfügen:</p> <p>[Für alle Zinsmodelle gilt einheitlich:][Für Zinsmodell [] gilt:]</p> <p>[[Zinssatz][,][Zinsbetrag][,] [Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn)][,] [Zinszahlungstag] [und] [Zinsfestlegungstag]]</p> <p>[Zinssatz: []]</p> <p>[Zinsbetrag: []]</p> <p>[Vorgesehener Zinssatz: []]</p> <p>[Vorgesehener Zinsbetrag: []]</p> <p>[Zinsperiode: []]</p> <p>[Verzinsungsbeginn: []]</p> <p>[Zinszahlungstag: []]</p> <p>[Zinsfestlegungstag: []]</p> <p>[Zinstagequotient: []]</p> <p>[Geschäftstage-Konvention: []]</p> <p>[Basissatz: []]</p> <p>[Zinstagefaktor: []]</p> <p>[[Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]: []]</p> <p>[[Andere relevante Definition einfügen]: []]</p> <p>[Beschreibung des variablen Zinses: []]</p> <p>[Ermittlung und Festlegung des [Zinssatzes][Zinsbetrags] [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung] erfolgen gemäß nachfolgend [unter] [C.10.][C.15.][, „Derivative Komponente bei der Zinszahlung“] beschriebener [Formel][/][Bedingung] [in Abhängigkeit [vom Basiswert][von den Basiswerten][und][vom Referenzsatz][von den Referenzsätzen]] [und unter Berücksichtigung der folgenden Definitionen: []]</p> <p>[alternative tabellarische Darstellungen der anwendbaren vorstehenden Angaben einschließlich wesentlicher emissionspezifischer zusätzlicher Definitionen der Emissionsbedingungen, die mit der Zinskomponente im Zusammenhang stehen einfügen]</p> <p>[[*][Die endgültigen Werte werden][Der endgültige Wert wird] von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt und bekanntgegeben.]]</p> </td> </tr> </table>	<p>Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern</p>	<p>Verzinsung</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden mit einem [Abschlag][Aufschlag] auf den Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit begeben. Es erfolgen keine Zinszahlungen[, die Schuldverschreibungen sind zinsfrei.]]</p> <p>[Im Fall verzinslicher Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die [etwaigen] Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag durch Barausgleich. [Während der Laufzeit kommen verschiedene Zinsmodelle zur Anwendung.]</p> <p>[Zinsmodelle und Zinsmodell-Wechsel: []]</p> <p>[Im Fall von verschiedenen Zinsmodellen entsprechend gliedern und für das jeweilige Zinsmodell die erforderlichen Definitionen einfügen:</p> <p>[Für alle Zinsmodelle gilt einheitlich:][Für Zinsmodell [] gilt:]</p> <p>[[Zinssatz][,][Zinsbetrag][,] [Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn)][,] [Zinszahlungstag] [und] [Zinsfestlegungstag]]</p> <p>[Zinssatz: []]</p> <p>[Zinsbetrag: []]</p> <p>[Vorgesehener Zinssatz: []]</p> <p>[Vorgesehener Zinsbetrag: []]</p> <p>[Zinsperiode: []]</p> <p>[Verzinsungsbeginn: []]</p> <p>[Zinszahlungstag: []]</p> <p>[Zinsfestlegungstag: []]</p> <p>[Zinstagequotient: []]</p> <p>[Geschäftstage-Konvention: []]</p> <p>[Basissatz: []]</p> <p>[Zinstagefaktor: []]</p> <p>[[Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]: []]</p> <p>[[Andere relevante Definition einfügen]: []]</p> <p>[Beschreibung des variablen Zinses: []]</p> <p>[Ermittlung und Festlegung des [Zinssatzes][Zinsbetrags] [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung] erfolgen gemäß nachfolgend [unter] [C.10.][C.15.][, „Derivative Komponente bei der Zinszahlung“] beschriebener [Formel][/][Bedingung] [in Abhängigkeit [vom Basiswert][von den Basiswerten][und][vom Referenzsatz][von den Referenzsätzen]] [und unter Berücksichtigung der folgenden Definitionen: []]</p> <p>[alternative tabellarische Darstellungen der anwendbaren vorstehenden Angaben einschließlich wesentlicher emissionspezifischer zusätzlicher Definitionen der Emissionsbedingungen, die mit der Zinskomponente im Zusammenhang stehen einfügen]</p> <p>[[*][Die endgültigen Werte werden][Der endgültige Wert wird] von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt und bekanntgegeben.]]</p>
<p>Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern</p>	<p>Verzinsung</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden mit einem [Abschlag][Aufschlag] auf den Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit begeben. Es erfolgen keine Zinszahlungen[, die Schuldverschreibungen sind zinsfrei.]]</p> <p>[Im Fall verzinslicher Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die [etwaigen] Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag durch Barausgleich. [Während der Laufzeit kommen verschiedene Zinsmodelle zur Anwendung.]</p> <p>[Zinsmodelle und Zinsmodell-Wechsel: []]</p> <p>[Im Fall von verschiedenen Zinsmodellen entsprechend gliedern und für das jeweilige Zinsmodell die erforderlichen Definitionen einfügen:</p> <p>[Für alle Zinsmodelle gilt einheitlich:][Für Zinsmodell [] gilt:]</p> <p>[[Zinssatz][,][Zinsbetrag][,] [Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn)][,] [Zinszahlungstag] [und] [Zinsfestlegungstag]]</p> <p>[Zinssatz: []]</p> <p>[Zinsbetrag: []]</p> <p>[Vorgesehener Zinssatz: []]</p> <p>[Vorgesehener Zinsbetrag: []]</p> <p>[Zinsperiode: []]</p> <p>[Verzinsungsbeginn: []]</p> <p>[Zinszahlungstag: []]</p> <p>[Zinsfestlegungstag: []]</p> <p>[Zinstagequotient: []]</p> <p>[Geschäftstage-Konvention: []]</p> <p>[Basissatz: []]</p> <p>[Zinstagefaktor: []]</p> <p>[[Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]: []]</p> <p>[[Andere relevante Definition einfügen]: []]</p> <p>[Beschreibung des variablen Zinses: []]</p> <p>[Ermittlung und Festlegung des [Zinssatzes][Zinsbetrags] [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung] erfolgen gemäß nachfolgend [unter] [C.10.][C.15.][, „Derivative Komponente bei der Zinszahlung“] beschriebener [Formel][/][Bedingung] [in Abhängigkeit [vom Basiswert][von den Basiswerten][und][vom Referenzsatz][von den Referenzsätzen]] [und unter Berücksichtigung der folgenden Definitionen: []]</p> <p>[alternative tabellarische Darstellungen der anwendbaren vorstehenden Angaben einschließlich wesentlicher emissionspezifischer zusätzlicher Definitionen der Emissionsbedingungen, die mit der Zinskomponente im Zusammenhang stehen einfügen]</p> <p>[[*][Die endgültigen Werte werden][Der endgültige Wert wird] von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt und bekanntgegeben.]]</p>		

[Basiswert der Schuldverschreibungen (und seine Bestandteile):	
<i>[Sofern für die Verzinsung bzw. die Zinsmodelle unterschiedlich definiert, nachfolgend getrennt darstellen:</i>	
[Für die Verzinsung gilt:] [Für Zinsmodell [] gilt:]	
[Ist der folgende [Referenzsatz][Basiswert][Korb]:]	
[Sind die folgenden [Referenzsätze][Basiswerte][Körbe]:]	
[Korb[1][]:	[] [Informationsquelle: []]
[Referenzsatz [1][]:	[] [Informationsquelle: []] [[Administrator des Referenzsatzes [1][]]: []]
[Basiswert [1][]:	Art: [Aktie][Index][[Anteile an][Anteil am] [Fonds][ETFs][Wechselkurs] Bezeichnung: [] [ISIN: [] [[Administrator des Basiswerts [1][]]: []] [[Maßgeblicher] Informationsanbieter: [] [[Maßgebliche] Internetseite: [] [[Maßgebliche] Informationsquelle: [] [Referenzpreis [1][]]: []] []
<i>[Für jeden Basiswert, Referenzsatz oder Korb – soweit erforderlich – die Informationen hier oder in der vorstehenden Tabelle gegebenenfalls in zusammengefasster Darstellung einfügen:</i>	
Informationsquelle betreffend [den Basiswert][die Basiswerte] [den Referenzsatz] [die Referenzsätze][die Bestandteile des Korbs][den Korb][der Körbe]:	
[Informationen zur historischen und fortlaufenden [Wertentwicklung] [bzw.] [Kursentwicklung] und [zu [seiner][ihrer]] [zur] Volatilität [des jeweiligen [Referenzsatzes][Basiswerts][Korbs][der Bestandteile des Korbs] sind [auf der [jeweils][vorgenannten] öffentlich zugänglichen Webseite [[der Emittentin][des Indexsponsors][des Administrators][der Fondsgesellschaft] des [jeweiligen] Basiswerts] [der Emittenten des jeweiligen Bestandteils des [jeweiligen] Korbs] [des [Maßgeblichen] [Informationsanbieters]] [] [unter] [www.dekbank.de] [] [und/oder der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] [des [jeweiligen] Indexsponsors] [des [jeweiligen] Administrators] []] [sowie auf den für die im [jeweiligen] Basiswert enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] [auf Anfrage bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten] erhältlich.]] //	
Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen:	
[Fälligkeitstag:	
[einfügen, einschließlich – soweit anwendbar – einschlägige Informationen aus Punkt C.16. einfügen]]	
[Vereinbarungen für die Tilgung:	
[Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen [– vorbehaltlich einer Marktstörung –] am Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]	
[Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen in mehreren Raten [– vorbehaltlich einer Marktstörung –] an den Ratenzahlungsterminen in Bar zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt	

planmäßig am Fälligkeitstag.]
 []

[Ratenzahlungstermine: []]
 []

[Vorzeitige Rückzahlung:
[Im Fall, dass C.15. nicht anwendbar ist, die für die Emission einschlägigen Informationen, entsprechend hier wiedergeben:
[einschlägige Informationen aus Punkt C.15. einfügen]
]

[relevante Definitionen zur Vorzeitigen Rückzahlung einfügen]
]

[unter Berücksichtigung folgender Definitionen:]

[Automatischer Einlösungsbetrag:[]]
[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag: []]
[Automatischer Beendigungstag: []]

[Rückzahlung am Fälligkeitstag: []]
[[Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]: []]
[Mindestrückzahlungsbetrag: []]
 []

[Rückzahlungsbetrag: []]
[Weitere Definitionen siehe [E.3.]
[].]

[Abrechnungsverfahren:
 [Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.] []]

Sonstige Angaben:

[Rendite:] [Emissionsrendite:]
 [Für Tranche [] gilt:]
 [-] [bei Rückzahlung am Fälligkeitstag] [[] [% [p.a.][pro Jahr][per annum]]] [.][,]
 [- bei Rückzahlung am [Nummer(n) einfügen] [Emittenten-Wahl-
 Rückzahlungstag][anderen relevanten Tag einfügen] [[] [%][p.a.][pro Jahr][per
 annum]]] [.][,]
 [[jeweils] berechnet nach der ICMA-Methode bezogen auf den Anfänglichen
 Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten.]

[Entfällt. Eine [Rendite][Emissionsrendite] kann aufgrund der derivativen
 Zinskomponente nicht ermittelt werden.]

Name des Vertreters eines Gläubigers:
 Entfällt. In den Emissionsbedingungen ist kein gemeinsamer Vertreter bestimmt.

<p>C.10.</p>	<p>Punkt C.9. ist zusammen mit den nachstehenden Informationen zu lesen.</p> <table border="1" data-bbox="245 185 1461 2098"> <tr> <td data-bbox="245 185 512 2098"> <p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</p> </td> <td data-bbox="512 185 1461 2098"> <p>[Entfällt. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Entfällt. Es erfolgt keine Zinszahlung.]</p> <p>[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um [variabel verzinsliche] Schuldverschreibungen mit [referenzsatzabhängiger] [und] [basiswertabhängiger] Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag, gemäß [der folgenden Formel][und][der nachfolgend unter „Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert“ gemachten Angaben ermittelt]</p> <p>[unter Berücksichtigung [des Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes];;][und][unter Berücksichtigung [des Mindestzinsbetrags] [und] [des Höchstzinsbetrags]] [und unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Minimal-Zinses][und][Maximal-Zinses]</p> <p>[festgelegt][,]:[.].</p> <p>[]]</p> <p>[Der Zinsbetrag je Festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird [unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses] ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient [auf den [Maßgeblichen] Nennbetrag angewendet werden.][auf den Gesamtnennbetrag der Serie (zum Zeitpunkt der Zinszahlung) angewendet werden geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen.]]</p> <p>[Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird nicht garantiert; der Zinsbetrag kann auch Null betragen.]</p> <p>[Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert</p> <p>[Für Zinsmodell [] gilt:]</p> <p>[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung [sowohl (i)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] [als auch (ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [[des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]]]</p> <p>[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer [Basiswerte][Referenzsätze].</p> <p>[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des [Zinssatzes] [Zinsbetrags] auf den [Maßgeblichen] Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem [[Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der jeweiligen Zinsperiode und [dem [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der vorangegangenen Zinsperiode] [dem Handelstag] [dem Anfänglichen Bewertungstag]] [Letzten Bewertungstag] am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:</p> <p>[Die Wertentwicklung entspricht der Differenz aus (1) dem Quotienten aus dem Bewertungskurs am jeweiligen [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]</p> </td> </tr> </table>	<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</p>	<p>[Entfällt. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Entfällt. Es erfolgt keine Zinszahlung.]</p> <p>[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um [variabel verzinsliche] Schuldverschreibungen mit [referenzsatzabhängiger] [und] [basiswertabhängiger] Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag, gemäß [der folgenden Formel][und][der nachfolgend unter „Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert“ gemachten Angaben ermittelt]</p> <p>[unter Berücksichtigung [des Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes];;][und][unter Berücksichtigung [des Mindestzinsbetrags] [und] [des Höchstzinsbetrags]] [und unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Minimal-Zinses][und][Maximal-Zinses]</p> <p>[festgelegt][,]:[.].</p> <p>[]]</p> <p>[Der Zinsbetrag je Festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird [unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses] ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient [auf den [Maßgeblichen] Nennbetrag angewendet werden.][auf den Gesamtnennbetrag der Serie (zum Zeitpunkt der Zinszahlung) angewendet werden geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen.]]</p> <p>[Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird nicht garantiert; der Zinsbetrag kann auch Null betragen.]</p> <p>[Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert</p> <p>[Für Zinsmodell [] gilt:]</p> <p>[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung [sowohl (i)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] [als auch (ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [[des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]]]</p> <p>[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer [Basiswerte][Referenzsätze].</p> <p>[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des [Zinssatzes] [Zinsbetrags] auf den [Maßgeblichen] Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem [[Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der jeweiligen Zinsperiode und [dem [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der vorangegangenen Zinsperiode] [dem Handelstag] [dem Anfänglichen Bewertungstag]] [Letzten Bewertungstag] am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:</p> <p>[Die Wertentwicklung entspricht der Differenz aus (1) dem Quotienten aus dem Bewertungskurs am jeweiligen [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]</p>
<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</p>	<p>[Entfällt. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Entfällt. Es erfolgt keine Zinszahlung.]</p> <p>[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um [variabel verzinsliche] Schuldverschreibungen mit [referenzsatzabhängiger] [und] [basiswertabhängiger] Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag, gemäß [der folgenden Formel][und][der nachfolgend unter „Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert“ gemachten Angaben ermittelt]</p> <p>[unter Berücksichtigung [des Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes];;][und][unter Berücksichtigung [des Mindestzinsbetrags] [und] [des Höchstzinsbetrags]] [und unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Minimal-Zinses][und][Maximal-Zinses]</p> <p>[festgelegt][,]:[.].</p> <p>[]]</p> <p>[Der Zinsbetrag je Festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird [unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses] ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient [auf den [Maßgeblichen] Nennbetrag angewendet werden.][auf den Gesamtnennbetrag der Serie (zum Zeitpunkt der Zinszahlung) angewendet werden geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen.]]</p> <p>[Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird nicht garantiert; der Zinsbetrag kann auch Null betragen.]</p> <p>[Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert</p> <p>[Für Zinsmodell [] gilt:]</p> <p>[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung [sowohl (i)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] [als auch (ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [[des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]]]</p> <p>[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer [Basiswerte][Referenzsätze].</p> <p>[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des [Zinssatzes] [Zinsbetrags] auf den [Maßgeblichen] Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem [[Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der jeweiligen Zinsperiode und [dem [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der vorangegangenen Zinsperiode] [dem Handelstag] [dem Anfänglichen Bewertungstag]] [Letzten Bewertungstag] am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:</p> <p>[Die Wertentwicklung entspricht der Differenz aus (1) dem Quotienten aus dem Bewertungskurs am jeweiligen [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]</p>		

[Die Wertentwicklung entspricht der Differenz aus (1) dem Quotienten aus dem Bewertungskurs am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der jeweiligen Zinsperiode geteilt durch den Bewertungskurs am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] der vorangegangenen Zinsperiode und (2) der Zahl 1.]

[Die Wertermittlung entspricht der Differenz aus (1) dem Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des [Zinssatzes] [Zinsbetrags] auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] [sämtlicher in [C.9.][C.20.][] [für die Zinszahlung] genannter Basiswerte][der in [C.9.][C.20.][] [für die Zinszahlung] genannten Basiswerte Nr. **[Nummer(n) einfügen]**] maßgeblich.]

Der [Zinssatz] [Zinsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]] wird [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt:

[Für die Zinsperiode[n] **[Nummer(n) einfügen]** gilt:]

[#1- Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponente

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard:

[Der Zinssatz entspricht [der [Summe aus] [Differenz aus]] dem Referenzsatz [und der Marge].]

[Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz.]

[Der Zinssatz entspricht der [Summe aus] [Differenz aus] dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz und der Marge.]

[Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten [Summe aus] [Differenz aus] dem Referenzsatz und der Marge.]

[Der Zinssatz entspricht dem Basissatz zuzüglich dem Größeren aus Null und dem Referenzsatz.]]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse:

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Spread:

[Der Zinsbetrag entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinsbetrag entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory:

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz (i) und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorrangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2[,] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2[,] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorrangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In:

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, jedoch mindestens dem Basissatz (i)[,] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i)[,] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinsbetrag entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i)[,] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

#1-Ende]

[#2- Variabel verzinsliche, basiswertabhängige Zinskomponente

[Basiswertabhängiger Floater – Vario:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Bewertungskurs des Basiswerts am jeweiligen [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag].]

[Basiswertabhängiger Floater – Best Standard:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht der mit [dem Produkt aus dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag] und] dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag].

Die Wertentwicklung entspricht dem jeweiligen Bewertungskurs [am Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag], dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich 1.]

[Basiswertabhängiger Floater – Best Spezial:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht dem mit [dem Produkt aus dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag] und] dem Faktor multiplizierten Quotienten aus (1) dem Größeren aus (x) Null und (y) der Differenz aus dem Bewertungskurs am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] und dem Basispreislevel am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] als Zähler und (2) dem Zinsstartwert als Nenner.]

[Basiswertabhängiger Floater – TwinWin:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht der mit [dem Produkt aus dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag] und] dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem jeweiligen Bewertungskurs [am Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag], dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich 1. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass der sich bei der Ermittlung der Wertentwicklung ergebende Wert ohne Berücksichtigung eines evtl. negativen Vorzeichens („-“) für die weitere Berechnung verwendet wird.]

[Basiswertabhängiger Floater – Memory:

Der Zinssatz für die entsprechende Zinsperiode entspricht der Summe der vorgesehenen Zinssätze aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits ermittelten Zinssätze. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.]

[Basiswertabhängiger Floater – Inflation:

Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]. Die Wertentwicklung entspricht dem jeweiligen [Bewertungskurs][Referenzkurs] für den Referenzmonat in Bezug auf den [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag], dividiert durch den [Bewertungskurs][Referenzkurs] für den Vergleichs-Referenzmonat in Bezug auf den [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] abzüglich 1.]

#2-Ende]

[#3-Zinskomponente mit Range Accrual:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht dem Vorgesehenen [Zinsbetrag][Zinssatz] multipliziert mit dem Zinstagefaktor.

[Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl [der Tage][der Zins-Beobachtungstage] im jeweiligen [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraum], an denen der [Referenzsatz] [Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag][**andere Bezugsgröße angeben**] [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] [dem][der] [jeweiligen] [Basissatz] [Zins-Barriere] liegt, geteilt durch [**Zahl einfügen**] [die Anzahl [der Tage] [der Zins-Beobachtungstage] des jeweiligen [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraums]].]

[Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl [der Tage] [der Zins-Beobachtungstage] im jeweiligen [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraum], an denen der [Referenzsatz] [Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag][**andere Bezugsgröße angeben**] [innerhalb] [außerhalb] des [jeweiligen] Korridors liegt, geteilt durch [**Zahl einfügen**] [die Anzahl [der Tage] [der Zins-Beobachtungstage] des jeweiligen [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraums]].]

[Der Vorgesehene [Zinssatz][Zinsbetrag] [wird][ist] wie folgt [bestimmt][festgelegt]:

Zinsperiode [[lfd] [Nr.] [i)][i]]	Vorgesehener [Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] [von [•]] [[in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

]

#3-Ende]

[#4-Variabel	verzinsliche	Digital-Zinskomponenten
<p>[##1Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):</p> <p>Liegt der Referenzsatz [Nr. einfügen] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [über][unter] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:]</p>		
<p>[Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]</p>	<p>[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)][*]</p>	
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]</p>	
<p>] Liegt der Referenzsatz [Nr. einfügen] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [unter] [über] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].] [</p>		
<p>Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]</p>	<p>[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem][je] [Maßgeblichen][Nennbetrag] [Festbetrag] [von[•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)][*]</p>	
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren</p>	

Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

]

[[##2 Digital-Floater Standard Spread – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):

[Ist][Liegt] die Differenz zwischen dem mit dem Faktor [1] multiplizierten Referenzsatz 1 und dem mit dem Faktor [2] multiplizierten Referenzsatz 2 am Zinsfestlegungstag [[gleich oder] [größer] [kleiner] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:]

<p>[Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]</p>	<p>[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem][je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]</p>
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]</p>

]

[Ist][Liegt] die Differenz zwischen dem mit dem Faktor [1] multiplizierten Referenzsatz 1 und dem mit dem Faktor [2] multiplizierten Referenzsatz 2 am Zinsfestlegungstag [[gleich oder] [kleiner] [größer] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

<p>Zinsperiode [(lfd Nr. I)] [(i)][i]</p>	<p>[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen][Nennbetrag] [Festbetrag] [von []]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]</p>
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]</p>

	[Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]
--	---

]##2-Ende]

###3Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der jeweiligen Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:]

[Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)][*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

]]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der jeweiligen Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode

[:]

[Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].]
[entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][]

[1] [bis] []	[Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]
------------------	--

] ##3-Ende]

##4Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig

(Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, lag also der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an einem der [Zins-][Barriere-][Beobachtungstage] [Zinsfestlegungstage] **[anderen definierten Tag einfügen]** [, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Lock-In-Schwelle [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:]

[Zinsperiode [(lfd Nr. [i]) [i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem][je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in% [p.a.][per annum][pro Jahr] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung.] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

] ##4-Ende]

**##5Digital-Floater Standard - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
 periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte]
 an allen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstagen während
 [der [jeweiligen] Zinsperiode] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]
 [[auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere]
 [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts],
 [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz]
 [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der
 [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:]

[Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

]]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinnsbetrag].] [

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinnsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinnsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

] ##5-Ende]

[##6-Digital-Floater One Touch– basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinnsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinnsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:]

[Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinnsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinnsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

	<p>[Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]</p>
<p>] Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinnsbetrag].]</p>	
<p>Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]</p>	<p>[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [·]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]</p>
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinnsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinnsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]</p>
<p>]##6 -Ende]</p>	

##7Digital-Floater First-Hit – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder][über][unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:] [

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

] Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums oder eines der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für diese und alle zukünftigen Zinsperioden[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung.] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag] für diese und alle zukünftigen Zinsperioden.] [

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder

basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]
[Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren
Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/
oder -beträge einfügen]
[Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren
Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

] ##7-Ende]

##8 Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als] [entspricht der Zinssatz für die entsprechende Zinsperiode der] Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge][Vorgesehenen Zinssätze] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits [gezahlten Zinsbeträge ermittelt] [ermittelten Zinssätze]. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene [Zinsbeträge] [Zinsen] an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinsbetrag] [Zinssatz] für die [jeweilige] Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinsbetrag] [Zinssatz] dem [Mindestzinsbetrag] [Mindestzinssatz].]

<p>Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]</p>	<p>[Vorgesehener] [Zinsbetrag] [Zinssatz] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]</p>
<p>[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]</p>

] ##8-Ende]

**###9 Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als] [entspricht der Zinssatz für die entsprechende Zinsperiode der] Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge][Vorgesehenen Zinssätze] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits [gezahlten Zinsbeträge ermittelt] [ermittelten Zinssätze]. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene [Zinsbeträge] [Zinsen] an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinsbetrag] [Zinssatz] für die [jeweilige] Zinsperiode[:]] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinsbetrag] [Zinssatz] dem [Mindestzinsbetrag] [Mindestzinssatz].] [

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener] [Zinsbetrag] [Zinssatz] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [·]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

###9-Ende]

**###10 Digital-Floater Memory One Touch – basiswertabhängig
(Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als

Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag.] [

Zinsperiode [(lfd Nr. (i)) [(i)][i]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [·]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

]##10-Ende]

[##11Doppel-Barriere Memory Floater– basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, barriereabhängig):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]
 aber

[liegt der Bewertungskurs aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].]

[entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines
Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag]
[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des
Maßgeblichen Basiswerts]]

und

[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des
Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode[:]
[Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].]
[entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

]##11-Ende]

##12Doppel-Barriere Floater– basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, barriereabhängig):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:]

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]][in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag][Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]
aber

[liegt der Bewertungskurs aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode[:]
[Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].]
[entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].]
[

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem][je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren

	variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]
--	--

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]

und

[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(I)fd Nr. (i)] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

]##12-Ende]

##13[Doppel-Korridor Floater [(Stichtagsbetrachtung)](Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen)]:

Liegt der Bewertungskurs [am] [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag[en]] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2, [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:] [

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von[•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]

] Liegt der Bewertungskurs [am] [an mindestens einem] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1, aber [am] [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Beobachtungstag[en]] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2, [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:] [

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren

	variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]
--	---

]

Liegt der Bewertungskurs [am] [an mindestens einem] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die [jeweilige] Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].] [

Zinsperiode [(Ifd Nr. (i))] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]
---	---

[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] []	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]
---	---

] **##13-Ende]**

##14 Digital-Floater Plus – basiswertabhängig (Stichtags- und Zeiträumbeachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Für die Zinsperioden (i) (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am jeweiligen Zinsfestlegungstag (mit Ausnahme des letzten Zinsfestlegungstags) [[auf oder] [über] [unter] der jeweiligen Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:]

[Zinsperiode [(Ifd Nr. (i))] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]]
--	--

	[in (Festgelegte Wahrung einfugen)] [*]
[Fur alle Zinsperioden (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode)]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfugen] [Betrag in Festgelegter Wahrung oder Spanne einfugen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Hochstzinssatz] [Hochstzinsbetrag] [gema der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]
[1] [bis]	[Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhangige oder basiswertabhangigen Zinskomponente einfugen]
[]	[Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen fur Mindest- und/ oder Hochstzinssatze und/ oder -betrage einfugen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen fur abweichende Zinsperioden einfugen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Mageblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am jeweiligen Zinsfestlegungstag (mit Ausnahme des letzten Zinsfestlegungstags) [[auf oder] [unter] [uber] der jeweiligen Zins-Barriere] [[innerhalb][auerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Mageblichen Basiswerts], [betragt der [Zinssatz][Zinsbetrag] fur die jeweilige Zinsperiode[:]] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]	[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stuckelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Mageblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [•]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Wahrung einfugen)] [*]
[Fur alle Zinsperioden (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode)]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfugen] [Betrag in Festgelegter Wahrung oder Spanne einfugen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Hochstzinssatz] [Hochstzinsbetrag] [gema der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:]
[1] [bis]	[Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhangige oder basiswertabhangigen Zinskomponente einfugen]
[]	[Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen fur Mindest- und/ oder Hochstzinssatze und/ oder -betrage einfugen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen fur abweichende Zinsperioden einfugen]

Hiervon abweichend wird fur die letzte Zinsperiode (i) der Zinsbetrag wie folgt ermittelt:

Liegt der Bewertungskurs [des Mageblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am letzten Zinsfestlegungstag [[auf oder] [uber] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][auerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Mageblichen Basiswerts] oder liegt der Bewertungskurs [des Mageblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen Zins-Barriere-Beobachtungstagen [wahrend des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]] [auf oder] [uber] [unter] der [jeweiligen] Barriere, [gilt der [festgelegte][definierte] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz]

[Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der
[Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:]

<p>[Zinsperiode] [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]</p>	<p>[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] [mit einem][je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [·]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]</p>
<p>[Für die letzte Zinsperiode] []</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]</p>

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines
Basiswerts] am letzten Zinsfestlegungstag [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen]
Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen
Basiswerts] und liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
[mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem Zins-Barriere-Beobachtungstag
[während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]] [[auf oder] [unter] [über]
der [jeweiligen] Barriere], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die letzte
Zinsperiode:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung.]
[entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

<p>Zinsperiode [(lfd Nr. [i])] [(i)][i]</p>	<p>[Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [je] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von [·]] [in % [p.a.][per annum][pro Jahr]] [in (Festgelegte Währung einfügen)] [*]</p>
<p>[Für die letzte Zinsperiode] []</p>	<p>[Prozentsatz oder Spanne in p.a. einfügen] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder -beträge einfügen] [Relevanten nachstehenden Baustein der anwendbaren Optionen für abweichende Zinsperioden einfügen]</p>

] ##14-Ende]

#4-Ende]

[+/-Zusatzbausteine für die Verzinsung – soweit für einen der vorangehenden Bausteine anwendbar, jeweils einfügen:

[+#1 Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder – beträge bzw. für Minimal-Zins und/ oder Maximal-Zins:

[Der Zinssatz entspricht [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Der Zinsbetrag entspricht [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Sofern die folgenden Bedingungen [des Minimal-Zinses (der „Global-Floor“) [oder] [des Maximal-Zinses (der „Global-Cap“) zur Anwendung kommen, führt dies zu einer Anpassung des, wie vorstehend beschrieben, ermittelten Zinssatzes:

[++#1-Optionen für Global-Floor:

Liegt die Summe [aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden][der in Bezug auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des für die letzte Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes][berechneten Zinsbetrags] unter dem Minimal-Zins, wird der Zinssatz für die letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe [aller Zinssätze][der gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des [Zinssatzes][Zinsbetrags] für die letzte Zinsperiode insgesamt dem Minimal-Zins entspricht.

++#1-Ende]

[++#2-Optionen für Global-Cap:

Liegt die Summe [aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden][der in Bezug auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des für die relevante Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes][berechneten Zinsbetrags] über dem Maximal-Zins, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe [aller Zinssätze][der gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des [Zinssatzes][Zinsbetrags] für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Maximal-Zins entspricht.

++#2-Ende]

]

+#1-Ende]

[+#2-Optionen für abweichende Zinsperioden:

Für die [Nr. einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Zinssatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen][*] [Anwendbare Formel einfügen] [, mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz][.]]

[Zinsbetrag (i) = [Zahl oder Spanne einfügen][*] [Anwendbare Formel einfügen] [, mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz][.]]

+#2-Ende]

[+#3 Option für Quanto:

Quanto-Option:

Die Schuldverschreibungen sind währungsgesichert, d. h. obwohl [der] [die] [jeweilige(n)] [Maßgebliche(n)] [Basiswert(e)] in einer Fremdwährung [notiert][notieren] bzw. geführt [wird][werden], erfolgt die Zahlung etwaiger Zinsbeträge in der Emissionswährung unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses im Verhältnis 1:1, d. h. eine Einheit der Fremdwährung entspricht einer Einheit der Emissionswährung („**Quanto**“).

+#3-Ende]

		<p>[+#4-Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen: Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen: [Die [jeweilige] Zins-Barriere entspricht der [jeweiligen] [Barriere][und der [jeweiligen] [Tilgungsschwelle] [(siehe hierzu nachfolgend)].] [Der [Zinsfestlegungstag][[maßgebliche] [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag][i][t)] [(mit Ausnahme des letzten)] ist zugleich [der][ein] [Automatische[r] Beendigungs-Bewertungstag][und][der][ein] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [i][t)] [(siehe hierzu nachfolgend)].] [[Die][der] [] [relevante Definition(en) einfügen] [i][t)] [ist zu gleich][entspricht] [dem][die][der][ein][] [relevante Definition(en) einfügen] [(siehe hierzu unter [C.] [Buchstaben einfügen].[Nummer(n) einfügen]. [in Verbindung mit] [Buchstaben einfügen].[Nummer(n) einfügen].)].] +#4Ende]</p> <p>[+#5 Option für noch festzulegende Konditionen: * Der Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag] [Festlegungstag] festgelegt und bekanntgegeben.+#5-Ende] +#-Ende]</p>
C.11.	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren	<p>[Entfällt. Die Emittentin hat für die Schuldverschreibungen keinen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt gestellt sondern [vorgesehen,] einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr [an der/den folgenden Wertpapierbörsen] [an einer Wertpapierbörse] [zu stellen][gestellt][:]] [Es ist vorgesehen für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt an [der][/][den] folgenden Wertpapierbörse[n] zu stellen:] [Börse:] [Luxemburger Wertpapierbörse] [Frankfurter Wertpapierbörse] [Börse Frankfurt Zertifikate AG] [] [Marktsegment:] [] [Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf [Zulassung zum] [oder] [auf Einbeziehung in den] Handel an einer Börse zu stellen.]</p>

<p>C.15.</p>	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird</p>	<p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine referenzsatz- bzw. basiswertabhängige [Zins-][und][/][oder] Rückzahlungskomponente.]</p> <p>[Im Fall, dass C.10. nicht anwendbar ist, die für die Emission einschlägigen Informationen, entsprechend hier wiedergeben:</p> <p>[Derivative Komponente bei der Zinszahlung:] [einschlägige Informationen aus Punkt C.10. einfügen] [Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine referenzsatz- bzw. basiswertabhängige Zinskomponente.]]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End), einfügen:</p> <p>Derivative Komponente bei Kündigung/Ausübung der Schuldverschreibungen: Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Marktstörung – durch Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin oder durch Ausübung eines Kündigungs-/Einlösungsrechts des Gläubigers am Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag bzw. am Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zurückgezahlt. Die Rückzahlung ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.</p> <p>[Zertifikat][Anleihe] ohne feste Laufzeit (Open-End): Die Höhe der Rückzahlung bei Kündigung bzw. Einlösung entspricht [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] dem Bewertungskurs des Basiswerts [am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin][am maßgeblichen Bewertungstag] [bzw.] [[dem Bewertungskurs des Basiswerts] am jeweiligen Ausübungstag] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit, einfügen:</p> <p>[Derivative Komponente bei der Rückzahlung:] [Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine referenzsatz- bzw. basiswertabhängige Rückzahlungskomponente.]</p> <p>[Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Marktstörung – am Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag [bzw. durch Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten]] getilgt.]</p> <p>[Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen in mehreren Raten [- vorbehaltlich einer Marktstörung -] an den Ratenzahlungsterminen in Bar [oder durch Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten]] getilgt.</p> <p>Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag. [Die [letzte Rate][Raten][] [ist][sind] abhängig vom Basiswert und [wird][werden] in Bezug auf den an dem jeweiligen Ratenzahlungstermin anwendbaren Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] ermittelt. [Für [jeden][den letzten] Ratenzahlungstermin gilt daher die nachfolgende Darstellung.]]</p> <p>[Im Fall von unterschiedlicher Ermittlung des Rückzahlungsbetrags an den jeweiligen Ratenzahlungsterminen, je Ratenzahlungstermin einfügen: Für den Ratenzahlungstermin [Nr. [Nr. einfügen]] [am [Datum einfügen]] gilt das Folgende:</p> <p>[Relevanten nachstehenden Baustein für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags einfügen] [</p> <p>[Der Rückzahlungsbetrag [ist] [bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte]] [sind] abhängig von der [umgekehrten] Wertentwicklung</p>
---------------------	---	---

[sowohl (i) [des Basiswerts [**Nr. einfügen**]] [des Korbes [**Nr. einfügen**]] [als auch (ii) [des Basiswerts [**Nr. einfügen**]] [des Korbes [**Nr. einfügen**]]].]

[Der Rückzahlungsbetrag [ist] [bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] sind] abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. bei der Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten]] auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist [aus den Basiswerten [[**Nr. der Basiswerte einfügen, die zur Ermittlung des Maßgeblichen Basiswerts relevant sind**]]] der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem Letzten Bewertungstag am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

Die Wertentwicklung entspricht der Differenz aus (1) dem Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. bei der Lieferung] auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] [sämtlicher in C.20. genannter Basiswerte] [der Basiswerte [**Nr. der Basiswerte einfügen, die zur Ermittlung des Maßgeblichen Basiswerts relevant sind**]] maßgeblich.]

[[Der] [Die] [jeweilige] [Maßgebliche] [Basiswert[e]] [wird] [werden] in einer anderen Währung berechnet, als die Währung etwaiger Zahlungen bzw. Leistungen unter den Schuldverschreibungen. Die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Umrechnungskurses.]

[Der Rückzahlungsbetrag [wird] [bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] werden] [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt:]

[Aktienanleihe Standard:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Aktienanleihe Plus:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten].]

]

[[Aktienanleihe Pro][Aktienanleihe Optizins]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Aktienanleihe Reverse:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

]

[Aktienanleihe Lock-In:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, lag also der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an einem der Beobachtungstage **[anderen definierten Tag einfügen]** [, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Lock-In-Schwelle [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].

]

[Aktienanleihe Lock-In Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, lag also der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an einem der Beobachtungstage **[anderen definierten Tag einfügen]** [, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Lock-In-Schwelle [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].

]

[Bonus-Zertifikat Standard:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-] Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts], mindestens aber dem Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] entspricht][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Bonus-Zertifikat mit Cap:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts], mindestens aber dem Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und maximal dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts], sondern es gilt:
 - (a) Wenn der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] größer oder gleich dem [jeweiligen] Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts] ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
 - (b) Wenn der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] kleiner als der [jeweilige] Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts] ist, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Bonus-Zertifikat Reverse:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-] Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], mindestens aber den Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts Null ist).
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts], sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], mindestens aber Null und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts Null ist).

]

[Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], mindestens aber den Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und maximal den Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts], sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem

Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], mindestens aber Null und maximal den Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].

]

[Bonus-Zertifikat Pro:

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Bonus-Zertifikat Pro mit Cap:

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].

(4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Opti-Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der Prämie [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Zertifikat mit Bonusbetrag:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-]Festbetrags.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-]Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Express-/Zertifikat][Anleihe] Standard:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].

]

[Express-/Zertifikat][Anleihe] Relax:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].

]

[Express-/Zertifikat][Anleihe] [Spezial] [Pro] [Memory]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].

]

[Express-/Zertifikat][Anleihe] Plus:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-] Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-] Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [im

Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-] Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-] Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt:

- (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
- (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].

]

[Express-][Zertifikat][Anleihe] Plus Spezial:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt
 - (a) Wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-] Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-] Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
 - (b) Wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-] Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-] Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].

]

[Express-][Zertifikat][Anleihe] Memory Premium:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts],

gilt folgende Unterscheidung:

- (a) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] lag, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
- (b) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] lag, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags] [Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] [Standard] [Pro] [Memory]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

]

[Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus:

- (1) Liegt [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und (ii) der

Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

1

[Höchststands-Zertifikat Standard:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, mindestens jedoch dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung und Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Capfaktor und mindestens dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Wachstums-Zertifikat Standard:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nach dem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag

multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.

(2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Outperformance-Zertifikat – Untervariante – ein Basispreis:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Outperformance-Zertifikat – Untervariante – Oberer und Unterer Basispreis:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Outperformance-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen]

Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].

]

[Outperformance-Zertifikat Plus:

(1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

(2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens

eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Outperformance-Zertifikat mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens

eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].

]

[Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).

(c) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht

der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).

- (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Sprint-Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts] in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins) [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Mindesrückzahlungsbetrag und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Produkt aus dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag], der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und (y) dem Anfänglichen Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags] [Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf

den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).

- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].

]

[[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Mindestrückzahlungsbetrag und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Produkt aus dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag], der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs

[des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und (y) dem Anfänglichen Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts].

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen

[Raten-][Festbetrags] [Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).

- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag sowie Bonusbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag] multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag sowie Bonusbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag] multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem

[jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].

- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag sowie Bonusbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag] multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].

- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].

]

[[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag sowie Bonusbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag] multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem

[jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag].

- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Digital-][Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-][Festbetrags][Nennbetrags].

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Discount-Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Discount-Zertifikat Plus:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des [Maßgeblichen] Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Discount-Zertifikat Reverse:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe der mit dem Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

]

[TwinWin-Zertifikat Plus:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der umgekehrten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der positiven Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
- (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten positiven Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
- (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der umgekehrten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der positiven Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
- (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierten positiven Wertentwicklung in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[TwinWin-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der umgekehrten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der positiven Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der umgekehrten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der positiven Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]].

]

[Anleihe mit Inflationsschutz:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der Differenz aus (a) dem Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Anfänglichen Bewertungskurs und (b) der Zahl Eins, mindestens jedoch dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.

]

[Anleihe mit Inflationsschutz und Korrekturwert:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der Differenz aus (a) dem Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Anfänglichen Bewertungskurs und (b) der Zahl Eins abzüglich des Korrekturwerts, mindestens jedoch dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.

]

[Wechselkursanleihe Standard:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrags multipliziert mit der Differenz aus (i) der Zahl Zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

]

[Wechselkursanleihe Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrags multipliziert mit der Differenz aus (i) der Zahl Zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

]

[Reverse Wechselkursanleihe Standard:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag multipliziert mit dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts].

]

[Reverse Wechselkursanleihe Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag multipliziert mit dem Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dividiert durch den Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts].

]

[[Zertifikat][Anleihe] auf mehrere Basiswerte und auf einen Korb

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts auf oder über dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte unter dem jeweiligen Basispreis, aber der Korbpreis auf oder über der Korbbarriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte unter dem jeweiligen Basispreis und der Korbpreis unter der Korbbarriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Korbpreises.
Der Korbpreis entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit der Summe der jeweiligen Quotienten aus (i) dem Letzten Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts und dem (ii) Anfänglichen Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts, dividiert durch die Anzahl der Basiswerte.

]

]

[Die Schuldverschreibungen haben folgende[s] optionale[s] Zusatzausstattungsmerkmal[e]:]

[+#1-Optionen für Lieferung:

Lieferung als Tilgungs-Option:

[Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bedeutet:

die Lieferung der Referenzanzahl an [Basiswerten][Lieferwerten] bis zu drei Nachkommastellen. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags ausgeglichen.]

+#1-Ende]

[+#2-Optionen für Ratenschuldverschreibungen:

Raten-Option:

Der Maßgebliche [Nennbetrag][Festbetrag] ist jeweils der Nennbetrag abzüglich [der bereits gezahlten Raten] [der bereits fälligen Raten-[Nennbeträge][Festbeträge]] zum jeweils relevanten Zeitpunkt.] [Der Maßgebliche Raten-[Nennbetrag][Festbetrag] ist jeweils in E.3. definiert.]

+#2-Ende]

[+#3-Option für Airbag:

Airbag-Option:

Erfolgt bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags eine Betrachtung mit Bezug auf einen Basispreis, der [unter][über] 100,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses [des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiswerts] liegt, entsteht dadurch ein sogenannter Airbag, d. h. eine Partizipation an einer [negativen][positiven] Kursentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts erfolgt erst, wenn der Kurs des [Maßgeblichen] Basiswerts [unter][über] dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt.

+#3-Ende]

[+#4-Option für Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag:

[Mindestrückzahlungs-Option][und][Höchstrückzahlungs-Option]:

[Liegt der ermittelte Rückzahlungsbetrag (wie vorstehend beschrieben) unter dem festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall trotzdem den Mindestrückzahlungsbetrag.]

[Liegt der ermittelte Rückzahlungsbetrag (wie vorstehend beschrieben) über dem festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall lediglich den Höchstrückzahlungsbetrag, d. h., der Rückzahlungsbetrag ist auf den Höchstrückzahlungsbetrag beschränkt.]

+#4-Ende]

[+#5-Discount-Option:

Discount-Option:

Der Anfängliche Ausgabepreis beinhaltet einen Abschlag (der „Discount“) im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne Discount-Option. [Im Gegenzug hat die Gewährung des Discounts einen Einfluss auf die Festlegung anderer Größen und Werte im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne diese Option.]

Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

+#5-Ende]

[+#6-Quanto-Option:

Quanto-Option:

Die Schuldverschreibungen sind währungsgesichert, d. h. obwohl [der] [die] [jeweilige(n)] [Maßgebliche(n)] [Basiswert(e)] in einer Fremdwährung [notiert][notieren] bzw. geführt [wird][werden], erfolgt die Zahlung des etwaigen Rückzahlungsbetrags in der Emissionswährung unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses im Verhältnis von 1:1, d. h. eine Einheit der Fremdwährung entspricht einer Einheit der Emissionswährung („**Quanto**“).

+#6-Ende]

[+#-Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen:

Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen:

[Der [jeweilige] Basispreis entspricht der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [(siehe hierzu unter [C][**Buchstaben einfügen**],[**Nummer(n) einfügen**]. [**Buchstaben einfügen**],[**Nummer(n) einfügen**].)]

[Das [jeweilige] Bonuslevel entspricht dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [(siehe hierzu unter [C][**Buchstaben einfügen**],[**Nummer(n) einfügen**]. [in Verbindung mit] [**Buchstaben einfügen**],[**Nummer(n) einfügen**].)]

[[Die][der] [] [**relevante Definition(en) einfügen**] [ist zu gleich][entspricht] [dem][die][der] [ein][] [**relevante Definition(en) einfügen**] [(siehe hierzu unter [C][**Buchstaben einfügen**],[**Nummer(n) einfügen**]. [in Verbindung mit] [**Buchstaben einfügen**],[**Nummer(n) einfügen**].)]

+#-Ende]

[Falls eine Automatische Beendigung gemäß § 5(4) anwendbar ist:

Automatische Beendigung gemäß § 5(4):

Für den Fall, dass ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrages am Automatischen Beendigungstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) eingelöst; es erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung am Automatischen Beendigungstag. Zu einer Automatischen Beendigung kommt es, wenn folgendes Beendigungsereignis vorliegt:

[Automatische TARN-Beendigung - Standard

[Die Summe [aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden][der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des für die relevante Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes][berechneten Zinsbetrags] liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über [dem Ziel-Zins][der Tilgungsschwelle].]

[Die Summe [aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden][der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des für die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes][berechneten Zinsbetrags] liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über [dem Ziel-Zins][der Tilgungsschwelle].]

[Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende][nächst folgende] Zinsperiode der [Zinssatz][Zinsbetrag], der [auf der Grundlage des] gemäß vorstehender Formel [festgestellten Zinssatzes] vor einer etwaigen Anpassung aufgrund von Bedingungen [des Minimal-Zinses][und][des Maximal-Zinses] ermittelt wurde.]
]

[Automatische Express-Beendigung Standard –

[basiswertabhängig][referenzsatzabhängig] /

[tilgungsschwellenabhängig][korridorabhängig]:

[Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Beobachtungstag [(t)]] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)]] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] [[über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle [(t)]] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts].]

[Der [Referenzsatz][für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz] liegt am [Zinsfestlegungstag [(t)]] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)]] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] [[über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle [(t)]] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts].]

]]

C.16.	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere-, Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>Fälligkeitstermin</p> <p>Fälligkeitstag: [][(vorgesehener Fälligkeitstag)][zugleich letzter Ratenzahlungstermin] [Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden ohne feste Laufzeit (Open-End) begeben.]</p> <p>[Vorgesehener Fälligkeitstag: []]</p> <p>[Endgültiger Fälligkeitstag: []]</p> <p>[Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag: []]</p> <p>[Vorzeitiger Rückzahlungstag: []]</p> <p>[Automatischer Beendigungstag: []]</p> <p>[Automatischer Einlösungsbetrag: []]</p> <p>[Ausübungstermin</p> <p>[[In Bezug auf das Kündigungsrecht der Emittentin:]</p> <p>[Ausübungstag[e]: []] [Ausübungsfrist: []]</p> <p>[[In Bezug auf das Kündigungs-/Einlösungsrecht des Gläubigers:]</p> <p>[Ausübungstag[e]: []] [Ausübungsfrist: []]</p> <p>]</p> <p>[Kündigungstermin: []]</p> <p>[[In Bezug auf das Kündigungsrecht der Emittentin:]</p> <p>[Festgelegte[r] Kündigungstermin[e]: []]</p> <p>[Entfällt. Für die Schuldverschreibungen ist kein Ausübungstermin definiert.]</p> <p>[Ratenzahlungstermine: []]</p> <p>[Letzter Referenztermin:</p> <p>[[Der [jeweilige] Letzte Bewertungstag [des Basiswerts bzw. Lieferwerts]] [sowie] [[ggf. jeder Automatische Beendigungs-Bewertungstag] [, jeder Beobachtungstag] [und] [der letzte Zinsfestlegungstag]] [Der maßgebliche [Festgelegte Kündigungstermin [bzw.] [Ausübungstag]]</p> <p>]</p> <p>[Bewertungstag: []] [Letzter Bewertungstag: []]</p> <p>[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag: []]</p> <p>[Letzter Zinsfestlegungstag: []]</p> <p>[Letzter Zins-Beobachtungstag: []]</p> <p>[Letzter Zins-Barriere-Beobachtungstag: []]</p> <p>[Beobachtungstag: []]</p> <p>[Entfällt. Für die Schuldverschreibungen ist kein Letzter Referenztermin definiert.]</p>
-------	--	--

C.17.	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.</p> <p>[Die Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten] auf die Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.]</p>
C.18.	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Verzinsung</p> <p>[Entfällt. Siehe die Informationen in C.8.]</p> <p>/Einschlägige Informationen zur Verzinsung, wie in Punkt C.9. enthalten, sind hier wiederzugeben: []/</p> <p>Rückzahlung[/Tilgung]</p> <p>[Die Zahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt durch Barausgleich und/oder Lieferung des [Basiswerts][Lieferwerts] und Zahlung ggf. des Zusätzlichen Geldbetrages an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit.]</p> <p>[Die Zahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt durch Barausgleich an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit.] [Die Zahlung eines etwaigen Barausgleichsbetrags erfolgt ebenfalls durch Barausgleich an die jeweiligen Gläubiger.][]</p> <p>[Die Ermittlung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erfolgt gemäß [C.8.][in Verbindung mit][C.15.].]</p> <p>[Die Rückzahlung erfolgt durch Barausgleich an die jeweiligen Gläubiger am Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag [bzw. am Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag].</p> <p>[Die Ermittlung bzw. Festlegung der Höhe der Rückzahlung erfolgt gemäß [C.8.][in Verbindung mit][C.15.].]</p>
C.19.	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden zu einem festen Betrag ohne Bezugnahme auf einen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts zurückgezahlt [(siehe C.20.)] [].]</p> <p>[Bewertungskurs:]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] [Maßgeblichen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Bewertungstag.] [Abweichend [gilt][gelten] hiervon in Bezug auf [den folgenden Bewertungstag][die folgenden Bewertungstage] für den [jeweiligen] Bewertungskurs die [genannte folgende Definition][genannten folgenden Definitionen]: []]</p> <p>[Bewertungskurs: []]</p> <p>[Letzter Bewertungskurs [(S_T): []]</p> <p>[Referenzkurs [des Basiswerts]: []]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: []]</p> <p>[Bewertungstag: []]</p>

C.20.	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keinen Basiswert.]</p> <p>[Basiswert der Schuldverschreibungen (und seine Bestandteile)]</p> <p><i>[Sofern für die Verzinsung bzw. die Zinsmodelle sowie die Rückzahlung unterschiedlich definiert, nachfolgend getrennt darstellen:]</i></p> <p>[Für die Verzinsung gilt:] [Für Zinsmodell [] gilt:] [Für die Rückzahlung gilt:]</p> <p>[Ist [der]/[die] im Folgenden genannte [Referenzsatz][Basiswert] [Korb]:] [Sind die im Folgenden genannten [Referenzsätze][Basiswerte][Körbe]:]</p> <table border="1" data-bbox="520 423 1423 981"> <tr> <td>[Korb[1][]:</td> <td>[] [Informationsquelle: []]</td> </tr> <tr> <td>[Referenzsatz [1][]:</td> <td>[] [Informationsquelle: []] [Administrator des Referenzsatzes [1][]:[] []]</td> </tr> <tr> <td>[Basiswert [1][]:</td> <td>Art: [Aktie][Index] [[Anteile an][Anteil am] [Fonds][ETF[s]]] [Wechselkurs] Bezeichnung: [] [ISIN: []] [[Administrator des Basiswerts[1][]:[]]] [[Maßgeblicher] Informationsanbieter: []] [[Maßgebliche] Internetseite: []] [[Maßgebliche] Informationsquelle: []] [Referenzpreis [1][]: []]</td> </tr> </table> <p>[Es [gilt][gelten] darüber hinaus folgende Definition[en]:]</p> <table border="1" data-bbox="520 1032 1423 1319"> <tr> <td>[Referenzsatz [1][]:</td> <td>[] [Informationsquelle: []] [[Administrator des Referenzsatzes [1][]:[]]]</td> </tr> <tr> <td>[Referenzpreis [1][]:</td> <td>[] [[Maßgeblicher] Informationsanbieter: []] [[Maßgebliche] Internetseite: []] [[Maßgebliche] Informationsquelle: []]</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p><i>[Für jeden Basiswert, Referenzsatz oder Korb die Informationen – soweit erforderlich – hier oder in der vorstehenden Tabelle gegebenenfalls in zusammengefasster Darstellung einfügen:]</i></p> <p>Informationsquelle betreffend [den Basiswert][die Basiswerte] [den Referenzsatz][die Referenzsätze][die Bestandteile des Korbs][den Korb][der Körbe]:</p> <p>[Informationen zur historischen und fortlaufenden [Wertentwicklung] [bzw.] [Kursentwicklung] und [zu [seiner][ihrer]] [zur] Volatilität [des jeweiligen [Referenzsatzes][Basiswerts][Korbs][der Bestandteile des Korbs] sind [auf der [jeweils][vorgenannten] öffentlich zugänglichen Webseite] [] [[der Emittentin][des Indexsponsors][des Administrators][der Fondsgesellschaft] [des [jeweiligen] Basiswerts]] [der Emittenten des jeweiligen Bestandteils des [jeweiligen] Korbs] [des [Maßgeblichen] [Informationsanbieters]] [] [unter] [www.dekbank.de] [] [und/oder der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] [des [jeweiligen] Indexsponsors] [des [jeweiligen] Administrators] []] [sowie auf den für die im [jeweiligen] Basiswert enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] [auf Anfrage bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten] erhältlich.]]]</p> <p>]</p> <p>[Informationen zum Lieferwert siehe unter Weitere Definitionen in E.3.]</p>	[Korb[1][]:	[] [Informationsquelle: []]	[Referenzsatz [1][]:	[] [Informationsquelle: []] [Administrator des Referenzsatzes [1][]:[] []]	[Basiswert [1][]:	Art: [Aktie][Index] [[Anteile an][Anteil am] [Fonds][ETF[s]]] [Wechselkurs] Bezeichnung: [] [ISIN: []] [[Administrator des Basiswerts[1][]:[]]] [[Maßgeblicher] Informationsanbieter: []] [[Maßgebliche] Internetseite: []] [[Maßgebliche] Informationsquelle: []] [Referenzpreis [1][]: []]	[Referenzsatz [1][]:	[] [Informationsquelle: []] [[Administrator des Referenzsatzes [1][]:[]]]	[Referenzpreis [1][]:	[] [[Maßgeblicher] Informationsanbieter: []] [[Maßgebliche] Internetseite: []] [[Maßgebliche] Informationsquelle: []]
[Korb[1][]:	[] [Informationsquelle: []]											
[Referenzsatz [1][]:	[] [Informationsquelle: []] [Administrator des Referenzsatzes [1][]:[] []]											
[Basiswert [1][]:	Art: [Aktie][Index] [[Anteile an][Anteil am] [Fonds][ETF[s]]] [Wechselkurs] Bezeichnung: [] [ISIN: []] [[Administrator des Basiswerts[1][]:[]]] [[Maßgeblicher] Informationsanbieter: []] [[Maßgebliche] Internetseite: []] [[Maßgebliche] Informationsquelle: []] [Referenzpreis [1][]: []]											
[Referenzsatz [1][]:	[] [Informationsquelle: []] [[Administrator des Referenzsatzes [1][]:[]]]											
[Referenzpreis [1][]:	[] [[Maßgeblicher] Informationsanbieter: []] [[Maßgebliche] Internetseite: []] [[Maßgebliche] Informationsquelle: []]											

Abschnitt D – Risiken

Punkt		
D.2.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die folgenden Faktoren könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Deko-Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating-Veränderungen bei der DekoBank, als Folge von Veränderungen der Bewertung der Fähigkeit, Verbindlichkeiten u.a. aus Schuldverschreibungen zu erfüllen; • Neuschaffung oder Änderungen rechtlicher bzw. regulatorischer Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Einführung der seit dem 1. Januar 2014 für die Deko-Gruppe geltenden Vorgaben der EU-CRD IV-Richtlinie (Richtlinie 2013/36/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRD IV“) und der EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRR“) (gemeinsam das „CRD IV-Paket“) sowie der EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „SRM-Verordnung“) und der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „BRRD“) entsprechend dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. November 2016, die EU-Richtlinie 2017/2399 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge, die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer und die Schaffung einer Bankenunion sowie die überarbeitete EU-Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „MiFID II“), sowie die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Oktober 2017 vorgelegte aufsichtliche Interpretation zur Eigenmittelunterlegung von Garantien auf Anlagen in Investmentfonds („EBA-Q&A“), die insbesondere zu erhöhten Kosten der Emittentin führen und gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Finanzierungsmodelle der Emittentin haben und gegebenenfalls die Durchsetzung der Ansprüche von Gläubigern beeinträchtigen oder – im Fall der EBA-Q&A – materielle Auswirkungen auf die regulatorischen Kapitalquoten und die Leverage Ratio der Deko-Gruppe haben können; • Kreditinstituten und Finanzgruppen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, sind gemäß § 3 Abs. 2 KWG bestimmte Handels-, Kredit- und Garantiegeschäfte verboten. Zudem kann die zuständige Behörde der Emittentin zukünftig institutsspezifisch weitere Geschäfte zur Vermeidung von Risiken verbieten. Es kann auch zu einer Abtrennung als riskant qualifizierter Geschäfte und einer Überführung in ein separates Finanzinstitut kommen, um Risiken abzuschirmen (Trennbankensystem). Ähnliche Maßnahmen sieht auch ein Entwurf für eine EU-Trennbanken-Verordnung (Verordnung über strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von EU-Kreditinstituten, „Trennbanken-Verordnung“) vor, auf den sich der Rat am 19. Juni 2015 verständigt hat. Der Vorschlag wurde von der Kommission allerdings im Oktober 2017 zurückgezogen. Diese Entscheidung wurde am 4. Juli 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. • nationale und internationale Finanzmarkt- und Währungskrisen, insbesondere solche, die über ihren „Ursprung“ hinaus negative Wirkungen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer, Teilmärkte und Staaten global in unterschiedlicher Weise beeinflussen; • Entwicklungen im Bankensektor insbesondere in Deutschland und Luxemburg u.a.

		<p>vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung und von EU-Kommissionsentscheidungen speziell für den öffentlich-rechtlichen Bereich und in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Deko-Gruppe zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des konjunkturellen und politischen Umfelds – schwerpunktmäßig im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – sowie zunehmend auch in anderen internationalen Märkten; • generelle Marktrisiken aufgrund des Eingehens von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten auf der Basis von Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Entwicklungen; • eine durch irgendeinen Grund eintretende zeitliche Verzögerung bzw. Aufwandserhöhung bei der strategischen Weiterentwicklung bzw. Schärfung des Geschäftsmodells, die verhindert, dass die Emittentin und die Deko-Gruppe rechtzeitig die Voraussetzungen u.a. für die geplante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells schaffen und die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen; • erhöhte Regulierung und Kosten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und Schäden durch Angriffe auf die Datensysteme der Deko-Gruppe; • unerwartet hohe Aufwendungen, nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken bei Akquisitionsaktivitäten, die dazu führen, dass die Integration neuer Einheiten und eine damit verbundene Strategie nicht erfolgreich bzw. nicht umsetzbar ist, die Erwartungen nicht erfüllt werden, Profitabilität und Wachstumsmöglichkeiten nicht gegeben sind und/oder Eigenkapitalbelastungen entstehen; • ein mögliches Versagen des Risikomanagement- und Risikosteuerungssystems, welches zur Überwachung und Kontrolle u. a. des Adressenrisikos, Marktpreisrisikos, Liquiditätsrisikos, operationellen Risikos, Geschäftsrisikos, Reputationsrisikos, Modellrisikos, weiterer Risikoarten (z.B. Beteiligungsrisikos und Immobilienfondsrisiko) und anderer im Rahmen der Risikoinventur identifizierten Risiken, die unter übergeordneten Risikoarten betrachtet werden sowie von Risikokonzentrationen dient und/oder • Es bestehen steuerliche Risiken im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag und die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung die Steuerfestsetzung für die Emittentin abändert und wegen derartiger Geschäfte die diesbezügliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer versagt. Zudem kann die Deko Gruppe nicht ausschließen, dass sie sich im Zusammenhang mit diesen Transaktionen Rückerstattungsforderungen seitens Dritter ausgesetzt sieht. Ob die Emittentin darüber hinaus durch ihre Involvierung Dritten die Ausführung von Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag und missbräuchliche steuerliche Gestaltungen ermöglicht hat oder ob sie anderweitig in solche Gestaltungen involviert war und diesbezüglich zukünftig von der Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Jegliche aus den oben genannten Geschäften mögliche Inanspruchnahme der Emittentin könnte erhebliche und nachteilige Folgen für die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage und die Reputation der Deko Gruppe haben.
--	--	--

D.3.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>[Einschlägige Informationen, wie in Punkt D.6. enthalten, sind hier wiederzugeben]</p> <p>RISIKOHINWEIS:</p> <p>Der Anleger kann trotz [der Mindestrückzahlung] [definierter, fester Rückzahlungsbeträge] [definiertem, festem Rückzahlungsbetrag] seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, [im Fall der vorzeitigen Rückzahlung oder] wenn sich das Emittentenrisiko einschließlich des Risikos der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Falle einer Bestandsgefährdung verwirklicht.</p>
------	---	--

<p>D.6.</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit dieser Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen Lebensverhältnisse einschätzen.</p> <p>Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden weder mit Sicherheiten unterlegt, noch werden sie durch eine Sicherungseinrichtung, die aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes besteht, abgesichert.</p> <p>Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider</p> <p>Ratings reflektieren nicht immer alle Risiken, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreis von Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können; er kann in diesem Fall einen Verlust erleiden, wenn er seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.</p> <p>Finanzmarkturbulenzen</p> <p>Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können direkt oder indirekt fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben, können erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schuldverschreibungen und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe</p> <p>Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, das die Maßnahmen des Sanierungsverfahrens und des Reorganisationsverfahrens umfasst. Ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz erstellt wird, kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehen Ansprüche einschränken.</p> <p>Die Emittentin und die Schuldverschreibungen unterliegen dem SAG und der SRM-</p>
--------------------	--	--

Verordnung. Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sind die zuständigen Abwicklungsbehörden ermächtigt, zur Restrukturierung und Abwicklung bestimmte Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Herabschreibung oder die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Eigenkapital (die sogenannten "**Bail-in-Instrumente**") sowie eine Übertragung von Vermögen und Verbindlichkeiten von der Emittentin auf Dritte mit ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine Herabschreibung oder Umwandlung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Emissionsbedingungen können modifiziert werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Restrukturierungs- und Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dies kann im schlechtesten Fall zum Verlust des gesamten angelegten Kapitals führen. Eine öffentliche Unterstützung zur Stabilisierung der Emittentin ist unwahrscheinlich.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Dies kann im ungünstigsten Fall zum Verlust des gesamten Investments führen.

Es ist nicht auszuschließen, dass es, insbesondere im Rahmen einer erneuten Finanzkrise, zu weiteren hoheitlichen Eingriffen kommt, was sich nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.

[Risiko einer niedrigeren Rangstufe im Insolvenzfall sowie der vorrangigen Heranziehung im Falle eines Bail-ins bei nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Schuldtiteln

§ 46f (5) bis (7) KWG sieht vor, dass bei einem Insolvenzverfahren, das am oder nach dem 1. Januar 2017 in Bezug auf ein CRR-Institut, wie die Emittentin, eröffnet wird, bestimmte unbesicherte, nicht nachrangige und nicht strukturierte Schuldtitel („**nicht bevorrechtigte Schuldtitel**“), einschließlich bestimmter Schuldverschreibungen dieses Programms, erst nach anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und Schuldtiteln, berichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 wurde das KWG durch ein Umsetzungsgesetz geändert. Für die Einordnung als nicht bevorrechtigter Schuldtitel ist nunmehr erforderlich sein, dass in den vertraglichen Bedingungen des Schuldtitels ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Schuldtitel, die vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes begeben worden sind, gelten weiterhin als nicht bevorrechtigte Schuldtitel, wenn sie die Voraussetzungen des KWG in der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung erfüllen (d.h. auch wenn bei ihrer Begebung keine vertragliche Anordnung als nicht bevorrechtigter Schuldtitel erfolgt ist). Im Insolvenzverfahren haben daher die vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes begebenen nicht bevorrechtigten Schuldtitel den gleichen Rang in der Insolvenz wie die nicht bevorrechtigten im Sinne des KWG in der neuen Fassung.

Da die Rangstufe in der Insolvenz auch für die Rangstufe bei der Anwendung der Bail-in-Instrumente relevant ist, werden nicht bevorrechtigte Schuldtitel, zu denen auch bestimmte Schuldverschreibungen dieses Programms gehören, vor den übrigen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich der Schuldverschreibungen dieses Programms, die bevorrechtigte Schuldtitel sind) bei einer Gläubigerbeteiligung erfasst. Dies kann eine erheblich negative Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel

sind. Die Gläubiger von nicht bevorrechtigten Schuldtiteln müssen somit allgemein ein größeres Ausfallrisiko tragen u.a. als die Inhaber von nicht nachrangigen, bevorrechtigten Schuldverschreibungen.]

[Bei Fremdwährung ohne Quanto einfügen:

Wechselkursrisiko/Währungsrisiko

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.]

Potenzielle Interessenkonflikte

Es können Konflikte zwischen den Interessen der an einer Emission beteiligten Parteien entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Derartige Interessenkonflikte können sich auch im Zusammenhang mit Basiswerten [bzw. Lieferwerten] ergeben, insbesondere aufgrund der verschiedenen Aufgaben der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen etwaiger Transaktionen und Geschäfte, die mit dem Emittenten des Basiswerts [bzw. Lieferwerts] eingegangen werden.

Juristische Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen könnte für bestimmte Anleger unzulässig sein. Ferner können sich Risiken aufgrund möglicher Unterschiede, zwischen dem anwendbaren Recht der Schuldverschreibungen und der Jurisdiktion, in der der Gläubiger ansässig ist, bestehen (z. B. hinsichtlich der Durchsetzung von Rechten). Schließlich können rechtliche Rahmenbedingungen bestimmte Investitionen beschränken und es können Risiken aufgrund der individuellen Besteuerung der Anleger oder einer möglichen Behandlung des Erwerbs von Schuldverschreibungen als Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel bestehen. Darüber hinaus können sich die rechtlichen (einschließlich steuerrechtlicher) Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern.

Besteuerung

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist unter anderem mit dem Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzügen und Einbehalten auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besonderen Regelungen zu Spekulationsfristen verbunden.

FATCA

Die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können der U.S. Quellensteuer gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (üblicherweise bezeichnet als "FATCA") sowie der *Section 871(m)* des U.S. Internal Revenue Code unterliegen.

Kreditfinanzierter Erwerb

Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Kredit finanziert wurde, besteht das Risiko, dass die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nicht ausreichen, um Zahlungen von Zinsen und Kapital unter dem Kredit zu leisten.

Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte

Es kann sein, dass sich Anleger nicht durch entsprechende Geschäfte gegen die Risiken aus den Schuldverschreibungen absichern können.

Preisfindung und Zuwendungen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann über deren Marktwert liegen. Im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot von Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung können von der Emittentin gegebenenfalls

Zuwendungen gewährt werden, die den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen können neben den mit dem Preis abgegoltenen Kosten weitere Entgelte bzw. Kosten (z. B. Agio, Provisionen sowie Depot- oder Börsengebühren) anfallen und das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation

Durch die Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation sind Anleger von diesen abhängig und deren Regeln unterworfen.

Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Anpassungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge [bzw. zu liefernden [Basiswerte]][Lieferwerte]] und die Erträge der Gläubiger haben können, eigenes Ermessen ausüben. Es kann hierbei vorkommen, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.

[Falls eine Abhängigkeit von Informationen Dritter besteht:

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen liegen in der Regel Informationen zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.]

[Im Fall von basiswertabhängiger Zins- und/oder Rückzahlung einfügen:

Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ohne Offenlegung Absicherungsgeschäfte oder Geschäfte in den Basiswert [bzw. Lieferwert] bzw. die Basiswerte der Schuldverschreibungen tätigen, die einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibung sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Schuldverschreibungen haben.]

[Für Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen gewähren keine laufenden Zinsen. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Der Wert von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist volatil als der Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen.]

[Für festverzinsliche Schuldverschreibungen:

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.]

[Für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Der Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann die Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten oder von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanter Bewertungskurse (Spread) abhängen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null ist und gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Sollte der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Referenzsatz negativ sein, kann eine etwaig dem Referenzsatz hinzuzufügende Marge hiervon teilweise oder vollständig aufgezehrt werden.

Für den Fall, dass die variable Verzinsung davon abhängt, ob ein Referenzsatz oder Spread oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt (wie z. B. bei digitalen und basiswertabhängigen Zinskomponenten), können zusätzlich bereits geringfügige Änderungen des jeweiligen Referenzsatzes oder Spreads oder geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Schuldverschreibungen führen.]

**[Für Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:
Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)**

Der Gläubiger von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass diese volatiler sind, da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes der Schuldverschreibung bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Schuldverschreibung negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.

Bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann die Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten oder von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse (Spread) abhängen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null ist und gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Für den Fall, dass die variable Verzinsung davon abhängt, ob ein Referenzsatz oder Spread oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt (wie z. B. bei digitalen und basiswertabhängigen Zinskomponenten), können zusätzlich bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Schuldverschreibungen führen.]

**[Für Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen:
Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen**

Der Gläubiger von Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Möglichkeit der Emittentin, die Verzinsung zu wandeln den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflusst. Bei einem Wechsel von einem festen zu variablen bzw. variablen zu festen Zinssatz durch die Emittentin kann der Gläubiger in der Regel davon ausgehen, dass durch diesen Wechsel entweder der neue variable bzw. feste Zinssatz niedriger als aktuell vorherrschende Zinssätze von Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Restlaufzeit und Ausstattung sein wird. Für die Zeiträume, in denen eine feste Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der

Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Für die Zeiträume, in denen eine variable Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt, das es unmöglich macht, die Rendite im Voraus zu bestimmen.}]

**[Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung:
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass, vorbehaltlich einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindestverzinsung, die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts dazu führt, dass in einzelnen oder allen Zinsperioden gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.}]

**[Für Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen in den verschiedenen Zinsperioden:
Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen bzw. Zinsbeträgen in den verschiedenen Zinsperioden**

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen bzw. Zinsbeträgen in den verschiedenen Zinsperioden ist dem Risiko ausgesetzt, dass in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen, wodurch es zu starken Schwankungen der Zinserträge kommen kann. Diese können auch Null sein. Außerdem können die Gläubiger die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) zum Erwerbszeitpunkt noch nicht feststellen, so dass auch ein Renditevergleich mit anderen Anlagen im Vorhinein nicht möglich ist.}]

**[Für Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung:
Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung**

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass die maximal erzielbare Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen von vornherein begrenzt ist

[Falls zusätzlich Automatische Vorzeitige Beendigung: und die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet, wenn die Summe der von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen bestimmten Betrag bzw. die Summe der Zinssätze einen bestimmten Wert erreicht hat]. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite (sofern es eine solche gibt) kann unter der erzielbaren Rendite für vergleichbare Anlagen ohne Höchstverzinsung liegen.}]

**[Für Schuldverschreibungen mit Zinstagefaktor (Range Accrual):
Schuldverschreibungen mit Zinstagefaktor (Range Accrual)**

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Zinstagefaktor ist dem Risiko ausgesetzt, dass von der Emittentin unter Umständen für einzelne oder alle Tage innerhalb bestimmter Zeiträume keine Zinsen gezahlt werden. Dies kann dazu führen, dass der Zinsbetrag Null ist. Hierdurch ist es nicht möglich, die Rendite der Schuldverschreibungen zum Erwerbszeitpunkt zu bestimmen und mit anderen Anlagen zu vergleichen.}]

**[Für Raten-Strukturen:
Raten-Struktur**

Die Schuldverschreibungen werden in mehreren Raten zurückgezahlt. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen bezieht sich demnach nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den ursprünglichen Nennbetrag bzw. Festbetrag (die gesamte Festgelegte Stückelung), sondern auf den in der jeweiligen Zinsperiode Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag,

d. h. [den noch nicht zurückgezählten Teil des ursprünglichen Nennbetrags bzw. Festbetrags][der noch nicht fälligen Raten-[Nennbeträge][Festbeträge]]. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die relevanten Risiken der vereinbarten Zins- und Rückzahlungskomponente entsprechend bestehen.

]

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Falls die Schuldverschreibungen auf Grund eines der Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen ausgeführt sind oder nach Wahl der Emittentin, oder aus einem sonstigen Grund vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung kann unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren (Wiederanlagerisiko). Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.

[Falls eine basiswertabhängige Rückzahlung vorgesehen ist, einzufügen:

Basiswertabhängige Rückzahlung

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages steht im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär [von der Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. der jeweiligen Basiswerte]] ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt [oder sogar Null beträgt].]

[Falls Höchstrückzahlungsbetrag vorgesehen ist, einzufügen:

Höchstrückzahlung

Der maximal erzielbare Rückzahlungsbetrag und somit die Partizipation an einer für den Gläubiger vorteilhaften Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte ist bei Schuldverschreibungen, bei denen die basiswertabhängige Rückzahlung auf eine Höchstrückzahlung (z. B. Höchstrückzahlungsbetrag, Capbetrag) festgelegt ist, von vornherein entsprechend begrenzt. **[Nur für Produkte ohne Reverse-Struktur einfügen:** Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Wertsteigerung für vergleichbare Anlagen liegen bzw. unter der mit einer Direktanlage in den bzw. die Basiswert(e) erzielbaren Wertsteigerung.]]

[Für basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung:

Basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Währungen bzw. Wechselkursen, Waren, Fonds, Zinssätzen oder anderen Vermögensgegenständen) oder damit zusammenhängenden Formeln, Bedingungen oder Ereignissen direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Inhabern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert können für die Gläubiger der Schuldverschreibungen durch

den Einfluss von Faktoren der Zins- und/oder Rückzahlungskomponente noch verstärkt werden, so dass für diese ungünstige Wertentwicklungen des Basiswerts zu überproportionalen Verlusten und günstige Wertentwicklungen ggf. zu keiner Rendite führen können. Darüber hinaus können sich auch andere Bedingungen wie z.B. der Eintritt oder nicht Eintritt von gewissen Ereignissen, oder die Festlegung eines Basispreises abweichend vom anfänglichen Kurs, negativ auf die Zins- und oder Rückzahlungskomponente auswirken. Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Der Preis basiswertabhängiger Schuldverschreibungen wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Es kann nur der Kurs des Basiswerts bzw. seine Entwicklung zu bestimmten Zeitpunkten oder während bestimmter Zeiträume für die Festlegung von Zahlungen erheblich sein. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Geschäfte der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen in den jeweiligen Basiswerten können einen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für den Gläubiger mit negativen regulatorischen, steuerlichen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen.

]

[Falls Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz Basiswerte anwendbar sind, einzufügen: Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz Basiswerte [bzw. Ersatz-Lieferwerte]

Die Emissionsbedingungen können Regelungen vorsehen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können oder der jeweilige Kurs des Basiswerts [bzw. des Lieferwerts] abweichend ermittelt werden kann. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängern. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert [bzw. Lieferwert], die auch vor dem Tag der Begebung liegen können, Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts [bzw. Lieferwerts] und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts [bzw. Lieferwerts] durch einen anderen Basiswert („Ersatz-Basiswert“) [bzw. Lieferwert („Ersatz-Lieferwert“)] und/oder, sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen können; sofern nur der Lieferwert betroffen ist, können die Emissionsbedingungen ferner vorsehen, dass bei Fälligkeit statt einer Lieferung die Zahlung eines Barbetrags erfolgt]. Die

Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts [bzw. Lieferwerts] bzw. der jeweiligen Basiswerte abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts [bzw. Lieferwerts] bzw. der jeweiligen Basiswerte zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach ihrem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen. [Darüber hinaus kann die Emittentin, in bestimmten Fällen, in denen ausschließlich der Lieferwert betroffen ist, das Recht haben, statt einer Lieferung des Lieferwerts, die Rückzahlung durch Zahlung eines Barbetrags vorzunehmen.]]

[Falls Mindestrückzahlung anwendbar ist, einzufügen:

Risiken trotz Mindestrückzahlung

Trotz Mindestrückzahlung kann der Rückzahlungsbetrag unter dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen, so dass dieser trotzdem Verluste erleiden kann.

[Falls im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Mindestrückzahlungsbetrag nicht anwendbar ist, einzufügen:

Ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung die Rückzahlung zum Marktpreis vorgesehen, [findet die Mindestrückzahlung keine Anwendung] [erfolgt keine Rückzahlung eines bestimmten Betrags bzw. keine Mindestrückzahlung]. In diesem Fall kann der Gläubiger Verluste bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals erleiden.]]

[Falls Lieferung als Tilgungsoption anwendbar ist:

Risiken bei physischer Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten]

Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung, dass sie die [Basiswerte][Lieferwerte] entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken tatsächlich liefern oder liefern lassen kann. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass die empfangenen [Basiswerte][Lieferwerte] unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können.]]

[Für basiswertabhängige Schuldverschreibungen:

Informationen zu Basiswerten [bzw. dem Lieferwert]

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte [bzw. den Lieferwert], wie z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Inflationsindizes), Fonds, Referenzsätze (wie z. B. Zins- bzw. Inflationsätze) oder Wechselkurse, erhalten. Keine der vorgenannten Personen hat eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben. Ferner können diese Personen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte [bzw. den Lieferwert] der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.]]

[Für basiswertabhängige Schuldverschreibungen:

Keine Rechte in Bezug auf den Basiswert [bzw. den Lieferwert]

Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte, insbesondere Eigentumsrechte (z. B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden, Ausschüttungen und Zahlungen), an den Basiswerten [bzw. Lieferwerten] erworben.]]

[Für basiswertabhängige Schuldverschreibungen:

Risiken in Verbindung mit [Basiswerten] [bzw.] [Lieferwerten], die

Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Eine Investition in Schuldverschreibungen, [die] [sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen] [bzw.] [eine Lieferung von Lieferwerten vorsehen], die der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslandes unterliegen, ist mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden.]

[Für referenzsatz- und/oder basiswertabhängige Schuldverschreibungen einfügen: Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen

Es besteht das Risiko, dass ein Basiswert der Regulierung von Referenzwerten unterliegt und infolgedessen inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Administrators des Basiswerts oder eine Eintragung des Referenzwerts in das entsprechende öffentliche Register auch mit Ablauf der für bestimmte Administratoren und deren Referenzwerte geltenden Übergangsfrist bis 1. Januar 2020 nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Aufgrund der bisher wenigen Eintragungen im Register, kann der Prospekt während der Übergangsfrist diesbezügliche Informationen nicht oder nur teilweise enthalten. Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennungserfordernissen kann es zu Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Dies kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt und im Ermessen der Emittentin Anpassungen vorgenommen werden, die den Marktwert und die zahlbaren Beträge unter den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und auch zu einem Delisting oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen können.]

[Falls Referenzsätze in Form von Geld- bzw. Kapitalmarktsätzen als Basiswert vorgesehen sind, einzufügen:

Spezifische Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert

Bei einem zu Grunde liegenden Referenzsatz in Form eines Geld- bzw. Kapitalmarktsatzes kann es zu erheblichen Schwankungen kommen infolge des Angebots und der Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie wegen einer Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierte Faktoren oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen – insbesondere zur Regulierung von Referenzwerten – werden zukünftig besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für Administratoren, sonstige an der Bereitstellung von Referenzsätzen beteiligte Personen, Personen, die Eingabedaten zu einem Referenzsatz beitragen, sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.]

[Für Indizes als Basiswert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert

Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche Änderungen eintreten, z. B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Index oder auf Grund von Wertschwankungen seiner

Bestandteile. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Indexgebundene Schuldverschreibungen werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Index-Sponsor oder dem Lizenzgeber des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Index-Sponsor bzw. der Lizenzgeber gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Index-Standes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Kein Index-Sponsor oder Lizenzgeber eines Index übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen irgendeine Verpflichtung oder Haftung. Der Index-Sponsor oder der Lizenzgeber eines Index übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Anpassungen des Index, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden. Die Veröffentlichung eines Indexstands kann sich verzögern oder ausgesetzt werden. Ein Index kann eingestellt oder ersetzt werden. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen – insbesondere zur Regulierung von Referenzwerten– werden zukünftig besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für Administratoren, sonstige an der Bereitstellung von Indizes beteiligte Personen, Personen, die Eingabedaten zu einem Index beitragen, sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Indizes nach sich ziehen. [Die Bestandteile [des Basiswerts]][der Basiswerte] sind unter anderem Aktien, so dass der Gläubiger auch den spezifischen Risiken in Bezug auf Aktien unterliegt.] [Die Bestandteile [des Basiswerts]][der Basiswerte] sind unter anderem Anteile an Fonds, so dass der Gläubiger auch den spezifischen Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds unterliegt.]]

[Für Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert oder Aktien als Bestandteil des Basiswerts:

Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als [Basiswert] [bzw.] [Lieferwert] [und als] [Bestandteile [des Basiswerts]][der Basiswerte]][des Korbs]]

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z. B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, einem Kursänderungsrisiko oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf welche die Emittentin im Zweifel keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.]

[Im Fall von Verbraucherpreisindizes als Basiswert zusätzlich einfügen:
Zusätzliche Risiken in Bezug auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert

Die Entwicklung von Verbraucherpreisindizes ist ungewiss und primär von deren bestimmter Warenauswahl (Warenkorb) und deren Preisänderung abhängig. Verbraucherpreisindizes stellen lediglich eine statistische Größe dar, die möglicherweise nicht mit der tatsächlichen Preisänderungsrate übereinstimmt, der die Anleger im Einzelfall ausgesetzt sind. Schuldverschreibungen, die auf Verbraucherpreisindizes bezogen sind, können nur eingeschränkt dazu geeignet sein, einen Ausgleich für den tatsächlichen Geldwertverlust des angelegten Kapitals zu gewährleisten. Verbraucherpreisindizes werden in der Regel zeitversetzt veröffentlicht. Eine negative Entwicklung des zugrundeliegenden Verbraucherpreisindex (Deflation) kann dazu führen, dass der Anleger über die Laufzeit der entsprechenden Schuldverschreibung überhaupt keine Rendite für seine Anlage erhält.]]

[Für Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als [Basiswert] [bzw.] [Lieferwert] [Bestandteile [des Basiswerts]][der Basiswerte]]

Eine Investition in fondsgebundene Schuldverschreibungen kann ähnliche Risiken mit sich bringen wie eine direkte Investition in den Fonds und Gläubiger sollten sich

dementsprechend beraten lassen. Zu den spezifischen Risiken von Fonds zählen insbesondere die Risiken, welche mit der vom Portfolio-Manager des Fonds verfolgten Anlagestrategie und dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z. B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a. Exchange Traded Funds), Risiken aufgrund von Leerverkäufen und/oder einer Fremdkapitalaufnahme für Rechnung des Fonds, Fremdwährungsrisiken, Bewertungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.

Bei offenen Fonds können erhebliche Rücknahmeanträge den Fonds dazu veranlassen, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen. Anders als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegen Alternative Investmentfonds (AIF) weniger strikten rechtlichen Rahmenbedingungen und können ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können.]

[Für Wechselkurse als Basiswert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Wechselkurse als Basiswert

Wechselkurse sind in Abhängigkeit der dem jeweiligen Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen mit bestimmten Risiken wie z. B. einem Wechselkursänderungsrisiko, einer Währungsabwertung und anderen währungsbezogenen Risiken (einschließlich Währungsreformen) verbunden. Die Wertentwicklung von Wechselkursen hängt ganz wesentlich von dem Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab, welche wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und staatlichen Stellen (einschließlich Auferlegung von Währungskontrollen und Beschränkungen) beeinflusst werden.

Die Formel zur Berechnung des Zins- oder des Rückzahlungsbetrages von einzelnen wechselkursgebundenen Schuldverschreibungen kann zu einer Hebelwirkung betreffend die Wertentwicklung des Wechselkurses führen. Gläubiger müssen beachten, dass durch eine für sie ungünstige Wertentwicklung des Wechselkurses überproportionale Verluste betreffend den Wert der Schuldverschreibungen entstehen können.]

[Falls Körbe als Basiswert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Körbe von Basiswerten

Die Zusammensetzung eines Korbes kann sich durch Ersetzung eines Basiswerts in Folge von Verschmelzungen oder anderen Ereignissen ändern. Eine solche Ersetzung birgt das Risiko, dass der Korb von Basiswerten in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr mit dem ursprünglichen Korb verglichen werden kann und, dass dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Basiswerten als Korbbestandteilen mit denselben Eigenschaften und dadurch zu einer Erhöhung von basiswertspezifischen Risiken führt. Wertveränderungen der Basiswerte und Wechselwirkungen zwischen Basiswerten können den Preis von Schuldverschreibungen, die an einen Korb von Basiswerten gebunden sind, und/oder Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Eine ungünstige Wertentwicklung eines Basiswerts kann sich aufgrund seiner höheren Gewichtung erheblich verstärken und sich in gesteigertem

Maße negativ auf Zinszahlungen und die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals auswirken. Die ungünstige Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte kann eine gegebenenfalls günstige Wertentwicklung anderer Basiswerte aufheben. Aus diesem Grund kann der Gläubiger trotz der günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden. Gläubiger können somit einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden, wenn eine für sie ungünstige Entwicklung nur im Hinblick auf einen einzelnen Basiswert eingetreten ist.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen auf mehrere Basiswerte und auf einen Korb, zusätzlich einfügen: Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen bei Schuldverschreibungen mit einem Korb vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibungen neben der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte auch von der Wertentwicklung des Korbs abhängig sind. In diesem Fall sind die unter „Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“)“ genannten Risiken ebenfalls zu berücksichtigen.]

[Falls *mehrere* Basiswerte:

Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“)

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von mehreren Basiswerten abhängig sein, wobei für die Frage, ob bestimmte Schwellen über- bzw. unterschritten werden oder bestimmte Ereignisse eintreten sowie für die Bestimmung der Höhe der Verzinsung und/oder Rückzahlung die Wertentwicklung aller Basiswerte ausschlaggebend sein kann oder die Wertentwicklung nur eines Basiswerts (z. B. nur der Maßgebliche Basiswert mit der höchsten, niedrigsten Wertentwicklung). Wertveränderungen einzelner der Schuldverschreibung zugrunde liegender Basiswerte können den Preis der Schuldverschreibungen und/oder Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. In all diesen Fällen können für den Gläubiger der Schuldverschreibung ungünstige Wertentwicklungen einzelner Basiswerte nicht durch günstige Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden. Wertveränderungen der Basiswerte und Wechselwirkungen zwischen Basiswerten können den Preis von Schuldverschreibungen, die von mehreren Basiswerten abhängig sind, und/oder Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Gläubiger können somit einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden, wenn eine für sie ungünstige Entwicklung nur im Hinblick auf einen von mehreren Basiswerten eintritt. Es kann der Basiswert mit der ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich sein. Damit unterliegen Gläubiger von Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einem erhöhten Verlustrisiko, im Vergleich zu Gläubigern von Schuldverschreibungen mit nur einem Basiswert.]

[Falls *Doppel- oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen:*

Doppel-oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen

Der Gläubiger von Doppel- oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass es zu Veränderungen in den Wechselkursen kommt, die den Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.]

[Falls *Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End):*

Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit

Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End) ist zu beachten, dass diese entweder von der Emittentin oder vom Gläubiger gekündigt oder vom Gläubiger auf einem Sekundärmarkt verkauft werden müssen, damit er seine Anlage realisieren kann. Die Liquidität einer Anlage in die Schuldverschreibungen ist für den Gläubiger

in einem solchen Fall auf die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger vorgesehenen Zeitpunkte und Bedingungen (bzw. auf einen funktionierenden Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen) beschränkt.]

[Falls Reverse Struktur:

Reverse Struktur

Die Rückzahlung von Schuldverschreibungen mit Reverse Struktur hängt entgegengesetzt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Schuldverschreibungen verlieren daher dann an Wert, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt. Der Gläubiger erleidet einen Totalverlust bei Reverse Strukturen, wenn im Berechnungszeitpunkt der Kurs des Basiswerts auf oder über dem Reverselevel liegt. Je nach Ausgestaltung des Reverselevels wird der Einfluss der Wertentwicklung des Basiswerts abgeschwächt oder verstärkt. Darüber hinaus ist der potenzielle Ertrag aus den Schuldverschreibungen beschränkt, da der Kurs des Basiswerts nie weiter als auf Null fallen kann.]

[Falls als Schuldverschreibungen im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben:

Schuldverschreibungen, im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Als Gläubiger von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und als nicht bevorrechtigte Schuldtitel begeben werden, erhalten Anleger im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erst, nachdem alle anderen Ansprüche von Gläubigern von vorrangigen oder bevorrechtigter Schuldinstrumenten und Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Barmittel für diese Zahlungen vorhanden sind. Die Gläubiger müssen somit allgemein ein größeres Ausfallrisiko tragen als u.a. die Inhaber nicht nachrangiger, bevorrechtigter Schuldverschreibungen.

Darüber hinaus darf der Gläubiger Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin nicht aufrechnen und ihm steht das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht nach § 313 BGB nicht zu.]

RISIKOHINWEIS:

[Der Anleger kann [trotz] [der Mindestrückzahlung] [definierter, fester Rückzahlungsbeträge] [definiertem, festem Rückzahlungsbetrag] seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren[.] [, [im Fall der vorzeitigen Rückzahlung oder] wenn sich das Emittentenrisiko einschließlich des Risikos der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Falle einer Bestandsgefährdung verwirklicht.]]

Abschnitt E – Angebot

Punkt		
E.2b.	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Die Gründe für das Angebot sind folgende:</p> <p>[Entfällt. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken].</p> <p>[]</p>
E.3.	Angebotskonditionen	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen:</p> <p>[Ausgabepreis: []]</p> <p>[Ausgabeaufschlag: []]</p> <p>[Kleinste [handelbare] [und] [übertragbare] Einheit: [] [(oder ein ganzzahliges Vielfaches davon)]]</p> <p>[Freibleibendes öffentliches Angebot: ab [] [bis [] [zum Ende der Gültigkeit des Prospekts] [(der „Angebotszeitraum“)]]</p> <p>[Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist:</p> <p>[Die Zeichnungsfrist dauert vom [] bis []. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.] [Danach erfolgt das Angebot freibleibend [bis [] [zum Ende der Gültigkeit des Prospekts.] [] [(der „Angebotszeitraum“)]]</p> <p>[Mindestzeichnungsvolumen: []]</p> <p>[Höchstzeichnungsvolumen: []]</p> <p>[Mitteilungsmethode: []]</p> <p>[Verkaufsprovision: []]</p> <p><i>[Sämtliche erforderlichen Definitionen für Begriffe einfügen, die in der Zusammenfassung verwendet werden und die nicht bereits vorstehend definiert wurden: [Weitere Definitionen:] [•]]</i></p> <p>[]</p>
E.4.	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen:</p> <p>[Entfällt. Es gibt keine derartigen Interessen.] []</p>
E.7.	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Geschätzte Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.] []</p>

RISIKOFAKTOREN

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Erläuterungen von bestimmten Risiken, welche die Fähigkeit der DekaBank, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinflussen können, und welche in Verbindung mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf von Schuldverschreibungen stehen. Die DekaBank erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Nennung aller Risiken, die in Bezug auf die Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen relevant sind. Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt auch nicht die persönlichen Umstände oder den individuellen Kenntnisstand einzelner Anleger in Bezug auf die typischen Risiken der DekaBank und den Kauf, das Halten und den Verkauf von Schuldverschreibungen. Die meisten Faktoren hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieser Umstände oder Ereignisse abzugeben.

Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten vor dem Kauf der Schuldverschreibungen die folgenden Informationen über die Risiken zusammen mit allen anderen im Prospekt (einschließlich der Informationen in etwaigen Nachträgen zum Prospekt und allen Dokumenten, die per Verweis in den Prospekt einbezogen sind) und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird ferner empfohlen, sich von ihrem eigenen Anlage-, Steuer- oder Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen geeigneten Beratern hinsichtlich der Risiken beraten zu lassen, die mit einem Kauf, dem Halten oder Verkauf der Schuldverschreibungen (einschließlich der Auswirkungen des Rechts des jeweiligen Landes, in dem sie ansässig sind) verbunden sind. Sofern ein potenzieller Käufer der Schuldverschreibungen diese im Rahmen seiner Funktion als Treuhänder für eine dritte Person erwerben möchte, sollte er besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Person nehmen, für deren Rechnung die Schuldverschreibungen erworben werden sollen.

Der Kauf von Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, ist mit wesentlichen Risiken verbunden und nur für Anleger geeignet, die das Wissen und die Erfahrung in den finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten haben, die notwendig sind und die sie dazu befähigen, solche Risiken einzuschätzen und die mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken zu beurteilen. Alle Anleger sollten beachten, dass die Aussicht auf Erträge über dem Durchschnittsniveau typischerweise mit einem erhöhten Investmentrisiko einhergeht und außerdem mit einer langfristigeren Bindung von eingesetztem Kapital oder eingeschränkter Liquidität verbunden sein kann. Bestimmte Schuldverschreibungen können unter dem Prospekt ohne Kapitalgarantie begeben werden, und folglich gibt es keine Garantie für Gläubiger der Schuldverschreibungen (die „Gläubiger“), am Fälligkeitstag das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten. Dadurch kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für Anleger kommen.

Darüber hinaus müssen potenzielle Anleger berücksichtigen, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren zusammenwirken und sich dadurch verstärken können.

Der folgende Abschnitt B.1. enthält allgemeine Erläuterungen von bestimmten Risiken, welche die DekaBank als Muttergesellschaft der Deka-Gruppe direkt oder indirekt beeinflussen können; die Abschnitte B.2. bis B.8. enthalten die allgemeinen und besonderen Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Risiko aufgrund von Änderungen der Bewertung der Fähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen – Rating-Veränderungen

Die Bewertung der Fähigkeit der DekaBank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen kann durch ein Rating einer Ratingagentur beschrieben werden. Informationen zu den relevanten Ratingagenturen (unter Berücksichtigung der EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Ratingverordnung**“)) sowie etwaige Ratings können zu den üblichen Geschäftszeiten an der angegebenen Adresse der Emittentin erfragt werden.

Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Ratingskala der jeweiligen Ratingagentur ist, desto höher schätzt diese das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die Ratingagentur – ohne Einfluss der Emittentin – ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der von der DekaBank emittierten Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen. Außerdem kann eine Herabstufung der Schuldverschreibungen unter ein bestimmtes Ratingniveau zur Folge haben, dass die Schuldverschreibungen für bestimmte Investorengruppen als Investitionsmöglichkeit ausscheiden. Ferner kann eine Herabstufung auch negative Einflüsse auf die Refinanzierung der DekaBank und somit auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Ratingagenturen können im Zusammenhang mit dem Rating auch einen Ausblick (Outlook) angeben. Der Ausblick stellt lediglich eine Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur über die mögliche mittelfristige Entwicklung des Ratings dar und ist weder eine zwingende Vorstufe einer Ratingmaßnahme noch führt sie zwangsläufig zu einer solchen. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung insbesondere nicht darauf vertrauen, dass ein Ausblick mit hoher Wahrscheinlichkeit oder tatsächlich zu einer bestimmten Ratingveränderung führt.

Risiken aufgrund von Änderungen oder Anwendungen rechtlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen bzw. Vorschriften

Allgemeine Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe unterliegt in den Ländern, in denen sie tätig ist, einem komplexen gesetzlichen Rahmen und ist Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken. Der auf Unternehmen der Finanzbranche wie der Deka-Gruppe in den verschiedenen Ländern anwendbare rechtliche Rahmen kann sich, auch im Hinblick auf den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Institutionen und unter anderem auch in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, ändern. Gleiches gilt für die jeweils auf die Geschäftstätigkeit anwendbaren Gesetze und sonstigen Bestimmungen einschließlich des auf Produkte der Deka-Gruppe anwendbaren Steuerrechts bzw. anderer Gesetze. Neben Änderungen und Anpassungen der Geschäftstätigkeit auf Grund von bereits bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen können insbesondere die Neuschaffung, Änderung oder Anwendung von rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechts-/Verwaltungsakte oder ähnliches, auch im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben der EU, der Deka-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen und ihre Geschäftstätigkeit einschränken. Aktuelle Beispiele sind die derzeit unter den Stichworten Basel 3.5 bzw. Basel IV diskutierten, zum Teil tiefgreifenden Anpassungen der Eigenmittelvorgaben, die geplanten Anpassungen der EU-CRD IV-Richtlinie (Richtlinie 2013/36/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**CRD IV**“) und der EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**CRR**“) (gemeinsam das „**CRD IV-Paket**“) sowie der EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**SRM-Verordnung**“) und der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**BRRD**“) entsprechend dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. November 2016 (der im Rahmen des laufenden Rechtssetzungsverfahrens noch inhaltlich diskutiert und voraussichtlich auch noch abgeändert wird), die EU-Richtlinie 2017/2399 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge, die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer und die Vervollständigung einer Bankenunion sowie die überarbeitete EU-Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**MiFID II**“), die insbesondere neue Organisations- und Meldepflichten sowie Anlegerschutzregelungen vorsieht, sowie die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, „**EBA**“) im Oktober 2017 vorgelegte aufsichtliche Interpretation zur Eigenmittelunterlegung von Garantien auf Anlagen in Investmentfonds („**EBA-Q&A**“).

Die Befolgung geänderter gesetzlicher Vorschriften oder der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Anwendung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen kann zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen oder auch die Geschäftstätigkeit in einzelnen Geschäftsbereichen beeinträchtigen und/oder einschränken. Die Nichtbefolgung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen kann unter anderem mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Darüber hinaus kann durch Änderungen des Steuerrechts oder Schaffung „neuer“ Anlageinstrumente der Fokus der Anleger auf neue, noch nicht von der Deka-Gruppe abgedeckte Produkte gelenkt werden. Eine Anwendung der in den EBA-Q&A vorgeschlagenen oder ähnlichen Regelungen auf sämtliche Garantiefonds und garantierte Fondsparpläne, einschließlich der in Deutschland staatlich geförderten privaten Altersvorsorge, könnte zu materiellen Auswirkungen auf die regulatorischen Kapitalquoten und die Leverage Ratio der Deka-Gruppe führen. Branchenweit könnte auch das Angebot der entsprechenden Produkte im Markt negativ beeinflusst werden.

Die Deka-Gruppe geht davon aus, dass sie im Hinblick auf die ihr bisher bekannten Veränderungen der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und den Marktbedingungen die erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen ergriffen hat. Sollten sich diese Maßnahmen im Nachhinein als doch nicht ausreichend und/oder ungeeignet herausstellen und lässt sich dies nicht durch weitere Maßnahmen ausgleichen bzw. kommen neue Veränderungen/Anforderungen – einschließlich der Anforderung an neue Produkte – hinzu, kann dies u.a. die Refinanzierung verteuern, den Verwaltungsaufwand erhöhen und Geschäftsbereiche in ihrer Tätigkeit einschränken, das Risiko von Geldbußen erhöhen sowie einen negativen Einfluss auf den Absatz der Produkte der Deka-Gruppe haben. Dies alles könnte dazu führen, dass Neugeschäft nicht im erwarteten Umfang generiert werden kann und sich die Erwartungen nicht erfüllen. Darüber hinaus können weitere negative Einflüsse auf die Geschäfte sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DekaBank und der Deka-Gruppe nicht ausgeschlossen werden.

Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen

Die Emittentin unterliegt dem CRD IV-Paket. Das CRD IV-Paket hat eine EU-weite Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen vorgenommen. Beispielsweise sind die Eigenmittelanforderungen verschärft worden. Eine Liquiditätsdeckungsanforderung, die sog. Liquidity Coverage Ratio (LCR), wird schrittweise eingeführt. Darüber hinaus sieht der am 23. November 2016 von der Europäischen Kommission veröffentlichte Vorschlag für die Änderung der CRR (**“CRR-Änderungsvorschlag“**) u.a. Anforderungen an eine stabile Refinanzierung von Kreditinstituten und neue Anforderungen an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für den Fall der Anwendung der Gläubigerbeteiligung, (ein so genanntes Bail-in-Instrument, wie im nächsten Unterabschnitt **“Risiken im Zusammenhang mit der Bankenunion und weiteren regulatorischen Maßnahmen“** definiert) vor. Insbesondere die Liquiditätsanforderungen können den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

Das CRD IV-Paket enthält zahlreiche zwingende Berechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität. Weiter sieht das CRD IV-Paket bestimmte Maßnahmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle der Risiken übermäßiger Verschuldung, insbesondere eine sog. Leverage Ratio, vor. Der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. November 2016 zur Anpassung des CRD IV-Pakets sieht eine weitere Verschärfung dieser Anforderungen vor.

Das CRD IV-Paket und das Kreditwesengesetz („**KWG**“) in der zum 1. Januar 2014 geänderten Fassung enthalten strengere Vorgaben zur Unternehmensführung, zum Risikomanagement und zur Risiküberwachung sowie die Befugnis der Aufsichtsbehörden zur Verhängung weitreichender Sanktionen bei Verstößen. Dazu gehört auch die Befugnis der Aufsichtsbehörden, Verstöße gegen das KWG und die als Sanktion getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen, was die Reputation betroffener Kreditinstitute wie der Emittentin beeinträchtigen kann.

Zahlreiche Bestimmungen des CRD IV-Pakets treten erst in Kraft, wenn die Europäische Kommission von der EBA vorgeschlagene delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte verabschiedet hat. Andere Bestimmungen, wie insbesondere auch die nationalen Umsetzungen im KWG, treten schrittweise in Kraft oder bedürfen weiterer Durchführungsbestimmungen. Der endgültige Inhalt des CRD IV-Pakets steht also noch nicht in jeder Hinsicht fest; die endgültige Ausgestaltung der Regelungen kann in einigen Bereichen mehrere Jahre dauern.

Im KWG in der zum 21. Juli 2018 geänderten Fassung ist insbesondere die Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der BRRD im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 96) (**“BRRD-Änderungsrichtlinie“**) umgesetzt. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist mit weiterem Aufwand für die Emittentin verbunden.

Die EBA, die Europäische Zentralbank („EZB“) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) nehmen insbesondere mittels Durchführung von Stresstests regelmäßige Bewertungen potenzieller Risiken und Schwachstellen des europäischen Bankensektors vor. Dadurch, dass die Ergebnisse dieser Stresstests veröffentlicht werden können, kann das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte im Allgemeinen oder in konkrete Unternehmen der Finanzbranche wie die Emittentin beeinträchtigt werden. Sollten bei diesen Stresstests Defizite festgestellt werden, könnten die Aufsichtsbehörden unter Ausübung ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Abstellung dieser Defizite verlangen.

Gemäß § 3 Abs. 2 KWG haben Kreditinstitute bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte gewisse vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Handels-, Kredit- und Garantiegeschäfte entweder in der gesamten Gruppe einzustellen oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen („Trennbankengesetz“). Zudem kann die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 4 KWG institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Deka-Gruppe fällt aktuell aufgrund ihrer Bilanzsumme nicht in den Anwendungsbereich des Trennbankengesetzes, kann zukünftig aber wieder in den Anwendungsbereich kommen, sodass das Trennbankengesetz weiterhin von Relevanz für die Deka-Gruppe ist. Ähnliche Maßnahmen sieht auch ein Entwurf für eine EU-Trennbanken-Verordnung (Verordnung über strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von EU-Kreditinstituten, „Trennbanken-Verordnung“) vor, auf den sich der Rat am 19. Juni 2015 verständigt hat. Die Trennbanken-Verordnung könnte im Einzelfall auch weitergehende Auswirkungen auf die Emittentin haben, als dies gegenwärtig im Rahmen des Trennbankengesetzes der Fall ist. Die Umsetzung der Trennbankenanforderungen, insbesondere Verbote und Beschränkungen gewisser Geschäftstätigkeiten oder eine Verpflichtung zur Separierung bestimmter Geschäftstätigkeiten, können nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Deka-Gruppe haben. Der Vorschlag wurde von der Kommission allerdings im Oktober 2017, zurückgezogen. Diese Entscheidung wurde am 4. Juli 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Schließlich ist noch mit zusätzlicher Regulierung zur Abwendung weiterer Finanzkrisen zu rechnen. Regulatorische Änderungen, wie beispielsweise die Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie in deutsches Recht im Jahr 2015 (siehe hierzu auch Abschnitt F.4.4. „Sicherungseinrichtungen“ in diesem Prospekt) oder die von der EU-Kommission geplante Einführung einer gemeinsamen Einlagensicherung, können zu erhöhten Kosten führen und gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf Finanzierungsmodelle von Banken haben. Dies gilt auch für laufende Reformen der internen Unternehmensführung bei Banken, insbesondere der Vergütungspolitik, und der Finanzmarktinfrastrukturen.

Risiken im Zusammenhang mit der Bankenunion und weiteren regulatorischen Maßnahmen

Die Emittentin unterliegt als „bedeutendes Institut“ seit dem 4. November 2014 auch der direkten Aufsicht durch die EZB. Mit diesem Wechsel von der BaFin zur EZB als primär zuständiger Aufsichtsbehörde im Bereich der prudentiellen Aufsicht über Kreditinstitute können für die Emittentin auch in der Zukunft ein erheblicher Aufwand und zusätzliche Kosten verbunden sein. Auch führt insbesondere die EZB turnusmäßig sog. SREP-Prozesse (Supervisory Review and Evaluation Process) durch, die auf die Feststellung des individuellen Risikoniveaus gerichtet sind und zur Festsetzung erhöhter Kapitalanforderungen beziehungsweise zusätzlicher Anforderungen in anderen bankaufsichtsrechtlichen Regelungsbereichen, wie zum Beispiel Anforderungen an die Liquidität der Emittentin führen können.

Am 1. Januar 2016 ist der auf der SRM-Verordnung beruhende einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, „SRM“) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten; er bezweckt die Schaffung eines einzigen, integrierten Systems für den Umgang mit in Schieflage geratenen Banken in den Mitgliedsstaaten der Bankenunion. Die Emittentin muss Beiträge an einen gemeinsamen Bankenabwicklungsfonds für alle Mitglieder der Bankenunion entrichten, die deutlich über denen liegen können, die sie bisher an den deutschen Restrukturierungsfonds entrichtet hat.

Der SRM basiert materiell auf den Instrumenten des Abwicklungsregimes der BRRD, die in Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen („SAG“) umgesetzt wurde. Diese beinhalten Instrumente der Gläubigerbeteiligung („Gläubigerbeteiligung“) und das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente (zusammen „Bail-in Instrumente“) (vgl. Ausführungen unter Abschnitt B.2. „Risiken im Zusammenhang mit einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute“ in diesem Prospekt). Die Existenz und die potenzielle Anwendung dieses Abwicklungsregimes kann auch zu einer Einschränkung der Geschäftstätigkeit und zu höheren Refinanzierungskosten der Deka-Gruppe führen.

Schließlich hat die EU Kommission am 11. Oktober 2017 einen erneuten Vorschlag zur Einführung einer gemeinsamen Einlagensicherung als dritten Pfeiler der Bankenunion veröffentlicht. Sollte dieser umgesetzt werden, könnten sich hieraus erhöhte Pflichten zur Leistung von Beiträgen zur Einlagensicherung ergeben.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Finanzmarkt- und Währungskrisen

Finanzmarkt- und Währungskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, (Teil-)Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw. Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben die Folge, dass Krisen, die z. B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren „Ursprung“ hinaus weitreichende Wirkung entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-)Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen.

Allgemeine Vertrauensverluste an den Märkten, die in der Regel zunächst pauschal wirken und die Betrachtung einzelner Unternehmen vernachlässigen, bis hin zu Panikreaktionen von Marktteilnehmern – einschließlich technisch bedingter „Dominoeffekte“ – können weitergehende nachteilige Folgen haben.

Weltweit haben Notenbanken eine extrem offensive Rolle übernommen, den Auswirkungen von Finanzkrise und Euro-Staatsschuldenkrise Herr zu werden. Damit geht quasi ein Nullzinsumfeld einher, welches erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe haben kann. Die EZB sieht zwar die Deflationsgefahren als überwunden an, aber ihr Inflationsziel wird noch einige Zeit unterschritten bleiben. Daher belässt sie den Leitzins derzeit bei Null und führt ihr Wertpapierankaufprogramm noch bis Ende 2018 fort. Mittelfristig stehen Risiken für den Ausstieg aus dieser äußerst expansiven Geldpolitik auf der Agenda. Dabei kann es durch die Korrelation zwischen einzelnen Teilmärkten zu sich verstärkenden negativen Effekten auf den verschiedenen Finanzmärkten mit entsprechenden globalen Auswirkungen kommen.

Das Ausscheiden eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten aus oder gar ein Zerfall der Europäischen Währungsunion kann weitreichende Folgen für die Gesamtwirtschaft und das Finanzsystem insgesamt haben, die nicht vorherzusehen sind. Bei jeder anstehenden Wahl in der Eurozone wird der Fokus der Kapitalmärkte auf die politischen Risiken gelenkt werden. Eine Rückkehr der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann ganz erhebliche nachteilige Folgen für die Deka-Gruppe haben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl Krisensituationen, die ihren Höhepunkt in der Vergangenheit hatten, als auch aktuelle Konflikte und Krisen einen noch langfristigen, nachhaltigen Einfluss auf die Finanzmärkte, die Konjunktur und das wirtschaftliche Wachstum haben, von denen auch die geschäftliche Entwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Krisen an den Finanzmärkten auftreten, die einen erheblichen direkten negativen Einfluss auf Geschäftsfelder der Deka-Gruppe und somit ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Branchenspezifika, konjunkturellem sowie politischem Umfeld und Marktrisiken

Der deutsche Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb und durch Konsolidierungstendenzen gekennzeichnet, welche u.a. auch durch EU-Gesetzgebung bzw. durch die Einflussnahme der EU-Kommission getrieben werden. Neben Privatbanken, Genossenschaftsbanken und den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten (Sparkassen und Landesbanken) bestimmen in den letzten Jahren zunehmend auch ausländische Banken den Wettbewerb mit. In einzelnen Geschäftsfeldern sind Überkapazitäten am Markt vorhanden. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern der Banken oft nur geringe – zum Teil nicht kostendeckende bzw. nicht risikoadäquate – Margen erzielen, die durch Erträge in anderen Geschäftsfeldern ausgeglichen werden müssen. Die Deka-Gruppe ist diesem Wettbewerb auch ausgesetzt, der zudem durch das konjunkturelle und politische Umfeld mit beeinflusst wird. Durch die Zugehörigkeit der Deka-Gruppe zur Sparkassen-Finanzgruppe sowie zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen kann sie darüber hinaus von Entscheidungen der europäischen Gremien zu Mitgliedsinstituten und den damit einhergehenden Lösungsvorschlägen Risiken ausgesetzt sein, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage direkt oder indirekt negativ beeinflussen.

Mit einem schwachen konjunkturellen Umfeld sind grundsätzlich direkte Auswirkungen auf die Kreditnachfrage von Unternehmen, sinkende Kreditvergaben und Bonitätsverschlechterung sowie ein Anstieg von Insolvenzen und der Notwendigkeit einer höheren Risikovorsorge verbunden. Dies kann sich auf einzelne Unternehmen oder ganze Branchen beziehen wie auch die Logistik-/Schifffahrtsbranche oder das Exportgeschäft. Sinkende Gewinnaussichten von Unternehmen führen zudem zu niedrigeren Unternehmensbewertungen und infolgedessen zu geringerer Bereitschaft für M&A- sowie Kapitalmarkttransaktionen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben kann. Typischerweise weichen Anleger in derartigen Situationen auf risikoärmere – gleichzeitig auch provisionsärmere – Anlageformen aus. Mangelndes Vertrauen in die Kapitalmärkte aufgrund der anhaltenden Turbulenzen an den Finanzmärkten kann zu erheblichen Schwankungen bzw. Rückgängen bei der Nachfrage nach Kapitalanlageformen wie Aktien, Renten und Investmentfonds führen, während klassische Spar- und Termineinlagen erhebliche Zuflüsse verzeichnen können. Darüber hinaus sind die Handelsaktivitäten, das Treasury und das Emissionsgeschäft der DekaBank sowie die in diesen Bereichen zu erzielenden Ergebnisbeiträge vom Kapitalmarktumfeld, den Erwartungen der Marktteilnehmer und der unverminderten Globalisierung abhängig. Beim

Eingehen von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatmärkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von Marktpreisen und der Kursentwicklung ab.

Da die Deka-Gruppe vor allem im deutschen und luxemburgischen Markt agiert, ist sie in besonderem Maße von der konjunkturellen und politischen Entwicklung sowie der Wettbewerbssituation im Bankensektor in Deutschland und Luxemburg sowie insgesamt in dem Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion abhängig. Durch ihr Engagement im Rahmen des Asset Managements in anderen Märkten der Welt spielen auch weltwirtschaftliche Entwicklungen für die Deka-Gruppe eine zunehmend stärkere Rolle. Darüber hinaus sind insbesondere die Entwicklungen an den internationalen Wertpapiermärkten und für das Geschäftsfeld Immobilien an den Immobilienmärkten von wesentlicher Bedeutung.

Die Weltwirtschaft expandiert mit moderatem Tempo anhaltend weiter. Zwei Entwicklungen sind in diesem Umfeld besonders zu beachten, die aktiv auf Vermeidung von Deflation ausgerichtete Notenbankpolitik der Volkswirtschaften und die politischen Risiken. Es gibt zum einen zwar eine Wende in der Zinslandschaft, da mit der Bodenbildung an den Rohstoffmärkten die Deflationssorgen vertrieben werden konnten. Mit höheren Inflationsraten erhöht aber zunächst nur die Notenbank in den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Leitzinsen. Hieraus resultieren diverse Unsicherheiten, wie es mit der Zinswende weitergeht und welche Auswirkungen dies auf die verschiedenen Anlagesegmente hat. Unsicherheiten sind zum anderen aus politischen Risiken ableitbar. Die laufenden Austrittsverhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union können für Unsicherheiten sorgen, wenn es auf einen harten Brexit hinauslaufen sollte. Politische Unsicherheiten bestehen zudem aufgrund der neuen Machtverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika, und zwar speziell aus protektionistischen Tendenzen wie konkret der Einführung von Schutzzöllen. Jede dieser politischen Veränderungen könnte zu neuen nationalen Schutzregularien oder Handels- und Dienstleistungsbeschränkungen führen und insbesondere den Handel zwischen wichtigen Volkswirtschaften und die Geschäftstätigkeiten von globalen Unternehmen und Banken vor neue Herausforderungen stellen. Es besteht daher das Risiko, dass durch Änderungen in den Handelsbeziehungen und Dienstleistungsfreiheiten zwischen einzelnen Volkswirtschaften die Weltwirtschaft, der europäische Wirtschaftsraum sowie die nationale Wirtschaft negativ beeinträchtigt werden. Jedes der beiden aufgeführten Risiken kann zu schwächeren und volatileren Aktien- und Finanzmärkten führen und das gesamte Geschäftsumfeld der Banken belasten.

Es bleibt jedoch abzuwarten, in welchem Maße sich die starken Veränderungen im Wirtschafts- und Produktumfeld auf die Kosten- und Ertragsentwicklung der Deka-Gruppe auswirken werden. Daneben können im Fall, dass sich in für Geschäftsfelder der DekaBank relevanten Teilmärkten negative oder nicht den Erwartungen entsprechende Entwicklungen zeigen, auch wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deka-Gruppe ergeben. Gleiches gilt, sofern es der Deka-Gruppe nicht gelingt, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten, mit der Maßgabe, Margen zu erzielen, welche die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken decken.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells

Die Deka-Gruppe ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Die Deka-Gruppe hat ihre eingeschlagene Strategie, die darauf ausgerichtet ist, die Marktpositionierung zu stärken und den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und so konsequent den Zwecken der Sparkassen-Finanzgruppe zu dienen, fortgeführt und weiterentwickelt. Strategisch steht im neuen Strategieprogramm DekaPro die Kundenzentrik im Mittelpunkt einhergehend mit der Verbesserung der Produkt- und Servicequalität sowie der Verbesserung der Kostenstruktur. Das Geschäftsmodell wird anhand der Bedürfnisse der Sparkassen und deren privaten und institutionellen Kunden adjustiert und um neue Geschäftsaktivitäten ergänzt.

Erreicht werden soll dies unter anderem durch die gegenseitige Nutzung von Know-how und Infrastruktur, die Weiterführung der Maßnahmen zur Optimierung der Produktpalette und zur nachhaltigen Verbesserung der Performance sowie der ganzheitlichen Betreuung und Unterstützung der Sparkassen sowohl in der Eigenanlage als auch im Kundengeschäft. Auf Basis dieser Aktivitäten und unter optimaler Nutzung des Potenzials der Sparkassen-Finanzgruppe will die Deka-Gruppe zugleich in bislang unterrepräsentierten Produktbereichen Marktanteile hinzugewinnen. Besonderer Fokus liegt auf der Steigerung des Marktanteils bei Institutionellen Investoren. Gleichzeitig soll das Ertragsniveau über die Geschäftsfelder hinweg stabilisiert werden. Laufende geschäftsfeldübergreifende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und der intensiven Prüfung und Umsetzung von Kostenstrukturmaßnahmen unterstützen diese Zielsetzung.

Sollte es der Deka-Gruppe aus irgendeinem Grund (einschließlich technischer Gründe sowie aufgrund der Entwicklungen an den internationalen Kapital-, Geld- und Immobilienmärkten – auch unter Berücksichtigung der globalen Finanzmarktkrise) im angedachten Zeitrahmen nicht gelingen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollten im Verlauf der Umsetzung höhere als die bisher erwarteten Aufwendungen erforderlich werden, sollten die Anteilseigner Veränderungen an der Strategie bzw. dem Geschäftsmodell vornehmen oder regulatorische Vorgaben diese erzwingen, könnte dies grundsätzlich auch negative Auswirkungen auf die Ertragskraft bzw. die erwartete Ertragskraft sowie Profitabilität und somit auf die Vermögens- und Finanzlage sowie den Unternehmenswert der Deka-Gruppe haben.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Informations- und Datenverarbeitungssysteme

Der Informations- und Datenverarbeitung kommt für die Geschäftstätigkeit der Deko-Gruppe eine herausragende Rolle zu, da viele Prozesse und Geschäftsabläufe automatisiert durch Anwendungssysteme umgesetzt oder gesteuert werden. Angriffe auf die verarbeiteten Daten oder die Funktionalität der von der Deko-Gruppe eingesetzten Informations- und Datenverarbeitungssysteme (IT-Systeme) – sogenanntes „Cyber Crime“ – sowie anderweitig verursachte Ausfälle der IT-Systeme können insbesondere Datenbanken, Banksteuerung und Risikomanagement sowie Kommunikations-, Zahlungsverkehrs- und Handelssysteme beeinträchtigen und erhebliche finanzielle Verluste, Reputationsschäden und aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Darüber hinaus können der Deko-Gruppe erhebliche Kosten für die Sicherung, Kontrolle und Wartung von IT-Systemen und die Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die IT-Systeme entstehen. All dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deko-Gruppe auswirken.

Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Akquisitionsaktivitäten

Die DekoBank führt im Rahmen der Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie auch Akquisitionen durch. Akquisitionsaktivitäten sind generell mit Risiken verbunden, die sich z. B. aufgrund unternehmenskultureller Aspekte wie Kommunikationsdefiziten und allgemeinen Schwierigkeiten der Integration sowie aufgrund operationeller oder systemtechnischer Unterschiede ergeben und hinsichtlich ihrer Aufwendungen und Auswirkungen nur schwer quantifizierbar sind. Hinzu kommen Risiken, die von der jeweils gewählten Art und Weise der Akquisition – z. B. Unternehmenserwerb oder Integration einzelner Assets bzw. Portfolien – abhängen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Risiken, die mit diesen Akquisitionen verbunden sind, nicht erkannt oder falsch eingeschätzt wurden oder werden und sich nach der Akquisition zeigt, dass die Integration nicht erfolgreich ist und den Erwartungen der Sparkassen-Finanzgruppe nicht gerecht wird, die DekoBank die Marktstellung, das Ertragspotenzial, die Profitabilität und die Wachstumsmöglichkeiten oder andere wesentliche Faktoren falsch eingeschätzt hat. Derartige Fehleinschätzungen können sich auch auf die Umsetzbarkeit der der jeweiligen Akquisition zugrunde gelegten Strategie beziehen.

In einem solchen Fall wäre nicht nur die Erreichung der von der Emittentin mit der jeweiligen Akquisition angestrebten Ziele, sondern auch der Wert einer etwaigen Beteiligung als Ganzes oder erworbener Assets erheblich gefährdet und erwartete Aufwendungen für die Akquisition können überschritten werden und es können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch bei einer planmäßig verlaufenden Akquisition aufgrund der mit dieser verbundenen Maßnahmen, Aktivitäten und Aufwendungen zumindest vorübergehend negative Einflüsse auf Profitabilität und Eigenkapital zeigen könnten.

Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem

Die Deko-Gruppe unterliegt bei ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Risiken. Die einzelnen Risikoarten werden zum Zweck der Risikosteuerung und -überwachung aus der jährlichen Risikoinventur abgeleitet.

Zu den als wesentlich erachteten Risikoarten, welche mit ökonomischem Risikokapital unterlegt werden, zählen das Marktpreisrisiko, das Adressenrisiko, das operationelle Risiko und das Geschäftsrisiko. Das Liquiditätsrisiko wird ebenso als wesentlich eingestuft, jedoch außerhalb der Risikotragfähigkeitsanalyse gesteuert und überwacht.

Abgeleitet vom Zusammenhang, in dem Risiken eingegangen werden beziehungsweise auftreten, wird dabei zwischen Financial und Non-Financial Risks unterschieden. Während Financial Risks im direkten Zusammenhang mit einzelnen Geschäften bewusst eingegangen werden, um Erträge zu generieren, sind Non-Financial Risks der jeweiligen Geschäftstätigkeit immanent, werden aber nicht im Sinne einer Risikoübernahme mit Gewinnerzielungsabsicht eingegangen. Zu den Non-Financial Risks zählen insbesondere das operationelle Risiko und das Geschäftsrisiko.

Adressenrisiko

Das Adressenrisiko kennzeichnet das Risiko finanzieller Verluste, weil sich die Bonität eines Kreditnehmers, Emittenten oder Kontrahenten verschlechtert (Migrationsrisiko) oder er seine vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (Adressenausfallrisiko). Zum Adressenrisiko zählt auch das Länderrisiko in Form des Transferrisikos, welches nicht durch den Geschäftspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht. Grundsätzlich unterscheidet die Deko-Gruppe beim Adressenrisiko zwischen dem Positions- und dem Vorleistungsrisiko sowie dem Risiko aus dem potenziellen zukünftigen Forderungsbetrag (sogenanntes Potential Future Exposure, auch „PFE“). Das Positionsrisiko umfasst das Kreditnehmer- und das Emittentenrisiko sowie das Wiedereindeckungsrisiko und die offenen Posten. Das Kreditnehmerrisiko ist die Gefahr, dass ausstehende Zahlungsverpflichtungen aus Krediten gegenüber der Deko-Gruppe nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Das Emittentenrisiko stellt analog dazu das Adressenrisiko aus Wertpapieren dar. Das Wiedereindeckungsrisiko ist die Gefahr, dass bei Ausfall des Geschäftspartners ein Ersatzgeschäft zu ungünstigeren Marktkonditionen getätigt werden müsste. Der offene Posten (Leistungsstörung) entsteht, wenn bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung des Geschäftspartners ein Verzug eingetreten ist. Das Vorleistungsrisiko bildet die Gefahr ab, dass im Fall einer erbrachten Vorleistung durch die Deko-Gruppe ein Geschäftspartner seine vertraglich vereinbarte Gegenleistung nicht

erbringt. Das PFE umfasst das Risiko aus potenziellen Marktpreisschwankungen bei Repo-Leihe-Geschäften sowie bei synthetischen Leihe- und sonstigen Derivategeschäften.

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken beschreiben den möglichen wirtschaftlichen Verlust aus künftigen Marktparameterschwankungen über einen festen Zeithorizont und umfassen in diesem Zusammenhang Zinsrisiken (einschließlich Spreadrisiken), Währungsrisiken und Aktienrisiken.

Allgemeine Zinsrisiken entstehen durch Veränderungen währungsspezifischer Swapkurven, wobei sich auch unterschiedliche Zinsbindungsfristen auswirken. Ebenso schließen sie das Volatilitätsrisiko bei Zinsderivaten und Optionen (Cap / Floor und Swaption) ein.

Spreadrisiken sind von Veränderungen emittentenspezifischer Aufschläge auf die Referenzkurven abhängig. Diese Aufschläge hängen wesentlich von der Bonitätseinschätzung einzelner Emittenten oder Sektoren ab. Darüber hinaus sind Aufschläge einzelner Emissionen (Residualrisiken) relevant.

Aktienrisiken (ab dem Geschäftsjahr 2018 einschließlich Immobilienfondsrisiken) werden über die einzelnen Aktien oder Indizes sowie Fonds als Risikofaktoren abgebildet und durch Risiken aus Aktien- beziehungsweise Indexvolatilitäten beeinflusst. Auch hier werden entsprechende Optionsrisiken beziehungsweise Volatilitätsrisiken integriert betrachtet.

Bei Währungsrisiken wirken sich Veränderungen der Wechselkurse aus.

Die Risikoabbildung unterscheidet hierbei nicht zwischen Handels- und Anlagebuch, es werden vielmehr portfoliounabhängig dieselben Verfahren für alle Bestände der DekaBank angewandt. Darüber hinaus werden Marktpreisrisiken auch mit Blick auf Garantien, die die Deka-Gruppe für einzelne Sondervermögen übernommen hat, berechnet und unterliegen einer entsprechenden ökonomischen Kapitalallokation.

Liquiditätsrisiko

Die Deka-Gruppe unterscheidet bei den Liquiditätsrisiken zwischen dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne), dem Liquiditätsfristentransformationsrisiko und dem Marktliquiditätsrisiko.

Unter dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die Deka-Gruppe ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllen kann, weil die Verbindlichkeiten die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel übersteigen.

Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko beschreibt das Risiko, das sich aus einer Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve der DekaBank bei Ungleichgewichten in der liquiditätsbezogenen Laufzeitstruktur ergibt.

Das Marktliquiditätsrisiko beschreibt das Risiko, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder aufgrund von Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen beziehungsweise glattstellen zu können.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden.

Die operationellen Risiken schließen auch Rechtsrisiken ein, sofern diese sich nicht auf die zukünftige Geschäftstätigkeit beziehen. Reputationsrisiken infolge von Schadensfällen werden nicht in der Schadenshöhe, jedoch in den Methoden und Verfahren berücksichtigt und qualitativ bewertet.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko erfasst mögliche negative Planabweichungen, die durch Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen hervorgerufen werden. Wesentlich für die Deka-Gruppe sind alle Faktoren, welche die Ergebnisentwicklung bedingt durch Volumen- und Margenänderungen unerwartet negativ beeinflussen und keiner anderen Risikoart zuzuordnen sind.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass eingetretene Ereignisse oder Schadensfälle im Zusammenhang mit anderen Risikoarten die Außenwirkung der Deka-Gruppe negativ beeinflussen und das Vertrauen von Kunden, Geschäfts- oder Vertriebspartnern, Ratingagenturen oder Medien in die Fähigkeiten der DekaBank mindern. Hierdurch können sie sich in zusätzlichen Verlusten, sinkenden Erträgen, einer verschlechterten Liquiditätslage oder einem verringerten Unternehmenswert auswirken. Reputationsrisiken werden vor diesem Hintergrund nicht als eigenständige Risikoart, sondern als Bestandteil und möglicher Verstärker von Geschäfts- und Liquiditätsrisiken betrachtet.

Modellrisiko

Modellrisiken bezeichnen zum einen potenzielle Schäden, die aus Fehlern in der Konzeption, der Umsetzung oder der Nutzung von Bewertungs- oder Risikomodellen oder auch aus fehlerhafter Einschätzung der Modelladäquanz entstehen. Diese werden als eine Unterkategorie des operationellen Risikos behandelt. Über die Abbildung und

Bewertung entsprechender Szenarien im Rahmen der Self Assessments sind sie in die Risikotragfähigkeit der Dekagruppe unmittelbar einbezogen.

Zum anderen bezeichnen Modellrisiken mögliche Schäden, die durch bewusste Wahl, Spezifikation, Parametrisierung oder Kalibrierung von Modellen entstehen können und in der Konsequenz eine Unsicherheit in der Bewertung beziehungsweise eine gegebenenfalls unzureichende Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeit zur Folge haben könnten.

Für Modellrisiken aus Bewertungsmodellen erfolgt die Berücksichtigung unmittelbar über die Bildung entsprechender Modellrückstellungen auf der Kapitalseite. Modellunsicherheiten aus der Spezifikation von Risikomodellen werden dagegen im Zusammenhang mit der jeweiligen Risikoart gesehen und durch eingehende Validierungshandlungen besonders untersucht. Bei Bedarf wird im Rahmen der jährlichen Risikokapitalplanung ein Puffer für Modellunsicherheiten gebildet; dieses reservierte ökonomische Kapital steht dann in der Folge nicht mehr zur Allokation zur Verfügung.

Weitere Risikoarten

Im Rahmen der Risikoinventur wurden darüber hinaus weitere Risikoarten identifiziert, die derzeit jedoch nur einen untergeordneten Einfluss auf die Risikotragfähigkeit haben, aber mit ökonomischem Kapital unterlegt werden. Dazu zählen das Beteiligungsrisiko und das Immobilienfondsrisiko.

Unter dem Beteiligungsrisiko versteht die Dekagruppe die Gefahr eines finanziellen Verlusts aufgrund von Wertminderungen des Portfolios von Unternehmensbeteiligungen, sofern diese nicht bilanziell konsolidiert und damit im Rahmen anderer Risikoarten bereits berücksichtigt werden.

Das Immobilienfondsrisiko resultiert aus der Möglichkeit, dass sich im Eigenbestand befindliche Anteile an Immobilienfonds im Wert vermindern (ab dem Geschäftsjahr 2018 Teil des Marktpreisrisikos).

Weitere Non-Financial Risks, die im Rahmen der Risikoinventur identifiziert wurden, werden durch übergeordnete Risikoarten abgedeckt. Dazu zählen beispielsweise das Conduct-Risiko (Risiko, das Gefährdungen der Ertrags- oder Vermögenslage eines Instituts durch vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten des Managements als auch seiner Mitarbeiter umfasst) oder das Steuerrisiko, die im Rahmen insbesondere des operationellen Risikos betrachtet werden. Zusätzlich bestehen für jedes dieser Risiken qualitative Vorgaben zur Risikotoleranz.

Risikokonzentrationen

Als Risikokonzentrationen werden Risiken bezeichnet, die in erster Linie aus einer ungleichmäßigen Verteilung von Geschäftspartnerbeziehungen oder einer ungleichmäßigen Sensitivität des Portfolios in Bezug auf wesentliche Risikofaktoren entstehen und die in der Folge zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Dekagruppe führen könnten.

Risikokonzentrationen können sowohl innerhalb der maßgeblichen Risikoarten (Intra-Risikokonzentrationen) als auch zwischen verschiedenen wesentlichen Risikoarten (Inter-Risikokonzentrationen) auftreten. Diese bilden einen Schwerpunkt der Risikosteuerung und -überwachung hinsichtlich der risikoartenspezifischen wie auch der risikoartenübergreifenden Instrumente.

Zur Überwachung und Kontrolle der vorstehend genannten Risiken verfügt die Dekagruppe über ein Risikomanagementsystem, welches die zeitnahe Überwachung aller Risiken und das kontrollierte Eingehen von Risiken im Rahmen der Geschäftsstrategie ermöglichen soll. Um der Risikosteuerungssystematik Rechnung zu tragen, erfolgt eine fortlaufende Überarbeitung und Weiterentwicklung des Systems, der Prozesse und Methoden. Zur Quantifizierung der Risiken werden statistische Methoden auf die erhobenen Daten sowie Stresstests angewendet.

Die Dekagruppe geht davon aus, dass ihr Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem die Risiken adäquat erfasst und steuert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich insbesondere bei Eintritt der vorstehend genannten Risiken oder bei Eintritt neuer, bisher nicht erkannter oder unerwarteter Risiken die Erwartungen an das System sowie die eingeleiteten Maßnahmen nicht erfüllen oder eingesetzte Methoden zur Quantifizierung der Risiken sich nachträglich als nicht ausreichend erweisen und daher ein negativer Einfluss auf die Reputation sowie auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Dekagruppe entstehen kann.

Wesentliche Rechtsrisiken

Wertpapiergeschäfte und Kapitalertragsteuer

Aufgrund des BMF (Bundesministerium der Finanzen)-Schreibens zur steuerlichen Behandlung von Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag vom 17. Juli 2017 besteht die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung die Steuerfestsetzung für die Emittentin abändert und wegen derartiger Geschäfte die diesbezügliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer versagt. Zudem kann die Deko Gruppe nicht ausschließen, dass sie sich im Zusammenhang mit diesen Transaktionen Rückerstattungsforderungen seitens Dritter ausgesetzt sieht.

Darüber hinaus hat die Emittentin eine freiwillige Untersuchung eingeleitet, um zu beurteilen, ob sie durch ihre Involvierung Dritten die Ausführung von Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag und missbräuchliche steuerliche Gestaltungen ermöglicht hat oder ob sie anderweitig in solche Gestaltungen involviert war. Diese Untersuchung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin diesbezüglich zukünftig von der Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden wird.

Jegliche aus den oben genannten Geschäften mögliche Inanspruchnahme der Emittentin könnte erhebliche und nachteilige Folgen für die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage und die Reputation der Deko Gruppe haben.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Teil B Risikofaktoren

B.2. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar

Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen zu diesem Prospekt enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der konkreten Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Basiswerte bzw. Lieferwerte (wie z. B. Aktien, Indizes, Anteile an Fonds, Referenzsätze) und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Einige Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Selbst erfahrene risikobewusste Anleger nutzen komplexe Finanzinstrumente grundsätzlich nicht als alleinige Investition, sondern als Möglichkeit zur Risikoreduktion oder Renditeerhöhung im Zusammenhang mit einer verständigen, ausgewogenen und angemessenen Hinzufügung von Risiken und Absicherungen (*Hedge*) zu ihrem Gesamtportfolio. Daher sollte ein potenzieller Käufer der Schuldverschreibungen, der kein professioneller Anleger ist, nicht in solche Schuldverschreibungen investieren, die komplexe Finanzinstrumente sind, wenn er nicht selbst oder zusammen mit einem Finanzberater über entsprechende Kenntnisse verfügt, um beurteilen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln und welche Auswirkungen dies auf den Wert der Schuldverschreibungen hat und damit, welche Auswirkungen eine solche Investition auf das gesamte Investmentportfolio des potenziellen Käufers hat.

Ein potenzieller Käufer sollte sich bei seiner Beurteilung der oben dargestellten Themen und im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen nicht auf die Emittentin oder die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen verlassen.

Emittentenrisiko/Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen. **Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dann nicht ausgeschlossen werden.** Die Risiken in Bezug auf die Emittentin sind dem Abschnitt B.1. „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ zu entnehmen.

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden weder mit Sicherheiten unterlegt, noch werden sie durch eine Sicherungseinrichtung, die aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes besteht, abgesichert. Selbst für den Fall, dass ein anderer Sicherungsmechanismus bestehen würde, kann nicht gewährleistet werden, dass die Forderungen eines Gläubigers aus den Schuldverschreibungen in voller Höhe erfüllt werden.

Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider

Eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen können Ratings im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeben. Die Ratings spiegeln unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken, die mit der Struktur (d. h., dem jeweiligen Zins- und/oder Rückzahlungsprofil der Schuldverschreibungen), dem Markt, anderen Risikofaktoren und den weiteren Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Ein Rating ist keine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen und kann zu jeder Zeit von der Ratingagentur angepasst oder zurückgenommen werden.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Einige Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, sind nicht weit verbreitet, und es ist kein aktiver Handel vorhanden. Die Liquidität der Schuldverschreibungen hängt u.a. auch von der Anzahl der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ab. Sollten wenige Schuldverschreibungen einer Serie im Umlauf sein, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Wenn die Schuldverschreibungen nach ihrer Erstbegebung gehandelt werden, kann dies zu einem Preis sein, der in Abhängigkeit vom aktuellen Zinsniveau, dem Markt für gleichartige Wertpapiere, allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und der finanziellen Situation der Emittentin unterhalb des anfänglichen Ausgabepreises liegt. Obgleich der Antrag auf Börsennotierung zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Wertpapierbörse und der Antrag auf Zulassung zum geregelten Markt bei der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) sowie die Zulassung zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse oder zu einem weiteren oder anderen geregelten Markt einer Börse (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt) in Bezug auf Schuldverschreibungen gestellt werden bzw. erfolgen kann, ist dies keine Sicherheit dafür, dass ein solcher Antrag auch für jede einzelne Serie an Schuldverschreibungen tatsächlich gestellt und akzeptiert wird und dass sich aufgrund der Börsenzulassung ein aktiver Handel entwickelt. Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistrade-Regeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistrade-Antrag stellen kann, um Geschäfte in einer gehandelten Schuldverschreibung aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Dies kann unter Umständen nachteilige wirtschaftliche Folgen für den betroffenen Anleger haben. Im Fall, dass Schuldverschreibungen überhaupt nicht an einer Börse notiert sind, kann es passieren, dass Gläubiger nicht in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen zum von ihnen gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen, weil unter Umständen keine Gegenpartei vorhanden ist.

Die Handelszeiten der Schuldverschreibungen können von den Handelszeiten des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abweichen, so dass ein Gläubiger unter Umständen nicht auf eine für ihn nachteilige Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (z. B. drohender Eintritt eines nachteiligen Ereignisses oder Über-/Unterschreiten einer Schwelle) oder eine nachteilige Entwicklung eines Wechselkurses zeitnah durch einen Verkauf der Schuldverschreibungen reagieren kann.

Eine Einlösungsmöglichkeit für die Gläubiger vor Fälligkeit besteht nur dann, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibung vorgesehen ist. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen von den Gläubigern nur zu bestimmten Terminen vor Fälligkeit oder erst am Fälligkeitstag eingelöst werden. Dies ist insbesondere auch dann für die Gläubiger von Bedeutung, wenn es sich um Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End) handelt und diese nur infolge einer Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger eingelöst werden können.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, für eigene oder fremde Rechnung Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen sowie weitere Schuldverschreibungen zu begeben, die gegebenenfalls ähnliche Ausstattungsmerkmale oder andere zu den bereits begebenen Schuldverschreibungen vergleichbare Anlagemöglichkeiten bieten. Dies kann negative Einflüsse auf die Kursentwicklung sowie die Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Selbst wenn sich die Emittentin verpflichtet hat, laufend für einige Schuldverschreibungen An- und Verkaufskurse zu stellen (*market making*), kann sie jedoch nicht gewährleisten, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht üblicherweise eine Preisspanne (*spread*), die die Emittentin in außergewöhnlichen Marktsituationen unter Umständen auch erheblich ausweiten kann, um ihr eigenes wirtschaftliches Risiko zu begrenzen. In diesem Fall kann der Gläubiger die Schuldverschreibungen trotz *market making* gegebenenfalls nur mit einem erheblichen Kursabschlag veräußern. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für die Schuldverschreibungen *market making* zu betreiben. Insbesondere kann die Emittentin das *market making* schon vor der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen einstellen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Schuldverschreibungen jederzeit zu einem angemessenen Preis weiterveräußert werden können. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Schuldverschreibungen vor etwaigen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Einlösungsterminen zu realisieren.

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Gesamtstückzahl bzw. der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Gesamtnennbetrag lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Schuldverschreibungen und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Marktpreis von Schuldverschreibungen

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen wird durch die Bonität der Emittentin und durch eine Vielzahl zusätzlicher Faktoren beeinflusst, wie u.a. die Ausstattung der betreffenden Schuldverschreibungen, den Wert oder die Volatilität eines Basiswerts (z. B. Aktie, Index (einschließlich Inflationsindizes), Fonds, Referenzsatz (wie z. B. Zins- bzw. Inflationssätze), falls vorgesehen) oder Dividenden für Wertpapiere bzw. die Bonität der Emittenten dieser Wertpapiere, welche Basiswert bzw. Bestandteil eines relevanten Index oder Korbes sind, Marktzinssätze und Renditen sowie die Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen. Grundsätzlich gilt, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist, desto größer ist die Volatilität ihres Marktpreises im Vergleich zu herkömmlichen, verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Laufzeit/Fälligkeit. Der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die mit einem wesentlichen Abschlag (Discount) oder Aufschlag (Agio) begeben werden, tendiert bei generellen Zinsänderungen im Vergleich zu herkömmlich verzinslichen Schuldverschreibungen zu stärkeren Preisänderungen.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen beinhaltet das Risiko von Änderungen der Marktzinssätze während der Laufzeit, die den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Die Art und Weise der Einflussnahme von Zinsänderungen auf den Wert der jeweiligen Schuldverschreibungen ist abhängig von ihren konkreten Ausstattungsmerkmalen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind (vergleiche hierzu auch die Risiken in Bezug auf spezielle Arten und spezielle Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen).

Der Wert der Schuldverschreibungen und (im Fall von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung) des Basiswerts bzw. der Basiswerte hängt im Allgemeinen von einer Vielzahl von sich auch gegenseitig beeinflussenden Faktoren ab, einschließlich volkswirtschaftlicher, ökonomischer, politischer Ereignisse in Deutschland oder andernorts und von Faktoren, die grundsätzlich auf den Kapitalmarkt und die Börsen Einfluss haben, an denen die Schuldverschreibungen, die Basiswerte oder die Wertpapiere, die Bestandteil z. B. in einem Korb oder in einem Index sind, gehandelt werden. Der Preis, zu dem der Gläubiger einer Schuldverschreibung diese vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Preis liegen, zu dem er die Schuldverschreibung gekauft hat.

Finanzmarkturbulenzen

Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können die Inflation, Zinssätze, den Kurs von Wertpapieren und damit fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Die strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben können, können grundsätzlich ebenso wenig vorhergesagt werden wie etwaige erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schuldverschreibungen und gegebenenfalls ihre Basiswerte.

Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe

Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten („KredReorgG“). Dieses umfasst folgende Maßnahmen: (i) das Sanierungsverfahren gemäß den §§ 2 ff. KredReorgG und (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß den §§ 7 ff. KredReorgG.

Während ein Sanierungsverfahren grundsätzlich die Rechte eines Gläubigers nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellt wurde, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehenden Ansprüche einschränken. Diese Maßnahmen sind abhängig von einem Mehrheitsbeschluss der Gläubiger und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts, gelten aber mit Wirkung für alle betroffenen Gläubiger (ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens). Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des jeweiligen Kreditinstitutes und nach entsprechender gerichtlicher Genehmigung unter Mitwirkung der BaFin ergriffen. Die Ansprüche der Gläubiger können durch einen Reorganisationsplan daher erheblich negativ beeinflusst werden.

Seit dem 1. Januar 2015 unterliegt die Emittentin dem SAG sowie seit dem 1. Januar 2016 auch der SRM-Verordnung, deren Vorschriften bestimmte Abwicklungsinstrumente vorsehen (wie z. B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts), welche die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen können. Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Schuldverschreibungen auswirken können.

Im Rahmen des SAG und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Möglichkeit geben, gegenüber Kreditinstituten die Vornahme gewisser Sanierungsmaßnahmen anzuordnen oder sie abzuwickeln. Zudem können die Behörden Maßnahmen anordnen, welche die Widerstandsfähigkeit bzw. die Erfolgsaussichten einer etwaigen späteren Sanierung oder Abwicklung erhöhen sollen. So können die Abwicklungsbehörden, ohne dass sich die Finanzlage eines Kreditinstituts wesentlich verschlechtert hat oder eine Bestandsgefährdung vorliegt, anordnen, dass dieses Kreditinstitut einen Mindestbestand an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten und damit die sogenannte MREL (minimum requirement for own funds and eligible liabilities) erfüllen muss, welche das Verhältnis von Eigenmitteln

und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten des Instituts ausdrückt. Die Europäische Kommission hat am 23. November 2016 einen Vorschlag zur Anpassung dieser Regelungen unterbreitet, um Konsistenz zu den ähnlich gelagerten, auf internationaler Ebene vereinbarten und nur für global systemrelevante Banken (G-SIBs) anwendbaren sog. TLAC (Total Loss Absorbing Capacity)-Anforderungen herzustellen. Dieser Vorschlag wurde ihm Rahmen der BRRD-Änderungsrichtlinie konkretisiert, die noch in deutsches Recht umzusetzen ist. Die Verpflichtung zur Ausgabe von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und sich nachteilig auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen auswirken.

Insbesondere wenn sich die Finanzlage eines Kreditinstituts wesentlich verschlechtert und das Institut gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben verstößt, können die Aufsichtsbehörden von dem Unternehmen die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen verlangen, wie die Verringerung des Risikoprofils, die Durchführung von Rekapitalisierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen sowie die Änderung der Geschäfts- oder Refinanzierungsstrategie.

Weiterhin können die Abwicklungsbehörden Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn ein Kreditinstitut in seinem Bestand gefährdet ist, der drohende Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. In dieser Situation sind die Abwicklungsbehörden zu weitreichenden Eingriffen berechtigt. Diese beinhalten unter anderem Bail-in-Instrumente, die es den Abwicklungsbehörden ermöglichen, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals teilweise oder ganz herabzuschreiben oder umzuwandeln. Die Abwicklungsbehörden können zudem die Vertragsbedingungen dieser relevanten Kapitalinstrumente bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ändern, z. B. hinsichtlich der Fälligkeit von Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Ansprüche durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente umgewandelt werden oder erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative oder in Kombination mit der Anwendung der Bail-in-Instrumente anordnen, dass die Anteile oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Emittentin insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Die Ansprüche der Gläubiger können durch diese Übertragung negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann der ursprüngliche Schuldner der Schuldverschreibung durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität negativ von derjenigen vor der Übertragung abweichen kann. Neben den Abwicklungsinstrumenten hat die Abwicklungsbehörde zahlreiche ergänzende Befugnisse, die sie einsetzen kann, um die praktische Wirksamkeit von Abwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde könnte daher, sofern die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen, der Nennbetrag der Schuldverschreibungen teilweise oder ganz herabgeschrieben werden oder die Schuldverschreibungen könnten in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden und Zinsen könnten entfallen. Eine Herabschreibung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen oder eine Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin würde die Emittentin insoweit von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und teilweise oder ganz zum Erlöschen bringen können.

Nach dem SAG und der SRM-Verordnung ist ein Rückgriff auf staatliche Finanzmittel zur Stabilisierung der Emittentin grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach Prüfung und Ausschöpfung aller verfügbaren Abwicklungsmaßnahmen einschließlich der Herabschreibung bzw. Umwandlung von Verbindlichkeiten der Emittentin zulässig. Die Beihilfeleitlinien zu staatlichen Unterstützungsmaßnahmen auf dem Bankensektor wurden entsprechend angepasst. Daher ist es unwahrscheinlich, dass Gläubiger in einer finanziellen Krise der Emittentin von staatlichen Finanzmitteln zur Stützung der Emittentin profitieren würden.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Dies kann im ungünstigsten Fall zum Verlust des gesamten Investments führen.

Schließlich ist nicht auszuschließen, dass es, insbesondere im Rahmen einer erneuten Finanzkrise, zu weiteren hoheitlichen Eingriffen kommt, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.

Risiko einer niedrigeren Rangstufe im Insolvenzfall sowie der vorrangigen Heranziehung im Falle eines Bail-ins bei nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Schuldtiteln

Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe („**Abwicklungsmechanismusgesetz**“) wurde die neue Vorschrift des § 46f (5) bis (7) in das KWG mit Wirkung zum 23. Dezember 2016 eingeführt. Diese Bestimmungen sehen vor, dass bei einem Insolvenzverfahren, das am oder nach dem 1. Januar 2017 in Bezug auf ein CRR-Institut, wie die Emittentin, eröffnet wird, bestimmte unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldtitel, bei denen (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem variablen Referenzzins abhängig ist, („**nicht bevorrechtigte Schuldtitel**“) erst nach anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten und Schuldtiteln („**bevorrechtigte Schuldtitel**“) berichtigt werden. Nach dem KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016 gelten nicht nur Schuldtitel, die ab dem 23. Dezember 2016 begeben wurden und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, als nicht bevorrechtigte Schuldtitel, sondern auch alle Schuldtitel, die vor dem 23. Dezember 2016 begeben wurden und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Faktisch wurden damit rückwirkend nicht bevorrechtigte Schuldtitel geschaffen.

Die Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der BRRD hat nunmehr eine EU-weite Harmonisierung der Rangfolge der Bankengläubiger von unbesicherten nicht nachrangigen Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge eingeführt (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 96) („**BRRD-Änderungsrichtlinie**“). Zur Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie ist das KWG geändert worden (das „**KWG n.F.**“). In dem Umsetzungsgesetz wurden die Bedingungen des § 46f (6) S. 1 KWG für die Einordnung als nicht bevorrechtigten Schuldtitel angepasst. Insbesondere ist für die Einordnung als nicht bevorrechtigter Schuldtitel nunmehr erforderlich, dass in den vertraglichen Bedingungen des Schuldtitels ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird (vertragliche Anordnung als nicht bevorrechtigter Schuldtitel).

Das KWG n.F. sieht zudem vor, dass Schuldtitel, die vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes begeben worden sind, weiterhin als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten, wenn sie die Voraussetzungen des KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016 erfüllen (d.h. auch wenn bei ihrer Begebung keine vertragliche Anordnung als nicht bevorrechtigter Schuldtitel erfolgt ist). Im Insolvenzverfahren haben daher die vor Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes begebenen nicht bevorrechtigten Schuldtitel gemäß KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016 den gleichen Rang in der Insolvenz wie die nicht bevorrechtigten im Sinne des KWG n.F.

Da die Rangstufe in der Insolvenz auch für die Rangstufe bei der Anwendung der Bail-in-Instrumente relevant ist, werden nicht bevorrechtigte Schuldtitel, zu denen auch bestimmte Schuldverschreibungen dieses Programms gehören, vor den übrigen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich der Schuldverschreibungen dieses Programms, die bevorrechtigte Schuldtitel sind) bei einer Gläubigerbeteiligung erfasst. Diese gesetzlich angeordnete vorrangige Heranziehung kann daher erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel sind, und zum vollständigen oder teilweisen Verlust ihres Investments führen. Eine derartige vorrangige Heranziehung kann den Marktwert der Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte -Schuldtitel sind, auch bereits im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens oder Abwicklungsszenarios negativ beeinflussen.

Die Gläubiger müssen somit allgemein ein größeres Ausfallrisiko tragen u.a. als die Inhaber von nicht nachrangigen bevorrechtigten Schuldverschreibungen.

Wechselkursrisiko / Währungsrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Faktoren des Angebots und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten beeinflusst, die von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und staatlichen Stellen (einschließlich Auferlegung von Währungskontrollen und Beschränkungen) abhängen.

Potenzielle Gläubiger müssen sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Schuldverschreibungen mit Wechselkursrisiken bzw. in Wechselkurse als Basiswerte, Risiken von Währungsabwertungen und anderen währungsbezogenen Risiken (einschließlich Währungsreformen) verbunden sein können bzw. im Fall von Doppelwährungs-Schuldverschreibungen verbunden sind.

Die Schuldverschreibungen können in einer Währung begeben sein, die von der Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers abweicht bzw. von der Währung abweicht, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätig ist. Entsprechend besteht ein Risiko von wirtschaftlichen Verlusten des Gläubigers, wenn die Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers oder die Währung, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätig ist, im Vergleich zur Währung, in der die Schuldverschreibungen begeben werden, aufgewertet wird oder umgekehrt letztere im Vergleich zu ersteren abgewertet wird.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bestehen zusätzliche Risiken, wenn der bzw. die jeweiligen Basiswerte in einer anderen Währung notiert oder geführt werden, als die Währung der Schuldverschreibungen, die bei der Ermittlung des Zins- und/oder Rückzahlungsbetrages Anwendung

findet. Darüber hinaus können Basiswerte oder andere lieferbare Wertpapiere (z.B. Lieferwerte) geliefert werden, die in einer anderen Währung gehandelt werden bzw. denominated sind als die Schuldverschreibungen selbst. Sehen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen keine ausdrückliche Währungsabsicherung („Quanto“) vor, können Wertsteigerungen des Basiswertes bzw. der Basiswerte durch eine ungünstige Entwicklung der Währung(en) des Basiswerts bzw. der Basiswerte entstandene Gewinne vollständig aufzehren oder sogar zu Verlusten führen. Eine negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann durch eine negative Wertentwicklung der Währung(en) dieser Basiswerte sogar noch verstärkt werden.

Währungen werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen Orten und direkt zwischen Marktteilnehmern (*over the counter*) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für eine Währung zur gleichen Zeit verschiedene Wechselkurse an verschiedenen Orten und auf verschiedenen Kursquellen (z. B. Bildschirmseiten) veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welcher Ort, welche Kursquelle und welcher Zeitpunkt für die Feststellung des jeweiligen Wechselkurses verwendet wird. Dies kann zur Folge haben, dass ein für den Gläubiger vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Schuldverschreibungen herangezogen wird.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können sich gegenwärtig oder zukünftig für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit dem Basiswert oder den Basiswerten (einschließlich anderer Wertpapiere, an welche die Schuldverschreibungen gebunden sind bzw. einschließlich zu liefernder Wertpapiere, wie z.B. der Lieferwert), von denen die Schuldverschreibungen abhängen, in Verbindung stehen (einschließlich von Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen), oder mit den Emittenten oder Sponsoren des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Geschäftsbeziehung stehen.

Außerdem können die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen jederzeit (i) Handel mit bereits begebenen Schuldverschreibungen sowie im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen auch in den Basiswerten bzw. Lieferwerten (z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Inflationsindizes), Fonds, Referenzsätze (wie z. B. Zins- bzw. Inflationssätze)) treiben, und sich bei diesen Geschäften so verhalten, als existierten die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht und (ii) Finanzinstrumente begeben, die sich auf den oder die gleichen Basiswerte bzw. Lieferwerte beziehen, wie die von der Emittentin bereits begebenen Schuldverschreibungen. Derartige Transaktionen und Geschäfte können zu möglichen Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Gläubiger führen und unter Umständen negative Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen Basiswerts bzw. den Lieferwert bzw. der jeweiligen Basiswerte und den der Schuldverschreibungen haben.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch aus der Tätigkeit der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausübungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Zahlstelle unter den Emissionsbedingungen trifft und welche die Höhe der von der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu erbringenden Leistungen beeinflusst) zwischen den eigenen Interessen der Emittentin und/oder der Emissions-, der Berechnungs- oder der Zahlstelle und den Interessen der Gläubiger ergeben. Ein möglicher Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Gläubiger und den eigenen Interessen der Emittentin, der Emissions-, der Berechnungs- und/oder der Zahlstelle kann insbesondere dann auftreten oder verstärkt werden, wenn eine Stelle mehrere Funktionen wahrnimmt (z. B. die Emittentin zugleich Emissionsstelle, Berechnungsstelle und/oder Zahlstelle ist oder eine andere Stelle Emissionsstelle und Berechnungsstelle ist).

Weiterhin kann die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen, die Berechnungsstelle oder ein Vertriebspartner im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche (einschließlich nicht öffentlich zugänglicher) Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte und den Lieferwert besitzen oder erhalten. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen verpflichtet weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle dazu, derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) gegenüber Gläubigern offenzulegen.

Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin, die Berechnungsstelle noch einer der Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Schuldverschreibungen durch einen potenziellen Gläubiger, und zwar weder unter der Rechtsordnung, in der er seinen Sitz hat, oder der Rechtsordnung, in der er seine Geschäfte betreibt (sofern abweichend), noch für die Übereinstimmung mit den Gesetzen, Bestimmungen und regulatorischen Grundsätzen, die auf den potenziellen Gläubiger anwendbar sind.

Risiken in Bezug auf Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen)

Die in diesem Prospekt enthaltenen Darstellungen basieren auf den Gesetzen zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der Gesetze oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen gegeben werden.

Verschiedene Jurisdiktionen

Das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht kann ein geringeres oder anderweitig unterschiedliches Schutzniveau für den Gläubiger oder eine schlechtere oder anderweitig unterschiedliche Durchsetzbarkeit seiner Ansprüche vorsehen als die Jurisdiktion des Landes, in dem der Gläubiger ansässig ist, oder der der Gläubiger im Übrigen unterliegt. Die Durchsetzung von Rechten in einer anderen Jurisdiktion kann für den Gläubiger im Vergleich zu der Jurisdiktion des Landes, in dem er ansässig ist, erheblich erschwert und/oder mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Investitionen beschränken

Die Anlageaktivitäten einiger Anleger unterliegen investitionsbezogener Gesetzgebung und Regelwerken oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seinen Rechtsberater konsultieren, um zu bestimmen, ob und zu welchem Umfang (i) die Schuldverschreibungen rechtlich gültige Anlagen für ihn sind, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Typen von Darlehen verwendet werden können und (iii) andere Beschränkungen im Hinblick auf den Erwerb oder die Verpfändung von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Potenzielle Anleger sollten ihre Rechtsberater oder, soweit anwendbar, die einschlägigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die erforderliche Behandlung der Schuldverschreibungen unter Betrachtung jedweder risikobezogener Kapitalregeln oder dergleichen zu bestimmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb von Schuldverschreibungen nach dem jeweils anwendbaren Recht als eine Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel behandelt wird. Dieses Risiko kann sich evtl. noch erhöhen, wenn sich die Schuldverschreibung auf einen bestimmten Basiswert bezieht (z. B. Fonds) und/oder eine bestimmte Tilgungsform vorsieht (z. B. Lieferung). Dasselbe Risiko besteht im Zusammenhang mit den unter den Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerten bzw. Lieferwerten. Dadurch können negative Steuerfolgen (z. B. eine Steuer auf nicht realisierte, thesaurierte oder pauschal ermittelte Erträge) eintreten, die sich negativ auf die Renditen der Anleger auswirken können.

Besteuerung

Zu den möglichen steuerlichen Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzüge und Einbehalte auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besondere Regelungen zu Spekulationsfristen. Potenzielle Käufer und Verkäufer von Schuldverschreibungen müssen sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein können, Steuern oder andere Verwaltungsgebühren gemäß der Gesetze und Verwaltungspraxis der Länder, in welche die Schuldverschreibungen transferiert werden, oder anderer Rechtsordnungen zu zahlen. In einigen Rechtsordnungen existieren keine offiziellen Verlautbarungen von Finanzverwaltungen oder sind keine Gerichtsentscheidungen zu innovativen Finanzprodukten, worunter auch bestimmte Schuldverschreibungen fallen können, ergangen. Potenziellen Gläubigern wird geraten, nicht auf die in diesem Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen zusammenfassenden Angaben zu Steuern zu vertrauen, sondern sich von ihrem eigenen Steuerberater oder einer steuerfachkundigen Person bezogen auf ihre individuelle steuerliche Situation in Bezug auf den Erwerb, das Halten, den Verkauf und die Fälligkeit der Schuldverschreibungen beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Gläubigers ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Diese Anlageerwägungen sollten in Verbindung mit Teil E. „Steuern“ dieses Prospekts gelesen werden.

Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen einer U.S. Quellensteuer unterliegen

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben unter den *Sections 1471 bis 1474* des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“) Vorschriften erlassen, die üblicherweise als „**FATCA**“ bezeichnet werden, und die generell ein neues Melde- und Quellensteuer-Regime einführen. Das Quellensteuer-Regime im Sinne von FATCA betrifft

- (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*) (ein bislang nicht definierter Begriff) an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, und
- (ii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis erbringen.

Es ist nicht zu erwarten, dass FATCA sich auf die Höhe der von den Clearingsystemen zu vereinnahmenden Zahlungen auswirken könnte. FATCA kann sich jedoch in der anschließenden, zum Endanleger führenden Zahlungskette auf an Depotstellen oder Finanzintermediäre geleistete Zahlungen auswirken, wenn diese Depotstellen oder Finanzintermediäre grundsätzlich nicht in der Lage sind, Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer entgegenzunehmen. FATCA kann sich auch auf Zahlungen an Endanleger auswirken, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer berechtigt sind. Gleichfalls kann es zu Auswirkungen auf Zahlungen an Endanleger kommen, die es versäumen, ihrem Broker (oder sonstigen Depotstellen oder Finanzintermediären, die Zahlungen an sie leisten) Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Einwilligungen vorzulegen, die zur Leistung von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer möglicherweise notwendig sind.

Darüber hinaus kann es auch unter *Section 871(m)* des Code im Zusammenhang mit Zahlungen, die nach dem Code als Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten („dividendenäquivalente“ Zahlungen) gelten, zu einem Einbehalt von Quellensteuer kommen.

Kreditfinanzierter Erwerb

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit einem Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs der Schuldverschreibungen erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch ist das Verlustrisiko erheblich erhöht. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass Zins- und Rückzahlung eines Kredits aus den Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder aus den Gewinnen eines Verkaufs der Schuldverschreibungen finanziert werden können.

Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte

Ein Gläubiger darf nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen zu können, durch die er die Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken kann. Solche Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für den Gläubiger verlustbringenden Preis getätigt werden.

Potenzielle Gläubiger, die sich mit einem Kauf der Schuldverschreibungen gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer risikomäßig gegenläufigen Position in den möglichen Basiswerten bzw. anderen lieferbaren Wertpapieren wie z.B. der Lieferwert eines oder mehrerer Emittenten dieser Wertpapiere absichern möchten, sollten insbesondere berücksichtigen, dass der Wert der Schuldverschreibungen nicht notwendig (unmittelbar) an den Wert möglicher Basiswerte bzw. anderer lieferbarer Wertpapiere eines oder mehrerer Emittenten gekoppelt ist. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann - unter anderem wegen möglicher Angebots- und Nachfrageschwankungen - keine Gewähr für eine gleichlaufende Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen zu möglichen Basiswerten bzw. anderer lieferbarer Wertpapiere übernommen werden.

Preisfindung und Zuwendungen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann auf internen Preisfindungsmodellen der Emittentin oder des jeweiligen Platzeurs bzw. der jeweiligen Vertriebsstelle basieren und über deren Marktwert liegen. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen kann Ausgabeaufschläge enthalten, deren Höhe und Rahmen in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Des Weiteren können im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot der Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung von der Emittentin bestimmte Zuwendungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z. B. den Platzeur oder die jeweilige Vertriebsstelle) (oder intern) gewährt werden. Hierzu zählen unter anderem Platzierungsprovisionen, umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen (z. B. Verwaltungsentgelte und Bestandsprovisionen) und gegebenenfalls Abschläge auf den Emissionspreis.

Transaktionskosten

Die Schuldverschreibungen können in Form eines Festpreisgeschäfts oder im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erworben werden. Im Fall des Kommissionsgeschäfts können zusätzliche Entgelte anfallen (z. B. ein Agio oder Provisionen). Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmaren Preises („Festpreisgeschäft“) werden für den Erwerb und die Veräußerung keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten berechnet. Diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Im Kommissions- und Festpreisgeschäft können für den Erwerb oder die Veräußerung neben dem aktuellen Preis verschiedene Entgelte der jeweiligen depotführenden Bank anfallen. Wenn Mindestentgelte berechnet werden, können die Transaktionskosten bei geringen Ordervolumina prozentual zum investierten Kapital höher sein. Daneben können weitere Kosten, wie zum Beispiel Börsengebühren, anfallen. Diese Kosten können das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation

Unter dem Prospekt begebene Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder im Fall von Euroclear und/oder Clearstream Luxembourg bei der maßgeblichen gemeinsamen Verwahrstelle (im Fall einer Classical Global Note) bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer New Global Note) verwahrt und geführt. Das Clearing-System wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde führen. Gläubiger können ihre Ansprüche nur über das entsprechende Clearing-System und entsprechend dessen maßgeblichen Regularien geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen mit schuldbefreiender Wirkung an das Clearing-System oder die gemeinsame Verwahrstelle (im Fall einer Classical Global Note) oder an die gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer New Global Note) für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Gläubiger. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf die Schuldverschreibung entfallenden Zahlungen und/oder Lieferungen zu erhalten. Die Emittentin übernimmt außerdem keine Verantwortung und keine Haftung für die Unterlagen in Bezug auf die Rechte an der Globalurkunde oder die Zahlungen, die in Bezug auf diese erfolgen.

Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen, Festlegungen oder Anpassungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Basiswerte oder Lieferwerte und die Erträge der Gläubiger haben können, billiges Ermessen ausüben. Die Emittentin kann u.a. berechtigt sein, festzulegen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind (z. B. Erreichen, Über-/Unterschreiten einer Schwelle), oder den Kurs eines Basiswerts oder Lieferwerts bestimmen. Die Emittentin kann zudem nach den jeweiligen Emissionsbedingungen berechtigt sein, eine vor der Begebung der Schuldverschreibungen angegebene Spanne auf einen sich in der Spanne bewegenden Wert im billigen Ermessen festzusetzen, dies kann auch der für den Gläubiger nachteiligste Wert sein.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Bestimmung von Preisen und Berechnungsgrundlagen auf Angaben beruhen, welche die Emittentin von Dritten bezogen hat und deren Korrektheit sie nicht nachprüft und zu deren Nachprüfung sie auch nicht verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Kriterien mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Ermessens angewandt hat. Aus diesem Grund kann es sein, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können ohne Verzinsung, ohne periodische Verzinsung, mit für die gesamte Laufzeit festgelegtem Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder mit variierenden bzw. variablen Zinssätzen bzw. Zinsbeträgen ausgestattet sein, die im Fall von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung zusätzlich von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten abhängen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen gewähren keine laufenden Zinsen, sondern werden gewöhnlich mit einem Discount (Abschlag) auf ihren Nennwert oder auf der Basis akkumulierter Zinsen begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen beinhaltet die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis Zinseinkünfte bis zur Fälligkeit und gibt so den Marktzinssatz wieder. Ein Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen im Marktzinssatz fällt. Der Wert von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist volatil als der Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagiert grundsätzlich stärker auf Marktpreisänderungen als zinstragende Schuldverschreibungen mit der gleichen Fälligkeit.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz ist mit dem Risiko verbunden, dass sich während der Laufzeit die Marktzinssätze verändern, was einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben kann.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Der Gläubiger einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus bzw. einer schwankenden Inflationsrate (d. h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum) und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau bzw. eine schwankende Inflationsrate macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind üblicherweise mit einem Zinssatz bzw. einem Zinsbetrag ausgestattet, der auf einem sich verändernden Satz beruht: (i) einem Referenzsatz (wie z. B. EURIBOR, LIBOR, ein CMS-Satz oder eine Inflationsrate) und (ii) je nach Einzelfall abzüglich oder zuzüglich einer Marge (zum Teil auch Spread genannt) hierauf und ggf. unter Berücksichtigung eines bestimmten Faktors. Typischerweise wird die relevante Marge bei herkömmlichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibung nicht neu festgelegt, es gibt jedoch – entsprechend der Festlegung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen – periodische Anpassungen des Referenzsatzes (z. B. alle drei oder sechs Monate) an die aktuellen Marktbedingungen. Folglich sind variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bei Änderungen der Marktzinssätze in Bezug auf den Referenzsatz insbesondere im kurzfristigen Bereich volatil. Diese Veränderung kann erst bei der Anpassung für die nächste Periode berücksichtigt werden.

Der den variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zugrunde liegende Referenzsatz kann auch einen negativen Wert annehmen. In diesem Fall kann eine etwaig dem Referenzsatz hinzuzufügende Marge teilweise oder vollständig aufgezehrt werden und der Zinssatz bzw. Zinsbetrag Null betragen.

Sind im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Vergleich zu herkömmlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zum Beispiel einzelne Formelbestandteile (wie z. B. ein Bewertungskurs, Basispreis, ein Faktor oder eine Marge) von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, sind die nachfolgenden Risiken in Bezug auf basiswertabhängige Schuldverschreibungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse abhängt (Spread), kann sich das Risiko einer für den Gläubiger ungünstigen Entwicklung abhängig von der Entwicklung der Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse zueinander noch erheblich verstärken.

Die variable Verzinsung kann auch davon abhängen, ob ein Referenzsatz oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt (wie z. B. bei digitalen und basiswertabhängigen Zinskomponenten oder bei Zinskomponenten mit Zinstagefaktor (*Range Accrual*)). Es kann dann ein höherer oder niedrigerer Zinssatz bzw. Zinsbetrag zur Anwendung kommen. In diesem Fall können bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Schuldverschreibungen führen und es sind die nachfolgenden Risiken in Bezug auf basiswertabhängige Schuldverschreibungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null ist und gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu sind auch dem Abschnitt B.5. „*Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung*“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind üblicherweise mit einem Zinssatz ausgestattet, der auf einem Vergleich mit einem gegenläufigen veränderlichen Satz beruht: (i) ein fester Zinssatz abzüglich (ii) eines Referenzsatzes (wie z. B. EURIBOR, LIBOR, ein CMS-Satz oder eine Inflationsrate (d. h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum)). Der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen ist grundsätzlich volatiliter als der Marktpreis von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die auf dem gleichen Referenzsatz basieren (und auch andere vergleichbare Bedingungen haben). Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind volatiliter, da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes der Schuldverschreibung bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Schuldverschreibung negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Der Zinssatz kann auch den Wert Null betragen und ist in der Regel maximal auf den Basissatz beschränkt.

Auch bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können die Verzinsung bzw. die für die Verzinsung maßgeblichen Formelbestandteile von einem Spread oder von einem oder mehreren Basiswerten abhängen oder davon, dass ein Referenzsatz oder der Kurs eines Basiswerts bzw. mehrerer Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt. In diesem Fall sind die in dem vorstehenden Abschnitt „*Variable verzinsliche Schuldverschreibungen*“ dargestellten Risiken entsprechend zu berücksichtigen.

Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen

Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Zinssatz verzinst, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann bzw. zu festgelegten Bedingungen oder Zeitpunkten gewandelt wird. Die Möglichkeit der Emittentin, die Verzinsung zu wandeln, beeinflusst den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen von dem Zeitpunkt an, ab dem eine Wandlung der Verzinsung als wahrscheinlich angesehen wird, z. B. weil davon ausgegangen wird, dass die Emittentin es für wahrscheinlich hält, dass sie durch einen Wandel geringere Gesamtkosten erwartet oder der Eintritt einer Bedingung für den Zinswandel erwartet wird. Bei einem Wechsel von einem festen zu variablen bzw. von variablen zu einem festen Zinssatz durch die Emittentin kann der Gläubiger in der Regel davon ausgehen, dass durch diesen Wechsel der neue variable bzw. feste Zinssatz niedriger als aktuell vorherrschende Zinssätze von Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Restlaufzeit und Ausstattung sein wird. Gleiches kann auch für den Fall gelten, dass der Wechsel zu festgelegten Bedingungen oder Zeitpunkten erfolgt. Für die Zeiträume, in denen eine feste Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Für die Zeiträume, in denen eine variable Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt, das es unmöglich macht, die Rendite im Voraus zu bestimmen.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung steht, vorbehaltlich einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindestverzinsung, die Höhe der Zinszahlungen (sofern es solche gibt) im Vorhinein noch nicht fest, sondern hängt primär von der Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. der Erträge dieser Basiswerte (z. B. in Form von Ausschüttungen oder Dividenden) oder ähnlichen Faktoren ab.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder allen Zinsperioden gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt B.5. „*Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung*“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsmodellen in den verschiedenen Zinsperioden

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass bezüglich der Verzinsung der Schuldverschreibungen in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen, kann es zu starken Schwankungen der Zinserträge kommen. Diese können auch Null sein. Außerdem können die Gläubiger die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) zum Erwerbszeitpunkt noch nicht feststellen, so dass auch ein Renditevergleich mit anderen Anlagen im Vorhinein nicht möglich ist.

Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung

Auch wenn für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ein veränderlicher Zinssatz vereinbart ist, kann zusätzlich vorgesehen sein, dass die Verzinsung in einzelnen oder in allen Zinsperioden oder über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen einen bestimmten Höchstzinssatz bzw. Höchstzinsbetrag nicht überschreiten wird. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können in diesem Zusammenhang auch vorsehen, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet, wenn die Summe der von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen bestimmten Betrag bzw. die Summe der ermittelten Zinssätze einen bestimmten Wert erreicht hat. In allen diesen Fällen ist die maximal erzielbare Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen von vornherein entsprechend begrenzt. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Rendite für vergleichbare Anlagen ohne Höchstverzinsung liegen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen trägt der Gläubiger zudem das Wiederanlagerisiko. Siehe auch Abschnitt B.4. „*Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen*“, „*Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen*“ in diesem Prospekt.

Schuldverschreibungen mit Zinstagefaktor (Range Accrual)

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Höhe der Verzinsung für den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zeitraum, für den unter den Schuldverschreibungen Zinsen fällig werden (z. B. Zinsperiode) davon abhängt, an wie vielen Tagen (Zinstage) während eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums (z. B. Zinsberechnungszeitraum, Zins-Beobachtungszeitraum), eine referenzsatz- oder basiswertabhängige Bedingung eintritt. Die Anzahl der Zinstage, die für die Höhe der Verzinsung maßgeblich sind, ist also von dem Eintritt einer referenzsatz- oder basiswertabhängigen Bedingung abhängig (z. B. das Erreichen, Überschreiten und/oder Unterschreiten einer Schwelle). Nur die Tage des bestimmten Zeitraums werden als Zinstage gezählt, an denen die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierte Bedingung erfüllt ist. Dies kann dazu führen, dass die Verzinsung bzw. der Zinsbetrag Null ist. Hierdurch ist es nicht möglich, die Rendite der Schuldverschreibungen zum Erwerbszeitpunkt zu bestimmen und mit anderen Anlagen zu vergleichen.

Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen

Bei Schuldverschreibungen mit Raten-Struktur bestehen die entsprechend der für die Schuldverschreibung vereinbarten Zinskomponente relevanten Risiken. Es ist jedoch zu beachten, dass die Schuldverschreibung in mehreren Raten zurückgezahlt wird. Die etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen bezieht sich demnach während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung nur auf den noch nicht zurückgezahlten Teil der Schuldverschreibung bzw. bei einer basiswertabhängigen Berechnung einer oder mehrerer Raten auf die Summe der noch nicht fälligen Raten-Nennbeträge bzw. Raten-Festbeträge.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Teil B Risikofaktoren

B.4. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen (einschließlich Anfechtung)

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können verschiedene Möglichkeiten der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegt sein. Ein Risiko für den Gläubiger ergibt sich insbesondere dann, wenn die vorzeitige Rückzahlung nicht von ihm zu beeinflussen ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungswahlrecht der Emittentin oder automatische Beendigungsgründe vorsehen. Ferner kann eine optionale Rückzahlungsmöglichkeit den Marktwert der Schuldverschreibungen begrenzen. Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer solchen vorzeitigen Rückzahlung können größeren Preisschwankungen unterliegen und einen niedrigeren Marktwert haben als vergleichbare Schuldverschreibungen ohne eine solche Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen ordentlich gekündigt und zu bestimmten Zeitpunkten vorzeitig zurückgezahlt werden können. Die Emittentin wird dieses Kündigungswahlrecht der Schuldverschreibungen im Zweifel dann ausüben, wenn dies aufgrund ihrer Einschätzungen für sie vorteilhaft bzw. erforderlich ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibung im Vergleich zum aktuellen Marktzinsniveau hoch ist.

Die Emittentin kann ferner berechtigt sein, die Schuldverschreibungen aufgrund verschiedener Sonderkündigungsrechte zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Sie kann berechtigt sein, aus steuerlichen Gründen zu kündigen und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, sofern sie infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerlichen Vorschriften in Deutschland oder ihrer Anwendung oder Auslegung z. B. verpflichtet wäre, im Zusammenhang mit Zahlungen, die unter den Schuldverschreibungen fällig werden, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

Darüber hinaus können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen und an die Gläubiger zurückzahlen kann, wenn bestimmte Rechtsänderungen (einschließlich Steueränderungen) oder bestimmte Ereignisse in Bezug auf die von der Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen vorgenommenen Absicherungsgeschäfte (Absicherungsstörung oder erhöhte Absicherungskosten) eintreten.

Ferner können bei basiswertabhängigen und referenzsatzabhängigen Schuldverschreibungen Besondere Beendigungsgründe im Hinblick auf den Basiswert bzw. Lieferwert bzw. Referenzsatz vorgesehen sein. Insbesondere wenn im Zusammenhang mit Anpassungsereignissen oder Marktstörungen beim Basiswert bzw. Lieferwert bzw. Referenzsatz eine Anpassung der Schuldverschreibungen bzw. ihre Fortsetzung nach Auffassung der Berechnungsstelle nicht mehr sinnvoll möglich ist, können diese im Rahmen des Sonderkündigungsrechts bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden. Schließlich können, insbesondere bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Ereignisse definiert sein, die zu einer automatischen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen (z. B. infolge der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts oder aus anderen Gründen), kann dazu führen, dass die Schuldverschreibungen zum Marktwert zurückgezahlt wird und die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) geringer ausfällt als vom Gläubiger erwartet. Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorsehen, kann der Rückzahlungsbetrag in diesem Fall (insbesondere bei Schuldverschreibungen mit einer nur zum Laufzeitende vorgesehenen Mindestrückzahlung) unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung kann, soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auch der vorzeitige Rückzahlungsbetrag primär von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig sein. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt B.5. „*Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung*“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

In allen Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibungen und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.

Im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen ist die Emittentin zusätzlich berechtigt, die Schuldverschreibungen anzufechten. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berechtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Im Falle einer Anfechtung wird die Emittentin den Gläubigern den nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Kapitalzahlungen zurückzahlen.

Bei jeder vorzeitigen Rückzahlung sowie bei jedem Rückkauf von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann in den Emissionsbedingungen festgelegt sein, dass besondere Rückzahlungsbedingungen zu beachten sind, wie zum Beispiel, wenn dies rechtlich erforderlich ist, die Erlaubnis durch die zuständige Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde oder eine Mitteilung an diese. Es besteht daher das Risiko, dass eine vorzeitige Rückzahlung oder ein Rückkauf nicht erfolgen könnte, wenn die zuständige Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde eine erforderliche Erlaubnis nicht erteilen würde. Das könnte den Marktwert der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen.

Einem Gläubiger wird es unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren.

Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen

Bei Schuldverschreibungen mit Raten-Struktur bestehen die entsprechend der für die Schuldverschreibung vereinbarten Rückzahlungskomponenten relevanten Risiken. Es ist jedoch zu beachten, dass die Schuldverschreibungen in mehreren entweder festgelegten oder basiswertabhängigen Raten zurückgezahlt werden. Die basiswertabhängigen Raten werden jeweils in Bezug auf den anwendbaren Raten-Nennbetrag bzw. Raten-Festbetrag hinsichtlich eines Ratenrückzahlungstermins bestimmt. Bei basiswertabhängigen Raten sind die speziellen Risikofaktoren im Abschnitt B.5. „*Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung*“ in diesem Prospekt zu beachten.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung steht, vorbehaltlich eines in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindest- oder Höchstrückzahlungsbetrages, die Höhe des Rückzahlungsbetrages im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte ab.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt oder sogar Null beträgt. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt B.5. „*Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung*“ sowie Abschnitt B.8. „*Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Arten von Schuldverschreibungen*“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag

Auch wenn für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein basiswertabhängiger Rückzahlungsbetrag maßgeblich ist, können diese ferner vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag oder ein etwaiger vorzeitiger Rückzahlungsbetrag einen bestimmten Höchstrückzahlungsbetrag (z. B. Capbetrag oder Höchstbetrag genannt) nicht überschreiten wird. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können in diesem Zusammenhang auch vorsehen, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet, wenn bestimmte Bedingungen eingetreten sind (siehe hierzu auch den Abschnitt „*Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen*“). In allen diesen Fällen ist der maximal erzielbare Rückzahlungsbetrag und somit die Partizipation an einer für den Gläubiger vorteilhaften Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte von vornherein entsprechend begrenzt. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Wertsteigerung für vergleichbare Anlagen liegen bzw. unter der mit einer Direktanlage in den bzw. die Basiswert(e) erzielbaren Wertsteigerung.

Teil B Risikofaktoren

B.5. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung

Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung

Allgemeine Risiken

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Inflationsindizes), Fonds, Referenzsätzen (wie z. B. Zins- bzw. Inflationssätze)) oder damit zusammenhängenden Formeln sowie dem Eintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Eine solche Anlage ist nicht mit einem Direkterwerb des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte gleichzusetzen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Gläubigern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten bzw. dem Lieferwert. Obwohl der Wert solcher Schuldverschreibungen durch den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte beeinflusst wird, können Veränderungen des Werts dieses bzw. dieser Basiswerte ungleich stärkere Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Zu beachten ist auch, dass anders als bei einem Direkterwerb die Gläubiger an eventuellen Ausschüttungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. des Lieferwerts nicht partizipieren, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Lieferwert bzw. die Basiswerte bzw. – im Fall eines Index oder Korbes – die Bestandteile der Basiswerte zugunsten der Gläubiger zu halten; die Gläubiger erwerben an diesen keinerlei Eigentumsrechte (z. B. Stimmrecht, Ausschüttungsrechte). Ferner hat der Käufer von basiswertbezogenen Schuldverschreibungen – unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts – das Ausfallrisiko der Emittentin zu tragen.

Es besteht das Risiko, dass die unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zins- und Rückzahlungsbeträge im Vergleich zu einer zeitgleichen Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen niedriger sind oder im Extremfall sogar Null betragen. **Für den Gläubiger besteht ferner das Risiko, sein ganzes oder wesentliche Teile seines eingesetzten Kapitals zu verlieren und/oder einen geringeren oder gar keinen Zinsertrag zu erhalten.**

Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z. B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen.

Die aufgrund der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf einen festgestellten Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu bestimmten Zeitpunkten bzw. während bestimmter Zeiträume (z. B. auch innerhalb eines Tages) festgestellt werden und im Übrigen die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte außer Acht lassen. Eine Betrachtung während eines bestimmten Zeitraums kann dabei auch kontinuierlich erfolgen, d. h., während des Zeitraums ist jede Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte maßgeblich. Dabei kann auch nur der für den Gläubiger ungünstigste Kurs oder ein aus den ungünstigsten Kursen gebildeter Durchschnittswert an festgelegten Tagen für die Ermittlung der zu zahlenden Beträge maßgeblich sein. Selbst wenn sich der Basiswert bzw. die Basiswerte zu Zeitpunkten, die außerhalb der für diese Betrachtung maßgeblichen Zeitpunkte oder Zeiträume liegen, in einer für den Anleger positiven Weise entwickelt bzw. entwickeln, basiert die Berechnung der unter den Schuldverschreibungen auszuzahlenden Beträge in diesem Fall nur auf dem Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu den für die Betrachtung maßgeblichen Zeitpunkten bzw. während der für die Betrachtung maßgeblichen Zeiträume. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als es der Wert des Basiswerts während der übrigen Laufzeit der Schuldverschreibungen erwarten ließ.

Die historische Entwicklung eines Basiswerts kann nicht als aussagekräftig für dessen künftige Entwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernehmen eine Zusicherung, dass die Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in einer für die Gläubiger günstigen Weise verläuft oder dass durch eine Anlage in die Schuldverschreibungen eine positive Rendite erzielt werden kann. Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann daher im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Zu beachten ist außerdem, dass der Marktwert von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung während ihrer Laufzeit aufgrund des Einflusses von allgemeinen Marktfaktoren unter Umständen die Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte nicht vollständig widerspiegelt. Ferner können Betrug und andere schädigende Handlungsweisen von Marktteilnehmern Basiswerte beeinträchtigen und im Hinblick auf sie unternommene Due Diligence Bemühungen unterlaufen. Fälle von Fehlverhalten können außerdem, wenn sie aufgedeckt werden, zur Volatilität des Gesamtmarktes beitragen, wodurch die Basiswerte negativ beeinflusst werden können.

Risiken aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen in der Rückzahlungsformel

Falls die Formel zur Ermittlung der fällig werdenden Zahlungen in den Emissionsbedingungen Multiplikatoren (z. B. Partizipation genannt) vorsehen, die größer als „1“ sind, werden die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für die Gläubiger noch verstärkt; dies ist insbesondere bei gehebelten Produkten der Fall. Potenzielle Gläubiger müssen bei solchen Produkten beachten, dass durch eine für sie ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts überproportionale Verluste betreffend den Wert der Schuldverschreibung entstehen und dass derartige Produkte größeren Preisschwankungen unterliegen können als Produkte ohne eine solche Hebelung. Ist ein Multiplikator kleiner als „1“, können sich mögliche für den Anleger günstige Kursentwicklungen des Basiswerts abschwächen, so dass er im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nur unterproportional an der Kursentwicklung partizipiert.

Die Anwendung eines in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Bezugsverhältnisses bei der Berechnung der Rückzahlungsbeträge oder der zu liefernden Basiswerte bzw. Lieferwerte, kann dazu führen, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen einer Direktinvestition nicht vergleichbar ist, da Gläubiger nur in einem dem Bezugsverhältnis entsprechendem Verhältnis beteiligt sind (z. B. 1:100).

Risiken aufgrund des Einflusses eines Basispreises

Die Emissionsbedingungen können in der Rückzahlungsformel einen Basispreis (auch Unterer Basispreis, Mittlerer Basispreis oder Oberer Basispreis) vorsehen. Ein Basispreis, der nicht genau dem anfänglichen Kurs des Basiswerts entspricht, kann sich erheblich auf die unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Rückzahlungsbeträge oder die Anzahl der zu liefernden Basiswerte bzw. Lieferwerte auswirken. In diesem Fall kann eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit einer Direktinvestition in den Basiswert schlechter vergleichbar sein, da der Gläubiger an einer Kursentwicklung des Basiswerts nur in geringem Umfang oder gar nicht beteiligt ist oder sich für ihn eine ungünstige Entwicklung des Basiswerts in erhöhtem Maße auswirkt. Gläubiger können daher eher einen Verlust erleiden.

Risiken aufgrund des Einflusses von Ereignissen und anderen Bedingungen

Die Höhe und der Zeitpunkt der aufgrund der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge kann ganz maßgeblich davon abhängen, dass eine bestimmte Bedingung eingetreten ist. Falls die Emissionsbedingungen vorsehen, dass bestimmte Rück- oder Zinszahlungen nur zu leisten sind, wenn bestimmte Schwellen (z. B. der Basispreis, das Teilschutzlevel) bei der maßgeblichen Feststellung des Basiswerts (s. vorstehender Abschnitt „*Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung*“) erreicht, unter- bzw. überschritten werden, hat der Gläubiger unter Umständen nur Anspruch auf Zahlung eines reduzierten Betrags bzw. auf eine reduzierte Lieferung der Basiswerte bzw. Lieferwerte (die Zahlung kann auch Null betragen bzw. eine Lieferung der Basiswerte bzw. Lieferwerte ganz ausbleiben), wenn die entsprechende Bedingung nicht eingetreten ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Emissionsbedingungen bestimmte Zahlungen nur im Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines bestimmten Ereignisses (z. B. Erreichen, Über- bzw. Unterschreiten einer (Oberen bzw. Unteren) Barriere bzw. Zins-Barriere, einer Tilgungsschwelle, eines (Oberen bzw. Unteren) Basispreises oder Eintritt eines Lock-In-Ereignisses usw.) bei der maßgeblichen Feststellung des Basiswerts vorsehen. Der Eintritt bzw. Nichteintritt eines Ereignisses oder einer anderen Bedingung kann sich erheblich auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Das Risiko des Eintritts einer für den Gläubiger ungünstigen Bedingung bzw. des Nichteintritts einer für den Gläubiger günstigen Bedingung hängt auch von der Häufigkeit der diesbezüglichen Feststellung des Basiswerts ab.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für den Gläubiger mit zusätzlichen negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein, im Vergleich zu nicht basiswertbezogenen Schuldverschreibungen. Potenziellen Erwerbern und Verkäufern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Schuldverschreibungen transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potenziellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der Folgen des Erwerbs, Haltens und/oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, diese besondere Situation des potenziellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Reverse Struktur

Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Struktur hängt die Rückzahlung oder Verzinsung der Schuldverschreibung entgegengesetzt (*reverse*) von der Wertentwicklung eines Basiswerts ab, d. h. der Rückzahlungsbetrag und/oder Zinsbetrag erhöht sich, wenn der Referenzkurs des Basiswerts fällt und verringert sich, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt. Im Hinblick auf die Rückzahlung verwirklicht sich das Risiko eines Totalverlusts bei Reverse-Strukturen bereits, wenn der Kurs des Basiswerts das Reverselevel erreicht. Darüber hinaus ist der potenzielle Ertrag aus den Schuldverschreibungen beschränkt, da der Kurs des Basiswerts nie weiter als auf Null fallen kann.

Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Struktur ist daher zu beachten, dass die Schuldverschreibungen dann an Wert verlieren, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt (entgegengesetzt abhängig).

Preisfeststellung

Da Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung üblicherweise bestimmte derivative Strukturen beinhalten, haben Anleger unter Umständen keine Möglichkeit, einen rechnerischen Wert für diese Schuldverschreibungen zu bestimmen. Der Preis wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Ein Vergleich mit anderen strukturierten Wertpapieren kann wegen des Fehlens von Produkten mit vergleichbaren Ausstattungsmerkmalen schwierig sein.

Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tätigen. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen von Zeit zu Zeit Transaktionen tätigen, mit denen die aus der Begebung der Schuldverschreibungen resultierenden Risiken abgesichert werden sollen. Diese Aktivitäten können einen negativen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Schuldverschreibungen haben. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte zu tätigen, aus denen sie eigene Risiken in Bezug auf die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte übernimmt. Es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung von Interessen der Emittentin an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte.

Entsprechendes gilt für einen in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Lieferwert.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung liegen den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen in der Regel Informationen zu dem Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. dem Lieferwert zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Methode der Gewinnung dieser Daten durch die jeweiligen Dritten (etwa Händler oder Datenlieferanten) kann sich von der Methode vergleichbarer Dritter unterscheiden und die Ausübung von Ermessen umfassen. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.

Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle übernimmt für einen solchen Fall eine Haftung, sofern es sich nicht um eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt.

Marktstörungen, Laufzeitverlängerungen/-verkürzungen sowie Anpassungen und Ersatz-Basiswerte bzw. Ersatz-Lieferwerte

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, enthalten die Emissionsbedingungen Regelungen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängert.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. Lieferwert Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts bzw. Lieferwerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts bzw. Lieferwerts durch einen anderen Basiswert („**Ersatz-Basiswert**“) bzw. Lieferwert („**Ersatz-Lieferwert**“) und/oder, sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen können; in bestimmten Fällen, in denen ausschließlich der Lieferwert betroffen ist, kann in den maßgeblichen Emissionsbedingungen ferner vorgesehen sein, dass bei Fälligkeit statt einer Lieferung des Lieferwerts die Zahlung eines Barbetrags erfolgt. Derartige Maßnahmen können dazu führen, dass die Zahlung von Beträgen bzw. die Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten in Verbindung mit den Schuldverschreibungen nicht in der ursprünglich vorgesehenen Höhe und zu anderen als den ursprünglich erwarteten

Zeitpunkten erfolgt und dies nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen hat. Entsprechend den Emissionsbedingungen können sich auch Ereignisse vor dem Tag der Begebung auf die Schuldverschreibungen auswirken und die Emittentin kann entsprechend der Emissionsbedingungen berechtigt aber nicht verpflichtet sein, Maßnahmen in ihrem eigenen Ermessen vorzunehmen, wenn und soweit sie nicht von der Emission Abstand nimmt.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. des Lieferwerts abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. Lieferwerts aufzuschieben oder zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach billigem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.

Risiken trotz Mindestrückzahlung

Die Schuldverschreibungen können eine Mindestrückzahlung zu bestimmten Zeitpunkten (z. B. bei Fälligkeit am Laufzeitende) vorsehen, die zu einer teilweisen oder vollständigen Rückzahlung des Nominalbetrags (z. B. Maßgeblicher Festbetrag, Maßgeblicher Nennbetrag) führen kann. Im Fall einer vollständigen Rückzahlung des Nominalbetrags kann der Gläubiger abhängig von dem individuellen Erwerbspreis und ggf. weiteren Kosten trotzdem Verluste erleiden. Zudem können Schuldverschreibungen eine Mindestrückzahlung unterhalb des Nominalbetrags vorsehen. In diesem Fall kann der Gläubiger weitere nicht durch den Mindestrückzahlungsbetrag gedeckte Beträge verlieren (Differenz zwischen Mindestrückzahlungsbetrag und Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag). Bei Schuldverschreibungen mit einer bedingten Mindestrückzahlung bei Fälligkeit am Laufzeitende erfolgt die Mindestrückzahlung (z. B. Maßgeblicher Festbetrag, Maßgeblicher Nennbetrag, Bonusbetrag) entsprechend dem jeweils anwendbaren Rückzahlungsprofil nur unter der Bedingung des Eintritts bzw. Nichteintritts eines bestimmten Ereignisses oder des Erreichens bzw. Nichterreichens einer bestimmten Schwelle (z. B. Barriere) oder eines bestimmten Werts. Der Gläubiger kann Verluste erleiden, wenn die für die Zahlung des bedingten Rückzahlungsbetrags gemäß dem Rückzahlungsprofil notwendige Bedingung nicht eintritt, d. h., der bestimmte Rückzahlungsbetrag aufgrund des Nichteintritts bzw. Eintritts des Ereignisses oder des Nichterreichens bzw. Erreichens der Schwelle oder des Werts nicht gezahlt wird. Zudem kann der Gläubiger abhängig von dem individuellen Erwerbspreis und ggf. weiteren Kosten trotz Mindestrückzahlung und selbst bei vollständiger Rückzahlung des Nominalbetrags Verluste erleiden.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (z. B. infolge der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts oder einer Anfechtung durch die Emittentin oder einer vorzeitigen Kündigung durch den Gläubiger) kann eine Rückzahlung entsprechend dem Marktwert der Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass eine Mindestrückzahlung für diesen Fall vorgesehen ist. Deshalb besteht das Risiko, dass dem Gläubiger eine zu bestimmten Zeitpunkten (z. B. Fälligkeit) zustehende (bedingte oder unbedingte) Mindestrückzahlung im Fall der vorzeitigen Rückzahlung nicht mehr zusteht und der ihm ausgezahlte Marktwert der Schuldverschreibungen deutlich unter der eigentlich für den anderen bestimmten Zeitpunkt (z. B. Fälligkeit) vorgesehenen Mindestrückzahlung liegt. **Der Marktwert kann auch Null betragen, so dass der Gläubiger vollständig sein eingesetztes Kapital verliert (Totalverlustrisiko).**

Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen statt Barzahlung eine Lieferung von Basiswerten oder einen zusätzlich definierten Lieferwert vorsehen, übernimmt die Emittentin keine Gewährleistung, dass sie diese Basiswerte bzw. Lieferwerte entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken tatsächlich liefern oder liefern lassen kann. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass die empfangenen Basiswerte bzw. Lieferwerte unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können. Zudem muss beachtet werden, dass bei einer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten bis zur tatsächlichen Übertragung in das Depot des Gläubigers weitere Kosten anfallen und Wertverluste eintreten können.

Informationen zu Basiswerten bzw. Lieferwerten

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte bzw. den Lieferwert (wie z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Inflationsindizes), Fonds, Referenzsätze (wie z. B. Zins- bzw. Inflationsätze)) erhalten, die für die betreffenden Schuldverschreibungen wesentlich sind oder sein können. Die Emission von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung begründet für keine der vorgenannten Personen eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben (unabhängig davon, ob sie vertraulich sind oder nicht). Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte bzw. den Lieferwert der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

B.6. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes bzw. Lieferwerts

Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes bzw. Lieferwerts

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung ist die Höhe der von der Emittentin zu erbringenden Zahlungen (sofern nicht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmte Mindestzahlungen zugesichert sind) primär von der Wertentwicklung eines Basiswertes, mehrerer Basiswerte, Körben aus Basiswerten, von einem Wert oder mehreren Werten aus einer bestimmten Auswahl von Basiswerten oder von einer Formel abhängig. Die Basiswerte können selbst erhebliche Kreditrisiken, Zinsänderungsrisiken und andere Risiken beinhalten. Sie bergen in Abhängigkeit von ihrer Art, wie nachstehend beispielhaft für Aktien, Indizes (einschließlich Inflationsindizes), Fonds und Referenzsätze (wie z. B. Zins- bzw. Inflationssätze) angegeben, spezifische Risiken, die den Wert der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen und dazu führen können, dass der Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger von der Emittentin gezahlter Zinsen insgesamt wesentlich unter dem Ausgabepreis oder, im Falle eines späteren Erwerbs der Schuldverschreibung durch einen Gläubiger, unter seinem Erwerbspreis liegen oder auch Null sein kann, mit der Folge, dass die **Gläubiger somit ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren können (Totalverlustrisiko)**. Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Basiswerte können nicht getroffen werden. Daher kann die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Die nachstehend genannten Risiken können sich auch im Zusammenhang mit einem Lieferwert und mit Bestandteilen eines Basiswerts realisieren (z. B. Aktienrisiko in Bezug auf einen Aktienfonds oder Aktienindex) und somit zusätzlich zu den spezifischen Risiken des jeweiligen Basiswerts hinzutreten.

Die nachstehend dargestellten spezifischen Risiken, die den jeweiligen Basiswert betreffen, können zu Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen oder Laufzeitverkürzungen führen und/oder Anpassungen bzw. eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen erforderlich machen (vgl. diesbezüglich auch die Darstellungen in Abschnitt B.5. „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“, „Marktstörungen, und Laufzeitverlängerungen, -verkürzungen sowie Anpassungen und Ersatz-Basiswerte“ in diesem Prospekt).

Keine Rechte am Basiswert bzw. Lieferwert

Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte, insbesondere Eigentumsrechte (z. B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden, Ausschüttungen und Zahlungen), an den Basiswerten erworben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Basiswert bzw. die Basiswerte (oder deren Bestandteile) zugunsten der Gläubiger zu erwerben oder zu halten oder bei der Ausübung etwaiger Rechte aus dem Basiswert bzw. den Basiswerten in irgendeiner Weise auf die Gläubiger Rücksicht zu nehmen.

Kein Emittent, Sponsor oder Verwalter eines Basiswerts ist an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligt. Sie sind in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen, wenn sie geschäftspolitische oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ergreifen, die sich auf den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können. Insbesondere haben die Anleger kein Rückgriffsrecht gegenüber diesen Personen wegen eines Verlustes, den sie aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen erleiden.

Entsprechendes gilt für einen in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Lieferwert.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Lieferwerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Basiswerte bzw. Lieferwerte (wie z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Inflationsindizes), Fonds, Referenzsätzen (wie z. B. Zins- bzw. Inflationssätze)) können auch der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Schuldverschreibungen, die sich auf einen oder mehrere solcher Basiswerte beziehen bzw. eine Lieferung von solchen Lieferwerten vorsehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden. Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die Basiswerte bzw. Lieferwerte verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören insbesondere die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u. a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Kurse des oder der Basiswerte bzw. des Lieferwerts in diesen Ländern haben kann. Zudem können über Basiswerte bzw. Lieferwerte, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als

Gläubigern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern und es kann zu staatlichen Eingriffen in die Märkte kommen. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Basiswerte bzw. Lieferwerte sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Basiswerte bzw. Lieferwerte in entwickelten Märkten. Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen

Referenzsätze bzw. Indizes, die als Basiswert von Schuldverschreibungen verwendet werden, können als sogenannte **“Referenzwerte“** Gegenstand der Regulierungen gemäß der der EU-Referenzwert-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, in ihrer jeweils gültigen Fassung, **“Referenzwert-Verordnung“**) sein. Die Referenzwert-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder die Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt (der **“Administrator“**). Voraussetzung für die Einordnung als Referenzwert ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dabei gilt eine Übergangsfrist für bestimmte Referenzwerte, insbesondere für solche, die bereits vor dem 1. Januar 2018 existierten, bis zum 1. Januar 2020. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen spätestens ab 1. Januar 2020 einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register eingetragen ist. Diese öffentlichen Register (einschließlich der Liste der kritischen Referenzwerte) weisen zum Datum dieses Prospekts nur wenige Eintragungen auf. Investoren sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist bis 1. Januar 2020 Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerten nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das öffentliche Register eingetragen ist. Die Umsetzung der Referenzwert-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zur Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Referenzwert-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Schuldverschreibungen durchzuführen oder gegebenenfalls die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Jede dieser Auswirkungen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und die zahlbaren Beträge oder die zu liefernden Basiswerte bzw. Lieferwerte unter den Schuldverschreibungen, die sich auf einen solchen Referenzwert beziehen, haben.

Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert

Auch wenn die Schuldverschreibungen keine Beteiligung am jeweiligen Basiswert vermitteln, ist die Marktpreisentwicklung von Schuldverschreibungen mit einer Aktie (oder mehreren Aktien) als Basiswert abhängig von der Kursentwicklung dieser Aktie (bzw. dieser Aktien). Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z. B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, einem Kursänderungsrisiko, einem Risiko von Kapitalmaßnahmen oder Umwandlungen (z. B. Verschmelzungen oder Spaltungen), einem Leerverkaufsrisiko, einem Marktliquiditätsrisiko, einem Risiko von Handelsbeschränkungen oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf welche die Emittentin im Zweifel keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z. B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko) als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein. Aktienvertretende Wertpapiere (z. B. American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs)) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung und unter welchen Bedingungen die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt, was insbesondere bei einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese dazu führen kann, dass der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verliert und das aktienvertretende Wertpapier wertlos wird.

Die vorstehend beschriebenen Risiken in Bezug auf die Aktie gelten grundsätzlich entsprechend für den Fall, dass der Lieferwert eine Aktie ist.

Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert

Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit einem Index (oder mehreren Indizes) als Basiswert (auch als indexgebundene Schuldverschreibungen bezeichnet) ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung dieses Index (bzw. dieser Indizes). Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche Änderungen eintreten, z. B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Index oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index sowie diejenigen Faktoren, die den Wert seiner Bestandteile beeinflussen können, beeinflussen auch den Wert des Index und damit auch die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Bestandteile eines Index können nicht getroffen werden. Unter Umständen kann ein Index, auf den die Schuldverschreibungen bezogen sind, nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden oder die Veröffentlichung des Indexstands wird ausgesetzt bzw. verzögert sich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Indizes, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Indizes zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Des Weiteren sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen (insbesondere zur Regulierung von sogenannten Referenzwerten siehe vorstehend in diesem Abschnitt unter **„Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen“**) zur Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für Administratoren, sonstige an der Bereitstellung von Indizes beteiligte Personen, Personen, die Eingabedaten zu einem Index beitragen, sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Indizes nach sich ziehen, zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen oder verwendet werden dürfen. Dies kann drüber hinaus wesentliche negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und ihren Marktwert haben.

Indexgebundene Schuldverschreibungen werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor oder dem Lizenzgeber des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Indexsponsor bzw. der Lizenzgeber gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Indexstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der jeweilige Index wird ausschließlich vom jeweiligen Indexsponsor oder Lizenzgeber ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder auf die Schuldverschreibungen bestimmt, zusammengesetzt und berechnet; die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung und Berechnung der Indizes. Keiner der Indexsponsoren oder der Lizenzgeber ist weder für die Festlegung des Zeitplans, der Preise oder Anzahl der emittierten Schuldverschreibungen verantwortlich bzw. daran beteiligt, noch für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Grundlage die Schuldverschreibungen in Barmittel umgerechnet werden. Kein Indexsponsor oder Lizenzgeber eines Index übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen irgendeine Verpflichtung oder Haftung. Der Indexsponsor oder der Lizenzgeber eines Index übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Anpassungen des Index, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden. Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin grundsätzlich weder Einfluss auf den Index noch auf das Indexkonzept.

Spezifische Risiken in Bezug auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert

Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit einem Verbraucherpreisindex als Basiswert ist zu einem erheblichen Teil abhängig von der Entwicklung dieses Index. Verbraucherpreisindizes zeigen auf, wie stark die Preise für Waren und Dienstleistungen in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region gestiegen oder gefallen sind. Ihre Entwicklung ist ungewiss und primär von den Preisänderungen einer bestimmten Warenauswahl (Warenkorb) abhängig, die dem jeweiligen Index zugrunde liegt. Die Zusammensetzung des Warenkorbs kann bei den einzelnen Verbraucherpreisindizes unterschiedlich sein. So können beispielsweise einzelne Waren (z. B. Tabak) ausgenommen sein, so dass diese dann nicht in die Berechnung der Preisänderungen einfließen. Anleger sollten beachten, dass der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Verbraucherpreisindex lediglich eine statistische Größe darstellt, die möglicherweise nicht mit der tatsächlichen Preisänderungsrate übereinstimmt, der die Anleger im Einzelfall ausgesetzt sind. Zudem kann die konkrete Ausgestaltung der Schuldverschreibungen (z. B. aufgrund eines Korrekturwerts, Höchststückzahlungsbetrags, Höchstzinssatzes, Abschlags oder Faktors) dazu führen, dass diese nur eingeschränkt dazu geeignet sind, für den Anleger einen Ausgleich für den tatsächlichen Geldwertverlust des angelegten Kapitals zu gewährleisten. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung eines Verbraucherpreisindex in der Regel nicht unmittelbar für den jeweils aktuellen Monat, sondern vielmehr zeitversetzt. Insofern ist der relevante Zeitraum, in dem die Entwicklung des Verbraucherpreisindex betrachtet wird, für gewöhnlich nicht identisch mit der jeweiligen Zinsperiode bzw. der jeweiligen Laufzeit der Schuldverschreibungen. Auch dies kann dazu führen, dass mit

einer auf einen Verbraucherpreisindex bezogenen Schuldverschreibung ggf. kein vollumfänglicher Inflationsausgleich erreicht werden kann. Zudem kann eine zu sehr verspätete Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex zu einer Marktstörung führen. Zusätzlich gelten die oben zu Indizes allgemein gemachten Aussagen entsprechend, wobei eine negative Entwicklung des zugrundeliegenden Verbraucherpreisindex (Deflation) dazu führen kann, dass der Anleger über die Laufzeit der entsprechenden Schuldverschreibung überhaupt keine Rendite für seine Anlage erhält.

Des Weiteren sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen (insbesondere zur Regulierung von sogenannten Referenzwerten siehe vorstehend in diesem Abschnitt unter „**Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen**“) zur Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für Administratoren, sonstige an der Bereitstellung von Verbraucherpreisindizes beteiligte Personen, Personen, die Eingabedaten zu einem Verbraucherpreisindex beitragen, sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Verbraucherpreisindizes nach sich ziehen, zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen oder verwendet werden dürfen.

Spezifische Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert

Eine Investition in Schuldverschreibungen mit einem Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert, kann ähnliche Risiken mit sich bringen wie eine direkte Investition in den Fonds und Gläubiger sollten sich dementsprechend beraten lassen. Zu den spezifischen Risiken von Fonds zählen insbesondere die Risiken, welche mit der vom Portfolio-Manager des Fonds verfolgten Anlagestrategie und dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z. B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a. Exchange Traded Funds), Risiken aufgrund von Leerverkäufen und/oder einer Fremdkapitalaufnahme für Rechnung des Fonds, Fremdwährungsrisiken, Bewertungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.

Bei offenen Fonds können erhebliche Rücknahmeanträge den Fonds dazu veranlassen, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeanträge sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Fonds führen und/oder die Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds kann ausgesetzt werden. Fonds, die entsprechend den Vorgaben der EU-OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**OGAW-Richtlinie**“) operieren („**OGAW**“), unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Rahmenbedingungen und Vorschriften (z. B. hinsichtlich der Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte) als Fonds, die entsprechend den Vorgaben der EU-AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**AIFM-Richtlinie**“) operieren („**AIF**“). Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden. Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein. Die wirtschaftliche Entwicklung eines Fonds hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager und dabei entscheidend von den für die Anlage verantwortlichen Personen ab. Außerdem kann ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt sein, dass das Management des oder der Fonds nachlässig oder arglistig handeln kann. Die (positive oder negative) Entwicklung eines als Basiswert der Schuldverschreibungen verwendeten Fonds hat in der Regel einen direkten Einfluss auf die betreffenden Schuldverschreibungen.

In einigen Staaten kann der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von fondsgebundenen Schuldverschreibungen unter Umständen den besonderen aufsichts- und/oder steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen sein, die für eine Direktanlage in Fonds zur Anwendung kommen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Veräußer- und Übertragbarkeit der betreffenden Schuldverschreibungen, ihren Wert und/oder die Beträge haben, welche die Gläubiger unter den Schuldverschreibungen erhalten (siehe auch Abschnitt B.5. „*Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung*“, „*Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger*“ in diesem Prospekt).

Spezifische Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert

Ein Gläubiger einer auf einen Referenzsatz bezogenen Schuldverschreibung ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus oder Inflationsraten (d. h., die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum) ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus bzw. Inflationsraten machen eine vorherige Bestimmung des Marktwerts von auf einen Referenzsatz bezogenen Schuldverschreibungen unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes (mit Ausnahme von inflationsabhängigen Referenzsätzen) wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierte Faktoren beeinflusst. Ist der

Referenzsatz dagegen ein inflationsanhängiger Referenzsatz, hängt dessen Wertentwicklung von der Entwicklung der Preise für Waren und Dienstleistungen (Warenkorb) in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region ab. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr zur Verfügung stehen (z. B. Einstellung der Ermittlung oder aufsichtsrechtliche Eingriffe), nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Des Weiteren sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen (insbesondere zur Regulierung von sogenannten Referenzwerten siehe vorstehend in diesem Abschnitt unter **„Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen“**) zur Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für Administratoren, sonstige an der Bereitstellung von Referenzwerten beteiligte Personen, Personen, die Eingabedaten zu Referenzwerten beitragen, sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen, zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen oder verwendet werden dürfen. Dies kann drüber hinaus wesentliche negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und ihren Marktwert haben.

Spezifische Risiken in Bezug auf Wechselkurse als Basiswert

Bei wechselkursgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Wechselkurses ab. Dieser wird durch die dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen bestimmt und entsprechend sind wechselkursgebundene Schuldverschreibungen mit den Risiken von Wechselkursen und Währungen verbunden (siehe hierzu Abschnitt B.2 „Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen“, „Wechselkursrisiko / Währungsrisiko“ in diesem Prospekt).

Die Formel zur Berechnung des Zins- oder des Rückzahlungsbetrages von einzelnen wechselkursgebundenen Schuldverschreibungen kann zu einer Hebelwirkung betreffend die Wertentwicklung des Wechselkurses führen. Gläubiger müssen bei diesen wechselkursgebundenen Schuldverschreibungen beachten, dass durch eine für sie ungünstige Wertentwicklung des Wechselkurses überproportionale Verluste betreffend den Wert der Schuldverschreibungen entstehen können und dass solche wechselkursgebundenen Schuldverschreibungen größeren Preisschwankungen unterliegen können als Produkte ohne Hebelwirkung.

Des Weiteren sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen (insbesondere zur Regulierung von sogenannten Referenzwerten siehe vorstehend in diesem Abschnitt unter **„Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen“**) zur Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für Administratoren, sonstige an der Bereitstellung von Wechselkursen beteiligte Personen, Personen, die Eingabedaten zu einem Wechselkurs beitragen, sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Wechselkurse nach sich ziehen, zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass der Wechselkurs, der den Schuldverschreibungen zugrunde liegt, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung steht oder verwendet werden darf.

Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“)

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von mehreren Basiswerten abhängig sein, wobei für die Frage, ob bestimmte Schwellen über- bzw. unterschritten werden oder bestimmte Ereignisse eintreten, die Wertentwicklung aller Basiswerte ausschlaggebend sein kann (Multi-Variante, bei der alle Basiswerte betrachtet werden). Werden in Bezug auf das Über- bzw. Unterschreiten von Schwellen oder den Eintritt eines Ereignisses alle Basiswerte betrachtet, kann die Rückzahlung und/oder Verzinsung bereits dann geringer ausfallen oder ganz ausbleiben, wenn nur ein Basiswert die zugehörige Schwelle nicht über- bzw. unterschreitet oder das Ereignis nur in Bezug auf einen Basiswert nicht eintritt.

In einer weiteren Multi-Variante kann auch die Wertentwicklung nur eines Basiswerts ausschlaggebend sein, der entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen als der Maßgebliche Basiswert festgelegt wird (Multi-Variante, bei der z. B. nur der Maßgebliche Basiswert mit der höchsten, niedrigsten Wertentwicklung betrachtet wird). Die Multi-Variante, bei der nur die Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts ausschlaggebend ist, kann für die Frage, ob bestimmte Schwellen über- bzw. unterschritten werden oder bestimmte Ereignisse eintreten, Anwendung finden. In diesem Fall sind unter Umständen nur die Wertentwicklung des Basiswerts mit der für den Gläubiger ungünstigsten Wertentwicklung und die für diesen Basiswert festgelegten Schwellen, Barrieren oder sonstigen Werte entscheidend. Des Weiteren kann die Multi-Variante, bei der nur die Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts ausschlaggebend ist, für die Bestimmung der Höhe der Verzinsung und/oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen (bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte), Anwendung finden. In diesem Fall kann sich die Höhe der Zahlungen ausschließlich anhand des Basiswerts mit der für den Gläubiger ungünstigsten Wertentwicklung ermitteln.

Wertveränderungen einzelner der Schuldverschreibung zugrunde liegender Basiswerte können den Preis der Schuldverschreibungen und/oder Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. In all diesen Fällen können für den Gläubiger ungünstige Wertentwicklungen einzelner Basiswerte nicht durch günstige Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden. Gläubiger können somit einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden, wenn eine für sie ungünstige Entwicklung nur im Hinblick auf einen von mehreren Basiswerten eintritt. Es kann der Basiswert mit der ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich sein. Damit unterliegen Gläubiger von Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einem erhöhten Verlustrisiko, im Vergleich zu Gläubigern von Schuldverschreibungen mit nur einem Basiswerten.

Sofern es bei den Basiswerten infolge von Verschmelzungen oder sonstigen Ereignissen zu Änderungen oder Ersetzungen der Basiswerte kommt, kann dies zu einer Konzentration von einzelnen Basiswerten mit denselben Eigenschaften führen und somit das Risikoprofil der Schuldverschreibung negativ beeinträchtigen. Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten können die nachstehend unter „Spezifische Risiken in Bezug auf Körbe von Basiswerten“ genannten Wechselwirkungsrisiken zusätzlich bestehen.

Spezifische Risiken in Bezug auf Körbe von Basiswerten

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Wertentwicklung eines Korbes bestehend aus mehreren Basiswerten als Korbbestandteile abhängig sein. Dabei können die Basiswerte in einem Korb gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend einem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammensetzung eines Korbes kann sich durch Ersetzung eines Basiswerts in Folge von Verschmelzungen, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder eines ähnlichen Ereignisses bzw. im Falle von Staaten, einer Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneuten Gründung oder ähnlichen anderen Ereignissen ändern. Eine solche Ersetzung birgt das Risiko, dass der Korb von Basiswerten in wirtschaftlicher Hinsicht bzw. mit Blick auf das individuelle Risikoprofil nicht mehr mit dem ursprünglichen Korb verglichen werden kann. Eine solche Änderung kann zu einer Erhöhung der Konzentration von Basiswerten als Korbbestandteilen mit denselben Eigenschaften und dadurch zu einer Erhöhung von basiswertespezifischen Risiken führen.

Wertveränderungen der Basiswerte und Wechselwirkungen zwischen Basiswerten können den Preis von Schuldverschreibungen, die an einen Korb von Basiswerten gebunden sind, und/oder Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. In diesem Zusammenhang bezeichnet „Wechselwirkung“ die Wahrscheinlichkeit, dass der Eintritt eines für die Schuldverschreibungen relevanten und für den Gläubiger ungünstigen Ereignisses in Bezug auf einen Basiswert das Risiko des Eintritts desselben Ereignisses in Bezug auf einen anderen Basiswert erhöht oder verringert. Der Einfluss des Eintritts eines für die Schuldverschreibungen relevanten Ereignisses in Bezug auf einen Basiswert auf den gesamten Korb kann dabei vom Grad der Diversifikation der Basiswerte als Korbbestandteile abhängen. Zum Beispiel ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts weiterer solcher für den Gläubiger ungünstiger Ereignisse größer, wenn ein Ereignis im Hinblick auf einen Basiswert eingetreten ist, der dieselben Eigenschaften aufweist (etwa derselbe Industriezweig oder gleiche geographische Verbreitung), als wenn die Basiswerte verschiedene Eigenschaften haben. Die Wechselwirkungen können sich mit der Zeit verändern, wodurch sich der Marktwert von Schuldverschreibungen negativ verändern kann.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen unterschiedliche Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge im Hinblick auf die einzelnen Basiswerte als Korbbestandteile vorsehen. Dadurch kann sich eine ungünstige Wertentwicklung eines Basiswerts aufgrund seiner höheren Gewichtung erheblich verstärken und sich in gesteigertem Maße negativ auf Zinszahlungen und die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals auswirken. Die ungünstige Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte kann eine gegebenenfalls günstige Wertentwicklung anderer Basiswerte aufheben. Aus diesem Grund kann der Gläubiger trotz der günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden. Gläubiger können somit einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden, wenn eine für sie ungünstige Entwicklung nur im Hinblick auf einen einzelnen Basiswert eingetreten ist.

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen bei Schuldverschreibungen mit einem Korb vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibungen neben der Wertentwicklung des Korbes auch von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte oder eines Basiswerts abhängig sind. In diesem Fall sind die unter „Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“)“ genannten Risiken ebenfalls zu berücksichtigen.

B.7. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale

Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale

Doppel-/Mehrwährungs-Schuldverschreibungen

Doppel-Mehrwährungs-Schuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die festgelegte Währung für die Emission („**Emissionswährung**“) von der für die Zinszahlung („**Zins-Währung**“) und/oder für die Rückzahlung („**Rückzahlungs-Währung**“) vorgesehenen abweicht. Zusätzlich kann die Zins- und Rückzahlungs-Währung voneinander abweichen, so dass insgesamt drei Währungen für die Schuldverschreibungen relevant sein können. Der Gläubiger ist dem besonderen Risiko ausgesetzt, dass es zu Veränderungen in den Wechselkursen kommt, die den Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt B.2. „*Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen*“, „*Wechselkursrisiko / Währungsrisiko*“ in diesem Prospekt zu entnehmen. Ferner sind die weiteren vorstehenden Risikofaktoren unter Berücksichtigung dieser Besonderheit mehrerer Währungen und Wirtschaftsgebiete zu lesen.

Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End)

Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit ist zu beachten, dass diese entweder von der Emittentin oder vom Gläubiger gekündigt oder vom Gläubiger auf einem Sekundärmarkt verkauft werden müssen, damit er seine Anlage realisieren kann. Die Liquidität einer Anlage in die Schuldverschreibungen ist für den Gläubiger in einem solchen Fall auf die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger vorgesehenen Zeitpunkte und Bedingungen (bzw. auf einen funktionierenden Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen) beschränkt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B.8. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Arten von Schuldverschreibungen

Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Arten von Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden

Als Gläubiger von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und als nicht bevorrechtigte Schuldtitel begeben werden, erhalten Anleger im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erst, nachdem alle anderen Ansprüche von Gläubigern von vorrangigen Verbindlichkeiten bzw. bevorrechtigten Schuldtiteln und Zahlungsverpflichtungen der Emittentin vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Barmittel für diese Zahlungen vorhanden sind (siehe auch unter B.2. *“Risiko einer niedrigeren Rangstufe Schlechterstellung im Insolvenzfall sowie der vorrangigen Heranziehung im Falle eines Bail-ins bei nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Schuldtiteln“*).

Außerhalb einer Insolvenz oder Liquidation stehen im Falle einer Abwicklung der Emittentin alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt einer Gläubigerbeteiligung (sog. Bail-in) nach dem SAG und der SRM-Verordnung. Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung kann der Nennbetrag der Schuldverschreibungen teilweise oder ganz herabgeschrieben oder in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden und Zinsen können entfallen.

Schuldverschreibungen, die im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für Schuldverschreibungen, die im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, dürfen und werden keine vertraglichen Sicherheiten oder Garantien durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Darüber hinaus dürfen die Gläubiger Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin nicht aufrechnen und den Gläubigern steht das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht nach § 313 BGB nicht zu.

Bei jeder vorzeitigen Rückzahlung sowie bei jedem Rückkauf von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann in den Emissionsbedingungen festgelegt sein, dass besondere Rückzahlungsbedingungen zu beachten sind, wie zum Beispiel, wenn dies rechtlich erforderlich ist, die Erlaubnis durch die zuständige Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde oder eine Mitteilung an diese. Es besteht daher das Risiko, dass eine vorzeitige Rückzahlung oder ein Rückkauf nicht erfolgen könnte, wenn die zuständige Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde eine erforderliche Erlaubnis nicht erteilen würde. Das könnte den Marktwert der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

WICHTIGE HINWEISE

1. Verantwortliche Personen

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten oder in ihn einbezogen sind. Sie erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass nach ihrem besten Wissen die im Prospekt enthaltenen Angaben zutreffend und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten.

Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittenten gemäß der Bestimmungen des Artikels 7(7) des Luxemburger Prospektgesetzes.

2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts

Der Prospekt ist mit allen etwaigen Nachträgen und allen Dokumenten, die per Verweis in diesen Prospekt einbezogen wurden (siehe Teil G „Per Verweis Einbezogene Dokumente“) zu lesen. Dieser Prospekt ist auf der Grundlage gestaltet und zu lesen, dass die Informationen in diesen Dokumenten Bestandteil des Prospekts sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen sind nur auf der Basis des Prospekts jeweils zusammen mit etwaigen Nachträgen und den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) erhältlich.

Der Prospekt und alle etwaigen Nachträge sowie alle Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zu dem Tag wieder, auf den sie datiert sind. Weder die Aushändigung des Prospekts, eines Nachtrags (falls vorhanden) oder von Endgültigen Bedingungen, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen sind dahingehend auszulegen, dass die Informationen in einem solchen Dokument nach dem Datum des jeweiligen Dokuments noch richtig und vollständig sind und dass keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe seit dem Datum des jeweiligen Dokuments eingetreten sind.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf von Schuldverschreibungen andere als in dem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder einem der Platzeure genehmigt angesehen werden. Die Bezeichnung „**Platzeur(e)**“ im Prospekt umfasst auch etwaige Vertriebsstellen, die von Zeit zu Zeit unter diesem Prospekt benannt werden.

Weder der Prospekt oder etwaige Nachträge zu seinen Bestandteilen noch die Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der oder namens der DeKaBank bzw. der Platzeure dar.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot bzw. der Vertrieb der Schuldverschreibungen kann in einigen Jurisdiktionen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen Beschränkungen oder Verboten unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts kommen, sind von der Emittentin und den etwaigen Platzeuren aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (wie in „*Verkaufsbeschränkungen*“ in Teil C.3. definiert) registriert und sind Inhaberschuldverschreibungen, die den Bestimmungen des US-Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Schuldverschreibungen nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine Erläuterung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Schuldverschreibungen und für den Vertrieb dieses Prospekts findet sich unter „*Verkaufsbeschränkungen*“ in Teil C.3. Weder der Prospekt noch ein anderes Dokument, auf das im Prospekt Bezug genommen wird, darf von irgendjemandem für die Zwecke eines Angebots oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einer Jurisdiktion verwendet werden, in dem ein solches Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verboten ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines solchen rechtswidrig ist.

Kein Platzeur gibt ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung ab oder übernimmt eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit irgendwelcher Informationen im Prospekt. Weder dieser Prospekt noch irgend ein anderes Dokument, welches in diesen per Verweis einbezogen wurde, ist als Basis für eine Bonitätsbeurteilung oder eine andere Beurteilung geeignet und darf nicht als Empfehlung der Emittentin oder der Platzeure an die Empfänger dieses Prospekts oder jedweder anderen Dokumente, die in den Prospekt per Verweis einbezogen wurden, zum Kauf von Schuldverschreibungen verstanden werden. Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte für sich selbst die Bedeutung der Informationen, die im Prospekt und etwaigen Nachträgen enthalten sind, beurteilen und einen Kauf von Schuldverschreibungen nur auf der Grundlage eigener Nachforschungen, die er für erforderlich hält, vornehmen. Jeder Anleger, der einen Kauf von Schuldverschreibungen in Erwägung zieht, sollte seine eigene, unabhängige Analyse der finanziellen Umstände und Angelegenheiten und eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der DekaBank und der Deka-Gruppe und der steuerlichen, bilanziellen und rechtlichen Konsequenzen der Investition in Schuldverschreibungen für sich durchführen. Die Platzeure haben sich weder verpflichtet, die finanziellen Umstände und Angelegenheiten der DekaBank oder der Deka-Gruppe während der Gültigkeit der mit diesem Prospekt verbundenen Vereinbarungen zu überprüfen, noch irgend einem Anleger oder potenziellen Anleger von Schuldverschreibungen irgendwelche Informationen mitzuteilen, die ihm zur Kenntnis gelangen.

3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der darin beschriebenen Schuldverschreibungen in Deutschland und/oder Luxemburg (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während des Angebotszeitraums oder eines anderen definierten Zeitraums (wie jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. angegeben) zustimmt. Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes, welches die Prospektrichtlinie umsetzt, oder einem Nachfolgerechtsakt noch gültig ist und, gegebenenfalls, dass die Billigung dieses Prospekts in die anderen bezeichneten Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot erfolgen soll, notifiziert wurde (siehe auch nachstehend unter C.1.4.). Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten sind auch im Hinblick auf den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen, für die sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung gegeben hat.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen kann Bedingungen unterworfen werden, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannt werden. Die Emittentin kann eine solche Zustimmung nach ihrem alleinigen Ermessen widerrufen.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Information zu anbietenden Platzeuren und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder gegebenenfalls der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren (einschließlich des Widerrufs einer solchen Zustimmung) auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) bekanntgemacht.

Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Etwaige Nachträge zu diesem Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) und/oder der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) eingesehen werden.

Bei der Verwendung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.

Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. Billigung und Notifizierung

Die Billigung dieses Prospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie in Verbindung mit Artikel 7 des Luxemburger Prospektgesetzes wurde nur bei der zuständigen Behörde und bei keiner anderen zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder einem anderen Staat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird, beantragt.

Zum Datum dieses Prospekts wurde von der Emittentin nur die Notifizierung für Deutschland gemäß Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes und entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie und den umsetzenden Gesetzen in anderen Jurisdiktionen beantragt. Die Emittentin hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Prospekts die Notifizierung gemäß Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie in Bezug auf weitere Jurisdiktionen zu beantragen.

Der Prospekt kann auch für öffentliche Angebote und Börsenzulassungen (siehe C.2. Nr. 6) von Schuldverschreibungen in Luxemburg verwendet werden und in anderen Mitgliedstaaten und anderen Staaten, die die Prospektrichtlinie in nationales Recht umgesetzt haben oder umsetzen werden und für die eine Notifizierung entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie nach dem Datum dieses Prospekts erfolgt ist.

5. Stabilisierung

Im Zusammenhang mit der Begebung einer Tranche von Schuldverschreibungen kann oder können der oder die (gegebenenfalls) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als kursstabilisierende(r) Manager eingesetzte(n) Platzeur(e) (dies kann auch die Emittentin sein) (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) eine erhöhte Anzahl an Schuldverschreibungen zuteilen oder in größerem Umfang als unter normalen Umständen Maßnahmen zur Stützung des Kurses ergreifen. Jedoch besteht keine Verpflichtung des oder der kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnder Personen) Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Endgültigen Bedingungen des Angebots der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen in angemessener Weise veröffentlicht wurden, und, sobald begonnen, zu jeder Zeit, aber spätestens 30 Tage nach dem Tag der Begebung der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen bzw. 60 Tage nach der Zuteilung der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen (je nachdem, welcher Tag früher ist) eingestellt werden.

Jede Stabilisierungsmaßnahme oder erhöhte Zuteilung muss in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Regelungen durch den oder die kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) vorgenommen werden.

6. Informationen von Seiten Dritter

Soweit Informationen von Seiten Dritter in diesen Prospekt übernommen wurden, sind diese Informationen korrekt wiedergegeben und es sind – soweit es der DekaBank bekannt ist – keine Fakten ausgelassen worden, welche die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen. Die Quelle der Information ist bei der entsprechenden Information angegeben. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbstständig geprüft und übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Quelle selbst.

7. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Erklärungen der Emittentin über ihre gegenwärtigen Erwartungen sowie künftige Entwicklungen und Erwartungen. Zukunftsgerichtete Aussagen werden insbesondere durch die Verwendung von „glauben“, „einschätzen“, „erwarten“, „vermuten“, „beabsichtigen“ oder ähnlichen Formulierungen kenntlich gemacht. Dies gilt insbesondere immer dort, wo der Prospekt Angaben über zukünftige Ertragsfähigkeit, Pläne, Erwartungen, Wachstum und Profitabilität in Bezug auf das zukünftige Geschäft der DekaBank und der Deka-Gruppe sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die DekaBank und die Deka-Gruppe ausgesetzt sind, enthält. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Unsicherheiten, die außerhalb des Einflussbereichs der DekaBank liegen und die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den Erwartungen der DekaBank abweichen. Für das tatsächliche Eintreten bzw. Nichteintreten dieser kann die Emittentin keine Haftung übernehmen. Die zukunftsgerichteten Aussagen werden ausschließlich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts abgegeben bzw. zu dem Datum, welches bei der Aussage bezeichnet ist.

8. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Sofern im Hinblick auf die Emission bzw. auf das Angebot von Schuldverschreibungen wesentliche Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen bestehen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, wird die Emittentin diese Interessen und die betreffenden Personen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angeben.

9. Bestimmte Definitionen

Soweit im Prospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich die Begriffe „**U.S. dollars**“ and „**U.S. \$**“ auf den Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, „**€**“, „**Euro**“, „**EUR**“, und „**Eurocent**“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der EU-Verordnung über die Einführung des Euro (Verordnung (EG) Nr. 974/98, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Verordnung über die Einführung des Euro**“) definiert ist, und „**£**“ auf das britische Pfund Sterling.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

1. Emissionsverfahren

Art des Emissionsverfahrens

Unter diesem Programm findet ein Emissionsverfahren Anwendung, bei dem die DekaBank grundsätzlich die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen) selbst übernimmt (das „**DekaBank-Verfahren**“). Die Einlieferung der Urkunde erfolgt im Falle der Girosammelverwahrung durch die Emittentin grundsätzlich bei der Clearstream Banking in Frankfurt am Main.

Dies gilt, soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes festgelegt wird.

Allgemein

Die Emittentin legt die Emissionsbedingungen selbst fest, die für die bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen anwendbar sind (die „**Bedingungen**“ bzw. „**Emissionsbedingungen**“). Die Emissionsbedingungen für die jeweiligen Schuldverschreibungen, ergeben sich aus der Wahl eines in Teil D.3. dieses Prospekts enthaltenen Satzes von Emissionsbedingungen (Option) und durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, wie dies unten beschrieben und weiter spezifiziert wird.

Optionen für Emissionsbedingungen

Im Prospekt sind unterschiedliche Sätze von Emissionsbedingungen vorgesehen. Die Endgültigen Bedingungen ermöglichen es der Emittentin unter den folgenden Optionen auszuwählen:

Option I –

Satz der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.

Option II –

Satz der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.

Dokumentation der Emissionsbedingungen

Die Endgültigen Bedingungen legen im ersten Schritt fest, welcher Satz von Emissionsbedingungen (ob Option I oder Option II) für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen gilt. Jeder Satz von Emissionsbedingungen der Option I oder Option II enthält bestimmte weitere Auswahlmöglichkeiten (erkennbar dadurch, dass die optionale Bestimmung durch Anweisungen und Erklärungen, welche durch eckige Klammern vom Text der Emissionsbedingungen, wie er im Prospekt abgedruckt ist, abgetrennt sind angezeigt wird) und Platzhalter (erkennbar durch eckige Klammern, welche die entsprechenden Informationen enthalten). Basierend auf den für die konkrete Emission festgelegten Ausstattungsmerkmalen, wird durch Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter im entsprechenden Satz der Emissionsbedingungen festgelegt, welche Option und welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sein sollen. Allein die wiedergegebenen und ausgefüllten Bestimmungen des entsprechenden Satzes von Emissionsbedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dar, welche der jeweiligen Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft, beigelegt werden.

2. Programmvolumen

Der von Zeit zu Zeit ausstehende Gesamtnennbetrag aller begebenen Schuldverschreibungen (oder, (i) im Falle von Schuldverschreibungen, die mit einem Abschlag begeben wurden, ihr Amortisationsbetrag bzw. (ii) im Fall von Schuldverschreibungen, die ohne Nennwert begeben werden, ihr jeweiliger Ausgabepreis multipliziert mit der entsprechenden Gesamtstückzahl einer Emission) ist grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Höhe festgelegt. Das Programmvolumen wird entsprechend der geschäftspolitischen Zielsetzungen intern durch die entsprechenden Prozesse und zuständigen Fachbereiche/Gremien gesteuert. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend platziert, entweder durch die Emittentin direkt an den Anleger oder an einen oder mehrere Platzeur(e).

3. Genehmigung

Die Etablierung des Programms erfolgte mit dem ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes der DekaBank vom 22. April 2013. Die vollständige Überarbeitung des Programms wurde durch den Vorstandsbeschluss vom 10. Juli 2018 genehmigt.

4. Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen frei. Der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen dient den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin oder den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zwecken.

5. Platzierung von Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können im Wege eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen Angebots platziert werden, und zwar jeweils auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis. Die Art der Platzierung einer Tranche ist in den betreffenden Endgültigen Bedingungen anzugeben. Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Schuldverschreibungen mit Ausnahme der in Abschnitt C.3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen, sie können für qualifizierte Anleger und/oder Privatanleger vorgesehen sein, wie dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Werden unter diesem Prospekt (zugleich der „**Ursprungsprospekt**“) Schuldverschreibungen öffentlich angeboten, können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts fortgesetzt werden kann, wenn ein Nachfolgeprospekt veröffentlicht wird.

Wird unter diesem Prospekt das öffentliche Angebot von in Teil H „*Fortsetzung des Öffentlichen Angebots*“ definierten Betreffenden Schuldverschreibungen fortgesetzt, ist dieser Prospekt der Nachfolgeprospekt für diese Betreffenden Schuldverschreibungen.

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen der jeweiligen Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einschließlich der etwaigen Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die maßgeblichen Emissionsbedingungen sowie die mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts per Verweis einbezogen sind.

6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen

In Bezug auf börsennotierte Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt emittiert werden, kann ein Antrag gestellt werden (i) bei der Luxemburger Wertpapierbörse auf Börsenzulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Wertpapierbörse und auf Börsenhandel im geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) sowie (ii) auf Zulassung von Schuldverschreibungen zum Börsenhandel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, die zugelassen und gehandelt werden sollen, oder (iii) bei einer anderen oder weiteren Börse auf Börsenzulassung an einem anderen oder weiteren geregelten Markt oder in einem anderem Marktsegment einer solchen anderen oder weiteren Börse für solche Schuldverschreibungen.

Bezugnahmen auf „**geregelter Markt**“ bezeichnen einen geregelten Markt wie in Artikel 2(1)(j) der Prospekttrichtlinie in Zusammenhang mit Artikel 4(1) Nr. 14 der EU-Finanzmarkttrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung) definiert.

Das Programm gestattet, dass Schuldverschreibungen auf der Grundlage der Entscheidung der Emittentin auch an anderen oder weiteren Börsen zugelassen oder in anderen Marktsegmenten (z. B. Freiverkehr) gehandelt werden. Schuldverschreibungen können auch ohne eine Börsenzulassung begeben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine Zulassung an einer Börse oder den Handel in einem Marktsegment aufrecht zu erhalten, d. h. sie kann die Zulassung auch zurücknehmen bzw. den Handel einstellen lassen („**Delisting**“).

Die für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbaren Details sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

7. Clearing-Systeme

Für die Schuldverschreibungen wird grundsätzlich der Antrag auf Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) gestellt. Die Schuldverschreibungen werden – soweit nicht anders bestimmt – über die CBF abgewickelt. Für die Anerkennung zur Abwicklung durch Euroclear Bank SA/NV („**Euroclear**“) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) oder ein anderes Clearingsystem kann ein Antrag gestellt werden. Der Common Code, die International Securities Identification Number („**ISIN**“) und die Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) (sofern jeweils vergeben) für die jeweilige Emission der Schuldverschreibungen wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

VERKAUFBSBESCHRÄNKUNGEN

1. Vereinigte Staaten von Amerika

- (i) Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („*Securities Act*“) oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert und werden nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft, ausgenommen in Übereinstimmung mit der Regulation S Ausnahme des Securities Act oder aufgrund einer anderen Ausnahme von Registrierungsanforderungen des Securities Act.

Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er Schuldverschreibungen identifizierbarer Tranchen (i) jederzeit als Teil seiner Platzierung oder (ii) andernfalls bis 40 Tage nach Abschluss der Platzierung dieser Tranche entsprechend der Festlegung und der Mitteilung dieses Abschlusses durch die Emissionsstelle an jeden relevanten Platzeur, oder im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, durch den Konsortialführer, weder angeboten noch verkauft hat und diese weder anbieten noch verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act. Folglich hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen, noch ein für ihn oder diese handelnder Dritter in Bezug auf die Schuldverschreibungen gezielte Verkaufsbemühungen („*directed selling efforts*“) unternommen haben und dies auch nicht tun wird und dass sie die sich aus Regulation S ergebenden Angebotsbeschränkungen eingehalten haben und diese einhalten werden. Jeder Platzeur hat zugesichert, die Emissionsstelle oder, im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, den Konsortialführer zu benachrichtigen, wenn die Platzierung seines Anteils identifizierbarer Tranchen abgeschlossen ist, so dass die Emissionsstelle oder, im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, der Konsortialführer den Abschluss der Platzierung aller Schuldverschreibungen dieser Tranche feststellen und die anderen relevanten Platzeure (falls vorhanden) von dem Ende der Restriktionsperiode benachrichtigen kann. Jeder Platzeur hat sich damit einverstanden erklärt, dass er während der oben genannten Restriktionsperiode jeweils vor oder bei Bestätigung eines Verkaufs von Schuldverschreibungen jedem Händler, Platzeur oder sonstigen Dritten, der Schuldverschreibungen kauft und der von ihnen eine Verkaufsvergütung oder ein sonstiges Entgelt erhält, eine Bestätigung oder Mitteilung mit im Wesentlichen folgendem Inhalt zusenden wird:

„Die hiervon erfassten Schuldverschreibungen sind nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („*Securities Act*“) registriert worden und dürfen von einer in Rule 903(b)(2)(iii) der Regulation S des Securities Act genannten Person weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S.-Personen oder Dritte für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden (i) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen der Platzierung und (ii) bis zum Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots bzw. dem Schlusstermin (maßgeblich ist der spätere dieser beiden Zeitpunkte), es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesenen Bedeutungen.“

Jeder Platzeur, der Schuldverschreibungen einer Tranche hierunter erworben hat (oder im Falle des Verkaufs einer Tranche von Schuldverschreibungen, die an oder über mehr als einen Platzeur ausgegeben werden, jeder dieser Platzeure in Bezug auf die Schuldverschreibungen einer solchen Tranche, die von oder durch ihn erworben werden, im Falle einer syndizierten Emission, der jeweilige Lead Manager), hat den Abschluss der Platzierung der Schuldverschreibungen einer solchen Tranche festzustellen und der Emissionsstelle und der Emittentin mitzuteilen.

Die in diesem Abschnitt (i) verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S des Securities Act zugewiesenen Bedeutungen.

- (ii) Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von (i) Schuldverschreibungen mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger und (ii) Schuldverschreibungen, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* (die „**U.S. Treasury Regulations**“) und der *Notice 2012-20* des U.S. Internal Revenue Service (der „**IRS**“) als registrierte Schuldverschreibungen gelten, werden gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die „**D Bestimmungen**“) sind oder gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (die „**C Bestimmungen**“) sind gegeben.

Außerdem hat jeder Platzeur, in Bezug auf gemäß den D Bestimmungen begebene Schuldverschreibungen, zugesichert und sich verpflichtet:

- (a) dass er, außer soweit nach den D Bestimmungen erlaubt:
 - (x) auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen potenziellen Erwerbern, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer „U.S. Person“ weder angeboten noch verkauft hat, noch während der Restriktionsperiode anbieten und verkaufen wird; und
 - (y) Einzelurkunden von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, die während der Restriktionsperiode verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen weder geliefert hat noch liefern wird; und
- (b) dass er geeignete Maßnahmen getroffen hat und während der Restriktionsperiode solche Maßnahmen treffen wird, die angemessen gewährleisten, dass seine Angestellten und Vertreter, die direkt in den Verkauf von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen eingeschaltet sind, sich der Tatsache bewusst sind, dass diese Schuldverschreibungen während der Restriktionsperiode nicht Personen, die sich innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer „United States Person“ angeboten oder verkauft werden dürfen, außer in Übereinstimmung mit den D Bestimmungen; und
- (c) dass er, sofern es sich bei ihm um eine „United States Person“ handelt, die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen für Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung erwirbt und, sofern er diese für eigene Rechnung hält, dies nur in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die identisch mit der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) ist, tut; und
- (d) dass für jedes verbundene Unternehmen, das von ihm während der Restriktionsperiode auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zum Angebot und Verkauf erwirbt, er entweder (i) die Einhaltung der in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen im Namen des verbundenen Unternehmens bestätigt, oder (ii) von jedem solchen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin die in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen einholen wird; und
- (e) dass er im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen während der Restriktionsperiode von jeder Person, die kein verbundenes Unternehmen ist und mit der er einen schriftlichen Vertrag, wie in § 1.163-5(c)(29)(i)(D)(4) der U.S. Treasury Regulations definiert, abschließt, die in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in diesem Absatz (ii) verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), und den darunter erlassenen U.S. Treasury Regulations, einschließlich der D Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

Außerdem müssen die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, soweit die Kaufinformationen oder der Übernahmevertrag in Bezug auf eine oder mehrere Tranchen von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen angibt, dass die anwendbare TEFRA Ausnahme die C Bestimmungen sind, im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen begeben und geliefert werden. In Bezug auf jede solche Tranche hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass er in Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen diese weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und solche nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Darüber hinaus versichert jeder Platzeur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, dass er weder direkt noch indirekt mit einem potenziellen Erwerber, wenn sich dieser oder der Platzeur in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befindet, Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, noch in anderer Art und Weise seine U.S. Geschäftsstelle in das Angebot oder den Verkauf der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einbezieht. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen U.S. Treasury Regulations, einschließlich der C Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

- (iii) Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er keine vertraglichen Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle (so wie dieser Begriff für die Zwecke der Regulation S des Securities Act und der D Bestimmungen definiert ist) in Bezug auf den Vertrieb der Schuldverschreibungen geschlossen hat oder schließen wird, ausgenommen mit den mit ihm verbundenen Unternehmen oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin.
- (iv) Jede Emission von index- oder währungsgebundenen Schuldverschreibungen unterliegt zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen zu denen sich der/die relevanten Platzeur(e) mit der Emittentin als Bestandteil der Emission, des Kaufs bzw. der Zeichnung der Schuldverschreibungen verpflichten muss/müssen. Jeder Platzeur verpflichtet sich, solche Schuldverschreibungen nur in Übereinstimmung mit diesen zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen anzubieten, zu verkaufen und zu liefern.
- (v) Die Emittentin kann mit einem oder mehreren Platzeuren vereinbaren, dass diese(r) Platzeur(e) den Verkauf von Schuldverschreibungen unter Verfahren und Beschränkungen organisiert/organisieren, die es erlauben, dass dieser Verkauf von den Registrierungsanforderungen des Securities Act befreit ist.

2. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums¹, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeder ein „**relevanter Mitgliedstaat**“), hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er mit Wirkung vom und einschließlich dem Datum, an dem die Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird (das „**relevante Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen und durch die darauf bezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in diesem relevanten Mitgliedstaat unterbreitet hat und unterbreiten wird. Ausgenommen sind mit Wirkung und einschließlich dem relevanten Umsetzungsdatum öffentliche Angebote von solchen Schuldverschreibungen in relevanten Mitgliedstaaten:

- (i) *Gebilligter Prospekt*: wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestimmen, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen in diesem relevanten Mitgliedstaat anders als nach Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie (ein „**nicht befreites Angebot**“) nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts für solche Schuldverschreibungen, welcher von der zuständigen Behörde dieses relevanten Mitgliedstaates gebilligt wurde bzw. von der zuständigen Behörde eines anderen relevanten Mitgliedstaates gebilligt und an die zuständige Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, erfolgen darf, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt danach durch die ein solches nicht befreites Angebot vorsehenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt wurde, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie und den jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem relevanten Mitgliedstaat in dem Zeitraum beginnend und endend mit den in einem solchen Prospekt bzw. in solchen Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen und die Emittentin der Verwendung des Prospekts für die Zwecke des nicht befreiten Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (ii) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und den jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem relevanten Mitgliedstaat handelt;
- (iii) *Weniger als 150 Angebotsempfänger*: zu jeder Zeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektrichtlinie und den jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem relevanten Mitgliedstaat), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des/der relevanten Platzeur(s)(e), der oder die von der Emittentin für ein solches Angebot benannt wurde bzw. wurden; oder
- (iv) *Andere befreite Angebote*: die zu jeder Zeit unter irgendwelchen anderen Umständen erfolgen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

vorausgesetzt, dass kein solches Angebot, auf das in (ii) bis (iv) Bezug genommen wird, voraussetzt, dass die Emittentin oder ein Platzeur einen Prospekt gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie erstellen muss.

Für Zwecke dieser Regelungen bedeutet „**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei diese Bedeutung in einem Mitgliedstaat durch Maßnahmen, welche die Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat umsetzen, variieren kann.

3. Vereinigtes Königreich

Jeder Platzeur hat zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu gewährleisten und sich zu verpflichten, dass

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben:
 - (a) es sich bei ihm um eine Person handelt, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit den Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet und
 - (b) er keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat oder sie anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen,
 - (x) deren übliche Tätigkeit der Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet, oder
 - (y) von denen er vernünftigerweise erwarten kann, dass es sich bei ihnen um Personen handelt, deren übliche Tätigkeit den Kauf, Besitz, die Verwaltung oder den Verkauf von Wertpapieren (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet,

¹ Der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Lichtenstein mit einbezieht.

sofern die Begebung der Schuldverschreibungen anderenfalls einen Verstoß der Emittentin gegen die Vorschrift von Section 19 Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung („FSMA“) darstellen würde;

- (ii) er eine Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne von Section 21 FSMA in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (iii) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte(n) Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

4. Luxemburg

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit zum Ausgabzeitpunkt von weniger als zwölf Monaten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikels 4.2 j) des Luxemburger Prospektgesetzes, welches die Prospektrichtlinie implementiert, darstellen können, dürfen im Hoheitsgebiet von Luxemburg nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, es sei denn

- (i) ein vereinfachter Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetz gebilligt und veröffentlicht; oder
- (ii) das Angebot profitiert von einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines vereinfachten Prospekts gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetzes oder stellt keine Transaktion dar, die einer solchen Verpflichtung unterliegt.

5. Japan

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzinstrumente- und Börsengesetz (*Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948)*) - in der jeweils gültigen Fassung „FIEA“) registriert. Entsprechend hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und es wird von jedem weiteren Platzeur, der im Rahmen des Programms bestellt wird, verlangt, zuzusichern und sich zu verpflichten, dass er die Schuldverschreibungen weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan (wobei dieser Begriff im hier verwendeten Sinne jeden Bewohner Japans, einschließlich Unternehmen oder sonstiger juristischer Personen, die nach japanischem Recht gegründet sind, umfasst) oder an andere Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, in Übereinstimmung mit einer Ausnahmenvorschrift von den Registrierungserfordernissen des – und ansonsten in Übereinstimmung mit dem – FIEA oder andere in Japan anwendbare Gesetze oder Rechtsvorschriften und die ministeriellen Leitlinien Japans.

6. Allgemeines

Es wurde keinerlei Maßnahme in irgendeiner Jurisdiktion ergriffen, die ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen oder den Besitz oder Vertrieb des Prospekts oder von anderen Angebotsmaterialien oder von Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Jurisdiktion ermöglichen würde, in dem/der für diesen Zweck Maßnahmen erforderlich sind. Jeder Platzeur hat sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat sich zu verpflichten, alle auf gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen basierenden Beschränkungen oder Verbote in jedem Land, in dem er Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt, Endgültige Bedingungen oder jedwedes Verkaufsmaterial vertreibt, zu beachten, und jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihm für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der ihn betreffenden Rechtsordnung oder der Rechtsordnung, in der er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Schuldverschreibungen vornimmt, einzuholen. Weder die Emittentin noch jeder andere Platzeur übernehmen dafür die Haftung.

Die Verkaufsbeschränkungen können durch eine Vereinbarung zwischen der DekaBank und den Platzeuren u.a. in Folge von Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften oder Verordnungen modifiziert werden. Jede solche Modifizierung wird in einen Nachtrag zu diesem Prospekt aufgenommen.

ANDERE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente betreffend die Emittentin können während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (siehe „Adressen-Liste“) und grundsätzlich am Sitz der Listingstelle für eine bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen (siehe maßgebliche Endgültige Bedingungen), in Bezug auf in Luxemburg börsennotierte Schuldverschreibungen bei der Niederlassung der DekaBank in Luxemburg, DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Luxembourg - Findel, oder an einer anderen Stelle, sofern erforderlich, eingesehen werden:

- (i) die Satzung der DekaBank Deutsche Girozentrale in deutscher Sprache;
- (ii) die historischen Finanzinformationen (Einzelabschluss und Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Lagebericht, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der DekaBank und der Deka-Gruppe für die am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahre in deutscher Sprache);
- (iii) der Prospekt;
- (iv) alle etwaigen Nachträge zu diesem Prospekt und alle zukünftigen Endgültigen Bedingungen, sowie alle anderen Dokumente, auf die in diesen Bezug genommen wird (die Endgültigen Bedingungen, die sich auf Tranchen nicht börsenzugelassener Schuldverschreibungen, die nicht öffentlich angeboten werden, beziehen, liegen jedoch nur für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen zur Einsichtnahme bereit; der Gläubiger muss sein Eigentum gegenüber der jeweiligen Zahlstelle nachweisen).

Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts sind von der DekaBank keine Zwischenberichte seit der Veröffentlichung der letzten historischen Finanzinformationen (siehe oben (ii)) veröffentlicht worden. In Anwendung der geltenden Gesetze erstellt die DekaBank nur einen Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2018 erstellen. Etwaige weitere von der DekaBank während der Gültigkeit dieses Prospekts veröffentlichte Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der DekaBank bzw. der Deka-Gruppe, werden entsprechend nach deren jeweiliger Veröffentlichung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nähere Angaben zur Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts, der etwaigen Nachträge zu diesem Prospekt und der Endgültigen Bedingungen (siehe oben (iii) bis (iv)) sind nachstehend unter „3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit“ ersichtlich.

2. Prospekt, Nachträge zu diesem, Endgültige Bedingungen und Nachfolgeprospekte

Dieser Prospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig. Wird dieser Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Vorschriften der Prospektrichtlinie sowie den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelungen dieser Richtlinie nachgetragen, so gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags die aktualisierte Fassung. Die Nachträge werden Bestandteil des Prospekts. Die Veröffentlichung und Bereithaltung der Nachträge erfolgt entsprechend der des Prospekts.

Angaben zum Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, etwaigen Zinsen, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind, dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und allen anderen Emissionsbedingungen, die nicht im Prospekt enthalten sind und die auf die jeweilige Tranche der Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Datums wider. Abgesehen davon, gelten die Aussagen in diesen Dokumenten einschließlich derer in den per Verweis einbezogenen Dokumenten, durch jeweils nachfolgende Dokumente für die Zwecke des Prospekts als verändert oder ersetzt. Bisherige Aussagen werden durch die nachträglich entweder per Verweis einbezogenen oder im Nachtrag aufgenommenen Aussagen verändert oder ersetzt. Diese Aussagen gelten ab diesem Zeitpunkt in der entsprechend veränderten oder ersetzten Fassung als Bestandteil des Prospekts.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospekts kann, entsprechend der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden (siehe hierzu auch die Informationen in Teil „C.2.5. Platzierung von Schuldverschreibungen“). Die Veröffentlichung des Nachfolgeprospekts erfolgt entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen.

Zugleich ist dieser Prospekt Nachfolgeprospekt der in Teil H „Fortsetzung des öffentlichen Angebots“ genannten Relevanten Ursprungprospekte der Betreffenden Schuldverschreibungen.

3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit

Kopien dieses Prospekts (und etwaiger Nachträge) und alle maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme von Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse zugelassen sind noch öffentlich angeboten werden),

- werden auf der Internetseite der DekaBank unter www.dekabank.de veröffentlicht;
- sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der DekaBank (siehe „Adressen-Liste“) sowie am Sitz der jeweiligen Platzeure bzw. Finanzintermediäre während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum dieses Prospekts erhältlich;
- werden bei der zuständigen Behörde hinterlegt. Im Hinblick auf an der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassene Schuldverschreibungen werden die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen darüber hinaus auch bei der Luxemburger Wertpapierbörse hinterlegt.

Daneben stehen

- in Bezug auf börsenzugelassene Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum dieses Prospekts darüber hinaus Kopien während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz (siehe „Adressen-Liste“) der Zahlstelle zur Einsichtnahme bereit bzw. sind kostenlos erhältlich;
- in Bezug auf Schuldverschreibungen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel im geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, Kopien auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu zur Verfügung.

4. Sprache

Die bindende Sprache des Prospekts ist die deutsche Sprache.

Bestimmte Dokumente, die in diesen Prospekt per Verweis einbezogen sind bzw. auf die anderweitig im Prospekt Bezug genommen wird, können in deutscher und englischer Sprache erstellt sein. Jede englische Version solcher Dokumente ist eine nicht bindende Übersetzung des deutschen Originals, es sei denn, es ist bei dem entsprechenden Dokument etwas anderes angegeben.

5. Rating

Die Emittentin hat von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“), und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („**S&P**“), Ratings erhalten. Zum Datum dieses Prospekts sind dies unter anderem die folgenden Ratings (Ausblick jeweils in Klammern, sofern von den Agenturen vergeben):

	S&P	Moody's
Langfrist-Rating		
Emittenten Rating	A+ (stabil)	Aa3 (negativ) <i>(Senior unsecured debt & Long-term Issuer Rating)</i>
Verbindlichkeiten		
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior unsecured debt A+	senior-senior unsecured debt Aa2(stabil)
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior subordinated debt A	senior unsecured debt Aa3(negativ)
Kurzfrist-Rating	A-1	P-1

Moody's und **S&P** haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Ratingverordnung, registriert und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die unter www.esma.eu veröffentlicht wurde.

Für die Zwecke der Ratings von S&P bedeutet:

- das Langfrist-Rating „**AAA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, außerordentlich gut ist;
- das Langfrist-Rating „**AA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, sehr gut ist;
- das Langfrist-Rating „**A**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, noch gut ist, jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeiten in einer höheren Rating-Kategorie.

Die Langfrist-Ratings von „**AA**“ bis einschließlich „**CCC**“ können durch das Hinzufügen von Plus (+) oder Minus (-) modifiziert werden, um die Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

- Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit „**A-1**“ Rating ist in der höchsten Kurzfrist-Rating-Kategorie geratet. Die Fähigkeit des Schuldners den finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen ist gut. Innerhalb dieser Kategorie werden bestimmte Verbindlichkeiten mit einem (+) Zeichen versehen. Dies zeigt, dass die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung nachzukommen außerordentlich gut ist;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „**A-2**“ geratet ist, ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeit in höheren Rating-Kategorien. Dennoch ist die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen zufriedenstellend;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „**A-3**“ geratet ist, zeigt angemessene Sicherungsparameter. Dennoch ist es wahrscheinlicher, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Umstände zu einer Schwächung der Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, führen können.

Für die Zwecke von Moody's Ratings bedeutet:

- das Langfrist-Rating „**Aaa**“, dass die Verbindlichkeiten mit höchster Qualität und minimalem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „**Aa**“, dass die Verbindlichkeiten mit hoher Qualität und sehr geringem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „**A**“, dass die Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet werden und ein geringes Kreditrisiko bergen.

Moody's verwendet für die Langfrist-Ratings von „Aa“ bis „Caa“ (einschließlich) numerische Zusätze „1“, „2“ oder „3“, um die relativen Einschätzungen innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

Kurzfrist-Ratings können für Emittenten, kurzfristige Programme oder individuelle kurzfristige Schuldtitel vergeben werden. Kurzfrist-Ratings werden in der Regel für Verbindlichkeiten vergeben, deren Ursprungslaufzeit dreizehn Monate nicht überschreitet, es sei denn dies ist explizit vereinbart. Moody's verwendet die nachfolgenden Bezeichnungen um die relative Rückzahlungsfähigkeit der gerateten Emittenten abzubilden:

- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -1 (**P-1**) geratet sind, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -2 (**P-2**) geratet sind, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -3 (**P-3**) geratet sind, haben akzeptable Fähigkeiten kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

S&P und Moody's versehen die Langfrist-Ratings in der Regel mit einem Ausblick (Outlook). Dieser gibt an, ob ein Rating mittelfristig möglicherweise eine Herabstufung erhalten könnte („negative“), eine Heraufstufung erhalten könnte („positive“), stabil bleiben könnte („stable“) oder ob dessen Tendenz ungewiss ist („developing“).

Die vorstehenden Rating-Definitionen wurden für S&P der Internetseite www.standardandpoors.com und für Moody's www.moody's.com entnommen (und sofern erforderlich übersetzt). Soweit der Emittentin bekannt und aus den von S&P oder Moody's jeweils veröffentlichten Informationen ableitbar, wurden keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, können auch mit einem Rating ausgestattet sein; dieses muss nicht notwendigerweise mit dem vorstehend genannten identisch sein. Sollten die Schuldverschreibungen über ein Rating verfügen, so werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Rating zum Datum der Endgültigen Bedingungen sowie die rechtlich vorgeschriebenen weiteren Informationen bezüglich dieses Ratings enthalten, soweit diese nicht bereits im Prospekt enthalten sind. Weitere Informationen in Verbindung mit §46f KWG sind dem Teil B Risikofaktoren zu entnehmen, insbesondere den Informationen im Zusammenhang mit Bail-in Regelungen sowie Teil D.1.1. *Wertpapiertyp und Status der Schuldverschreibungen*.

Eine Ratingangabe (einschließlich einer Angabe zum Ausblick) ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten der Schuldverschreibungen. Sie kann jederzeit von der vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, verändert oder zurückgenommen werden. Eine Aussetzung, Veränderung, Rücknahme oder das Ausbleiben einer vom Markt erwarteten Veränderung des den Schuldverschreibungen erteilten Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Ein Ausblick stellt lediglich eine Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur über die mögliche Entwicklung des Ratings dar und ist weder eine Vorstufe einer Ratingmaßnahme, noch führt sie zwangsläufig zu einer solchen.

Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu
optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen

1. Allgemeine Informationen

Im Folgenden werden die allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen dargestellt und hierbei auf optionale Ausgestaltungsformen hingewiesen. Die Schuldverschreibungen können in der Zins- und/oder Rückzahlungskomponente an einen Basiswert und/oder einen Referenzsatz als Basiswert oder mehrere Basiswerte und/oder Referenzsätze als Basiswerte gebunden sein. Auf Optionen bei den Basiswerten einschließlich Referenzsätzen wird im folgenden Abschnitt 2 und auf die Ausstattungsmerkmale der Zins- und Rückzahlungskomponente und weitere Sonderausstattungsmerkmale sowie vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten wird in den folgenden Abschnitten 3 bis 5 sowie auf weitere optionale Zusatzausstattungsmerkmale in Abschnitt 6 eingegangen.

Für die einzelne Serie der Schuldverschreibungen erfolgt die Auswahl der Optionen in den Endgültigen Bedingungen.

1.1. Wertpapierart und Status der Schuldverschreibungen

Seit der Einführung der Vorschriften des § 46f (5) bis (7) Kreditwesengesetz (**KWG**) durch das Kreditwesengesetz in der Fassung vom 23. Dezember 2016 („**KWG 2016**“) ist vorgesehen, dass bei einem Insolvenzverfahren, das am oder nach dem 1. Januar 2017 eröffnet wird, bestimmte sog. nicht bevorrechtigte Schuldtitel („**nicht bevorrechtigte Schuldtitel**“) erst nach anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und Schuldtiteln berichtigt werden (sog. bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f (5) („**bevorrechtigte Schuldtitel**“)) (siehe hierzu auch in „*Teil B.2. - Risiko einer Schlechterstellung im Insolvenzfall sowie der vorrangigen Heranziehung im Falle eines Bail-ins*“).

Dabei sieht das KWG 2016 vor, dass als nicht bevorrechtigte Schuldtitel alle Schuldtitel gelten, die nicht vorsehen, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags oder des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung noch unsicheren Ereignisses abhängt und durch Geldzahlung erfolgt (es sein denn der Zinszahlungsbetrag ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig). Nach dem KWG 2016 gelten nicht nur Schuldtitel, die ab dem 23. Dezember 2016 begeben wurden und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, als nicht bevorrechtigte Schuldtitel, sondern auch alle Schuldtitel, die vor dem 23. Dezember 2016 begeben wurden und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Faktisch wurden damit rückwirkend nicht bevorrechtigte Schuldtitel geschaffen. Zur Beseitigung von Unsicherheiten im Hinblick auf die Einordnung als bevorrechtigte oder nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des KWG 2016 haben die BaFin, die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung eine gemeinsame Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten nach § 46f (5) bis (7) KWG veröffentlicht. Die Auslegungshilfe ist auf der Internetseite der BaFin (www.bafin.de) einsehbar.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der BRRD (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 96) („**BRRD-Änderungsrichtlinie**“), die eine EU-weite Harmonisierung der Rangfolge der Bankengläubiger von unbesicherten nicht nachrangigen Schuldtiteln in der Insolvenzrangfolge eingeführt, wurde das KWG geändert (KWG in der Fassung vom 21. Juli 2018, das „**KWG n.F.**“). In dem Umsetzungsgesetz sind die Bedingungen des § 46f (6) S. 1 KWG für die Einordnung als nicht bevorrechtigten Schuldtitel angepasst worden. Insbesondere ist für die Einordnung als nicht bevorrechtigter Schuldtitel nunmehr erforderlich, dass in den vertraglichen Bedingungen des Schuldtitels ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird (vertragliche Anordnung als nicht bevorrechtigter Schuldtitel). Im KWG 2016 erfolgt demgegenüber eine gesetzliche Anordnung des niedrigeren Rangs im Insolvenzverfahren im Vergleich zu anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (gesetzliche Anordnung als nicht bevorrechtigter Schuldtitel).

Das KWG n.F. sieht zudem vor, dass Schuldtitel, die vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes begeben worden sind, weiterhin als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten, wenn sie die Voraussetzungen des KWG 2016 erfüllen (d.h. auch wenn bei ihrer Begebung keine vertragliche Anordnung als nicht bevorrechtigter Schuldtitel erfolgt ist). Im Insolvenzverfahren haben daher die vor Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes begebenen nicht bevorrechtigten Schuldtitel gemäß KWG 2016 den gleichen Rang in der Insolvenz wie die nicht bevorrechtigten im Sinne des KWG n.F..

Schuldverschreibungen dieses Programms können, je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen, nicht bevorrechtigte Schuldtitel oder bevorrechtigte Schuldtitel sein.

Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten soll gesetzliche Vorgaben umsetzen, die zukünftig gemäß den europarechtlichen Anforderungen an Banken für Zwecke der Verlustabsorptionsfähigkeit gelten werden.

1.1.1. Wertpapierartyp

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben.

1.1.2. Status der Schuldverschreibungen

In den maßgeblichen Emissionsbedingungen kann eine der folgenden Status-Regelungen vorgesehen werden:

(i) Schuldverschreibungen, die nicht im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden:

Die Schuldverschreibungen, begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

(ii) Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, und bei denen es sich um bevorrechtigte Schuldtitel handelt:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

(iii) Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, und bei denen es sich um nicht bevorrechtigte Schuldtitel handelt:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen haben einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind (i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten, im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie (ii) vorrangig gegenüber allen Schuldverschreibungen der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind.

Die Schuldverschreibungen stehen im Insolvenzverfahren damit im Rang unter den übrigen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die als bevorrechtigte Schuldtitel begeben worden sind.

1.2. Währung

Unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung begeben werden, die zwischen der Emittentin und dem/den jeweiligen Platzeur(en) vereinbart und entsprechend in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie definiert wird. Die Währung eines etwaigen Basiswerts bzw. die Währung, auf die sich ein Referenzsatz bezieht, kann von dieser Währung abweichen. Eine etwaige abweichende Währung für die Zins- und/oder Rückzahlung oder ein etwaiger erforderlicher Umrechnungskurs werden in den Endgültigen Bedingungen definiert.

In den Endgültigen Bedingungen kann auch eine Währungsabsicherung vorgesehen sein, d.h. es wird ein Umrechnungskurs im Verhältnis 1:1 zugrunde gelegt („**Quanto**“). Nähere Informationen finden Sie unter „6.11. Quanto-Option“.

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass Kapitalzahlungen und/oder Zinszahlungen in unterschiedlichen Währungen erfolgen können, wobei Zahlungen in der jeweils Festgelegten Währung erfolgen und etwaige erforderliche Umrechnungen unter Berücksichtigung des definierten Umrechnungskurses vorgenommen werden.

Bestimmte Beschränkungen: Jede Emission von Schuldverschreibungen, die auf eine Währung lauten, für die bestimmte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten gelten, wird nur unter Beachtung dieser Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten begeben (siehe „Verkaufsbeschränkungen“ in Teil C.3. dieses Prospekts).

1.3. Stückelung

Schuldverschreibungen können entweder ohne Nennbetrag (d. h. als nennwertlose Schuldverschreibungen) oder mit einem festgelegten Nennbetrag bzw. Festbetrag je Festgelegte Stückelung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, begeben werden.

Bei Schuldverschreibungen mit Nennbetrag bzw. Festbetrag muss dieser mindestens Euro 1.000,00 (oder den entsprechenden Gegenwert am Emissionstag in einer anderen Währung) (kleinste Stückelung) betragen, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt, welche das Recht verbrieften, bei Umwandlung der Schuldverschreibung oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, wobei die DekaBank oder ein zur Deka-Gruppe gehörendes Unternehmen nicht Emittent dieser übertragbaren Wertpapiere sein kann.

1.4. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden in Globalurkunden ohne Zinsschein verbrieft und bei einem Clearing-System oder bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) einer gemeinsamen Verwahrstelle (*common depositary*) im Namen von Clearing-Systemen verwahrt, wie jeweils in den Emissionsbedingungen definiert. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

1.5. Laufzeit

Schuldverschreibungen können für jede Laufzeit begeben werden, die unter der Maßgabe des nachfolgend Beschriebenen und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien vereinbart werden kann, wobei die Schuldverschreibungen auch für unbestimmte Zeit („*Open-End*“) begeben und in einem solchen Fall (vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen automatischen vorzeitigen Rückzahlung) nur durch die Ausübung von Kündigungsrechten beendet werden können.

1.6. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer

Wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, erfolgen alle Zahlungen auf Kapital und etwaige Zinsen abzüglich gesetzlich geschuldeter Steuereinhalte (u.a. Quellensteuern/Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer inklusive etwaiger Zuschläge und etwaiger Kirchensteuer) und je nach Festlegung in den Emissionsbedingungen – unter Berücksichtigung etwaiger festgelegter Ausnahmen – mit oder ohne Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 der Emissionsbedingungen.

1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode

Sofern im Emissionszeitpunkt eine Rendite bereits berechenbar ist, wird diese nach der ICMA Methode berechnet und in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Die Berechnung bezieht sich im Emissionszeitpunkt auf eine Rückzahlung am Fälligkeitstag bzw. soweit anwendbar eine etwaige vorzeitige Rückzahlung an einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag bei Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts seitens der Emittentin oder einen anderen in den Emissionsbedingungen definierten Tag für eine vorzeitige Rückzahlung, jeweils bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten.

1.8. Methode der Preisfestlegung

Sofern der Anfängliche Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen bereits feststeht, wird er dort angegeben. Anderenfalls wird die Emittentin den Anfänglichen Ausgabepreis am Anfänglichen Bewertungstag festlegen und entsprechend § 12 umgehend nach dessen jeweiliger Festlegung veröffentlichen. Der festgelegte Anfängliche Ausgabepreis ist darüber hinaus ab dessen Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.

Die Festlegung des Anfänglichen Ausgabepreises sowie ggf. die fortlaufende Festlegung weiterer Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise orientieren sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage für die betreffenden Schuldverschreibungen. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie ggf. die weiteren Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Die Emittentin kann sich vorbehalten, sofern in den Emissionsbedingungen angegeben, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

1.9. Sonderkündigungsrechte der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts vor Eintritt der Fälligkeit am Laufzeitende vorzeitig zu beenden. § 5(2) der Emissionsbedingungen kann etwa Sonderkündigungsrechte aufgrund von steuerlichen Gründen, Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen), Absicherungsstörungen, Erhöhung der Absicherungskosten und/oder Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds im Hinblick auf den Basiswert oder die Basiswerte bzw. den Lieferwert und/oder den Referenzsatz oder die Referenzsätze vorsehen. Im Fall von Sonderkündigungen bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden, kann in den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass besondere Rückzahlungsbedingungen zu beachten sind, wie zum Beispiel, wenn dies rechtlich erforderlich ist, die Erlaubnis durch die zuständige Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde oder eine Mitteilung an diese.

Im Fall der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts bestimmt sich der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. die Methode zu dessen Bestimmung nach § 5(2) der Emissionsbedingungen (z. B. Marktwert) und weicht in der Regel von dem Rückzahlungsbetrag oder der Methode zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bei Fälligkeit am Laufzeitende (vgl. unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“) erheblich ab.

1.10. Keine Aufrechnungsmöglichkeit der Gläubiger

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht berechtigt ist, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen, je nachdem wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)

2.1. Allgemeine Informationen und Informationen zur Referenzwert-Verordnung

2.1.1. Allgemeines

Bei den Schuldverschreibungen können Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert bzw. Referenzsatz oder mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen abhängen. Basiswerte können z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Währungen, Waren, Fonds, Zinssätze, Referenzsätze oder andere Vermögensgegenstände sein, sofern sie nachstehend in diesem Abschnitt 2 genannt werden.

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von mehreren Basiswerten abhängig sein, wobei die Wertentwicklung aller Basiswerte oder aber auch nur eines Basiswerts, der entsprechend der Bestimmungen der Emissionsbedingungen als der Maßgebliche Basiswert für den jeweiligen Tag bzw. die relevante Ermittlung ausgewählt wird, ausschlaggebend sein kann. Dabei können die Zinszahlung und die Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) von unterschiedlichen oder identischen Basiswerten (inklusive Referenzsätzen) abhängen. Darüber hinaus kann für den Fall Tilgung durch Lieferung ein Basiswert bzw. Lieferwert festgelegt werden. Nähere Informationen hierzu finden sich unter "6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale".

2.1.2. Informationen zur Referenzwert-Verordnung

Basiswerte von Schuldverschreibungen, einschließlich Referenzsätze wie z.B. EURIBOR, LIBOR, können als „**Referenzwerte**“ Gegenstand der EU-Referenzwert-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die „**Referenzwert-Verordnung**“) sein. Die Referenzwert-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder die Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt (der „**Administrator**“).

Voraussetzung für die Einordnung als Referenzwert ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dabei gilt eine Übergangsfrist für bestimmte Referenzwerte, insbesondere für solche, die bereits vor dem 1. Januar 2018 existierten, bis zum 1. Januar 2020. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen spätestens ab 1. Januar 2020 einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register eingetragen ist. Diese öffentlichen Register (einschließlich der Liste der kritischen Referenzwerte) weisen zum Datum dieses Prospekts nur wenige Eintragungen auf.

Investoren sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist bis 1. Januar 2020 Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerten nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, die der Emittentin zum Datum der Endgültigen Bedingungen bekannt sind. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob ein Administrator zu diesem Zeitpunkt in das öffentliche Register gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist oder nicht sowie gegebenenfalls etwaige anwendbare zusätzliche Informationen, wie z.B. ob der Basiswert der Schuldverschreibung von der vorstehend beschriebenen Übergangsregelung betroffen ist. Die Umsetzung der Referenzwert-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

2.2. Referenzsätze

Bei referenzsatzgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Entwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Referenzsatzes, wie z. B. EURIBOR, LIBOR oder eines CMS-Satzes oder einer Inflationsrate, d. h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum, ab. Diese wiederum wird maßgeblich von der Zinsentwicklung an den Finanzmärkten bzw., im Fall eines Verbraucherpreisindex, von der Entwicklung der Preise für Waren und Dienstleistungen (Warenkorb) in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region beeinflusst.

Zum Datum des Prospekts ist in Bezug auf die vorstehend bezeichneten beispielhaften Referenzsätze nur der Administrator des LIBOR (ICE Benchmark Administration Limited (IBA)) in das öffentliche Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen.

2.3. Aktien als Basiswert

Bei aktiengebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung der jeweils als Basiswert bestimmten Aktie ab. Diese wiederum wird maßgeblich durch die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Aktienemittenten beeinflusst und hängt bei Aktien, die an einer Börse notiert sind oder an einer Börse gehandelt werden, ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien der Emittentin oder Aktien einer anderen Gesellschaft der Deka-Gruppe können nicht als Basiswert herangezogen werden.

2.4. Indizes als Basiswert

Bei indexgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Index ab, wie z.B. DAX®-Performance-Index und EUROSTOXX 50®-Kursindex . Diese wiederum wird z. B. beeinflusst durch die Zusammensetzung des Index sowie Wertschwankungen seiner Bestandteile (im Fall eines Verbraucherpreisindex, der Entwicklung der Preise für Waren und Dienstleistungen im Warenkorb in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region). Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index (einschließlich Preisen für Waren und Dienstleistungen, die Bestandteil des Warenkorbs sind) können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Ein Index wird ausschließlich vom jeweiligen Indexsponsor oder gegebenenfalls Lizenzinhaber bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. Indizes, die von der Emittentin, einer juristischen Person der Deka-Gruppe oder einer juristischen oder natürlichen Person, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.

Zum Datum des Prospekts ist in Bezug auf die vorstehend bezeichneten beispielhaften Indizes (DAX (Deutsche Börse AG) und EUROSTOXX (STOXX Ltd.)) der Administrator noch nicht in das öffentliche Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen.

2.5. Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert

Bei fondsgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung der jeweils als Basiswert bestimmten Fondsanteile ab. Diese wiederum wird beeinflusst durch die Vermögensgegenstände, die der Fonds erwirbt, hält bzw. abbildet (wie z. B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate oder Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) und hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager ab. Sogenannte Exchange Traded Funds (ETF) sind an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Anteile an Fonds, die von der Emittentin zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.

2.6. Wechselkurse als Basiswert

Bei wechselkursgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Wechselkurses ab. Dieser wird durch die dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen bestimmt. Die Währungen sind ihrerseits ganz wesentlich von der Entwicklung der Devisenmärkte, von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft (und insbesondere von der wirtschaftlichen Lage der Länder von denen die jeweilige Währung ausgegeben wird) sowie von den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängig.

3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen

3.1. Überblick über optionale Rückzahlungskomponenten

Schuldverschreibungen, die mit einem Nennbetrag begeben werden, werden

- zu einem festgelegten Prozentsatz ihres Nennbetrages – dieser kann 100 Prozent sein – in bar zurückgezahlt oder
- im Fall einer basiswertabhängigen Rückzahlung entweder in bar zurückgezahlt oder durch Lieferung von Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Wertpapieren (z.B. der Lieferwert), ggf. mit teilweisem Barbetrag bei der Berücksichtigung von Bruchteilen, getilgt.

Schuldverschreibungen, die ohne einen Nennbetrag begeben werden, werden

- zu einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Festbetrag oder einem Prozentsatz davon oder
- im Fall einer basiswertabhängigen Rückzahlung entweder in bar zurückgezahlt oder durch Lieferung von Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Wertpapieren (z.B. der Lieferwert), ggf. mit teilweisem Barbetrag bei der Berücksichtigung von Bruchteilen, getilgt.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung besteht für die Gläubiger das Risiko, dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag Null oder die zu liefernden Basiswerte oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapiere wertlos sein können. Dadurch kann es für die Investoren zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Bestimmungen festgelegt für:

- die Art der Rückzahlung, sei es in bar oder durch Lieferung von Basiswerten bzw. lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapiere, einschließlich etwaiger Wahlmöglichkeiten seitens der Emittentin oder definierter Voraussetzungen für die Rückzahlungsart sowie etwaige Regelungen zur Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages in Höhe des Wertes, des Bruchteils einer Anzahl an zu liefernden Basiswerten bzw. anderen definierten lieferbaren Wertpapieren wie z.B. der Lieferwert,
- einen Rückzahlungszeitpunkt und/oder mögliche vorzeitige Rückzahlungszeitpunkte,
- die anwendbaren Wahlrechte und/oder Bedingungen bei vorzeitigen Rückzahlungen,
- die für die einzelnen Rückzahlungszeitpunkte maßgeblichen Rückzahlungsbeträge bzw. vorzeitigen Rückzahlungsbeträge und/oder entsprechenden Tilgungsleistungen,
- einen festen Rückzahlungsbetrag bzw. eine feste Tilgungsleistung oder die Methode bzw. die Methoden für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. der Tilgungsleistung, einschließlich der etwaigen vorzeitigen Rückzahlungsbeträge/Tilgungsleistungen, und/oder die Zeitpunkte bzw. die Bedingungen für die Festlegung der jeweils anwendbaren Methode,
- im Fall von Ratenschuldverschreibungen die Rückzahlung in zwei oder mehreren Raten, einschließlich der Zeitpunkte und Beträge, an bzw. zu denen die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden können.

Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus weitere Regelungen für den Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung vorsehen, wobei diese jeweils für die gesamte Laufzeit und/oder für einzelne Rückzahlungszeiträume oder in Bezug auf anwendbare Rückzahlungsmodelle festgelegt sein können oder in Abhängigkeit von definierten Bedingungen erst während der Laufzeit festgelegt werden, wie z. B. ein Höchstrückzahlungsbetrag und/oder ein Mindestrückzahlungsbetrag bzw. eine Höchstanzahl und/oder eine Mindestanzahl von zu liefernden Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Wertpapieren wie z.B. der Lieferwert.

Ist der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängig von einem oder mehreren Basiswerten oder einer Formel mit Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder Körbe aus Basiswerten und

- ist der Basiswert bzw. sind die Basiswerte ausschließlich ein Referenzsatz/Referenzsätze wie z. B. LIBOR, EURIBOR, ein CMS-Satz oder die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex (wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.10. Inflationsabhängiger Referenzsatz“ dargestellt), wird dies auch als „**referenzsatzabhängige Rückzahlung**“ bezeichnet;
- ist sie von anderen Basiswerten, wie z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Fonds (einschließlich ETFs), Wechselkursen oder Körben aus Basiswerten abhängig, wird dies auch als „**basiswertabhängige Rückzahlung**“ bezeichnet.

Das jeweils maßgebliche Rückzahlungsmodell kann z. B. eine oder mehrere der folgenden Regelungen vorsehen:

- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen (ggf. auch alle Handelstage, regelmäßig wiederkehrende Tage, aufeinanderfolgende Tage in einem bestimmten Zeitraum oder individuell festgelegte Tage) oder Referenzmonaten oder auf einen an bestimmten Tagen erreichten Durchschnittswert abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unter kontinuierlicher Betrachtung während der gesamten Laufzeit oder in Bezug auf einen oder mehrere Zeiträume abgestellt;
- es wird auf den bzw. die höchsten bzw. niedrigsten Werte des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen abgestellt bzw. auf einen Durchschnittswert aus den höchsten oder niedrigsten Werten eines Basiswerts an den festgelegten Tagen;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Verhältnis bzw. in Bezug zu einem oder mehreren definierten Werten, Grenzen oder Schwellen abgestellt;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann in Abhängigkeit von einer bestimmten Bedingung nur zwei verschiedene Werte annehmen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von einem Vergleich der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte abhängen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann auf bereits während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erreichte Werte des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abstellen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von der Höhe des Ertrages beim Basiswert, z. B. Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Faktoren abhängig sein;
- die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann in der jeweiligen Währung des Basiswerts oder währungsgesichert (in Bezug auf die Währung der Emission), wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.11. Quanto-Option“ dargestellt, in die Ermittlung der Zahlungen/Leistungen der Emittentin einfließen;
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags kann unter Berücksichtigung eines definierten Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrags festgelegt werden wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.7.1. Mindestrückzahlungsbetrag“ und 6.7.2. Höchstrückzahlungsbetrag“ dargestellt; oder
- es kann eine Raten-Option vorgesehen sein, bei der der Maßgebliche Nennbetrag bzw. Maßgebliche Festbetrag von dem Rückzahlungsmodell abhängig ist, wie unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.1 Raten-Optionen“ dargestellt; oder
- es kann im Rahmen der Lieferung als Tilgungs-Option vorgesehen sein, dass zusätzlich ein anderes lieferbares Wertpapier als Lieferwert definiert wird, dessen Kurs auch in die Ermittlung der Referenzanzahl einbezogen sein kann, wie unter „6.4. Lieferung als Tilgungs-Option“ dargestellt.

Schließlich können die Endgültigen Bedingungen auch vorsehen, dass die Verpflichtung der Emittentin zur Erbringung von Zahlungen oder Lieferungen vom Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) abhängt oder beim Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) automatisch erlischt.

Feststellungen zum Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und des Lieferwerts unterliegen in jeder Hinsicht den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen.

3.2. Zinsprodukte

Bei Zinsprodukten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit – gegebenenfalls referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger – Verzinsung. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den in diesem Abschnitt „3.2. Zinsprodukte“ dargestellten Ausstattungsmerkmalen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Schuldverschreibung in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

3.3. Aktienanleihen

3.3.1. Einleitung

Bei Aktienanleihen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch die „Anleihe“).

Die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Anleihe bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Lieferwert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten, die physische Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Im Fall von einer Rückzahlung in Raten (s. auch Ausführungen zu Teil 6.1.) können sich die nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmale der Produkttypen auf den „Maßgeblichen Raten-Nennbetrag“ und nicht auf den „Maßgeblichen Nennbetrag“ beziehen (dies ist jeweils in Klammern mit dem Zusatz „bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag“ gekennzeichnet). Die Emissionsbedingungen können dabei vorsehen, dass einzelne oder alle Raten basiswertabhängig ermittelt werden und dass an den betreffenden Ratenrückzahlungsterminen die nachfolgend dargestellten Rückzahlungskomponenten einheitlich zur Anwendung kommen oder in Bezug auf einen oder mehrere Ratenrückzahlungstermine jeweils eine der nachfolgend oder eine der anderen unter Teil 3.5., Teil 3.9., Teil 3.12. und Teil 3.13. dargestellten Rückzahlungskomponenten gilt.

Aktienanleihen lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.3.2. Aktienanleihe Standard*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.3.3. Aktienanleihe Plus*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen angegebenen Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt.

3.3.4. Aktienanleihe Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.3.5. Aktienanleihe Reverse*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.3.6. Aktienanleihe Optizins*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.3.7. Aktienanleihe Lock-In*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder ein Lock-In Ereignis eingetreten ist. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt und kein Lock-In-Ereignis eingetreten ist. Ein Lock-In-Ereignis ist eingetreten, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts während der Laufzeit der Anleihe, d. h., an einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.

3.3.8. Aktienanleihe Lock-In Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt oder ein Lock-In Ereignis eingetreten ist. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt und kein Lock-In-Ereignis eingetreten ist. Ein Lock-In-Ereignis ist eingetreten, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts während der Laufzeit der Anleihe, d. h., an einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.4. Bonus-Zertifikate

3.4.1. Einleitung

Bei Bonus-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Lieferwert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten, die physische Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Bonus-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Basiswert mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der Barriere liegt.

3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag und maximal dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, maximal jedoch den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Basiswert mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der Barriere liegt es sei denn, der Wert der zu liefernden Basiswerte entspricht mindestens dem Capbetrag - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber den Bonusbetrag und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Basiswert auf Null fällt).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber Null und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs Null ist).

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem rechnerischen Höchstbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber den Bonusbetrag und maximal den Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber Null und maximal den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.4.6. Bonus-Zertifikat Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel oder unter der Barriere liegt.

3.4.7. Bonus-Zertifikat Pro mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel oder unter der Barriere liegt es sei denn, der Letzte Bewertungskurs liegt auf oder über dem Caplevel - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

3.4.8. Opti-Zertifikat*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Prämie.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets der Prämie entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.4.9. Zertifikat mit Bonusbetrag*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel liegt, bzw. der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel, aber auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.5. Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen

3.5.1. Einleitung

Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“ bzw. die „Anleihe“).

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Automatischen Beendigung, einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe oder die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Lieferwert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten, die physische Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Im Fall von einer Rückzahlung in Raten (s. auch Ausführungen zu Teil 6.1.) können sich die nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmale der Produkttypen auf den „Maßgeblichen Raten-Nennbetrag“ und nicht auf den „Maßgeblichen Festbetrag“ bzw. „Maßgeblichen Nennbetrag“ beziehen (dies ist jeweils in Klammern mit dem Zusatz „bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag“ gekennzeichnet). Die Emissionsbedingungen können dabei vorsehen, dass einzelne oder alle Raten basiswertabhängig ermittelt werden und dass an den betreffenden Ratenrückzahlungsterminen die nachfolgend dargestellten Rückzahlungskomponenten einheitlich zur Anwendung kommen oder in Bezug auf einen oder mehrere Ratenrückzahlungstermine jeweils eine der nachfolgend oder eine der anderen unter Teil 3.3., Teil 3.9., Teil 3.12. und Teil 3.13. dargestellten Rückzahlungskomponenten gilt.

Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.5.2. Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Oberen Barriere und auf oder über der Unteren Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Unteren Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Höchstbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Oberen Barriere liegt, bzw. der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Oberen Barriere, aber auf oder über der Unteren Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Unteren Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5.3. Express-Zertifikat Relax bzw. Express-Anleihe Relax*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Höchstbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.5.4. Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.5.5. Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5.6. *Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus**

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5.7. Express-Zertifikat Plus Spezial bzw. Express-Anleihe Plus Spezial*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Oberen Barriere, gilt:
 - (a) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Unteren Barriere liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
 - (b) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Unteren Barriere liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Oberen Barriere liegt oder der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen über der Unteren Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Oberen Barriere liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Unteren Barriere liegt.

3.5.8. Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5.9. Express-Zertifikat Memory Premium bzw. Express-Anleihe Memory Premium*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) wenn der Bewertungskurs an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der Barriere lag, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
 - (b) wenn der Bewertungskurs an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der Barriere lag, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Bewertungskurs an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Bewertungskurs an keinem der Barriere-Beobachtungstage über der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.5.10. Reverse Express-Zertifikat Standard bzw. Reverse Express-Anleihe Standard*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.5.11. Reverse Express-Zertifikat Pro bzw. Reverse Express-Anleihe Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5.12. Reverse Express-Zertifikat Plus bzw. Reverse Express-Anleihe Plus*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, gilt:
 - (a) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
 - (b) wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen unter der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.5.13. Reverse Express-Zertifikat Memory bzw. Reverse Express-Anleihe Memory*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.6. Höchststands-Zertifikate

3.6.1. Einleitung

Bei Höchststands-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Höchststands-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.6.2. Höchststands-Zertifikat Standard*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird.

3.6.3. Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.6.4. Höchststands-Zertifikat Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, ist dabei das Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis maßgeblich, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird.

3.6.5. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, ist dabei das Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis maßgeblich, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

3.6.6. Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag entspricht.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.6.7. Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

3.6.8. Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, mindestens jedoch dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, ist die Rückzahlung des Zertifikats also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

3.6.9. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor und mindestens dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, ist die Rückzahlung des Zertifikats also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.7. Wachstums-Zertifikate

3.7.1. Einleitung

Bei Wachstums-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Wachstums-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.7.2. Wachstums-Zertifikat Standard*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, ist die Rückzahlung vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig.

3.7.3. Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts beeinflusst den Rückzahlungsbetrag höchstens bis zum Capfaktor. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, ist die Rückzahlung vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig.

3.7.4. Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

3.7.5. Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts beeinflusst den Rückzahlungsbetrag höchstens bis zum Capfaktor. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8. Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate

3.8.1. Einleitung

Bei Outperformance-Zertifikaten bzw. Sprint-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Lieferwert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten, die physische Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.8.2. Outperformance-Zertifikat *

3.8.2.1. Untervariante – ein Basispreis*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation); die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

3.8.2.2. Untervariante – Oberer und Unterer Basispreis*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Oberen Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Unteren Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Oberen Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation), wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis liegt bzw. vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Unteren Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8.3. *Outperformance-Zertifikat Pro**

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis bzw. unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.8.4. *Outperformance-Zertifikat Plus**

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere und liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8.5. Outperformance-Zertifikat mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Oberen Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Unteren Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Oberen Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation), wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis liegt bzw. vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Unteren Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt; die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt.

3.8.6. Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis bzw. unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird; die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8.7. *Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap**

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird; die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere und liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

3.8.8. *Sprint-Zertifikat**

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt); die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9. Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung

3.9.1. Einleitung

Bei den Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“ bzw. die „Anleihe“).

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe oder die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Lieferwert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten, die physische Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Im Fall von einer Rückzahlung in Raten (s. auch Ausführungen zu Teil 6.1.) können sich die nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmale der Produkttypen auf den „Maßgeblichen Raten-Festbetrag“ bzw. „Maßgeblichen Raten-Nennbetrag“ und nicht auf den „Maßgeblichen Festbetrag“ bzw. „Maßgeblichen Nennbetrag“ beziehen (dies ist jeweils in Klammern mit dem Zusatz „bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag“ gekennzeichnet). Die Emissionsbedingungen können dabei vorsehen, dass einzelne oder alle Raten basiswertabhängig ermittelt werden und dass an den betreffenden Ratenrückzahlungsterminen die nachfolgend dargestellten Rückzahlungskomponenten einheitlich zur Anwendung kommen oder in Bezug auf einen oder mehrere Ratenrückzahlungstermine jeweils eine der nachfolgend oder eine der anderen unter Teil 3.3., Teil 3.5., Teil 3.12. und Teil 3.13. dargestellten Rückzahlungskomponenten gilt.

Die Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.9.2. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung und Cap*

3.9.2.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag – eine Partizipation*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins) oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Cap und auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag) gezahlt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.2.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – eine Partizipation*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

3.9.2.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Mindestrückzahlungsbetrag und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag), der Partizipation und der Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Teilschutzlevel und (y) dem Anfänglichen Bewertungskurs.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungskurs abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.2.4. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – zwei Partizipationen*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.3. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung ohne Cap*

3.9.3.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag – eine Partizipation*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins) oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag) gezahlt.

3.9.3.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – eine Partizipation*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgeblicher Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

3.9.3.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Mindestrückzahlungsbetrag und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag), der Partizipation und der Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Teilschutzlevel und (y) dem Anfänglichen Bewertungskurs.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungskurs abhängig wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.3.4. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen – zwei Partizipationen*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.4. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag und Cap: *

3.9.4.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins)
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, entspricht die Rückzahlung mindestens dem Bonusbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag) gezahlt.

3.9.4.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins)
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.5. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag ohne Cap *

3.9.5.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, entspricht die Rückzahlung mindestens dem Bonusbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag) gezahlt.

3.9.5.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen (Raten-)Nennbetrag bzw. Maßgeblichen (Raten-)Festbetrag liegen*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Festbetrag/Nennbetrag) multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags) multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.6. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe mit Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Festbetrags/Nennbetrags).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag) gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Festbetrag/Nennbetrag).

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.10. Discount Zertifikat

3.10.1. Einleitung

Bei Discount-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Schuldverschreibung bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Lieferwert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten, die physische Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Discount-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.10.2. Discount-Zertifikat*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel liegt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „Discount“) im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

3.10.3. Discount-Zertifikat Plus*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält stets den Capbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

oder über dem Caplevel liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „**Discount**“) im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

3.10.4. Discount-Zertifikat Reverse*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Caplevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverselevel und dem Letztem Bewertungskurs. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „**Discount**“). Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.11. TwinWin-Zertifikat

3.11.1. Einleitung

Bei TwinWin-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der festgelegten Währung je Schuldverschreibung bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Lieferwert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten, die physische Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

TwinWin-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.11.2. TwinWin-Zertifikat Plus*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation (2) multiplizierten positiven Wertentwicklung in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden kann, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung sich aufgrund der Berechnungsformel als positiver Wert unter diesem Zertifikat auswirkt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

3.11.3. *TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap**

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation (2) multiplizierten positiven Wertentwicklung in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden kann, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei im Fall einer positiven Wertentwicklung höchstens dem Capbetrag. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung sich aufgrund der Berechnungsformel als positiver Wert unter diesem Zertifikat auswirkt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.11.4. TwinWin-Zertifikat Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden kann, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere und unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung aufgrund der Berechnungsformel zu einer positiven Wertentwicklung unter diesem Zertifikat führt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.11.5. TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden kann, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei im Fall einer positiven Wertentwicklung höchstens dem Capbetrag. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere und unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung aufgrund der Berechnungsformel zu einer positiven Wertentwicklung unter diesem Zertifikat führt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.12. Anleihen mit inflationsabhängiger Rückzahlung

3.12.1. Einleitung

Bei Anleihen mit inflationsabhängiger Rückzahlung handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung, welche basierend auf einem Verbraucherpreisindex einen stark verallgemeinerten Inflationsausgleich über die Laufzeit gewähren (auch die „Anleihe“).

Die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Anleihe am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Im Fall von einer Rückzahlung in Raten (s. auch Ausführungen zu Teil 6.1.) können sich die nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmale der Produkttypen auf den „Maßgeblichen Raten-Nennbetrag“ und nicht auf den „Maßgeblichen Nennbetrag“ beziehen (dies ist jeweils in Klammern mit dem Zusatz „bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag“ gekennzeichnet). Die Emissionsbedingungen können dabei vorsehen, dass einzelne oder alle Raten basiswertabhängig ermittelt werden und dass an den betreffenden Ratenrückzahlungsterminen die nachfolgend dargestellten Rückzahlungskomponenten einheitlich zur Anwendung kommen oder in Bezug auf einen oder mehrere Ratenrückzahlungstermine jeweils eine der nachfolgend oder eine der anderen unter Teil 3.3., Teil 3.5., Teil 3.9. und Teil 3.13. dargestellten Rückzahlungskomponenten gilt.

Anleihen mit inflationsabhängiger Rückzahlung lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.12.2. Anleihe mit Inflationsschutz*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungskurs (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Anfänglichen Bewertungskurs und der Zahl Eins). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch stets mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, es wird jedoch stets mindestens der Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Nennbetrag) gezahlt.

3.12.3. Anleihe mit Inflationsschutz mit Korrekturwert*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der Differenz aus der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungskurs (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Anfänglichen Bewertungskurs und der Zahl Eins) und dem Korrekturwert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch stets mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei deren positiver Einfluss um den Korrekturwert abgeschwächt wird, es wird jedoch stets mindestens der Maßgebliche Nennbetrag (bzw. der Maßgebliche Raten-Nennbetrag) gezahlt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.13. Wechselkursanleihen

3.13.1. Einleitung

Bei Wechselkursanleihen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch die „Anleihe“).

Die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Anleihe am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert oder einem Referenzsatz, gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Im Fall von einer Rückzahlung in Raten (s. auch Ausführungen zu Teil 6.1.) können sich die nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmale der Produkttypen auf den „Maßgeblichen Raten-Nennbetrag“ und nicht auf den „Maßgeblichen Nennbetrag“ beziehen (dies ist jeweils in Klammern mit dem Zusatz „bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag“ gekennzeichnet). Die Emissionsbedingungen können dabei vorsehen, dass einzelne oder alle Raten basiswertabhängig ermittelt werden und dass an den betreffenden Ratenrückzahlungsterminen die nachfolgend dargestellten Rückzahlungskomponenten einheitlich zur Anwendung kommen oder in Bezug auf einen oder mehrere Ratenrückzahlungstermine jeweils eine der nachfolgend oder eine der anderen unter Teil 3.3., Teil 3.5., Teil 3.9. und Teil 3.12. dargestellten Rückzahlungskomponenten gilt.

Wechselkursanleihen lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.13.2. Wechselkursanleihe Standard*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Nennbetrags) multipliziert mit der Differenz aus (i) der Zahl Zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Basispreis und dem Letzten Bewertungskurs. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis partizipiert der Gläubiger überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Hälfte des Basispreises liegt.

3.13.3. Wechselkursanleihe Pro *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Nennbetrags) multipliziert mit der Differenz aus (i) der Zahl Zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Basispreis und dem Letzten Bewertungskurs. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens Null.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere partizipiert der Gläubiger überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Hälfte des Basispreises liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.13.4 Reverse Wechselkursanleihe Standard*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Nennbetrags) multipliziert mit dem Basispreis und dividiert durch den Letzten Bewertungskurs.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt.

3.13.5. Reverse Wechselkursanleihe Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags (bzw. des Maßgeblichen Raten-Nennbetrags) multipliziert mit dem Basispreis und dividiert durch den Letzten Bewertungskurs.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag (bzw. dem Maßgeblichen Raten-Nennbetrag) entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.14. Zertifikate bzw. Anleihen mit mehreren Basiswerten und einem Korb*

3.14.1. Einleitung

Bei Zertifikaten bzw. Anleihen mit mehreren Basiswerten und einem Korb handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung, welche zusätzlich von der Wertentwicklung eines Korbs abhängig sind (auch das „Zertifikat“ bzw. die „Anleihe“).

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und des Korbs gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf die Basiswerte sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“, die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert unter „6.2. Multi-Optionen“, die Abhängigkeit von einem Korb unter „6.3. Korb-Optionen“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Die Zertifikate bzw. Anleihen mit mehreren Basiswerten und einem Korb entsprechen dem folgenden Produkttyp:

3.14.2. Zertifikate bzw. Anleihen mit mehreren Basiswerten und einem Korb*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts auf oder über dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte unter dem jeweiligen Basispreis, aber der Korbpreis auf oder über der Korbbarriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte unter dem jeweiligen Basispreis und der Korbpreis unter der Korbbarriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Korbpreises.

Der Korbpreis entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit der Summe der jeweiligen Quotienten aus (i) dem Letzten Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts und (ii) dem Anfänglichen Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts, dividiert durch die Anzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung der Basiswerte in Bezug auf den jeweiligen Basispreis und der Wertentwicklung des Korbpreises abhängig. Liegt der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts auf oder über dem jeweiligen Basispreis, ist die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der höchsten Wertentwicklung (Maßgeblicher Basiswert) abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte unter dem jeweiligen Basispreis erfolgt die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Korbpreises, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Korbpreis auf oder über der Korbbarriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.15. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) *

Bei Zertifikaten bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) handelt es sich um Schuldverschreibungen ohne eine bestimmte Laufzeit.

Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts der Emittentin und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe durch die Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin oder durch die Ausübung eines Kündigungs-/Einlösungsrechts durch den Gläubiger. Die Höhe der Rückzahlung ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(2) bzw. § 5(3) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze als Basiswert, Basiswerte und Referenzwert-Verordnung (Benchmark Regulation)“.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen.

4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten

4.1.1. Allgemeines:

Schuldverschreibungen können verzinslich oder unverzinslich sein. Für verzinsliche Schuldverschreibungen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass

- die Länge der Zinsperioden und/oder,
- die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge und/oder,
- die Basis, auf der die Zinsen berechnet werden (z. B. Zinstagequotient), und/oder,
- die Methode bzw. die Methoden für die Berechnung der Zinsen („**Zinsmodelle**“) und deren Zuordnung zu bestimmten Zinsperioden

während der Laufzeit der Schuldverschreibungen variiert/variiieren oder konstant bleibt/bleiben. Die Festlegung kann bei Emission oder während der Laufzeit in Abhängigkeit von definierten Bedingungen oder Wahlrechten seitens der Emittentin erfolgen. Darüber hinaus können Schuldverschreibungen auch in einzelnen Zinsperioden oder für die gesamte Laufzeit ohne Verzinsung bzw. ohne periodische Verzinsung (ggf. jedoch mit einer zusätzlichen Zahlung am Rückzahlungstag) begeben werden.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können ferner weitere Regelungen für den bzw. die maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge von Beginn an vorgesehen sein oder während der Laufzeit – für die gesamte Laufzeit oder in Bezug auf einzelne Zinsperioden und/oder Zinsmodelle bzw. in Abhängigkeit von definierten Bedingungen – festgelegt werden, wie z. B.:

- ein Zinssatz, der Basis für die Ermittlung des Zinsbetrages ist oder nur einen Zinsbetrag, der festgelegt ist oder in anderer Weise (z. B. basiswertabhängig) ermittelt / bestimmt wird,
- ein fester Prozentsatz als Zinssatz oder ein fester Betrag in einer festgelegten Währung, der pro Jahr oder in anderer Weise nachträglich an einem Tag oder an bestimmten Tagen in jedem Jahr und bei Fälligkeit zahlbar ist, und der zwischen den Zinsperioden variieren oder gegenüber der jeweiligen Vorperiode größer oder kleiner sein kann,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der auf der Grundlage eines Bezugswerts, angepasst um eine gegebenenfalls anwendbare Marge bzw. Spread, festgelegt wird,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der aufgrund des definierten Bezugs zu mehreren Referenzwerten gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Faktoren oder Margen und z. B. der Ermittlung ihrer Differenzbeträge („**Spreads**“) (z. B. CMS-Spreads) ermittelt und festgelegt wird,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der auf einem Vergleich mit einem gegenläufigen variablen Satz beruht, z. B. (i) ein fester Zinssatz abzüglich (ii) eines Referenzsatzes (wie z. B. EURIBOR oder LIBOR) bzw. der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Faktoren oder Margen,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen oder von einem variablen zu einem festen Zinssatz bzw. Zinsbetrag gewandelt werden kann bzw. zu festgelegten Bedingungen oder Zeitpunkten gewandelt wird,
- Höchstzinssätze bzw. -zinsbeträge und/oder Mindestzinssätze bzw. -zinsbeträge für einzelne oder alle Zinsperioden und/oder Zinsmodelle,
- eine Marge oder ein Multiplikator, der bei der jeweiligen Zinsberechnung z. B. in Bezug auf einen Referenzsatz bzw. eine andere festgelegte Größe berücksichtigt wird,
- eine Festlegung der Zinssätze bzw. Zinsbeträge durch Bezugnahme auf vorhergehende Zinssätze bzw. Zinsbeträge, z. B. dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz bzw. Zinsbetrag mindestens oder höchstens genauso hoch ist, wie der für die vorausgehende Zinsperiode, oder dass er sich um eine definierte Größe gegenüber der Vorperiode erhöht oder reduziert,
- eine Festlegung, dass Zinsen nicht automatisch für die gesamte Zinsperiode gezahlt werden, sondern in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen nur für einzelne Tage davon,
- bei Erreichen bestimmter Zinssätze bzw. Zinsbeträge eine automatische Festlegung der Verzinsung für die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen oder eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen,
- ein Mindest- und/oder Höchstbetrag bzw. Mindest- und/oder Höchstzinssatz für maximal durch die Emittentin zu erbringende Zinszahlungen während der Laufzeit, oder
- einer Raten-Option, bei der der Maßgebliche Nennbetrag bzw. Maßgebliche Festbetrag Basis der Verzinsung ist, wie unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.1 Raten-Option“ dargestellt.

4.1.2. Festlegung/Berechnung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrages:

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt entweder auf der Basis des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes bzw. einer etwaigen anderen definierten Größe (z. B. Zinstagequotient) unter Berücksichtigung aller sonstigen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Regeln und Bedingungen oder, sofern kein Zinssatz festgelegt ist, in der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmten Weise. Ist der Zinssatz bzw. der Zinsbetrag nicht bereits bei Emission festgelegt, erfolgt die Festlegung während der Laufzeit auf der Grundlage des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinsmodells. Das anwendbare Zinsmodell kann keine Verzinsung, eine feste Verzinsung mit einem definierten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder auch referenzsatz- oder basiswertabhängige Verzinsungen vorsehen.

Ist die Verzinsung abhängig von einem oder mehreren Basiswerten oder einer Formel ggf. mit Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder Körbe aus Basiswerten und

- ist der Basiswert bzw. sind die Basiswerte ausschließlich ein Referenzsatz/Referenzsätze wie z. B. LIBOR, EURIBOR oder ein Constant Maturity Swap (CMS)-Satz oder die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex (wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.10. Inflationsabhängiger Referenzsatz“ dargestellt), wird dies auch als „**referenzsatzabhängige Verzinsung**“ bezeichnet;
- ist sie von anderen Basiswerten, wie z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Fonds oder Körben aus Basiswerten abhängig, wird dies auch als „**basiswertabhängige Verzinsung**“ bezeichnet.

Sind sowohl Zins- als auch Rückzahlung basiswertabhängig können die jeweils zugrundeliegenden Bedingungen – einschließlich der Bedingung für eine etwaige Automatische Beendigung – in einem Zusammenhang stehen oder auch unabhängig voneinander ausgestaltet sein, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen.

Die Ermittlung des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann bei referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger Verzinsung z. B. eine oder mehrere der folgenden Regelungen vorsehen:

- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen (ggf. auch alle Handelstage, regelmäßig wiederkehrende Tage, aufeinanderfolgende Tage in einem bestimmten Zeitraum oder individuell festgelegte Tage) oder Referenzmonaten oder auf einen an bestimmten Tagen erreichten Durchschnittswert abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unter kontinuierlicher Betrachtung während der gesamten Laufzeit oder in Bezug auf einen oder mehrere Zeiträume abgestellt;
- es wird auf den bzw. die höchsten bzw. niedrigsten Werte des bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen abgestellt bzw. auf einen Durchschnittswert aus den höchsten oder niedrigsten Werten eines Basiswerts an den festgelegten Tagen;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Verhältnis bzw. in Bezug zu einem oder mehreren definierten Werten, Grenzen oder Schwellen abgestellt;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann in Abhängigkeit von einer bestimmten Bedingung nur zwei verschiedene Werte annehmen;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann von einem Vergleich der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte abhängen;
- für die Ermittlung der Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann auf bereits während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erreichte Werte des bzw. der jeweiligen Basiswerte abgestellt werden;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann von der Höhe des Ertrages beim Basiswert, z. B. Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Faktoren abhängig sein; oder
- die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann währungsgesichert (in Bezug auf die Währung der Emission) in die Ermittlung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrags einfließen (wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.11. Quanto-Option“ dargestellt).

Die Ermittlung des Zinstagequotienten kann ebenfalls referenzsatz- oder basiswertabhängig ausgestaltet sein.

Feststellungen bei einer referenzsatz- bzw. basiswertabhängigen Verzinsung unterliegen in jeder Hinsicht den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen.

4.2. Zinsmodell-Wechsel

4.2.1. Einleitung

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können bezüglich der Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht nur ein einzelnes der im Folgenden dargestellten Zinsmodelle vorsehen, sondern festlegen, dass in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen.

4.2.2. Abweichende vorangehende und/oder nachfolgende Zinskomponente*

Bei einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung können eine oder mehrere Zinsperioden vorliegen, die eine feste Verzinsung oder abweichende Festlegung für die Zinskomponente aufweisen. Gemäß § 3(2) der Emissionsbedingungen ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag dann für die erste(n) und/oder die letzte(n) Zinsperiode(n) ein fester Zinssatz bzw. Zinsbetrag festgelegt oder dieser nach der angegebenen abweichenden Methode ermittelt. Die weiteren Zinskonventionen (wie z. B. der Zinstagequotient) bleiben in einem solchen Fall beim Übergang der vorangehenden und/oder nachfolgenden, abweichenden zu den übrigen Zinsperioden grundsätzlich unverändert.

4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel*

Fest definierter Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung, soweit in den Emissionsbedingungen festgelegt, auch weitere Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen (wie z. B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt gewechselt werden. Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Zinssatz bzw. Zinsbetrag verzinst, der von einem festen zu einem variablen bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Darüber hinaus kann auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

Ein fest definierter Zinsmodell-Wechsel erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt und ist nicht von einem Wahlrecht der Emittentin abhängig.

4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin*

Optionaler Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung, soweit in den Emissionsbedingungen festgelegt, auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen (wie z. B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gewechselt werden können, wenn die Emittentin ihr Wahlrecht zum Wechsel ausübt. Der Emittentin steht in diesem Fall das Recht zu (ohne dazu verpflichtet zu sein), üblicherweise zu bestimmten Terminen die Verzinsung von einem der definierten Zinsmodelle zu einem anderen der definierten Zinsmodelle zu wechseln. Die Emittentin gibt die Ausübung ihres Wahlrechts bekannt. Bei jedem definierten Wechsel kann von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann auch von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel*

Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung, soweit in den Emissionsbedingungen festgelegt, auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen (wie z. B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von Zinswechselbedingungen gewechselt werden können. Liegt etwa der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz bzw. Zinsbetrag am Zinsfestlegungstag, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, auf oder über oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, auf oder unter der jeweiligen Zinswandlungsschwelle, wird die Verzinsung der Schuldverschreibung vom einen zum anderen definierten Zinsmodell gewechselt. Bei jedem definierten Wechsel kann von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann auch von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente

4.3.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich entweder um festverzinsliche Schuldverschreibungen oder um Nullkupon-Schuldverschreibungen. Die mögliche Rendite solcher Schuldverschreibungen steht bereits zu Beginn der Laufzeit fest.

4.3.2. Nullkupon-Komponente*

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden zum Nennwert oder mit einem Discount (Abschlag) oder Agio (Aufschlag) auf diesen oder auf Basis aufgelaufener Zinsen begeben und gewähren in keinem Fall periodische Zinszahlungen. Anstelle von periodischen Zinszahlungen beinhaltet die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabepreis Zinseinkünfte bis zur Fälligkeit und gibt so den Marktzinssatz wieder.

4.3.3. Einheitliche Verzinsung*

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einheitlicher Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz für jede Zinsperiode während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag einheitlich festgelegt.

4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)*

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit variierender Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag nicht einheitlich festgelegt, sondern kann für die verschiedenen Zinsperioden variieren. Insbesondere kann der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ansteigen, sog. Step up, oder absinken, sog. Step down (Schuldverschreibung mit Stufenzins).

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4. Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponenten

4.4.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von einem oder mehreren Referenzsätzen festgelegt. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit vom Referenzsatz festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) dem Referenzsatz
- (ii) dem Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge, wie in den Emissionsbedingungen angegeben;
- (iii) dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz;
- (iv) dem mit dem Faktor multipliziertem Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge, wie in den Emissionsbedingungen angegeben;
- (v) der mit dem Faktor multiplizierten Summe bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz und der Marge; oder
- (vi) dem Basissatz zuzüglich dem Größeren aus Null und dem Referenzsatz.

4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse*

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung grundsätzlich entgegengesetzt („reverse“) zur Entwicklung des Referenzsatzes. Dazu wird der Zinssatz aus der Differenz zwischen (1) einem festen Zinssatz (Basissatz) und (2) einem veränderlichen Referenzsatz unter Berücksichtigung einer etwaigen Marge und / oder eines Faktors festgelegt.

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4.5. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Spread*

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung grundsätzlich entgegengesetzt („reverse“) zur Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen. Dazu wird der Zinssatz aus der Differenz zwischen (1) einem festen Zinssatz (Basissatz) und (2) der Differenz zwischen den veränderlichen Referenzsätzen festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.6. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz (Basissatz) betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z. B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er als Differenz zwischen dem Basissatz der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode und dem Referenzsatz ermittelt. Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung somit grundsätzlich entgegengesetzt („reverse“) zur Entwicklung des Referenzsatzes. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab („memory“).

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz (i) und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.7. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz (Basissatz) betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z. B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er als Differenz zwischen dem Basissatz der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode einerseits und der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen andererseits ermittelt. Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung somit grundsätzlich entgegengesetzt („reverse“) zur Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab („memory“).

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4.8. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z. B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er in Abhängigkeit vom Referenzsatz ermittelt. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab, d. h., der bis zur jeweiligen Zinsperiode bereits festgelegte, höchste Basissatz wird für die künftigen noch ausstehenden Zinsperioden als Mindestzinssatz festgeschrieben (Lock-In).

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.9. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z. B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er in Abhängigkeit von der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen ermittelt. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab, d. h., der bis zur jeweiligen Zinsperiode bereits festgelegte, höchste Basissatz wird für die künftigen noch ausstehenden Zinsperioden als Mindestzinssatz festgeschrieben (Lock-In).

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

(i) der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

(ii) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten

4.5.1. Einleitung

Bei den Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der Zinssatz oder der zinssatzunabhängige Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag in Abhängigkeit des Basiswerts ermittelt. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz bzw. Mindestzinsbetrag und/oder Höchstzinsbetrag Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

4.5.2. Basiswertabhängiger Floater – Vario*

Der Zinssatz bzw. wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Zinsbetrag entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag).

4.5.3. Basiswertabhängiger Floater – Best Standard*

Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts.

Im Fall von einem zinssatzunabhängigen Zinsbetrag entspricht der Zinsbetrag der mit dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, Maßgeblichen Nennbetrag und dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs an dem jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich der Zahl Eins.

4.5.4. Basiswertabhängiger Floater – Best Spezial*

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Quotienten aus (i) dem Größeren aus (x) Null und (y) der Differenz aus dem Bewertungskurs an dem jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) und dem Basispreislevel für diesen definierten Tag als Zähler und (ii) dem Zinsstartwert als Nenner.

Im Fall von einem zinssatzunabhängigen Zinsbetrag entspricht der Zinsbetrag dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, Maßgeblichen Nennbetrag und dem Faktor multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Größeren aus (x) Null und (y) der Differenz aus dem Bewertungskurs an dem jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) und dem Basispreislevel für diesen definierten Tag als Zähler und (ii) dem Zinsstartwert als Nenner.

4.5.5. Basiswertabhängiger Floater – TwinWin*

Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Im Fall von einem zinssatzunabhängigen Zinsbetrag entspricht der Zinsbetrag der mit dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, Maßgeblichen Nennbetrag und dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs an dem jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich der Zahl Eins. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass der sich bei der Ermittlung der Wertentwicklung ergebende Wert ohne Berücksichtigung eines evtl. negativen Vorzeichens („-“) für die weitere Berechnung verwendet wird.

4.5.6. Basiswertabhängiger Floater – Memory*

Der Zinssatz für die entsprechende Zinsperiode entspricht der Summe der Vorgesehenen Zinssätze aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits ermittelten Zinssätze. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.5.7. Basiswertabhängiger Floater - Inflation*

Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs, bzw. wie in den Emissionsbedingungen angegeben, dem Referenzkurs für den Referenzmonat an dem jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Bewertungskurs bzw. den Referenzkurs für den Vergleichs-Referenzmonat an dem jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Tag abzüglich der Zahl Eins.

4.6. Variabel verzinsliche Digital-Zinskomponenten

4.6.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, die von einer basiswert- bzw. referenzsatzabhängigen Bedingung abhängt. D. h., der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen bestimmten Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der festgelegten Währung ausgezahlt, wenn eine in den Emissionsbedingungen definierte Bedingung mit Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz eingetreten bzw. ausgeblieben ist. Dabei kann in Abhängigkeit des Eintritts einer Bedingung der Zinssatz und/oder der Zinsbetrag bereits festgelegt sein (s. zu Zinssatz Ausführungen zu Teil 4.3.) oder mittels einer referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) Komponente ermittelt werden (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Die entsprechenden Beschreibungen sind im Zusammenhang zu lesen. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden.

Ereignisse, die die Verzinsung beeinflussen können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen. Dabei kann es zu einer Betrachtung dieser Größen in Bezug auf einen Stichtag oder mehrere Stichtage (z. B. Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) oder einen festgelegten Zeitraum kommen. Die Betrachtung kann in Bezug auf einen oder mehrere Werte, Grenzen, Schwellen (z. B. Zins-Barriere, Basispreis, Tilgungsschwelle) erfolgen, wobei im Fall der Untervariante „Reverse“ eine negative Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) ein für den Gläubiger günstiges Ereignis herbeiführen kann. Die Betrachtung kann zudem in der Untervariante „Korridorbezogen“ in Bezug auf einen aus mehreren Schwellen bestehenden Korridor (6.6) erfolgen. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert; der Zinssatz oder -betrag kann auch Null betragen.

Wird eine der nachfolgenden Zinskomponenten mit einer Automatischen Beendigung Standard (s. Ausführungen zu Teil 5.1.3.) kombiniert, kann die für die Verzinsung relevante Barriere gleich der Tilgungsschwelle sein. Die vom Eintritt einer Bedingung abhängige Verzinsung kann dann auch in Form der Zahlung einer sog. Prämie bzw. Expressprämie oder eines Vorgesehenen Zinsbetrags auftreten. Erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung durch eine Automatische Beendigung, wird letztmalig der Zinsbetrag gezahlt.

4.6.2. Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.2.1. Untervariante – Basissatzabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.2.2 Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag innerhalb des Korridors liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.2.3. Untervariante – Basissatzabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.3. Digital-Floater Standard Spread – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.3.1. Untervariante – Basissatzabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn die Differenz zwischen zwei Referenzsätzen (gegebenenfalls multipliziert mit einem bzw. dem jeweiligen Faktor) (sogenannter „Spread“) am Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.3.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn die Differenz zwischen zwei Referenzsätzen (gegebenenfalls multipliziert mit einem bzw. dem jeweiligen Faktor) (sogenannter „Spread“) am Zinsfestlegungstag innerhalb des Korridors liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.3.3. Untervariante – Basissatzabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn die Differenz zwischen zwei Referenzsätzen (gegebenenfalls multipliziert mit einem bzw. dem jeweiligen Faktor) (sogenannter „Spread“) am Zinsfestlegungstag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.4. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.4.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.4.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.4.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.5. Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung/laufzeitbezogen)*

4.6.5.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt oder wenn während der Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.5.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.5.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.6. Digital-Floater Standard - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)*

4.6.6.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.6.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.6.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.7. Digital-Floater First-Hit - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/perioden- und laufzeitbezogen)*

4.6.7.1. Untervariante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.7.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.7.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.8. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.8.1. Untervariante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.8.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.8.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.9. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)*

4.6.9.1. Untervariante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.9.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.9.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.10. Digital-Floater Memory One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)*

4.6.10.1. Untervariante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.10.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.10.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.11. Digital Floater One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)*

4.6.11.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.11.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.11.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.12. Doppel-Barriere Floater – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.12.1. Untervariante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der ersten definierten Barriere (z. B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der zweiten definierten Barriere (z. B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.12.2. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der ersten definierten Barriere (z. B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der zweiten definierten Barriere (z. B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.13. Doppel-Barriere Memory Floater – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.13.1. Untervariante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der ersten definierten Barriere (z. B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der zweiten definierten Barriere (z. B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.13.2. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der ersten definierten Barriere (z. B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der zweiten definierten Barriere (z. B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.14. Basiswertabhängiger Floater – Doppel-Korridor (Stichtags- und Zeitrumbetrachtung/periodenbezogen)*

4.6.14.1. Untervariante – Stichtagsbetrachtung

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb der Korridore 1 und 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors 1, aber innerhalb des Korridors 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts außerhalb der Korridore 1 und 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den beiden vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.14.2. Untervariante – Zeitrumbetrachtung/periodenbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors 1, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb der Korridore 1 und 2 liegen.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage, die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen, außerhalb des Korridors 1, aber an allen diesen definierten Tagen innerhalb des Korridors 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem solchen Tag außerhalb des Korridors 1, aber an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors 2 liegen.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den beiden vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der von den beiden vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem solchen Tag außerhalb der Korridore 1 und 2 liegt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.15. Digital-Floater Plus – basiswertabhängig (Stichtags- und Zeitraumbetrachtung)*

4.6.15.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Für die letzte Zinsperiode erhält der Gläubiger einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt (dessen Bestimmung sich von den vorherigen Zinsperioden unterscheidet), wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem letzten Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt oder wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen Zins-Barriere-Beobachtungstagen, die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum (z. B. Zins-Beobachtungszeitraum) liegen, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt.

Tritt keines der vorstehend genannten Ereignisse ein, erhält der Gläubiger für die letzte Zinsperiode einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.15.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen Zinsfestlegungstage innerhalb des Korridors liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am jeweiligen Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperioden) einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Für die letzte Zinsperiode erhält der Gläubiger einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt (dessen Bestimmung sich von den vorherigen Zinsperioden unterscheidet), wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen Zinsfestlegungstagen innerhalb des Korridors liegt oder wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen Zins-Barriere-Beobachtungstagen, die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zins-Beobachtungszeitraum) liegen, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch für die erste Bedingung in Bezug auf den Korridor vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am letzten Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt keines der vorstehend genannten Ereignisse ein, erhält der Gläubiger für die letzte Zinsperiode einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten

4.7.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen für die Gesamtlaufzeit ein Minimal-Zins (Global-Floor) und/oder ein Maximal-Zins (Global-Cap) festgelegt werden, die Auswirkungen auf die Verzinsung in den jeweiligen Zinsperioden und die Laufzeit der Schuldverschreibungen haben können. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Dabei kann ein Zinsmodell mit festverzinslichen (s. Ausführungen zu Teil 4.3.), referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen Zinssatz (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) vorgesehen sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Minimal-Zins und/oder Maximal-Zins in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz kann auch Null betragen.

Um zu ermitteln, ob der Global-Floor und/oder Global-Cap erreicht wurde, werden die Zinssätze der einzelnen Zinsperioden bzw. die auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge addiert.

Der Global-Floor bzw. Global-Cap wird von der Emittentin als Prozentsatz bzw. als Betrag festgelegt.

4.7.2. Floater – TARN Global-Floor*

Ist für die Schuldverschreibungen ein Global-Floor und damit ein Minimal-Zins festgelegt, hat dies in der letzten Zinsperiode folgende Auswirkung:

Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die letzte Zinsperiode ermittelten Zinssatzes bzw. die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags unter dem Minimal-Zins, wird der Zinssatz für die letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des Zinssatzes für die letzte Zinsperiode bzw. die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die letzte Zinsperiode insgesamt dem Minimal-Zins entspricht.

4.7.3. Floater – TARN Global-Cap*

Ist für die Schuldverschreibungen ein Global-Cap und damit ein Maximal-Zins festgelegt, hat dies folgende Auswirkung:

Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes bzw. die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags über dem Maximal-Zins, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes bzw. die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Maximal-Zins entspricht.

4.7.4. Floater – TARN Global-Cap und -Floor*

Ist für die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen sowohl ein Global-Cap und damit ein Maximal-Zins sowie ein Global-Floor und damit ein Minimal-Zins festgelegt, so gelten beide vorstehend unter 4.7.2. und 4.7.3. dargestellten Bedingungen. Dies hat zur Folge, dass der für die Schuldverschreibungen für die Laufzeit zu ermittelnde Zinssatz bzw. zu zahlende Zinsbetrag insgesamt mindestens dem festgelegten Minimal-Zins, maximal jedoch dem Maximal-Zins entspricht.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.8. Floater – mit Zinstagefaktor (Range Accrual)

4.8.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung davon abhängt, ob an einem oder mehreren Tagen eine basiswert- bzw. referenzsatzabhängige Bedingung eintritt. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Zinsbetrag gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel festgelegt. Hierbei kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz oder -betrag kann auch Null betragen.

Ereignisse, die bestimmen, ob an einem Tag eine basiswert- bzw. referenzsatzabhängige Bedingung eingetreten ist, können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen.

4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Standard*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Teil 4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Teil 4.4. bzw. Teil 4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum,

(i) an denen der Referenzsatz über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum; oder

(ii) an denen der Referenzsatz unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basissatz liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum.

4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Standard*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Teil 4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Teil 4.4. bzw. Teil 4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum,

(i) an denen der Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum; oder

(ii) an denen der Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Korridor*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Teil 4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Teil 4.4. bzw. Teil 4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum, an denen der Referenzsatz innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors liegt, geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum.

4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Korridor*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Teil 4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Teil 4.4. bzw. Teil 4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum, an denen der Bewertungskurs innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors liegt, geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausgewählten Optionen der Kündigungs- und Beendigungsgründe möglich.

5.1. Automatische Beendigung gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen (einschließlich der Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags)

5.1.1. Einleitung

Die Schuldverschreibungen, die nicht im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, können gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen mit einer Automatischen Beendigungsoption ausgestattet sein. In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welche Bedingungen die automatische Beendigung der Schuldverschreibung auslösen und zu welchem Zeitpunkt diese dann bei Eintritt der definierten Bedingung vor dem festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Darüber hinaus ist die Tilgungsleistung festgelegt oder deren Ermittlung definiert. Für den Fall, dass ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrages am Automatischen Beendigungstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) vorzeitig zurückgezahlt.

5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard*

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund der festgestellten Summe der Zinssätze bzw. der Zinsbeträge zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes, in den Emissionsbedingungen definiertes, die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische TARN-Beendigung) eintritt:

- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt rechnerisch auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die laufende bzw. nächstfolgende Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes liegt rechnerisch auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die laufende bzw. nächstfolgende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes liegt rechnerisch auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle.

5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard*

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund des festgestellten Bewertungskurses eines Basiswerts bzw. des festgestellten Referenzsatzes ein die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische Express Beendigung) eintritt:

5.1.3.1. Untervariante - Tilgungsschwellenabhängig

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Zinsfestlegungstag), gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

5.1.3.2. Untervariante - Korridorbezogen

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors; oder
- der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Zinsfestlegungstag), gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors.

5.1.3.3. Untervariante - Tilgungsschwellenabhängig - Reverse

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Zinsfestlegungstag), gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle.

5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14(2) der Emissionsbedingungen

In den Endgültigen Bedingungen zu jeder Emission von Schuldverschreibungen wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch die Emittentin vor dem festgelegten Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (d. h. endlos) emittiert werden, fällig gestellt und zurückgezahlt werden können.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können in § 5(2)(b) der Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen aufgrund von Rückzahlungswahlrechten der Emittentin ohne besondere Angabe von Gründen, ordentlich gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können. Das Wahlrecht der Emittentin kann dabei z. B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger aufsichtsrechtlicher Vorgaben z.B. für eine Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen. Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (endlos) emittiert werden, sind mindestens mit einem Rückzahlungswahlrecht der Emittentin ausgestattet.

Zudem können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Sonderkündigungsrechte in den Emissionsbedingungen vorsehen. Die Schuldverschreibungen können durch die Emittentin – soweit jeweils anwendbar – und in den Emissionsbedingungen vereinbart – gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist, andernfalls ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – z.B.

- gemäß § 5(2)c der Emissionsbedingungen aus steuerlichen Gründen gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden;
- gemäß § 5(2)d der Emissionsbedingungen beim Eintritt bestimmter Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen oder bestehender Vereinbarungen zur Absicherung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden;
im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, können – soweit nach den anwendbaren Vorschriften möglich oder erforderlich – gegebenenfalls darüber hinaus
 - (i) bei einer Rechtsänderung hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden bzw.,
 - (ii) soweit in den Emissionsbedingungen zusätzlich vereinbart, bei einer Steueränderung, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht absehbar war gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden;
- gemäß § 5(2)(e) der Emissionsbedingungen – soweit nach den anwendbaren Vorschriften möglich oder erforderlich – aufgrund des Eintritts eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Referenzsätze gekündigt werden bzw. beim Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit erforderlichen Anpassungen in Bezug auf Veränderungen oder den Wegfall des Basiswerts bzw. der Basiswerte der Zins- und/oder der Rückzahlungskomponente (einschließlich des Lieferwerts) bzw. dem Eintritt von bestimmten steuerlichen Änderungen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können; sowie
- aus anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Gründen durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können.

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen oder deren wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, zur Anfechtung berechtigt ist.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu den berechtigten Emissionsbedingungen verknüpfen, welches als angenommen gilt, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots widerspricht.

Sofern die Emittentin kein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen mit der Anfechtung verknüpft oder der Gläubiger dem Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen widerspricht, werden die Schuldverschreibungen zum nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Kapitalzahlungen zum in den Emissionsbedingungen definierten Tag zurückgezahlt.

Jede ordentliche Kündigung oder Sonderkündigung oder die Rückzahlung aufgrund einer etwaigen Anfechtung von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden, kann, wenn dies rechtlich erforderlich ist, bestimmten Anforderungen unterliegen, insbesondere der Erlaubnis durch die zuständige Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde oder einer Mitteilung an diese.

Nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise (wie in den Emissionsbedingungen angegeben und im Rahmen der Kündigung ausgewählt) am jeweils definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener und bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) noch nicht gezahlter Zinsen. Im Falle einer Anfechtung erfolgt die vorzeitige Rückzahlung zum Anfechtungs-Auszahlungsbetrag am Anfechtungs-Rückzahlungstag.

5.3. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3) und § 9 der Emissionsbedingungen

In den Endgültigen Bedingungen zu jeder Emission von Schuldverschreibungen wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch den Gläubiger vor dem festgelegten Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (d. h. endlos) emittiert werden, fällig gestellt werden können.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können insoweit z. B. gemäß § 5(3) der Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen aufgrund von Rückzahlungswahlrechten des Gläubigers gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können. Das Wahlrecht des Gläubigers kann dabei z. B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann.

Nach einer gemäß § 5(3) der Emissionsbedingungen erfolgten Kündigung der Schuldverschreibungen durch einen Gläubiger, wird die Emittentin die entsprechende Anzahl der Schuldverschreibungen des Gläubigers am jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum definierten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener und bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) noch nicht gezahlter Zinsen, zurückzahlen.

Darüber hinaus stehen dem Gläubiger, insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, grundsätzlich gesetzlich vorgesehene Kündigungsrechte zu. Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, stehen den Gläubigern das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB (aus wichtigem Grund) sowie das Recht nach § 313 BGB nicht zu.

6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale

6.1. Raten-Optionen

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in zwei oder mehreren Raten zurückgezahlt werden. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der definierten Rate zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag.

Die Höhe der einzelnen Raten (Raten während der Laufzeit und/oder die letzte Rate) kann in den Endgültigen Bedingungen angegeben sein, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tilgungsfaktor multipliziert mit dem Nennbetrag bzw. Festbetrag entsprechen oder in ihrer Höhe vom Basiswert oder Referenzsatz abhängen (s. Ausführungen zu Teil 3.). Im letzteren Fall erfolgt die Ermittlung der jeweiligen Rate in Bezug auf den Maßgeblichen Raten-Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Raten-Festbetrag. Ferner kann für die jeweilige Rate in den Endgültigen Bedingungen ein Höchst- bzw. Mindestrückzahlungsbetrag angegeben sein.

Im Fall der Raten-Option kann sich die Verzinsung der Schuldverschreibung nach erfolgten Ratenzahlungen auf den gegebenenfalls reduzierten Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag am maßgeblichen Datum der Zinsfestlegung beziehen.

6.2. Multi-Optionen

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung von der Wertentwicklung lediglich eines dieser Basiswerte bzw. Referenzsätze abhängen. Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, kann von mehreren Basiswerten etwa ausschließlich derjenige maßgeblich sein, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten oder am höchsten ist.

Andererseits können für die Frage, ob bestimmte Schwellen, Level oder Barrieren erreicht, über- oder unterschritten sind, von der Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung einer Schuldverschreibung mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen abhängt, auch alle dieser Basiswerte bzw. Referenzsätze relevant sein.

Dabei können die Zinszahlung und die Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) von unterschiedlichen oder identischen Basiswerten (incl. Referenzsätzen) abhängen.

Die unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“ dargestellten Rückzahlungsmodelle, die unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle sowie die unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ dargestellten Automatischen Beendigungsoptionen gemäß § 5(4) sind jeweils unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen. D. h. den Emissionsbedingungen ist zu entnehmen, ob die Bedingungen in den jeweiligen vorstehenden Komponenten von allen Basiswerten oder einem ausgewählten Maßgeblichen Basiswert erfüllt sein müssen. Zudem ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen, wie der für die Berechnung der vorstehenden Komponenten Maßgebliche Basiswert ermittelt wird.

6.3. Korb-Optionen

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung von der Wertentwicklung aller dieser Basiswerte als Korb abhängen. Maßgeblich ist dann die Summe der Wertentwicklung aller Basiswerte, geteilt durch deren Anzahl, also die durchschnittliche Wertentwicklung des Korbs, oder die mittels unterschiedlicher Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge im Hinblick auf die einzelnen Korbbestandteile ermittelte Wertentwicklung des Korbs.

Die unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“ dargestellten Rückzahlungsmodelle, die unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle sowie die unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ dargestellten Automatischen Beendigungsoptionen gemäß § 5(4) sind jeweils unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen. D. h. die vorstehenden Komponenten beziehen sich auf den Korb als den Basiswert.

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung neben der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte auch von der Wertentwicklung aller Basiswerte als Korb abhängig sind. Die unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ in Teil 6.2. dargestellten „Multi-Optionen“ sind jeweils unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen.

6.4. Lieferung als Tilgungs-Option

Basiswertabhängige Schuldverschreibungen können nicht nur durch Barzahlung getilgt werden, sondern auch durch die physische Lieferung von in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmten Basiswerten bzw. Lieferwerten (z.B. Fondsanteile) oder anderen Wertpapieren. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird zudem dann festgelegt, wie sich die gegebenenfalls physisch zu liefernde Referenzanzahl des Basiswerts bzw. Lieferwerts bestimmt bzw. errechnet und wie im Falle des Entstehens von Bruchteilen zu verfahren ist.

Wird bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, deren Basiswert oder deren Basiswerte ein Index sind, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine physische Lieferung festgelegt, wird zusätzlich ein Lieferwert definiert. Der Wert des Lieferwerts kann hierbei, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen so festgelegt ist, einen Einfluss auf die Ermittlung der zu liefernden Referenzanzahl haben.

Sollten die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Lieferwert definieren, ist bei den unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“ dargestellten Rückzahlungsmodellen zu berücksichtigen, dass sich der Letzte Bewertungskurs auf den Letzten Bewertungskurs des Basiswerts bezieht.

6.5. Laufzeitoption – Open End

Schuldverschreibungen können mit einer festen Laufzeit ausgestattet sein oder ohne eine bestimmte Laufzeit (open-end) begeben werden. Im letzteren Fall sehen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sowohl für die Emittentin als auch für den Gläubiger ein entsprechendes Kündigungs-/Einlösungsrecht vor.

6.6. Korridor-Option

Die vorstehend unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ und unter 5.1.2 und 5.1.3 dargestellten Automatischen Beendigungen gemäß § 5(4) können statt der Betrachtung eines einzelnen Werts in Bezug auf eine Schwelle, wie Barriere, Zins-Barriere, Basispreis, Basissatz, Tilgungsschwelle oder einem anderen Bezugswert in der Bedingung einen Bezug zu einem Korridor oder mehreren Korridoren enthalten. D. h., ein bestimmtes für die Zins- oder vorzeitige Rückzahlung relevantes Ereignis hängt nicht nur davon ab, dass der maßgebliche Wert eine einzelne Schwelle über- oder unterschreitet bzw. berührt, sondern auch davon, wie sich der Wert zu einer weiteren Schwelle verhält. Die beiden Schwellen bilden einen Korridor, innerhalb bzw. außerhalb dessen unterschiedliche Ereignisse eintreten. Liegt beispielhaft ein Bewertungskurs an einem Bewertungstag innerhalb der den Korridor begrenzenden Schwellenwerte (unter der oberen Schwelle und über der unteren Schwelle), kann sich eine andere Zinszahlung ergeben, als wenn der Wert aufgrund steigender oder fallender Kurse außerhalb des Korridors liegt (also entweder über der oberen Schwelle oder unter der unteren Schwelle). Es kann auch eine vorzeitige Rückzahlung ausgelöst werden.

6.7. Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option

6.7.1. Mindestrückzahlungsbetrag

Zusätzlich zu den Schuldverschreibungen, die bereits in der Rückzahlungskomponente mit einer Mindestrückzahlung ausgestattet sind, kann auch bei anderen referenzsatz- oder basiswertabhängigen Schuldverschreibungen ein Mindestrückzahlungsbetrag in den Emissionsbedingungen festgelegt sein. Liegt der auf Grundlage der Rückzahlungskomponente ermittelte Rückzahlungsbetrag (s. § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen) bei Fälligkeit bzw. an einem Ratenrückzahlungstermin unter dem Mindestrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall trotzdem den Mindestrückzahlungsbetrag.

6.7.2. Höchstrückzahlungsbetrag

Zusätzlich zu den Schuldverschreibungen, die bereits in der Rückzahlungskomponente mit einer Höchstrückzahlung (z. B. einem Capbetrag, Höchstbetrag) ausgestattet sind, kann auch bei anderen referenzsatz- oder basiswertabhängigen Schuldverschreibungen ein Höchstrückzahlungsbetrag in den Emissionsbedingungen festgelegt sein. Liegt der auf Grundlage der Rückzahlungskomponente ermittelte Rückzahlungsbetrag (s. § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen) bei Fälligkeit bzw. an einem Ratenrückzahlungstermin über dem festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag, erhält der

Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall lediglich den Höchstrückzahlungsbetrag, d. h., der Rückzahlungsbetrag ist auf den Höchstrückzahlungsbetrag beschränkt.

6.8. Airbag-Option

Erfolgt bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags eine Betrachtung mit Bezug auf einen Basispreis, der unter 100% des Anfänglichen Bewertungskurses (bzw. bei Schuldverschreibungen mit Reverse-Profil: über 100% des Anfänglichen Bewertungskurses) liegt, entsteht dadurch ein sogenannter Airbag, d. h. eine für den Gläubiger ungünstige Partizipation an einer negativen Wertentwicklung (bzw. bei Schuldverschreibungen mit Reverse-Profil: einer positiven Wertentwicklung) des Basiswerts erfolgt erst, wenn der Kurs des Basiswerts unter dem Basispreis (bzw. bei Schuldverschreibungen mit Reverse-Profil: über dem Basispreis) liegt.

6.9. Discount-Option

Zusätzlich zu den Discount Zertifikaten (3.10), kann auch bei anderen Schuldverschreibungen eine Discount-Option in den Emissionsbedingungen festgelegt sein. Bei einer solchen Option, beinhaltet der Anfängliche Ausgabepreis einen Abschlag (der „Discount“) im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne Discount-Option. Im Gegenzug kann die Gewährung des Discounts einen Einfluss auf die Festlegung anderer Größen und Werte im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne diese Option haben (z. B. der Höhe einer Barriere oder einer anderen Schwelle). Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

6.10. Inflationsabhängiger Referenzsatz

Einer variabel verzinslichen, referenzsatzabhängigen Schuldverschreibung kann ein Referenzsatz zugrunde liegen, der die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex zwischen einem einer Zinsperiode zugeordneten Referenzmonat und einem weiter in der Vergangenheit liegendem Referenzmonat (z. B. derselbe Monat des Vorjahres) abbildet. Somit kann über die periodische, variable Zinszahlung ein stark verallgemeinerter Inflationsausgleich für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr) erfolgen.

6.11. Quanto-Option

Bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass diese währungsgesichert sind. Das heißt, obwohl der Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile in einer anderen Währung („Fremdwährung“) notiert oder geführt werden als der Emissionswährung, können etwaige Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital in der Emissionswährung der Schuldverschreibung unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses im Verhältnis von 1:1 erfolgen, d. h. eine Einheit der Fremdwährung entspricht einer Einheit der Emissionswährung („Quanto“).

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

**Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen**

MUSTER – ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen [Nr. [Nr. einfügen]]¹ vom [Datum] []²

zum Basisprospekt vom 3. August 2018

[nachgetragen durch:

[alle relevanten Nachträge mit Datum einfügen]] []

(der „Prospekt“)

für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I

der

.Deka

DekaBank Deutsche Girozentrale

(die „Emittentin“)

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

[Serie []]

[Serie] [] [Tranche: []]³ [[]]⁴ [[]]

([jeweils][das „Zertifikat“][die „Anleihe“, auch die „Schuldverschreibungen“]⁵)

[ISIN []]⁶

[Common Code []]

[WKN []]

[Diese Serie [wird][wurde] in mehreren Tranchen [begeben][aufgestockt]. Die [Tranche bildet] [Tranchen bilden] [zusammen mit [der] [den] bereits begebenen Tranche[n] dieser Serie] eine einheitliche Serie. Die Summe der [[Gesamtnennbeträge][Gesamtstückzahl] der Tranchen] ergibt [den Gesamtnennbetrag][die Gesamtstückzahl] der Serie [zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen][zum (**Datum einfügen**)]:

Tranche:	[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche:[*]	[Anfänglicher] Ausgabepreis der Tranche:[*]	[Tag der Begebung der Tranche:]
[]] ⁷	[bis zu][]	[]	[]

[Diese [Tranche bildet][Tranchen bilden] zusammen mit [der] [den] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie und [erhöht][erhöhen] [ihren Gesamtnennbetrag][ihre Gesamtstückzahl] entsprechend:

Tranche 1, begeben am **[Tag der Begebung dieser Tranche einfügen]** über **[Gesamtnennbetrag in Festgelegte Währung bzw. Gesamtstückzahl dieser Tranche einfügen]** [,][] [und] [][]⁸

¹ Eine Nummer ist in Abstimmung mit der Emittentin einzufügen.

² Im Falle von a) etwaigen nachträglichen Korrekturen, die nicht unter die Anwendung des Artikel 16 Prospektrichtlinie und deren Umsetzungsgesetze fallen ist einzufügen: (in der geänderten/korrigierten Fassung vom **[DATUM einfügen]**)

b) sonstigen Hinweisen, z. B. „zum Zwecke einer nachträglichen Börsennotierung einer bestehenden Emission“ o.ä. einfügen

³ Nur anwendbar, wenn Schuldverschreibungen unter einer bestehenden Serie emittiert werden (im Falle einer Aufstockung).

⁴ Im Fall von mehrerer Tranchen einer Serie, die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst dargestellt werden, ggf. weitere einleitende unterschiedliche Merkmale tabellarisch aufnehmen.

⁵ In Abhängigkeit von der Bezeichnung und den in diesen Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffen – soweit erforderlich zusätzlich - einfügen.

⁶ Im Falle einer Aufstockung mit anfänglich abweichenden Wertpapierkennnummern ist sowohl die der aufzustockenden Serie als auch die Übergangsweise für die Tranche der Aufstockung anzugeben.

⁷ Im Fall von einer Serie, die in mehreren Tranchen begeben oder aufgestockt wurde/wird und die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst dargestellt werden.

Im Fall, dass der Tag der Begebung der Tranchen nicht einheitlich ist, ist dieser in der Tabelle mit anzugeben.

⁸ Im Falle der Aufstockung nach der Bezeichnung der Serie anschließen und für jede weitere Tranche dieser Serie entsprechende Informationen hinzufügen.

[Gesamtnennbetrag:] [Gesamtstückzahl [der Tranche:][bis zu] []
 der Schuldverschreibungen:] [*]⁹ [der Serie [nach dieser Aufstockung]: []]
 [[ursprünglich] begeben [aufgrund [des Programms][des Prospekts]][]¹⁰

[Ausgabepreis:[*] []¹¹ [Tag der Begebung: []
 [[(„Anfänglicher Ausgabepreis“)
 [der
 [danach freibleibend]]¹² Tranche[n][Nummer(n)
 [zuzüglich aufgelaufener Zinsen
 einfügen]]¹⁷
 (Stückzinsen) seit dem ersten Tag
 der laufenden Zinsperiode
 (einschließlich).]
 [(, [Anfänglicher] Ausgabepreis
 der Tranche“ [danach
 freibleibend]]¹³
 [[zuzüglich][einschließlich] eines
 [etwaigen] Ausgabeaufschlags][.]¹⁴
 [Der [Anfängliche] Ausgabepreis
 [der Tranche] wird am [Ende der
 Zeichnungsfrist][] gemäß den
 Bestimmungen in diesen
 Endgültigen Bedingungen
 festgelegt.]
 []^{15,16}

[Kleinste handelbare Einheit:] [] [Ist die Festgelegte Stückelung] Fälligkeitstag: []¹⁸
 [oder ein ganzzahliges Vielfaches
 davon][.]

Angebot:[*] [nicht öffentliches Angebot.] [Angebotszeitraum:[*]]¹⁹ []
 [Öffentliches Angebot.] [Zeichnungsfrist: []]
 [(vorbehaltlich einer
 Verlängerung oder
 Verkürzung).]

[* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.]

[Im Fall von einer Serie dessen Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann, einfügen:

Die Gültigkeit dieses Prospekts („Ursprungsprospekt“) endet am 3. August 2019. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden, sofern die Schuldverschreibungen in diesem bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolgeprospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt „WICHTIGE HINWEISE“ angegebenen Internetseite veröffentlicht.

⁹ Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen. Gesamtbetrag im Falle von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Gesamtstückzahl im Falle von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag einfügen oder, falls der Betrag oder die Stückzahl zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht, Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen. Im Fall einer Aufstockung die Unterteilung in Tranche (der Aufstockungsbetrag ist relevant) und Serie vornehmen.

¹⁰ Kalenderjahr des relevanten Programms / Prospekts (einschließlich Bezeichnung) für die erste Tranche der Schuldverschreibung einfügen, wenn dieses nicht das aktuelle Programm ist.

¹¹ Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen (im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag) als Prozentsatz [X%] und als Stückzahl (im Fall von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag) [EUR X] oder Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

¹² Soweit für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbar, einfügen.

¹³ Im Fall der Aufstockungen einfügen, soweit für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbar.

¹⁴ Für den Fall, dass ein Ausgabeaufschlag vereinbart ist, zusätzlich einfügen.

¹⁵ Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen vor der Festlegung zwecks Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht werden müssen: „Der Anfängliche Verkaufspreis wird erst kurz vor dem öffentlichen Angebot auf der Basis der aktuellen Marktdaten zu Verkaufsbeginn festgelegt“.

¹⁶ Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend angegeben.

¹⁷ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung nicht zwingend der Tag der Lieferung. Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend genannt.

¹⁸ Einzufügen ist entweder der Tag der Rückzahlung oder, wenn die Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit begeben wird, der Hinweis „Open-End“.

¹⁹ Nur anwendbar, wenn es sich um ein Öffentliches Angebot handelt.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektrichtlinie**“) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I vom 3. August 2018, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**" [und in Bezug auf die Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt, wie nachstehend definiert, zugleich der „**Ursprungsprospekt**“ für diese Emission von Schuldverschreibungen]) zu lesen.

[Im Fall von einer Serie dessen Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden kann, einfügen:

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen [einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission] in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts per Verweis einbezogen sind.

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin ([www.dekabank.de][]) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse gelistet noch öffentlich angeboten werden, sind ausschließlich für die Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen erhältlich. Endgültige Bedingungen, die sich auf Schuldverschreibungen beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden ebenfalls auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengenommen werden.

[Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]²⁰

²⁰ Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT [],[UND] LIEFERWERT] [UND ZUM UMRECHNUNGSKURS]**
- III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**
 - B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
 - C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

ANLAGE:

[[MAßGEBLICHE] EMISSIONSBEDINGUNGEN]²¹

[ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION]²²

²¹ Einzufügen, sofern bei den Endgültigen Bedingungen die (Maßgeblichen) Emissionsbedingungen als Anlage angefügt werden.

²² Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Dieser Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen einschließlich der anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, die in der jeweils geltenden Fassung des in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogenen Teils des Prospekts vom [7. November 2017] [17. Februar 2017] [22. Juni 2016] [1. Oktober 2015] [6. Mai 2015] enthalten sind, zu lesen. Im Übrigen sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Prospekt vom 3. August 2018 zu lesen. Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) ergeben sich durch folgende Auswahl, Ausfüllen, Wiedergabe oder Löschen von in den Emissionsbedingungen enthaltenen Optionen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Teil der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.²³

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Produkttyp

Schuldverschreibung ohne Abhängigkeit von einem Basiswert

[Bezeichnung der Zinskomponenten und der Rückzahlungskomponenten (einschließlich etwaiger Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) sowie optionaler Zusatzausstattungsmerkmale entsprechend der Darstellung in Teil D.1. (gegebenenfalls des per Verweis einbezogenen Prospekts) einfügen]].

Basiswertabhängige Schuldverschreibung

[Bezeichnung der Zinskomponenten und der Rückzahlungskomponenten (einschließlich etwaiger Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) sowie optionaler Zusatzausstattungsmerkmale entsprechend der Darstellung in Teil D.1. (gegebenenfalls des per Verweis einbezogenen Prospekts) einfügen]
].

²³ Einfügen, falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen durch Verweisung auf einen Satz von Emissionsbedingungen in einem per Verweis einbezogenen Teil eines Prospekts bestimmt werden.

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN²⁴

[Öffentliches Angebot][Börsenzulassung] einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene Serie wurde ursprünglich am [Tag der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen] begeben. Die für sie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [(in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)] [die nachfolgenden][die als Anlage beigefügten] Emissionsbedingungen (die „maßgeblichen Emissionsbedingungen“). [Die maßgeblichen Emissionsbedingungen stehen darüber hinaus grundsätzlich zum Abruf auf der Internetseite www.dekabank.de zur Verfügung.]

[Für Schuldverschreibungen, die seit dem ursprünglichen Tag der Begebung aufgestockt wurden, zusätzlich einfügen:

Die Serie wurde zwischenzeitlich [Anzahl der Aufstockungen] mal aufgestockt. Das Gesamtemissionsvolumen beläuft sich zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen [abweichend von den Angaben in den maßgeblichen Emissionsbedingungen] auf:

Gesamtemissionsvolumen:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie in Worten einfügen])
[Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]

[Gegebenenfalls maßgebliche Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie diese der Globalurkunde beigefügt sind) einfügen]

Aufstockung einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene Aufstockung (Tranche [Nummer[n] einfügen]) [bildet][bilden] mit bereits existierenden Tranchen der Serie eine einheitliche Serie. Die für die Serie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [(in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)] [die nachfolgenden][die als Anlage beigefügten] Emissionsbedingungen [(die „maßgeblichen Emissionsbedingungen“)]. [Die maßgeblichen Emissionsbedingungen stehen darüber hinaus grundsätzlich zum Abruf auf der Internetseite www.dekabank.de zur Verfügung.] [Von diesen maßgeblichen Emissionsbedingungen zum Zwecke der Aufstockung abweichende Angaben für diese Tranche sind nachfolgend angegeben.

§ [1(1)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Schuldverschreibungen:

[Gesamtemissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen] [Stück][Währung einfügen])
[Gesamtemissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Serie nach der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung einfügen] [Stück][Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung in Worten einfügen] [Stück][Währung einfügen])
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die [jeweilige] Tranche:	[Tranche [Nr. einfügen]:][Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie nach der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]

²⁴ Bei nicht anwendbaren Punkten, Unterabschnitte löschen.

§[1(6)(a)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen – Tag der Begebung der Tranche:

Tag der Begebung:	[ist für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der] [Tag der Begebung einfügen – Verwendung einer Baustein-Option aus Annex A]
-------------------	---

[Im Fall einer Aufstockung nach dem Ersten Zinszahlungstag, für Schuldverschreibungen mit Verzinsung (keine Nullkupon-Anleihen) zusätzlich einfügen:

§ [3][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen – Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstag:

Verzinsungsbeginn:	ist für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der [Im Fall einheitlicher Verzinsung mit den bereits laufenden Tranchen: erste Tag der laufenden Zinsperiode der Serie, d. h. der [Datum einfügen].] [Im Fall vorübergehender abweichender Verzinsung gegenüber den bereits laufenden Tranchen: [Datum des Zinstermins/Zinszahlungstags einfügen, an dem die Tranchen zusammengeführt werden]]
Erster Zinszahlungstag (der Tranche):	vorbehaltlich der für den/die Zinszahlungstag(e) geltenden Regelungen in den maßgeblichen Emissionsbedingungen, ist der Erste Zinszahlungstag für diese Tranche[n] [Nummer(n) einfügen] der [Datum des für diese Tranche ersten Zinszahlungstags einfügen].

]

[Für Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Anleihen sind, zusätzlich einfügen:

§ [3(2)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen – Amortisationsrendite:

[Auflaufende Zinsen:	[aufgezinst][abgezinst]]
[Amortisationsrendite:	dieser Tranche[n] [Im Fall von Unterschieden bei den einzelnen Tranchen, nachfolgend für jede Tranche separat angeben: [Nr. (Nummer einfügen)][Zahl einfügen] % p.a.] ([jeweils] berechnet in Bezug auf den Fälligkeitstag auf der Grundlage des [Anfänglichen] Ausgabepreises dieser Tranche)]

]]

[Gegebenenfalls anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionsspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigefügt ist) einfügen]]

Neuemission

Anwendbarer Satz der Emissionsbedingungen

Option I –

Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.]

Option II –

Schuldverschreibungen, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.]

Allein maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger dieser Serie sind [die nachfolgenden][die als Anlage beigefügten] Emissionsbedingungen.

[Gegebenenfalls anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionsspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigefügt ist) einfügen]

]

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT [,][UND] LIEFERWERT] [UND ZUM UMRECHNUNGSKURS]

Verzinsung

- Keine Verzinsung Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. [(Nullkupon-Anleihe)]
- Festverzinslich Der [Zinssatz][Zinsbetrag] ist gemäß § 3 für jede Zinsperiode festgelegt.
- [Referenzsatz-]
[Basiswert]abhängige Verzinsung Der [Zinssatz][Zinsbetrag] wird gemäß § 3 ermittelt.
- [Beeinflussung der Schuldverschreibungen durch den Wert [des [Referenzsatzes][Basiswertes]][/][der [Entfällt.]
[Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungskurses]:²⁵

[anwendbare Zinskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.10. bzw. C.15. der Zusammenfassung einfügen]

Rückzahlung

- Festgelegte Rückzahlung [Die Schuldverschreibungen werden planmäßig gemäß § 5(1) zum festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]]
- [Referenzsatz-]
[Basiswert]abhängige Rückzahlung [Die Rückzahlung [oder Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten]] wird gemäß § 5 ermittelt.][Die Schuldverschreibungen werden ohne feste Laufzeit (Open-End) begeben. Die Rückzahlung erfolgt durch Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin oder durch Ausübung eines Kündigungs-/Einlösungsrechts des Gläubigers gemäß § 5(2)(b) [bzw. § 5(3)]]
- [Beeinflussung der Schuldverschreibungen durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswertes]][/][der [Entfällt.]
[Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungskurses]:²⁶

[anwendbare Rückzahlungskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) bzw. im Fall von Schuldverschreibung ohne feste Laufzeit (Open-End) bei Kündigung/Ausübung der Schuldverschreibung aus C.15. der Zusammenfassung einfügen]

- Automatische Rückzahlung gemäß § 5(4)]
- [Beeinflussung der Schuldverschreibungen durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswertes]][/][der [Entfällt.]
[Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungsfaktors]:²⁷

[anwendbare Automatische Rückzahlungskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.15. der Zusammenfassung einfügen]

²⁵ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

²⁶ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

²⁷ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

[[Der] [Die] folgende[n] [Aktie[n]][Index][Indizes][Fondsanteile][Wechselkurs[e]][und][Referenzsatz][Referenzsätze], [der] [die] als Basiswert[e] in [§ 3][und][§ 5] [bzw. als Lieferwert in § 5] verwendet [wird] [werden], [ist] [sind]:]

[Angaben [zu [jedem][dem] Basiswert][und][zu [jedem][dem] Referenzsatz]:

- Aktie** **[Wenn mehr als eine Aktie die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen]**
- Aktienemittentin: []
- Aktiengattung: []
- [Quelle[n] für Informationen: **[insbesondere (eine) Quelle(n) für Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität z. B. eine Internetseite einfügen.]**
-]
- Index** **[Wenn mehr als ein Index die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen]**
- Index-Bezeichnung: []
- [Quelle[n] für Informationen: **[insbesondere (eine) Quelle(n) für Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität z. B. eine Internetseite einfügen.]**
- Weitere Angaben zum Index: **[Einzelheiten einfügen]**
[Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen]
- Zusätzliche Angaben gemäß Referenzwert-Verordnung: [Der Index wird nicht von einem Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist.]
[Administrator des Index ist:
[Bezeichnung des Administrators einfügen]
[Der Index wird vom folgenden Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist:
[Bezeichnung des Administrators einfügen]
[andere anwendbare Information/Einzelheiten einfügen]
-]
- Anteile an Fonds** **[Wenn mehr als ein Fonds die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen]**
- Fonds-Bezeichnung: []
- [Quelle[n] für Informationen: **[insbesondere (eine) Quelle(n) für Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität z. B. eine Internetseite einfügen.]**
- Weitere Angaben zum Fonds: **[Einzelheiten einfügen]**
[Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen]
-]
- Wechselkurs** **[Wenn mehr als ein Wechselkurs die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen]**
- Wechselkurs-Bezeichnung: []
- [Quelle[n] für Informationen: **[insbesondere (eine) Quelle(n) für Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität z. B. eine Internetseite einfügen.]**
- Weitere Angaben zum Wechselkurs: **[Einzelheiten einfügen]**
[Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen]
- [Zusätzliche Angaben gemäß Referenzwert-Verordnung: [Der Wechselkurs wird nicht von einem Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist.]
[Administrator des Wechselkurses ist:

²⁸ Wenn für den Basiswert bzw. Referenzsatz bzw. Lieferwert zusätzliche Informationen erforderlich sind, sind nachfolgend die zusätzlichen Informationen einzufügen; bei mehr als einem Basiswert bzw. Referenzsatz kann auch eine geeignete tabellarische Darstellung gewählt werden.

[**Bezeichnung des Administrators einfügen**]]

[Der Wechselkurs wird vom folgenden Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist:

[**Bezeichnung des Administrators einfügen**]

[**andere anwendbare Information/Einzelheiten einfügen**]

]

]

Referenzsatz

[**Wenn mehr als ein Referenzsatz die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen**]

Referenzsatz-Bezeichnung:

[]

[Quelle[n] für Informationen:

[**insbesondere (eine) Quelle(n) für Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität z. B. eine Internetseite einfügen.**]]

Zusätzliche Angaben gemäß Referenzwert-Verordnung::

[Der Referenzsatz wird nicht von einem Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist.]

[Administrator des Referenzsatzes ist:

[**Bezeichnung des Administrators einfügen**]]

[Der Referenzsatz wird vom folgenden Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist:

[**Bezeichnung des Administrators einfügen**]]

[**andere anwendbare Information/Einzelheiten einfügen**]]

]

]

[**Angaben zum Lieferwert:**

[**Für den Fall, dass der Lieferwert eine Aktie ist, einfügen:**

Aktie

Aktienemittentin:

[]

Aktiengattung:

[]

[Quelle[n] für Informationen:

[**insbesondere (eine) Quelle(n) für Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität z. B. eine Internetseite einfügen.**]]

]

[**Für den Fall, dass der Lieferwert ein Anteil an einem Fonds ist, einfügen:**

Anteile an Fonds

Fonds-Bezeichnung:

[]

[Quelle[n] für Informationen:

[**insbesondere (eine) Quelle(n) für Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität z. B. eine Internetseite einfügen.**]]

Weitere Angaben zum Fonds:

[**Einzelheiten einfügen**]

[**Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen**]

]

]

]

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

[Entfällt. Es sind keine Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen bekannt, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind.][**Einzelheiten einfügen**].

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern²⁹

[siehe Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen]

[ISIN Code []]

[Common Code []]

[Wertpapierkennnummer (WKN) []]

[Voraussichtliche Emissionsrendite³⁰

[]

[[vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung,] bezogen auf den [Anfänglichen] Ausgabepreis [dieser Tranche] und ohne Berücksichtigung von Kosten.) []

[Bezogen auf den [Anfänglichen] Ausgabepreis [der [jeweiligen] Tranche] und ohne Berücksichtigung von Kosten:]

[[][% p.a.] bei Rückzahlung am Fälligkeitstag (d. h. vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [durch Ausübung eines Sonderkündigungsrecht durch die Emittentin]]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung am [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Automatischen Beendigungstag] gilt:

[Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)] [Automatischer Beendigungstag (t)]	Voraussichtliche Emissionsrendite [in % p.a.][in Prozent pro Jahr]
[]	[]

]

[Im Falle von mehreren Tranchen gilt:

[Tranche Nr.]	Voraussichtliche Emissionsrendite [in % p.a.] [in Prozent pro Jahr]
[]	[]

]]

²⁹ Wenn vorläufige Wertpapierkennnummern erforderlich sind, sind die relevanten Nummern für die Zeiträume vor („vorläufige“) und nach der Konsolidierung anzugeben (einschließlich vorgesehenem Konsolidierungsdatum).

³⁰ Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen und Nullkupon Schuldverschreibungen ohne derivative Komponente anwendbar, soweit der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen vorliegt. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises.

[Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots.³²

Bedingungen des Angebots [und Angebotsvolumen]

Bedingungen des Angebots:	[Entfällt.] [Einzelheiten der Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen]
[Angebotsvolumen:	[Einzelheiten einfügen zur Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunktes für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum]]

Frist und Verfahren für [Angebot][und][Zeichnung] sowie Zahlung und Lieferung

[Angebotszeitraum] [und] [Zeichnungsfrist]:	[Einzelheiten zu Zeitraum – einschließlich etwaiger Änderungen – während dem das Angebot vorliegt, einfügen]
[Erwerb [und Zeichnung]] []:	[Einzelheiten zur Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots einfügen]
[Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen][]:	[Einzelheiten zur Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zuviel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]
[Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung][]:	[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrages einfügen]
Zahlung und Lieferung:	[Einzelheiten zur Methode und Fristen für Zahlung und Lieferung der Wertpapiere einfügen]
Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:	[Einzelheiten zur Art und Weise sowie Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offenzulegen sind einfügen] [Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C [] der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.] []

³¹ Angaben sind nur einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einem öffentlichem Angebot, mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. Die nachfolgenden Einzelheiten im Abschnitt C können gelöscht werden, sofern dieser Abschnitt C als nicht anwendbar gekennzeichnet ist.

³² Sofern anwendbar entweder Details in Form eines zusammenhängenden Textes einfügen oder durch Einfügen jeweils an der entsprechenden Stelle der Unterpunkte. Nicht anwendbare Unterpunkte sind zu löschen. Sollte die Form des Gesamttextes gewählt werden, können die Unterpunkte gelöscht werden.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Kategorien potenzieller Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:	[Qualifizierte Anleger][und][Privatanleger]]
Tranchen und Märkte:	[Entfällt.][Angabe einfügen inwieweit Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten sind] ³³
Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung:	[Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist einfügen]
Preisfestlegung: ³⁴	<p>Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen][%][in Prozent] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung] [des Nennbetrags][in Prozent des Nennbetrags][je Festgelegte Stückelung] [.] [und] [wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin [auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage] festgelegt] [(der „Anfängliche Ausgabepreis“)].</p> <p>[Die für die Zeichnungsfrist festgelegte Preisspanne beträgt: [] [Währungskürzel einfügen] [%] bis [] [Währungskürzel einfügen] [%] [je Nennbetrag] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung].]</p> <p>[Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit vom Wert des Basiswerts am [Anfänglichen Bewertungstag][] [und beträgt indikativ [] [Währungskürzel einfügen][%].]</p> <p>[Der für die Zeichnungsfrist festgelegte Höchstpreis beträgt [[] [Währungskürzel einfügen] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung] [[] % des Nennbetrags].]</p> <p>[Er wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Veröffentlichung von Angebotsbedingungen bekannt gemacht.]</p> <p>[Zusätzlich wird bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen] [%] [des Nennbetrags] [je Schuldverschreibung][des Anfänglichen Ausgabepreises][je Zertifikat][je Schuldverschreibung] erhoben.]</p> <p>[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ist im Anfänglichen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [] [Währungskürzel einfügen][%][des Nennbetrags][des Anfänglichen Ausgabepreis] je Schuldverschreibung enthalten.]</p> <p>[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.]</p> <p>[Bei Erwerb während der Laufzeit ist im [jeweiligen] Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [] % des jeweiligen [Rücknahmepreises][Verkaufspreises], der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten.]</p> <p>[Der Ausgabeaufschlag [während der Laufzeit] entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und [Rücknahmepreisen][Verkaufspreisen] (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z. B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertragserwartungen der Emittentin [und verbleibt vollständig bei ihr].]</p> <p>[Die weiteren [Ausgabepreise][Verkaufspreise] werden fortlaufend angepasst und festgelegt.]</p> <p>[Danach wird der [Ausgabepreis] [Verkaufspreis] freibleibend festgelegt.]</p>

³³ Nur anzugeben, sofern das Angebot gleichzeitig auf Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt.

³⁴ Nur anwendbar, wenn der Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

[Die fortlaufende Festlegung weiterer [Verkaufspreise] [und] [Ausgabepreise] orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage.]

[[Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die] [Die] weiteren [Verkaufspreise][Ausgabepreise] können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.]

[Die Emittentin [bzw. der Platzeur] behält sich vor, im Rahmen der Begebung [bzw. Platzierung] der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.]

[Platzierung und Übernahme:

[Entfällt.][**Einzelheiten zum Namen und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen]]³⁵**

]

³⁵ Angaben sind nur einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. Liegt kein öffentliches Angebot vor, ist „Entfällt.“ anzugeben.

D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode	[Nicht syndiziert.][Syndiziert.]	
Einzelheiten bezüglich Platzeur[.][und]/ Bankenkonsortium [.][und] [andere einfügen] [einschließlich der Art der Übernahme [und Übernahmevertrag]]³⁶		[Entfällt.]
[[Platzeur/Bankenkonsortium] [/] [andere einfügen]		[Name und Adresse einfügen]]
[Art der Übernahme	[Feste Zusage.] [Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen.] [Nicht offengelegt.] [andere angeben]]	
Übernahmevertrag³⁷		[Entfällt.]
[Datum des Übernahmevertrags	[]	
[Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrages	[] ³⁸	
Provisionen³⁹		[Entfällt.]
[Management- und Übernahmeprovision	[Keine.] [angeben]]	
[Verkaufsprovision	[Keine.] [angeben]]	
[Börsenzulassungsprovision	[Keine.] [angeben]]	
[Sonstige	[Keine.] [angeben]]	
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel⁴⁰	[Entfällt.] [angeben]	
Nettoerlös der Emission⁴¹	[Entfällt.] [Nicht offengelegt.] [angeben]	

³⁶ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. In anderen Fällen können alle oder einzelne Angaben eingefügt werden oder es kann "Entfällt." gewählt werden.

³⁷ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. In anderen Fällen können alle oder einzelne Angaben eingefügt werden oder es kann "Entfällt." gewählt werden.

³⁸ Sofern anwendbar z. B. einfügen „Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin, die Schuldverschreibungen zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen“; Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar.

³⁹ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. In anderen Fällen können alle oder einzelne Angaben eingefügt werden oder es kann "Entfällt." gewählt werden.

⁴⁰ Nur auszufüllen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von mindestens EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung), wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht von einem Basiswert abhängt.

⁴¹ Ausgabepreis abzüglich Management- und Übernahmeprovision sowie Verkaufsprovision. Nicht anwendbar, falls der Ausgabepreis und/oder der Nennbetrag zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht. Bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt und wenn die Gründe für das Angebot nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken bestehen (siehe Abschnitt „Verwendung des Emissionserlöses“ im Prospekt), sind weitere Angaben zu den Gründen für das Angebot, die geschätzten Gesamtkosten der Emission sowie dem geschätzten Nettoerlös einzufügen.

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Handel⁴² [Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen.]

[Regulierter Markt:

Der Antrag auf [Einführung zugelassener Wertpapiere][bzw.][Zulassung von Wertpapieren] im regulierten Markt an

[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]

[im Zertifikate Standard-Segment]

[im Zertifikate Premium-Segment]

[[wird] [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]] [bzw.] [der Antrag an] [und][,][an]

[der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)]

[[wird] frühestens [für diese Tranche] mit Wirkung zum [Datum einfügen]] [bzw.] [der Antrag an] [und] [,] [an]

[andere Börse einfügen]

[wird [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [Datum einfügen]]

gestellt.

[Dieser Antrag erfolgt auf der Grundlage des Zulassungsbeschlusses

[der Frankfurter Wertpapierbörse vom [Datum einfügen]]

[bzw.] [der Luxemburger Wertpapierbörse]

in Bezug auf die Zulassung von [unter dem Emissionsprogramm für

Inhaberschuldverschreibungen [] [] [] begebenen Schuldverschreibungen.]

[Ab dem Datum ihrer Einführung ist diese Tranche fungibel mit allen

anderen Tranchen dieser Serie, die bereits zum Handel zugelassen sind.]

[Ab dem Datum ihrer Einführung ist diese Tranche fungibel mit allen

anderen Tranchen dieser Serie, die bereits zum Handel zugelassen sind.]

[Details angeben]

[Andere Märkte:

Es ist vorgesehen, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Einbeziehung

[in den Freiverkehr

[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]

[der Börse Frankfurt Zertifikate AG] [im Zertifikate Standard-Segment]

[im Zertifikate Premium-Segment]

[anderes Marktsegment]

[frühestens [für diese Tranche] mit Wirkung zum [Datum einfügen]]

][und][der]

[in den Euro MTF Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)]

[anderes Marktsegment]

[frühestens [für diese Tranche] mit Wirkung zum [Datum einfügen]]

[andere Börse und Land einfügen] [(Marktsegment einfügen)]

[frühestens [für diese Tranche] mit Wirkung zum [Datum einfügen]]

zu stellen.]

[Details angeben]

[Letzter Handelstag:

[Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [bzw. eines Delistings] ist

als Letzter Handelstag für diese Schuldverschreibungen der

[] [Börsenhandelstag][Bankgeschäftstag] vor dem [Letzten]

Bewertungstag vorgesehen.]

[[Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [bzw. eines Delistings] ist]

Letzter Handelstag für diese Schuldverschreibungen [ist] [vorbehaltlich

eines Delistings] [regelmäßig] der

[[] [Tag, der für [alle Börsen] [mindestens eine Börse], an [denen] [der]

die Schuldverschreibungen einbezogen bzw. zum Handel zugelassen sind,]

ein Börsenhandelstag [ist,]] [[] [Börsenhandelstag][Bankgeschäftstag] vor

dem [Fälligkeitstag][in der Kündigungsmittelteilungs definierten Vorzeitigen

Rückzahlungstag] [bzw.] [dem durch vorangegangene Ausübung

entsprechenden Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][.]

[Börsenhandelstag ist [in Bezug auf die [jeweilige] Börse, an der die

Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr einbezogen] [bzw. in den]

⁴² Einzufügen sind 1) bei jeder relevanten Börse/Markt Angaben zur Zulassung zum Handel der [Serie] [Tranche]: [Zulassung wurde beantragt] [Sonstige Angaben] und 2) soweit bekannt, Angabe des frühestmöglichen Termins der Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Wirkung zum [Datum einfügen]].

[regulierten Markt eingeführt] wurden,] jeder Tag, an dem die [jeweilige] Börse nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist. [Sofern die Schuldverschreibungen zum relevanten Zeitpunkt nicht oder nicht mehr im [Freiverkehr] [bzw. in den] [regulierten Markt] [einer der jeweiligen Börsen] [der Börse] [einbezogen][bzw.] [eingeführt] sind, gilt als Börsenhandelstag jeder [Tag in Frankfurt am Main, an dem die DekaBank für den Handel geöffnet ist][Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.][andere Definition einfügen]]
[Details angeben]]

Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel⁴³

[Entfällt.]
[Keine.]

- Luxemburg [Geregelter Markt der Luxemburger Wertpapierbörse
(*Bourse de Luxembourg*)]
[Details angeben]]
- Deutschland [Details angeben]]
- Sonstige [Einzelheiten für alle weiteren relevanten Märkte einfügen]]

Sekundärhandel

[Entfällt.]

- Intermediäre im Sekundärhandel⁴⁴
- [Kursstabilisierender Manager] [] [Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen
der Zusagevereinbarung]]
- [Market Making][Sonstige] [Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie
Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]]

⁴³ Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen, die unter einer bereits bestehenden Serie ausgegeben werden. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

⁴⁴ Einzufügen sind Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

[C Bestimmungen][D Bestimmungen]
[Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Zusätzliche Informationen zur
Zustimmung:

[Falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre.]

[Falls eine generelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

[[a)] in Deutschland [und][,]]

[[b)] in Luxemburg].]

[Falls eine individuelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:

Die Emittentin hat [dem][den] nachfolgend genannten [Platzeur[en]] [und] [weiteren] [Finanzintermediär[en]] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist erteilt, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

[in Deutschland: **[Namen und Adressen einfügen]**[]]

[in Luxemburg: **[Namen und Adressen einfügen]**[]].]

Angebotsfrist:

[Ist der unter Teil C dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.]

[Ist der Zeitraum vom [] bis zum []]

[Ist die Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.]

[Entfällt, nicht öffentliches Angebot.]

[]

Bedingungen betreffend die Zustimmung:

[Bedingungen einfügen]

[Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.]

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e]⁴⁵

[Entfällt.]

[Die Emittentin beabsichtigt [keine] Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.]

[Im Fall, dass Informationen veröffentlicht werden, Einzelheiten einfügen, wo die Informationen veröffentlicht werden, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man die Informationen erhalten kann.]

Mindesterwerbsbetrag

[Entfällt.]

[[EUR 100.000][EUR 1.000][**anderen Betrag einfügen**] oder annähernd der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung.]
[(**Anzahl Schuldverschreibungen einfügen**) Schuldverschreibungen.]

Rating⁴⁶

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt „Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen – C.4. Andere Allgemeine Informationen – 5. Rating“.

[Falls Einzelrating anwendbar, folgende Informationen zusätzlich einfügen:

Darüber hinaus [hat][haben] die nachfolgend genannte[n] Ratingagentur[en] [für diese Serie von Schuldverschreibungen] folgende[s] Rating[s] vergeben:

Ratingagentur	Rating
[Firma und Sitz der Ratingagentur, die das Rating abgegeben hat einfügen] („[Abkürzung einfügen]“)	[soweit anwendbar Rating-Bezeichnung einfügen] [Rating einfügen]
[]	[]

[Die vorgenannte[n] Ratingagentur[en] [**Kurzbezeichnung einfügen**], [[hat] [haben] [ihren] Sitz nicht in der Europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [**Kurzbezeichnung einfügen**] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.]

[[hat][haben] [ihren] Sitz in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.]

[[hat] [haben] [ihren] Sitz [nicht] in der Europäischen Union. Sie [ist][sind][nicht] gemäß der Ratingverordnung registriert [und [wird][werden] in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority www.esma.eu veröffentlicht wird].]

[Soweit anwendbar und nicht bereits im Prospekt an der vorstehend bezeichneten Stelle enthalten, hier kurze Erläuterung der Bedeutung der vorstehend genannten Ratings einfügen]]

⁴⁵ Soweit nicht bereits in den Emissionsbedingungen beschrieben, nur anwendbar für Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von einem Basiswert abhängt.

⁴⁶ Anwendbaren Hinweis gemäß Ratingverordnung in Bezug auf die jeweils vorstehend genannte Ratingagentur rechts mit einfügen

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs⁴⁷:

[Entfällt.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der NGN ist damit beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untertägigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab.]

[Zusätzliche Informationen zur Verwahrung:

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:

Ja.

Es wird darauf hingewiesen, dass „ja“ hier lediglich bedeutet, dass die Wertpapiere nach ihrer Begebung bei einem der ICSDs als gemeinsamen Verwahrer verwahrt werden; es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als zulässige Sicherheiten für die Zwecke der Geldpolitik oder für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung ist abhängig davon, ob die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllt sind.]⁴⁸

[Börsenzulassung und Zulassung zum Börsenhandel:⁴⁹

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen [voraussichtlich] ab dem Tag und an der/den Börse(n) wie unter E. („BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN“) genannten unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale erforderlich sind.]

[Anlage:

[[Maßgebliche] Emissionsbedingungen]

[Zusammenfassung der einzelnen Emission]⁵⁰

⁴⁷ Anwendbar für alle Schuldverschreibungen, die in NGN-Form begeben werden, andernfalls „Entfällt“ auswählen und Unterpunkte löschen.

⁴⁸ Nur ausfüllen, falls die Schuldverschreibungen als NGN begeben werden und in EZB-fähiger Weise von einem Common Safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen.

⁴⁹ Nur einzufügen, wenn vorgesehen ist, die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börse(n) zuzulassen.

⁵⁰ Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

D.3. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") unterscheiden sich nach der Art der Schuldverschreibungen. Sie sind durch Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bausteine und Platzhalter gekennzeichnet.

Für die Schuldverschreibungen, ergeben sich die Emissionsbedingungen aus dem in Teil A. genannten Satz der Emissionsbedingungen (die "**Grundbedingungen**") entsprechend der gewählten Option:

Option I –

Satz der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann,

Option II –

Satz der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist,

unter Berücksichtigung der Auswahl des jeweils anwendbaren Bausteins in einzelnen Abschnitten der Emissionsbedingungen und zusammen mit den ausgewählten anwendbaren Bausteinen des in Teil B genannten Annex A, in dem Definitionen, Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bestimmungen für einzelne Abschnitte der Emissionsbedingungen u.a. für verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung geregelt werden.

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission vervollständigt werden.

Die Platzhalter in den anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, so als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären.

Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich gewählt oder ausgefüllt bzw. die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen.

Die Emittentin wird die Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen in der nachfolgend beschriebenen Art dokumentieren:

Die Endgültigen Bedingungen legen durch die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und das Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter im entsprechenden Satz der Emissionsbedingungen fest, welcher Satz von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) und welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sein sollen.

A. GRUNDBEDINGUNGEN
A.1. OPTION I

SATZ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
DEREN RÜCKZAHLUNGSKOMPONENTE NICHT BASISWERTABHÄNGIG IST UND
DEREN ZINSKOMPONENTE FESTVERZINSLICH (EINSCHLIESSLICH NULLKUPON) UND/ODER
REFERENZSATZABHÄNGIG SEIN KANN.

[Bezeichnung der betreffenden Serie der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einfügen] [Serie [Nr.
einfügen]]
[(die „Serie der Schuldverschreibungen“)]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) **Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,][Festbetrag,] Währung, Stückelung.**

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	[Diese Serie][Die jeweilige Serie] von Schuldverschreibungen[, auch [„Anleihe“] [„Zertifikat[e]“]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	[In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Zinszahlungen (auch „Zins-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]] [In Bezug auf Tilgungen (auch „Tilgungs-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]]
Gesamtemissionsvolumen:	[Im Fall von Aufstockungen je Tranche einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Tranche [Nummer einfügen]: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][EUR][andere Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche [Nummer einfügen]“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche [Nummer einfügen]“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen][Stück][Euro][andere Währung einfügen])] [Im Fall von Aufstockungen für alle enthaltenen Tranchen zusammenfassend einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]: [[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen][Stück][EUR][anderes Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag der Serie“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen in Worten einfügen] [Stück][Euro][andere Währung einfügen])

Festgelegte Stückelung:	[Eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag][Ein Zertifikat][mit definiertem Festbetrag].
[Nennbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Nennbetrag der Festgelegten Stückelung einfügen] je Festgelegte Stückelung.
[Maßgeblicher Nennbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Festbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Festbetrag in Bezug auf die Festgelegten Stückelung einfügen]
[Maßgeblicher Festbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	<p>[Im Fall von Aufstockungen einfügen: [je Tranche, die in diesen Emissionsbedingungen zusammengefasst sind, einfügen: Für die Tranche[n] [Nummer[n] einfügen]: [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen in Bezug auf die Tranche einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl der Tranche[n] [Nummer[n] einfügen].]</p> <p>] Für die Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]:] [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen][Stück][Ist die Gesamtstückzahl [der Serie].]</p>
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	<p>[+#Sofern unterschiedlich zu definieren, Gliederung jeweils voranstellen: [Für die Kleinste handelbare Einheit gilt:][Für die Kleinste übertragbare Einheit gilt:] +#-Ende] [Anzahl einfügen][Zertifikate][Schuldverschreibungen] [Betrag in Festgelegter Währung einfügen] [Ist [die][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung] [] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.]]</p>

[+# Im Fall von Aufstockungen zusätzlich einfügen, sofern nicht bereits auf der Urkunde vermerkt:

Tranche[n]:	[Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]
--------------------	--

Diese **[Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]**. Tranche[n] [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

Erste Tranche begeben am **[Tag(e) der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen]**[,][und][.]

[Für jede weitere Tranche dieser Serie von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am **[Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen]**[,][und][.]

]

+#-Ende]

(2) **Form.**

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) **Dauerglobalurkunde.**

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (D Bestimmungen), einfügen:

(3) **Vorläufige Globalurkunde – Austausch.**

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „NGN“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[bei mehr als einem Clearing-System einfügen: Jeweils] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse einfügen][,] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („CBL“)] [Adresse einfügen] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [Adresse einfügen] [(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)][,] [und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	---

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
-------------------	---

]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der [so gezahlten Raten][so getilgten Raten-[Nennbeträge][Festbeträge]] abgezogen wird.

[+/-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+/-Ende]

]

(6) Weitere Definitionen.

[Für Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen, Referenzsätzen, Währungen oder anderen Ausstattungsmerkmalen, bei denen die jeweilige nachfolgende Definition nach diesem Kriterium unterschieden werden muss, ist in der Definition eine entsprechende Gliederung vorzunehmen, und hier Folgendes voranzustellen: Soweit in den folgenden Definitionen in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsmodell gemäß § 3 unterschiedliche Regelungen [in Bezug auf] [den Referenzsatz (wie nachstehend definiert)] [und][oder][,][die Währung gemäß Absatz (1)] [und][oder][,][[anderes relevantes Kriterium und Hinweis auf den Ort der Definition in diesen Emissionsbedingungen einfügen]] zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Definitionen durch einen Hinweis [„Für Zinsmodell 1 gilt:“] [bzw.][,] [„Für Zinsmodell 2 gilt:“] [+Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen: [,][bzw.] „Für Zinsmodell [(Nummer einfügen)], gilt:“+#Ende]

[und][oder][,][„Für Referenzsatz [Nr.] 1 gilt:“] [bzw.][,] [„Für Referenzsatz [Nr.] 2 gilt:“] [+Für alle weiteren Referenzsätze analog einfügen: [,][bzw.] „Für Referenzsatz [(Nummer einfügen)] gilt:“+#Ende]

[und][oder][,][„Für die [Emissions-][Festgelegte][Relevante] Währung [Nr.] [1] gilt:“] [bzw.][,] [„Für die [Zins-][Festgelegte][Relevante] Währung [Nr.] [2] gilt:“] [+Für alle weiteren Währungen analog einfügen: [,][bzw.] „Für die [Rückzahlungs-][Festgelegte][Relevante] Währung [Nr.] [(Nummer einfügen)] gilt:“+#Ende]

[„Für (relevantes Kriterium einfügen) [Nr.] 1 gilt:“] [bzw.][,] [„Für (relevantes Kriterium einfügen) [Nr.] 2 gilt:“] [+Für alle weiteren relevanten Kriterien analog einfügen: [,][bzw.] [„Für (relevantes Kriterium einfügen) [Nr.] [(Nummer einfügen)], gekennzeichnet. Andernfalls gelten die Bestimmungen für alle [Zinsmodelle][,] [Referenzsätze][,] [] gleichermaßen.]

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Fälligkeitstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[[relevantes Finanzzentrum einfügen]-]Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.
-------------	---

[+/-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, soweit jeweils erforderlich, einfügen:

[KWG:	Bezeichnet das Kreditwesengesetz.]
[Zuständige Aufsichtsbehörde:	[ist die Europäische Zentralbank oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, je nach Zuständigkeit, bzw. jede Behörde, die ihr Funktionsnachfolger als Bankaufsichtsbehörde wird.] []]
[Zuständige Abwicklungsbehörde:	[Ist das einheitliche Abwicklungsgremium (<i>Single Resolution Board, SRB</i>) oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, je nach Zuständigkeit, bzw. jede Behörde, die ihr Funktionsnachfolger als Abwicklungsbehörde wird.] []]
[Besondere Rückzahlungsbedingungen:	<p>[Im Fall, dass für die relevanten §§ der Emissionsbedingungen zur Anwendung kommen, ist hier nach den §§ zu gliedern „Für § [] gilt:“ und die Definition jeweils einzufügen]</p> <p>Jede vorzeitige Rückzahlung [(z.B. aufgrund [einer Kündigung] [oder] [im Fall einer Anfechtung])] [und] [jeder Rückkauf] der Schuldverschreibungen [durch die Emittentin] ist nur zulässig,</p> <p>[(i)] wenn [die Zuständige Aufsichtsbehörde] [und/oder] [die Zuständige Abwicklungsbehörde] [- soweit zum relevanten Zeitpunkt erforderlich -] entsprechend der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften ihre Erlaubnis erteilt [[und]/[oder] [diese] nicht widerrufen] hat [bzw., wenn eine Mitteilungspflicht [gegenüber] [der Zuständigen Aufsichtsbehörde] [und/oder] [der Zuständigen Abwicklungsbehörde] besteht, diese erfüllt wurde][.];]</p> <p>[[ii)] etwaige weitergehende Anforderungen nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Zeitpunkt einer Vorzeitigen Rückzahlung oder des Rückkaufs erfüllt sind.]</p>

+/-Ende]

[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:	<p>[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anlage diesen Emissionsbedingungen beigelegt ist, definieren]</p> <p>[Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [Nummer einfügen] dieser Emissionsbedingungen]</p> <p>[Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsätze [Nr. [R] bis Nr. [R]], jeweils [ein][der] Referenzsatz.]</p> <p>[Im Fall von mehreren Referenzsätzen, die für bestimmte Zeiträume anwendbar sind, für den jeweiligen Referenzsatz einfügen:</p> <p>[Für den Zeitraum ab [Verzinsungsbeginn][dem [Datum einfügen]][der [Zahl einfügen] Zinsperiode] bis [zur [Zahl einfügen] Zinsperiode][zum [Datum einfügen]] gilt der Referenzsatz Nr. [].]</p> <p>]</p> <p>[Anwendbare Baustein für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzsatz aus Annex A einfügen]]</p>
---	---

[Alle produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen der Serie hier nachfolgend einfügen:

[relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]	<p>[Anwendbare Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten zu definierenden Begriff aus Annex A einfügen]</p> <p>[Im Fall von mehreren Serien und einem Verweis auf die Anlage einfügen: siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen die Definition in der Anlage dieser Emissionsbedingungen.]</p>
--	---

]

[+#-Zeichen in Formeln einfügen, sofern in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen Formeln enthalten sind, sofern nicht an anderer Stelle der Emissionsbedingungen bereits berücksichtigt:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

[Größe oder Zeichen einfügen]	[Anwendbare Bausteine für §1(6)(c) für Zeichen und Größen in Formeln der Emissionsbedingungen für die relevante zu definierende produkt-/strukturelevante Größen und Zeichen aus Annex A einfügen]
--------------------------------------	---

+/-Zeichen – Ende]

[#1-Für Schuldverschreibungen, die nicht im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

#1-Ende]

[#2-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

##1-Für bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

(1) Allgemeine Bestimmungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

##1-Ende

##2-Für nicht bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

(1) Allgemeine Bestimmungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden als nicht bevorrechtigte Schuldtitel [im Sinne von] [§ 46f Abs. 6 Satz 1 KWG] **[andere relevante Norm(en) einfügen]** begeben und haben einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind (i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie (ii) vorrangig gegenüber allen Schuldverschreibungen der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind.

##2-Ende

(2) Keine Garantie

Die Schuldverschreibungen sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten oder Garantien durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.

Die Schuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht.

(3) Ausschluss der Aufrechnung durch die Gläubiger.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen.

#2-Ende

§ 3
ZINSEN

[(A) Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:]

(1) Keine periodischen Zinszahlungen.

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) Auflaufende Zinsen.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden

[Im Falle der Abzinsung einfügen:] [Maßgeblichen] Nennbetrag]

[Im Falle der Aufzinsung einfügen:] Rückzahlungsbetrag]

der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen

#[1-Im Fall von Schuldverschreibungen für die die geltende Amortisationsrendite gemäß diesem § 3 anwendbar ist, einfügen:]

in Höhe der Amortisationsrendite an.

#1-Ende]

#[2-Im Fall, dass der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist einfügen:]

in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

#2-Ende]

Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[Es gilt die folgende Definition:

Amortisationsrendite:	[Amortisationsrendite einfügen] per annum.]
------------------------------	---

[(+/-)Im Fall, dass ein Zinstagequotient festgelegt wird, einfügen:]

(3) bis (6) (Absichtlich freigelassen)

+(/-)Ende]

[(A)-Ende]

[#(B) Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente, einfügen:

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage[,] [und] Zinsperioden [[und][,] Zinsfestlegungstage].

[+/-Mehrere Zinsmodelle: Im Fall von Schuldverschreibungen bei denen mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können. – voranstellend einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A in Bezug auf die verschiedenen Zinsmodelle einfügen]

[Für alle Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen nachfolgenden Absatz einfügen und im weiteren § 3 in Abhängigkeit von der Art der kombinierten Zinsmodelle und dem Erfordernis der Unterscheidung die entsprechende Gliederung vornehmen, dies kann sich z. B. auf einen gesamten Absatz, einen Unterabsatz oder auch nur auf einzelne Definitionen beziehen:

Soweit im Folgenden in diesem § 3 in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsmodell unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „Für Zinsmodell 1, gilt:“ [bzw.][,] „Für Zinsmodell 2, gilt:“

[+Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen: [,][bzw.] „Für Zinsmodell [(Nummer einfügen)], gilt:“+#Ende] gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Zinsmodelle gleichermaßen.]

+/-Mehrere Zinsmodelle-Ende]

(a) Zinszahlungen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Zinssatz einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Raten-[Nennbetrags][Festbetrags]] mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6) (b) definiert) –] zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

#1-Ende]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Zinssatz aber mit Zinskomponente einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – mit dem in Absatz (3) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinsbetrag verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6)(b) definiert) –] zahlbar.

[Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.]

#2-Ende]

[+/-Wert-Null: Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:

[Der [Zinssatz] [bzw.] [Zinsbetrag] kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.]

[+##-Erweiterte Angabe:

Sollte bei der Ermittlung [des Zinssatzes] [bzw.] [des Zinsbetrags] ein Wert unter Null berechnet werden, so wird der Zinsbetrag für diese Zinsperiode mit Null festgelegt und es erfolgt keine Zinszahlung.

+##-Ende]

+/- Wert-Null:Ende]

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
-------------------------	---

[+#-Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstage-Konvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention [(Kurzbezeichnung einfügen)]:	<p>Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag</p> <p>[#1-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.</p> <p>]</p> <p>[#2-Bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall</p> <p>(i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und</p> <p>(ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.</p> <p>]</p> <p>[#3-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.</p> <p>]</p> <p>[#4-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.</p> <p>]</p>
---	---

]

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinszahlungstag[e] einfügen].]
[Festgelegter Zinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinstermin[e] einfügen].]
[Festzinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermin[e] einfügen].]
[Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [Ersten Zinszahlungstag einfügen].]
[Sofern anwendbar und nicht bereits vorstehend definiert: Zinsmodell-Wechseltermin:	[Ist][jeweils][Sind] [der Zinszahlungstag, der dem ersten Zinsfestlegungstag direkt folgt.] [der Letzte Festzinstermin.] [andere[n] Zinsmodell-Wechseltermin[e] einfügen]]

[+#-Ende]

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
---------------------	---

[+/-Im Fall von kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] [mehrere] [andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode[n].]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind [insofern] in ihrer Länge variabel[, als dass sie sich nach dem Zinszahlungstag richten, der vom variablen Zinsfestlegungstag abhängig ist].]

+/-Ende]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen]
[Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinsternin] [Festgelegte Zinsternin] [anderen maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen].]
[Erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ersten Festgelegter Zinszahlungstag einfügen]]
[Erster Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	[Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag einfügen]]
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechselermin:	Ist der Zinsmodell-Wechselermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.]

[+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist, zusätzlich einfügen:

(d) Zinsfestlegungstage.

Zinsfestlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(d) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
----------------------------	---

+/-Ende]

(2) **Zinssatz[,][und] [[Mindest][- und] [Höchst]zinssatz].**

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag ermittelt wird bzw. festgelegt ist:

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrags.

#1-Ende]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz festgelegt ist:

[Anwendbaren Baustein für § 3(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

[+/-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinssatz.

[+/-1-Falls ein Mindestzinssatz gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+/-1-Ende]

[+/-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+/-2-Ende]

[+/-Definitionen einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen]]
[Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen]]

+/-Definitionen-Ende]

+/-Ende]

#3-Ende]

(3) **Zinsbetrag.**

[#1-Im Fall, dass der Zinsbetrag unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß vorstehend (2) ermittelt wird, einfügen:

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert)

[+#1-Im Fall von Raten Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, bei denen die Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung erfolgt einfügen:

direkt auf den [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Raten-[Nennbetrag][Festbetrag]] angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich, in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

+#-2-Ende]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag – soweit anwendbar – einfügen:

Es gilt die folgende Definition:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	[Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen] [Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.]
[Zinsberechnungszeitpunkt:	[Ist der [soweit erforderlich Anzahl einfügen] [TARGET-Geschäftstag[e]][andere Tagedefinition einfügen] vor dem Zinszahlungstag.][Anderen Zinsberechnungszeitpunkt einfügen]

]

#1-Ende]

[#2-Im Fall, dass kein Zinssatz festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber ein fester Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode gezahlt wird, einfügen:

[relevanten Baustein für § 3(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A für den Festgelegten Zinsbetrag einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall, dass der Zinsbetrag von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes bzw. mehrerer Referenzsätze abhängig ist einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinsbetrags einfügen]

(b) Ermittlung.

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinsbetrags einfügen]

[+/-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinsbetrag.

[+#1-Falls ein bestimmter Mindestzinsbetrag gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:
Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinsbetrag.
+/-1-Ende]

[+#2-Falls ein Höchstzinsbetrag gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:
Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinsbetrag.
+/-2-Ende]

[+/-Definitionen einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinsbetrag:	[Mindestzinsbetrag einfügen]]
[Höchstzinsbetrag:	[Höchstzinsbetrag einfügen]]

+/-Definitionen-Ende]

+/-Ende]

#3-Ende]

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag einfügen:

(6) Auflaufende Zinsen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der jeweils geltende Zinssatz gemäß § 3 anwendbar ist, einfügen:
Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

#1-Ende]

[#2-Im Fall, dass der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist einfügen:
Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

#2-Ende]

] Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag einfügen:

(6) Zinslauf.

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Verzinsungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Tages, der [dem Endtag der [letzten] Zinsperiode] [dem [letzten][Letzten] Zinszahlungstag] **[Anderer Endtag des Zinslaufs einfügen]** gemäß Absatz (1)[()] vorangeht.

]

#[B]-Ende]

[+/-] Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Zinssatzermittlung bzw. Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinstagequotient benötigt wird, zusätzlich einfügen:

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen)]:	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags [auf eine Schuldverschreibung][anderen Bezug einfügen] für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):	
[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:]		
(Actual/Actual (ICMA))	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>	
	Feststellungsperiode:	Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermine z. B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermine ohne Jahresangabe]

]

[#2-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und 30/360 einfügen:]

(30/360)	die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.
----------	---

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:]

(Actual/Actual (Actual/365))	<p>die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
------------------------------	---

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:]

(Actual/365 (Fixed))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
----------------------	---

]

[#5-Im Fall von Actual/360 einfügen:]

(Actual/360)	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.
--------------	---

]

[#6-Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

((30/360)[360/360][Bond Basis)

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn,

- (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
- (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

]

[#7-Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

((30E/360)[Eurobond Basis)

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums zu ermitteln, es sei denn, der Fälligkeitstag des letzten Zinsberechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

]

+ #-Ende]

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

]

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist,

[#1-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:
dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag.

]

[#2-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:
dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag, es sei denn, der Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird er auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

]

[#3-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:
dann wird er auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	<p>Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt</p> <p>[#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen: und der ein TARGET-Geschäftstag ist.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen: [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln.</p> <p>#2-Ende]</p>
-----------------	--

(6) Bezugnahmen auf Kapital [Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

[Falls die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht hat, einfügen:

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(3),

]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

den Amortisationsbetrag gemäß § 5(2),

]

[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Raten gemäß § 5(1),

]

[Im Fall der Anwendbarkeit von § 14(2) einfügen:

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem [Fälligkeitstag] [gemäß § 5(2) festgelegten Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen] beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[+/-Klarstellung zu Maßnahmen der zuständigen Abwicklungsbehörde nach dem deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz können eingefügt werden:

(8) Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme aufgrund von Befugnissen der Zuständigen Abwicklungsbehörde entsprechend der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften nach dem deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 ("SRM-Verordnung") sein.

Die Zuständige Abwicklungsbehörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere aber nicht abschließend

- (i) den Nennbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabschreiben;
- (ii) Zinsen oder Ansprüche auf sonstige Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise streichen;
- (iii) die Schuldverschreibung ganz oder teilweise in Anteile oder ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umwandeln und diese an die Gläubiger übertragen;
- (iv) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) der Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger [,][und] einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibung [oder deren Löschung].

Sämtliche Ansprüche der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen erlöschen in dem Umfang, in dem die Zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen vornimmt oder anordnet. In diesem Umfang wird die Emittentin von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen befreit.

Angeordnete Abwicklungsmaßnahmen der Zuständigen Abwicklungsbehörde sind für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen verbindlich; sie stellen insbesondere kein Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar.

[Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen die in diesem § 4(8) beschriebenen Regelungen und Maßnahmen an.]

+/-Ende]

§ 5
RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[#1-Bei Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der genannten Rate zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Nr. [(„t“)][(t)]t	Ratenzahlungstermine	Rate [(je Festgelegte Stückelung)] [in Festgelegter Währung]]	[Tilungsfaktor (i)]
[Nummer einfügen] [..] [Nummer einfügen]	[Termin einfügen] [] [Termin einfügen] [der Fälligkeitstag]	[Betrag einfügen] [Der Rückzahlungsbetrag [Nr. 1] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilungsfaktor] [Festbetrag x Tilungsfaktor] [.. [Betrag einfügen][Der Rückzahlungsbetrag [Nr. x] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilungsfaktor] [Festbetrag x Tilungsfaktor]	[Tilungsfaktor einfügen] [nicht anwendbar]

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die nicht in Raten getilgt werden einfügen:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende]

[+#-Für Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen mit unter (a) fest definierten Ratenbeträgen sind, einfügen:

(b) Rückzahlungsbetrag.

#1-Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden:

Es gilt folgende Definition:

Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung][] .
----------------------------	---

#1-Ende]

#2-Schuldverschreibungen, die mit einer Gesamtstückzahl oder einem Gesamtnennbetrag ausgestattet sind:

Der „Rückzahlungsbetrag“ (auch „RB“) in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = **[Zahl einfügen]** [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][] .

]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = **[Währungskürzel einfügen]** **[Betrag einfügen]** je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][] .

]

#2-Ende]

+#-Ende]

(2) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).**

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben soll, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 5 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzahlen bzw. zu tilgen, einfügen: des ordentlichen Kündigungsrechts] [und] [der jeweils anwendbaren Sonderkündigungsrechte] gemäß [dem folgenden Unterabsatz] [den nachfolgenden Unterabsätzen] [vor dem Fälligkeitstag] am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

[+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich eingefügt werden:

Im Fall einer Kündigung [gemäß diesem § 5(2)] sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+/-Ende]

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „Zeitpunkt der Kündigung“) erfolgt **[Zusätzlich einfügen, sofern Kündigungsrechte mit einer Kündigungsfrist bestehen:** – unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist –] entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „Kündigungsmittelung“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das [vorzeitige] Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

[Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen:

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(was in den Unterlagen des Clearing Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)].

]

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen [in Unterabsatz [(b)] [,] [und] [(c)] [,] [und] [bis] [(d)][(e)]] [in den Unterabsätzen] gelten die folgenden Definitionen:

<p>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Ist [Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich einfügen: der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) gegebenenfalls (zusätzlich) einfügen: [bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag].</p>
---	--

Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist [Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich einfügen: der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag] [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) gegebenenfalls zusätzlich einfügen: [bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag].
[Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Unterabsatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

[#1-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert,

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurückzahlen.

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich einfügt werden:

Im Fall einer Kündigung nach diesem Unterabsatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+#-Ende]

[+#-Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrags einfügen:

Eine solche Rückzahlung muss mindestens in Höhe des jeweiligen Mindestrückzahlungsbetrags erfolgen.

+#-Ende]

[##1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen Festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

<p>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:</p>	<p>[Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Festgelegten Kündigungstermin.][Ist der [Tag und Monat einfügen] des auf den Festgelegten Kündigungstermin folgenden Kalenderjahres.]</p> <p>[andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Ist der nachfolgend angegebene Tag:] [Sind die nachfolgend angegebenen Tage:]</p>	
	<p>Nr. (K)</p>	<p>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag [ist der folgende Zinszahlungstag:] [sind die folgenden Zinszahlungstage:]</p>
	<p>1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen/tabellarisch zuordnen]</p>	<p>[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]</p>
<p>Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]</p>	

Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Kündigungstermin[e] einfügen]. [Der [Tag und Monat einfügen] [eines jeden Jahres] [[im Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen]], beginnend mit dem [Datum einfügen].] [Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:	
	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Festgelegter Kündigungstermin
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]	[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]

##1-Ende]

##2-Im Fall anderer-Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin **[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:** [nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die Ausübung] [[spätestens] am Ausübungstag die Ausübung]] **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist:** innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag das Wahlrecht auszuüben und] gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[Ist der folgende Zinszahlungstag: [Zinszahlungstag einfügen] [Sind die folgenden Zinszahlungstage: [Zinszahlungstage einfügen] [Ist jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist.] [Ist jeder Ausübungstag.] [Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Ausübungstag.] [Ist der [Tag und Monat einfügen] des auf den Ausübungstag folgenden Kalenderjahres.] [andere Bestimmung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

[Anwendbare Definitionen einfügen:

Ausübungsfrist:	[Bezeichnet den Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [andere Definition einfügen].
Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

]

##2-Ende]

#2-Ende]

[(c) [#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:

(Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und –vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untereinheiten oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam)

Im Fall von Schuldverschreibungen, die verzinst werden und die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen: am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert)]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: bei Endfälligkeit oder im Falle des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung]

zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert)

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurück.

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich, einfügt werden:

Im Fall einer Kündigung nach diesem Unterabsatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+#-Ende]

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

]

[(d) [#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung)][.] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

#2-Ende]

[#3-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, mindestens eines der genannten Sonderkündigungsrechte hat, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer [Rechtsänderung [(einschließlich Steuerrechtsänderung)][.] [oder einer Steueränderung] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

#3-Ende]

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit [vor dem Fälligkeitstag] [ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist] [mit einer Kündigungsfrist] vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, zurückgezahlt werden, falls es zu [einer Rechtsänderung][.] [oder einer Steueränderung] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder][einer Erhöhung der Absicherungskosten] (wie nachstehend definiert) kommt.

+#-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Im Fall einer Kündigung nach diesem Unterabsatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+#-Ende

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

<p>[Rechtsänderung:</p>	<p> [+ #1-Sofern für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden anwendbar, einfügen bzw. zusätzlich einfügen:</p> <p>Bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung [der Zuständigen Aufsichtsbehörde] [und/oder] [der Zuständigen Abwicklungsbehörde] ändert.</p> <p>+#1-Ende]</p> <p> [+ #2-Sofern anwendbar einfügen bzw. zusätzlich einfügen:</p> <p>[Bzw.][Bedeutet], dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag] [anderer definierter Tag] [der Schuldverschreibungen]</p> <p>(A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes)</p> <p> [+ #-Soweit in Bezug auf einen Referenzsatz anwendbar, einfügen: oder aufgrund einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung [des [jeweiligen] Referenzsatzes] [bzw.] [des [jeweiligen] Administrators] auf der Grundlage eines neuen oder eines bestehenden Gesetzes</p> <p>+#-Ende], oder</p> <p>(B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine [Zuständige][Aufsichtsbehörde][Abwicklungsbehörde] (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden)</p> <p>die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass</p> <p>(1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen</p> <p> [+ #-Soweit in Bezug auf einen Referenzsatz anwendbar, einfügen: [.] [oder] die Verwendung des [jeweiligen] Referenzsatzes im Rahmen der Schuldverschreibungen</p> <p>+#-Ende]</p> <p> [+ #-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen Absicherungsgeschäfte zusätzlich anwendbar sind, einfügen: oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte)</p> <p>+#-Ende]</p> <p>unzulässig geworden ist,</p> <p>(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus</p>
--------------------------------	--

	<p>diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.],[.]</p> <p>[(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]</p> <p>]</p> <p>+#2-Ende]</p>
--	--

+#-Sofern für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden anwendbar, einfügen:

Steueränderung:	Bedeutet, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert [(insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 verpflichtet ist)], die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht absehbar war.
------------------------	--

+#-Ende

[Absicherungsstörung:	Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.]
------------------------------	---

[Erhöhung der Absicherungskosten:	<p>Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um</p> <p>(A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern,</p> <p>(B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.]</p>
--	---

Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
-------------------------	--

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].
--	---

Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.
-------------------------------------	---

]

[#1-Falls bei Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Referenzsätze möglich sein soll, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende]

[#2-Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Referenzsätze möglich sein soll, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Referenzsätze.

Falls im Relevanten Zeitraum [im Hinblick auf einen Referenzsatz] ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: , zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen].

[+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, , die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich, eingefügt werden:
Im Fall einer Kündigung nach diesem Unterabsatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+/-Ende]

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].	
	Anfangstag:	[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung] [Anfänglicher Bewertungstag] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen]
	Endtag:	[Ist der] [Letzter Bewertungstag] [[Letzte][letzter] Zinsfestlegungstag][Fälligkeitstag]. [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	
Besonderer Beendigungsgrund:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].	

#2-Ende]

]

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

[#1-Falls der Gläubiger kein Recht hat, die vorzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen zu, einfügen:

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und einen Barausgleich (Geldleistung) erhält, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 15 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger (gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) am maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückzuzahlen.

[Wenn die Ausübung mindestens auf die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit beschränkt ist, einfügen:

Es können nur jeweils mindestens die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit oder ein ganzzahliges Vielfaches davon an Schuldverschreibungen übertragen werden. Eine Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf mehr Schuldverschreibungen als die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit, deren Anzahl nicht durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist, gilt als Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist.]

Um das Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungstag:** [nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem [maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] [jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag]] **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist:** [[spätestens] am Ausübungstag] innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag].

[an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll,] bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle nach seiner Wahl eine Mitteilung in Textform oder Schriftform (die „Ausübungserklärung“) einzureichen.

[Wenn Mindestinhalt der Ausübungserklärung vorgegeben ist:

Die Ausübungserklärung hat auf jeden Fall die folgenden Angaben zu enthalten:

- (1) Name und vollständige Anschrift des Gläubigers,
- (2) den Ausübungstag auf den sich die Ausübungserklärung bezieht,
- (3) die genaue Bezeichnung der Schuldverschreibungen (inklusive der ISIN) und die Anzahl der Schuldverschreibungen auf die sich die Ausübung des Wahlrechts bezieht und
- (4) das Konto des Gläubigers der Schuldverschreibung bei einer genau bezeichneten Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

]

Ein unverbindliches Muster für die Ausübungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.

[Wenn Schuldverschreibungen über Euroclear und/oder CBL gehalten werden, einfügen:

Um das Kündigungsrecht auszuüben, muss der Gläubiger die Emissionsstelle innerhalb der [Kündigungsfrist][Ausübungsfrist] über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von [Euroclear] [und] [CBL] in einer für [Euroclear] [und] [CBL] im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von [Euroclear] [oder] [CBL] oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird.)]

Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Mit der Zahlung des Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag(e):	[Bedeutet [jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist] [jeder Ausübungstag]] [Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Ausübungstag] [Ist der [Tag und Monat einfügen] des auf den Ausübungstag folgenden Kalenderjahres.] [andere Bestimmung einfügen].
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

[Anwendbare Definitionen, einfügen:

Ausübungsfrist:	[Bedeutet der Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]].
Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

]

#2-Ende]

(4) (Absichtlich freigelassen)

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort gegebenenfalls mit Telefax und Email einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: Bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen gegebenenfalls mit Telefax und Email einfügen.]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, dass keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen **[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:]**; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] [in demselben Land] **[andere Voraussetzung einfügen]** sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:
Darüber hinaus:

[[([iii][])] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten][:][und] [.]

[[([iv][])] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten][:][und] [.]

[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:

[[([v][])] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]
]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls Gross-up Ausnahmen nicht anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, um die Gläubiger so zu stellen, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5(2)[(c)][(d)] vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge
 - (i) einer Verordnung oder Richtlinie der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder
 - (ii) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Verordnung, diese Richtlinie oder diesen Vertrag umsetzt oder befolgt einbehalten oder abgezogen werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen („**FATCA Quellensteuer**“) (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden.

]

[#(A)-Für Schuldverschreibungen ohne referenzsatzabhängige Verzinsung einfügen:

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN**

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

[#(A)-Ende]

§ 8
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN], ANPASSUNGEN

(1) Allgemeines.

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	<p>#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: Ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz.</p> <p>#1-Ende</p> <p>#2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: Sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen].</p> <p>Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „[(i)][([])] Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes:“ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen.</p> <p>#2-Ende</p>
----------------------	--

[+#{-}Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8([])] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag:	[[Ist] der jeweilige Zinsfestlegungstag.] [anderen relevanten Referenzsatz-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]
-------------------------------------	---

+#{-}Ende]

(2) Marktstörung.

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

- (i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder
- (ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit) (jedes dieser Ereignisse wird als „**Marktstörung**“ bezeichnet), wird die Berechnungsstelle sofern zu diesem Zeitpunkt kein Referenzsatz-Ersetzungereignis nach Absatz (3) vorliegt, von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzsatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzsatz für diese Zinsperiode der Referenzsatz, der in Bezug auf die Schuldverschreibungen für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

Für die Zwecke dieses § 8(2) gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall mehrerer Referenzsätze und abweichender Definitionen im Hinblick auf die verschiedenen Referenzsätze, sind die Definitionen durch Hinzufügung des nachfolgenden Zusatzes zu unterteilen:

[(i)][()] Für Referenzsatz Nr. [Nummer(n) einfügen] gilt:]

Angebotssatz:	Entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b).
Interbanken-Markt:	[#1-Im Fall von EURIBOR und soweit anwendbar einfügen: [Interbanken-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #1-Ende] [#2-Im Fall von CMS: [Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Swap-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #2-Ende]
Referenzbanken:	[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: Bezeichnet im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von [im Fall von EURIBOR einfügen: fünf] [im Fall von CMS einfügen: vier] [In anderen Fällen Mindestanzahl der Referenzbanken einfügen] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.] [Falls andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]

[+#-Im Fall, dass die Euro-Zone in einer der Definitionen verwendet wird, einfügen:

Euro-Zone:	Bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
-------------------	---

+#-Ende]

(3) Anpassungen aufgrund eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses.

- (a) Bei Eintritt eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzsatz anzupassen:
- (i) Der Referenzsatz wird durch denjenigen Satz ersetzt, der von dem Administrator des Referenzsatzes, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und im Übereinstimmung mit den anwendbaren Recht verwendet werden kann;
oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:
 - (ii) der Referenzsatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz für vergleichbare variabel verzinsliche Anleihen in der Festgelegten Währung und für die Laufzeit des Referenzsatzes verwendet wird,
oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:
 - (iii) der Referenzsatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz (i) von Zinsswaps (fest-zu-variabel) in der Festgelegten Währung oder (ii) von börsengehandelten Zinstermingeschäften bezogen auf die Festgelegte Währung einer anerkannten Terminbörse für börsengehandelte Zinstermingeschäfte bezogen auf den Referenzsatz für die Laufzeit des Referenzsatzes verwendet wird,
oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) und (iii) nicht festgestellt werden kann:
 - (iv) der Referenzsatz wird von der Emittentin nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzsatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.
[Die Emittentin ist in diesem Fall auch zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e) berechtigt.]

Referenzsatz-Ersetzungsereignis:	<p>bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) die Verwendung des Referenzsatzes ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig, (ii) der Administrator des Referenzsatzes stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder (iii) der Administrator ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch ihn oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet.
---	--

- (b) [Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e), kann die Emittentin] [Die Emittentin kann] neben einer Anpassung des Referenzsatzes nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzsatz-Ersetzungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen.
- (c) Im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) wird die Emittentin etwaige im Zusammenhang mit dem Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz und seiner Ermittlung stehenden notwendigen Änderungen hinsichtlich des Angebotssatzes, der Bildschirmseite, der Relevanten Uhrzeit und des Relevanten Orts, wie in § 1(6)(b) definiert, nach billigem Ermessen festlegen.
- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden gemäß § 12 mitgeteilt.

#(B)-Ende]

§ 9
GESETZLICHE AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

##1-Im Fall von Schuldverschreibungen die nicht im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Den Gläubigern stehen die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu.
##1-Ende

##2-Im Fall von Schuldverschreibungen die im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht nach § 313 BGB stehen den Gläubigern nicht zu.
##2-Ende

§ 10
ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist
[Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, soweit anwendbar, einfügen:

vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger zum relevanten Zeitpunkt erforderlicher aufsichtsrechtlicher Vorschriften,
]

jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde [;][und][.]

[+/--Sofern §4(8) und dieser Absatz anwendbar ist, einfügen:

- (e) die Anwendbarkeit der in § 4(8) beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen gewährleistet ist.

+/--Ende]

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5(2)[(c)][(d)] eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.*

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

#1-Im Standardfall einfügen:

(2) *Ankauf.*

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

#1-Ende

#2-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich, eingefügt werden:

(2) *Rückkauf.*

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurück zu kaufen.

+#-soweit erforderlich einfügen:

Im Fall eines Rückkaufs nach diesem Absatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+#-Ende

Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, mit Erlaubnis der [Zuständigen Aufsichtsbehörde][Zuständige Abwicklungsbehörde], soweit dies nach dann anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

#2-Ende

(3) *Entwertung.*

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) *Mitteilung an das Clearing-System.*

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) *Anwendbares Recht.*

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.*

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtsstand.*

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.*

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) *Vorlegungsfrist.*

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(1) Ausübung von Ermessen.

Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach „billigem Ermessen“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

[+/-Für Schuldverschreibungen, für die keine Anfechtung anwendbar ist, einfügen:

(2) (Absichtlich freigelassen)

+/-Ende]

[+/-Für Schuldverschreibungen, bei denen die Anfechtung anwendbar ist, einfügen:

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6 (1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag[.]

[+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich einfügt werden:

Im Fall einer Anfechtung nach diesem Absatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+/-Ende]

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen. [Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag].]
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

+/-Ende]

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Referenzsatz einfügen:

ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR MEHRERE REFERENZZINSSÄTZE

Anlage mit allen für die Referenzsätze relevanten, anwendbaren Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A einfügen]

+#-Ende]

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

A. GRUNDBEDINGUNGEN
A.2. OPTION II

SATZ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
DEREN ZINS- UND/ODER RÜCKZAHLUNGSKOMPONENTE BASISWERTABHÄNGIG IST

[Bezeichnung der betreffenden Serie der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einfügen] [Serie [Nr. einfügen]]
[(die „Serie der Schuldverschreibungen“)]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) **Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,][Festbetrag,] Währung, Stückelung.**

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	[Diese Serie][Die jeweilige Serie] von Schuldverschreibungen[, auch [„Anleihe“] [„Zertifikat[e]“]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	[In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Zinszahlungen (auch „Zins-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]] [In Bezug auf Tilgungen (auch „Tilgungs-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]]
Gesamtemissionsvolumen:	[Im Fall von Aufstockungen je Tranche einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Tranche [Nummer einfügen]: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] [Stück][EUR][andere Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche [Nummer einfügen]“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche [Nummer einfügen]“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen][Stück][Euro][andere Währung einfügen])] [Im Fall von Aufstockungen für alle enthaltenen Tranchen zusammenfassend einfügen: Gesamtemissionsvolumen der Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]:] [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen][Stück][EUR][anderes Währungskürzel einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag der Serie“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen in Worten einfügen] [Stück][Euro][andere Währung einfügen])

Festgelegte Stückelung:	[Eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag][Ein Zertifikat][mit definiertem Festbetrag].
[Nennbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Nennbetrag der Festgelegten Stückelung einfügen] je Festgelegte Stückelung.
[Maßgeblicher Nennbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Festbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Festbetrag in Bezug auf die Festgelegten Stückelung einfügen]
[Maßgeblicher Festbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	<p>[Im Fall von Aufstockungen einfügen: [je Tranche, die in diesen Emissionsbedingungen zusammengefasst sind, einfügen: Für die Tranche[n] [Nummer[n] einfügen]: [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen in Bezug auf die Tranche einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl der Tranche[n] [Nummer[n] einfügen].]</p> <p>] Für die Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]:] [Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen][Stück][Ist die Gesamtstückzahl [der Serie].]</p>
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	<p>[+#Sofern unterschiedlich zu definieren, Gliederung jeweils voranstellen: [Für die Kleinste handelbare Einheit gilt:][Für die Kleinste übertragbare Einheit gilt:] +#-Ende] [Anzahl einfügen][Zertifikate][Schuldverschreibungen] [Betrag in Festgelegter Währung einfügen] [Ist [die][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung] [] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.]]</p>

[+# Im Fall von Aufstockungen zusätzlich einfügen, sofern nicht bereits auf der Urkunde vermerkt:

Tranche[n]:	[Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]
--------------------	--

Diese **[Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]**. Tranche[n] [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

Erste Tranche begeben am **[Tag(e) der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen]**[,][und][.]

[Für jede weitere Tranche dieser Serie von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am **[Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen]**[,][und][.]

]

+#-Ende]

(2) **Form.**

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) **Dauerglobalurkunde.**

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (D Bestimmungen), einfügen:

(3) **Vorläufige Globalurkunde – Austausch.**

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „NGN“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[bei mehr als einem Clearing-System einfügen: Jeweils] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse einfügen][,] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („CBL“)] [Adresse einfügen] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [Adresse einfügen] [(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)] [,] [und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
-------------------	---

]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der [so gezahlten Raten][so getilgten Raten-[Nennbeträge][Festbeträge]] abgezogen wird.

[+/-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

[+/-Ende]

]

(6) Weitere Definitionen.

[Für Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen, Referenzsätzen, Basiswerten (einschließlich Lieferwert), Währungen oder anderen Ausstattungsmerkmalen, bei denen die jeweilige nachfolgende Definition nach diesem Kriterium unterschieden werden muss, ist in der Definition eine entsprechende Gliederung vorzunehmen, und hier Folgendes voranzustellen:

Soweit in den folgenden Definitionen [in Abhängigkeit [vom Rückzahlungsmodell gemäß § 5] [vom jeweiligen Zinsmodell gemäß § 3]] unterschiedliche Regelungen [in Bezug auf] [den Referenzsatz (wie nachstehend definiert)] [und][oder][,] [die Basiswerte [, einschließlich des Lieferwerts,] wie nachstehend definiert] [und][oder][,][die Währung gemäß Absatz (1)] [und][oder][,][**(anderes relevantes Kriterium und Hinweis auf den Ort der Definition in diesen Emissionsbedingungen einfügen)**] zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Definitionen durch einen Hinweis **[„Für Zinsmodell [Nr.] 1 gilt:“] [bzw.][,] [„Für Zinsmodell [Nr.] 2 gilt:“] [+Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen: [,][bzw.] „Für Zinsmodell [Nr.] [(Nummer einfügen)], gilt:“+#Ende]**

[und][oder][,][,] **[„Für Referenzsatz [Nr.] 1 gilt:“] [bzw.][,] [„Für Referenzsatz [Nr.] 2 gilt:“] [+Für alle weiteren Referenzsätze analog einfügen: [,][bzw.] „Für Referenzsatz [Nr.] [(Nummer einfügen)] gilt:“+#Ende]**

[und][oder][,][,] **[„Für Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“] [bzw.][,] [„Für [Basiswert [Nr.] [(Nummer einfügen)]] [den Lieferwert] gilt:“] [+Für alle weiteren Basiswerte analog einfügen: [,][bzw.] „Für Basiswert [(Nummer einfügen)] gilt:“+#Ende]**

[und][oder][,][,] **[„Für die [Emissions-][Festgelegte][Relevante] Währung gilt:“] [bzw.][,] [„Für die [Zins-][Festgelegte][Relevante] Währung 2 gilt:“] [+Für alle weiteren Währungen analog einfügen: [,][bzw.] „Für die [Rückzahlungs-][Festgelegte][Relevante] Währung [(Nummer einfügen)] gilt:“+#Ende]**

[„Für (relvantes Kriterium einfügen) [Nr.] 1 gilt:“] [bzw.][,] [„Für (relvantes Kriterium einfügen) [Nr.] 2 gilt:“] [+Für alle weiteren relevanten Kriterien analog einfügen: [,][bzw.] [„Für (relvantes Kriterium einfügen) [Nr.] [(Nummer einfügen)], gilt:“+#Ende]

gekennzeichnet. Andernfalls gelten die Bestimmungen für alle [Zinsmodelle][,] [Referenzsätze][,] [Basiswerte [(einschließlich Lieferwert)][und den Lieferwert]][,] [] gleichermaßen.]

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Fälligkeitstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[relevantes Finanzzentrum einfügen-]Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands.)

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.
------	---

[+/-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, soweit jeweils erforderlich, einfügen:

[KWG:	Bezeichnet das Kreditwesengesetz.]
[Zuständige Aufsichtsbehörde:	[ist die Europäische Zentralbank oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, je nach Zuständigkeit, bzw. jede Behörde, die ihr Funktionsnachfolger als Bankaufsichtsbehörde wird.] []]
[Zuständige Abwicklungsbehörde:	[Ist das einheitliche Abwicklungsgremium (<i>Single Resolution Board, SRB</i>) oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, je nach Zuständigkeit, bzw. jede Behörde, die ihr Funktionsnachfolger als Abwicklungsbehörde wird.] []]
[Besondere Rückzahlungsbedingungen:	<p>[Im Fall, dass für die relevanten §§ der Emissionsbedingungen zur Anwendung kommen, ist hier nach den §§ zu gliedern „Für § [] gilt:“ und die Definition jeweils einzufügen]</p> <p>Jede vorzeitige Rückzahlung [(z.B. aufgrund [einer Kündigung] [oder] [im Fall einer Anfechtung])] [und] [jeder Rückkauf] der Schuldverschreibungen [durch die Emittentin] ist nur zulässig.</p> <p>[(i) wenn [die Zuständige Aufsichtsbehörde] [und/oder] [die Zuständige Abwicklungsbehörde] [- soweit zum relevanten Zeitpunkt erforderlich -] entsprechend der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften ihre Erlaubnis erteilt [[und]/[]][oder] [diese] nicht widerrufen] hat [bzw., wenn eine Mitteilungspflicht [gegenüber] [der Zuständigen Aufsichtsbehörde] [und/oder] [der Zuständigen Abwicklungsbehörde] besteht, diese erfüllt wurde][.][:]]</p> <p>[[ii) etwaige weitergehende Anforderungen nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Zeitpunkt einer Vorzeitigen Rückzahlung oder des Rückkaufs erfüllt sind.]]</p>

+/-Ende]

<p>[Korb [Nr. [K]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[K]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Korb zu definieren ist, Korb Nr. einfügen von K=1 bis K=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anlage diesen Emissionsbedingungen beigelegt ist, definieren]</p> <p>[Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [Nummer einfügen] dieser Emissionsbedingungen.]</p> <p>[Im Fall von mehr als einem Korb zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Körbe [Nr. [K] bis Nr. [K]], jeweils ein Korb.]</p> <p>[Anwendbare Baustein für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den Korb aus Annex A einfügen]</p>
<p>[Basiswert [Nr. [B]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[B]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Basiswert zu definieren ist, Basiswerte Nr. einfügen von B=1 bis B=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anlage diesen Emissionsbedingungen beigelegt ist, definieren]</p> <p>[Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [Nummer einfügen] dieser Emissionsbedingungen]</p> <p>[Im Fall von mehr als einem Basiswert zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Basiswerte [Nr. [B] bis Nr. [B]] [(Tabelle (Nummer einfügen)) [sowie der nachfolgend bezeichnete Basiswerte [Nr. [B]] [sowie die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]] [(Tabelle (Nummer einfügen))]] , jeweils ein Basiswert.[Basiswert [Nr. [B] [bis Nr. [B]]] [, jeweils][ist] [eine Aktie][ein Index][ein Fonds][ein ETF][]][Basiswert [Nr. [B] [bis Nr. [B]]], [jeweils][]].]</p> <p>[Anwendbare Baustein für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Basiswert aus Annex A einfügen]</p> <p>[Im Fall dass der Basiswert ein Referenzsatz ist einfügen: Ist der Referenzsatz [Nr. [R]].]</p>

<p>[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anlage diesen Emissionsbedingungen beigelegt ist, definieren]</p> <p>[Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: Siehe Anlage [Nummer einfügen] dieser Emissionsbedingungen]</p> <p>[Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsätze [Nr. [R] bis Nr. [R]], jeweils [ein][der] Referenzsatz.]</p> <p>[Im Fall von mehreren Referenzsätzen, die für bestimmte Zeiträume anwendbar sind, für den jeweiligen Referenzsatz einfügen:</p> <p>[Für den Zeitraum ab [Verzinsungsbeginn][dem [Datum einfügen]][der [Zahl einfügen] Zinsperiode] bis [zur [Zahl einfügen] Zinsperiode][zum [Datum einfügen]] gilt der Referenzsatz Nr. [].]</p> <p>[Anwendbare Baustein für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzsatz aus Annex A einfügen]</p>
<p>[Lieferwert:</p>	<p>[Anwendbare Baustein für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Lieferwert aus Annex A einfügen]</p>

[Alle produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen der Serie hier nachfolgend einfügen:

<p>[relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]</p>	<p>[Anwendbare Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten zu definierenden Begriff aus Annex A einfügen]</p> <p>[Im Fall von mehreren Serien und einem Verweis auf die Anlage einfügen: siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen die Definition in der Anlage dieser Emissionsbedingungen.]</p>
--	---

]

[+/-Zeichen in Formeln einfügen, sofern in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen Formeln enthalten sind, sofern nicht an anderer Stelle der Emissionsbedingungen bereits berücksichtigt:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

<p>[Größe oder Zeichen einfügen]</p>	<p>[Anwendbare Bausteine für §1(6)(c) für Zeichen und Größen in Formeln der Emissionsbedingungen für die relevante zu definierende produkt-/strukturelevante Größen und Zeichen aus Annex A einfügen]</p>
--------------------------------------	---

+/-Zeichen – Ende]

§ 2 STATUS

[#1-Für Schuldverschreibungen, die nicht im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

#1-Ende]

[#2-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

##1-Für bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

(1) Allgemeine Bestimmungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

##1-Ende

##2-Für nicht bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

(1) Allgemeine Bestimmungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden als nicht bevorrechtigte Schuldtitel [im Sinne von] [§ 46f Abs. 6 Satz 1 KWG] **[andere relevante Norm(en) einfügen]** begeben und haben einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind (i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie (ii) vorrangig gegenüber allen Schuldverschreibungen der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind.

##2-Ende

(2) Keine Garantie

Die Schuldverschreibungen sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten oder Garantien durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.

Die Schuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht.

(3) Ausschluss der Aufrechnung durch die Gläubiger.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen.

#2-Ende

§ 3 ZINSEN

[#(A) Bei Schuldverschreibungen ohne Zinskomponente, einfügen:

Es erfolgen keine Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

#[(A)-Ende]

[#(B) Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente, einfügen:

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage[,] [und] Zinsperioden [[und][,] Zinsfestlegungstage].

[+/-Mehrere Zinsmodelle: Im Fall von Schuldverschreibungen bei denen mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können. – voranstellend einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A in Bezug auf die verschiedenen Zinsmodelle einfügen]

[Für alle Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen nachfolgenden Absatz einfügen und im weiteren § 3 in Abhängigkeit von der Art der kombinierten Zinsmodelle und dem Erfordernis der Unterscheidung die entsprechende Gliederung vornehmen, dies kann sich z. B. auf einen gesamten Absatz, einen Unterabsatz oder auch nur auf einzelne Definitionen beziehen:

Soweit im Folgenden in diesem § 3 in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsmodell unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „Für Zinsmodell 1, gilt:“ [bzw.][,] „Für Zinsmodell 2, gilt:“

[+Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen: [,][bzw.] „Für Zinsmodell [(Nummer einfügen)], gilt:“+#Ende] gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Zinsmodelle gleichermaßen.]

+/-Mehrere Zinsmodelle-Ende]

(a) Zinszahlungen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Zinssatz einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Raten-[Nennbetrags][Festbetrags]] mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6) (b) definiert) –] zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.
#1-Ende]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Zinssatz aber mit Zinskomponente einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – mit dem in Absatz (3) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinsbetrag verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6)(b) definiert) –] zahlbar.

[Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.]
#2-Ende]

[+/-Wert-Null: Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
[Der [Zinssatz] [bzw.] [Zinsbetrag] kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.]

[+##-Erweiterte Angabe:
Sollte bei der Ermittlung [des Zinssatzes] [bzw.] [des Zinsbetrags] ein Wert unter Null berechnet werden, so wird der Zinsbetrag für diese Zinsperiode mit Null festgelegt und es erfolgt keine Zinszahlung.
+##-Ende]

+/- Wert-Null:Ende]

[+/-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 3 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 3 gilt:

[Basiswert:	[Ist der Basiswert [Nr.][]] [Sind die Basiswerte Nr. [] [und][bis] []] [Sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] []] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Referenzsatz:	[Ist der Referenzsatz [Nr.][]] [Sind die Referenzsätze Nr. [] [und][bis] []] [Sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] []] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Korb:	[Ist der Korb [Nr.][]] [Mit den [Basiswerten Nr. [] [und][bis] []] [und] [Referenzsätzen Nr. [] [und][bis] []]] [Sind die Körbe Nr. [] [und][bis] []] gemäß § 1(6).]

+/-Ende]

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
-------------------------	---

[+#-Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstage-Konvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention [(Kurzbezeichnung einfügen)]:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag [#1-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.] [#2-Bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.] [#3-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.] [#4-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]
---	--

]

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinszahlungstag[e] einfügen].]
[Festgelegter Zinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinstermin[e] einfügen].]
[Festzinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermin[e] einfügen].]
[Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [Ersten Zinszahlungstag einfügen].]
[Sofern anwendbar und nicht bereits vorstehend definiert: Zinsmodell-Wechseltermin:	[Ist][jeweils][Sind] [der Zinszahlungstag, der dem ersten Zinsfestlegungstag direkt folgt.] [der Letzte Festzinstermin.] [andere[n] Zinsmodell-Wechseltermin[e] einfügen]]

[+#-Ende]

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
---------------------	---

[+/-Im Fall von kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] [mehrere] [andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode[n].]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind [insofern] in ihrer Länge variabel[, als dass sie sich nach dem Zinszahlungstag richten, der vom variablen Zinsfestlegungstag abhängig ist].]

+/-Ende]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen]
[Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinsternin] [Festgelegte Zinsternin] [anderen maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen].]
[Erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ersten Festgelegter Zinszahlungstag einfügen]]
[Erster Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	[Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag einfügen]]
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechselttermin:	Ist der Zinsmodell-Wechselttermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.]

[+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist, zusätzlich einfügen:

(d) Zinsfestlegungstage.

Zinsfestlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(d) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
----------------------------	---

+/-Ende]

(2) **Zinssatz[,][und] [[Mindest][- und] [Höchst]zinssatz].**

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag ermittelt wird bzw. festgelegt ist:

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrags.

#1-Ende]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz festgelegt ist:

[Anwendbaren Baustein für § 3(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinssatz.

[+#1-Falls ein Mindestzinssatz gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+#-1-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+#-2-Ende]

[+#-Definitionen einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen]]
[Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen]]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

#3-Ende]

(3) **Zinsbetrag.**

[#1-Im Fall, dass der Zinsbetrag unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß vorstehend (2) ermittelt wird, einfügen:

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert)

[+#1-Im Fall von Raten Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, bei denen die Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung erfolgt einfügen:

direkt auf den [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Raten-[Nennbetrag][Festbetrag]] angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich, in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

+#-2-Ende]

[+#Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:

Die Festlegung des Zinsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Minimal-Zinsses][und][des Maximal-Zinsses].

+#-Ende]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag – soweit anwendbar – einfügen:

Es gilt die folgende Definition:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	[Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen] [Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.]
[Zinsberechnungszeitpunkt:	[Ist der [soweit erforderlich Anzahl einfügen] [TARGET-Geschäftstag[e]][andere Tagedefinition einfügen] vor dem Zinszahlungstag.][Anderen Zinsberechnungszeitpunkt einfügen]]

]

#1-Ende]

[#2-Im Fall, dass kein Zinssatz festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber ein fester Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode gezahlt wird, einfügen:

[relevanten Baustein für § 3(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A für den Festgelegten Zinsbetrag einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall, dass der Zinsbetrag von der Wertentwicklung eines Basiswerts, Referenzsatzes oder eines Korbs bzw. mehrerer Basiswerte oder Referenzsätze ggf. in einem Korb abhängig ist einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinsbetrags einfügen]

(b) Ermittlung.

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinsbetrags einfügen]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist bzw. falls ein Minimal- und/oder Maximal-Zins gilt, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinsbetrag [bzw.] [Minimal][- und] [Maximal-Zins].

[+#1a-Falls ein bestimmter Mindestzinsbetrag gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:
Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinsbetrag.
+#-1a-Ende]

[+#1b-Falls ein Global-Floor gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:
Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, unter dem Minimal-Zins, wird der Zinssatz für die letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die letzte Zinsperiode insgesamt dem Minimal-Zins entspricht.
+#-1a-Ende]

[+#2a-Falls ein Höchstzinsbetrag gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:
Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinsbetrag.
+#-2a-Ende]

[+#2b-Falls ein Global-Cap gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:
Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, über dem Maximal-Zins, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Maximal-Zins entspricht.
+#-2b-Ende]

[+#-Definitionen einfügen:
Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinsbetrag:	[Mindestzinsbetrag einfügen]]
[Höchstzinsbetrag:	[Höchstzinsbetrag einfügen]]
[Minimal-Zins („Global-Floor“):	Nur anwendbar für die letzte Zinsperiode: Der Global-Floor beträgt: [Zahl, Betrag oder Spanne einfügen] [%] [des Nennbetrags] [Der Global-Floor wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]]
[Maximal-Zins („Global-Cap“):	Der Global-Cap beträgt: [Zahl, Betrag oder Spanne einfügen] [%] [des Nennbetrags]. [Der Global-Cap wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

#3-Ende]

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag einfügen:

(6) Auflaufende Zinsen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der jeweils geltende Zinssatz gemäß § 3 anwendbar ist, einfügen:
Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

#1-Ende]

[#2-Im Fall, dass der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist einfügen:
Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

#2-Ende]

] [Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag einfügen:

(6) Zinslauf.

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Verzinsungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Tages, der [dem Endtag der [letzten] Zinsperiode] [dem [letzten][Letzten] Zinszahlungstag] **[Anderer Endtag des Zinslaufs einfügen]** gemäß Absatz (1)[()] vorangeht.

]

#[B]-Ende]

[+/-] **Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Zinssatzermittlung bzw. Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinstagequotient benötigt wird, zusätzlich einfügen:**

(7) **Zinstagequotient.**

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen)]:	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags [auf eine Schuldverschreibung][anderen Bezug einfügen] für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):	
[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:		
(Actual/Actual (ICMA))	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>	
	Feststellungsperiode:	Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermen z. B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermens ohne Jahresangabe]

]

[#2-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und 30/360 einfügen:

(30/360)	die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.
-----------------	---

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

(Actual/Actual (Actual/365))	<p>die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
-------------------------------------	---

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

(Actual/365 (Fixed))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
-----------------------------	---

]

[#5-Im Fall von Actual/360 einfügen:

(Actual/360)	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.
---------------------	---

I

[#6-Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

[(30/360)][360/360][Bond Basis)

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn,

- (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
- (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

I

[#7-Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

[(30E/360)][Eurobond Basis)

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums zu ermitteln, es sei denn, der Fälligkeitstag des letzten Zinsberechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

I

+ #-Ende]

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

]

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist,

[#1-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:
dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag.

]

[#2-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:
dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag, es sei denn, der Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird er auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

]

[#3-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:
dann wird er auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt [#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen: und der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen: [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]
-----------------	--

(6) Bezugnahmen auf Kapital [Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen; und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit, einfügen:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

]

[Falls die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht hat, einfügen:

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:

den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(3),

]

[Falls eine Automatische Rückzahlung möglich ist, einfügen:

den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4),

]

[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Raten gemäß § 5(1),

]

[Im Fall der Anwendbarkeit von § 4a Lieferungen einfügen:

den Zusätzlichen Geldbetrag und den Abrechnungspreis gemäß § 4a,

]

[Im Fall der Anwendbarkeit von § 8b in Verbindung mit einem Lieferwert einfügen:

den Ausgleichsbetrag gemäß § 8b,

]

[Im Fall der Anwendbarkeit von § 14(2) einfügen:

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem [Fälligkeitstag] [gemäß § 5(2) festgelegten Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen] beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[+/-Klarstellung zu Maßnahmen der zuständigen Abwicklungsbehörde nach dem deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz können eingefügt werden:

(8) Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme aufgrund von Befugnissen der Zuständigen Abwicklungsbehörde entsprechend der für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften nach dem deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 ("SRM-Verordnung") sein.

Die Zuständige Abwicklungsbehörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere aber nicht abschließend

- (i) den Nennbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabschreiben;
- (ii) Zinsen oder Ansprüche auf sonstige Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise streichen;
- (iii) die Schuldverschreibung ganz oder teilweise in Anteile oder ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umwandeln und diese an die Gläubiger übertragen;
- (iv) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) der Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger [,][und] einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibung [oder deren Löschung].

Sämtliche Ansprüche der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen erlöschen in dem Umfang, in dem die Zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen vornimmt oder anordnet. In diesem Umfang wird die Emittentin von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen befreit.

Angeordnete Abwicklungsmaßnahmen der Zuständigen Abwicklungsbehörde sind für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen verbindlich; sie stellen insbesondere kein Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar.

[Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen die in diesem § 4(8) beschriebenen Regelungen und Maßnahmen an.]

+/-Ende]

[+/-Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, die (neben Geldzahlungen) eine mögliche Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten durch die Emittentin vorsehen, § 4a zusätzlich einfügen:

§ 4a
LIEFERUNGEN

(1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Alle Lieferungen von [Basiswerten][Lieferwerten] durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Lieferungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, insbesondere den Gesetzen, die den Abzug bzw. die Einbehaltung von Steuern auf diese Lieferungen verlangen. Weder die Emittentin, noch die Lieferungsstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin und/oder die Lieferungsstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte(n), die geschuldeten Lieferungen von [Basiswerten][Lieferwerten] unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Lieferungsort:	[Lieferungsort einfügen]
Lieferungsstelle:	[Clearing-System][andere Lieferungsstelle einfügen]
[+/-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind oder zusätzlich der Lieferwert und eine Einschränkung oder Erweiterung der Definition für § 4a erforderlich ist, zusätzlich einfügen:	
[Basiswert:	Ist [- soweit nicht anders angegeben -] für die Zwecke dieses §4a [der Basiswert [Nr. []] gemäß § 1(6).][andere Definition einfügen]]
[Lieferwert:	Ist der Lieferwert gemäß § 1(6).]

[+/-Ende]

(2) *Lieferungsmethode und Erfüllung.*

Die Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten] auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes (1) über die Lieferungsstelle an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Depotinhaber des Clearing-Systems.

Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf erklärte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den [Basiswerten][Lieferwerten] ergeben, soweit der Termin, an dem die [Basiswerte][Lieferwerte] ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die [Basiswerte][Lieferwerte] dem Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers ordnungsgemäß gutgeschrieben werden.

Die Emittentin wird durch Leistung der Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Leistungspflicht befreit. Es gilt die folgende Definition:

Lieferungstag:	[Lieferungstag einfügen]
-----------------------	--------------------------

(3) *Ausgleichsbetrag.*

[#1-1-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und keine Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist vorbehaltlich anderer Regelungen die Referenzanzahl. Sofern die Referenzanzahl Nachkommastellen enthält, werden diese Bruchteile bis zur dritten Nachkommastelle ([abgerundet][kaufmännisch gerundet][ungerundet]) geliefert. Etwaige weitergehende Bruchteile sind von der Lieferung oder Zahlung eines Gegenwerts ausgeschlossen.

]

[#1-2-Sofern die Lieferung der Ganzen Zahl und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags für die Bruchteile erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist eine ganze Zahl von [Basiswerten][Lieferwerten]. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von [Basiswerten][Lieferwerten] (der „**Bruchteil**“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] der auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Referenzanzahl und der Gegenwert des verbleibenden Bruchteils (der „**Zusätzliche Geldbetrag**“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

]

[#1-3-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags für die Verbleibenden Bruchteile erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist eine Zahl von [Basiswerten][Lieferwerten] mit maximal drei Nachkommastellen. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von [Basiswerten][Lieferwerten] kleiner als die dritte Nachkommastelle (der „**Verbleibende Bruchteil**“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] der auf die dritte Nachkommastelle [abgerundeten][kaufmännisch gerundeten][ungerundeten] Referenzanzahl und der Gegenwert des Verbleibenden Bruchteils (der „**Zusätzliche Geldbetrag**“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

]

[#2-1-Sofern keine Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:

Die von einem Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Zwecke der Bestimmung der

Anzahl von [Basiswerten][Lieferwerten], die im Hinblick auf eine dieser Schuldverschreibungen zu liefern sind, nicht zusammengerechnet, d. h. die zu liefernde Anzahl von [Basiswerten][Lieferwerten] **[Im Fall, dass ein Zusätzlicher Geldbetrag gezahlt wird, zusätzlich einfügen:** sowie ein etwaiger zu zahlender Zusätzlicher Geldbetrag] wird [in Bezug auf die Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] bestimmt.

#2-1-Ende]

[#2-2-Sofern Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:

Die von ein und demselben Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Bestimmung der Anzahl der [Basiswerte][Lieferwerte], die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu liefern sind, zusammengerechnet.

#2-2-Ende]

[Im Fall, dass ein Zusätzlicher Geldbetrag gezahlt wird, zusätzlich einfügen:

Der Zusätzliche Geldbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung und wird unter Berücksichtigung der Rundungsregel [sowie des Umrechnungskurses] wie folgt ermittelt:

Zusätzlicher Geldbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 4a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
---------------------------------	---

Für diese Zwecke gilt:

Maßgeblicher Preis:	[Anwendbaren Baustein für § 4a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Umrechnungskurs:	Ist der für die relevanten Währungen des Maßgeblichen Preises und der relevanten Zahlung in § 1(6) definierte Umrechnungskurs.]

]

(4) Lieferkosten.

Alle etwaigen Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Ersatzsteuern und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden (die „**Lieferungskosten**“), gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers.

Zurückbehaltungsrecht:	Es erfolgt keine Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] bezüglich einer Schuldverschreibung, solange der betreffende Gläubiger nicht alle Lieferkosten, die bei der Emittentin anfallen, an die Emittentin geleistet hat.
-------------------------------	--

(5) Registrierungen, Rechte.

Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle sind verpflichtet, die Registrierung eines Gläubigers oder einer anderen Person, die auf Rechnung eines solchen Gläubigers handelt, oder irgendeiner anderen Person als Inhaber irgendwelcher [Basiswerte][Lieferwerte] im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu registrieren oder registrieren zu lassen. Vor dem jeweiligen Lieferungstag steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] zu verlangen.

(6) Lieferungsstörung.

Liegt an dem maßgeblichen Lieferungstag nach billigem Ermessen der Lieferungsstelle eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten] undurchführbar macht und dauert diese an, so kann – vorbehaltlich der Entscheidung über die Zahlung eines Abrechnungspreises wie hier nachstehend beschrieben – der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon werden die Gläubiger entsprechend § 12 informiert.

In diesem Fall hat der betreffende Gläubiger keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden [Basiswerte][Lieferwerte] gemäß diesem Abschnitt. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug.

Solange die Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte], durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises an den betreffenden Gläubiger erfüllen, und zwar spätestens am Abrechnungstag. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Gläubigern gegebenenfalls entsprechend § 12 mitgeteilte Art und Weise.

Für diese Zwecke gilt:

Abrechnungspreis:	[Anwendbaren Baustein für § 4a(6) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Abrechnungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 4a(6) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

+ #-Ende]

§ 5
RÜCKZAHLUNG

**[Im Fall von Schuldverschreibungen, die eine mögliche Tilgung durch Lieferung vorsehen, zusätzlich einfügen:
, TILGUNG DURCH LIEFERUNG]**

#1-Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End) einfügen:

(1) Laufzeit.

Die Schuldverschreibungen werden für eine unbestimmte Laufzeit begeben. Sie werden von der Emittentin in Folge einer Kündigung **[Im Fall anderer Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:** oder Ausübung] bzw. von dem Gläubiger in Folge einer Ausübung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst.

#1-Ende]

#2-Bei Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit einfügen:

(1) Rückzahlung [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen: bzw. Tilgung] bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[#1-Bei Raten-Schuldverschreibungen und bei Schuldverschreibungen, deren Tilgung durch Zahlung bzw. Lieferung an verschiedenen Terminen erfolgt, einfügen:

#1-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der genannten Rate zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Ende

#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin entweder durch Zahlung der genannten Rate (auch der „Barausgleich“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des **[Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen:** Maßgeblichen] [Basiswerts] [Nr.] [(Nummer einfügen)] [Lieferwerts] (auch die „Physische Lieferung“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende

Nr. [(,t*)][(t)][t]	Ratenzahlungstermine	Rate [(je Festgelegte Stückelung)][] [in Festgelegter Währung][]	[Tilgungsfaktor (i)]
[Nummer einfügen] [..] [Nummer einfügen]	[Termin einfügen] [] [Termin einfügen] [der Fälligkeitstag]	[Betrag einfügen] [Der Rückzahlungsbetrag [Nr. 1] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilgungsfaktor] [.. [Betrag einfügen][Der Rückzahlungsbetrag [Nr. x] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilgungsfaktor]	[Tilgungsfaktor einfügen] [nicht anwendbar]

[+#-Gleichtägige Zahlungen bei Schuldverschreibungen, bei denen § 5(4) anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

[+##1-Alle ausstehenden Beträge werden über den Automatischen Einlösungsbetrag gezahlt:

Die Zahlung der Rate erfolgt nicht, wenn der Ratenzahlungstermin einem Automatischen Beendigungstag gemäß § 5(4) folgt oder mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt.

+##1-Ende]

[+##2-Gleichtägig fällige Rate wird zusätzlich zum Automatischen Einlösungsbetrag gezahlt:

Die Zahlung der Rate erfolgt letztmalig, wenn der Ratenzahlungstermin mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt.

+##2-Ende]

+ #-Ende]

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die nicht in Raten getilgt werden einfügen:

[#1-Rückzahlung-Standard-Barausgleich:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Ende]

[#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des definierten Rückzahlungsbetrags (auch der „Barausgleich“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des **[Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen: Maßgeblichen] [Basiswerts] [Nr.] [(Nummer einfügen)]** [Lieferwerts] (auch die „Physische Lieferung“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende]

#2-Ende]

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 5 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5() gilt:

[Basiswert:	[Ist der Basiswert [Nr.][]] [Sind die Basiswerte Nr. [] [und][bis] []] [Sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Referenzsatz:	[Ist der Referenzsatz [Nr.][]] [Sind die Referenzsätze Nr. [] [und][bis] []] [Sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Korb:	[Ist der Korb [Nr.][]] [Mit den [Basiswerten Nr. [] [und][bis] []] [und] [Referenzsätzen Nr. [] [und][bis] []] [Sind die Körbe Nr. [] [und][bis] []] gemäß § 1(6).]

+ #-Ende]

[+#-Für Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen mit unter (a) fest definierten Ratenbeträgen sind, einfügen:

(b) Rückzahlungsbetrag [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen:bzw. Anzahl zu liefernder [Basiswerte][Lieferwerte]].

[Baustein für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A des Rückzahlungsbetrags einfügen]

[+#1-Wert-Null bei Barausgleich – soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen[, d. h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren].

+#1- Wert-Null:Ende]

[+#2-Wert-Null bei möglicher Lieferung – soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] (inklusive des Zusätzlichen Geldbetrags) kann auch den Wert Null betragen[, d. h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren].

+#2- Wert-Null:Ende]

+#-Ende]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

(c) [[Mindest][-] [und] [Höchstrückzahlungs[betrag]]].

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

[+#1-Falls ein bestimmter Mindestrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Mindestrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Mindestrückzahlungsbetrag.

+#1-Ende]

[+#2-Falls ein bestimmter Höchstrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag höher ist als der Höchstrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Höchstrückzahlungsbetrag.

+#2-Ende]

]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits vorstehend definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Höchstrückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]
[Mindestrückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

#2-Ende]

(2) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).**

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben soll, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 5 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen: des ordentlichen Kündigungsrechts] [und] [der jeweils anwendbaren Sonderkündigungsrechte] gemäß [dem folgenden Unterabsatz] [den nachfolgenden Unterabsätzen] [vor dem Fälligkeitstag] am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

[+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich eingefügt werden:

Im Fall einer Kündigung [gemäß diesem § 5(2)] sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+/-Ende]

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „Zeitpunkt der Kündigung“) erfolgt **[Zusätzlich einfügen, sofern Kündigungsrechte mit einer Kündigungsfrist bestehen:** – unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist –] entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „Kündigungsmitteilung“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das [vorzeitige] Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

[Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen:

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(was in den Unterlagen des Clearing Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)].]

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen [in Unterabsatz [(b)] [,] [und] [(c)] [,] [und] [(bis)] [(d)][(e)]] [in den Unterabsätzen] gelten die folgenden Definitionen:

<p>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Ist [Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich einfügen: der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) gegebenenfalls (zusätzlich) einfügen: [bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag].</p>
---	--

Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist [Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich einfügen: der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag] [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) gegebenenfalls zusätzlich einfügen: [bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag].
[Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Unterabsatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

[#1-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert,

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurückzahlen.

[+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich einfügt werden:

Im Fall einer Kündigung nach diesem Unterabsatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+/-Ende]

[+/-Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrags einfügen:

Eine solche Rückzahlung muss mindestens in Höhe des jeweiligen Mindestrückzahlungsbetrags erfolgen.

+/-Ende]

##1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen Festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

<p>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:</p>	<p>[Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Festgelegten Kündigungstermin.][Ist der [Tag und Monat einfügen] des auf den Festgelegten Kündigungstermin folgenden Kalenderjahres.]</p> <p>[Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem maßgeblichen Bewertungstag]</p> <p>[andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Ist der nachfolgend angegebene Tag:] [Sind die nachfolgend angegebenen Tage:]</p>	
	<p>Nr. (K)</p>	<p>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag [ist der folgende Zinszahlungstag:] [sind die folgenden Zinszahlungstage:]</p>
<p>Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen/tabellarisch zuordnen]</p>	<p>[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]</p>
	<p>[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]</p>	

Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Kündigungstermin[e] einfügen]. [Der [Tag und Monat einfügen] [eines jeden Jahres] [[im Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen]], beginnend mit dem [Datum einfügen].] [Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:	
	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Festgelegter Kündigungstermin
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]	[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]

##1-Ende

##2-Im Fall anderer Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin
[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:
 [nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die Ausübung][[spätestens] am Ausübungstag die Ausübung]

[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungsfrist:
 innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag das Wahlrecht auszuüben und] gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[Ist der folgende Zinszahlungstag: [Zinszahlungstag einfügen] [Sind die folgenden Zinszahlungstage: [Zinszahlungstage einfügen] [Ist jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist.] [Ist jeder Ausübungstag.] [Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem maßgeblichen Bewertungstag] [Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Ausübungstag.] [Ist der [Tag und Monat einfügen] des auf den Ausübungstag folgenden Kalenderjahres.] [andere Bestimmung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

[Anwendbare Definitionen einfügen:

Ausübungsfrist:	[Bezeichnet den Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [andere Definition einfügen] .
Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen] .
Mindestzahl:	[fünf] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen] .
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen] .

]

##2-Ende]

#2-Ende]

[c) **[#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:**

(Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und –vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untereinheiten oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam)

Im Fall von Schuldverschreibungen, die verzinst werden und die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen: am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert)]

zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert)

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurück.

[+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich, einfügt werden:

Im Fall einer Kündigung nach diesem Unterabsatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+/-Ende]

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

]

- [(d) [#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende]**
- [#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung)][,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten]. #2-Ende]**
- [#3-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden mindestens eines der genannten Sonderkündigungsrechte hat, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer [Rechtsänderung [(einschließlich Steuerrechtsänderung)][,] [oder einer Steueränderung] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten]. #3-Ende]**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit [vor dem Fälligkeitstag] [ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist] [mit einer Kündigungsfrist] vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückgezahlt werden, falls es zu [einer Rechtsänderung][,] [oder einer Steueränderung] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder][einer Erhöhung der Absicherungskosten] (wie nachstehend definiert) kommt.

+#-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Im Fall einer Kündigung nach diesem Unterabsatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+#-Ende

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

[Für den Fall mehrerer Basiswerte (einschließlich Referenzsätze) bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, ist entsprechend zu gliedern
[„Für Referenzsatz [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“] [bzw.][,] [„Für Referenzsatz [Nr.] [(Nummer(n) einfügen)] gilt:“] [und][oder][,]
[„Für Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“] [bzw.][,] [„Für [Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“] [und][oder][,][bzw.][,]
[„Für den Lieferwert gilt:“] [,][bzw.] [„Für Lieferwert [(Nummer einfügen)] gilt:“] [Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze oder Lieferwert einfügen] [Nummer(n) einfügen] gilt hiervon abweichend:] [andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts einfügen]
]

<p>[Rechtsänderung:</p>	<p>[+#1-Sofern für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden anwendbar, einfügen bzw. zusätzlich einfügen:</p> <p>Bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung [der Zuständigen Aufsichtsbehörde] [und/oder] [der Zuständigen Abwicklungsbehörde] ändert. +#1-Ende]</p> <p>[+#2-Sofern anwendbar einfügen bzw. zusätzlich einfügen:</p> <p>[Bzw.][Bedeutet], dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag] [anderer definierter Tag] [der Schuldverschreibungen]</p> <p>(A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes) [+#-Soweit in Bezug auf einen Basiswert bzw. Referenzsatz anwendbar, einfügen:</p> <p>oder aufgrund einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung [des [jeweiligen] Basiswerts] [bzw.] [des [jeweiligen] Referenzsatzes] [bzw.] [des [jeweiligen] Administrators] auf der Grundlage eines neuen oder eines bestehenden Gesetzes +#-Ende], oder</p> <p>(B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine [Zuständige][Aufsichtsbehörde][Abwicklungsbehörde] (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden)</p> <p>die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass</p> <p>(1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung [der Schuldverschreibungen] [Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, anwendbare</p>
--------------------------------	--

	<p>Auswahl entsprechend dem bzw. der Basiswerte einfügen: [.][des [jeweiligen] Basiswerts] [,][bzw.] [des Lieferwerts] [bzw.] [der Bestandteile [des [jeweiligen] Basiswerts]]</p> <p>[+ #-Soweit in Bezug auf einen Basiswert bzw. Referenzsatz anwendbar, einfügen: [,] [oder] die Verwendung [des [jeweiligen] Basiswerts] [,][bzw.] [des Lieferwerts] [bzw.][des [jeweiligen] Referenzsatzes]</p> <p>im Rahmen der Schuldverschreibungen + #-Ende]</p> <p>[+ #-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen Absicherungsgeschäfte zusätzlich anwendbar sind, einfügen: oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) + #-Ende]</p> <p>unzulässig geworden ist,</p> <p>(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.][.]</p> <p>[(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]</p> <p>] + #-2-Ende]</p>
<p>+ #-Sofern für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden anwendbar, einfügen:</p>	
<p>Steueränderung:</p>	<p>Bedeutet, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert [(insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 verpflichtet ist)], die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht absehbar war.</p>
<p>+ #-Ende</p>	
<p>[Absicherungsstörung:</p>	<p>Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.]</p>
<p>[Erhöhung der Absicherungskosten:</p>	<p>Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um</p> <p>(A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern,</p> <p>(B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.]</p>
<p>Kündigungsfrist:</p>	<p>[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]</p>
<p>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>[Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (1).]</p> <p>[Anderen anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].</p>
<p>Vorzeitiger Rückzahlungstag:</p>	<p>Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.</p>

]

**[e) #1-Falls bei Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte (einschließlich Referenzsätze) bzw. den Lieferwert möglich sein soll, einfügen:
(Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]**

**[#2-Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte bzw. den Lieferwert möglich sein soll, einfügen:
Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte [einschließlich Referenzsätze] [und den Lieferwert].**

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund [im Sinne von § 8b(4)] eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen[.];

**[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:
[im Fall eines [Ersetzungsereignisses gemäß § 8(3)(a)(iv)]
[Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf einen Referenzsatz]]
zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.]**

**[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich eingefügt werden:
Im Fall einer Kündigung nach diesem Unterabsatz sind die [in § 1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.
+#-Ende]**

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

**[Für den Fall mehrerer Basiswerte (einschließlich Referenzsätze) bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, ist entsprechend zu gliedern
[„Für Referenzsatz [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“ [bzw.][,] [„Für Referenzsatz [Nr.] [(Nummer(n) einfügen)] gilt:“
[und][oder][,]
[„Für Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“ [bzw.][,] [„Für [Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“
[und][oder][,][bzw.][,]
[„Für den Lieferwert gilt:“ [,][bzw.] „Für Lieferwert [(Nummer einfügen)] gilt:“**

**[Für [den Referenzsatz][die Referenzsätze] [Nummer(n) einfügen] gilt hiervon abweichend:]
[Für den Besonderen Beendigungsgrund „Ersetzungsereignisses gemäß § 8(3)(a)(iv)“ gilt abweichend:]
[andere Anwendbare Definition einfügen]**

**[Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze oder Lieferwert einfügen] [Nummer(n) einfügen] gilt hiervon abweichend:]
[andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts einfügen]
]**

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].	
	Anfangstag:	[Ist [der Handelstag][der Tag der Begebung] [Anfänglicher Bewertungstag] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen]
	Endtag:	[Ist [jeweils] der] [Letzte[r] Bewertungstag][des Lieferwerts] [[Letzte][letzter] Zinsfestlegungstag][Fälligkeitstag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	
[Besonderer Beendigungsgrund:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].]	

#2-Ende]

]

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

[#1-Falls der Gläubiger kein Recht hat, die vorzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und einen Barausgleich (Geldleistung) erhält, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 15 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger (gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) am maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückzuzahlen.

[Wenn die Ausübung mindestens auf die kleinste handelbare und übertragbare Einheit beschränkt ist, einfügen:

Es können nur jeweils mindestens die kleinste handelbare und übertragbare Einheit oder ein ganzzahliges Vielfaches davon an Schuldverschreibungen übertragen werden. Eine Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf mehr Schuldverschreibungen als die kleinste handelbare und übertragbare Einheit, deren Anzahl nicht durch die kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist, gilt als Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch die kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist.]

Um das Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungstag:** [nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem [maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] [jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag]] **[spätestens]** am Ausübungstag **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist:** innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag],

[an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll,] bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle nach seiner Wahl eine Mitteilung in Textform oder Schriftform (die „**Ausübungserklärung**“) einzureichen.

[Wenn Mindestinhalt der Ausübungserklärung vorgegeben ist:

Die Ausübungserklärung hat auf jeden Fall die folgenden Angaben zu enthalten:

- (1) Name und vollständige Anschrift des Gläubigers,
- (2) den Ausübungstag auf den sich die Ausübungserklärung bezieht,
- (3) die genaue Bezeichnung der Schuldverschreibungen (inklusive der ISIN) und die Anzahl der Schuldverschreibungen auf die sich die Ausübung des Wahlrechts bezieht und
- (4) das Konto des Gläubigers der Schuldverschreibung bei einer genau bezeichneten Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

]

Ein unverbindliches Muster für die Ausübungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.

[Wenn Schuldverschreibungen über Euroclear und/oder CBL gehalten werden, einfügen:

Um das Kündigungsrecht auszuüben, muss der Gläubiger die Emissionsstelle innerhalb der [Kündigungsfrist][Ausübungsfrist] über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von [Euroclear] [und] [CBL] in einer für [Euroclear] [und] [CBL] im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von [Euroclear] [oder] [CBL] oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird).]

Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Mit der Zahlung des Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag(e):	[Bedeutet [jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist] [jeder Ausübungstag]] [Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Ausübungstag] [Ist der [Tag und Monat einfügen] des auf den Ausübungstag folgenden Kalenderjahres.] [Ist der [fünfte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem maßgeblichen Bewertungstag.] [andere Bestimmung einfügen].
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

[Anwendbare Definitionen, einfügen:

Ausübungsfrist:	[Bedeutet der Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich) [(ausschließlich) bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich) [(ausschließlich)]]].
Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

]

#2-Ende]

(4) [#1-Bei Schuldverschreibungen ohne Automatische vorzeitige Rückzahlung, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen mit Automatischer vorzeitiger Rückzahlung, einfügen: Automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Sofern an einem Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch die Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags am Automatischen Beendigungstag eingelöst.

Es erfolgt keine Verzinsung des Automatischen Einlösungsbetrags zwischen dem Automatischen Beendigungstag und dem tatsächlichen Erhalt der Zahlung. Mit der Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

[+#-Im Fall, gleichzeitigem Ratenzahlungstermin und Automatischem Beendigungstag und separater Zahlung der letzten Rate gemäß § 5(1) zusätzlich einfügen:

Die letztmalige Zahlung der Rate an dem Ratenzahlungstermin, der mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt, bleibt hiervon unberührt. #2-Ende]

Die Gläubiger sind über jede automatische Beendigung der Schuldverschreibungen nach diesem § 5(4) unverzüglich entsprechend § 12 zu informieren.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[Die nachfolgenden Definitionen können teilweise oder vollständig auch in tabellarischer Form eingefügt oder in § 1(6) vorgezogen werden.]

Automatischer Beendigungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Automatischer Einlösungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Beendigungsereignis:	[Anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

#2-Ende]

(5) **Bekanntmachungen.**

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.**

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort gegebenenfalls mit Telefax und Email einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: Bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main [Telefax: []] [Email: []] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen gegebenenfalls mit Telefax und Email einfügen.]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, dass keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen **[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:** ; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] [in demselben Land] **[andere Voraussetzung einfügen]** sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:
Darüber hinaus:

[[([iii][])] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten][:][und] [.]]

[[([iv][])] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten][:][und] [.]]

[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:

[[([v][])] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls Gross-up Ausnahmen nicht anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, um die Gläubiger so zu stellen, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5(2)(c)[(d)] vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge
 - (i) einer Verordnung oder Richtlinie der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder
 - (ii) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Verordnung, diese Richtlinie oder diesen Vertrag umsetzt oder befolgt einbehalten oder abgezogen werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen („**FATCA Quellensteuer**“) [oder im Zusammenhang mit den Vorschriften der *Section 871(m)* des U.S. Internal Revenue Code] (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer [oder die Quellensteuer gem. *Section 871(m)* des U.S. Internal Revenue Code] schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden.

]

[(A)-Für Schuldverschreibungen ohne basiswertabhängige bzw. referenzsatzabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN**

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

[(A)-Ende]

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN] , ANPASSUNGEN**

(1) Allgemeines.

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	<p>#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: Ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende</p> <p>#2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: Sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „[(i)][([])] Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes:“ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. #2-Ende</p>
----------------------	---

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8([])] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag:	[[Ist] der jeweilige Zinsfestlegungstag.][anderen relevanten Referenzsatz-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]
-------------------------------------	--

+/-Ende]

(2) Marktstörung.

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

- (i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder
- (ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit) (jedes dieser Ereignisse wird als „**Marktstörung**“ bezeichnet), wird die Berechnungsstelle sofern zu diesem Zeitpunkt kein Referenzsatz-Ersetzungsereignis nach Absatz (3) vorliegt, von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzsatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzsatz für diese Zinsperiode der Referenzsatz, der in Bezug auf die Schuldverschreibungen für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

Für die Zwecke dieses § 8(2) gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall mehrerer Referenzsätze und abweichender Definitionen im Hinblick auf die verschiedenen Referenzsätze, sind die Definitionen durch Hinzufügung des nachfolgenden Zusatzes zu unterteilen:

[(i)][()] Für Referenzsatz Nr. [Nummer(n) einfügen] gilt:]

Angebotssatz:	Entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b).
Interbanken-Markt:	<p>[#1-Im Fall von EURIBOR und soweit anwendbar einfügen: [Interbanken-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall von CMS: [Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Swap-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #2-Ende]</p>
Referenzbanken:	<p>[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: Bezeichnet im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von [im Fall von EURIBOR einfügen: fünf] [im Fall von CMS einfügen: vier] [In anderen Fällen Mindestanzahl der Referenzbanken einfügen] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.]</p> <p>[Falls andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]</p>

[+#-Im Fall, dass die Euro-Zone in einer der Definitionen verwendet wird, einfügen:

Euro-Zone:	Bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
-------------------	---

[+#-Ende]

(3) Anpassungen aufgrund eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses.

- (a) Bei Eintritt eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzsatz anzupassen:
 - (i) Der Referenzsatz wird durch denjenigen Satz ersetzt, der von dem Administrator des Referenzsatzes, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und im Übereinstimmung mit den anwendbaren Recht verwendet werden kann;
 oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:
 - (ii) der Referenzsatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz für vergleichbare variabel verzinsliche Anleihen in der Festgelegten Währung und für die Laufzeit des Referenzsatzes verwendet wird,
 oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:
 - (iii) der Referenzsatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz (i) von Zinsswaps (fest-zu-variabel) in der Festgelegten Währung oder (ii) von börsengehandelten Zinstermingeschäften bezogen auf die Festgelegte Währung einer anerkannten Terminbörse für börsengehandelte Zinstermingeschäfte bezogen auf den Referenzsatz für die Laufzeit des Referenzsatzes verwendet wird,
 oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) und (iii) nicht festgestellt werden kann:
 - (iv) der Referenzsatz wird von der Emittentin nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzsatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.
 [Die Emittentin ist in diesem Fall auch zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e) berechtigt.]

Referenzsatz-Ersetzungsereignis:	<p>bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) die Verwendung des Referenzsatzes ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig, (ii) der Administrator des Referenzsatzes stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder (iii) der Administrator ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch ihn oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet.
---	--

- (b) [Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e), kann die Emittentin] [Die Emittentin kann] neben einer Anpassung des Referenzsatzes nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzsatz-Ersetzungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen.
- (c) Im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) wird die Emittentin etwaige im Zusammenhang mit dem Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz und seiner Ermittlung stehenden notwendigen Änderungen hinsichtlich des Angebotssatzes, der Bildschirmseite, der Relevanten Uhrzeit und des Relevanten Orts, wie in § 1(6)(b) definiert, nach billigem Ermessen festlegen.
- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden gemäß § 12 mitgeteilt.

#(B)-Ende]

[#(C) Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, bei denen der Basiswert kein Referenzsatz ist (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigen Referenzsätzen) oder mit einem Lieferwert einfügen:

§ 8a
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM BASISWERT][BEI DEN BASISWERTEN]
[UND BEIM LIEFERWERT]

[#(i) Im Fall, dass der Basiswert kein Wechselkurs ist, einfügen:

[Für den Fall mehrerer Basiswerte bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, sind in den nachfolgenden Absätzen dieses § 8a Gliederungen vorzunehmen und die jeweils anwendbaren Regeln entsprechend einzufügen:

[„Für Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“ [bzw.][,] [„Für [Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“ [und][oder][,][bzw.][,]

[„Für den Lieferwert gilt:“ [,][bzw.] „Für Lieferwert [(Nummer einfügen)] gilt:“ [Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze oder Lieferwert einfügen] [Nummer(n) einfügen] gilt hiervon abweichend:]

[andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts einfügen]
]

(1) Allgemeines.

Liegt an einem Bewertungstag eine Marktstörung im Sinne dieses § 8a vor, so wird entsprechend der anwendbaren Bewertungstag-Konvention verfahren:

[+/-Im Fall, dass neben der Standard-Konvention im Einzelfall eine abweichende Konvention zur Anwendung kommen soll einfügen: [(a) Folgende-Konvention (Following-Convention) +/--Ende]

[#1-Bei nur einem Basiswert und ggf. einem Lieferwert einfügen:

Wenn für den [Basiswert][Nr.][(Nummer einfügen)][bzw.][den][Lieferwert] an einem Bewertungstag (der „Ursprüngliche Bewertungstag“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][andere Anzahl einfügen] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][andere relevante Anzahl von Tagen einfügen] [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] als „Endgültigen Bewertungstag“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:

Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

[+/-mit Lieferwert – soweit Bewertungstage einheitlich festgelegt sind – einfügen:

Klarstellungshalber gilt:

Dies schließt im Falle einer Marktstörung beim [Basiswert][Nr.][(Nummer einfügen)] auch die Verschiebung des Bewertungstags des Lieferwerts ein.

+/--Ende

]

#1-Ende]

[#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der „Betroffene Basiswert“) an einem Bewertungstag (der „Ursprüngliche Bewertungstag“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswerte dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][andere Anzahl einfügen] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][andere relevante Anzahl von Tagen einfügen] [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] als „Endgültigen Bewertungstag“ für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:

Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

]

#2-Ende]

**[#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen
(Modifizierung aller Basiswerte):**

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d. h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis für den bzw. alle der betroffenen Basiswerte keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.
]

#3-Ende]

[+/-Im Fall, dass die Vorangehende-Konvention als Ausnahme in gekennzeichneten Einzelfällen zur Anwendung kommen soll einfügen:

(b) Vorangehende-Konvention (Preceding-Convention) +/-Ende]

#1-Bei nur einem Basiswert:

Wenn für den Basiswert an einem Bewertungstag (der „Ursprüngliche Bewertungstag“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][anderen relevanten Tag einfügen] als „Endgültigen Bewertungstag“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#1-Ende]

#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der „Betroffene Basiswert“) an einem Bewertungstag (der „Ursprüngliche Bewertungstag“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswerte dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] als „Endgültigen Bewertungstag“ für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#2-Ende]

#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der „Ursprüngliche Bewertungstag“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d. h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] eine Marktstörung gemäß Absatz (2) für mindestens einen Basiswert vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] [anderen relevanten Tag einfügen] als „Endgültigen Bewertungstag“ festlegen und für die betroffenen Basiswerte einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#3-Ende]

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8() anwendbar sind, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 8(a) gilt:

Basiswert:	#1-Im Fall eines definierter Basiswerts: [Basiswert ist][Ist] der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen: [Basiswert sind][Sind] die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende #3-Im Fall eines Korbes als Basiswert: [Basiswert sind][Sind] die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6)(b). #3-Ende
Bewertungstag:	[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

+/-Ende]

(2) **Marktstörung.**

[#1-Für Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+/-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen:

[[i)][()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um eine Aktie handelt, gilt:]
[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+/-Ende]

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse oder(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den [Basiswert][Lieferwert] bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden. <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im [Basiswert][Lieferwert] stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Eine vorzeitige Beendigung des Handels im [Basiswert][Lieferwert] gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.</p>
----------------------	---

#1-Ende]

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+/-1-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen:

[[ii)][()] Im Hinblick auf [den] Basiswert[e], bei [denen][dem] es sich um einen Index handelt, gilt:]
[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+/-1-Ende]

[+/-2-Aktien-Indizes

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden oder(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die [20%][andere relevante Zahl] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen. <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert oder in Bezug auf Wertpapiere, die [20%][andere relevante Zahl] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen, stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Für die Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist, wenn eine Marktstörung im Hinblick auf einen im Basiswert enthaltenen Bestandteil eingetreten ist, ist der prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Wert des Basiswerts des auf der Basis eines Vergleichs zwischen</p> <ul style="list-style-type: none">(x) dem Anteil am Wert des Basiswerts, der diesem Bestandteil zuzurechnen ist, und(y) dem Wert des Basiswerts insgesamt (jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung) zu ermitteln.
----------------------	--

+/-2-Aktien-Indizes Ende]

[+#3-Verbraucherpreis-Indizes

Marktstörung:	<p>#1-Mit Vergleichs-Referenzmonat</p> <p>Bedeutet die Nichtveröffentlichung (wobei eine Aufhebung der Veröffentlichung auch als Nichtveröffentlichung gilt) eines</p> <ul style="list-style-type: none">- [Referenzkurses][Bewertungskurses] für den Referenzmonat in Bezug auf den zugehörigen Ursprünglichen Bewertungstag und/oder- [Referenzkurses][Bewertungskurses] für den Vergleichs-Referenzmonat in Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag <p>durch den Indexsponsor, sofern die Nichtveröffentlichung über den entsprechenden Bewertungstag andauert; Anpassungen nach § 8b bleiben hiervon unberührt.</p> <p>#1-Ende</p> <p>#2-Ohne Vergleichs-Referenzmonat</p> <p>Bedeutet die Nichtveröffentlichung eines [Referenzkurses][Bewertungskurses] für den Referenzmonat in Bezug auf den zugehörigen Ursprünglichen Bewertungstag durch den Indexsponsor, sofern die Nichtveröffentlichung über den entsprechenden Bewertungstag andauert, (wobei dessen Aufhebung der Veröffentlichung auch als Nichtveröffentlichung gilt); Anpassungen nach § 8b bleiben hiervon unberührt.</p> <p>#2-Ende</p>
----------------------	---

+#3-Verbraucherpreis-Indizes Ende]

#2-Ende]

##3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

##Gibt es neben Anteilen an Fonds auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen:

[[iii)] [()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt:

[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

##-Ende]

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <p>(1) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses, d. h.</p> <p>(a) der Bewertungskurs des [Basiswerts][Lieferwerts] wird nicht veröffentlicht;</p> <p>(b) die Ermittlung des Bewertungskurses wurde ausgesetzt;</p> <p>(c) andere für die Berechnung des [Basiswerts][Lieferwerts] relevante Marktdaten werden temporär oder dauerhaft nicht mehr veröffentlicht;</p> <p>(2) der Eintritt einer Liquiditätsstörung, d. h.</p> <p>die Fondsgesellschaft ist nicht in der Lage bzw. es ist zu erwarten, dass die Fondsgesellschaft nicht in der Lage ist, fristgerecht gestellte Ausgabe- oder Rückgabeorders für den [Basiswert][Lieferwerts] ganz oder in Teilen auszuführen und/oder geplante Ausschüttungen werden von ihr nicht fristgemäß und/oder nicht vollständig bar gezahlt;</p> <p>(3) ##1-Im Fall, dass der Bewertungskurs der NAV des Fondsanteils ist einfügen: die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts], d. h. die Handelbarkeit der Fondsanteile ist eingeschränkt oder Handelsanfragen von Anteilshabern bzw. potenziellen Anteilshabern werden vollständig oder in Teilen zeitlich zurückgestellt.</p> <p>##1-Ende]</p> <p>##2-Im Fall, dass der Bewertungskurs ein Börsenkurs ist einfügen:</p> <p>##1-Mit Terminbörsenbezug:</p> <p>die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts], d. h.</p> <p>(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse oder</p> <p>(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den [Basiswert][Lieferwerts] bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.</p> <p>##1-Ende]</p> <p>##2-Ohne Terminbörsenbezug:</p> <p>die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse.</p> <p>##2-Ende]</p> <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im [Basiswert][Lieferwert] stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Eine vorzeitige Beendigung des Handels im [Basiswert][Lieferwert] gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.</p> <p>##2-Ende]</p>
----------------------	--

##3-Ende]

(3) Ersatzkurs.

[Gibt es verschiedene Basiswerte bzw. einen Lieferwert und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, in Anpassung an vorstehende Kennzeichnung gliedern und für jeden die anwendbare Definition einfügen]

Ersatzkurs:	[Anwendbaren Baustein für § 8a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--------------------	---

##(i)-Ende]

[(ii) Im Fall, dass der Basiswert ein Wechselkurs ist, einfügen:

(1) Allgemeines.

Liegt an einem Wechselkurs-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf den Basiswert im Sinne dieses § 8a vor, so wird entsprechend der anwendbaren Bewertungstag-Konvention verfahren:

[+Im Falle einer Ersatzfeststellung ohne Verschiebung, einfügen: Wenn für den Basiswert an einem Wechselkurs-Festlegungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, dann wird die Emittentin zur Berechnung des [Referenzkurses][Bewertungskurses] einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. **+Ende]**

[+Im Falle einer Verschiebung mit nachfolgender Ersatzfeststellung, einfügen: Wenn für den Basiswert an einem Wechselkurs-Festlegungstag (der „Ursprüngliche Festlegungstag“) eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Wechselkurs-Festlegungstag auf den unmittelbar folgenden [Geschäftstag][relevanten Tag einfügen] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Wechselkurs-Festlegungstag um [acht][andere Anzahl einfügen] aufeinanderfolgende [Geschäftstage][relevanten Tag einfügen] verschoben und liegt auch an diesem [achten][relevante Anzahl von Tagen einfügen] [Geschäftstag][relevanten Tag einfügen] nach dem Ursprünglichen Festlegungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Geschäftstag][relevanten Tag einfügen] als „Endgültigen Festlegungstag“ festlegen und zur Berechnung des [Referenzkurses][Bewertungskurses] einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen: Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.]

+Ende]

Wechselkurs-Festlegungstag:	[[Ist] [der][jeder] in § 1(6)(b) definierte Bewertungstag.][anderen relevanten Wechselkurs-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]
------------------------------------	--

(2) Marktstörung.

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Nichtverfügbarkeit des [Referenzkurses][Referenzpreises] für den Wechselkurs auf der Maßgeblichen [Internetseite][Informationsquelle] am Wechselkurs-Festlegungstag [zur Relevanten Uhrzeit], (2) der Wechselkurs zerfällt in zwei oder mehrere Währungswechselkurse, (3) den Eintritt eines Ereignisses, das es unmöglich macht, eine der maßgeblichen Währungen des Wechselkurses in zulässiger Weise in die andere maßgebliche Währung umzutauschen, (4) den Eintritt eines Ereignisses, das es unmöglich macht, eine der maßgeblichen Währungen des Wechselkurses von Konten innerhalb der maßgeblichen Währungsrechtsordnung auf Konten innerhalb oder außerhalb dieser maßgeblichen Währungsrechtsordnung zu transferieren, ungeachtet dessen, ob der Inhaber dieses Kontos in dieser maßgeblichen Währungsrechtsordnung ansässig ist oder nicht, oder (5) die Unmöglichkeit der Einholung einer verbindlichen Quotierung für den Referenzpreis. <p>Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Marktstörung eingetreten ist.</p>
----------------------	---

(3) Ersatzkurs.

Ersatzkurs:	<p>Bedeutet der von der Berechnungsstelle am International Interbank Spot Market festgelegte tatsächlich gehandelte Kurs für [Währung 1 einfügen] 1,00 in [Währung 2 einfügen] an diesem [Im Falle einer Ersatzfeststellung ohne Verschiebung, einfügen: Wechselkurs-Festlegungstag] [Im Falle einer Verschiebung mit nachfolgender Ersatzfeststellung, einfügen: Endgültigen Festlegungstag] für [Relevante Uhrzeit einfügen] Uhr ([Relevanten Ort einfügen]).</p> <p>Sollte am International Interbank Spot Market kein Kurs gehandelt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auch einen anderen Kurs als Ersatzkurs festzulegen, sofern dies unter vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten nach Auffassung der Berechnungsstelle notwendig sein sollte.</p>
--------------------	---

#(ii)-Ende]

(4) Verbindlichkeit der Festlegungen oder sonstige Entscheidungen.

Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 8a gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(5) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und die Gläubiger gemäß § 12 über das Eintreten einer Marktstörung informieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 8b
ANPASSUNGEN

[Für den Fall mehrerer Basiswerte bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, sind in den nachfolgenden Absätzen dieses § 8a Gliederungen vorzunehmen und die jeweils anwendbaren Regeln entsprechend einzufügen

[„Für Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“ [bzw.][,] [„Für [Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“] [und][oder][,][bzw.][,]

[„Für den Lieferwert gilt:“ [,][bzw.] „Für Lieferwert [(Nummer einfügen)] gilt:“] [Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze oder Lieferwert einfügen] [Nummer(n) einfügen] gilt hiervon abweichend:]

[andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts einfügen]

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Falls im Anpassungszeitraum im Hinblick auf einen Basiswert [bzw. einen Lieferwert] bestimmte in Absatz (2) definierte Mögliche Anpassungsereignisse eintreten, ist die Berechnungsstelle – vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(2)(e) – berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen die in Absatz (2) beschriebenen Anpassungen im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Für die Zwecke dieses § 8b gilt:

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen Startzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum [jeweiligen][Letzten Bewertungstag] [maßgeblichen [Festgelegten Kündigungstermin] [bzw.] [Ausübungstag]] [Endzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)].
----------------------------	--

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8(b) anwendbar ist, einfügen:

Basiswert:	<p>#1-Im Fall eines definierten Basiswerts: Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. #1-Ende</p> <p>#2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen: Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende</p> <p>#3-Im Fall eines Korbes als Basiswert: Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6). #3-Ende</p>
Bewertungstag:	[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

[+/-Ende]

(2) **Korrekturen von Feststellungen und Anpassungen.**

(a) **Korrektur von Feststellungen.**

[#1-Für Aktien und Anteile an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+/-Gibt es neben Aktien bzw. Anteilen an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen:

[[i)] [()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um [eine Aktie][einen Anteil am Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs)] handelt, gilt:]

[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+/-Ende]

- (1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von einem Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag **[+/-Im Fall der möglichen Lieferung eines Basiswerts bzw. Lieferwerts einfügen:** bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte], der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

+/-Ende]

[+/-Im Fall des Barausgleichs einfügen:

, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

+/-Ende]

Es gilt die folgende Definition:

Abwicklungszyklus:	Ist die Anzahl von Clearing-System-Geschäftstagen nach Abschluss eines Geschäfts im [Basiswert][Lieferwert] an der Börse, innerhalb dessen die Abwicklung üblicherweise entsprechend den Regeln dieser Börse erfolgt.
---------------------------	---

- (2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.
- (A) Falls innerhalb von [acht] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen]** nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
- (B) Falls innerhalb von [acht] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen]** nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#1-Ende]

[#2-Für Indizes und Anteile an Fonds (mit NAV des Fondsanteils als Bewertungskurs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#-Gibt es neben Indizes bzw. Anteilen an Fonds (mit NAV des Fondsanteils als Bewertungskurs) auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen:
[[(ii)] [()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um [einen Index][einen Anteil am Fonds (mit NAV des Fondsanteils als Bewertungskurs)] handelt, gilt:]
[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+#-Ende]

(1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von [zwei] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am [zweiten] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstag]**[anderen relevanten Tag einfügen]** (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag, **[+#1-Im Fall von Anteilen an Fonds und der möglichen Lieferung von Anteilen zusätzlich einfügen:** bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte], der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall von Barausgleich zusätzlich einfügen:, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

+#2-Ende]

(2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.

(A) Falls innerhalb von [acht] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.

(B) Falls innerhalb von [acht] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#2-Ende]

Unterscheidet sich die Ersatzfeststellung vom Ergebnis der Ursprünglichen Feststellung, kann die Berechnungsstelle, soweit sie dies nach billigem Ermessen für nötig hält, die maßgeblichen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen entsprechend anpassen.

Klarstellungshalber gilt, dass die Gläubiger nicht berechtigt sind, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle geltend zu machen, wenn die Ursprüngliche Feststellung nicht anschließend korrigiert wird und/oder die Korrektur der Ursprünglichen Feststellung nach dem Letzten Korrekturtermin unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Betrag

[+#1-Im Fall dass keine Lieferung vorgesehen ist zusätzlich einfügen:, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird.

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der möglichen Lieferung zusätzlich einfügen: bzw. die zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte], der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird.

+#2-Ende]

[#3-Für Inflationsindizes als Basiswert mit Betrachtung des unrevidierten Indexstands einfügen:

(Absichtlich freigelassen)

#3-Ende]

[#4-Für Wechselkurse als Basiswert einfügen:

[+#-Gibt es neben Wechselkursen auch andere Basiswerte, einfügen:
[(i)] [()] Im Hinblick auf [den] Basiswert[e], bei [denen][dem] es sich um einen Wechselkurs handelt, gilt:]
[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]#+-Ende]

- (1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgebener [Referenzkurs][Referenzpreis], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von [zwei] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Geschäftstagen] **[anderen relevanten Tag einfügen]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am [zweiten]**[andere relevante Anzahl einfügen]** [Geschäftstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.
- (2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen [Referenzkurs][Referenzpreises], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.
 - (A) Falls innerhalb von [acht] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Geschäftstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
 - (B) Falls innerhalb von [acht] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Geschäftstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

Unterscheidet sich die Ersatzfeststellung vom Ergebnis der Ursprünglichen Feststellung, kann die Berechnungsstelle, soweit sie dies nach billigem Ermessen für nötig hält, die maßgeblichen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen entsprechend anpassen.

Klarstellungshalber gilt, dass die Gläubiger nicht berechtigt sind, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle geltend zu machen, wenn die Ursprüngliche Feststellung nicht anschließend korrigiert wird und/oder die Korrektur der Ursprünglichen Feststellung nach dem Letzten Korrekturtermin unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Betrag, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird.

[#4-Ende]

(b) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen.

[#1-Für Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen:
[[i)] [()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um eine Aktie handelt, gilt:]
[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]+#-Ende]

<p>Mögliches Anpassungsereignis:</p>	<p>Ist grundsätzlich jede der folgenden Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Anpassung von Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder Ankündigung einer solchen Maßnahme,(2) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,(3) Angebot zur Fusion, zur Übernahme oder zum Tausch oder ein sonstiges Angebot oder eine sonstige Handlung, das bzw. die darauf abzielt, dass eine andere natürliche oder juristische Person umlaufende Aktien des [Basiswerts][Lieferwerts] erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt und das zu einer Übertragung oder unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung all dieser Aktien führt,(4) Auf-/Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Aktienemittentin in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil bzw. die Aktienemittentin von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,(5) Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach einem anderen anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Aktienemittentin,(6) endgültige Einstellung der Notierung des [Basiswerts][Lieferwerts] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund,(7) andere als den vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des [Basiswerts][Lieferwerts] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den [Basiswert][Lieferwert] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.
<p>Anpassungen:</p>	<ol style="list-style-type: none">(i) Allgemeine Grundsätze. Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit § 5(2) wird die Berechnungsstelle sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten.(ii) Festlegung einer Ersatzbörse. Bei Einstellung der Notierung des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse kann es beispielsweise erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die „Ersatzbörse“) zu bestimmen.(iii) Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts][Lieferwerts]. Ist der [Basiswert][Lieferwert] aufgrund eines Anpassungsereignisses zu irgendeiner Zeit durch einen anderen [Basiswert][Lieferwert] zu ersetzen, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher [Basiswert][Lieferwert] künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][Lieferwert] gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]. Der Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert] und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.

	<p>[+/-Im Fall, dass es sich um einen Lieferwert handelt – soweit anwendbar - einfügen:</p> <p>(iv) Vorbehaltlich einer [Festlegung eines Nachfolge-Lieferwerts] [oder] [einer] [Kündigung der Schuldverschreibungen] seitens der Emittentin gemäß Absatz (4), kann die Emittentin nach billigem Ermessen im Rahmen der Anpassung entscheiden, statt der Lieferung der Referenzanzahl gemäß § 5(1) einen Ausgleichsbetrag in Bar zu zahlen, der sich wie nachstehend angegeben berechnet.</p> <p>+/-Ende]</p>
--	---

[+/-Im Fall, dass es sich um einen Lieferwert handelt die zusätzlichen Definitionen soweit gemäß vorstehender Auswahl erforderlich einfügen:

<p>Ausgleichsbetrag:</p>	<p>[Anwendbaren Baustein für § 8b der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]</p>
---------------------------------	---

+/-Ende]

#1-Ende

[#2-Für Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes) als Basiswert einfügen:

[+#1-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen:

[[ii]] [()] Im Hinblick auf [den] Basiswert[e], bei [denen][dem] es sich um einen Index handelt, gilt Folgendes:]
[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+#1-Ende]

<p>Mögliches Anpassungsereignis:</p>	<p>Ist jede Maßnahme, die der Indexsponsor oder ein Dritter beim Basiswert vornimmt und nicht vom Regelwerk des Index gedeckt ist, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den Basiswert hat, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit mit dem Basiswert zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) ein Wechsel des Indexsponsors, d.h. der Index wird nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht; oder(2) eine Indexersetzung, d.h. der Index wird durch einen Nachfolgeindex (der „Nachfolge-Basiswert“) ersetzt; oder(3) eine Indexänderung, d.h., dass der Indexsponsor eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle einer Änderung in Bezug auf die den Index bildenden Bestandteile, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen aufrecht zu erhalten)[; oder] <p>[+#-Für Verbraucherpreisindex zusätzlich einfügen:</p> <p>Die Indexänderung umfasst unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">- die (auch planmäßige) Zurücksetzung des Basiswerts, oder- die (auch planmäßige) Festlegung eines neuen Referenzzeitraums für den Basiswert (Basisjahrrevision des Basiswerts); <p>oder</p> <p>+#-Ende]</p> <ol style="list-style-type: none">(4) eine Indexeinstellung, d.h., dass der Indexsponsor den Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolge-Basiswert besteht; oder(5) eine Indexstörung, d.h., dass<ul style="list-style-type: none">- der Indexsponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Index entsprechend den bis dahin für den Index maßgeblichen Regularien versäumt, oder- die Verwendung des Index auf Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes und/oder behördlichen Anordnung, insbesondere einer fehlenden Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Index unzulässig geworden ist[.]; oder][(6) andere als den vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]
---	---

Anpassungen:

(1) **Allgemeine Grundsätze:** Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.

[Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit § 5(2) wird die Berechnungsstelle sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten.]

Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Basiswerts bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den Basiswert selbst (z.B. Austausch oder Ersetzung), den Indexsponsor sowie sonstige Emissionsbedingungen.

(2) **Festlegung eines Nachfolgesponsors:** Wenn im Falle eines Wechsel des Indexsponsors, der Index von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht wird, dann gilt dieser Nachfolgesponsor als Indexsponsor. [Die Funktion des Nachfolgesponsors kann auch durch die Emittentin übernommen werden.]

(3) **Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts:** Wenn im Falle eines Nachfolge-Basiswerts, dieser Nachfolge-Basiswert nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Index, dann gilt dieser Nachfolge-Basiswert als der Index. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.

(4) **Ersatzfeststellungen oder Austausch des Index:**

Die Berechnungsstelle kann im billigen Ermessen

(i) im Fall einer Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile, berechnen; oder

(ii) im Fall einer Indexänderung den Index durch den geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an den Emissionsbedingungen vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; und/oder

[+/-Für Verbraucherpreisindex zusätzlich einfügen:

(iii) im Fall einer Indexänderung den Indexstand gemäß § 8(a)(3) ermitteln; oder

(iv) im Fall der Indexeinstellung fünf führende unabhängige Händler befragen, welcher Index als Ersatzindex fungieren soll. Im Fall von vier oder fünf erhaltenen Benennungen eines Index (Ersatzindexbenennung), ist der Ersatzindex derjenige Index, der übereinstimmend in mindestens drei Ersatzindexbenennungen genannt wurde. Im Fall von drei erhaltenen Ersatzindexbenennungen, ist der Ersatzindex derjenige Index, der übereinstimmend in mindestens zwei Ersatzindexbenennungen genannt wurde. Gehen bis [zweiten] [andere relevante Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstagen][anderen relevanten Tag einfügen] unmittelbar vor dem nächsten Zahlungstag weniger als drei Ersatzindexbenennungen ein oder liegt bis dahin nicht die erforderliche Übereinstimmung in Bezug auf den benannten Ersatzindex vor, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angemessenen Ersatzindex festlegen; und/oder

+/-Ende]

	<p>[(iii)][(v)] diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere – soweit jeweils anwendbar - an dem Bezugsverhältnis, dem Basiswert, den zahlbaren Beträgen bzw. zu liefernden Wertpapieren und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des Möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen und um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß der an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten.</p>
--	---

#2-Ende

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#Gibt es neben Anteilen an Fonds (einschließlich ETFs) auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen:

[(iii)] [()] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um Anteilen an [Fonds][ETFs] handelt, gilt:

[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+ #-Ende]

<p>Mögliches Anpassungsereignis:</p>	<p>Ist jede Maßnahme, die die Fondsgesellschaft oder ein Dritter beim [Basiswert][Lieferwert] vornimmt, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den [Basiswert][Lieferwert] hat oder nach vernünftiger Auffassung der Berechnungsstelle ein solcher Einfluss zu erwarten ist, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit des [Basiswerts][Lieferwerts] zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist und/oder die Rechte der Gläubiger beeinträchtigt werden.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Veränderungen hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des [Basiswerts][Lieferwerts] am oder vor einem Fondsberechnungstag mit Auswirkungen an dem Fondsberechnungstag;(2) Aufteilung, Verschmelzung oder Umwandlung oder eine andere Veränderung am Fonds durch die Fondsgesellschaft oder einen Dritten auf irgendeine andere Weise (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswerts][Lieferwerts] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert][Lieferwert] zugrunde gelegten Wertpapiere bzw. Vermögensgegenstände, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist);(3) Auflösung bzw. Liquidation des Fonds, Einstellung des [Basiswerts][Lieferwerts] wird empfohlen bzw. beschlossen oder dessen Ersetzung durch einen anderen Fonds bzw. aufsichtsrechtliche Maßnahmen; Änderung der Fondsgesellschaft bzw. des Fondsmanagers wird beschlossen bzw. tritt in Kraft;(4) Änderungen in den Fondsverkaufsunterlagen, insbesondere die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlage des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Änderung der Anlagestrategie und/oder der Anlagegrundsätze bzw. der Anlageziele, Restriktionen oder des Risikoprofils des [Basiswerts][Lieferwerts], eine Konsolidierung, Änderung der Handelsfrequenz der Fondsanteile, Änderung der Währung, in der der NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils veröffentlicht wird, Änderung der Veröffentlichungsfrequenz des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Einführung von Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des [Basiswerts][Lieferwerts] belastet werden bzw. Veränderung eines etwaigen Ausgabeaufschlags bzw. einer etwaigen Rücknahmegebühr;(5) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die Einfluss auf den Referenzkurs des [Basiswerts][Lieferwerts] haben können.
---	--

<p>Anpassungen:</p>	<p>(1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.</p> <p>Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des [Basiswerts][Lieferwerts] bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den [Basiswert][Lieferwerts] selbst (z. B. Austausch oder Ersetzung), die Fondsgesellschaft sowie sonstige Emissionsbedingungen.</p> <p>(2) [Im Fall von Basiswerten bzw. Lieferwerten für die eine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: Festlegung einer Ersatzbörse: Im Falle der Maßgeblichen Börse kann es z. B. aufgrund einer Einstellung der Notierung des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die („Ersatzbörse“) zu bestimmen.) [Im Fall von Basiswerten bzw. Lieferwerten für die keine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen)]</p> <p>(3) Festlegung einer Ersatz-Fondsgesellschaft: Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft durch eine geeignete „Ersatz-Fondsgesellschaft“ ersetzt wird, gilt jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatz-Fondsgesellschaft.</p> <p>(4) Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts][Lieferwerts]: Wird der [Basiswert][Lieferwert] zu irgendeiner Zeit durch einen anderen [Basiswert][Lieferwert] ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher [Basiswert][Lieferwert] künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][Lieferwert] gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]. Der Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert] und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.</p> <p>[+/-Im Fall, dass es sich um einen Lieferwert handelt – soweit anwendbar - einfügen:</p> <p>(5) Vorbehaltlich einer [Festlegung eines Nachfolge-Lieferwerts] [oder] [einer] [Kündigung der Schuldverschreibungen] seitens der Emittentin gemäß Absatz (4), kann die Emittentin nach billigem Ermessen im Rahmen der Anpassung entscheiden, statt der Lieferung der Referenzanzahl gemäß § 5(1) einen Ausgleichsbetrag in Bar zu zahlen, der sich wie nachstehend angegeben berechnet.</p> <p>+/-Ende]</p>
----------------------------	---

[+/-Im Fall, dass es sich um einen Lieferwert handelt die zusätzlichen Definitionen soweit gemäß vorstehender Auswahl erforderlich einfügen:

<p>Ausgleichsbetrag:</p>	<p>[Anwendbaren Baustein für § 8b der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]</p>
---------------------------------	---

+/-Ende]

#3-Ende]

[#4-Für Wechselkurse als Basiswert einfügen:

[+#Gibt es neben Wechselkursen auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen:

[[iii)] [()] Im Hinblick auf [den] Basiswert[e], bei [denen][dem] es sich um einen Wechselkurs handelt, gilt:]
[andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen]

+##-Ende]

<p>Mögliches Anpassungsereignis:</p>	<p>Ist jede Maßnahme und jedes andere relevante Ereignis, das einen Einfluss auf den Basiswert hat oder dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit des Basiswerts zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) die Ersetzung bzw. Aufhebung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;(2) bei Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung; oder(3) eine wesentliche oder über den Endgültigen Festlegungstag im Sinne dieses § 8a hinausgehende dauerhafte oder voraussichtlich dauerhafte Marktstörung im Sinne dieses § 8a oder andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die Einfluss auf den [Referenzpreises][Referenzkurs][Bewertungskurses] des Basiswerts haben können. <p>Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis einen Einfluss auf den Basiswert hat oder nach vernünftiger Auffassung der Berechnungsstelle zu erwarten ist, dass diese Maßnahme oder dieses Ereignis nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist.</p>
<p>Anpassungen:</p>	<ol style="list-style-type: none">(1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Basiswerts bzw. die Ermittlung des [Referenzpreises][Referenzkurses][Bewertungskurses] von Bedeutung sind, den Basiswert selbst (z. B. Austausch oder Ersetzung), den Informationsanbieter sowie sonstige Emissionsbedingungen.(2) Ist der Basiswert aufgrund eines Anpassungsereignisses zu irgendeiner Zeit durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher Basiswert künftig für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-Basiswert“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.

#4-Ende]

(3) Mehrere Anpassungsereignisse.

Falls mehr als eines der in § 8b(2) beschriebenen Ereignisse eintritt, sind die gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen für das zweite und die nachfolgenden Ereignisse an den Emissionsbedingungen vorzunehmen, wie diese bereits auf Grund der vorhergehenden Ereignisse angepasst sind.

(4) Außerordentliche Maßnahmen und Besondere Beendigungsgründe.

Die Emittentin kann im Hinblick auf die Schuldverschreibungen eine Außerordentliche Maßnahme ergreifen, wenn ein Besonderer Beendigungsgrund vorliegt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Außerordentliche Maßnahme:	[Anwendbaren Baustein für § 8b(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Besonderer Beendigungsgrund:	[Anwendbaren Baustein für § 8b(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

(5) Verbindlichkeit von Festsetzungen.

Alle Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin für die Zwecke dieses § 8b gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen sinnvoll und durchführbar ist, nach den vorstehenden Absätzen vorgenommene Anpassungen oder Änderungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entsprechend § 12 bekannt geben.

[+#Sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten vorsehen, zusätzlich einfügen:

(7) Physische Lieferung.

Für den Fall, dass bezüglich von Schuldverschreibungen, die durch Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten] eingelöst werden können, am oder nach dem Relevanten Bewertungstag (aber vor dem Endgültigen Abwicklungstag [bzw. dem Vorzeitigen Abwicklungstag]) Ereignisse eintreten, die zu Anpassungen oder Änderungen nach diesem § 8[b] berechtigen, ist die Emittentin berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach unverzüglicher Anzeige an die Gläubiger die Berechnungsstelle zu veranlassen, dass diese nach billigem Ermessen

- (i) einen Barausgleichsbetrag festsetzt, welchen die Emittentin anstelle der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen an die Gläubiger leisten kann und der den angemessenen wirtschaftlichen Wert dieser [Basiswerte][Lieferwerte] (unter Berücksichtigung des Ereignisses, welches zu einer Anpassung oder Änderung nach diesem § 8b berechtigt) widerspiegelt; und/oder
- (ii) die für die Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] maßgeblichen Bestimmungen in den Emissionsbedingungen entsprechend den hierin enthaltenen Bestimmungen angepasst werden.

Für diese Zwecke gilt:

Endgültiger Abwicklungstag:	[[Der][Ist der] Lieferungstag gemäß § 4a.] [andere Definition einfügen]
[Vorzeitiger Abwicklungstag:	[Definition einfügen]
Relevanter Bewertungstag:	[Ist der] [Letzter Bewertungstag [des Lieferwerts].][anderen für die Lieferung relevanten Bewertungstag einfügen].

+#-Ende]

#(C)-Ende]

§ 9
GESETZLICHE AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

##1-Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Den Gläubigern stehen die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu.
##1-Ende

##2-Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, einfügen:

Das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht nach § 313 BGB stehen den Gläubigern nicht zu.

##2-Ende

§ 10
ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist
[Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, soweit anwendbar, einfügen:

vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger zum relevanten Zeitpunkt erforderlicher aufsichtsrechtlicher Vorschriften,
]

jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde [;][und][.]

[+/-Sofern §4(8) und dieser Absatz anwendbar ist, einfügen:

- (e) die Anwendbarkeit der in § 4(8) beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen gewährleistet ist.

+/-Ende]

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5(2)(c)(d)] eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

#1-Im Standardfall einfügen:

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

#1-Ende

#2-Für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich, einfügt werden:

(2) Rückkauf.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurück zu kaufen.

+#-soweit erforderlich einfügen:

Im Fall eines Rückkaufs nach diesem Absatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+#-Ende

Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, mit Erlaubnis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit dies nach dann anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

#2-Ende

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) *Mitteilung an das Clearing-System.*

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) *Anwendbares Recht.*

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.*

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtsstand.*

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandelter oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.*

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) *Vorlegungsfrist.*

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 14
AUSÜBUNG VON ERMESSEN[,] [ANFECHTUNG] [UND BERICHTIGUNGEN]

(1) Ausübung von Ermessen.

Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach „billigem Ermessen“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

[+/-Für Schuldverschreibungen, für die keine Anfechtung anwendbar ist, einfügen:

(2) (Absichtlich freigelassen)

+/-Ende]

[+/-Für Schuldverschreibungen, bei denen die Anfechtung anwendbar ist, einfügen:

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berechtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6 (1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag[.]

[+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, kann soweit erforderlich einfügt werden:

Im Fall einer Anfechtung nach diesem Absatz sind die [in §1(6)(b) definierten] Besonderen Rückzahlungsbedingungen zu beachten.

+/-Ende]

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen. [Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag].]
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

+/-Ende]

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Basiswert oder Referenzsatz einfügen:

**ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR MEHRERE [REFERENZZINSSÄTZE] [BASISWERTE]**

Anlage mit allen für die Basiswerte relevanten, anwendbaren Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A einfügen]

+#-Ende]

[+#Im Fall der Emission mit einem Korb als Basiswert einfügen:

**ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR DEN KORB UND SEINE BESTANDTEILE**

Anlage mit allen für den Korb und seine Bestandteile relevanten Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A einfügen]

+#-Ende]

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B. TECHNISCHER ANNEX FÜR OPTION I UND OPTION II („ANNEX A“)

Der nachfolgende Abschnitt enthält Bausteine mit Definitionen und anderen Bestimmungen, welche entsprechend der in den Grundbedingungen in Teil (A) für Option I und Option II und in diesem Annex A vorgesehenen Vorschriften an den jeweils bezeichneten Stellen in den Emissionsbedingungen bzw. den nachfolgenden Bausteinen aufzunehmen sind oder wahlweise bzw. in Abhängigkeit von den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen aufgenommen werden können. Soweit erforderlich, können einzelne Bausteine auch mehrfach in die Emissionsbedingungen aufgenommen werden. Im Fall von mehreren Serien – soweit Definitionen für die einzelnen Serien abweichend definiert werden – ist an relevanter Stelle ein Verweis auf die Anlage einzufügen „siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in der Anlage dieser Emissionsbedingungen“.

INHALTSÜBERSICHT

(A) BAUSTEINE FÜR BESTIMMTE VORSCHRIFTEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

BAUSTEINE FÜR § 1

- (1) Bausteine für § 1(1) der Emissionsbedingungen – Definitionen
- (2) Bausteine für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen – Allgemeine Definitionen
- (3) Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzwertbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung
- (4) Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen – produkt-/strukturspezifische Definitionen
- (5) Bausteine für § 1(6)(c) der Emissionsbedingungen – Zeichen und Größen in Formeln

BAUSTEINE FÜR § 3

- (1) Bausteine für § 3(1) der Emissionsbedingungen – Mehrere Zinsmodelle
- (2) Bausteine für § 3(1)(b) der Emissionsbedingungen – Zinszahlungstage
- (3) Bausteine für § 3(1)(c) der Emissionsbedingungen – Zinsperioden
- (4) Bausteine für § 3(1)(d) der Emissionsbedingungen – Zinsfestlegungstage
- (5) Bausteine für § 3(2) der Emissionsbedingungen – Festgelegte Zinssätze
- (6) Bausteine für § 3(2) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes
- (7) Bausteine für § 3(3) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Zinsbetrag
- (8) Bausteine für § 3(3) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

BAUSTEINE FÜR § 4a

- (1) Bausteine für § 4a(3) der Emissionsbedingungen – Definitionen
- (2) Bausteine für § 4a(6) der Emissionsbedingungen – Definitionen

BAUSTEINE FÜR § 5

- (1) Bausteine für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen – Mehrere Rückzahlungsbeträge**
- (2) Bausteine für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Rückzahlungsbetrag**
- (3) Bausteine für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags**
- (4) Bausteine für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen – Definitionen für Mindest- und Höchstrückzahlungsbetrag**
- (5) Bausteine für § 5(2) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag**
- (6) Bausteine für § 5(2)(e) der Emissionsbedingungen – Definitionen für Besonderer Beendigungsgrund**
- (7) Bausteine für § 5(3) der Emissionsbedingungen – Definitionen**
- (8) Bausteine für § 5(4) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Automatischen Einlösungsbetrag und für Beendigungsereignisse**

BAUSTEINE FÜR § 8

- (1) Bausteine für § 8a(3) der Emissionsbedingungen – Ersatzkurs**
- (2) Bausteine für § 8b(2) der Emissionsbedingungen – Anpassungen**
- (3) Bausteine für § 8b(4) der Emissionsbedingungen – Besonderer Beendigungsgrund**

(B) BAUSTEINE FÜR DIE ANLAGE DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

- (1) Anlage-Baustein für die Emission von mehr als einer Serie**
- (2) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten oder Referenzsätzen**
- (3) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben**

(A)
BAUSTEINE FÜR BESTIMMTE VORSCHRIFTEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

BAUSTEINE FÜR § 1

(1) Bausteine für § 1(1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

Maßgeblicher Nennbetrag:	<p>[Ist der definierte Nennbetrag je [Schuldverschreibung][Festgelegte Stückelung].]</p> <p>[Ist der definierte Nennbetrag je Schuldverschreibung. Im Falle einer erfolgten Reduzierung des Nennbetrags der Reduzierte Nennbetrag gemäß § 5(4).]</p> <p>[Ist jeweils der Nennbetrag abzüglich der bereits [gezahlten Raten gemäß § 5(1)][fälligen Raten-Nennbeträge gemäß § 1(6)(b)] zum jeweils relevanten Zeitpunkt.]</p> <p>[</p> <p>[Ist][a)] für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Maßgebliche Nennbetrag:</p>
---------------------------------	---

Zinsperiode [[lfd.] [Nr.][i)]i)]	Maßgeblicher Nennbetrag (je Festgelegte Stückelung)
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen Nennbetrag einfügen]

]

[und]

[

[Ist][a)][b)] für den Zeitraum vom [Tag der Begebung] [Handelstag] [**anderen definierten Tag einfügen**] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum ersten Ratenzahlungstermin [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (Ratenzahlungszeitraum mit der laufenden Nummer (t=[1] [**Nr. einfügen**])) und danach von jedem Ratenzahlungstermin [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum jeweils darauf folgenden Ratenzahlungstermin [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (Ratenzahlungszeitraum mit der laufenden Nummer (t=[2][**Nr. einfügen**]) und die Folgenden) jeweils der folgende Maßgebliche Nennbetrag:

Ratenzahlungszeitraum [[lfd.] [Nr.] (t)](t)]	Maßgeblicher Nennbetrag (je Festgelegte Stückelung)
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen Nennbetrag einfügen]

]

[und]

[

[Ist][b)] für die Rückzahlung [am [jeweiligen] Ratenzahlungstermin bzw.] am Fälligkeitstag gemäß § 5(1) oder bei einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung [(einschließlich)[ausschließlich] einer Automatischen Beendigung gemäß § 5(4)] der Nennbetrag abzüglich der bereits [gezahlten Raten] [fälligen Raten-Nennbeträge] gemäß [§ 5(1)][§ 1(6)(b)] zum jeweils relevanten Zeitpunkt

[[betreffend den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4) [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung [der][des] an dem zugehörigen Automatischen Beendigungstag taggleich [gezahlten Rate][fälligen Raten-Nennbeträge]] [bzw.]

[betreffend die Zahlungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung [der][des] an dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung taggleich [gezahlten Rate][fälligen Raten-Nennbeträge]].

]

Maßgeblicher Festbetrag:	<p>[Ist der definierte Festbetrag je [Schuldverschreibung][Festgelegte Stückelung].]</p> <p>[Ist jeweils der Festbetrag abzüglich der bereits [gezahlten Raten gemäß § 5(1)][fälligen Raten-Festbeträge gemäß § 1(6)(b)] zum jeweils relevanten Zeitpunkt.]</p> <p>[</p> <p>[Ist][a)] für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Maßgebliche Festbetrag:</p>
---------------------------------	---

Zinsperiode [[lfd.] [Nr.][i)][i]]	Maßgeblicher Festbetrag (je Festgelegte Stückelung)
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen Festbetrag einfügen]

]

[und]

[

[Ist][a)][b)] für den Zeitraum vom **[Tag der Begebung] [Handelstag] [anderen definierten Tag einfügen]** [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum ersten Ratenzahlungstermin [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (Ratenzahlungszeitraum mit der laufenden Nummer (t=[1] **[Nr. einfügen]**)) und danach von jedem Ratenzahlungstermin [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum jeweils darauf folgenden Ratenzahlungstermin [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (Ratenzahlungszeitraum mit der laufenden Nummer (t=[2][**Nr. einfügen]**)) und die Folgenden) jeweils der folgende Maßgebliche Festbetrag:

--

Ratenzahlungszeitraum [[lfd.] [Nr.] [(t)][t]]	Maßgeblicher Festbetrag (je Festgelegte Stückelung)
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen Festbetrag einfügen]

]

[und]

[

[Ist][b)] für die Rückzahlung [am [jeweiligen] Ratenzahlungstermin bzw.] am Fälligkeitstag gemäß § 5(1) oder bei einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung [(einschließlich)[ausschließlich] einer Automatischen Beendigung gemäß § 5(4)] der Festbetrag abzüglich der bereits [gezahlten Raten][fälligen Raten-Festbeträge] gemäß [§ 5(1)][§ 1(6)(b)] zum jeweils relevanten Zeitpunkt

[[betreffend den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4) [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung [der][des] an dem zugehörigen Automatischen Beendigungstag taggleich [gezahlten Rate] [fälligen Raten-Festbeträge]] [bzw.]

[betreffend die Zahlungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung [der][des] an dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung taggleich [gezahlten Rate][fälligen Raten-Festbeträge]].

]

(2) Bausteine für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen – Allgemeine Definitionen

Anfänglicher Festlegungstag:	[Datum einfügen]
Bankgeschäftstag:	[Ist ein] [Ein] Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [andere(n) relevante(n) Ort(e) einfügen] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
Tag der Begebung:	<p>#1-Falls ein Datum definiert ist: [Datum einfügen] #1--Ende]</p> <p>#2- Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht, einfügen: [Ist der][Der] [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Handelstag] [anderen Bezug einfügen], voraussichtlich der [Datum einfügen]. #2-Ende]</p>
Fälligkeitstag:	<p>#1-Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages diesen Fälligkeitstag einfügen: [Fälligkeitstag einfügen] #1-Ende]</p> <p>#2-Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: [Ist der][Der] in den Rückzahlungsmonat fallende Zinszahlungstag. Hierbei gilt: Rückzahlungsmonat: [Rückzahlungsmonat einfügen] #2-Ende]</p> <p>#3-Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht einfügen: [Ist der] [Der] [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag [für den [Basiswert [Nr.] [Nummer einfügen]] [des Lieferwerts]] (wie nachfolgend unter (b) definiert), vorbehaltlich [einer vorzeitigen Rückzahlung und/oder] etwaiger Marktstörungen gemäß § [8a].] [andere Abhängigkeit einfügen] voraussichtlich der [Datum einfügen]. #3-Ende]</p>
Geschäftstag:	<p>[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt #1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET abgewickelt werden einfügen: und der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende]</p> <p>#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]</p> <p>#3-Mögliche Alternative, falls Lieferung vorgesehen ist, einfügen: Ein Tag [, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem [jede maßgebliche Clearingstelle] [jedes Clearing-System] Zahlungen abwickelt] [und] [für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche Clearingsystem für die Physische Lieferung für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist] . [[Samstag] [und] [,] [Sonntag] [[sowie] [D][d]er [24. Dezember] [und] [der] [31. Dezember] eines jeden Jahres] [gelten][gilt] nicht als Geschäftstag.]] #3-Ende]</p>
[relevante Finanzzentrum einfügen]-Geschäftstag	<p>[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), #1-Im Fall von einem Bezug auf das Clearing-System, einfügen: an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt #1-Ende]</p> <p>[, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevantes Finanzzentrum einfügen] Zahlungen abwickeln.]</p>

Rundungsregeln:

Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln:

a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

b) **[#1-ohne** **Zinssatz:**
(Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]

[#2-mit **Zinssatz:**

Zinssätze in Prozent per annum

[+#1-falls der Referenzsatz EURIBOR zugrunde liegt, einfügen:

werden auf- oder abgerundet auf das nächste ein tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird.

+#1-Ende]

[+#2-falls kein Referenzsatz zugrunde liegt oder ein abweichender, einfügen:

werden grundsätzlich auf die **[Relevante Nachkommastelle angeben]** Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab **[Relevante Zahl in folgendem Format einfügen 0,xx5]** aufgerundet wird.

+#2-Ende]

#2-Ende]

[+#-Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:

c) Sonstige Zahlen und Beträge werden auf die **[Relevante Nachkommastelle angeben]** Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab **[Relevante Zahl einfügen 0,xx5]** aufgerundet wird. Im Falle von **[Anpassungen gemäß § 8[b]]** **[weitere Maßnahmen einfügen]** kann die Berechnungsstelle in Abhängigkeit vom Anpassungsereignis sowie der anzupassenden Größe nach billigem Ermessen hiervon abweichen.

+#-Ende]

(3) Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzwertbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung

(a) Baustein „Referenzsatz“:

[#A-Referenzsätze mit Bildschirmfestlegung

[#1-Für Referenzsatz EURIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	EURIBOR®
	Kurzbeschreibung:	Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR®) ist der Zinssatz für Einlagen in Euro für einen bestimmten Zeitraum. [EURIBOR® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).][]
	Administrator:	[European Money Markets Institute (EMMI)] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[relevanten Zeitraum einfügen] [[Zahl einfügen] Monate.] [Für die [erste][andere einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:] [[Zahl einfügen] Monate.] [Ermittlungsmethode [(Interpolation)] einfügen] [Mit: [Definitionen für Ermittlungsmethode einfügen]]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.][Euro] [relevante Währung einfügen]

#1-Ende]

[#2-Für Referenzsatz LIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	LIBOR®
	Kurzbeschreibung:	London Interbank Offered Rate (LIBOR®) ist der Zinssatz für Einlagen in verschiedenen Währungen für einen bestimmten Zeitraum. [anwendbaren Zusatz einfügen]
	Administrator:	[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.][relevante Währung einfügen]

#2-Ende]

[#3-Für Referenzsatz Euribor-EUR-CMS einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	[Zahl einfügen]-Jahres Euribor Euro CMS-Satz
	Kurzbeschreibung:	Der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den EURIBOR® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem Relevanten Zeitraum. [EURIBOR® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).][]
	Administrator:	[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[a) Jährlicher Festzinsteil (annual fixed leg): [Zahl einfügen] [-]Jahr[e] b) variabler Zinsteil (floating leg): [Zahl einfügen][-]][Monats-EURIBOR®][Monat[e]] [anderen relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [Euro] [relevante Währung einfügen]

#3-Ende]

[#4-Für andere entsprechende Referenzsätze entsprechende Informationen (Bezeichnung, Kurzbeschreibung, Relevanter Zeitraum oder andere Definitionen) einfügen]

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	[Bezeichnung einfügen]
	Kurzbeschreibung:	[Kurzbeschreibung einfügen]
	[Administrator:	[Relevante Information einfügen] [Administrator des Referenzsatzes ist die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Referenzsatzes ausübt.] [andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[Relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[Relevante Währung einfügen]

#4-Ende]

[Der jeweils anwendbare Baustein für die Ermittlung der Referenzsätze ist direkt unter der Definition der Referenzsätze einzufügen]

<p>Ermittlung: [+/-Im Fall von mehr als einem Referenzsatz einfügen, sofern nachfolgend unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen sind: Soweit für die Referenzsätze unterschiedliche Regelungen bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind, ist dies nachfolgend durch den Zusatz „[(i)]() Für Referenzsatz Nr. [R] gilt:“ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. +/-Ende] Der [jeweils anwendbare] Referenzsatz wird wie folgt ermittelt: vorbehaltlich der Regelungen gemäß § 8, ist der Referenzsatz entweder: (1) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist), oder (2) das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich entsprechend der definierten Rundungsregel, auf- oder abgerundet), (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der bzw. die auf der Bildschirmseite am Referenzsatz-Festlegungstag [zur][für die] Relevante[n] Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) (jeweils wie nachstehend definiert) angezeigt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Es gelten folgende Definitionen:</p>	
Angebotssatz:	<p>[Im Fall von FRN mit EURIBOR/LIBOR als Referenzsatz, einfügen: Ist der Satz für Einlagen in der Relevanten Währung für den Relevanten Zeitraum.]</p> <p>[Im Fall von Euribor-EUR-CMS-Floater, einfügen: Ist der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den definierten EURIBOR – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem definierten Relevanten Zeitraum.]</p> <p>[Im Fall von anderen Referenzsätzen, andere Definitionen einfügen] [Im Falle der Veröffentlichung eines Nachfolge-Referenzsatzes wird die Berechnungsstelle den für diesen Nachfolge-Referenzsatz verfügbaren Angebotssatz nach billigem Ermessen auswählen und gemäß § 12 veröffentlichen.]</p>

Bildschirmseite:	<p>[REUTERS Seite EURIBOR01, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]</p> <p>[REUTERS Seite LIBOR01, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]</p> <p>[REUTERS Seite ICESWAP2[, Spalte EURIBOR BASIS-EUR über dem Titel 11:00 Uhr a.m. Frankfurt,] oder einer anderen Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]</p> <p>[andere Bildschirmseite oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen]</p>
Relevante Uhrzeit:	<p>[um] [11.00 Uhr] [andere Uhrzeit oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen]</p>
Relevanter Ort:	<p>[Brüssel] [London] [anderer relevanter Ort oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen]</p>

#A-ENDE]

[#B-Inflationsabhängiger Referenzsatz

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Ist die Wertentwicklung des Basiswerts [Nr. [B]], die sich wie folgt ermittelt:	
	Wertentwicklung = $S_t / S_{t-1} - 1$ (ausgedrückt in %).	
	Für diese Zwecke gilt:	
	S_t	[Ist der] [Bewertungskurs][Referenzkurs] des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den [jeweiligen][Zinsfestlegungstag][Zins-Beobachtungstag] [anderen definierten Tag einfügen] [(t)].
S_{t-1}	[Ist der] [Bewertungskurs][Referenzkurs] des Basiswerts für den Vergleichs-Referenzmonat in Bezug auf den [jeweiligen][Zinsfestlegungstag][Zins-Beobachtungstag] [anderen definierten Tag einfügen] [(t)].	

#B-ENDE]

(b) Baustein „Aktie“:

[Basiswert [Nr. [B]]][Lieferwert]:	Ist die nachfolgend bezeichnete Aktie:
Aktienemittentin:	[Name der Gesellschaft einfügen] [Kurzbezeichnung der Gesellschaft einfügen, soweit erforderlich]
Aktiengattung:	[Bezeichnung der Aktiengattung einfügen]
[Wertpapier-Kennnummer][ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
[Währung des Basiswerts][Lieferwerts]:	[Währungskürzel einfügen]
[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen: Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:] [Es gelten folgende Definitionen:]	
Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	[Name der Börse einfügen] [Die Börse, an welcher die Aktie nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich die Kursfeststellung für die Aktie bzw. der Handel in der Aktie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Aktie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Maßgebliche Terminbörse [(auch „Bezugsbörse“):	[Name der Maßgebliche Terminbörse einfügen] [die Börse, an der nach Feststellung der Berechnungsstelle (nach billigem Ermessen) Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie[n] hauptsächlich gehandelt werden] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]
Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgebliche Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag:	[Ist jeder] [Jeder] Tag, an dem die Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet sind.

(c) Baustein „Index“:

[#A-Aktien-Index

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:	
	Index-Bezeichnung:	[Bezeichnung des Index einfügen] [DAX®-Performance-Index (auch der „Index“).] [EURO STOXX 50®-Kursindex (auch der „Index“).]
	[Kurzbeschreibung:	[kurze Beschreibung des Index einfügen]]
[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]- Kürzel]]:		[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
[Indexsponsor:		[[Name der Person oder Gesellschaft einfügen] [Ist der Administrator], oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [Deutsche Börse AG, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [STOXX Ltd., Zürich, Schweiz, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Indexsponsor, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).]
[Administrator:		[Administrator des Index ist die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Basiswerts ausübt.] [Deutsche Börse AG] [STOXX Ltd.][]
[Währung des Basiswerts:		[Währungskürzel einfügen]]
[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstellend einfügen: Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:] [Es gelten folgende Definitionen:]		
Börse (auch „Maßgebliche Börse“):		[Name der Börse einfügen] [In Bezug auf jede zum Index gehörende Aktie, die Hauptbörse, an der die betreffende Aktie notiert ist oder gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich der Handel in den zum Index gehörenden Aktien vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser

	vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die zum Index gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Maßgebliche Terminbörse:	[Name der Maßgeblichen Terminbörse einfügen] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf den Index eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag:	[Ist jeder] [Jeder] Tag, an dem der Indexsponsor den Stand des Index veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.

#A-ENDE]

[#B-Verbraucherpreis-Index

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:
Index-Bezeichnung:	[Bezeichnung des Index einfügen] [HVPI ohne Tabak] [(unrevidiert)]
[Kurzbeschreibung:	[kurze Beschreibung des Index einfügen] [HVPI ohne Tabak [(unrevidiert)] ist der [unrevidierte] für die Euro-Zone geltende harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) ohne die Berücksichtigung von Tabakwaren, der von Eurostat auf monatlicher Basis veröffentlicht wird (Basisjahr [1996][2005][andere Jahreszahl einfügen] = 100) (auch der „ Index “) [Unrevidiert bedeutet, dass die erste Veröffentlichung des Index für einen Referenzmonat maßgeblich ist. Spätere Änderungen (Revisionen) von Indexständen bleiben außer Betracht.]]
[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
Indexsponsor:	[[Eurostat], [anderen Name der Person oder Gesellschaft einfügen] oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „ Nachfolgesponsor “).] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Indexsponsor, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „ Nachfolgesponsor “).]
[Administrator:	[Administrator des Index ist die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Basiswerts ausübt.] []
[Währung des Basiswerts:	[Währungskürzel einfügen]]
[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstellend einfügen: Die nachfolgenden Definitionen gelten [jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]] [für den Basiswert Nr. [Nummer einfügen]]([jeweils ein][einem] Index):] [Es gelten folgende Definitionen:]	
[Planmäßiger Handelstag:	Ist jeder [Bankgeschäftstag][Geschäftstag][anderen definierten Tag einfügen].]

#B-ENDE]

(d) Baustein „ETF“ und „Publikumsfonds“:

[Basiswert [Nr. [B]]][Lieferwert]:	Ist der nachfolgend beschriebene Anteil am Investmentvermögen (der „Fondsanteil“):
Investmentvermögen:	[Bezeichnung des Fonds einfügen] (der „Fonds“).
Art des Investmentvermögens:	[Für ETF: Exchange-Traded-Fund ([der] „ETF“ oder „Fonds“) [allgemeine[r][s]] [offene [r][s]] [geschlossene[r][s]] [inländische[r][s]] [ausländische[r][s]] [EU-] [Spezial-] [Publikums-] [Investmentvermögen] [Alternativer Investmentfonds] [Immobilien-]Sondervermögen [Investmentaktiengesellschaft] [Investmentkommanditgesellschaft] [(AIF)] [Investmentvermögen gemäß OGAW-Richtlinie] [mit festen Anlagebedingungen]
[Anteilsklasse:	[Bezeichnung der Anteilsklasse einfügen]]
[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]]
Fondsverkaufsunterlagen:	[] [Der Verkaufsprospekt einschließlich der [Vertragsbedingungen] [Anlagebedingungen] ist bei der Fondsgesellschaft erhältlich.]

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen:

Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]: []
[Es gelten folgende Definitionen:]

Fondsgesellschaft:	[Name der Fondsgesellschaft] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsgesellschaft] [Ist das Investmentvermögen] [Ist das jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Investmentvermögen], oder jeder Nachfolger, in dieser Funktion (die „Nachfolge-Fondsgesellschaft“).
[Verwaltungsgesellschaft:	[[Name der Verwaltungsgesellschaft] (als externe Verwaltungsgesellschaft)] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Verwaltungsgesellschaft (als externe Verwaltungsgesellschaft)] [Ist das Investmentvermögen (als interne Verwaltungsgesellschaft)] [Ist das jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Investmentvermögen (als interne Verwaltungsgesellschaft)], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.]
Fondsmanager:	[Name des Fondsmanagers] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsmanager] [Ist die Verwaltungsgesellschaft] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Verwaltungsgesellschaft] [Die Fondsgesellschaft] [Die Investmentgesellschaft], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.
[Anlageberater:	[Name des Anlageberaters] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Anlageberater] [Ist der Fondsmanager] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsmanager], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.]
[Bewertungsstelle:	Die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den NAV des Fonds und/oder den NAV des Fondsanteils (wie unten definiert) im Namen der Fondsgesellschaft und in Übereinstimmung mit den Fondsverkaufsunterlagen berechnet.]

<p>[Börse (auch „Maßgebliche Börse“):</p>	<p>[Name der Börse] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die [bzw. auf das] sich [die Kursfeststellung für bzw.] der Handel in dem [Basiswert][Lieferwert] vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für den [Basiswert][Lieferwert] eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]</p>
<p>[Maßgebliche Terminbörse:</p>	<p>[Name der Börse] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den ETF vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- und Optionskontrakte auf den ETF eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]</p>
<p>[Planmäßiger Handelsschluss:</p>	<p>In Bezug auf die Börse [und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse] und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse [oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse] an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.]</p>
<p>Planmäßiger Handelstag:</p>	<p>[Für ETFs und andere Fonds, bei denen der Bewertungskurs der von der Bewertungsstelle berechnete und veröffentlichte NAV des Fondsanteils ist einfügen: [Ist jeder] [Jeder] Tag, der ein Fondsberechnungstag ist[, an dem die Fondsgesellschaft Anteile zurücknimmt].] [Für Fonds, bei denen der Bewertungskurs an der Maßgeblichen Börse festgestellt wird, einfügen: [Ist jeder] [Jeder] Tag, [der ein Fondsberechnungstag ist und] an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.]</p>
<p>[Fondsberechnungstag:</p>	<p>[Ist jeder] [Jeder] Tag, an dem die Bewertungsstelle üblicherweise nach den Fondsverkaufsunterlagen den Wert des Fonds ([der] „NAV des Fonds“) und/oder den NAV des Fondsanteils (wie unten definiert) berechnet und veröffentlicht.]</p>
<p>[Währung des Basiswerts][Lieferwerts]:</p>	<p>[]</p>

(e) Baustein „Wechselkurs“:

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend bezeichnete Wechselkurs:
Wechselkurs-Bezeichnung:	[Bezeichnung des Wechselkurses einfügen]
[Kurzbeschreibung:	[Der [Währungspaar einfügen] -Wechselkurs gibt die Anzahl der Einheiten in [Währung 2 einfügen] („ [Währungskürzel einfügen] “) an, die den Gegenwert einer Einheit in [Währung 1 einfügen] („ [Währungskürzel einfügen] “) darstellen.] [andere kurze Beschreibung des Wechselkurses einfügen]
[Administrator:	[Administrator des Wechselkurses ist die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Basiswerts ausübt.] []
Ermittlung: Der Wechselkurs wird wie folgt ermittelt:	
vorbehaltlich der Regelungen für Marktstörungen (gemäß § 8a), ist der Wechselkurs der Referenzpreis, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Es gelten folgende Definitionen:	
Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts:	Ist der vom [Maßgeblichen] Informationsanbieter auf der [Maßgeblichen] [Internetseite] [Informationsquelle] [zur] [für die] [Relevante[n] Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) veröffentlichte [Währungspaar einfügen] -Kurs.
[+/-Im Fall von unterschiedlichen Regelungen bei der Ermittlung des Bewertungs- bzw. Referenzkurses einfügen: Soweit bei der Ermittlung des Referenzpreises unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen sind, ist dies nachfolgenden durch den Zusatz „() Für die Ermittlung des Referenzpreises [Nr.([R])] gilt: “ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Ermittlungen gleichermaßen. +/-Ende]	
[[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]:	[relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
[[Maßgeblicher] Informationsanbieter:	[Bloomberg][Reuters][anderen relevanten Informationsanbieter einfügen] [oder jeder Nachfolger, der für die Veröffentlichung des Wechselkurses in gleicher Art und Weise Sorge trägt (der „ Nachfolgeinformationsanbieter “).]
[[Maßgebliche] [Internetseite] [Informationsquelle]:	[relevante Internetseite oder relevante Informationsquelle einfügen] [oder eine andere [Internetseite] [Informationsquelle] des [Maßgeblichen] Informationsanbieters oder eines anderen Informationsanbieters als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]
[Relevante Uhrzeit:	[16.00 Uhr] [andere Uhrzeit einfügen]
[Relevanter Ort:	[Frankfurt] [London] [anderer relevanter Ort einfügen]

(f) Baustein „Korb“:

Korb [Nr. [K]]:	Der Korb [mit der Bezeichnung [Bezeichnung einfügen]] [Falls nachstehend eine bestimmte Funktionsweise angegeben ist zusätzlich einfügen: mit den nachfolgend genannten Merkmalen,] bestehend aus den in der Anlage genannten [Basiswerten][Referenzsätzen] [] Nr. [] bis [].Nr. [] bis [].
------------------------	---

(g) Baustein „Lieferwert“:

Lieferwert:	[Baustein „b“ oder „d“ aus vorstehender Auswahl „Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzwertbeschreibungen sowie Referenzsatermittlung“ auswählen und angepasst für den Lieferwert einfügen]
--------------------	---

(4) Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen – produkt-/strukturspezifische Definitionen

Maßgeblicher Basiswert:	<p>Ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen [dem][seinem] Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und [dem][seinem] Letzten Bewertungskurs S_T am [geringsten][höchsten] ist. Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:</p> <p style="text-align: center;">Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$</p> <p>[Mit: S_T = [Letzter Bewertungskurs][anderen Bewertungskurs einfügen][des jeweiligen Basiswerts] S_0 = [Anfänglicher Bewertungskurs][anderen Bewertungskurs einfügen] [des jeweiligen Basiswerts]]</p>				
Referenzsatz-Festlegungstag:	Ist der jeweilige [Zinsfestlegungstag gemäß § 3(1)(d)][anderen Tag einfügen].				
Wechselkurs-Festlegungstag:	Ist [der][jeder] [Bewertungstag][anderen Tag einfügen].				
Bewertungstag:	<p>[Ist [jeweils]: [- der Anfängliche Bewertungstag] [- der [jeweilige] Letzte Bewertungstag] [- jeder Beobachtungstag] [- jeder Zins-Beobachtungstag] [- jeder Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Zins-Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Anfängliche Beobachtungstag] [- jeder Finale Beobachtungstag] [- jeder Automatische Beendigungs-Beobachtungstag] [- jeder Zinsfestlegungstag gemäß § 3(1)(d)] [- jeder Festgelegte Kündigungstermin gemäß § 5(2)(b)] [- jeder Ausübungstag gemäß [§ 5(2)(b)] [und] [§ 5(3)]] [- jeder Automatische Beendigungs-Bewertungstag gemäß § 5(4)] [anderen definierten Tag einfügen] [.]</p>				
Bewertungstag-Konvention:	<p>[Für alle Bewertungstage gilt: Folgende Konvention gemäß § 8a.]</p> <p>[Soweit nicht bei einzelnen Tagen in diesen Emissionsbedingungen abweichend angegeben, gilt die Folgende Konvention gemäß § 8a.]</p> <p><i>[Bei den relevanten Definitionen, bei denen die abweichende Regelung Anwendung findet folgenden Zusatz einfügen:</i></p> <p>**Für den [relevanten Tag entsprechend der Definition einfügen] gilt im Falle einer Marktstörung die Vorgehende-Konvention gemäß § 8a.]</p> <p>[Für alle Bewertungstage gilt: die Vorgehende-Konvention gemäß § 8a.]</p>				
Anfänglicher Bewertungstag:	[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]				
Letzter Bewertungstag:	<p>[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)] [] der jeweils nachfolgend genannte Letzte Bewertungstag:</p> <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="text-align: center;">Ratenzahlungstermin [„t“][(t)] []</td> <td style="text-align: center;">Letzter Bewertungstag</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td style="text-align: center;">[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[[Ein][Andere Zahl einfügen] [[TARGET-]Geschäftstag[e]][Planmäßige[r] Handelstag[e]][Andere Tag einfügen] nach dem Letzten Bewertungstag [des Basiswerts][der Basiswerte] [Nr. [Nummer einfügen]].]</p>	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)] []	Letzter Bewertungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)] []	Letzter Bewertungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]				

<p>Beobachtungstag:</p>	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist [in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)]] jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="608 349 1362 459"> <tr> <th>Nr. [„t“][(t)][t]</th> <th>Beobachtungstag</th> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="608 557 1362 689"> <tr> <th>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]</th> <th>Beobachtungstag</th> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen]] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen] [[Wochentag einfügen]] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p> <p>[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [der [jeweilige] Automatische Beendigungs-Bewertungstag [(t)] sowie] [jeweils] die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [jeweiligen] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [(t)] [Datum einfügen] unmittelbar vorausgehen[.] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [jeweils] alle Planmäßigen Handelstage in [dem][den] in der nachfolgenden Tabelle genannten [Zeitraum][Zeiträume]:</p> <table border="1" data-bbox="608 1234 1362 1366"> <tr> <th>Nr. [„t“][(t)][t]</th> <th>Zeitraum</th> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis Datum einfügen [(einschließlich)][(ausschließlich)]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist [jeweils]</p> <ul style="list-style-type: none"> [- jeder Zins-Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Zins-Beobachtungstag] [- jeder Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Finale Beobachtungstag] [- jeder Automatische Beendigungs-Beobachtungstag] [- jeder Anfängliche Beobachtungstag] 	Nr. [„t“][(t)][t]	Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]	Nr. [„t“][(t)][t]	Zeitraum	[Nummer(n) einfügen] []	[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis Datum einfügen [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Nr. [„t“][(t)][t]	Beobachtungstag												
[Nummer(n) einfügen] []	[Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]												
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Beobachtungstag												
[Nummer(n) einfügen] []	[Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]												
Nr. [„t“][(t)][t]	Zeitraum												
[Nummer(n) einfügen] []	[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis Datum einfügen [(einschließlich)][(ausschließlich)]												

Zins-Beobachtungstag:

[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_i)] [Ist] jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom **[Datum einfügen]** [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis **[Datum einfügen]** [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_i)] [Ist] jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Zins-Beobachtungstag:

Nr. [„t“][(t)][t]	Zins-Beobachtungstag
[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]

]

[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Zins-Beobachtungstag:

Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Zins-Beobachtungstag
[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]

]

[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_i)] [Ist] jeder **[Zahl einfügen]** [Kalendertag [eines jeden Monats]**[andere Regel einfügen]** **[Wochentag einfügen]** bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit **[Monat einfügen]** [des Kalenderjahres **[Jahr einfügen]** **[Wochentag[e] einfügen]** [den] **[Datum einfügen]** und endend mit **[Monat einfügen]** des Kalenderjahres **[Jahr einfügen]** **[Wochentag[e] einfügen]** [den] **[Datum einfügen]**.] **[andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen]**.]

[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_i)] [Ist] der **[Zahl einfügen]** [Kalendertag] [Tag] [eines jeden Monats]**[andere Regel einfügen]** [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum][,] [an dem der Referenzkurs des Basiswerts [für diesen Monat] festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_i)] [der [jeweilige] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_i)] sowie [Sind] [jeweils] die **[Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstage] **[andere Tagedefinition einfügen]**, die dem [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_i)] **[Datum einfügen]** unmittelbar vorausgehen.]

[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_i)] [Sind] [jeweils] alle Planmäßigen Handelstage in [dem][den] in der nachfolgenden Tabelle genannten [Zeitraum][Zeiträumen]:

Nr. [„t“][(t)][t]	Zeitraum
[Nummer(n) einfügen] []	[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]

]

<p>Barriere-Beobachtungstag:</p>	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Barriere-Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="608 353 1362 461"> <tr> <td>Nr. [„t“][(t)][t]</td> <td>Barriere-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Barriere-Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="608 562 1362 692"> <tr> <td>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]</td> <td>Barriere-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p>	Nr. [„t“][(t)][t]	Barriere-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Barriere-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]
Nr. [„t“][(t)][t]	Barriere-Beobachtungstag								
[Nummer(n) einfügen] []	[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]								
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Barriere-Beobachtungstag								
[Nummer(n) einfügen] []	[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [Ist der Letzte Bewertungstag.]								
<p>Zins-Barrier-Beobachtungstag:</p>	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Zins-Barrier-Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="608 1158 1362 1265"> <tr> <td>Nr. [„t“][(t)][t]</td> <td>Zins-Barrier-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Zins-Barrier-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Zins-Barrier-Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="608 1366 1362 1496"> <tr> <td>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]</td> <td>Zins-Barrier-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Zins-Barrier-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [[Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p>	Nr. [„t“][(t)][t]	Zins-Barrier-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Barrier-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Zins-Barrier-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Barrier-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]
Nr. [„t“][(t)][t]	Zins-Barrier-Beobachtungstag								
[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Barrier-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]								
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Zins-Barrier-Beobachtungstag								
[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Barrier-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]								

<p>Anfängliche Beobachtungstage:</p>	<p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Anfänglicher Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="608 215 1362 322"> <tr> <td data-bbox="608 215 871 255">Nr. [„t“][(t)][t]</td> <td data-bbox="871 215 1362 255">Anfänglicher Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 255 871 322">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="871 255 1362 322">[Anfänglichen Beobachtungstag einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Sind [der Anfängliche Bewertungstag sowie] die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [Anfänglichen Bewertungstag] [Datum einfügen] unmittelbar vorausgehen][.]</p> <p>[Sind alle Planmäßigen Handelstage im Zeitraum von [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]</p> <p>[, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].</p>	Nr. [„t“][(t)][t]	Anfänglicher Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Anfänglichen Beobachtungstag einfügen]				
Nr. [„t“][(t)][t]	Anfänglicher Beobachtungstag								
[Nummer(n) einfügen] []	[Anfänglichen Beobachtungstag einfügen]								
<p>Finale Beobachtungstage:</p>	<p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Finaler Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="608 636 1362 743"> <tr> <td data-bbox="608 636 871 676">Nr. [„t“][(t)][t]</td> <td data-bbox="871 636 1362 676">Finaler Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 676 871 743">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="871 676 1362 743">[Finaler Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Sind [der Letzte Bewertungstag sowie] die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [Datum einfügen][Letzten Bewertungstag] unmittelbar vorausgehen][.]</p> <p>[Sind alle Planmäßigen Handelstage im Zeitraum von [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]</p> <p>[, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].</p>	Nr. [„t“][(t)][t]	Finaler Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Finaler Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]				
Nr. [„t“][(t)][t]	Finaler Beobachtungstag								
[Nummer(n) einfügen] []	[Finaler Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]								
<p>Automatische Beendigungs-Beobachtungstage:</p>	<p>[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)][Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="608 1115 1362 1249"> <tr> <td data-bbox="608 1115 871 1182">Nr. [„t“][(t)][t]</td> <td data-bbox="871 1115 1362 1182">Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1182 871 1249">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="871 1182 1362 1249">[Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [der [jeweilige] Automatische Beendigungs-Bewertungstag [(t)] sowie] [Sind] [jeweils] die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [jeweiligen] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [Beobachtungstag][(t)] [Datum einfügen] unmittelbar vorausgehen.]</p> <p>[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [jeweils] alle Planmäßigen Handelstage in [dem][den] in der nachfolgenden Tabelle genannten [Zeitraum][Zeiträumen][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird]:</p> <table border="1" data-bbox="608 1550 1362 1684"> <tr> <td data-bbox="608 1550 871 1594">Nr. [„t“][(t)][t]</td> <td data-bbox="871 1550 1362 1594">Zeitraum</td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1594 871 1684">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="871 1594 1362 1684">[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis Datum einfügen [(einschließlich)][(ausschließlich)]</td> </tr> </table>	Nr. [„t“][(t)][t]	Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag]	Nr. [„t“][(t)][t]	Zeitraum	[Nummer(n) einfügen] []	[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis Datum einfügen [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Nr. [„t“][(t)][t]	Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag								
[Nummer(n) einfügen] []	[Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag]								
Nr. [„t“][(t)][t]	Zeitraum								
[Nummer(n) einfügen] []	[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis Datum einfügen [(einschließlich)][(ausschließlich)]								

<p>Beobachtungszeitraum:</p>	<p>[Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Datum einfügen] (einschließlich) bis [zur Feststellung [des Letzten Bewertungskurses][des Bewertungskurses am [Datum einfügen] [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [[12:00][13:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ) am [Letzten Bewertungstag] [Datum einfügen]] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum [von der Feststellung des Anfänglichen Bewertungskurses] [vom Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag] (einschließlich) bis [zur Feststellung des Letzten Bewertungskurses [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag] [[12:00][13:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ) am Letzten Bewertungstag] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum [vom Bewertungszeitpunkt] [[von [Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ)] [am] [vom] [von] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Tag der Begebung] [Datum einfügen] (einschließlich) bis [zum Bewertungszeitpunkt] [[12:00][13:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ)] [am] [zum] [Letzten Bewertungstag] [[ersten] Ratenzahlungstermin] [Datum einfügen] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum vom [Bewertungszeitpunkt am] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Tag der Begebung] [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt am] ersten Ratenzahlungstermin (einschließlich) (Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=1) bzw. [vom][von] [Bewertungszeitpunkt an] jedem Ratenzahlungstermin (ausschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt des] jeweils darauf folgenden Ratenzahlungstermins (einschließlich) (Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=2 fortfolgende).]</p> <p>[Ist der Zins-Beobachtungszeitraum.]</p>
<p>Zins-Beobachtungszeitraum:</p>	<p>[Ist der Zeitraum vom [Bewertungszeitpunkt am] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt am] [Zinsfestlegungstag][Letzten Bewertungstag] [Datum einfügen] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum vom [Bewertungszeitpunkt am] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Verzinsungsbeginn] [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt am] ersten Zinsfestlegungstag (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=1) bzw. [vom][von] [Bewertungszeitpunkt an] jedem Zinsfestlegungstag (ausschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt des] jeweils darauf folgenden Zinsfestlegungstags (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=2 fortfolgende).]</p> <p>[Ist der Beobachtungszeitraum.]</p> <p>[Ist die [jeweilige] Zinsperiode [(Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1 fortfolgende).]</p>

Bewertungszeitpunkt:	<p>[Ist] [jeweils]</p> <p>[am Anfänglichen Bewertungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[am Letzten Bewertungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Zinsfestlegungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Zins-Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Barriere-Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Zins-Barriere-Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[an den jeweiligen Finalen Beobachtungstagen: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[an den jeweiligen Anfänglichen Beobachtungstagen: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Ausübungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[an den jeweiligen Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[[anderen relevanten definierten Tag einfügen]: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend einfügen]]</p> <p>[BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTEN:</p> <p>[nicht anwendbar] [NAV des Fondsanteils] [Settlement-Kurs] [Schlusskurs]</p>
-----------------------------	--

	<p>[Ist der Schlusskurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts], d.h Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]</p> <p>[Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert feststellt.]</p> <p>[Ist der Settlement-Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts], d. h. der Zeitpunkt, zu dem das Settlement bei Optionsverfall für Optionen auf den [[jeweiligen] Basiswert [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwert] an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet und [vom Indexsponsor der entsprechende Kurs des [jeweiligen] Basiswerts hierfür festgestellt und] veröffentlicht wird. Falls die Maßgebliche Terminbörse das Settlement verschiebt, gilt der entsprechende neue Settlement-Zeitpunkt, für den die Maßgebliche Terminbörse bzw. Maßgebliche Börse den Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts] feststellt und veröffentlicht.]</p> <p>[Ist der Zeitpunkt, zu dem der [offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts] festgestellt wird.]</p> <p>[Ist der Zeitpunkt, für den nach den Fondsverkaufsunterlagen der [NAV des Fondsanteils][anderen relevanten Preis einfügen] berechnet wird.]</p> <p>[[[Uhrzeit einfügen] Uhr, [Frankfurt am Main][anderen relevante(n) Ort(e) einfügen]]]</p>		
	<p>[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des Bewertungszeitpunkts der Ersatz-Bewertungszeitpunkt.</p> <p>Es gilt folgende Definition:</p>		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="592 1032 927 1243">Ersatz-Bewertungszeitpunkt:</td> <td data-bbox="927 1032 1453 1243">[Der Zeitpunkt zu dem der Schlusskurs des [Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts] [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor] festgestellt [und von der Maßgeblichen Terminbörse veröffentlicht] wird.]]]]</td> </tr> </table>	Ersatz-Bewertungszeitpunkt:	[Der Zeitpunkt zu dem der Schlusskurs des [Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts] [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor] festgestellt [und von der Maßgeblichen Terminbörse veröffentlicht] wird.]]]]
Ersatz-Bewertungszeitpunkt:	[Der Zeitpunkt zu dem der Schlusskurs des [Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts] [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor] festgestellt [und von der Maßgeblichen Terminbörse veröffentlicht] wird.]]]]		
Schlusskurs:	<p>[Ist der Schlusskurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts], d.h Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]</p> <p>[Ist der von der Maßgeblichen Börse nach ihren jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts], d.h der Kurs, der zum Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]</p> <p>[Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert feststellt.]</p> <p>[Ist der vom Indexsponsor nach seinen jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert.]</p>		
NAV des Fondsanteils:	Ist der gemäß den Fondsverkaufsunterlagen ermittelte Wert des Fondsanteils (<i>Net Asset Value</i>), der von der Bewertungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.		

<p>[Offizieller] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis:</p>	<p>[Ist] [jeweils] der von der Maßgeblichen Terminbörse nach ihren jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Schlussabrechnungspreis des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]][Lieferwerts].</p> <p>[[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des [Offiziellen] [Eurex-][andere Maßgebliche Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis der Ersatz-Bewertungskurs.</p> <p>Es gilt folgende Definition:</p> <table border="1" data-bbox="603 405 1406 555"> <tr> <td data-bbox="603 405 887 555"> <p>Ersatz-Bewertungskurs:</p> </td> <td data-bbox="887 405 1406 555"> <p>[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]][Lieferwerts].[]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p>	<p>Ersatz-Bewertungskurs:</p>	<p>[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]][Lieferwerts].[]</p>
<p>Ersatz-Bewertungskurs:</p>	<p>[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]][Lieferwerts].[]</p>		

<p>Settlement-Kurs:</p>	<p>[Ist der Settlement-Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]][Lieferwerts], d. h. der Zeitpunkt, zu dem das Settlement bei Optionsverfall für Optionen auf den [[jeweiligen] Basiswert [Nr.] [Nummer einfügen]]][Lieferwert] an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet und [vom Indexsponsor der entsprechende Kurs des [jeweiligen] Basiswerts hierfür festgestellt und] veröffentlicht wird. Falls die Maßgebliche Terminbörse das Settlement verschiebt, gilt der entsprechende neue Settlement-Zeitpunkt, für den die Maßgebliche Terminbörse bzw. Maßgebliche Börse den Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]][Lieferwerts] feststellt und veröffentlicht.]</p> <p>[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des [Offiziellen] [Eurex-][andere Maßgebliche Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis der Ersatz-Bewertungskurs.</p> <p>Es gilt folgende Definition:</p> <table border="1" data-bbox="603 1010 1406 1160"> <tr> <td data-bbox="603 1010 1007 1160"> <p>Ersatz-Bewertungskurs:</p> </td> <td data-bbox="1007 1010 1406 1160"> <p>[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]][Lieferwerts]. []</p> </td> </tr> </table> <p>]</p>	<p>Ersatz-Bewertungskurs:</p>	<p>[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]][Lieferwerts]. []</p>
<p>Ersatz-Bewertungskurs:</p>	<p>[Ist der [Schlusskurs][anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen] des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]][Lieferwerts]. []</p>		

<p>Referenzmonat:</p>	<p>[Ist der in der nachfolgenden Tabelle in Bezug auf den jeweiligen [Bewertungstag][anderen relevanten Tag einfügen] genannte Referenzmonat:</p> <table border="1" data-bbox="611 1301 1406 1529"> <tr> <td data-bbox="611 1301 1007 1368"> <p>[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]</p> </td> <td data-bbox="1007 1301 1406 1368"> <p>Referenzmonat</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1368 1007 1529"> <p>[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]</p> </td> <td data-bbox="1007 1368 1406 1529"> <p>[Jeweils anwendbaren Referenzmonat einfügen]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Referenzmonat ist der [Zahl einfügen][.] Monat, der [jeweils] dem [jeweiligen] [- Monat, in dem der Anfängliche Bewertungstag liegt,] [- Monat, in dem der Letzte Bewertungstag liegt,] [- Monat, in dem der jeweilige Zinsfestlegungstag liegt,] [- Monat, in dem der jeweilige Zins-Barriere-Beobachtungstag liegt,] [- Monat, in dem der jeweilige Zins-Beobachtungstag liegt,] [- [anderen definierten Tag einfügen]] [unmittelbar] vorausgeht.</p> <p>]</p>	<p>[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]</p>	<p>Referenzmonat</p>	<p>[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]</p>	<p>[Jeweils anwendbaren Referenzmonat einfügen]</p>
<p>[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]</p>	<p>Referenzmonat</p>				
<p>[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]</p>	<p>[Jeweils anwendbaren Referenzmonat einfügen]</p>				

Vergleichs-Referenzmonat	<p>[Ist der in der nachfolgenden Tabelle in Bezug auf den jeweiligen [Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] genannte Vergleichs-Referenzmonat:</p> <table border="1" data-bbox="609 210 1406 439"> <tr> <td data-bbox="609 210 1005 277">[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]</td> <td data-bbox="1005 210 1406 277">Vergleichs-Referenzmonat</td> </tr> <tr> <td data-bbox="609 277 1005 439"> [Anfänglicher Bewertungstag] [Letzter Bewertungstag] [andere definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen] </td> <td data-bbox="1005 277 1406 439"> [Jeweils anwendbaren Vergleichs-Referenzmonat einfügen] </td> </tr> </table> <p>] [Vergleichs-Referenzmonat ist der [Zahl einfügen][.] Monat, der [jeweils] dem [jeweiligen] [- Monat, in dem der Anfängliche Bewertungstag liegt,] [- Monat, in dem der Letzte Bewertungstag liegt,] [- Monat, in dem der jeweilige Zinsfestlegungstag liegt,] [- Monat, in dem der jeweilige Zins-Barriere-Beobachtungstag liegt,] [- Monat, in dem der jeweilige Zins-Beobachtungstag liegt,] [- [anderen definierten Tag einfügen]] [- jeweiligen Referenzmonat] [unmittelbar] vorausgeht.] </p>	[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]	Vergleichs-Referenzmonat	[Anfänglicher Bewertungstag] [Letzter Bewertungstag] [andere definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]	[Jeweils anwendbaren Vergleichs-Referenzmonat einfügen]
[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]	Vergleichs-Referenzmonat				
[Anfänglicher Bewertungstag] [Letzter Bewertungstag] [andere definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]	[Jeweils anwendbaren Vergleichs-Referenzmonat einfügen]				

<p>Bewertungskurs:</p>	<p>[Ist [jeweils] der [Anfängliche Bewertungskurs (S_0)] [Letzte [Bewertungskurs (S_T)] [Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen ($S_{t,(i)}$) (S_T)] [Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen ($S_{i,t}$)] [Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen ($S_{i,n}$)] [Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen (S_n)] [Bewertungskurs an den Beobachtungstagen (S_t)] [Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max} (S_{Max})] [Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Min} (S_{Min})] [Bewertungskurs an den Anfänglichen Beobachtungstagen ($S_{t,Anfang}$)] [Bewertungskurs an den Finalen Beobachtungstagen ($S_{t,Final}$)] [Bewertungskurs an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen]] [Referenzkurs des [Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts] [zum Bewertungszeitpunkt] am [jeweiligen] Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für den Referenzmonat [und] [den Vergleichs-Referenzmonat] in Bezug auf den [jeweiligen Bewertungstag] [jeweiligen Zinsfestlegungstag] [Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [jeweiligen Zins-Beobachtungstag].]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts] [zum Bewertungszeitpunkt] [an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)] [an den Zins-Beobachtungstagen [= $S_{i,t}$] [an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= $S_{t,Anfang}$] [an den Finalen Beobachtungstagen [= $S_{t,Final}$] [an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen] [an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [= $S_{i,n}$] [an den Zinsfestlegungstagen [(i) (= S_i)] [am Zinsfestlegungstag] [am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin] [am jeweiligen Ausübungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag] [am jeweiligen Bewertungstag] [.]]</p> <p>[Ist in Bezug auf 1. <u>den jeweils einzelnen Basiswert [(Bestandteil des Korbs)]:</u> der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt]: [an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)] [an den Zins-Beobachtungstagen [= $S_{i,t}$] [an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= $S_{t,Anfang}$] [an den Finalen Beobachtungstagen [= $S_{t,Final}$] [an den Automatischen Beendigungs- Beobachtungstagen] [an den Zinsfestlegungstagen [(i) (= S_i)] [am Zinsfestlegungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag]</p>
-------------------------------	--

	<p>[am jeweiligen Bewertungstag]</p> <p>2. <u>den Korb</u>: der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt]</p> <p>[an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)]]</p> <p>[an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n]]</p> <p>[an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= S_{t, Anfang}]]</p> <p>[an den Finalen Beobachtungstagen [= S_{t, Final}]]</p> <p>[an den Automatischen Beendigungs- Beobachtungstagen]</p> <p>[an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [= S_{i, n}]]</p> <p>[an den Zinsfestlegungstagen [(i) (=S_i)]]</p> <p>[am Zinsfestlegungstag]</p> <p>[[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]]</p> <p>[am Anfänglichen Bewertungstag]</p> <p>[am Letzten Bewertungstag]</p> <p>[am jeweiligen Bewertungstag]</p> <p>]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] [Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts]]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Bewertungstag.]</p> <p>[Abweichend hiervon gilt in Bezug auf [den][die] nachfolgenden Bewertungskurs[e]: [relevante definierte Bewertungskurse einfügen] der gemäß seiner jeweiligen Definition ermittelte Bewertungskurs.]</p>
<p>Anfänglicher Bewertungskurs [(S₀):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Anfängliche Bewertungskurs ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für [den Referenzmonat] [und] [den Vergleichs-Referenzmonat] in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag.]</p> <p>[-Best/Worst-In] Der Anfängliche Bewertungskurs S₀ [am Anfänglichen Bewertungstag] ist der [höchste][niedrigste] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs]] [am Anfänglichen Beobachtungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts].</p> <p>[-Best/Worst-In-Ende]</p>

[-Asian-Standard [(arithmetisches Mittel)]

Der Anfängliche Bewertungskurs S_0 ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs (arithmetisches Mittel):

$$S_0 = \frac{1}{n} \times \sum_{t=1}^n S_{t,Anfang}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

n:	Anzahl der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse $S_{t,Anfang}$
$S_{t,Anfang}$:	Bewertungskurs am Anfänglichen Beobachtungstag t.
$\sum_{t=1}^n S_{t,Anfang}$	Summe der n Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen t

[-Asian-Standard-Ende]**[-Asian-X-aus-n**

Der Anfängliche Bewertungskurs S_0 ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen:

$$S_0 = \frac{1}{X} \times \sum_{tx=1}^X S_{tx,Anfang}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

X	[Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Anfänglichen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).
$S_{tx,Anfang}$:	Ausgewählte Bewertungskurse $S_{tx,Anfang}$, d. h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen.
$\sum_{tx=1}^X S_{tx,Anfang}$	Summe der X ausgewählten Bewertungskurse $S_{tx,Anfang}$

[-Asian-X-aus-n-Ende]**[+/-Keine Rundung:**

(Es erfolgt keine Rundung.)

[+/-Keine Rundung-Ende]

Letzter Bewertungskurs [(S_T):

[Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] **[Nummer einfügen]**][Lieferwerts] [zum Bewertungszeitpunkt] am Letzten Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für [den Referenzmonat] [und] [den Vergleichs-Referenzmonat] in Bezug auf den Letzten Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am Letzten Bewertungstag.]

[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] **[Nummer einfügen]**][Lieferwerts] am Letzten Bewertungstag.]

[Ist der Referenzpreis **[Nummer einfügen]** des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am Letzten Bewertungstag.]

[-Best/Worst-Out

Der Letzte Bewertungskurs S_T [am Letzten Bewertungstag] ist der [höchste][niedrigste] [an den Finalen Beobachtungstagen ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs][des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [am Letzten Bewertungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts].

[-Best/Worst-Out-Ende]

[-Asian-Standard [(arithmetisches Mittel)]

Der Letzte Bewertungskurs S_T ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs des Basiswerts (arithmetisches Mittel):

$$S_T = \frac{1}{n} \times \sum_{t=1}^n S_{t,Final}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][**andere Anzahl einfügen**] Nachkommastelle).

Mit:

n:	Anzahl der an den Finalen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse S _{t, Final}
S _{t, Final} :	Bewertungskurs am Finalen Beobachtungstag t
$\sum_{t=1}^n S_{t,Final}$	Summe der n Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen t.

[-Asian-Standard-Ende]

[-Asian-X-aus-n

Der Letzte Bewertungskurs S_T ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den Finalen Beobachtungstagen:

$$S_T = \frac{1}{X} \times \sum_{tx=1}^X S_{tx,Final}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][**andere Anzahl einfügen**] Nachkommastelle).

Mit:

X:	[Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Finalen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).
S _{tx, Final} :	Ausgewählte Bewertungskurse S _{tx,Final} , d. h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen.
$\sum_{tx=1}^X S_{tx,Final}$	Summe der X ausgewählten Bewertungskurse S _{tx,Final}

]

[+Keine Rundung:

(Es erfolgt keine Rundung.)

[+Keine Rundung-Ende]

<p>Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen [(t)] [(S_{t,(i)})] [(t) (= S_t)]:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für [den Referenzmonat] [und] [den Vergleichs-Referenzmonat] in Bezug auf den Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den [jeweiligen] Zinsfestlegungstagen.]</p> <p>[-Best/Worst Der Bewertungskurs am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t,(i)})] [(t) (= S_t)] ist der [höchste][niedrigste] [an den, dem jeweiligen Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t,(i)})] [(t) (= S_t)] zugeordneten, [jeweiligen] [Zins-][Beobachtungstagen] ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs]] [am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t,(i)})] [(t) (= S_t)] ermittelte Referenzkurs des Basiswerts].</p> <p>[-Best/Worst-Ende]</p> <p>[+Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.)</p> <p>[+Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen [(S_{i,t})]:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Zins-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für den Referenzmonat [und] [den Vergleichs-Referenzmonat] in Bezug auf den Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zins-Beobachtungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den [jeweiligen] Zins-Beobachtungstagen.]</p> <p>[-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.)</p> <p>[+Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [(S_{i,n})]:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für [den Referenzmonat] [und] [den Vergleichs-Referenzmonat] in Bezug auf den Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zins-Barriere-Beobachtungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den [jeweiligen] Zins-Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.)</p> <p>[+Keine Rundung-Ende]</p>

<p>Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen [(S_n)]:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für [den Referenzmonat] [und] [den Vergleichs-Referenzmonat] in Bezug auf den Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Barriere-Beobachtungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den [jeweiligen] Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[+/-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +/-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Beobachtungstagen [(S_t)]:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für [den Referenzmonat] [und] [den Vergleichs-Referenzmonat] in Bezug auf den Bewertungskurs an den Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Beobachtungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den [jeweiligen] Beobachtungstagen.]</p> <p>[+/-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +/-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts für [den Referenzmonat] [und] [den Vergleichs-Referenzmonat] in Bezug auf den Bewertungskurs an den Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen.]</p> <p>[#-Best/Worst-Out Der Bewertungskurs am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] ist der [höchste][niedrigste] [an den, dem jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] zugeordneten, [jeweiligen] [Beobachtungstagen] [Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen] ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs]] [am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts]. [#-Best/Worst-Out-Ende]</p> <p>[+/-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +/-Keine Rundung-Ende]</p>

<p>Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max} [(S_{Max}):</p>	<p>[Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte [Bewertungskurs] [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts.]</p> <p>[Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des Korbs.]</p> <p>[+/-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +/-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Min} [(S_{Min}):</p>	<p>[Ist der niedrigste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte [Bewertungskurs] [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts.]</p> <p>[Ist der niedrigste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des Korbs.]</p> <p>[+/-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +/-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Anfänglichen Beobachtungstagen [(S_{t, Anfang}):</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Anfänglichen Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Anfänglichen Beobachtungstag.]</p> <p>[+/-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +/-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Finalen Beobachtungstagen [(S_{t, Final}):</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Finalen Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Finalen Beobachtungstag.]</p> <p>[+/-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +/-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs am Festgelegten Kündigungstermin:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin.]</p> <p>[+/-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +/-Keine Rundung-Ende]</p>

<p>Bewertungskurs am Ausübungstag:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Ausübungstag.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am jeweiligen Ausübungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Ausübungstag.]</p> <p>[+/-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +/-Keine Rundung-Ende]</p>
<p>Bewertungskurs an den Automatischen Beendigungs- Beobachtungstagen:</p>	<p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Beobachtungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen.]</p> <p>[+/-Keine Rundung: (Es erfolgt keine Rundung.) +/-Keine Rundung-Ende]</p>

<p>Referenzkurs [des Basiswerts]:</p>	<p>[Für den [jeweiligen] Basiswert [Nr.] [Nummer einfügen] gilt:][Für den Lieferwert gilt:]</p> <p>[Für den jeweiligen Basiswert im Korb gilt:]</p> <p>[Ist der Kurs des [Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][Lieferwerts], der an den Planmäßigen Handelstagen an der Maßgeblichen [Börse][Terminbörse] fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Ist der von der Fondsgesellschaft an jedem Fondsberechnungstag ermittelte und für diesen auf [ihrer Internetseite [www.etflab.de][www.deka.de] []] (oder einer Nachfolgesite) unter der Bezeichnung [„NAV je Anteil“][„Anteilspreis“][„Wert je Anteil“][„Aktueller Rücknahmepreis“][] (oder einer dieser ersetzenden Bezeichnung) veröffentlichte NAV des Fondsanteils zu dem eine Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet.</p> <p>[(Der NAV des Fondsanteils wird grundsätzlich auf [vier][] Nachkommastellen angegeben).]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der vom Indexsponsor veröffentlicht wird.]</p> <p>[Ist der Referenzpreis [Nummer einfügen] des Basiswerts.]</p> <p>[Ist der [erste (unrevidierte)] vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Basiswerts für einen Referenzmonat [bzw. Vergleichs-Referenzmonat]. [Spätere Anpassungen eines bereits veröffentlichten Kurses des Basiswerts werden nicht berücksichtigt.]]</p>
<p>Referenzkurs des Korbs:</p>	<p>[Ist der Kurs des Korbes, der an den [Bewertungstagen] von der Berechnungsstelle wie [folgt][in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen dargestellt] ermittelt wird:]</p> <p>[</p> $S_{t;(KORB)} = \sum_{B=1}^n (S_{t;B} \times G_B)$ <p>Mit G_B=Gewichtungsfaktor des Basiswerts B gemäß Anlage n = Anzahl Basiswerte $S_{t;B}$ = Referenzkurs des Basiswerts zum Zeitpunkt t B = die Nummer des Basiswerts gemäß Anlage, mit B = 1 bis [] $S_{t;(KORB)}$ = Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t]</p> <p>[</p> $S_{t(KORB-AVG)} = \frac{1}{n} \times \sum_{B=1}^n (S_{t;B})$ <p>Mit n = Anzahl Basiswerte $S_{t;B}$ = Referenzkurs des Basiswerts zum Zeitpunkt t B = die Nummer des Basiswerts gemäß Anlage , mit B = 1 bis [] $S_{t(KORB-AVG)}$ = Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t]</p>

Barriere [Nummer einfügen]:	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="608 344 1445 488"> <tr> <td data-bbox="608 344 927 389"> Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)] </td> <td data-bbox="927 344 1445 389"> Barriere [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 389 927 488"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="927 389 1445 488"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] die jeweils nachfolgend genannte Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="608 584 1445 741"> <tr> <td data-bbox="608 584 927 651"> Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][] </td> <td data-bbox="927 584 1445 651"> Barriere [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 651 927 741"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="927 651 1445 741"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Barriere [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Barriere [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								

Untere Barriere [Nummer einfügen]:	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="608 1346 1445 1480"> <tr> <td data-bbox="608 1346 927 1391"> Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)] </td> <td data-bbox="927 1346 1445 1391"> Untere Barriere [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1391 927 1480"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="927 1391 1445 1480"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] die jeweils nachfolgend genannte Untere Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="608 1581 1445 1738"> <tr> <td data-bbox="608 1581 927 1648"> Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][] </td> <td data-bbox="927 1581 1445 1648"> Untere Barriere [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="608 1648 927 1738"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="927 1648 1445 1738"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Untere Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Barriere [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Untere Barriere [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								

<p>Obere Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="612 409 1441 544"> <tr> <td data-bbox="612 409 927 450"> Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)] </td> <td data-bbox="933 409 1441 450"> Obere Barriere [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="612 459 927 544"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="933 459 1441 544"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] die jeweils nachfolgend genannte Obere Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="612 645 1441 808"> <tr> <td data-bbox="612 645 927 707"> Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][] </td> <td data-bbox="933 645 1441 707"> Obere Barriere [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="612 714 927 808"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="933 714 1441 808"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Obere Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Barriere [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Obere Barriere [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								
<p>Korbbarriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag [Währungskürzel einfügen]][Zahl einfügen]</p>								
<p>Zins-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] die jeweils nachfolgend genannte Zins-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="612 1413 1441 1547"> <tr> <td data-bbox="612 1413 927 1453"> Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)] </td> <td data-bbox="933 1413 1441 1453"> Zins-Barriere [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="612 1462 927 1547"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="933 1462 1441 1547"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Zins-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]				
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Zins-Barriere [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								

<p>Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Untere [Korridor-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Zins-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="609 405 1444 539"> <tr> <td data-bbox="609 405 927 443">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="933 405 1444 443">Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="609 445 927 539">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="933 445 1444 539">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]				
<p>Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Obere [Korridor-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Zins-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="609 1070 1444 1205"> <tr> <td data-bbox="609 1070 927 1108">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="933 1070 1444 1108">Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="609 1111 927 1205">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="933 1111 1444 1205">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]				

<p>Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Untere [Zins-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Korridor-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="609 403 1444 537"> <tr> <td data-bbox="609 403 925 443">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="932 403 1444 443">Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="609 443 925 537">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="932 443 1444 537">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Korridor-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]				
<p>Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Obere [Zins-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Korridor-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="609 1066 1444 1200"> <tr> <td data-bbox="609 1066 925 1106">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="932 1066 1444 1106">Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="609 1106 925 1200">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="932 1106 1444 1200">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Korridor-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]				

<p>Basispreis (K) [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Basispreis:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td style="width: 50%;">Basispreis [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Basispreis:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]</td> <td style="width: 50%;">Basispreis [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basispreis [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Basispreis [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basispreis [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Basispreis [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								

<p>Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % [des Anfänglichen Bewertungskurses][von S_{Start}][von $S_{t, (i)}$] [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] das jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td style="width: 50%;">Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]</td> <td style="width: 50%;">Basispreislevel [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreislevel (i) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Basispreislevel [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Basispreislevel [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								

<p>Oberer Basispreis (K_O) [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i) [den jeweiligen [Zins-Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Obere Basispreis:</p> <table border="1" data-bbox="611 376 1442 510"> <tr> <td>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td>Oberer Basispreis [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Obere Basispreis:</p> <table border="1" data-bbox="611 611 1442 775"> <tr> <td>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]</td> <td>Oberer Basispreis [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen]]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Oberer Basispreis [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Oberer Basispreis [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Oberer Basispreis [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Oberer Basispreis [Nummer einfügen]								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]								
<p>Korbpreis (KP_t)</p>	<p>[Ist der Preis des Korbes, der [an den Bewertungstagen] von der Berechnungsstelle wie folgt][in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen dargestellt] ermittelt wird:]</p> $KP_t = [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}][\text{Maßgeblicher Festbetrag}] \times \left(\frac{1}{n} \times \sum_{B=1}^n (S_{t,B} / S_{0,B}) \right)$ <p>Mit:</p> <p>n: Anzahl der Basiswerte</p> <p>S_{t,B}: Letzter Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts</p> <p>S_{0,B}: Anfänglicher Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts</p> <p>B: die Nummer des jeweiligen Basiswerts gemäß Anlage, mit B = 1 bis []</p> <p>$\sum_{B=1}^n (S_{t,B} / S_{0,B})$ bedeutet die Summe aller durch die Formel „(S_{t,B} / S_{0,B})“ ermittelten Werte der Basiswerte</p>								
<p>Korridor [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Der [Zinssatz] [Referenzsatz] liegt innerhalb des Korridors [Nummer einfügen], wenn er [auf oder] über [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% [p.a.][per annum]] und [auf oder] unter [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% [p.a.][per annum]] liegt. Ansonsten liegt der [Zinssatz] [Referenzsatz] außerhalb des Korridors [Nummer einfügen]. [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag] [Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der [Referenzkurs] [Bewertungskurs] liegt innerhalb des Korridors [Nummer einfügen], wenn er [auf oder] über [dem Unteren Basispreis] [der Unteren [Zins-][Korridor-]Barriere] [andere definierte Größe einfügen] [Nummer einfügen] und [auf oder] unter [dem Oberen Basispreis] [der Oberen [Zins-][Korridor-]Barriere] [andere definierte Größe einfügen] [Nummer einfügen] liegt. Ansonsten liegt der [Referenzkurs] [Bewertungskurs] außerhalb des Korridors [Nummer einfügen].]</p>								

<p>Bezugsverhältnis (BV):</p>	<p>[[Zahl einfügen] [je Festgelegte Stückelung].]</p> <p>[Das Bezugsverhältnis je Festgelegter Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[BV = [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs]</p> <p>[BV = Capbetrag geteilt durch das Caplevel.]</p> <p>[$BV = 1 / (K_0 - K_t)$]</p> <p>[[100][andere Zahl einfügen][Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag] / (Reverselevel – Basispreis)] [(kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bezugsverhältnis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>				
<p>Bonusbetrag (BB):</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Ist das Produkt aus Bonuslevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Bonusbetrag:</p> <table border="1" data-bbox="614 981 1444 1108"> <tr> <td>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]</td> <td>Bonusbetrag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bonusbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Bonusbetrag	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag oder Spanne einfügen]
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Bonusbetrag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag oder Spanne einfügen]				
<p>Bonuslevel (BL):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Das Bonuslevel wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[BL = Basispreis x (2 - Bonusbetrag / Maßgeblicher Festbetrag)]</p> <p>[BL = Reverselevel – (Reverselevel – Basispreis) x Bonusbetrag / [100][andere Zahl einfügen] [Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]]</p> <p>[(kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] das jeweils nachfolgend genannte Bonuslevel:</p> <table border="1" data-bbox="614 1729 1444 1892"> <tr> <td>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]</td> <td>Bonuslevel</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bonuslevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Bonuslevel	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Bonuslevel				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]				

<p>Capbetrag (CB):</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Ist das Produkt aus Caplevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.]</p> <p>[Der Capbetrag wird wie folgt ermittelt: $CB = N \times (1 + P \times (CL / K - 1))$.]</p> <p>[Der Capbetrag wird wie folgt ermittelt: $CB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (CL / K - 1))$.]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)] [] der jeweils nachfolgend genannte Capbetrag:</p> <table border="1" data-bbox="612 577 1442 703"> <tr> <td>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)] []</td> <td>Capbetrag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>] </p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Capbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)] []	Capbetrag	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag oder Spanne einfügen]
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)] []	Capbetrag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag oder Spanne einfügen]				
<p>Caplevel (CL):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Das Caplevel wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[$CL = \text{Basispreis} \times (2 - \text{Capbetrag} / \text{Maßgeblicher Festbetrag})$]</p> <p>[$CL = \text{Reverselevel} - (\text{Reverselevel} - \text{Basispreis}) \times \text{Capbetrag} / [100]$][andere Zahl einfügen] [Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]]</p> <p>[(kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]</p> <p>] </p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)] [] das jeweils nachfolgend genannte Caplevel:</p> <table border="1" data-bbox="612 1321 1442 1478"> <tr> <td>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)] []</td> <td>Caplevel</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> </tr> </table> <p>] </p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Caplevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)] []	Caplevel	[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)] []	Caplevel				
[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]				

<p>Capfaktor (CF):</p>	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)[] der jeweils nachfolgend genannte Capfaktor:</p> <table border="1" data-bbox="614 253 1444 414"> <tr> <td data-bbox="614 253 909 320"> <p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p> </td> <td data-bbox="916 253 1444 320"> <p>Capfaktor</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="614 329 909 414"> <p>[Nummer(n) einfügen] []</p> </td> <td data-bbox="916 329 1444 414"> <p>[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Capfaktor (CF) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	<p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p>	<p>Capfaktor</p>	<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p>
<p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p>	<p>Capfaktor</p>				
<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p>				
<p>Korrekturwert (KW):</p>	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)[] der jeweils nachfolgend genannte Korrekturwert:</p> <table border="1" data-bbox="614 701 1444 862"> <tr> <td data-bbox="614 701 909 768"> <p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p> </td> <td data-bbox="916 701 1444 768"> <p>Korrekturwert</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="614 777 909 862"> <p>[Nummer(n) einfügen] []</p> </td> <td data-bbox="916 777 1444 862"> <p>[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Korrekturwert (KW) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	<p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p>	<p>Korrekturwert</p>	<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p>
<p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p>	<p>Korrekturwert</p>				
<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p>				
<p>Reverselevel:</p>	<p>[Betrag einfügen] [[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)[] das jeweils nachfolgend genannte Reverselevel:</p> <table border="1" data-bbox="614 1149 1444 1310"> <tr> <td data-bbox="614 1149 909 1216"> <p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p> </td> <td data-bbox="916 1149 1444 1216"> <p>Reverselevel</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="614 1225 909 1310"> <p>[Nummer(n) einfügen] []</p> </td> <td data-bbox="916 1225 1444 1310"> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Reverselevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	<p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p>	<p>Reverselevel</p>	<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p>
<p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p>	<p>Reverselevel</p>				
<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p>				
<p>Teilschutzlevel (T):</p>	<p>[Betrag einfügen] [[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)[] das jeweils nachfolgend genannte Teilschutzlevel:</p> <table border="1" data-bbox="614 1597 1444 1758"> <tr> <td data-bbox="614 1597 909 1664"> <p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p> </td> <td data-bbox="916 1597 1444 1664"> <p>Teilschutzlevel</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="614 1673 909 1758"> <p>[Nummer(n) einfügen] []</p> </td> <td data-bbox="916 1673 1444 1758"> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Teilschutzlevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	<p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p>	<p>Teilschutzlevel</p>	<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p>
<p>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)[]</p>	<p>Teilschutzlevel</p>				
<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p>				

Expressprämie (EP):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] die jeweils nachfolgend genannte Expressprämie:</p> <table border="1" data-bbox="611 309 1444 416"> <tr> <td data-bbox="611 309 911 349"> Nr. „t“[„i“] [(t)][(i)] </td> <td data-bbox="919 309 1444 349"> Expressprämie </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 349 911 416"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="919 349 1444 416"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]</p> [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]	Nr. „t“[„i“] [(t)][(i)]	Expressprämie	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				
Nr. „t“[„i“] [(t)][(i)]	Expressprämie								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]								
Prämie (P):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] die jeweils nachfolgend genannte Prämie:</p> <table border="1" data-bbox="611 678 1444 786"> <tr> <td data-bbox="611 678 911 719"> Nr. „t“[„i“] [(t)][(i)] </td> <td data-bbox="919 678 1444 719"> Prämie </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 719 911 786"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="919 719 1444 786"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] die jeweils nachfolgend genannte Prämie:</p> <table border="1" data-bbox="611 887 1444 1016"> <tr> <td data-bbox="611 887 911 949"> Ratenzahlungstermin „t“[(t)][] </td> <td data-bbox="919 887 1444 949"> Prämie </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 949 911 1016"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="919 949 1444 1016"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]</p> [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]	Nr. „t“[„i“] [(t)][(i)]	Prämie	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]	Ratenzahlungstermin „t“[(t)][]	Prämie	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. „t“[„i“] [(t)][(i)]	Prämie								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]								
Ratenzahlungstermin „t“[(t)][]	Prämie								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]								
Höchstbetrag (HB):	<p>[Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Höchstbetrag:</p> <table border="1" data-bbox="611 1216 1444 1346"> <tr> <td data-bbox="611 1216 911 1279"> Ratenzahlungstermin „t“[(t)][] </td> <td data-bbox="919 1216 1444 1279"> Höchstbetrag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1279 911 1346"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="919 1279 1444 1346"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] </td> </tr> </table> <p>]</p> [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + (1 / \text{Anfänglicher Bewertungskurs} \times \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Mittlerer Basispreis})))$ [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} + \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Anfänglicher Bewertungskurs})$ [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Mittlerer Basispreis} / \text{Anfänglicher Bewertungskurs}))$	Ratenzahlungstermin „t“[(t)][]	Höchstbetrag	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]				
Ratenzahlungstermin „t“[(t)][]	Höchstbetrag								
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]								

Maßgeblicher Raten-Nennbetrag:	<p>Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Raten-Nennbetrag:</p> <table border="1" data-bbox="603 215 1442 344"> <tr> <td data-bbox="603 215 909 282"> Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][] </td> <td data-bbox="916 215 1442 282"> Maßgeblicher Raten-Nennbetrag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 282 909 344"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="916 282 1442 344"> [Betrag oder Zahl einfügen] </td> </tr> </table>	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Maßgeblicher Raten-Nennbetrag	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag oder Zahl einfügen]
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Maßgeblicher Raten-Nennbetrag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag oder Zahl einfügen]				
Maßgeblicher Raten-Festbetrag:	<p>Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Raten-Festbetrag:</p> <table border="1" data-bbox="603 443 1442 573"> <tr> <td data-bbox="603 443 909 510"> Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][] </td> <td data-bbox="916 443 1442 510"> Maßgeblicher Raten-Festbetrag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 510 909 573"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="916 510 1442 573"> [Betrag oder Zahl einfügen] </td> </tr> </table>	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Maßgeblicher Raten-Festbetrag	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag oder Zahl einfügen]
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Maßgeblicher Raten-Festbetrag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag oder Zahl einfügen]				
Partizipation [Nummer einfügen] (P[Nummer einfügen]):	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] die jeweils nachfolgend genannte Partizipation:</p> <table border="1" data-bbox="612 725 1442 887"> <tr> <td data-bbox="612 725 909 792"> Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][] </td> <td data-bbox="916 725 1442 792"> Partizipation [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="612 792 909 887"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="916 792 1442 887"> [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] </td> </tr> </table> <p>] </p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Partizipation [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Partizipation [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]				
Partizipationsfaktor [Nummer einfügen] (P[Nummer einfügen]):	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]</p> <p>[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] der jeweils nachfolgend genannte Partizipationsfaktor:</p> <table border="1" data-bbox="612 1137 1442 1299"> <tr> <td data-bbox="612 1137 909 1205"> Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][] </td> <td data-bbox="916 1137 1442 1205"> Partizipationsfaktor [Nummer einfügen] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="612 1205 909 1299"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="916 1205 1442 1299"> [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] </td> </tr> </table> <p>] </p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Partizipationsfaktor [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][]	Partizipationsfaktor [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]				

Lock-In-Schwelle:	<p>[Im Fall von unterschiedlichen Lock-In-Schwellen für die Zins- und Rückzahlung die jeweilige Definition einfügen: [Für die Zwecke des § 3 gilt: [anwendbare Definition einfügen] [Für die Zwecke des § 5 gilt: [anwendbare Definition einfügen]]</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] die jeweils nachfolgend genannte Lock-In-Schwelle:</p> <table border="1" data-bbox="603 365 1444 546"> <thead> <tr> <th>Nr. [,t“][,i“] [(t)][(i)]</th> <th>Lock-In-Schwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>[Betrag oder Zahl einfügen]</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses] [(Es erfolgt keine Rundung.)]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Lock-In-Schwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [,t“][,i“] [(t)][(i)]	Lock-In-Schwelle	1	[Betrag oder Zahl einfügen]	2	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses] [(Es erfolgt keine Rundung.)]	[]	
Nr. [,t“][,i“] [(t)][(i)]	Lock-In-Schwelle								
1	[Betrag oder Zahl einfügen]								
2	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses] [(Es erfolgt keine Rundung.)]								
[]									
Lock-In-Ereignis:	<p>[Im Fall von unterschiedlichen Lock-In-Ereignissen für die Zins- und Rückzahlung die jeweilige Definition einfügen: [Für die Zwecke des § 3 gilt: [anwendbare Definition einfügen] [Für die Zwecke des § 5 gilt: [anwendbare Definition einfügen]]</p> <p>[Ein Lock-In-Ereignis liegt dann vor, wenn der [jeweilige] Bewertungskurs [des Basiswerts] [aller Basiswerte] [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [an einem der [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstage] [Zinsfestlegungstag][anderen definierten Tag einfügen]], der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [über] [auf oder über] [auf oder unter][unter] der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.]</p>								
Lock-In-Ereignis, Wachstumsstufe, Wachstumsfaktor:	<p>[Wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [auf oder] über der jeweiligen Wachstumsstufe liegt, ergibt sich der jeweils zugeordnete Wachstumsfaktor ([das] „Lock-In-Ereignis“):</p> <table border="1" data-bbox="603 1205 1444 1458"> <thead> <tr> <th>Wachstumsstufe</th> <th>Wachstumsfaktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td> <td>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Die endgültigen Werte werden am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Wachstumsstufe und der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Wachstumsfaktor sind der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Wachstumsstufe	Wachstumsfaktor	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]				
Wachstumsstufe	Wachstumsfaktor								
[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]	[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]								
Wachstumsfaktor_{Max} (W_{Max}):	<p>Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor (wenn keine Wachstumsstufe erreicht wurde, gilt W_{Max} = 0).</p>								
Zinswandlungsschwelle:	<p>[Ist in Bezug auf den [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene Zinswandlungsschwelle:</p> <table border="1" data-bbox="603 1800 1444 1933"> <thead> <tr> <th>Nr. [,t“] [(t)]</th> <th>Zinswandlungsschwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen] [%][[p.a.][per annum]] []</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Referenzsatz anwendbare Zinswandlungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [,t“] [(t)]	Zinswandlungsschwelle	[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl oder Spanne einfügen] [%][[p.a.][per annum]] []				
Nr. [,t“] [(t)]	Zinswandlungsschwelle								
[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl oder Spanne einfügen] [%][[p.a.][per annum]] []								

<p>Referenzanzahl:</p>	<p>[Zahl einfügen]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: [Die Festgelegte Stückelung] [Der Maßgebliche [Raten-]Nennbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] [Der Maßgebliche [Raten-]Festbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts][[Nr.] [Nummer einfügen]][[des Lieferwerts] wird wie folgt ermittelt: [Die Festgelegte Stückelung] [Der Maßgebliche [Raten-]Nennbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] [Der Maßgebliche [Raten-]Festbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts [Nr.][(Nummer einfügen)] geteilt durch den [Unteren][Oberen] Basispreis und geteilt durch den Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts. (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts][[Nr.] [Nummer einfügen]][[des Lieferwerts] wird wie folgt ermittelt: [Die Festgelegte Stückelung] [Der Maßgebliche [Raten-]Nennbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] [Der Maßgebliche [Raten-]Festbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] multipliziert mit [der Summe aus der (i) Zahl Eins und (ii)] der Partizipation [multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts (Differenz aus (a) dem Letzten Bewertungskurs des Basiswerts geteilt durch den Basispreis und (b) der Zahl Eins)] geteilt durch den [Basispreis][Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts]. (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Der Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] geteilt durch den Unteren Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: Der Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] geteilt durch den Mittleren Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts][[Nr.] [Nummer einfügen]][[des Lieferwerts]] wird wie folgt ermittelt: Das Bezugsverhältnis multipliziert mit dem [Anfänglichen][Letzten] Bewertungskurs [des Basiswerts] geteilt durch den [Basispreis][Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts]. (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Ist die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des [Basiswerts][Lieferwerts].]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: Maßgeblicher [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] geteilt durch den [jeweiligen] Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts] wird wie folgt ermittelt: Maßgeblicher [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] multipliziert mit der Partizipation geteilt durch den [jeweiligen] Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p><i>[Im Fall von unterschiedlichen Referenzanzahlen bei Ratenzahlungen die jeweiligen voranstehenden Definitionen in die folgende Tabelle einfügen:</i> Die Referenzanzahl wird in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][] jeweils wie folgt ermittelt:</p> <table border="1" data-bbox="612 1868 1442 1998"> <thead> <tr> <th data-bbox="612 1868 948 1935">Ratenzahlungstermin [„t“][(t)]</th> <th data-bbox="948 1868 1442 1935">Referenzanzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="612 1935 948 1998">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="948 1935 1442 1998">[voranstehende Definition einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Referenzanzahl ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Ratenzahlungstermin [„t“][(t)]	Referenzanzahl	[Nummer(n) einfügen] []	[voranstehende Definition einfügen]
Ratenzahlungstermin [„t“][(t)]	Referenzanzahl				
[Nummer(n) einfügen] []	[voranstehende Definition einfügen]				

Ziel-Zins:	<p>[Ist in Bezug auf den [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)][(i)] der jeweils nachfolgend angegebene Ziel-Zins:</p> <table border="1" data-bbox="609 190 1444 295"> <thead> <tr> <th data-bbox="609 190 949 228">Nr. [„t“] [(t)] [„i“] [(i)]</th> <th data-bbox="949 190 1444 228">Ziel-Zins</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="609 228 949 295">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="949 228 1444 295">[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen] [%] [des Nennbetrags].</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p>	Nr. [„t“] [(t)] [„i“] [(i)]	Ziel-Zins	[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen] [%] [des Nennbetrags].
Nr. [„t“] [(t)] [„i“] [(i)]	Ziel-Zins				
[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen] [%] [des Nennbetrags].				
Tilgungsschwelle:	<p>[Ist in Bezug auf den [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene Tilgungsschwelle:</p> <table border="1" data-bbox="609 481 1444 654"> <thead> <tr> <th data-bbox="609 481 949 519">Nr. [„t“] [(t)]</th> <th data-bbox="949 481 1444 519">Tilgungsschwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="609 519 949 654">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="949 519 1444 654">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Tilgungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“] [(t)]	Tilgungsschwelle	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].
Nr. [„t“] [(t)]	Tilgungsschwelle				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].				

Umrechnungskurs:	<p>[Für [Währung einfügen] und [Währung einfügen] gilt:]</p> <p>#1</p> <p>Ist – vorbehaltlich der Regelungen für Marktstörungen – der Relevante Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert), der auf der Bildschirmseite am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt (Ortszeit am Relevanten Ort) angezeigt wird. Die Festlegung erfolgt durch die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Rundungsregeln.</p> <p>[Im Fall von mehr als zwei Währungen ggf. mehrere Tabellen einfügen:] Für die Umrechnung [Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen] gilt:]</p> <table border="1" data-bbox="603 430 1442 1236"> <tr> <td data-bbox="603 430 963 497">Relevanter Umrechnungskurs:</td> <td data-bbox="963 430 1442 497">[Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 497 963 792">Bildschirmseite:</td> <td data-bbox="963 497 1442 792">[Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg] [anderer Informationsanbieter][]] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt ([die] „Nachfolge-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 792 963 1088">Ersatz-Bildschirmseite:</td> <td data-bbox="963 792 1442 1088">[Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg] [anderer Informationsanbieter][]] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt ([die] „Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 1088 963 1128">Umrechnungszeitpunkt:</td> <td data-bbox="963 1088 1442 1128">[Uhrzeit einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 1128 963 1169">Relevanter Ort:</td> <td data-bbox="963 1128 1442 1169">[Ort einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 1169 963 1236">Relevanter Umrechnungstag:</td> <td data-bbox="963 1169 1442 1236">ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.</td> </tr> </table> <p>Regelungen für Marktstörungen:</p> <p>[Sollte am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt kein Umrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Berechnungsstelle den anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p>[Ist auf der Bildschirmseite zum bzw. für den Umrechnungszeitpunkt kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung</p> <p>a) im Falle eines kurzfristigen, vorübergehenden, technischen Fehlers auf der Grundlage des zuletzt angezeigten Relevanten Umrechnungskurses;</p> <p>b) in allen anderen Fällen auf der Grundlage des auf der Ersatz-Bildschirmseite angezeigten betreffenden Relevanten Umrechnungskurses; sollte auch auf der Ersatz-Bildschirmseite kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar sein, wird die Emittentin vier von ihr ausgewählte Referenzbanken auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Relevanten Umrechnungskurs etwa zum Umrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Das arithmetische Mittel der Mittelkurse wird als Relevanter Umrechnungskurs festgelegt.]</p> <p>#1-Ende]</p> <p>#2</p> <p>Eine Einheit der Währung [Währung 1 einfügen] entspricht einer Einheit der Währung [Währung 2 einfügen] [(der relevante Referenzkurs des Basiswerts fließt währungsgesichert in die Ermittlung der Zahlungen/Leistungen ein – dies entspricht einem Umrechnungskurs von 1 [Währung 1 einfügen] / 1 [Währung 2 einfügen] – „Quanto“.).]</p> <p>#2-Ende]</p>	Relevanter Umrechnungskurs:	[Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen]	Bildschirmseite:	[Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg] [anderer Informationsanbieter][]] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt ([die] „Nachfolge-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.	Ersatz-Bildschirmseite:	[Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg] [anderer Informationsanbieter][]] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt ([die] „Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.	Umrechnungszeitpunkt:	[Uhrzeit einfügen]	Relevanter Ort:	[Ort einfügen]	Relevanter Umrechnungstag:	ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.
Relevanter Umrechnungskurs:	[Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen]												
Bildschirmseite:	[Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg] [anderer Informationsanbieter][]] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt ([die] „Nachfolge-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.												
Ersatz-Bildschirmseite:	[Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg] [anderer Informationsanbieter][]] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt ([die] „Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.												
Umrechnungszeitpunkt:	[Uhrzeit einfügen]												
Relevanter Ort:	[Ort einfügen]												
Relevanter Umrechnungstag:	ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.												

[+/-Falls bei den vorstehenden Definitionen oder ggf. in der Anlage der Emissionbedingungen Spannen oder andere Größen angegeben sind, die erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, zusätzlich einfügen:

Sofern vorstehend [bzw. in der Anlage der Emissionbedingungen] Spannen oder Prozentsätze in Bezug auf eine Bezugsgröße angegeben sind und die Festlegung der relevanten Größe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird die jeweils relevante Größe am in der Definition bezeichneten Tag bzw. zum bezeichneten Zeitpunkt von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und entsprechend § 12 bekanntgegeben.

[+/-Ende]

(5) Bausteine für § 1(6)(c) der Emissionsbedingungen – Zeichen und Größen in Formeln

Soweit [in Formeln in diesen Emissionsbedingungen] [in der vorstehenden Formel] [in den vorstehenden Formeln] verwendet, bedeutet:

[=	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen entspricht der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen.
[+	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird zu der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen addiert.]
[-	die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen wird von der Größe oder der Zahl vor diesem Zeichen subtrahiert.]
[x	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird mit der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen multipliziert.]
[>	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.]
[<	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.]
[≥	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.]
[≤	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.]
[Max	gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die größte der Größen oder Zahlen ist, die durch ein „;“ innerhalb der Klammern getrennt sind.]
[Min	gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die kleinste der Größen oder Zahlen ist, die durch ein „;“ innerhalb der Klammern getrennt sind.]
[/ bzw. —	die Größe oder die Zahl vor bzw. über diesem Zeichen wird durch die Größe oder die Zahl nach bzw. unter diesem Zeichen dividiert.]
$\left[\sum_{n=1}^x \right]$	die Summe der x Zahlenwerte welche die Größe auf die dieses Zeichen anwendbar ist für die Fälle n=1 bis X annehmen kann.]
[abs()	der Wert, der sich aus einer Formel innerhalb der runden Klammern errechnet, stets ohne Berücksichtigung eines negativen Vorzeichens („-“) verwendet wird.]

(1) Bausteine für § 3(1) der Emissionsbedingungen – Mehrere Zinsmodelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen **[Im Fall des festgelegten Modellwechsels einfügen:** kommen die folgenden verschiedenen Zinsmodelle gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen zur Anwendung] **[Im Fall eines möglichen Modellwechsel einfügen:** können die folgenden verschiedenen Zinsmodelle gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen zur Anwendung kommen.]

[Die verschiedenen anwendbaren Zinsmodelle (P) von P=1 bis P=n einfügen:

Zinsmodell Nr.	Kurzbezeichnung:
Zinsmodell (1)	[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (1) einfügen]
[Zinsmodell (P)]	[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (P) einfügen]

Anwendungsbedingungen:	<p>#1-Standard-festgelegter Modellwechsel in Abhängigkeit von den Zinsperioden: Das anwendbare Zinsmodell ist in Bezug auf die Zinsperiode festgelegt.]</p> <p>#2-Standard-festgelegter Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen: Die Emittentin ändert das Zinsmodell zu den nachstehend genannten Zinsmodell-Wechselterminen in der nachfolgend beschriebenen Weise:]</p> <p>#3-Standard-möglicher Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen: Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet zum Zinsmodell-Wechseltermin die Zinsmodelle in der nachstehend beschriebenen Weise zu wechseln. Sie wird den Zinsmodell-Wechsel bis zum nachstehend jeweils definierten Avisierungstermin gemäß § 12 der Emissionsbedingungen bekanntgeben.]</p> <p>#4-Standard-bedingungsabhängiger Modellwechsel Das Zinsmodell [1][(P)]kommt für die [erste][] und alle weiteren Zinsperioden zur Anwendung, bis an einem Zinsfestlegungstag die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind. Zinsmodell [2][(P)] kommt ab der Zinsperiode zur Anwendung, die mit dem Zinsmodell-Wechseltermin beginnt.]</p>
-------------------------------	--

[+#1-Im Fall, dass die jeweilige Zinsperiode (p) einzige Bedingung für die Anwendung des jeweiligen Zinsmodells ist, für jede Zinsperiode die Nummer des anwendbaren Zinsmodells einfügen:

Zinsperiode [(lfd.) [Nr.][(i)][i]]	Zinsmodell Nr. [(P)]
[Zinsperiode einfügen] [lfd Nr.] [lfd. Nr. von [] bis []]	[Zinsmodell (P) einfügen]
[Zinsperiode einfügen] [lfd Nr.] [lfd. Nr. von [] bis []]	[Zinsmodell (P) einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass ein Zinsmodell-Wechselermin definiert ist, die Zinsmodell-Wechselermine und die zu diesem Termin vorgesehene Beschreibung des Zinsmodellwechsels einfügen; im Fall des optionalen Wechsels nach Wahl der Emittentin zusätzlich den, dem jeweiligen Zinsmodell-Wechselermin zugeordneten Avisierungstermin hinzufügen:

[Avisierungstermin (in Bezug auf den Zinsmodell- Wechselermin)]	Zinsmodell- Wechselermin	Zinsmodellwechsel- beschreibung:
[Avisierungstermin – 1 einfügen]	[Zinsmodell- Wechselermin – 1 einfügen]	[Von [Zinsmodell (P) einfügen] zum [Zinsmodell (P) einfügen]]
[Avisierungstermin – [Nr.] einfügen]]	[Zinsmodell- Wechselermin – [Nr.] einfügen]	[Von [Zinsmodell (P) einfügen] zum [Zinsmodell (P) einfügen]]

[+#2-Ende]

[+#3-Im Fall, dass der Zinsmodell-Wechselermin von einer Bedingung abhängig ist:

Zinswandlungsbedingungen:	Der für die Zinsperiode am Zinsfestlegungstag festgestellte [Referenzsatz][Zinssatz] liegt [auf][auf oder über][über][auf oder unter][unter] der jeweiligen Zinswandlungsschwelle.
Zinsmodell-Wechselermin:	<p>[#1] Ist der [Zinszahlungstag][Festzinstermi][Festgelegte Zinstermi][anderen relevanten definierten Termin einfügen], der dem Zinsfestlegungstag [, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind,] [direkt][anderen Bezug einfügen] folgt.]</p> <p>[#2] Ist der erste Tag der Zinsperiode, für die am Zinsfestlegungstag, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind, der [relevante Referenzsatz][Zinssatz] festgelegt wurde.]</p> <p>[#3] Andere Definition für den Zinsmodell-Wechselermin einfügen]</p>

[+#3-Ende]

(2) Bausteine für § 3(1)(b) der Emissionsbedingungen – Zinszahlungstage

Zinszahlungstag:	<p>[#Im Fall von unterschiedlichen Definitionen der Zinszahlungstage für die Zinsperioden, vor der jeweils anwendbaren Definition einfügen: Für die Zinsperiode [Nummer einfügen] [bis [Nummer einfügen]] gilt:] Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben)] [der] [jeweilige] [#1-Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (Standard für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festgelegte Zinszahlungstag.] [#2-Im Fall von Festzinstermen (Standard für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festzinstern.] [#3-Im Fall von Festgelegten Zinstermen (Standard für Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festgelegte Zinstern.] [#4-Im Fall vom Bezug auf den Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen: [Maßgebliche[r]] [Zinsperioden-]Endtag [der Zinsperiode] gemäß der nachfolgenden Definition unter (c).] [#5-Im Fall des Bezugs auf den Zinsfestlegungstag oder einen anderen definierten Tag (Standard für Schuldverschreibungen mit basis- oder referenzsatzabhängiger Verzinsung mit Zinsfestlegung am Ende der Zinsperiode) einfügen: [Relevante Anzahl einfügen] [Relevanten Tag einfügen] nach dem [Zinsfestlegungstag] [anderen definierten Tag einfügen] gemäß der nachfolgenden Definition unter (d).] [#6-Im Fall nur eines Zinszahlungstages, der zugleich der Fälligkeitstag ist einfügen: der Fälligkeitstag.] [#7-Im Fall von wiederkehrenden Terminen einfügen: [der jeweils] [Zahl einfügen]. [Geschäftstag] [anderen Relevanten Tag einfügen] nach dem [Festgelegte(n) Tag(e) einfügen] [eines jeden [Jahres] [Monats] [anderen Zeitraum einfügen] [, [beginnend mit [ersten Zeitraum einfügen] [des Jahres[]]] und] endend mit [letzten Zeitraum einfügen] [des []] Jahres []]].] [#8-Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] [andere Zinsperioden einfügen] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.] [#9-Im Fall von regelmäßigen Terminen einfügen: [[Tag einfügen][.] [Monat(e) einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen], der] [jeweils] [Tag(e) einfügen][.] [Monat(e) einfügen] [der Kalenderjahre][des Kalenderjahres] [Jahr(e) einfügen] [sowie der [Tag einfügen][.] [der][des] [Monat(e) einfügen] im [Fälligkeitsjahr einfügen] [und] [der [Datum einfügen] [(„Letzte Festzinstern“)][andere Definition für den Tag einfügen] [und der [Vorgesehene] Fälligkeitstag]], beginnend mit dem [[Datum einfügen] [(„Erster Zinszahlungstag“)] [Datum und andere Definition für den Tag einfügen] [Ersten Zinszahlungstag] [und endend mit dem [Vorgesehenen] Fälligkeitstag][Datum einfügen] [.]] #10-Andere Definition der Zinszahlungstage: [Andere Definition der Zinszahlungstage einfügen]]</p>
-------------------------	--

(3) Bausteine für § 3(1)(c) der Emissionsbedingungen – Zinsperioden

[#1-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (angepasst, auch „adjusted“), einfügen:

Zinsperiode:	<p>Ist</p> <p>[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag (ausschließlich)</p> <p>]</p> <p>[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=[1][Nr. einfügen])) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag][anderen definierten Tag einfügen]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden)</p> <p>]</p> <p>(angepasst).</p>
---------------------	---

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag nicht maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (nicht angepasst, auch „unadjusted“), gilt (tabellarisch wie nachstehend oder in Textform angeben):

[#1-Bei tabellarischer Darstellung einfügen:

Zinsperiode:	Ist der jeweils nachfolgend angegebene Zeitraum (nicht angepasst):		
	Zinsperiode	Zeitraum	
	[[[lfd.] [Nr.] [(i)][i]]]	Von [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	bis [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [(auch „[Zinsperioden-]Endtag“ [der Zinsperiode])]
	[1]	[Anfangstag einfügen] [Verzinsungsbeginn]	[[Zinsperioden-]Endtag einfügen]
	[laufende Nummer einfügen]	[Anfangstag einfügen]	[[Zinsperioden-]Endtag einfügen]

#1-Ende]

[#2-Bei Textform/nicht tabellarischer Form (z. B. bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Festzinstermine und nicht angepassten Zinsperioden (unadjusted) oder anderen Schuldverschreibungen mit definiertem [Zinsperioden-]Endtag) einfügen:

Zinsperiode:	<p>[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: Ist der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich)</p> <p>]</p> <p>[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: Ist jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=[1][Nr. einfügen])) bzw. von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden)</p> <p>]</p> <p>(nicht angepasst) .</p>
---------------------	---

#2-Ende]

#2-Ende]

[#3-Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Wechsel des Zinsmodells mit gleichzeitigem Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden oder umgekehrt erfolgt:

[#1-Textform – einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden:

Zinsperiode:	<p>[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=[1][Nr. einfügen])) und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=[2][Nr. einfügen]) bis Nummer (i=[Nr. einfügen])) (<i>nicht angepasst</i>) und</p> <p>b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i= [Nr. einfügen])) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i= [Nr. einfügen]) und die Folgenden) (<i>angepasst</i>).</p> <p>]</p> <p>[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=[1][Nr. einfügen])) und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum [Fälligkeitstag][anderen definierten Tag einfügen] bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (<i>nicht angepasst</i>) und</p> <p>b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer, die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nummern) (<i>angepasst</i>).</p> <p>]</p>
--------------	---

#1-Ende]

[#2-Textform - einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „angepassten“ zu „nicht angepassten“ Zinsperioden:

Zinsperiode:	<p>[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=[1][Nr. einfügen])) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nummer (i=[2][Nr. einfügen]) bis Nummer (i= [Nr. einfügen])) (<i>angepasst</i>) und</p> <p>b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i= [Nr. einfügen])) und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer (i= [Nr. einfügen]) und die Folgenden) (<i>nicht angepasst</i>).</p> <p style="text-align: center;">]</p> <p>[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [anderen definierten Tag einfügen] (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer (i=[1][Nr. einfügen])) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen] bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nummer (i=[2][Nr. einfügen]) und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (<i>angepasst</i>) und</p> <p>b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer, die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [anderen definierten Tag einfügen]] (ausschließlich) (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nummern) (<i>nicht angepasst</i>).</p> <p style="text-align: center;">]</p>
--------------	---

#2-Ende]

#3-Ende]

(4) Bausteine für § 3(1)(d) der Emissionsbedingungen – Zinsfestlegungstage

#1-Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsfestlegung vor Beginn der Zinsperiode einfügen sowie bei anderen Schuldverschreibungen, auf die diese Regelung anwendbar ist:

Zinsfestlegungstag:	<p>[Ist der [zweite] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen][TARGET-Geschäftstag][Feststellungstag][zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode [, beginnend mit der [Nummer der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].]</p> <p>[Der [Tag und Monat einfügen] [im Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste Zinsfestlegungstag") und endend mit dem [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsfestlegungstag").]</p> <p>[Der [Tag einfügen] in den Monaten [Monate einfügen] [in dem Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste Zinsfestlegungstag") und endend mit dem [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsfestlegungstag").]</p> <p>[anderen Zinsfestlegungstag einfügen]</p> <p>[Falls die Zinsfestlegung in Abhängigkeit des Feststellungstages vorgenommen wird, einfügen:</p> <p>Es gilt die folgende Definition:</p>
Feststellungstag:	<p>Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) [an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt][,] [der ein TARGET-Geschäftstag ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln].]</p>

#1-Ende]

#2-Bei festgelegten Tagen – insbesondere bei Festlegung kurz vor dem Ende der Zinsperiode einfügen:

Zinsfestlegungstag:	<p>[Ist][Sind] [– vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8(a)[] – [der] [die] folgende[n] Tag[e]] [für die jeweils angegebene Zinsperiode]: [Zinsfestlegungstag(e) soweit erforderlich mit Bezug zur jeweiligen Zinsperiode einfügen].]</p>	
	Zinsperiode [[Lfd.] [Nr.][i)]	Zinsfestlegungstag [(i)][t]
	[Lfd. Nr. einfügen]	[relevanter Zinsfestlegungstag einfügen]

#2-Ende]

#3-Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsfestlegung vor dem Ende der Zinsperiode oder einem anderen festgelegten Tag einfügen sowie bei anderen Schuldverschreibungen, auf die diese Regelung anwendbar ist:

Zinsfestlegungstag:	<p>[Ist der [dritte] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen][TARGET-Geschäftstag] [Feststellungstag][zutreffende andere Bezugnahme einfügen] vor dem [Festgelegten Zinstermin] [Endtag der Zinsperiode] [[Maßgeblichen] [Zinsperioden-]Endtag] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] der jeweiligen Zinsperiode [, beginnend mit der [Nummer der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].]</p> <p>[anderen Zinsfestlegungstag einfügen]</p> <p>[Falls die Zinsfestlegung in Abhängigkeit des Feststellungstages vorgenommen wird, einfügen:</p> <p>Es gilt die folgende Definition:</p>
Feststellungstag:	<p>Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) [an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt][,] [der ein TARGET-Geschäftstag ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevante Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln].]</p>

#3-Ende]

(5) Bausteine für § 3(2) der Emissionsbedingungen – Festgelegte Zinssätze

#1-Falls ein einheitlicher Festzinssatz für die gesamte Laufzeit gilt, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag] von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:]

[Zinssatz:]	[[Festzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der von der Emittentin am Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag] festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
--------------------	--

]

#2-Falls unterschiedliche Festzinssätze zur Anwendung kommen sollen, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen Festlegungstag von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:

[Zinssatz:]	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinssatz:] [Ist der von der Emittentin am Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag] für die einzelnen Zinsperioden jeweils im Rahmen der angegebenen Spanne festgelegte Prozentsatz per annum:]]	
	[Zinsperiode [(lfd.) Nr.]]	[Zinssatz [in % [p.a.][per annum]]] [Spanne für die Festlegung des Zinssatzes [in % [p.a.][per annum]]*]
	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]	

]

(6) Bausteine für § 3(2) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes

(a) Baustein für § 3(2)(a) - Allgemeine Bestimmungen des Zinssatzes:

[EINFACHE ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung
[des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]].

[Der für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Referenzsatz bestimmt sich gemäß § 1(6)(b).]
]

[KOMBINIERTER ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

- (i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] als auch
- (ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]].

]

[MULTI:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) und [dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1)] [dem Handelstag] [dem Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] (i) / $S_0 - 1$.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

[Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs

S_T = Letzter Bewertungskurs]

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) / Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) - 1.]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

]

VARIABLE VERZINSLICHE REFERENZSATZABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN:

[Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z. B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „[(i)] Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

[Zinssatz:]	[Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag gemäß folgender Formel ermittelt wird:] <table border="1" data-bbox="571 609 1436 909"><tr><td data-bbox="577 618 756 703">[ZP] [Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td><td data-bbox="772 618 1430 703">Zinssatz in % [p.a.][per annum] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]</td></tr><tr><td data-bbox="577 712 756 797">[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</td><td data-bbox="772 712 1430 900">[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängigen oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</td></tr></table>	[ZP] [Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]	[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängigen oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]
[ZP] [Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum] [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]				
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängigen oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]				

]

#1- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit/ohne Marge

Zinssatz (i) = Referenzsatz [+][–] [Marge]

#1-Ende

#2- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Marge und Faktor

Zinssatz (i) = (Referenzsatz [+][–] Marge) x Faktor

#2-Ende

#3- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor

Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor

#3-Ende

#4- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor und Marge

Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor [+][–] Marge

#4-Ende

#5- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Basissatz

Zinssatz (i) = Basissatz + Max(0; Referenzsatz)

#5-Ende

#6- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Spread zwei Referenzsätze und zwei Faktoren

Zinssatz (i) = [Faktor x] (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) [+][–] [Marge]

#6-Ende

#7- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse

Zinssatz (i) = Basissatz – Faktor x Referenzsatz [+][–] [Marge]

#7-Ende

#8- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Spread

Zinssatz (i) = Basissatz – [(Faktor x) ((Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) [Marge]) [+][–] [Marge]

#8-Ende

#9- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory

Zinssatz (i) = Basissatz (i) – Faktor x Referenzsatz [+][–] [Marge]

#9-Ende

#10- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory Spread

Zinssatz (i) =
Basissatz (i) – [(Faktor x) (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) [Marge]) [+][–] [Marge]

#10-Ende

#11- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In

Zinssatz (i) = Max(Faktor x Referenzsatz; Basissatz (i) [+][-] [Marge])

#11-Ende]**#12- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In Spread**

Zinssatz (i) = Max([(Faktor x) (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2])]); Basissatz (i) [+][-] [Marge]

#12-Ende]**[+/-Mindest- und / oder Höchstzinssatz**

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

+/-Ende]**[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN:**

Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Zinssatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]]

[Zinssatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*]

[Zinssatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]

[Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit

[Zahl einfügen] % [p.a.][per annum.] festgelegt.]

]

Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen]].</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen][*].]</p> <p>[Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt:</p> <p>Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][-]Marge]]</p> <p>[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:</p> <p>[Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]]</p> <p>[Basissatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*]</p> <p>[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Basissatz:</p> <table border="1" data-bbox="561 1216 1423 1323"> <tr> <td data-bbox="561 1216 869 1256"> Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)] </td> <td data-bbox="869 1216 1423 1256"> Basissatz [Nummer einfügen][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="561 1256 869 1323"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="869 1256 1423 1323"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]] </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen][*]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen][*]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]]				
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[Faktor [lfd. Nr.] einfügen]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Zahl einfügen].]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Spanne einfügen].*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="561 1563 1423 1709"> <tr> <td data-bbox="561 1563 906 1632"> [ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i] </td> <td data-bbox="906 1563 1423 1632"> Faktor[*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="561 1632 906 1709"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] </td> <td data-bbox="906 1632 1423 1709"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Faktor[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Marge [lfd. Nr.] einfügen] % [p.a.][per annum.]]</p> <p>[Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.]*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="561 1850 1423 1995"> <tr> <td data-bbox="561 1850 906 1919"> [ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i] </td> <td data-bbox="906 1850 1423 1919"> Marge [in % [p.a.][per annum]][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="561 1919 906 1995"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] </td> <td data-bbox="906 1919 1423 1995"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Marge [in % [p.a.][per annum]][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Marge [in % [p.a.][per annum]][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				

Mindestzinssatz:	<p>[[Mindestzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.]*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="564 226 1422 371"> <tr> <td data-bbox="564 226 906 300"> [ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)]i] </td> <td data-bbox="906 226 1422 300"> Mindestzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="564 300 906 371"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] </td> <td data-bbox="906 300 1422 371"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>] </p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)]i]	Mindestzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)]i]	Mindestzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	<p>[[Höchstzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.]*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="564 517 1422 663"> <tr> <td data-bbox="564 517 906 591"> [ZP][Zinsperiode] [(,i^x)][(i)]i] </td> <td data-bbox="906 517 1422 591"> Höchstzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="564 591 906 663"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] </td> <td data-bbox="906 591 1422 663"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>] </p>	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)]i]	Höchstzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(,i ^x)][(i)]i]	Höchstzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Zinssatz (i-1):	[Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.]				
Referenzsatz [1 [und][bis] relevante Nummer einfügen]	<p>#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende]</p> <p>#2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende]</p> <p>#3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts [relevante Nummer einfügen]. #3-Ende]</p>				
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]				

ZINSKOMPONENTE MIT RANGE ACCRUAL

[Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

[Zinssatz:	Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag wie folgt ermittelt wird: Zinssatz (i) = VZS x Zinstagefaktor [.][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]				
Zinstagefaktor:	Ist die Anzahl der [Tage] [Zins-Beobachtungstage] im jeweiligen [Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum], an denen der [Referenzsatz] [Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag] [andere Bezugsgröße einfügen] [im Fall einer Zins-Barriere oder eines Basissatzes einfügen: [unter][auf oder unter][auf oder über][über] [der [jeweiligen] Zins-Barriere][dem [jeweiligen] Basissatz]] [im Fall eines Korridors einfügen: [innerhalb] [außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, geteilt durch [Zahl einfügen] [die Anzahl [der Tage][der Zins-Beobachtungstage] des jeweiligen [Zinsberechnungszeitraums] [Zins-Beobachtungszeitraums]].]				
Vorgesehener Zinssatz (VZS):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Spanne einfügen]</p> <p>[[Ist in][In] Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)][(i)] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinssatz:</p> <table border="1" data-bbox="571 1043 1423 1164"> <tr> <td data-bbox="571 1043 874 1093">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="874 1043 1423 1093">Vorgesehener Zinssatz:[*]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="571 1093 874 1164">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="874 1093 1423 1164">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Vorgesehener Zinssatz:[*]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Vorgesehener Zinssatz:[*]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				
Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen]].</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen][*].]</p> <p>[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:</p> <p>[Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]]</p> <p>[Basissatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*]</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Basissatz:</p> <table border="1" data-bbox="571 1612 1423 1720"> <tr> <td data-bbox="571 1612 874 1662">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="874 1612 1423 1662">Basissatz [Nummer einfügen][*]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="571 1662 874 1720">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="874 1662 1423 1720">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basissatz ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen][*]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen][*]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]				

Mindestzinssatz:	[[Mindestzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.]*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)][i]	Mindestzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*]
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
]		
Höchstzinssatz:	[[Höchstzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.]*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	[ZP][Zinsperiode] [(,i ^o)][(i)][i]	Höchstzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*]
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
]		
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag]][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]	

VARIABEL VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

[Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z. B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „[(i)] Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

[Zinssatz:]	<p>[Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag wie folgt ermittelt wird:]</p> <p>[</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td>Zinssatz in in % [p.a.][per annum][*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]</td> </tr> <tr> <td>[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</td> <td>[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinssatz in in % [p.a.][per annum][*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]	[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinssatz in in % [p.a.][per annum][*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]				
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]				

[DIGITAL-FLOATER

(i) **#[1-DIGITAL-FLOATER STANDARD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):**
wenn der Referenzsatz [Nr. einfügen] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [über] [unter] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt:

#1-ENDE]

#[2-DIGITAL-FLOATER STANDARD SPREAD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):
wenn der Spread am Zinsfestlegungstag [[gleich oder] [größer] [kleiner] als der Basissatz ist] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt:

#2-ENDE]

#[3-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):
liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], dann gilt:

#3-ENDE]

#[4-DIGITAL-FLOATER STANDARD mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, dann gilt:

#4-ENDE]

#[5-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] dann gilt:

#5-ENDE]

**#6-DIGITAL-FLOATER FIRST-HIT – basiswertabhängig
(Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen,
[barriereabhängig][korridorbezogen]**

liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume

[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], dann gilt:

#6-ENDE]

**#7-DIGITAL-FLOATER ONE TOUCH (basiswertabhängig
(Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])**

liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], dann gilt:

#7-ENDE]

**#8-DIGITAL-FLOATER MEMORY (basiswertabhängig ([Stichtagsbetrachtung]
[Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen], [barriereabhängig][korridorbezogen])**

liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [am] [an allen] [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag(en)] [Zinsfestlegungstag(en)] [während] [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere]

[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], dann gilt:

#8-ENDE]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

(ii) andernfalls:

[#1-Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:

ist der Zinssatz Null und es erfolgt keine Zinszahlung[.]

#1-ENDE]

[#2-Falls der Mindestzinssatz nicht für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Mindestzinssatz[.]

#2-ENDE]

[#3-Falls der Höchstzinssatz gilt:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Höchstzinssatz[.]

#3-ENDE]

[#4-Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

#4-ENDE]

[+#Für First-Hit einfügen:

für diese und alle zukünftigen Zinsperioden, an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.

+#-ENDE]

DIGITAL-FLOATER-ENDE]

DOPPEL-BARRIERE-FLOATER

- (i) **#1-DOPPEL-BARRIERE-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, basissatzabhängig):**
Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)], dann gilt:

#1-ENDE]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

- (ii) **#1-DOPPEL-BARRIERE-FLOATER STANDARD - basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, basissatzabhängig):**
Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][(1) [des Maßgeblichen Basiswerts] aber

[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere [(2) [des Maßgeblichen Basiswerts]], dann gilt:

#1-ENDE]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

- (iii) andernfalls:

#1-Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:

ist der Zinssatz Null und es erfolgt keine Zinszahlung[.]

#1-ENDE]

#2-Falls der Mindestzinssatz gilt, einfügen:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Mindestzinssatz[.]

#2-ENDE]

#3-Falls der Höchstzinssatz gilt:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Höchstzinssatz[.]

#3-ENDE]

#4-Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

#4-ENDE]

DOPPEL-BARRIERE-FLOATER-ENDE]

DOPPEL-KORRIDOR-FLOATER:

(i) **#1-(Stichtagsbetrachtung)**

liegt der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]

#1-ENDE]

#2-(Zeitraumbetrachtung)

liegt der Bewertungskurs an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

#2-ENDE]

innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 dann gilt:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz]

(ii) **#1-Stichtagsbetrachtung**

liegt der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]

außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1, aber innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2,

#1-ENDE]

#2-Zeitraumbetrachtung

liegt der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1, aber an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen

während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)]

[des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2,

#2-ENDE]

dann gilt:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz]

(iii) **#1-Stichtagsbetrachtung**

liegt der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]

#1-ENDE]

#2-Zeitraumbetrachtung

liegt der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

#2-ENDE]

außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2, dann gilt:

[#Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:

der Zinssatz ist Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

#ENDE]

[#Falls der Mindestzinssatz gilt, einfügen:

der Zinssatz entspricht dem jeweiligen Mindestzinssatz.

#ENDE]

[#Falls der Höchstzinssatz gilt:

der Zinssatz entspricht dem jeweiligen Höchstzinssatz.

#ENDE]

#Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz]

DOPPEL-KORRIDOR-FLOATER ENDE]

[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN:

Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Zinssatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]]

[Zinssatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*]

[Zinssatz (i) =

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz]]

]

[Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit

[Zahl einfügen] % [p.a.][per annum] festgelegt.]

Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen].]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen]*.]</p> <p>[Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt:</p> <p>Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][–]Marge]]</p> <p>[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:</p> <p>[Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]]</p> <p>[Basissatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*]</p> <p>[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Basissatz:</p> <table border="1" data-bbox="568 517 1425 622"> <tr> <td data-bbox="568 517 874 555">Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td data-bbox="874 517 1425 555">Basissatz [Nummer einfügen]*]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 555 874 622">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="874 555 1425 622">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p>[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen]*]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen]*]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]				
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[Faktor [lfd. Nr.] einfügen]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Zahl einfügen].]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Spanne einfügen]*.]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="568 831 1425 972"> <tr> <td data-bbox="568 831 906 902">[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td data-bbox="906 831 1425 902">Faktor[*]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 902 906 972">[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</td> <td data-bbox="906 902 1425 972">[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Faktor[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Betrag der Marge [lfd. Nr.] einfügen] % [p.a.][per annum.]]</p> <p>[Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.]*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="568 1122 1425 1263"> <tr> <td data-bbox="568 1122 906 1193">[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td data-bbox="906 1122 1425 1193">Marge in % [p.a.][per annum][*]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 1193 906 1263">[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</td> <td data-bbox="906 1193 1425 1263">[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Marge in % [p.a.][per annum][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Marge in % [p.a.][per annum][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Mindestzinssatz:	<p>[[Mindestzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.]*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="568 1442 1425 1583"> <tr> <td data-bbox="568 1442 906 1514">[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td data-bbox="906 1442 1425 1514">Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum][*]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 1514 906 1583">[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</td> <td data-bbox="906 1514 1425 1583">[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	<p>[[Höchstzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]]</p> <p>[Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.]*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="568 1733 1425 1874"> <tr> <td data-bbox="568 1733 906 1805">[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td data-bbox="906 1733 1425 1805">Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum][*]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 1805 906 1874">[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</td> <td data-bbox="906 1805 1425 1874">[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Spread:	<p>[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2]</p> <p>[(Referenzsatz 1 – Referenzsatz 2) x Faktor]]</p>				
Lock-In-Ereignis:	<p>Lock-In-Ereignis ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.</p>				
Zinssatz (i-1):	<p>[Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.]</p>				

Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]]	<p>[#1-Im Fall eines definierter Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall mehrerer definierte Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende]</p> <p>[#3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts [relevante Nummer einfügen]. #3-Ende]</p>
S_{t(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] .
Zinsstartwert (S_{Start}):	[[Ist der] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] <p>[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen]</p> [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

VARIABEL VERZINSLICHE TARN-ZINSKOMPONENTEN

[Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z. B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „(i) Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

<p>[Zinssatz:]</p>	<p>[Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag gemäß folgender Formel ermittelt wird:]</p> <p>[</p> <table border="1" data-bbox="568 586 1442 887"> <tr> <td data-bbox="568 586 788 680"> <p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p> </td> <td data-bbox="788 586 1442 680"> <p>Zinssatz in % [p.a.][per annum][*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 680 788 887"> <p>[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</p> </td> <td data-bbox="788 680 1442 887"> <p>[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.]</p> <p>[Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[+#1-Referenzsatzabhängige Zinskomponente [Baustein aus vorstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Referenzsatzabhängige Zinskomponente“ einfügen] + #1-ENDE]</p> <p>[+#2-Basiswertabhängige Zinskomponente [Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen] + #2-ENDE]</p> <p>[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz], sofern nicht die Bedingungen [des Minimal-Zinses („Global-Floor“)] [oder] [des Maximal-Zinses („Global-Cap“)] [gemäß Absatz (3)(b)] zur Anwendung kommen und diese zu einer Anpassung des Zinssatzes führen.</p> <p>[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN: Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Zinssatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]] [Zinssatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*] [Zinssatz (i) = [Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen] [,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]</p> <p>]</p>	<p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p>	<p>Zinssatz in % [p.a.][per annum][*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]</p>	<p>[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</p>	<p>[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.]</p> <p>[Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</p>
<p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p>	<p>Zinssatz in % [p.a.][per annum][*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]</p>				
<p>[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</p>	<p>[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.]</p> <p>[Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</p>				

Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen]].</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen][*].]</p> <p>[Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt:</p> <p>Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][-]Marge]</p> <p>[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:</p> <p>[Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]]</p> <p>[Basissatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*]</p> <p>[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den jeweiligen Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Basissatz:</p> <table border="1" data-bbox="568 510 1426 618"> <tr> <td data-bbox="568 510 911 551"> Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)] </td> <td data-bbox="911 510 1426 551"> Basissatz [Nummer einfügen][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 551 911 618"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="911 551 1426 618"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]]</p> <p>[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen][*]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen][*]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]				
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[[Faktor[lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Zahl oder Spanne einfügen] *.]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="568 788 1420 936"> <tr> <td data-bbox="568 788 906 864"> [ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i] </td> <td data-bbox="906 788 1420 864"> Faktor[*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 864 906 936"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] </td> <td data-bbox="906 864 1420 936"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Faktor[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Betrag der Marge [lfd. Nr.] einfügen] % [p.a.][per annum.]]</p> <p>[Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="568 1079 1420 1227"> <tr> <td data-bbox="568 1079 906 1155"> [ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i] </td> <td data-bbox="906 1079 1420 1155"> Marge in % [p.a.][per annum][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 1155 906 1227"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] </td> <td data-bbox="906 1155 1420 1227"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Marge in % [p.a.][per annum][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Marge in % [p.a.][per annum][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Mindestzinssatz:	<p>[Mindestzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="568 1370 1420 1518"> <tr> <td data-bbox="568 1370 906 1447"> [ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i] </td> <td data-bbox="906 1370 1420 1447"> Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 1447 906 1518"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] </td> <td data-bbox="906 1447 1420 1518"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	<p>[Höchstzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]]</p> <p>[Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="568 1662 1420 1809"> <tr> <td data-bbox="568 1662 906 1738"> [ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i] </td> <td data-bbox="906 1662 1420 1738"> Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 1738 906 1809"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] </td> <td data-bbox="906 1738 1420 1809"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>]]</p>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Zinssatz (i-1):	Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.				

Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]]	 [#1-Im Fall eines definierter Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende] [#2-Im Fall mehrerer definierte Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende] [#3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts [relevante Nummer einfügen]. #3-Ende]
$S_{t(i)}$:	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] .
Zinsstartwert (S_{Start}):	[[Ist der] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Zahl, Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Minimal-Zins („Global-Floor“):	Nur anwendbar für die letzte Zinsperiode: Der Global-Floor beträgt: [Zahl oder Spanne einfügen] [%] . [Der Global-Floor wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]] Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die letzte Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, unter dem Minimal-Zins, wird der Zinssatz für die letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des Zinssatzes für die letzte Zinsperiode insgesamt dem Minimal-Zins entspricht.
Maximal-Zins („Global-Cap“):	Der Global-Cap beträgt: [Zahl oder Spanne einfügen] [%] . [Der Global-Cap wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]] Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, über dem Maximal-Zins, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des Zinssatzes für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Maximal-Zins entspricht.
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

VARIABEL VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

[Der Zinssatz wird wie folgt ermittelt:]

[

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)] i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum][*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – VARIO

Zinssatz (i) = Faktor x $S_{t; (i)}$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)] i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Zahl einfügen] [Spanne einfügen]

]

#1-ENDE]

#2-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST STANDARD

Zinssatz (i) = Faktor x ($S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1$)

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)] i]	Zinssatz in [Währungskürzel einfügen][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#2-ENDE]

#3- BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST SPEZIAL

Zinssatz (i) = Faktor x $\text{Max}(0; S_{t; (i)} - \text{Basispreislevel}_{(i)}) / S_{\text{Start}}$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)] i]	Zinssatz in [Währungskürzel einfügen][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#3-ENDE]

#4-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – TWINWIN

Zinssatz (i) = Faktor x $\text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)] i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Zahl einfügen] [Spanne einfügen]

]

#4-ENDE]

[TC-Annex]

#5-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – MEMORY

$$ZS_i = \sum_{j=1}^i VZS_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZS_j$$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinssatz in % [p.a.][per annum][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Zahl einfügen] [Spanne einfügen]

]

#5-ENDE]

#6-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – INFLATION

Zinssatz (i) = Faktor x (S_t / S_{t-1} - 1)

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinssatz in [Währungskürzel einfügen][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#6-ENDE]

+/-DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT ERFORDERLICH EINFÜGEN

<p>S_{t;(i)} :</p>	<p>Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen].</p> <p>[Ist der] [Bewertungskurs][Referenzkurs] des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den [jeweiligen][Zinsfestlegungstag][Zins-Beobachtungstag] [anderen definierten Tag einfügen][(t)].</p>				
<p>Zinsstartwert (S_{Start}):</p>	<p>[[Ist der] [Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p> <p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>				
<p>S_{t-1}</p>	<p>[Ist der] [Bewertungskurs][Referenzkurs] des Basiswerts für den Vergleichs-Referenzmonat in Bezug auf den [jeweiligen][Zinsfestlegungstag][Zins-Beobachtungstag] [anderen definierten Tag einfügen][(t)].</p>				
<p>ZS_i</p>	<p>der [am Zinsfestlegungstag (i) ermittelte] Zinssatz für die Zinsperiode (i).</p>				
<p>$\sum_{j=1}^{i-1} ZS_j$</p>	<p>bedeutet die Summe aller Zinssätze, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) ermittelt wurden.</p>				
<p>$\sum_{j=1}^i VZS_j$</p>	<p>bedeutet die Summe aller Vorgesehenen Zinssätze, die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die Zinsperiode (i) definiert sind.</p>				
<p>Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[[Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % [des Anfänglichen Bewertungskurses]][von S_{Start}][von S_{t;(i)}] [(Es erfolgt keine Rundung.)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode]][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] das jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel:</p> <table border="1" data-bbox="566 1115 1425 1272"> <tr> <td data-bbox="566 1115 949 1160"> <p>Nr. [„t“],[„i“] [(t)][(i)]</p> </td> <td data-bbox="949 1115 1425 1160"> <p>Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="566 1160 949 1272"> <p>[Nummer(n) einfügen] []</p> </td> <td data-bbox="949 1160 1425 1272"> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreislevel (i) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	<p>Nr. [„t“],[„i“] [(t)][(i)]</p>	<p>Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]</p>	<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p>
<p>Nr. [„t“],[„i“] [(t)][(i)]</p>	<p>Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]</p>				
<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</p>				
<p>Faktor:</p>	<p>Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="566 1574 1425 1715"> <tr> <td data-bbox="566 1574 906 1648"> <p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p> </td> <td data-bbox="906 1574 1425 1648"> <p>Faktor[*]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="566 1648 906 1715"> <p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p> </td> <td data-bbox="906 1648 1425 1715"> <p>[Zahl oder Spanne einfügen]</p> </td> </tr> </table>	<p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p>	<p>Faktor[*]</p>	<p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p>	<p>[Zahl oder Spanne einfügen]</p>
<p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p>	<p>Faktor[*]</p>				
<p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p>	<p>[Zahl oder Spanne einfügen]</p>				
<p>Mindestzinssatz:</p>	<p>Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="566 1760 1425 1904"> <tr> <td data-bbox="566 1760 906 1836"> <p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p> </td> <td data-bbox="906 1760 1425 1836"> <p>Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="566 1836 906 1904"> <p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p> </td> <td data-bbox="906 1836 1425 1904"> <p>[Zahl oder Spanne einfügen]</p> </td> </tr> </table>	<p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p>	<p>Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum]</p>	<p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p>	<p>[Zahl oder Spanne einfügen]</p>
<p>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</p>	<p>Mindestzinssatz in % [p.a.][per annum]</p>				
<p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p>	<p>[Zahl oder Spanne einfügen]</p>				

Höchstzinssatz:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	[ZP][Zinsperiode] [(,i*)][(i)][i]	Höchstzinssatz in % [p.a.][per annum]
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]	

+/-ENDE]

(7) Bausteine für § 3(3) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Zinsbetrag

[Die Emittentin zahlt am Zinszahlungstag für die Zinsperiode (i) je Festgelegter Stückelung folgenden festgelegten Zinsbetrag in Festgelegter Währung gemäß § 1(1) [(„Zins-Währung“):]

#1-Im Fall festgelegter Zinsbeträge in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode:

[Zinsbetrag:]	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinsbetrag:]	
	Zinsperiode (lfd. Nr.)	Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
	[lfd. Nr. einfügen]	[Zinsbetrag einfügen] [Spanne einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]	

#1-Ende]

#2- Im Fall festgelegter Zinsbeträgen in Bezug auf einen anderen relevanten Tag:

[Zinsbetrag:]	[Ist in Bezug auf den jeweiligen [relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen] der jeweils nachfolgend genannte Zinsbetrag:]	
	[relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen]	Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
	[Datum oder andere Definition einfügen]	[Zinsbetrag einfügen] [Spanne einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]	

(8) Bausteine für § 3(3) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

(a) Baustein „Allgemeine Bestimmungen des Zinsbetrags“:

Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der „**Zinsbetrag**“ auch „**ZB**“) – unter Berücksichtigung der Rundungsregeln [sowie des Umrechnungskurses (wie in § 1(6) (b) definiert)] – gemäß nachfolgender Bestimmungen ermitteln.

[EINFACHE ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] [].

[Der für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Referenzsatz bestimmt sich gemäß § 1(6)(b).]

[KOMBINIERTE ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

(i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] als auch

(ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]].

]

[MULTI:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) und [dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1)] [dem Handelstag] [dem Anfänglichen Bewertungstag]] [Letzten Bewertungstag] am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] (i) / $S_0 - 1$.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

[Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs

S_T = Letzter Bewertungskurs]

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) / Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) – 1.]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

]

[Die Emittentin zahlt am Zinszahlungstag für die Zinsperiode (i) je Festgelegter Stückelung folgenden festgelegten Zinsbetrag in Festgelegter Währung gemäß § 1(1) [(die „**Zins-Währung**“):

Der Zinsbetrag für die Zinsperiode (i) je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung wird gemäß Absatz (b) ermittelt.]

]

(b) Baustein – Ermittlung des Zinsbetrags:

[Den jeweils anwendbaren produktspezifischen Baustein auswählen oder neuen anwendbaren Produktspezifischen Baustein erstellen und in die Emissionsbedingungen einfügen. Soweit Zeichen und Größen in Formeln verwendet werden, sind die relevanten Definitionen in § 1(6)() aufzunehmen]

ZINSKOMPONENTE MIT RANGE ACCRUAL

[Der Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] wird wie folgt ermittelt:]

$$ZB_i = VZB \times \text{Zinstagefaktor}$$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]]

Mit

ZB_i	der Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).				
Zinstagefaktor:	<p>die Anzahl der [Tage] [Zins-Beobachtungstage] im [Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum], an denen der [Referenzsatz] [Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag]</p> <p>[im Fall einer Zins-Barriere oder eines Basissatzes einfügen: [unter][auf oder unter][auf oder über][über] [der [jeweiligen] Zins-Barriere][dem [jeweiligen] Basissatz]]</p> <p>[im Fall eines Korridors einfügen: [innerhalb] [außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, geteilt durch [Zahl einfügen] [die Anzahl [der Tage][der Zins-Beobachtungstage] des jeweiligen [Zinsberechnungszeitraums] [Zins-Beobachtungszeitraums]].</p> <p>]</p>				
Vorgesehener Zinsbetrag (VZB):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Spanne einfügen]</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinsbetrag:</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td>Vorgesehener Zinsbetrag[*]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Vorgesehener Zinsbetrag[*]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Vorgesehener Zinsbetrag[*]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				
Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen]].</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen][*].]</p> <p>[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:</p> <p>[Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]]</p> <p>[Basissatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*]</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Basissatz:</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td>Basissatz [Nummer einfügen][*]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basissatz ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen][*]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen][*]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]				

Mindestzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Betrag oder Spanne einfügen]
Höchstzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]
	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Betrag oder Spanne einfügen]
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]	

VARIABEL VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

[Der Zinsbetrag [in Festgelegter Wahrung je Festgelegte Stuckelung] wird wie folgt ermittelt:]

#1-DIGITAL-FLOATER STANDARD – referenzsatzabhangig (Stichtagsbetrachtung, basissatzabhangig)[korridorbezogen]

- (i) wenn der Referenzsatz [Nr. einfugen] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [uber] [unter] dem Basissatz] [[innerhalb][auerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt[:]

#[Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Hochstzinsbetrag].

]

#[Vb:

fur die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Wahrungskurzel einfugen] [Festgelegter Wahrung je Festgelegte Stuckelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfugen]	[den fur die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfugen.] [Betrag einfugen] [Spanne einfugen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Hochstzinsbetrag] [[gema der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhangige oder basiswertabhangigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfugen]

]

- (ii) andernfalls

#[Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

#[Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Hochstzinsbetrag].

]

#[Vc:

gilt fur die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Wahrungskurzel einfugen] [Festgelegter Wahrung je Festgelegte Stuckelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfugen]	[den fur die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfugen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> .] [Betrag einfugen] [Spanne einfugen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Hochstzinsbetrag] [[gema der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhangige oder basiswertabhangigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfugen]

]

#[+1:

Hiervon abweichend gilt fur die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Wahrungskurzel einfugen] [Festgelegter Wahrung je Festgelegte Stuckelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfugen]	[Betrag einfugen] [Spanne einfugen]

#[+1-Ende]

#[+2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfugen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfanglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfugen] festgelegt.]

#[+2-Ende]

#1-ENDE]

[#2-DIGITAL-FLOATER STANDARD SPREAD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, basissatzabhängig)[korridorbezogen])

(i) wenn der Spread am Zinsfestlegungstag [[gleich] [oder] [größer] [kleiner] als der Basissatz ist] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors liegt], dann gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

[#Vb: für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i[“])][(i)]i	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i[“])][(i)]i	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> .] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i[“])][(i)]i	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+#2-Ende]

2-ENDE]

[#3-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag][Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

[#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][.]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

[#Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

[#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** festgelegt.

+#2-Ende]

3-ENDE]

[#4-DIGITAL-FLOATER MEMORY – basiswertabhängig ([Stichtagsbetrachtung] [Zeitraumbetrachtung], [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [am] [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag(en)] [während] [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i EP_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#1-Ende}$$

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i P_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#2-Ende}$$

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i VZB_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#3-Ende}$$

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+#2-Ende]

Mit:

ZB_i der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).
 $\sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$ bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) festgelegt wurden.
 $\sum_{j=1}^i [P][EP][VZB]_j$ bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die Zinsperiode (i) definiert sind.

4-ENDE]

[#5-DIGITAL-FLOATER MEMORY ONE TOUCH – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung, barriereabhängig)[korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i EP_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#1-Ende}$$

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i P_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#2-Ende}$$

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i VZB_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \quad \text{\#3-Ende}$$

(ii) andernfalls

[\#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[\#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[\#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“) (i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine</u> Zinszahlung.] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+\#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“) (i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+\#1-Ende]

[+\#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+\#2-Ende]

Mit:

ZB_i der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).

$\sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$ bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) festgelegt wurden.

$\sum_{j=1}^i [P][EP][VZB]_j$ bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die aktuelle Zinsperiode (i) definiert sind.

#5-ENDE]

#6-DIGITAL-FLOATER FIRST-HIT – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, barriereabhängig)[korridorbezogen]

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des Zins-Beobachtungszeitraums (i) und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] [Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

#[Va]:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#[Vb]:
Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t; (i)}$] [Faktor x $(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$] [Faktor x $\text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$],
[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

#[Vc]:
für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i^{*)}][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

- (ii) andernfalls

#[Va]:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.

#[Vb]:
entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.

#[Vc]:
gilt für die Zinsperioden (i) und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i^{*)}][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> [für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen]. [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

#[#1]:
Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i^{*)}][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+#2-Ende]**

#6-ENDE]

[#7-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, barriereabhängig)[korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)],$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

[#Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+ #2-Ende]**

#7-ENDE]

#8-DIGITAL-FLOATER ONE TOUCH – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen])

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts][mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#[Va]:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#[Vb]:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][.]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

#[Vc]:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

- (ii) andernfalls

#[Va]:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

#[Vb]:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#[Vc]:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#[#1]:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

#[+2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+#2-Ende]

#8-ENDE]

[#9- DIGITAL-FLOATER STANDARD mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, gilt:

[#Va: der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

[#Vb: für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

 [ZP][Zinsperiode] [(,,"“)](i)][i]	 Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
 [Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	 [den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

[#Vc:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)].$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

- (ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

 [ZP][Zinsperiode] [(,,"“)](i)][i]	 Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
 [Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	 [den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

[+ #1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

 [ZP][Zinsperiode] [(,,"“)](i)][i]	 Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
 [Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	 [Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+ #2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+ #2-Ende]**

#9-ENDE]

#10- DOPPEL-BARRIERE-FLOATER – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung), barriereabhängig

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][1] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t; (i)}$] [Faktor x ($S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1$)] [Faktor x $\text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$][,]

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

#Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i““)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][1] [des Maßgeblichen Basiswerts] aber [der Bewertungskurs] [aller Basiswerte] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere][2] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i““)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> .] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(iii) andernfalls

#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“) (i)][i]	Zinsbetrag in [[Währungskürzel einfügen]] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“) (i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+#2-Ende]**

#10-ENDE]

#11-DOPPEL-BARRIERE MEMORY FLOATER – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung), barriereabhängig)

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere]](1) [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i EP_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \text{ #1-Ende}$$

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i P_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \text{ #2-Ende}$$

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^i VZB_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j \text{ #3-Ende}$$

(ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere]](1) [des Maßgeblichen Basiswerts] aber [der Bewertungskurs aller Basiswerte] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere]](2) [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

##Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

##Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,,"i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(iii) andernfalls

##Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

##Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

##Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,,"i")][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+ #2-Ende]

Mit:

ZB_i Ist der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).

$\sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$ bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) festgelegt wurden.

$\sum_{j=1}^i [P][EP][VZB]_j$ bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die Zinsperiode (i) definiert sind.

#11-ENDE]

#12-DOPPEL-KORRIDOR FLOATER – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)

- (i) wenn der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt, gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#Vc:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t, (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t, (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t, (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][,]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

- (ii) wenn der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1 und innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2 liegt,

#Va:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#Vc:

gilt:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t, (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t, (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t, (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][,]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

- (iii) wenn der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt,

#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

 [#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.

+#2-Ende]

#12-ENDE]

[#13-DOPPEL-KORRIDOR FLOATER – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen)

- (i) wenn der Bewertungskurs an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt, gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[#Vc:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][.]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

- (ii) wenn der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1 aber an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2 liegt,

[#Va:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vb:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[#Vc:

gilt:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)][.]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

- (iii) wenn der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt,

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

 [#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

 [#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten
Tag einfügen] festgelegt.

+#2-Ende]

#13-ENDE]

#14-DIGITAL-FLOATER PLUS – basiswertabhängig (Stichtags- und Zeitrumbetrachtung, barriereabhängig[korridorbezogen]):

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am jeweiligen Zinsfestlegungstag (mit Ausnahme des letzten Zinsfestlegungstags) [[auf oder] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#Va:

der Zinsbetrag [für die Zinsperioden (i) (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode (i))] ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)],$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

#Vc:

für die Zinsperioden (i) [(mit Ausnahme der letzten Zinsperiode (i))] der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

(ii) andernfalls

#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) [(mit Ausnahme der letzten Zinsperiode (i))] der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

Hiervon abweichend wird für die letzte Zinsperiode (i) der Zinsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am letzten Zinsfestlegungstag [[auf oder] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen Zins-Barriere-Beobachtungstagen [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]] [auf oder] [über] der [jeweiligen] Barriere liegt, dann gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)],$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

[#Vc:

für die letzte Zinsperiode (i) der [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i [“])](i)]i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der letzten Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die letzte Zinsperiode anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(ii) andernfalls

[#Va:ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.]**[#Vb:**

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].]

[#Vc:

gilt für die letzte Zinsperiode (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i [“])](i)]i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i [“])](i)]i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+#2-Ende]

14-ENDE]

+/-DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT ERFORDERLICH EINFÜGEN

S_{t(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen].				
Zinsstartwert (S_{Start}):	[[Ist der] [Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]				
Basissatz [lfd. Nr.]:	[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]] [Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen]]. [Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen][*].] [Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt: Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][-]Marge]] [Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % [p.a.][per annum]] [Basissatz (i) = [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum]*] [Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Basissatz: <table border="1" data-bbox="566 835 1425 943"> <tr> <td>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td> <td>Basissatz [Nummer einfügen][*]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]</td> </tr> </table>]] [.][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]	Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen][*]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]	Basissatz [Nummer einfügen][*]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen]				
Faktor:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" data-bbox="566 1048 1425 1193"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td>Faktor[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Faktor[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Spread:	[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2] [(Referenzsatz 1 – Referenzsatz 2) x Faktor]				
Lock-In-Ereignis:	Ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.				
Zinsbetrag (i-1):	[Ist der Zinsbetrag der direkt vorangehenden Zinsperiode.]				
Mindestzinssatz:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" data-bbox="566 1391 1425 1563"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td>Mindestzinssatz [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Mindestzinssatz [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Betrag oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Mindestzinssatz [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" data-bbox="566 1603 1425 1776"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td>Höchstzinssatz [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Höchstzinssatz [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Betrag oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Höchstzinssatz [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Mindestzinssatz:	[[Mindestzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.*]] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" data-bbox="566 1883 1425 2029"> <tr> <td>[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]</td> <td>Mindestzinssatz [in] % [p.a.][per annum][*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>]]	[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Mindestzinssatz [in] % [p.a.][per annum][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [(„i“)][(i)][i]	Mindestzinssatz [in] % [p.a.][per annum][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				

Höchstzinssatz:	<p>[[Höchstzinssatz einfügen] % [p.a.][per annum.]] [Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % [p.a.][per annum.]*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="564 226 1425 371"> <tr> <td data-bbox="564 226 906 300"> [ZP][Zinsperiode] [„i“][i] </td> <td data-bbox="906 226 1425 300"> Höchstzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*] </td> </tr> <tr> <td data-bbox="564 300 906 371"> [1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] </td> <td data-bbox="906 300 1425 371"> [Zahl oder Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>] </p>	[ZP][Zinsperiode] [„i“][i]	Höchstzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]
[ZP][Zinsperiode] [„i“][i]	Höchstzinssatz [in % [p.a.][per annum]][*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Vorgesehener Zinsbetrag (VZB):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [i]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [t] [i]] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinsbetrag:</p> <table border="1" data-bbox="564 568 1425 678"> <tr> <td data-bbox="564 568 868 611"> Nr. „t“[„i“] [t][i] </td> <td data-bbox="868 568 1425 611"> Vorgesehener Zinsbetrag </td> </tr> <tr> <td data-bbox="564 611 868 678"> [Nummer(n) einfügen] [] </td> <td data-bbox="868 611 1425 678"> [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] </td> </tr> </table> <p>] </p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] </p>	Nr. „t“[„i“] [t][i]	Vorgesehener Zinsbetrag	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. „t“[„i“] [t][i]	Vorgesehener Zinsbetrag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	<p>[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]</p>				
[*]	<p>Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.] </p>				

+/-ENDE]

VARIABEL VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

[Der Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] wird wie folgt ermittelt:]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – VARIO

Zinsbetrag (i) = Faktor x $S_{t; (i)}$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#1-ENDE]

#2-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST STANDARD

Zinsbetrag (i) = Maßgeblicher [Festbetrag][Nennbetrag] x Faktor x ($S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1$)

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#2-ENDE]

#3-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST SPEZIAL

Zinsbetrag (i) = Maßgeblicher [Festbetrag][Nennbetrag] x Faktor x $\text{Max}(0; S_{t; (i)} - \text{Basispreislevel}_{(i)}) / S_{\text{Start}}$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#3-ENDE]

#4-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – TWINWIN

Zinsbetrag (i) = Maßgeblicher [Festbetrag][Nennbetrag] x Faktor x $\text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$

[,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [(,i“)][(i)][i]	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#4-ENDE]

+/-DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT ERFORDERLICH EINFÜGEN

<p>S_{t;(i)} :</p>	<p>Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen].</p>				
<p>Zinsstartwert (S_{Start}):</p>	<p>[[Ist der] [Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>				
<p>Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % [des Anfänglichen Bewertungskurses]][von S_{Start}][von S_{t;(i)}] [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] das jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel: <table border="1" data-bbox="566 712 1428 846"> <tr> <td data-bbox="566 712 869 757"> <p>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</p> </td> <td data-bbox="869 712 1428 757"> <p>Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="566 757 869 846"> <p>[Nummer(n) einfügen] []</p> </td> <td data-bbox="869 757 1428 846"> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]</p> </td> </tr> </table>] [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreislevel (i) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	<p>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</p>	<p>Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]</p>	<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]</p>
<p>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</p>	<p>Basispreislevel [(i)][Nummer einfügen]</p>				
<p>[Nummer(n) einfügen] []</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]</p>				
<p>Faktor:</p>	<p>Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" data-bbox="566 1146 1428 1288"> <tr> <td data-bbox="566 1146 901 1220"> <p>[ZP][Zinsperiode] [„i“][(i)][i]</p> </td> <td data-bbox="901 1146 1428 1220"> <p>Faktor</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="566 1220 901 1288"> <p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p> </td> <td data-bbox="901 1220 1428 1288"> <p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p> </td> </tr> </table> </p>	<p>[ZP][Zinsperiode] [„i“][(i)][i]</p>	<p>Faktor</p>	<p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p>
<p>[ZP][Zinsperiode] [„i“][(i)][i]</p>	<p>Faktor</p>				
<p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p>				
<p>Mindestzinsbetrag:</p>	<p>Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" data-bbox="566 1332 1428 1500"> <tr> <td data-bbox="566 1332 901 1433"> <p>[ZP][Zinsperiode] [„i“][(i)][i]</p> </td> <td data-bbox="901 1332 1428 1433"> <p>Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="566 1433 901 1500"> <p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p> </td> <td data-bbox="901 1433 1428 1500"> <p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p> </td> </tr> </table> </p>	<p>[ZP][Zinsperiode] [„i“][(i)][i]</p>	<p>Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</p>	<p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p>
<p>[ZP][Zinsperiode] [„i“][(i)][i]</p>	<p>Mindestzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</p>				
<p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p>				
<p>Höchstzinsbetrag:</p>	<p>Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" data-bbox="566 1545 1428 1713"> <tr> <td data-bbox="566 1545 901 1646"> <p>[ZP][Zinsperiode] [„i“][(i)][i]</p> </td> <td data-bbox="901 1545 1428 1646"> <p>Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="566 1646 901 1713"> <p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p> </td> <td data-bbox="901 1646 1428 1713"> <p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p> </td> </tr> </table> </p>	<p>[ZP][Zinsperiode] [„i“][(i)][i]</p>	<p>Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</p>	<p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p>
<p>[ZP][Zinsperiode] [„i“][(i)][i]</p>	<p>Höchstzinsbetrag [in] [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</p>				
<p>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:]</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p>				
<p>[*]</p>	<p>Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]</p>				

+/-ENDE]

(1) Bausteine für § 4a(3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

<p>Zusätzlicher Geldbetrag:</p>	<p>[#1-Im Fall, dass keine Währungsumrechnung erfolgt, einfügen: Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus</p> <p>(a) dem Bruchteil und</p> <p>(b) dem Maßgeblichen Preis.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall, dass eine Währungsumrechnung erfolgt einfügen: Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus</p> <p>(a) dem Bruchteil und</p> <p>(b) dem Maßgeblichen Preis,</p> <p>umgerechnet (gemäß Umrechnungskurs) in die für die betroffene Zahlung relevante Festgelegte Währung.</p> <p>#2-Ende]</p>
<p>Maßgeblicher Preis:</p>	<p>[#1-Im Fall der Ermittlung mit Bezug auf § 8a einfügen: Ist – vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8a – der [Bewertungskurs des Basiswerts, der für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages bzw. für die Entscheidung der Lieferung von Basiswerten zugrundegelegt wird] [Bewertungskurs des Lieferwerts, der für die Ermittlung der Referenzanzahl zugrundegelegt wird] [Letzte Bewertungskurs [des [Lieferwerts][Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]]] [anderen relevanten Tag bzw. Tage bzw. Kurs einfügen].</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall der Ermittlung ohne Bezug auf § 8a einfügen: Ist der [Bewertungskurs des Basiswerts, der für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages bzw. für die Entscheidung der Lieferung von Basiswerten zugrundegelegt wird] [Letzte Bewertungskurs] [anderen relevanten bzw. Tage einfügen] [des [Lieferwerts][Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]]] oder, falls dieser Preis an diesem Tag nach der Auffassung der Berechnungsstelle nicht verfügbar ist, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmte Preis.</p> <p>#2-Ende]</p>

(2) Bausteine für § 4a(6) der Emissionsbedingungen – Definitionen

Abrechnungspreis:	[#1-Ohne Umrechnungskurs: Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich [– unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses –] als die mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][des Lieferwerts] multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet, abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags. #1-Ende] [#2-Mit Umrechnungskurs: Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich [– unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses –] als die mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts [Nr.] [Nummer einfügen]][des Lieferwerts] multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet und unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses, abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags. #2-Ende]
Abrechnungstag:	Ist der [dritte] [anderen Zeitpunkt einfügen] [Geschäftstag][Bankgeschäftstag] [anderern relevanten Tag einfügen] nach dem Tag, an dem die Emittentin die Gläubiger gemäß § 12 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung , durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises zu erfüllen.

(1) Bausteine für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen – Mehrere Rückzahlungsbeträge

[Für Rückzahlungsbetrag [1][bis][] gilt:

[Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. Formel, maßgeblicher Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen aus nachstehenden Bausteinen (b)ff entnommen werden können.]

]

[Für Rückzahlungsbetrag [] gilt:

[Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. Formel, maßgeblicher Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen aus nachstehenden Bausteinen (b)ff entnommen werden können.]

]

(2) Bausteine für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Rückzahlungsbetrag

#1-Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden:

Es gilt folgende Definition:

Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung][].
---------------------	---

#1-Ende]

#2-Schuldverschreibungen, die mit einer Gesamtstückzahl oder einem Gesamtnennbetrag ausgestattet sind:

Der „Rückzahlungsbetrag“ (auch „RB“) in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = [Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].

]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][].

]

#2-Ende]

(3) Bausteine für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

(a) Baustein „Allgemeine Bestimmungen des Rückzahlungsbetrags“ (Barausgleich und/oder Lieferung):

[#SINGLE-BAR:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbs [Nr. einfügen]].

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] [und] [vorbehaltlich Absatz c] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:]

[#MULTI-BAR:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte [bzw. von der Wertentwicklung eines Korbs].

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem Letzten Bewertungstag am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$\text{Wertentwicklung} = S_T / S_0 - 1$$

[Mit:

S_T = Letzter Bewertungskurs

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf [alle Basiswerte] [den Korb] Bezug genommen wird, sind die [jeweiligen] [Referenzkurse][Bewertungskurse] [sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte][des Korbs wie in § 1(6)(b) definiert] maßgeblich.]

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] [und] [vorbehaltlich Absatz c] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:

]

[#SINGLE-LIEFERUNG:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbs [Nr. einfügen]].]

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

]

[#MULTI-LIEFERUNG:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] sind abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten] auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist [aus den Basiswerten [Nr. [Nummern der Basiswerte einfügen, die zur Ermittlung des Maßgeblichen Basiswerts relevant sind]]] der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag] und dem Letzten Bewertungstag am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$\text{Wertentwicklung} = S_T / S_0 - 1.$$

[Mit:

S_T = Letzter Bewertungskurs

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] [sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte] [der Basiswerte Nr. [Nummern der Basiswerte einfügen, die zur Ermittlung des Maßgeblichen Basiswerts relevant sind]] maßgeblich.]

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

]

(b) Baustein - Ermittlung des basiswertabhängigen Rückzahlungsbetrags (Barausgleich und/oder Lieferung):

[Den jeweils anwendbaren produktspezifischen Baustein auswählen oder neuen anwendbaren Produktspezifischen Baustein erstellen und in die Emissionsbedingungen einfügen.

Es sind dabei alle für die Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. für die Formel maßgeblichen Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen den nachstehenden „Bausteine für die Ermittlung von Beträgen/Zinssätzen und anderen Größen“ entnommen werden können oder andere Beschreibungen eingefügt werden können. Definitionen – soweit nicht in § 1(6)(b) enthalten – nachfolgend hinzufügen.]

#AKTIENANLEIHEN

Aktienanleihe Standard – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Aktienanleihe Standard – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

Aktienanleihe Plus – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- a) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- b) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Aktienanleihe Plus – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- a) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- b) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

[Aktienanleihe Pro] [Aktienanleihe Optizins] – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

[Aktienanleihe Pro] [Aktienanleihe Optizins] – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

Aktienanleihe Reverse

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times \text{Max}[0; (RL - S_T) / (RL - K)]$$

Mit:

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Aktienanleihe Lock-In – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = \frac{N \times S_T}{K}$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Aktienanleihe Lock-In – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

Aktienanleihe Lock-In Pro – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = \frac{N \times S_T}{K}$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Aktienanleihe Lock-In Pro – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

#BONUS-ZERTIFIKATE**Bonus-Zertifikat Standard – Bar**

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(BB; BV \times S_T)$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Standard – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(BB; BV \times S_T)$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Bonus-Zertifikat mit Cap – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}[\text{CB}; \text{Max}(\text{BB}; \text{BV} \times S_T)]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}(\text{CB}; \text{BV} \times S_T)$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Bonus-Zertifikat mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}[\text{CB}; \text{Max}(\text{BB}; \text{BV} \times S_T)]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

- a) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] größer oder gleich dem [jeweiligen] Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = \text{CB}$$

- b) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] kleiner dem [jeweiligen] Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T / K$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T / K$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Reverse – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(BB; MF \times (RL - S_T) / (RL - K))$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(0; MF \times (RL - S_T) / (RL - K))$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}(CB; \text{Max}(BB; MF \times (RL - S_T) / (RL - K)))$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}(CB; \text{Max}(0; MF \times (RL - S_T) / (RL - K)))$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Opti-Zertifikat – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = P$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T / K$$

Mit:

P: Prämie [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Opti-Zertifikat – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = P$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

P: Prämie [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Zertifikat mit Bonusbetrag – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T / K$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Zertifikat mit Bonusbetrag – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

#EXPRESS-ZERTIFIKATE**Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = HB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

HB: Höchstbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = HB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

HB: Höchstbetrag

Express-[Zertifikat][Anleihe] Relax – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = HB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

HB: Höchstbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Relax – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts][Höchstbetrag] liegt, gilt:

$$RB = HB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

HB: Höchstbetrag

[Express-[Zertifikat][Anleihe] Spezial] [Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro] [Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory] – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

[Express-[Zertifikat][Anleihe] Spezial] [Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro] [Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory] – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

- a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

- a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus Spezial – Bar

- (1) Wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- (2) Wenn der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

- a) Liegt der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- b) Liegt der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus Spezial – Lieferung

- (1) Wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- (2) Wenn der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

- a) Liegt der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- b) Liegt der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory Premium – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

(ii) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory Premium – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

(ii) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard] [Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro] [Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory] [mit Airbag] – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}([\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (RL - S_T) / (RL - K); 0)$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

(2) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] über dem [jeweilige] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = \text{Max}([\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (RL - S_T) / (RL - K); 0)$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

#HÖCHSTSTANDS-ZERTIFIKATE

Höchststands-Zertifikat Standard – Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + (S_{Max} / K - 1) \times P]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_{Max} / K$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{Max}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap – Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; (S_{Max} / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_{Max} / K$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{Max}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + (S_{Max} / K - 1) \times P]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{Max}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor S_T : Letzter Bewertungskurs

Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; (S_{\text{Max}} / K) - 1) \times P]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + (S_{\text{Max}} / K - 1) \times P]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; ((S_{\text{Max}} / K) - 1) \times P)]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Max}(0; (S_{\text{Max}} / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; \text{Max}(0; (S_{\text{Max}} / K - 1) \times P))]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

#WACHSTUMS-ZERTIFIKATE**Wachstums-Zertifikat Standard – Bar**

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap – Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[\text{CF}; \text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

CF: Capfaktor

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[\text{CF}; \text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

CF: Capfaktor

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

#OUTPERFORMANCE-ZERTIFIKATE BZW. SPRINT-ZERTIFIKATE**Outperformance-Zertifikat – Untervariante – ein Basispreis – Bar**

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat – Untervariante – ein Basispreis – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat – Untervariante – Oberer und Unterer Basispreis – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_U$$

Mit:

K_U : Unterer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K_O : Oberer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P : Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat – Untervariante – Oberer und Unterer Basispreis – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K_O : Oberer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P : Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Plus – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat mit Cap – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_U$$

Mit:

K_U : Unterer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K_O : Oberer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P : Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB : Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K_O : Oberer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P : Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB : Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Sprint-Zertifikat – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Sprint-Zertifikat – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

#ZERTIFIKATE BZW. ANLEIHEN MIT MINDESTRÜCKZAHLUNG**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] – eine
Partizipation – Bar**

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] – eine
Partizipation – Lieferung**

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

Mit:

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine
Partizipation – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine
Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB + [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times P \times (S_T - T) / S_0$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

S₀: Anfänglicher Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

T: Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei
Partizipationen – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P(1) \times (S_T / K - 1))$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] – eine
Partizipation – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] – eine
Partizipation – Lieferung**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine
Partizipation – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine
Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB + [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times P \times (S_T - T) / S_0$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

S₀: Anfänglicher Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

T: Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei
Partizipationen – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P(1) \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag und Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(\text{BB}; [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1)))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (S_T / K)$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

Mit:

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag und Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(\text{BB}; [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1)))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (S_T / K)$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag ohne Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(\text{BB}; [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1)))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (S_T / K)$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag ohne Cap –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(\text{BB}; [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1)))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}] \times (S_T / K)$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P: Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

Digital-[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag}][\text{Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

#DISCOUNT-ZERTIFIKATE**Discount Zertifikat – Bar**

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Discount Zertifikat – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Discount Zertifikat Plus – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Discount Zertifikat Plus – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Reverse Discount Zertifikat – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(BV \times (RL - S_T); 0)$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

#TWINWIN-ZERTIFIKATE

TwinWin-Zertifikat Plus – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Max}[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

TwinWin-Zertifikat Plus – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Max}[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Max}[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Max}[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten]][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

TwinWin-Zertifikat Pro – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte][des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Max}[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

TwinWin-Zertifikat Pro – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte][des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Max}[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Max}[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Max}[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

#ANLEIHEN mit INFLATIONSSCHUTZ**Anleihe mit Inflationsschutz – Bar**

$$RB = N \times (1 + \text{Max}[0; (S_T / S_0 - 1)])$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

S₀: Anfänglicher BewertungskursS_T: Letzter Bewertungskurs**Anleihe mit Inflationsschutz und Korrekturwert – Bar**

$$RB = N \times (1 + \text{Max}[0; (S_T / S_0 - 1) - KW])$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

KW: Korrekturwert

S₀: Anfänglicher BewertungskursS_T: Letzter Bewertungskurs

#WECHSELKURSANLEIHEN

Wechselkursanleihe Standard – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times \text{Max}[0; (2 - K / S_T)]$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Wechselkursanleihe Pro – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times \text{Max}[0; (2 - K / S_T)]$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Reverse Wechselkursanleihe Standard – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times K / S_T$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

Reverse Wechselkursanleihe Pro – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times K / S_T$$

Mit:

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

#ZERTIFIKATE BZW. ANLEIHEN AUF MEHRERE BASISWERTE UND AUF EINEN KORB**[Zertifikat][Anleihe] auf mehrere Basiswerte und auf einen Korb – Bar**

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs mindestens eines Basiswerts auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}[\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times S_T / K; \text{HB}]$$

(2) wenn der Bewertungskurs aller Basiswerte unter dem jeweiligen Basispreis liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Korbpreis auf oder über der Korbbarriere liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

(ii) wenn der Korbpreis unter der Korbbarriere liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}][\text{Maßgeblicher Festbetrag}] \times \left(\frac{1}{n} \times \sum_{B=1}^n (S_{T;B} / S_{0;B}) \right)$$

Mit:

HB: Höchstbetrag

S_T : Letzter Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts

K: Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts

n: Anzahl der Basiswerte

$S_{T;B}$: Letzter Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts

$S_{0;B}$: Anfänglicher Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts

B: die Nummer des jeweiligen Basiswerts gemäß Anlage, mit B = 1 bis []

$\sum_{B=1}^n (S_{T;B} / S_{0;B})$ bedeutet die Summe aller durch die Formel „ $(S_{T;B} / S_{0;B})$ “ ermittelten Werte der Basiswerte

(4) Bausteine für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen – Definitionen für Mindest- und Höchstrückzahlungsbetrag

(a) Baustein „Mindestrückzahlungsbetrag“:

Mindestrückzahlungsbetrag:	[[Währungskürzel einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% des Nennbetrags][% des Festbetrags] [je Schuldverschreibung][je Festgelegte Stückelung] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin (t) jeweils der nachfolgend genannte Mindestrückzahlungsbetrag:					
	<table border="1"><thead><tr><th>Ratenzahlungstermin. [„t“][t]</th><th>Mindestrückzahlungsbetrag</th></tr></thead><tbody><tr><td>1</td><td rowspan="3">[Betrag oder Zahl einfügen]</td></tr><tr><td>2</td></tr><tr><td>[]</td></tr></tbody></table>	Ratenzahlungstermin. [„t“][t]	Mindestrückzahlungsbetrag	1	[Betrag oder Zahl einfügen]	2
Ratenzahlungstermin. [„t“][t]	Mindestrückzahlungsbetrag					
1	[Betrag oder Zahl einfügen]					
2						
[]						
]					

(b) Baustein „Höchstrückzahlungsbetrag“:

Höchstrückzahlungsbetrag:	[[Währungskürzel einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% des Nennbetrags][% des Festbetrags] [je Schuldverschreibung][je Festgelegte Stückelung] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin (t) jeweils der nachfolgend genannte Höchstrückzahlungsbetrag:					
	<table border="1"><thead><tr><th>Ratenzahlungstermin. [„t“][t]</th><th>Höchstrückzahlungsbetrag</th></tr></thead><tbody><tr><td>1</td><td rowspan="3">[Betrag oder Zahl einfügen]</td></tr><tr><td>2</td></tr><tr><td>[]</td></tr></tbody></table>	Ratenzahlungstermin. [„t“][t]	Höchstrückzahlungsbetrag	1	[Betrag oder Zahl einfügen]	2
Ratenzahlungstermin. [„t“][t]	Höchstrückzahlungsbetrag					
1	[Betrag oder Zahl einfügen]					
2						
[]						
]					

(5) Bausteine für § 5(2) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag

(a) Baustein „Fester Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“:

[#1

Es gilt folgende Definition:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[[100][andere Zahl einfügen] [%] [des Nennbetrags] [je] [Nennbetrag][Festgelegter Stückelung][je][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag][]] [Ist gleich dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1).]
--	--

#1-Ende

#2

Der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“ [(auch „VRB“)] in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

VRB = [Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag] []]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

VRB = [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Festbetrag] []]

#2-Ende]

(b) Baustein Definitionen für § 5(2) ohne Nullkupon Schuldverschreibungen

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag]:	<p>[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag entspricht: [Beträgt] [100 %][andere Zahl einfügen] des [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Festbetrags] der Schuldverschreibung [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1) [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#2-Ende]</p> <p>[#3-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag entsprechend § 5(1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, einfügen: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] [(auch „VRB“)] ist entsprechend den Bestimmungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in § 5(1) zu ermitteln [, wobei [erforderliche zusätzliche Definitionen einfügen, um relevante Abweichungen darzustellen] [,:] angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#3-Ende]</p> <p>[#4-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung][in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] [zum Zeitpunkt der Kündigung][am in der Kündigungsmittelung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmittelung genannten Zeitraum] festgelegt wird.</p>
---	--

	<p>[, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#4-Ende]</p>				
	<p>[#5-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt wird, einfügen:</p> <p>Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet</p> <p>[, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]:</p> $[\text{Vorzeitige Rückzahlungsbetrag}][\text{Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag}] = \text{Bewertungskurs des Basiswerts am } [[\text{maßgeblichen}] \text{ Bewertungstag}][\text{Festgelegten Kündigungstermin}][\text{Ausübungstag}] \times \text{BV}$ <p>Mit: BV: Bezugsverhältnis</p> <p>#5-Ende]</p> <p>[#6-Tabellarische Angabe in Bezug auf den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:</p> <p>[Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag:</p> <p>[, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre]</p> <p>[, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].</p> <p>+#-Ende][:]</p> <table border="1" data-bbox="624 1216 1445 1541"> <thead> <tr> <th data-bbox="624 1216 874 1339">Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)</th> <th data-bbox="874 1216 1445 1339">Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="624 1339 874 1541">1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]</td> <td data-bbox="874 1339 1445 1541">[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>#6-Ende]</p> <p>[+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag:</p> <p>Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].</p> <p>+#-Ende]</p>	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]				
1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]				
[Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung [Im Fall einer Kündigungsfrist zusätzlich einfügen: – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist –] von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.]				
[Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Absatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]				

<p>[Kündigungsfrist:</p>	<p>[#1 mindestens [fünf] [andere Mindestanzahl einfügen] [Bankgeschäftstag][e] [Clearing-System-Geschäftstag][e] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)(a)] einfügen] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und] höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag][e] [Clearing-System-Geschäftstag][e] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)(a)] einfügen] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag.] #1-Ende]</p> <p>[#2 [andere Kündigungsfrist einfügen] #2-Ende]</p>
---------------------------------	--

<p>[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag]:</p>	<p>Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibungen][einer Schuldverschreibung][in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] [zum Zeitpunkt der Kündigung][am in der Kündigungsmittelteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmittelteilung genannten Zeitraum] festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>[+ #-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].</p> <p>##-Ende] #1-Ende]</p>
<p>[#2-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt wird, einfügen: [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag]:</p>	<p>Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]:</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] = Bewertungskurs des Basiswerts am [[maßgeblichen] Bewertungstag][Festgelegten Kündigungstermin][Ausübungstag] x BV</p> <p>Mit: BV: Bezugsverhältnis</p> <p>##-Ende]</p>
<p>[#3-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag]:</p>	<p>##1 Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag.</p> <p>[+ #-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].</p> <p>##-Ende] ##1-Ende]</p> <p>##2-Tabellarische Darstellung für definierte Vorzeitige Rückzahlungstage bzw. Emittenten-Wahl-Rückzahlungstage: [Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge]</p> <p>[+ #-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre]</p> <p>[, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].</p> <p>##-Ende]:]</p>

	<p>[Vorzeitiger-][Emittenten-Wahl-] Rückzahlungstag Nr. (K)</p>	<p>[Vorzeitiger-Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]</p>
	<p>1 [bei mehr als einem relevanten Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]</p>	<p>[relevanten Vorzeitigen- bzw. Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]</p> <p>[Der [Vorzeitige] [Emittenten-Wahl-]Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag am [jeweiligen] [Vorzeitige] [Emittenten-Wahl-]Rückzahlungstag.]</p>
<p>##2-Ende]</p>		

<p>Amortisationsbetrag:</p>	<p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus: (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Amortisationsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.</p> <p>]</p> <p>[Im Falle der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Amortisationsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.] Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.</p> <p>]</p> <p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Falls die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>]</p> <p>[Tabellarische Darstellung für definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstage: [Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]], welcher dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre] [, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].</p> <p>+#-Ende[:]</p> <table border="1" data-bbox="635 1550 1444 1877"> <thead> <tr> <th data-bbox="635 1550 885 1668">Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)</th> <th data-bbox="885 1550 1444 1668">Amortisationsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="635 1668 885 1877">1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]</td> <td data-bbox="885 1668 1444 1877">[relevanten Amortisationsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Amortisationsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p>	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Amortisationsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Amortisationsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Amortisationsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Amortisationsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]				
1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Amortisationsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Amortisationsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]				
<p>[Referenzpreis:</p>	<p>[Referenzpreis einfügen]]</p>				
<p>[Amortisationsrendite:</p>	<p>[Amortisationsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angegeben]]</p>				
<p>#3-Ende]</p>					

(6) Bausteine für § 5(2)(e) der Emissionsbedingungen – Definitionen für Besonderer Beendigungsgrund

Besonderer Beendigungsgrund:	Liegt [in jedem der nachfolgenden Fälle] vor [[-] bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds im Sinne von [§ 8b(4)] [.] [,] [oder]] [[-] wenn die Emittentin verpflichtet ist, einen Einbehalt oder Abzug im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen betreffend [die Aktie][den Index oder einen seiner Bestandteile] gemäß den Vorschriften der Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) oder anderer auf [die Aktie][den Index oder einen seiner Bestandteile] anwendbarer Steuergesetze oder -richtlinien vorzunehmen[.] [,oder]] [[-] wenn die Berechnungsstelle infolge eines Ersetzungsereignisses gemäß § 8(3)(a)(iv) berechtigt ist, die Schuldverschreibungen zu kündigen.]
-------------------------------------	--

(7) Bausteine für § 5(3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(a) Baustein „Fester Vorzeitiger Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag“:

[#1]

Es gilt folgende Definition:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[[100][andere Zahl einfügen] [%][des Nennbetrags] [je] [Nennbetrag][Festgelegter Stückelung][je][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag][]] [Ist gleich dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1).]
---	---

#1-Ende

[#2]

Der „Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag“ [(auch „VRB“)] in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

VRB = [Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag]
[]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

VRB = [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Festbetrag][]]

#2-Ende]

<p>Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>[#1-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag: [100 %][andere Zahl einfügen] des [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Festbetrags] der Schuldverschreibung [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende]</p> <p>[#2-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1) [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #2-Ende]</p> <p>[#3-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entsprechend § 5(1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag [(auch „VRB“)] ist entsprechend den Bestimmungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in § 5(1) zu ermitteln [, wobei [erforderliche zusätzliche Definitionen einfügen, um relevante Abweichungen darzustellen] [.]; angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. .] #3-Ende]</p> <p>[#4-Falls Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] [zum Zeitpunkt der Kündigung][am in der Kündigungsmittelteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmittelteilung genannten Zeitraum] festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #4-Ende]</p> <p>[#5-Falls Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt wird, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]:</p> <p style="text-align: center;">Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag = Bewertungskurs des Basiswerts [[maßgeblichen] Bewertungstag][am Ausübungstag] x BV</p> <p>Mit: BV: Bezugsverhältnis #5-Ende]</p>
--	--

#6-Tabellarische Angabe in Bezug auf den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag:

[Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] **[+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag:** [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche

[Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre]

[, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].

+ #-Ende[:]

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]
1 [bei mehr als einem Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]

#6-Ende]

[+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag:

Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].

+ #-Ende]

<p>[#1-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] [zum Zeitpunkt der Kündigung][am in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum] festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>[+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].</p> <p>+#-Ende] #1-Ende]</p>
<p>[#2-Falls Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt wird, einfügen: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]:</p> <p style="text-align: center;">Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag = Bewertungskurs am [[maßgeblichen] Bewertungstag][Ausübungstag] x BV</p> <p>Mit: BV: Bezugsverhältnis</p> <p>#2-Ende]</p>
<p>[#3-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung oder einem anderen ermittelten Betrag entspricht, einfügen: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>[#1] Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.</p> <p>[+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][] [, welche[r][s] dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].</p> <p>+#-Ende] #1-Ende]</p> <p>[#2-Tabellarische Darstellung für definierte Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstage: [Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge]</p> <p>[+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre]</p> <p>[, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag].</p> <p>+#-Ende][:]</p>

	Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]
	1 [bei mehr als einem Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen] [Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag am [jeweiligen] Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]
#2-Ende]		

<p>[Amortisationsbetrag:</p>	<p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus: (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Amortisationsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.</p> <p>]</p> <p>[Im Falle der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Amortisationsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.] Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.</p> <p>]</p> <p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Falls die Emittentin den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>]</p> <p>[Tabellarische Darstellung für definierte Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstage: [Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [+/--Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag][, welcher dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre] [, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][] [, welches dem auf den [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Vorzeitigen Rückzahlungstag] folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnet wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag]. +/--Ende][:]</p> <table border="1" data-bbox="635 1525 1442 1854"> <thead> <tr> <th data-bbox="635 1525 887 1648"> Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K) </th> <th data-bbox="887 1525 1442 1648"> Amortisationsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung] </th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="635 1648 887 1854"> 1 [bei mehr als einem Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen] </td> <td data-bbox="887 1648 1442 1854"> [relevanten Amortisationsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Amortisationsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen] </td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>]</p>	Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Amortisationsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]	1 [bei mehr als einem Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Amortisationsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Amortisationsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Amortisationsbetrag [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]				
1 [bei mehr als einem Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]	[relevanten Amortisationsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Amortisationsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen] [100][andere Zahl einfügen] %][Betrag in festgelegter Währung einfügen]				
<p>[Referenzpreis:</p>	<p>[Referenzpreis einfügen]]</p>				
<p>[Amortisationsrendite:</p>	<p>[Amortisationsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angeben]]</p>				
<p>#3-Ende]</p>					

(8) Bausteine für § 5(4) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Automatischen Einlösungsbetrag und für Beendigungsereignisse

(a) Baustein „Automatischen Einlösungsbetrag und weitere Definitionen“:

<p>Automatischer Beendigungstag:</p>	<p>[Ist der [dritte][andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen definierten Tag einfügen] nach dem maßgeblichen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Zinszahlungstag, der dem Zinsfestlegungstag (zugleich der „Automatische Beendigungs-Bewertungstag“), an dem ein Beendigungsereignis eintritt, direkt folgt.]</p> <p>[Ist der zweite Zinszahlungstag, der auf den Zinsfestlegungstag (zugleich der „Automatischen Beendigungs-Bewertungstag“), an dem ein Beendigungsereignis eintritt, folgt.]</p>				
<p>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:</p>	<p>[Ist jeder] [Tag] [Geschäftstag] [Zinszahlungstag] [während der Laufzeit der Schuldverschreibungen] [Ist der jeweils maßgebliche [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t) [der nicht der Letzte Bewertungstag ist].] [Ist jeder Zinsfestlegungstag.] [Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag:</p> <table border="1" data-bbox="603 730 1447 837"> <tr> <td data-bbox="603 730 930 770">Nr. [„t“][t]</td> <td data-bbox="938 730 1447 770">Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 779 930 819">[Nummer einfügen]</td> <td data-bbox="938 779 1447 819">[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[anderen definierten Tag einfügen].</p>	Nr. [„t“][t]	Automatischer Beendigungs-Bewertungstag	[Nummer einfügen]	[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]
Nr. [„t“][t]	Automatischer Beendigungs-Bewertungstag				
[Nummer einfügen]	[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]				
<p>Automatischer Einlösungsbetrag:</p>	<p>[Der Automatische Einlösungsbetrag [(auch „AEB“)] in Festgelegter Währung ist wie folgt festgelegt:]</p> <p>#1: [[Zahl einfügen] % [je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung]] [des [Maßgeblichen][Nennbetrags][Festbetrags]] [].]</p> <p>#2: [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Zertifikat][]. [Maßgeblicher Nennbetrag][Maßgeblicher Festbetrag]]</p> <p>#3: In Bezug auf den jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag gilt:</p> <table border="1" data-bbox="603 1330 1447 1832"> <tr> <td data-bbox="603 1330 930 1424">Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</td> <td data-bbox="938 1330 1447 1424">Automatischer Einlösungsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="603 1433 930 1832">[]</td> <td data-bbox="938 1433 1447 1832"> <p>Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [% des [Maßgeblichen]Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].]</p> <p>Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [Maßgeblichen][Nennbetrag][Festbetrag] [].]</p> </td> </tr> </table> <p>]</p>	Automatischer Beendigungs-Bewertungstag	Automatischer Einlösungsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]	[]	<p>Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [% des [Maßgeblichen]Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].]</p> <p>Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [Maßgeblichen][Nennbetrag][Festbetrag] [].]</p>
Automatischer Beendigungs-Bewertungstag	Automatischer Einlösungsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]				
[]	<p>Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [% des [Maßgeblichen]Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].]</p> <p>Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:</p> <p>[Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [Maßgeblichen][Nennbetrag][Festbetrag] [].]</p>				

Beendigungsereignis:	<p>[#1-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig / tilgungsschwellenabhängig</p> <p>Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] über [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t) [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p> <p>[#2-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig / korridorbezogen</p> <p>Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p> <p>[#3-Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig / tilgungsschwellenabhängig</p> <p>Der [Referenzsatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungsbewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [(der nicht der Letzte Zinsfestlegungstag ist)] [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t).]</p> <p>[#4-Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig / korridorbezogen</p> <p>Der [Referenzsatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungsbewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [(der nicht der Letzte Zinsfestlegungstag ist)] [innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors.]</p> <p>[#5-Automatische TARN-Beendigung - Standard</p> <p>[Die Summe [aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden][der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des für die relevante Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes][berechneten Zinsbetrags] liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über [dem Ziels-Zins][der Tilgungsschwelle].]</p> <p>[Die Summe [aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden][der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des für die [laufende][nächst folgende] Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes][berechneten Zinsbetrags] liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über [dem Ziel-Zins][der Tilgungsschwelle].]</p> <p>[Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende][nächst folgende] Zinsperiode der [Zinssatz][Zinsbetrag], der [auf der Grundlage des] gemäß vorstehender Formel [festgestellten Zinssatzes] vor einer etwaigen Anpassung aufgrund von Bedingungen [des Minimal-Zinses][und][des Maximal-Zinses] ermittelt wurde.]]</p>
-----------------------------	--

(1) Bausteine für § 8a(3) der Emissionsbedingungen – Ersatzkurs

<p>Ersatzkurs:</p>	<p>[Gibt es verschiedene Basiswerte bzw. einen Lieferwert und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, entsprechend kennzeichnen [„(i)“() Im Hinblick auf [den] Basiswert[e], [die][der] [] [sind][ist], gilt Folgendes:“][„(ii)“() Im Hinblick auf den Lieferwert, der [] ist, gilt Folgendes:“] und für jeden der relevanten Basiswerte bzw. den Lieferwert die Definition einfügen]</p> <p>[anwendbaren Baustein für § 8a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]</p> <p>[#1-Standard – Marktgegebenheiten für Aktien, Index, Fonds einschließlich ETFs: Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #1-Ende]</p> <p>[#2-Standard – orientiert an der Terminbörse: Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den [Basiswert][Lieferwert] gehandelten Optionskontrakten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #2-Ende]</p> <p>[#3-Alternative-1-für Index: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, und unter Verwendung der Börsenkurse der einzelnen Wertpapiere im Index, wie sie an der Börse für den Bewertungszeitpunkt am Endgültigen Bewertungstag festgestellt wurden. #3-Ende]</p> <p>[#4-Standard – orientiert an der Maßgeblichen Börse: Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #4-Ende]</p> <p>[#5-Alternative-1-für Fonds: Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kurse der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (soweit solche verfügbar sind) und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Referenzkurses des [Basiswerts][Lieferwerts], die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, festgestellt wurden. #5-Ende]</p>
--------------------	---

[#6-Alternative-1-für**Verbraucherpreisindex**

Ist für den Basiswert derjenige Kurs (Ersatzkurs), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird:

$$\text{Ersatzkurs} = \text{Ausgangskurs} \times (\text{Letzter Kurs} / \text{Bezugskurs})$$

Mit:

Ausgangskurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der [zwölf][andere Zahl einfügen] Kalendermonate vor dem Monat liegt, für den der Ersatzkurs festgelegt wird.

Letzter Kurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der [einen] [andere Zahl einfügen] Kalendermonat vor dem Monat liegt, für den der Ersatzkurs festgelegt wird.

Bezugskurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der dem Letzten Kurs [zwölf][andere Zahl einfügen] Kalendermonate vorausgeht.

#6-Ende]

(2) Bausteine für § 8b(2) der Emissionsbedingungen – Anpassungen

Ausgleichsbetrag:	<p> [#1 Ausgleichsbetrag = $N \times S_T / K$ Mit: N = Maßgeblicher Nennbetrag S_T = Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts [Nr. [Nummer einfügen]]] K = Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] #1 #2 [andere Ermittlung des Ausgleichsbetrags entsprechend der in § 5(1)(b) gewählten Rückzahlungskomponente einfügen] #2-Ende] .</p>
--------------------------	---

(3) Bausteine für § 8b(4) der Emissionsbedingungen – Besonderer Beendigungsgrund

<p>Außerordentliche Maßnahme:</p>	<p>[#1-Außerordentliche Kündigung Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach § 5(2)(e) (die „Außerordentliche Kündigung“) #1-Ende] [und]/[oder] [#2-bei weiteren Maßnahmen z. B. in einem Korb einfügen: [oder eine Entnahme des betreffenden Basiswerts aus dem Korb mit Wirkung zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Termin] [oder eine Ersetzung des betreffenden Basiswerts [Kriterien für die Ersetzung hier einfügen]] #2-Ende] .</p>
<p>Besonderer Beendigungsgrund:</p>	<p>[#1: Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass in den Fällen des Absatzes (2) [oder (3)] eine Anpassung [im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e]] nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist. #1-Ende] [#2: [Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen Gliederung einfügen: [Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]][den Lieferwert] bei dem es sich um einen Fonds handelt gilt zusätzlich] [andere Gliederung einfügen] [Liegt vor, [(1) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist und/oder (b) dass ein anhaltendes Marktstörungsereignis gemäß § 8a vorliegt [und]/[oder]][+#1-Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen diese hier mit Gliederung einfügen: [] +#1-Ende]</p>
	<p>[+#2-Fonds-Standardregeln: Liegt vor, (1) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist und/oder (b) dass ein anhaltendes Marktstörungsereignis gemäß § 8a vorliegt. (2) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass es zu einer Auflösung oder signifikanten Änderung der Umstände oder Bedingungen des zugrundeliegenden Fonds kommt: (a) In Bezug auf den Fonds tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung oder Abwicklung des Fonds oder ein Beschluss mit vergleichbaren Auswirkungen gefasst. (ii) Es kommt zu einer Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentvermögen oder zu einer anderen Maßnahme, die eine vergleichbare Auswirkung hat. (iii) Der NAV des Fonds und / oder der NAV des Fondsanteils wird nicht wie in der Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen ermittelt. (iv) Der Wert der <i>Assets under Management</i> des Fonds sinkt seit dem Handelstag um mehr als [30 %][andere relevante Zahl einfügen]. (b) In Bezug auf die Fondsgesellschaft tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung, Abwicklung oder offiziellen Liquidation der Gesellschaft gefasst. (ii) In Bezug auf die Fondsgesellschaft oder ihr Vermögen (A) wird durch die Fondsgesellschaft selbst, durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Stelle mit primärer insolvenzrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in ihrer jeweiligen Gründungsjurisdiktion oder der Jurisdiktion ihres Sitzes oder ihrer Heimatniederlassung ein Verfahren auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte von Gläubigern betrifft,</p>

	<p>eingeleitet oder es wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation der Fondsgesellschaft gestellt oder</p> <p>(B) wird von einer anderen als den unter (A) genannten Personen ein solches Verfahren eingeleitet oder ein solcher Antrag gestellt und das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt oder</p> <p>(C) kommt es zu einer anderen wesentlichen negativen Veränderung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögenswerte, den operativen Betrieb oder die finanzielle Situation.</p> <p>(iii) Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft in Bezug auf den Fonds wird durch Rücktritt, Kündigung oder auf andere Weise beendet.</p> <p>(iv) Hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und das jeweilige Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt.</p> <p>(v) In Bezug auf die Fondsgesellschaft einschließlich ihrer etwaigen Service Provider und Mitarbeiter werden seitens der Aufsichtsbehörde Untersuchungen oder ähnliche Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt und/oder die Aufsichtsbehörde hat aus Gründen von Fehlverhalten bzw. im Zusammenhang mit Zulassungen, Lizenzen oder Mitgliedschaften Verfahren eingeleitet oder andere Maßnahmen ergriffen oder angedroht.</p> <p>(c) Es kommt zu einem Verstoß gegen die in den Fondsverkaufsunterlagen angegebenen Strategien, Bewertungs-/Berechnungsmethoden, Informationspflichten oder die Anlagerichtlinien des Fonds, der nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Auswirkung auf den Wert des [Basiswerts][Lieferwerts] haben kann.</p> <p>(d) Die Rücknahme von [Basiswerten][Lieferwerten] wird nicht wie in den Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen durchgeführt oder entsprechend den Regelungen in den Fondsverkaufsunterlagen ausgesetzt.</p> <p>(e) Eine Änderung in rechtlicher, bilanzieller, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht mit Bezug zum [Basiswert][Lieferwert] tritt in Kraft, die einen wirtschaftlichen Einfluss auf den Fonds oder Anteilsinhaber des Fonds oder einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf den [Basiswert][Lieferwert] haben könnte; einschließlich z. B. einer gesetzlichen oder behördlichen Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die ein Anteilsinhaber halten darf.</p> <p>(f) Die Fondsgesellschaft verlangt, dass ein Anteilsinhaber am Fonds seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt.</p> <p>#2-Ende]</p>
--	---

(B)
BAUSTEINE FÜR DIE ANLAGE DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

(1) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten oder Referenzsätzen

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus Annex A, unter „Baustein für § 1 (6) (b) der Emissionsbedingungen - Basiswert und Referenzwertbeschreibungen“, ausgewählt werden bzw. emissionspezifisch ausgefüllt werden. Benötigte Größen, Beträge und Werte in Abhängigkeit von dem anwendbaren Zins- und/oder Rückzahlungsprofil in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten einfügen).]

[Gliederung der Tabellen gegebenenfalls auch nach Basiswerten durch Zwischenüberschriften.]

[Nr. des Basiswerts] [Nr. des Referenzsatzes]	[Aktienemittentin [(Kurzbezeichnung)] / Aktiengattung] [Index-Bezeichnung [(Kurzbezeichnung)] / Indexsponsor] [Investmentvermögen [(Kurzbezeichnung)] / Art des Investmentvermögens / Anteilsklasse] [Währung des Basiswerts] [Referenzsatz [(Kurzbeschreibung)]] [Administrator]	[Relevante Währung]	[ISIN] [[Bloomberg] [Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel] [Bildschirmseite] [Common Code]	[Maßgebliche Börse [/] [Maßgebliche Terminbörse] [Fondsgesellschaft / Fondsmanager / Bewertungsstelle [/ Maßgebliche Börse] [Relevanter Zeitraum] [Relevanter Ort] [Referenzbanken]	[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden] [Einzelspread] [Gewichtungsfaktor] [*]	[Größen, Beträge und Werte einfügen][*]
1	[Angaben einfügen] [**]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]
[n]	[Angaben einfügen] [**]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: ** [Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.]]

[WENN BASISWERTE INDIZES SIND, ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: Der jeweilige Index ist ein vom [Indexsponsor][Administrator] berechneter und veröffentlichter Index.]

[

Nr. des Basiswerts	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1	[Bezeichnung einfügen]	[Beschreibung einfügen]
2	[Bezeichnung einfügen]	[Beschreibung einfügen]

]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]

[*** [Anwendbaren Baustein aus der relevanten Definition einfügen, wenn Text für Tabelle zu lang]

(2) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

Korb [ggf. Nr. einfügen; für weitere Körbe Tabelle kopieren]

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus Annex A, unter „Baustein für § 1 (6) (b) der Emissionsbedingungen - Basiswert und Referenzwertbeschreibungen“, ausgewählt werden bzw. emissionspezifisch ausgefüllt werden. Ggf. weitere benötigte Größen und Werte in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten anfügen).]

[Nr. des Basiswerts]	[Aktienemittentin [(Kurzbezeichnung)] / Aktiengattung] [Index-Bezeichnung [(Kurzbezeichnung)] / Indexsponsor] [Investmentvermögen [(Kurzbezeichnung)] / Art des Investmentvermögens / Anteilsklasse] [Währung des Basiswerts] [Administrator]	[ISIN] [[Bloomberg] [Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]	[Maßgebliche Börse] [/] [Maßgebliche Terminbörse] [Fondsgesellschaft / Fondsmanager / Bewertungsstelle [/] Maßgebliche Börse]	[Gewichtungsfaktor („G _B “)] [*]	[Gewichteter Wert zum Zeitpunkt t=0 (d.h. „S _t x G _B “)] [*]	[weitere Größen, Beträge und Werte einfügen] [*]
1	[Angaben einfügen] [**]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Gewichtungsfaktor einfügen]	[Wert einfügen]	[Angaben einfügen]
[n]	[Angaben einfügen] [**]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Gewichtungsfaktor einfügen]	[Wert einfügen]	[Angaben einfügen]
	Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t=0: $S_{t;(KORB)} = \sum_{B=1}^n (S_{t;B} \times G_B)$				[Entsprechend ermittelten Wert einfügen]	

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: ** [Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.][]]

[WENN BASISWERTE INDIZES SIND, ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: Der jeweilige Index ist ein vom Indexsponsor berechneter und veröffentlichter Index.]

[

Nr. des Basiswerts	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1	[Bezeichnung einfügen]	[Beschreibung einfügen]
2	[Bezeichnung einfügen]	[Beschreibung einfügen]

]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]

[*** [Anwendbaren Baustein aus der relevanten Definition einfügen, wenn Text für Tabelle zu lang]

STEUERN

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen aus deutscher und luxemburgischer steuerlicher Sicht dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Gesichtspunkte, die für den Erwerb der Schuldverschreibungen eine Rolle spielen können. Insbesondere spezifische Tatsachen oder Umstände, die den jeweiligen Erwerber betreffen, bleiben außer Betracht. Diese Zusammenfassung basiert auf der zum Datum dieses Prospekts in Deutschland und Luxemburg geltenden und angewandten Gesetzeslage, die jedoch – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen kann.

Da jede Tranche der Schuldverschreibungen aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Tranche, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung.

Potenziellen Erwerbern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen auf Bundes-, Landes- bzw. kommunaler Ebene inklusive Folgen etwaiger Kirchensteuern nach deutschem und luxemburgischem Recht bzw. dem Recht des Landes, in dem sie ansässig sind, an ihren Steuerberater oder eine steuerfachkundige Person zu wenden.

Deutschland

1. Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer).

1.1. Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

1.1.1. Einkommen

Die Schuldverschreibungen sollten als sonstige Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (das „EStG“) qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Veräußerungsgewinne/-verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als die Differenz zwischen den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen und den Anschaffungskosten, sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei Schuldverschreibungen, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung im Sinne des § 5 des Depotgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Schuldverschreibungen zuerst veräußert werden. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden Zinsansprüche separat (d.h. ohne Schuldverschreibungen) veräußert, unterliegen die Veräußerungserlöse der Besteuerung. Gleiches gilt für den Erlös aus der Zahlung von Zinsansprüchen, wenn die Schuldverschreibungen gesondert veräußert werden. Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer in der jeweils gültigen Fassung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Entsprechend soll ein Forderungsausfall, beispielsweise im Falle einer etwaigen Insolvenz der Emittentin und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, aus Sicht der Finanzverwaltung keine Veräußerung darstellen. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof am 24. Oktober 2017 (BFH VIII R 13/15) hinsichtlich des endgültigen Ausfalls von Kapitalforderungen in der privaten Vermögenssphäre entschieden, dass diese zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führen. Der Bundesfinanzhof hat nicht entschieden, wann ein Forderungsausfall endgültig ist. Die Finanzverwaltung hat insoweit bislang noch keine Änderung des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 veröffentlicht. Nach Auffassung der Emittentin sollten zudem Verluste aus anderen Gründen (z. B. weil den Schuldverschreibungen ein Basiswert zugrunde liegt und dieser Basiswert an Wert verliert) grundsätzlich abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren sind gemäß dem genannten BMF-Schreiben, soweit bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vor und die Vertragspartner verfahren entsprechend. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen, was zur Folge hat, dass etwaige verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Nach dem genannten BMF-Schreiben soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen sind, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit „Knock-

out“-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen kommt. Zwar bezieht sich das BMF-Schreiben lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze von der Finanzverwaltung und/oder von Gerichten auch auf andere Wertpapiere angewendet werden.

Sehen die Schuldverschreibungen eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Anteilen vor, könnten die Schuldverschreibungen als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren, abhängig von den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (z. B. abhängig davon, ob die Emittentin oder der Anleger ein Wahlrecht auf eine physische Lieferung hat). In solch einem Fall kann es sein, dass als fiktiver Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen und als fiktive Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere die ursprünglichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen herangezogen werden (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG), so dass kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Wertpapiere dann grundsätzlich steuerpflichtig.

Wenn die Emittentin ihr Ersetzungsrecht ausübt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Ersetzung für steuerliche Zwecke als Tausch der Schuldverschreibungen gegen neue Schuldverschreibungen eines anderen Schuldners behandelt wird. Eine solche Ersetzung könnte zu einem steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust des jeweiligen Anlegers führen.

1.1.2. Kapitalertragsteuer/Quellensteuer

Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine „**Auszahlende Stelle**“) die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen wie vorstehend beschrieben (d. h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt weil die Schuldverschreibungen z. B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen (§ 43a Abs. 2 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Kapitalertragsteuer wird durch die Auszahlende Stelle in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) einbehalten.

Kirchensteuer wird von der Auszahlenden Stelle einbehalten, sofern der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk) und Kirchensteuerpflicht besteht. Wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten und abzuführen. Wenn allerdings die Schuldverschreibungen als hybride Instrumente qualifizieren (z. B. Beteiligung als stiller Gesellschafter, partiarisches Darlehen, Genussrechte), ist Kapitalertragsteuer von der Emittentin einzubehalten, unabhängig davon wo die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet werden.

Insbesondere im Fall einer physischen Lieferung von Aktien unter den Schuldverschreibungen sollten Anleger beachten, dass gemäß § 36a EStG eine Haltefrist für Aktien vorgesehen ist, bei deren Nichteinhaltung es zu einer Versagung einer ggf. möglichen Anrechnung der auf Dividenden gezahlten Kapitalertragsteuer kommen kann.

1.1.3. Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf einen Freistellungsauftrag zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen (z. B. bei Kirchensteuerpflicht und eingetragendem Sperrvermerk), ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet diese steuerpflichtigen Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Anleger beantragt hat, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden.

1.2. Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Sehen die Schuldverschreibungen anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Anteilen vor, würde eine solche Lieferung als steuerbarer Verkauf der Schuldverschreibungen angesehen und der erzielte Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z. B. (a) die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt (z. B. GmbH, AG) sind oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs (z. B. oHG, KG) sind und dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Auch für im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen sollten Anleger, insbesondere im Fall einer physischen Lieferung von Aktien unter den Schuldverschreibungen, beachten, dass § 36a EStG eine Haltefrist für Aktien vorsieht, bei deren Nichteinhaltung es zu einer Versagung einer ggf. möglichen Anrechnung der auf Dividenden gezahlten Kapitalertragsteuer kommen kann.

1.3. Investmentsteuergesetz

Das Investmentsteuergesetz sollte auf die Schuldverschreibungen keine Anwendung finden. Die Emittentin ist in der Verwendung der Anlagegelder frei und stellt deshalb kein Investmentvermögen i.S.v. § 1 Abs. 1 KAGB dar. Die Schuldverschreibungen sind damit auch nicht, wie von § 1 InvStG vorausgesetzt, als Anteile an Investmentvermögen nach § 1 Abs. 1 KAGB anzusehen. Sollten die Bestimmungen des InvStG entgegen der Auffassung der Emittentin auf die Schuldverschreibungen anzuwenden sein, können sich für den Anleger von den vorstehenden Ausführungen abweichende Steuerfolgen ergeben.

2. Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn

- (i) die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder
- (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften i.S.d. § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

3. Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit (verschiedener europäischer Länder, darunter Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) einzuführen. Es ist derzeit noch nicht klar, ob und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird (siehe unten).

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung zur Besteuerung der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz in der aktuell gültigen Fassung zum Datum des zugrundeliegenden Prospektes und ist Gegenstand von Anpassungen der Gesetze oder Interpretation dieser, welche auch nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten können, gegebenenfalls rückwirkend.

Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteueraspekte in Luxemburg beschränkt und zukünftige Käufer von Schuldverschreibungen sollten die untenstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche, insbesondere nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit von Transaktionen, die die Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben, übertragen.

Das Ansässigkeitskonzept, welches auf die folgenden Implikationen Anwendung findet, sollte ausschließlich aus Luxemburgischer Perspektive der Einkommenssteuerveranlagung betrachtet werden. Darüber hinaus bezieht sich jede Bezugnahme auf eine Steuer, Verpflichtung, Abgabe, Auflage oder andere Gebühr oder Einbehalte ähnlicher Natur nur auf das luxemburgische Steuerrecht und / oder auf die luxemburgischen Steuergesetze. Es ist zu beachten, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommenssteuer grundsätzlich die Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die persönliche Einkommenssteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Anleger können ferner von der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Abgaben und Steuern betroffen sein. Die Körperschaftssteuer, die Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften, welche in Luxemburg steuerlich ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen grundsätzliche der Einkommenssteuer nebst Solidaritätszuschlag. Wenn ein Steuerzahler im Rahmen der Geschäftsführung eines Unternehmens handelt, kann unter Umständen auch die kommunale Gewerbesteuer erhoben werden.

Der Inhaber eine Schuldverschreibung wird nicht alleine durch das Halten der Schuldverschreibung oder der Ausföhrung, Erfüllung, Lieferung und/ oder Vollstreckung dieser oder anderer Schuldverschreibungen als in Luxemburg ansässig betrachtet.

1. Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts fällt grundsätzlich keine Quellensteuer auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen an, die durch die Emittentin in Verbindung mit dem Halten und der Veräußerung, an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, sofern die Beteiligung an den Schuldverschreibungen nicht vom Gewinn der Emittentin abhängt. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben. Zudem ist auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen.

2. In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts und dem Gesetz vom 23 Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das „**Relibi Gesetz**“) und wie folgt beschrieben, fällt grundsätzlich keine Quellensteuer auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen an, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben. Zudem ist auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen, sofern die Beteiligung an den Schuldverschreibungen nicht vom Gewinn der Emittentin abhängt.

Gemäß dem Relibi Gesetz unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen (wie durch das Gesetz definiert), die eine Zahlstelle (wie durch das Relibi Gesetz definiert) mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 20 %. Die Quellensteuer, welche ursprünglich 10% betrug, wurde durch das Relibi Gesetz, welches die luxemburgische Steuerreform 2017 umsetzte, auf 20% erhöht. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapiere, die den Bestimmungen des Relibi Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 20 %.

Ferner haben in Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln und wirtschaftliche Eigentümer von Zinseinnahmen oder ähnlichem Einkünften sind, die von einer außerhalb Luxemburgs in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Zahlstelle getätigt oder zugewiesen werden, die Möglichkeit durch Eigenerklärung eine Steuer in Höhe von 20% auf Zinszahlungen zu zahlen. Dies stellt eine vollständige Entrichtung der Luxemburgischen Einkommenssteuer dar. In diesem Fall wird die 20-prozentige Abgabe in gleicher Höhe wie die 20-prozentige Quellensteuer für in Luxemburg ansässige Zahlstellen berechnet. Die Option für die 20-prozentige Abgabe muss sämtliche Zinszahlungen abdecken, welche die Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während eines Kalenderjahres leistet. Verantwortlich für die Erklärung und das Abführen der 20-prozentigen Abgabe ist der in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen oder ähnlichen Einkünfte.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (die „**Teilnehmenden Staaten**“), potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus. Dies betrifft Personen, die in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat Finanzkonten unterhalten. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2017 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Amtshilferichtlinie**“) tauschen die Mitgliedstaaten grundsätzlich seit 2017 für das Jahr 2016 ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Österreich wird ab 2018 beginnend mit dem Jahr 2017 die Informationen austauschen.

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der erweiterten Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. „**Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz**“, das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat.

Finanztransaktionssteuer

1. Vorschlag für eine EU Finanztransaktionssteuer („FTS“)

Am 14. Februar 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag („**Kommissionsvorschlag**“) für eine Richtlinie für eine gemeinsame FTS in bestimmten Mitgliedstaaten der EU. Zuletzt nahmen Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und die Slowakei an den Verhandlungen teil („**Teilnehmende Mitgliedstaaten**“). Der Kommissionsvorschlag wird derzeit überprüft.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden. Die Emission und Zeichnung von Schuldverschreibungen sollte jedoch von der Steuer befreit sein.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die FTS unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde sie für bestimmte Transaktionen mit Schuldverschreibungen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat „errichtet“ sein – oder als „errichtet“ gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der FTS-Vorschlag bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Anwendungsbereich einer solchen Steuer ist ungewiss. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere EU Mitgliedstaaten können sich für eine Beteiligung aussprechen.

2. Nationale Finanztransaktionssteuern

Neben der geplanten FTS gibt es bereits in bestimmten Ländern (z. B. Italien und Frankreich) eine nationale Finanztransaktionssteuer, die unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden kann. Andere Ländern könnten sich entscheiden, ebenfalls nationale Finanztransaktionssteuern einzuführen.

Künftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich hinsichtlich der FTS und hinsichtlich der nationalen Finanztransaktionssteuern fachmännisch beraten zu lassen.

FATCA und U.S.-Quellensteuer

I. FATCA

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben unter den *Sections 1471 bis 1474* des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) Vorschriften erlassen, die üblicherweise als „**FATCA**“ bezeichnet werden, und die generell ein Melderegime und eine Quellensteuer in Höhe von 30 % in Bezug auf bestimmte Zahlungen einführen. Das Quellensteuerregime findet Anwendung auf bestimmte Zahlungen an

- (i) jedes Nicht-US-Finanzinstitut (ein „**ausländisches Finanzinstitut**“ oder „**FFI**“), das keine Vereinbarung (eine „**FFI-Vereinbarung**“) mit dem Internal Revenue Service („**IRS**“) abschließt um dem IRS bestimmte Angaben über seine Kontoinhaber und Anleger zu übermitteln oder das nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt, und
- (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht den Informationsanfragen der Emittentin oder anderer Zahler entsprechen.

Dieses Quellensteuersystem findet derzeit auf bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten Anwendung und gilt frühestens ab 1. Januar 2019 für „ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)“ (ein bislang nicht definierter Begriff). Diese Quellensteuer gilt potenziell für Zahlungen in Bezug auf

- (i) Schuldverschreibungen, die für US-Steuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben), und die nach dem Bestandsschutztermin („*grandfathering date*“) begeben wurden, also sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs „ausländische durchgeleitete Zahlungen“ beim Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden oder nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und
- (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Steuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Begebung. Werden Schuldverschreibungen, die für US-Steuerzwecke als Fremdkapital eingestuft werden, am oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Wertpapiere nachteilig auswirken kann, unter anderem im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit der Bundesrepublik Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen (die „**Deutsche Umsetzungsvereinbarung**“). Nach der Deutschen Umsetzungsvereinbarung in der derzeitigen Fassung unterliegt ein Finanzinstitut, welches als in Deutschland ansässig behandelt wird und welches die Anforderungen der Deutschen Umsetzungsvereinbarung erfüllt, nicht dem Einbehalt von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält. Es ist nicht zum Einbehalt von Quellensteuer auf Zahlungen verpflichtet, die nicht aus U.S.-Quellen stammen. Infolgedessen geht die Emittentin nicht davon aus, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen Gegenstand eines Einhalts von Quellensteuer unter FATCA sein werden. Kontoinhaber und Anleger sind jedoch verpflichtet, bestimmte Angaben gegenüber der Emittentin zu machen und die Emittentin ist verpflichtet, diese Angaben in Bezug auf ihre Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes zur Weiterleitung an den IRS zu melden. Allerdings verbleiben in Bezug auf die Frage, wann und in welcher Form FATCA Anwendung finden wird, wesentliche Aspekte unklar, und es können keinerlei Zusicherungen gemacht werden, dass ein Einbehalt von Quellensteuer unter FATCA in Zukunft nicht für Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen relevant wird. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA deshalb ihre Steuerberater konsultieren.

2. Steuereinbehalt im Zusammenhang mit „dividendenäquivalenten“ Zahlungen an Nicht-U.S.-Anleger

Das U.S. Treasury Department hat die *Final Regulations* (die „**Endgültigen Richtlinien**“) gemäß der Regelung in *Section 871(m)* des Code herausgegeben. Diese Endgültigen Richtlinien sehen eine 30%ige Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen vor, die auf bestimmte Finanzprodukte geleistet werden, die Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten referenzieren. Die Quellensteuer kann aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens reduziert werden, wie beispielsweise das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und Deutschland, das den Quellensteuersatz auf die tatsächliche Dividende senkt.

Nach dem BMF-Schreiben IV B 5 – S 1301-USA/07/10005 vom 23. Dezember 2016 scheidet eine Anrechnung dieser US- Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen beim Anleger aus.

Die Endgültigen Richtlinien gelten grundsätzlich für Finanzprodukte, die am oder nach dem 1. Januar 2017 emittiert werden, wenn das Finanzprodukt ein Delta von 1,00 oder größer hat. Wenn das Finanzprodukt ein Delta von weniger als 1,00 hat, finden die US-Quellensteuerregeln auf dieses Finanzprodukt Anwendung, wenn es am oder nach dem 1. Januar 2019 emittiert wurde. Eine dividendenäquivalente Zahlung ist

- (i) jede dividendenersetzende Zahlung (*substitute dividend payment*) die im Zusammenhang mit einem Wertpapierleihegeschäft (*securities lending transaction*) oder einem Wertpapierpensionsgeschäft (*sale-repurchase transaction*) geleistet wird, die (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle („**U.S.-Dividende**“) abhängt bzw. in Bezug auf eine solche ermittelt wird,
- (ii) jede Zahlung aufgrund eines festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag (*specified notional principal contract* — ein „**Festgelegter Vertrag**“), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer U.S.-Dividende abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird,
- (iii) jede Zahlung, die sich auf eine U.S.-Dividende bezieht, die aufgrund eines bestimmten eigenkapitalgebundenen Instruments (*equity-linked instrument*) („**Festgelegtes ELI**“) erfolgt und
- (iv) jede andere von der IRS bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (iii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist.

Festgelegte ELI umfassen grundsätzlich jedes Finanzinstrument (wie Futures, Forwards, Optionen und Zertifikate) umfasst, das auf eines oder mehrere Basiswerte referenziert. „**Basiswert**“ ist dabei jede Beteiligung an einem Wertpapier der Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten. Im Zusammenhang mit einem Festgelegten Vertrag oder einem Festgelegten ELI unterliegt jedes Finanzinstrument dem Steuereinbehalt, das auf eine Dividende, die auf einen Basiswert gezahlt wird, bezogen ist, wenn das Instrument ein Delta von 0,80 oder mehr aufweist. Für das Jahr 2018 ist der Einbehalt von Quellensteuer allerdings nur erforderlich für Instrumente mit einem Delta von 1,00 oder größer. Dabei wird unter „Delta“ im Allgemeinen das Verhältnis aus der Änderung des marktgerechten Werts (*fair market value*) des Instruments zu einer Änderung des marktgerechten Werts des Basiswerts verstanden. Darüber hinaus können solche Zahlungen Gegenstand der Quellensteuer sein, die auf Grundlage von Beträgen geleistet werden, die tatsächliche oder geschätzte Dividenden referenzieren, selbst wenn eine geschätzte Zahlung auf Grundlage der tatsächlichen Dividendenzahlung nicht angepasst wird.

Die Endgültigen Richtlinien sehen für bestimmte „qualifizierte Indizes“ (*qualified indices*) eine Ausnahme von der Behandlung als dividendenäquivalent vor, wodurch ein Festgelegtes ELI oder ein Festgelegter Vertrag, das bzw. der auf einen qualifizierten Index bezogen ist, vom Anwendungsbereich der *Section 871(m)* des Code ausgenommen wird. Um als „qualifizierter Index“ zu gelten, muss ein Index einige Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss er mindestens 25 oder mehr zugrundeliegende Wertpapiere abbilden. Darüber hinaus darf kein zugrundeliegendes Wertpapier als Bestandteil enthalten sein, das mehr als 15 % der Gewichtung im Index ausmacht, und es darf keine Dividendenrendite aufgewiesen werden, die größer ist als das 1,5-fache der Rendite des Standard & Poor's 500 Index, wobei diese Renditen auf Grundlage der jährlichen Renditen des dem Abschluss des möglicherweise nach *Section 871(m)* des Code relevanten Geschäfts unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahres ermittelt werden.

Müsste bei Zahlungen im Zusammenhang mit indexgebundenen Schuldverschreibungen ein Betrag in Bezug auf die US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle, noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einhalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet. Die Quellensteuer kann maximal 30 % betragen. Falls ein Anleger aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens Anspruch auf einen niedrigeren Satz hat, muss dieser Anleger möglicherweise die Erstattung eines zu hohen Einhalts beantragen.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen, sind komplex. Änderungen des anwendbaren U.S. Steuerrechts, des Steuerrechts der Bundesstaaten und des Steuerrechts auf lokaler Ebene sowie deren Auslegung könnten zu einem Einbehalt von U.S. Quellensteuer und anderen Steuern im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen führen. Potenziellen Anlegern wird daher dringend empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ihren persönlichen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen der hier beschriebenen Vorschriften und einem möglichen Einbehalt von U.S.-Quellensteuern zu konsultieren.

INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

Allgemeine Angaben und historische Entwicklung

1. Gründung, Firma und kommerzieller Name

Die Rechtsvorgängerin der DekaBank wurde 1918 als unselbständige Einrichtung des damaligen Deutschen Zentral-Giroverbandes unter dem Namen "Deutsche Girozentrale" in Berlin, Deutschland, gegründet und firmierte 1921 in "Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank–" um. Mit Inkrafttreten der "Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, 5. Teil, Kapitel 1" (die „**Dritte Reichsverordnung**“) wurden ihr am 7. Oktober 1931 die Rechte einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

Nach Kriegsende wurde die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– 1947 gemäß § 3 Abs. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (35. DVO/UG) als verlagertes Geldinstitut anerkannt.

Der Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet war 1954 zunächst Düsseldorf, wo die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– seit 1949 eine Niederlassung betrieben hatte, und wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– wurde am 23. Dezember 1965, zusätzlich zur Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Zum Jahresanfang 1999 schloss sich die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– mit der "DekaBank GmbH" auf der Grundlage von Beschlüssen aus dem Jahre 1998 zusammen und änderte nachfolgend mit Wirkung zum 1. Februar 1999 die Firma, der aus der Zusammenführung entstandenen Gesellschaft, in "DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank".

Die DekaBank GmbH führt ihren Ursprung auf die am 16. August 1956 in Düsseldorf, Deutschland, gegründete "Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH" zurück, die 1996 in „DekaBank GmbH“ umfirmierte. Die Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH hatte ihren Sitz zunächst in Düsseldorf, dieser wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2002 änderte die DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank ihre Firma in DekaBank Deutsche Girozentrale. Ihr kommerzieller Name ist „**DekaBank**“.

2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz und Register

Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt deutschem Recht. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Gesetzliche Grundlage der DekaBank ist die Dritte Reichsverordnung.

Sitz der DekaBank ist Frankfurt am Main und Berlin. Die DekaBank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRA 492 sowie in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 16068 eingetragen.

Adresse und Telefon-Nr. in Frankfurt am Main:

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Telefon-Nr.: +49(0)69 / 7147 – 0

3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank

Die DekaBank dient satzungsgemäß den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und der ihr nahestehenden Kreditinstitute und Einrichtungen. Sie betreibt insbesondere als Zentralbank der deutschen Sparkassenorganisation über Tochtergesellschaften das Privatkunden-Investmentfondsgeschäft der deutschen Sparkassenorganisation.

Die DekaBank hat ihre Aufgaben unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte und des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Sie betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Sie ist berechtigt, Beteiligungen zu erwerben.

4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der DekaBank ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen der DekaBank werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

5. Organe und Aufsicht

Die satzungsgemäßen Organe der DekaBank sind die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

5.1. Hauptversammlung

Zuständigkeit und Verfahren der Hauptversammlung bestimmen sich nach der Satzung. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz der Bank tagen.

5.2. Verwaltungsrat

Die nachfolgende Tabelle „Mitglieder des Verwaltungsrats“ zeigt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zum Datum dieses Prospekts. Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats ist die Geschäftsadresse der DekaBank (siehe F.1.2.).

Die DekaBank ist Teil der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der außerdem Sparkassen – die auch Anteilseigner der DekaBank sind (wie unter „Informationen zur Emittentin – Anteilseignerstruktur“ ausgeführt) – und Landesbanken gehören. Diese bieten ebenfalls Bank- und Finanzdienstleistungen sowie Wertpapieremissionen an. Es kann daher vorkommen, dass Emissionen und Dienstleistungen, die ähnlich oder vergleichbar mit denen der DekaBank sind, auch von solchen Instituten emittiert, angeboten oder vertrieben werden, die Miteigentümer der DekaBank sind und/oder deren Verwaltungsorgane zugleich Aufsichtsorgane der DekaBank sein können.

In diesem Zusammenhang sind der DekaBank keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und der Privatinteressen der Verwaltungsratsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

Mitglieder des Verwaltungsrats

Helmut Schleweis, Berlin – Vorsitzender –	Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands ö.K., Berlin Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V., Berlin
Walter Strohmaier, Straubing – Erster Stellvertreter des Vorsitzenden –	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Niederbayern-Mitte, Straubing und Bundesobmann der Sparkassen
Thomas Mang, Hannover – Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden –	Präsident des Sparkassenverbands Niedersachsen, Hannover

Weitere von der Hauptversammlung gewählte Vertreter:

Michael Bräuer, Zittau	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Zittau
Michael Breuer, Staatsminister a.D., Düsseldorf	Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf
Ingo Buchholz, Kassel	Vorsitzender des Vorstands der Kasseler Sparkasse, Kassel
Prof. Dr. Liane Buchholz, Münster	Präsidentin des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster
Dr. Michael Ermrich, Berlin	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Berlin
Dr. Johannes Evers, Berlin	Präsident des Sparkassenverbands Berlin und Vorsitzender des Vorstands der Berliner Sparkasse, Berlin
Ralf Fleischer, München	Vorsitzender des Vorstands der Stadtparkasse München, München
Andreas Fohrmann, Neumünster	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Südholstein, Neumünster
Gerhard Grandke, Frankfurt am Main	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Hessen- Thüringen, Frankfurt am Main und Erfurt
Dr. Christoph Krämer, Iserlohn	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Iserlohn, Iserlohn
Beate Läsch-Weber, Budenheim	Präsidentin des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, Budenheim
Ludwig Momann, Meppen	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Emsland, Meppen
Dr. Ulrich Netzer, München	Präsident des Sparkassenverbands Bayern, München
Frank Saar, Saarbrücken	Mitglied des Vorstands der Sparkasse Saarbrücken, Saarbrücken
Peter Schneider, MdL, Stuttgart	Präsident des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, Stuttgart
Dr. jur. Harald Vogelsang, Hamburg	Präsident des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbands, Hamburg, und Sprecher des Vorstands der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg
Burkhard Wittmacher, Esslingen	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Esslingen
Alexander Wüerst, Köln	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Köln, Köln

Vom Personalrat bestellte Vertreter der Arbeitnehmer:

Michael Dörr, Frankfurt am Main	Vorsitzender des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
Erika Ringel, Frankfurt am Main	Mitglied des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (mit beratender Stimme):

Helmut Dedy, Berlin	Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Berlin
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin
Roland Schäfer, Bergkamen	Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Bergkamen, und 1. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

5.3. Vorstand

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Vorstands ist der Sitz der DekaBank in Frankfurt am Main.

Die nachfolgende Tabelle „Mitglieder des Vorstands“ zeigt die Zusammensetzung des Vorstands (einschließlich ihrer Zuständigkeiten) zum Datum dieses Prospekts:

Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten*	
Michael Rüdiger, Utting am Ammersee <i>Vorsitzender des Vorstands seit 1. November 2012</i>	Vorsitzender (CEO) & Asset Management Wertpapiere Geschäftsfeld: Asset Management Wertpapiere Vertrieb Institutionelle Kunden Zentralbereiche: Vorstandsstab & Kommunikation, Revision, Strategie & Beteiligungen, Geschäftsservices, Personal & Organisation
Dr. Georg Stocker, Alzenau <i>Mitglied des Vorstands vom 1. August 2012 bis 30. September 2015 Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands seit 1. Oktober 2015</i>	Sparkassenvertrieb & Marketing
Manuela Better, München <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Juni 2015</i>	Risiko (CRO) Zentralbereiche: Risikocontrolling, Marktfolge Kredit, Wertpapierfonds-Risikocontrolling, Recht, Compliance
Dr. Matthias Danne, Heusenstamm <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2006</i>	Finanzen (CFO), Treasury und Asset Management Immobilien Geschäftsfeld: Asset Management Immobilien Zentralbereiche: Finanzen, Treasury
Martin K. Müller, Berlin <i>Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2013</i>	Bankgeschäftsfelder & IT Geschäftsfelder: Kapitalmarkt, Finanzierungen und Asset Management Services Zentralbereiche: IT

* Etwaige Änderungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung können jederzeit zu einer Anpassung der vorgenannten Zuständigkeiten für die Geschäftsfelder und Zentralbereiche führen; solche Anpassungen werden unter Berücksichtigung der nach Mindestanforderungen an das Risikomanagement („MaRisk“) gebotenen Funktionstrennung vorgenommen.

Der DekaBank sind keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und den Privatinteressen der Vorstandsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

Die nachfolgende Aufstellung „Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank“ zeigt die wichtigsten Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder zum Datum dieses Prospekts, die sie außerhalb der DekaBank ausüben und die für die DekaBank von Bedeutung sind. Insbesondere im Zusammenhang mit einer Neubestellung eines Vorstandsmitglieds, der Zuständigkeitsveränderung der Vorstandsmitglieder oder ihrem Ausscheiden werden Mandate in Aufsichtsgremien, die an das Amt bzw. die Zuständigkeit gekoppelt sind, grundsätzlich von einem anderen bzw. einem neuen Mitglied des Vorstands übernommen. Vor diesem Hintergrund kann es zu Veränderungen kommen.

Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank	
Michael Rüdiger	
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main
Vorsitzender des Verwaltungsrats:	Liquiditäts-Konsortialbank GmbH i.L., Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrats:	Evonik Industries AG, Essen Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main
Dr. Georg Stocker	
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden S Broker Management AG, Wiesbaden
Manuela Better	
Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden
Mitglied des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats:	S Broker Management AG, Wiesbaden Deutsche EuroShop AG, Hamburg
Dr. Matthias Danne	
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:	S-PensionsManagement GmbH, Köln Sparkassen Pensionskasse AG, Köln
Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
Martin K. Müller	
Vorsitzender des Verwaltungsrats:	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats:	Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH, Berlin
Mitglied des Gesellschafterausschusses:	Dealis Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

5.4. Aufsicht

Allgemeine Staatsaufsicht

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 9./19. März 1955 wird die allgemeine Staatsaufsicht über die DekaBank vom Bundesminister für Wirtschaft ausgeübt.

Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 obliegt die Staatsaufsicht dem Bundesminister der Finanzen.

Allgemeine Bankaufsicht

Die DekaBank unterliegt wie auch andere Kreditinstitute in Deutschland behördlicher Aufsicht und Regulierung nach dem Gesetz über das Kreditwesen („**KWG**“) vom 10. Juli 1961 (in der aktuellen Fassung). Diese Aufsicht wurde bis zum 3. November 2014 ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) - einer unabhängigen Behörde mit Überwachungskompetenzen - unterstützt durch die Deutsche Bundesbank ausgeübt.

Zum 4. November 2014 wurden der Europäischen Zentralbank („**EZB**“) durch Artikel 4 Absatz 1 der EU-SSM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**SSM-Verordnung**“) weitreichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen. Danach ist die EZB unter anderem ausschließlich zuständig für die Gewährleistung der Einhaltung von Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Beschränkungen für Großkredite, Liquidität, Verschuldungsgrad, Unternehmensführung, Risikomanagementverfahren, interner Kontrollmechanismen, Vergütungspolitiken und -praktiken sowie wirksamer Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals. Darüber hinaus ist die EZB ab dem 4. November 2014 unter anderem für die Durchführung von Stresstests zuständig. Die BaFin ist ab dem 4. November 2014 nur noch für solche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der EZB zugewiesen sind. Dieser Wechsel in den Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden ist Teil der Umsetzung des sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus („**SSM**“), der Bestandteil der Schaffung einer europäischen Bankenunion ist.

Mit Beschluss der EZB vom 31. Juli 2014 (EZB/2014/17) in Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der SSM-Verordnung sowie Teil IV und Artikel 147 der EU-SSM-Rahmenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 468/2014) wurde die DekaBank als bedeutendes Institut eingestuft und unterliegt seit 4. November 2014 der direkten Aufsicht der EZB. Mit Bescheid vom 7. November 2017 hat die BaFin die DekaBank weiterhin als anderweitig systemrelevantes Institut im Sinne des § 10g Abs. 2 KWG eingestuft.

Geschäftstätigkeit

Die DekaBank ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften bildet sie die Deka-Gruppe. Über die Aktivitäten im Asset Management und im Bankgeschäft ist sie ein Dienstleister für die Anlage, Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen und unterstützt die Sparkassen, Sparkassenkunden und institutionelle Investoren entlang des gesamten Investmentprozesses. Darüber hinaus bietet sie den Sparkassen und institutionellen Kunden außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe ein umfassendes Beratungs- und Lösungsspektrum für die Anlage, die Liquiditäts- und die Risikosteuerung sowie Refinanzierung an.

Die DekaBank befindet sich im vollständigen Eigentum der deutschen Sparkassen und richtet sich deshalb auf die Bedürfnisse der Sparkassen sowie deren Kunden im Wertpapiergeschäft aus.

Das Geschäftsmodell der Deka-Gruppe ist durch das Zusammenwirken von Asset Management und Bankgeschäft geprägt. Als Asset-Management-Produkte stellt die Deka-Gruppe Wertpapier-, Immobilien- und Kreditfonds sowie im Kapitalmarktgeschäft Zertifikate bereit, einschließlich der darauf aufbauenden Dienstleistungen der Vermögensverwaltung für private und institutionelle Investoren. Dabei werden die Sondervermögen im Asset Management und die institutionellen Kunden bei ihrer Vermögensbewirtschaftung sowie der Kapital-, Liquiditäts- und Risikosteuerung unterstützt. In diesem Zusammenhang agiert die Deka-Gruppe als Finanzierer, Emittent, Strukturierer, Treuhänder und Verwahrstelle (Depotbank).

Das Angebot der Deka-Gruppe ist auf die Bedürfnisse der Sparkassen und deren Kunden ausgerichtet. Dabei bilden auch Individualkunden und gehobene Privatkunden sowie – damit zusammenhängend – Gewerbe- und Firmenkunden der Sparkassen eine wichtige Zielgruppe. Auch unterstützt die Deka-Gruppe institutionelle Kunden, wozu neben den Sparkassen unter anderem Versicherungen, Pensionskassen, Versorgungswerke, Stiftungen, Unternehmen unterschiedlicher Branchen sowie die inländische öffentliche Hand gehören.

Zusätzlich zur Vermögensverwaltung im engeren Sinne stellt die Deka-Gruppe auch die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, das Depotangebot sowie Asset Servicing und Verwahrstellendienstleistungen zur Verfügung. Die Dienst- und Beratungsleistungen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung, welche Sparkassen und weitere institutionelle Kunden nutzen können, umfassen die Funktion der Bank als Liquiditäts- und Sicherheitendreh Scheibe, das Angebot der Wertpapierleihe sowie die Unterstützung bei der Beschaffung und Abwicklung von Wertpapieren und Finanzderivaten oder bei regulatorischen Fragestellungen. Begleitende Dienstleistungen erbringt die Deka-Gruppe unter anderem durch die Bereitstellung von Marktanalysen, Infrastrukturdienstleistungen sowie Marktgleichheitsprüfungen.

Im Geschäft mit Wertpapier- und Immobilienfonds erwirtschaftet die Deka-Gruppe im Wesentlichen Provisionserträge aus Verwaltungs- und Transaktionsgebühren. Ein Teil hiervon wird als Verbundleistung unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen an die Sparkassen als Vertriebspartner weitergegeben. Zusätzliche Provisionserträge resultieren aus Bankgeschäften einschließlich der Kapitalmarktaktivitäten. Die Zinserträge kommen schwerpunktmäßig aus der Immobilien-, Transport- und Infrastrukturfinanzierung sowie der Sparkassenrefinanzierung, dem Geschäftsfeld Kapitalmarkt und dem Treasury.

1. Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern, im Treasury und im Nicht-Kerngeschäft

In 2016 waren die Aktivitäten der Deka-Gruppe in vier Geschäftsfeldern Wertpapiere, Immobilien, Kapitalmarkt und Finanzierungen geordnet. Seit dem 1. Januar 2017 verteilen sich die Aktivitäten der Deka-Gruppe auf fünf Geschäftsfelder. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken dabei die Aktivitäten der Deka im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Deka-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Geschäftsfelder arbeiten untereinander sowie mit den Vertrieben und den Zentralbereichen intensiv zusammen.

Die nachfolgende Beschreibung der Geschäftsfelder orientiert sich an der Aufteilung in 2017 und folgt der Darstellung im Finanzteil. Aufgrund der Neuordnung der Geschäftsfelder wurden die Vorjahreszahlen in der Segmentberichterstattung des Konzernabschlusses 2017 angepasst und entsprechen insofern nicht mehr den im Vorjahr veröffentlichten Werten.

Das Geschäftsfeld **Asset Management Wertpapiere** konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Adressen. Ergänzend werden auch passive Anlagelösungen angeboten.

Das Produktspektrum umfasst aktiv fundamental und quantitativ gemanagte Wertpapier-Publikumsfonds in allen wesentlichen Assetklassen sowie darauf basierende Fondssparpläne, Produkte des Fondsbasierten Vermögensmanagements, darunter das Deka-Vermögenskonzept, vermögensverwaltende Fonds (Dachfonds) wie die Deka-BasisAnlage oder fondsgebundene private und betriebliche Altersvorsorgeprodukte, Spezialfonds für klassische und alternative Investments, Advisory-/Management-Mandate und Asset-Servicing-Angebote mit dem Schwerpunkt Master-KVG für institutionelle Kunden sowie passiv gemanagte Indexfonds (Exchange Traded Funds – ETFs).

Das Produktangebot wird ergänzt durch individuelle und standardisierte wertpapierbezogene Dienstleistungen, wobei eine enge Zusammenarbeit mit dem Geschäftsfeld Asset Management Services erfolgt.

Die Produkte und Lösungen werden über die Vertriebsmarken Deka Investments, Private Banking und Deka Institutionell vermarktet.

Das Geschäftsfeld **Asset Management Immobilien** bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren sowie Kreditfonds an und ist auch für die Sparkassen ein wichtiger Partner in der gewerblichen Immobilienanlage. Der Fokus des Geschäftsfelds liegt auf den Segmenten Büro, Shopping, Hotel und Logistik.

Das Leistungsspektrum umfasst den An- und Verkauf von Immobilien, deren Management und alle weiteren Immobilienfondsdienstleistungen, die wertorientierte Entwicklung von marktgängigen Gewerbeimmobilien in liquiden Märkten sowie das aktive Portfolio- und Risikomanagement.

Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-Publikumsfonds sowie Spezialfonds mit offener und geschlossener Anlegerstruktur, Individuelle Immobilienfonds, Immobilien-Dachfonds, Club Deals in Form offener oder über Investment-KGs aufgelegter Immobilienfonds sowie Kreditfonds, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren.

Das Geschäftsfeld **Asset Management Services** stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit.

Im Teilgeschäftsfeld Verwahrstelle werden den Sondervermögen der Deka-Gruppe, aber auch konzernfremden Kapitalverwaltungsgesellschaften, sämtliche verwahrstellenspezifischen Dienstleistungen von regulatorischer Kontrollfunktion gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) über die Wertpapierabwicklung bis hin zum Reporting zur Verfügung gestellt. Die Verwahrstellenfunktion wird auch institutionellen Endanlegern angeboten. Bei Dienstleistungen wie dem Kommissionshandel, dem Sicherheitenmanagement oder bei Wertpapierleihegeschäften arbeitet Asset Management Services eng mit dem Geschäftsfeld Kapitalmarkt zusammen.

Im Teilgeschäftsfeld Digitales Multikanalmanagement (DMKM) werden entsprechend der Multikanalstrategie der Sparkassen digitale Lösungen für das Wertpapiergeschäft in der Internetfiliale der Sparkassen entwickelt und umgesetzt. Im Retailgeschäft übernimmt das Teilgeschäftsfeld die juristische Depotführung für DekaBank-Depots. Den Sparkassen wird ein plattformübergreifendes Online-Wertpapierangebot einschließlich Tools für Börsen- und Wertpapierinformationen zur Verfügung gestellt, wobei das DekaNet als zentrale Informations- und Vertriebsplattform genutzt wird. Der S Broker schneidet sein Angebot zum einen über das DirektDepot und DepotPlus auf onlineaffine Selbstentscheider und tradingaffine Kunden zu. Darüber hinaus steht das S ComfortDepot auf Wunsch zahlreicher Sparkassen für die Übernahme der juristischen Depotführerschaft der Retailkundendepots (Depot B) zur Verfügung. Die digitale Entwicklungsplattform bevestor dient als Produzent innovativer Lösungen für das Online-Wertpapiergeschäft.

Das Geschäftsfeld **Kapitalmarkt** ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im kundeninduzierten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe. In dieser Funktion schlägt das Geschäftsfeld die Brücke zwischen Kunden und Kapitalmärkten. Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt bietet sowohl Retail- als auch institutionellen Kunden Anlagelösungen und unterstützt Kunden bei der Umsetzung ihrer Asset-Management-Entscheidungen.

Mit seinem maßgeschneiderten Dienstleistungsangebot rund um Wertpapierpensions-, Wertpapierleihe- und Devisengeschäfte stellt das Geschäftsfeld zugleich die zentrale Wertpapier- und Sicherheitenplattform für den Sparkassenverbund bereit. Hierüber bietet das Geschäftsfeld den Kunden die Ausführung von Geschäften in allen Assetklassen an. Das Geschäftsfeld ist Kompetenzzentrum für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten sowie für das Emissionsgeschäft der DekaBank. Ebenfalls bietet es institutionellen Kunden Dienstleistungen im Clearing an und hilft diesen damit, regulatorische Anforderungen effizient zu erfüllen.

Die Aktivitäten des Geschäftsfelds Kapitalmarkt sind in drei Abteilungen zusammengefasst:

In der Einheit Sicherheitenhandel & Devisen sind Leiheprodukte und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie das kundenorientierte Devisengeschäft gebündelt.

Die Einheit Handel & Strukturierung ist Kompetenzzentrum der Deka-Gruppe für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten aller Assetklassen, für das Emissionsgeschäft von Schuldverschreibungen und Zertifikaten. In den strategischen Anlagen werden die Wertpapiereanlagen der Deka-Gruppe, die nicht der Liquiditätsreserve dienen, gebündelt.

Der Kommissionshandel führt Handelsgeschäfte mit börsengehandelten Wertpapieren und Derivaten auf Rechnung interner und externer Kunden durch.

Das Geschäftsfeld **Finanzierungen** hat die Aktivitäten in zwei Teilgeschäftsfeldern zusammengefasst:

Das Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen konzentriert sich auf die Finanzierung von Flugzeugen und Schiffen (Transportmittelfinanzierungen), von Projekten der Energie-, Netz-, Versorgungs-, Verkehrs- und Sozialinfrastruktur (Infrastrukturfinanzierungen) sowie auf Export-Credit-Agencies (ECA)-gedeckte Finanzierungen und verfügt über eine führende Stellung in der Finanzierung inländischer Sparkassen über alle Laufzeitbänder. Dabei ist das Core-Portfolio vom nicht strategiekonformen Legacy-Portfolio separiert, welches Finanzierungen enthält, die vor Änderung der Kreditrisikostategie 2010 abgeschlossen wurden. Das Core-Portfolio soll selektiv ausgebaut werden, während im Legacy-Bereich ein vermögenswahrender Abbau erfolgt.

Das Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierungen bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien an. Der Fokus der Finanzierungen liegt auf marktgängigen Objekten in den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in liquiden Märkten in Europa, Nordamerika und Asien/Pazifik. Das Teilgeschäftsfeld strebt die Ausweitung des Neugeschäfts in den definierten Segmenten an und will seine Position als gesuchter Finanzierungspartner für die bedeutendsten internationalen Immobilieninvestoren festigen.

Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen als auch über Club Deals oder Syndizierungen als Anlageprodukte für andere Banken oder sonstige institutionelle Anleger weitergegeben. Dabei wird eine bevorzugte Ausplatzierung innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe angestrebt.

Der **Zentralbereich Treasury** ist der Ressourcenmanager der Deka-Gruppe. In dieser Funktion managt Treasury die gruppenweiten Liquiditätsreserven mit klarem Liquiditätsfokus und unterstützt den Vorstand bei der Steuerung bestehender Garantierisiken aus Fonds beziehungsweise Fondsprodukten für die DekaBank, steuert die Marktpreisrisiken und Adressenrisiken im Anlagebuch, die Gruppenliquidität und die Refinanzierung der Deka-Gruppe über alle Laufzeiten und verantwortet das Aktiv-Passiv-Management inklusive der Eigenkapitalinstrumente. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen trägt Treasury sowohl zu einer ausgewogenen, strategiekonformen Bilanzstruktur als auch zu einer verursachungsgerechten Steuerung und Kalkulation von Geschäften bei. In der Rolle als Ressourcenmanager und in den verbundenen Steuerungsfunktionen unterstützt Treasury die Geschäftsfelder bei der Erfüllung der Zielvorgaben durch seine Dienstleistungen und kann diesen hierfür Maßnahmen vorschlagen sowie durch Geschäftsfelder mandatierte Risikosteuerungsthemen übernehmen.

Das **Nicht-Kerngeschäft** enthält Geschäftsaktivitäten, die nicht weiterverfolgt werden sollen. Aufgrund des weitgehend abgeschlossenen vermögenswahrenden Abbaus dieser Aktivitäten wurde das Nicht-Kerngeschäft in 2017 letztmalig als gesondertes Segment ausgewiesen. Zum 1. Januar 2018 wurden die verbleibenden Portfolios auf das Geschäftsfeld Kapitalmarkt übertragen.

2. Vertrieb

Sparkassenvertrieb & Marketing

Der Bereich **Sparkassenvertrieb & Marketing** fokussiert sich auf die ganzheitliche Unterstützung der Sparkassen im Geschäft mit privaten und gewerblichen Kunden in allen Vertriebskanälen.

Aufgrund der Arbeitsteilung zwischen den Sparkassen und der Deka-Gruppe in der Marktbearbeitung, stellt die Deka-Gruppe den Sparkassen die Produkte und Dienstleistungen für den Retailvertrieb zur Verfügung. Die Sparkassen wiederum übernehmen in der Zusammenarbeit die direkte Ansprache ihrer Kunden sowie die Kundenberatung und -betreuung. Um die Sparkassen in ihrer Kundenbetreuung zu unterstützen, richten sich die Marketingaktivitäten der Deka-Gruppe auch direkt an die Endkunden. Ziel ist es, eine aktive Nachfrage der Endkunden bei ihrer Sparkasse zu erzeugen.

Die Einheit Vertriebsmanagement, Marketing und Private Banking analysiert systematisch den Bedarf von Kunden und Sparkassen sowie Wettbewerbs- und Marktentwicklungen und leitet daraus zukunftsgerichtete Vertriebs- und Marketingunterstützungsmaßnahmen für die Sparkassen ab.

Die Einheit Produkt- und Marktmanagement verantwortet alle Themenbereiche bezüglich der angebotenen Fonds, Zertifikate und Vermögenslösungen sowie bei Produkten der privaten und betrieblichen Altersvorsorge entlang des gesamten Produktlebenszyklus.

Im Sinne einer flächendeckenden Betreuung ist der Vertrieb in sechs Vertriebsregionen in Deutschland unterteilt. Vertriebsdirektoren stellen den laufenden markt- und kundenorientierten Dialog zu den Sparkassen und -verbänden sicher. Zusätzlich stehen Deka-Vertriebsbetreuer und weitere Spezialisten aus Frankfurt am Main den Sparkassen vor Ort bei Marketing und Vertriebsaktivitäten zur Verfügung. Mit Trainings- und Coachingmaßnahmen unterstützen sie darüber hinaus die Sparkassen bei ihrer Mitarbeiterqualifikation zum Wertpapiergeschäft.

Vertrieb Institutionelle Kunden

Die Einheit **Vertrieb Institutionelle Kunden** betreut zum einen das Geschäft mit Sparkassen, zum anderen mit professionellen Kunden und Gegenparteien außerhalb des Sparkassensektors (institutionelle Investoren), wobei auch eine fokussierte Internationalisierungsstrategie umgesetzt wird. Die Kundenbetreuer verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz, der die Gesamtheit der Produkte und Dienstleistungen der Deka-Gruppe entlang der Geschäftsfelder berücksichtigt. Die Einheit führt als Lösungsanbieter für diese Kunden das Leistungsspektrum aller Geschäftsfelder zusammen. Die Überarbeitung der Marke Deka Institutionell unter anderem im Sinne der Markenpositionierung in 2017 stellt die Kunden und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt.

Im Sparkassensektor steht der Vertrieb Institutionelle Kunden der einzelnen Sparkassen als Steuerungspartner zur Seite und entwickelt direkt umsetzbare Lösungen für das Eigengeschäft (Depot-A) und die Gesamtbanksteuerung. Diese bauen auf umfassenden Analysen der Ertrags- und Risikosituation auf und werden durch Beratung und Betreuung ergänzt.

In der Einheit Institutionelle Kunden – Sparkassen & Finanzinstitute sind die gesamten Eigengeschäfts-Vertriebsaktivitäten an Sparkassen und Banken gebündelt. In der Einheit werden auch Methoden und Anwendungen für die Zinsbuchsteuerung und Asset-Allokation der institutionellen Kunden entwickelt. Daneben umfasst der ganzheitliche Beratungsansatz auch das Kapitalmarktgeschäft für alle Kundengruppen.

Das Geschäft mit Versicherungen, Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Non-Profit-Organisationen und ausländischen Investoren wird in der Einheit Institutionelle Investoren gesteuert. Ebenso ist hier die Betreuung der Consultants angesiedelt.

Die Einheit Vertriebsmanagement Institutionelle Kunden unterstützt in Querschnittsfunktion die Kundenbetreuer im Produktservice, in der Vertriebssteuerung und der Regulatorik.

3. Zentralbereiche

Neben dem Treasury unterstützten 12 weitere **Zentralbereiche** die Vertriebe und die Geschäftsfelder. Bei den Zentralbereichen handelt es sich um Compliance, Finanzen, Geschäftsservices, IT, Marktfolge Kredit, Personal & Organisation, Recht, Revision, Risikocontrolling, Strategie & Beteiligungen, Vorstandsstab & Kommunikation sowie Wertpapierfonds-Risikocontrolling.

4. Wichtige Märkte und Standorte

Die Deka-Gruppe erzielt den größten Teil ihrer Erträge aus den Asset-Management-Aktivitäten und Dienstleistungen der Geschäftsfelder im Inland. Bei Krediten und Finanzierungen für in- und ausländische Kunden liegt der Fokus auf Ländern der Europäischen Union.

Das Geschäft der Deka-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die wichtigsten inländischen Tochtergesellschaften angesiedelt, darunter die Kapitalverwaltungsgesellschaften Deka Investment GmbH mit Zuständigkeit für das Wertpapierfondsgeschäft und die Deka Immobilien Investment GmbH, die zusammen mit der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH in Düsseldorf für das immobilienbezogene Asset Management zuständig ist. Der Geschäftssitz der Deka Vermögensmanagement GmbH („DVM“), vormals Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST), wurde im Juli 2018 von Berlin nach Frankfurt am Main verlegt. Der S Broker ist in Wiesbaden und die S-PensionsManagement GmbH (DekaBank-Anteil 50 Prozent) in Köln ansässig.

Die Tochtergesellschaft Deka Immobilien GmbH ist für den weltweiten An- und Verkauf von Immobilien, deren Management und alle weiteren Immobilienfondsdienstleistungen für sämtliche Immobilien-Sondervermögen zuständig.

Für die Auflage und das Management der Kreditfonds, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren, ist die durch die Deka Immobilien Investment fremdverwaltete Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen verantwortlich.

Wesentlicher Auslandsstandort der Deka-Gruppe ist Luxemburg. Hier ist sie über die Tochtergesellschaft DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. sowie eine Niederlassung vertreten (vgl. hierzu auch F.3.). Die Repräsentanz der DekaBank in London wurde in eine Niederlassung umgewandelt und ist seit April 2018 operativ tätig. Darüber hinaus unterhält die Deka-Gruppe Gesellschaften und Repräsentanzen in Mailand, New York, Paris und Singapur. Neben den Standorten der DekaBank betreibt die Deka Immobilien GmbH als Servicegesellschaft für die Kapitalverwaltungsgesellschaften aus dem Real Estate Management heraus Regionalbüros in Amsterdam, Brüssel, Paris, Warschau und Wien.

Im Jahr 2017 hat die Deka-Gruppe die Tätigkeitsprofile der Tochtergesellschaften angepasst. Dies betraf vor allem die strategische Weiterentwicklung der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. in Luxemburg, die im Sinne einer noch engeren Verzahnung der Standorte Frankfurt am Main und Luxemburg mittelfristig in die Niederlassung der DekaBank überführt werden soll. Außerdem wurden die Repräsentanzen Mailand und Wien des institutionellen Vertriebs der DekaBank im Berichtsjahr geschlossen, der Standort Tokio wurde im April 2018 aufgegeben.

Im zweiten Quartal 2018 hat die Deka-Gruppe ihr Asset-Management-Wertpapiergeschäft neu strukturiert und alle vermögensverwaltenden Produkte in der Deka Vermögensmanagement GmbH (DVM) gebündelt. Dazu wurde die bisherige LBB-INVEST – seit 2014 eine hundertprozentige Tochter der DekaBank – in die DVM umfirmiert und der Geschäftssitz wurde im Juli 2018 nach Frankfurt am Main verlegt. In der DVM sollen künftig Dachfonds, die standardisierte Fondsvermögensverwaltung sowie die individuelle Vermögensverwaltung der Deka-Gruppe konzentriert werden. Daneben behält die DVM sogenannte Boutique-Fonds, bei denen auch die Expertise spezialisierter externer Asset-Manager genutzt wird.

Die Deka Investment GmbH fokussiert sich künftig auf das fundamentale und quantitative Fondsmanagement von Publikums- und Spezialfonds, auf ETFs sowie auf das Asset Servicing. Aus diesem Grund wurden zum 1. April 2018 die von der LBB-INVEST eigengemanagten Aktien- und Rentenfonds auf die Deka Investment GmbH übertragen.

5. Kunden

Die Deka-Gruppe konzentriert sich auf ihre Primärkunden – die deutschen Sparkassen und deren Kunden. Dementsprechend erfolgt ein institutionalisierter Austausch mit den Sparkassen zur Sicherstellung bedarfsgerechter Produkte und Lösungen. Ein Vertrieb der von Primärkunden nachgefragten Produkte erfolgt gemeinsam mit den Sparkassen auch an andere institutionelle Kunden als Komplementärkunden. Dies sind insbesondere Kapitalsammelstellen, Versicherungen, Pensionskassen, Versorgungswerke oder Stiftungen, Unternehmen aber auch die inländische öffentliche Hand. Der Vertrieb an institutionelle Kunden generiert zusätzliche Vorteile für die Primärkunden, wie z. B. niedrigere Produktionskosten durch Auslastung von Plattformen, günstigere Konditionen durch engere Quotierungen, Verbreiterung von Marktverständnis und -zugang. Durch die enge Einbindung in den Sparkassensektor und den Fokus auf inländische institutionelle Kunden konzentrieren sich die Geschäftsaktivitäten auf den deutschen Markt.

6. Corporate-Governance-Konzept

Das Corporate-Governance-Konzept zur Unternehmensführung und -überwachung gewährleistet klare und überschneidungsfreie Verantwortlichkeiten der Organe und ermöglicht effiziente Entscheidungsprozesse. Als Teil der Sparkassen-Finanzgruppe ist die DekaBank den Prinzipien der Subsidiarität und Gemeinwohlorientierung verpflichtet. Der Vorstand leitet die DekaBank gesamtverantwortlich (siehe hierzu auch F.1.5.3.). Er steuert und führt die Deka-Gruppe ganzheitlich unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung und Risiken. Hierzu ist das Führungsmodell divisional am Grundsatz der Dezernatsverantwortung ausgerichtet. Es stellt dadurch eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung im Vorstand sicher, die eine nach Kernkompetenzen ausgerichtete Organisationsstruktur gewährleistet. Der Vorstand hat zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben entscheidungsvorbereitende Managementkomitees eingerichtet, die ihn durch Empfehlungen beraten.

Über drei Fachbeiräte, die den Vorstand beraten, und sechs regionale Vertriebsbeiräte bindet die DekaBank die Marktnähe und Expertise ihrer Vertriebspartner und Anteilseigner aktiv in die Weiterentwicklung des Geschäfts ein. Der Verwaltungsrat (s. auch unter F.1.5.2.) überwacht den Vorstand und übt damit eine Kontrollfunktion aus. Die Arbeit des Verwaltungsrats findet sowohl im Plenum als auch in Ausschüssen statt. Hierzu hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte den Präsidial- und Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Vergütungskontrollausschuss und den Risiko- und Kreditausschuss gebildet.

Das Konzept kommt auch bei den Gremien der Tochtergesellschaften zum Ausdruck. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der jeweiligen Tochtergesellschaft eigenständig. Die Aufsichtsräte der Deka Investment GmbH und der Deka Vermögensmanagement GmbH haben jeweils sechs Mitglieder, darunter zwei unabhängige Aufsichtsratsmitglieder. Die S Broker AG & Co. KG hat fünf Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsräte der übrigen Tochtergesellschaften haben entsprechend der gesetzlich erforderlichen Mindestanzahl drei Mitglieder. Neben zwei Vertretern der DekaBank gehört den Aufsichtsorganen der Kapitalverwaltungsgesellschaften Deka Immobilien Investment GmbH und WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH jeweils ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied an. Je nach Ausgestaltung rechtlicher Vorgaben gehören den Aufsichtsgremien der ausländischen Gesellschaften der Deka-Gruppe ggf. ebenfalls externe Mitglieder an. In der Regel handelt es sich bei den Vertretern der DekaBank in den Aufsichtsgremien der Tochtergesellschaften um die verantwortlichen Vorstandsmitglieder, d. h. das geschäftsfeldverantwortliche Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat der ihm funktional zugeordneten Tochtergesellschaften. (siehe hierzu auch Mandate der Vorstandsmitglieder unter F.1.5.3.). Dieses Vorgehen stellt klare und überschneidungsfreie Verantwortlichkeiten in Bezug auf die rechtlichen Einheiten als auch auf das jeweilige Geschäftsfeld sicher.

Organisationsstruktur

Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Gruppenstruktur per 15. Juli 2018 gegliedert nach Geschäftsfeldern; sie gibt nicht den Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns wieder. Angaben zum Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns per 31. Dezember 2017 sind den Notes im Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr zu entnehmen (siehe FINANZTEIL).

Gruppenstruktur nach Geschäftsfeldern: Töchter und Beteiligungen der DekaBank* (Stand: 15. Juli 2018)	
Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere (früher: Geschäftsfeld Wertpapiere) & Geschäftsfeld Asset Management Services (neu seit 1. Januar 2017)	
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka International S.A., Luxemburg	100,0 %
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,0 %
DekaTreuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main (vormals: Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin)	100,0 %
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	100,0 %
S Broker Management AG, Wiesbaden	100,0 %
S-PensionsManagement GmbH, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionskasse AG, Köln	50,0 %
Deka Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,0 %
Dealys Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	50,0 %
Heubeck AG, Köln	30,0 %
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	22,2 %
Dealys Fund Operations S.A. i.L., Luxemburg	5,0 %
Erste-Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Wien	2,8 %
Geschäftsfeld Asset Management Immobilien (früher: Geschäftsfeld Immobilien)	
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main	100,0 %
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,7 %
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,9 %
Deka-S-PropertyFund No.1 Beteiligungs GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	11,6 %
Geschäftsfeld Kapitalmarkt	
True Sale International GmbH, Frankfurt am Main	7,7 %

Geschäftsfeld Finanzierungen	
Global Format GmbH & Co. KG, München	18,8 %
HELICON Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Immobilien KG, Pullach	8,3 %
RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG, München	6,5 %
Zentralbereich Strategie und Beteiligungen	
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0 %
SIZ GmbH, Bonn	5,0 %
Liquiditäts-Konsortialbank GmbH i.L., Frankfurt am Main	2,1 %

* Direkt oder indirekt. Es existieren weitere Beteiligungen, die jedoch von untergeordneter Bedeutung sind.

F.4. Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur und Sicherungseinrichtungen

Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur und Sicherungseinrichtungen

1. Eigenmittelausstattung

Die DekaBank hat als übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe seit dem 31. Dezember 2013 sowie im Jahr 2015 von der Ausnahmeregelung (*Parent Waiver*) nach Art. 7 Abs. 3 CRR i.V.m. § 2a Abs. 5 KWG Gebrauch gemacht und davon abgesehen, die in den Teilen 2 bis 5 (Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite, Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken) und Teil 8 (Offenlegung) der CRR festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis zu erfüllen. Aus diesem Grund wird die Entwicklung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals auf Einzelinstitutsebene nicht gesondert dargestellt.

Die Angemessenheit der Eigenmittel wird nach der CRR sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz ermittelt. Die Kapitalquoten werden sowohl unter Anwendung der Übergangsvorschriften als auch ohne Übergangsvorschriften ausgewiesen. Neben dem Adressrisiko, dem Marktrisiko und dem operationellen Risiko wird das CVA-Risiko* berücksichtigt. Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden jederzeit eingehalten. Aus sämtlichen Zahlen lassen sich keine Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung der Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe treffen.

Die unter Berücksichtigung der CRR/CRD-IV-Anforderungen ohne Übergangsregeln berechnete harte Kernkapitalquote (*fully loaded*) stand zum 31. Dezember 2017 bei 16,7 Prozent (Jahresende 2016: 16,7 Prozent) Das harte Kernkapital wurde durch die Thesaurierung aus dem Jahresergebnis 2016 gestärkt. Dem stand ein leichter Anstieg der risikogewichteten Aktiva gegenüber.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe zum Ende des Geschäftsjahres 2017 und 2016 (jeweils 31. Dezember). Detailliertere Angaben sind den Notes des Konzernabschlusses 2017 im Finanzteil zu entnehmen.

Aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung Deka-Gruppe in Mio. Euro				
	31.12.2017		31.12.2016	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
Hartes Kernkapital	4.145	4.238	3.978	4.216
Zusätzliches Kernkapital	474	437	474	348
Kernkapital	4.619	4.676	4.451	4.564
Ergänzungskapital	823	817	838	801
Eigenmittel	5.442	5.492	5.289	5.366
Adressrisiko	15.568	15.568	15.038	15.038
Marktrisiko	5.127	5.127	4.478	4.478
Operationelles Risiko	3.242	3.242	2.887	2.887
CVA-Risiko	950	950	1.411	1.411
Risikogewichtete Aktiva	24.886	24.886	23.813	23.813
	in %	in %	in %	in %
Harte Kernkapitalquote	16,7	17,0	16,7	17,7
Kernkapitalquote	18,6	18,8	18,7	19,2
Gesamtkapitalquote	21,9	22,1	22,2	22,5

* Credit Valuation Adjustment (CVA). Das CVA-Risiko ist eine im Rahmen der Capital Requirements Regulation (CRR) neu eingeführte Risikoart, die für alle OTC-Derivate (außerbörslich gehandelte Derivate), die nicht über einen qualifizierten Zentralen Kontrahenten (CCP) abgewickelt werden, zusätzlich zu berechnen und mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Es werden die Risiken der Wertminderung von derivativen Kontrakten abgebildet, die aus der Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten resultieren (= Migrationsrisiko).

2. Anteilseignerstruktur*

Im Rahmen der Neustrukturierung der Anteilseignerstruktur der DekaBank im Jahr 2011 haben die Sparkassen über ihre Verbände gemeinsam mit der DekaBank den fünfzigprozentigen Anteil, den bisher die Landesbanken mittelbar über die gemeinsame Beteiligungsgesellschaft GLB GmbH & Co. OHG und die NIEBA GmbH (Tochter der NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale) an der DekaBank hielten, erworben. Die DekaBank selbst hat sich im Rahmen dieser Transaktion durch den Erwerb eigener Anteile in Höhe von 1 Mrd. Euro über die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, beteiligt.

Die Sparkassen werden seit der Anteilsübertragung über ihre Verbände wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Neuer Anteilseigner ist seitdem die Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die „**Sparkassen-Erwerbsgesellschaft**“)*, in der die Sparkassen über die regionalen Sparkassen- und Giroverbände ihre Anteile gebündelt haben. Unter Berücksichtigung der Beteiligung des DSGVO öK† an der DekaBank, befindet sich die DekaBank damit vollständig im Besitz der Sparkassen. Sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH erworbenen Anteile ruhen, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf Liquidationserlös.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die aktuelle Anteilseignerstruktur a) in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) und b) in Bezug auf den Stimmrechtsanteil der einzelnen Sparkassenverbände.

Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf das Kapital* in %	
	Kapitalanteil*
DSGV ö.K.	39,4%
Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG	39,4%
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH	21,2%
	100,00%

* in Form direkter bzw. atypisch stiller Beteiligungen.

Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf den Stimmrechtsanteil ^{*)}		
	Stimmrechtsanteil DSGV ö.K. 50% – darunter –	Stimmrechtsanteil Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co KG 50% – darunter –
Sparkassenverband Baden-Württemberg	7,71 %	8,14 %
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	6,56 %	7,66 %
Sparkassenverband Niedersachsen	6,46 %	2,04 %
Sparkassenverband Bayern	6,32 %	8,40 %
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	6,18 %	3,69 %
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	5,81 %	5,47 %
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	3,21 %	1,87 %
Sparkassenverband Berlin / Landesbank Berlin	1,90 %	1,57 %
Ostdeutscher Sparkassenverband	1,83 %	8,00 %
Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	1,78 %	1,48 %
Sparkassenverband Saar	1,37 %	0,43 %
Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband	0,91 %	1,27 %

*) vorbehaltlich Rundungsdifferenzen

* Die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft ist die vom DSGVO ö.K. gemeinsam mit den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden bzw. den regionalen Beteiligungsgesellschaften der Sparkassen zum Zwecke des Anteilerwerbs gegründete Gesellschaft.

† Träger der DekaBank

3. Sicherungseinrichtungen

Am 3. Juli 2015 trat in Deutschland das Einlagensicherungsgesetz („**EinSiG**“) in Kraft. Das Gesetz setzt die Einlagensicherungsrichtlinie um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr institutsbezogenes Sicherungssystem („**Sicherungssystem**“) an diesen gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet.

Freiwillige Institutssicherung

Die DekaBank gehört diesem Sicherungssystem an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden.

Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem EinSiG amtlich anerkannt und gewährleistet die Entschädigung der Einleger nach Maßgabe des EinSiG. Inhaberschuldverschreibungen sind keine entschädigungsfähigen Einlagen nach § 6 EinSiG.

Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren

1. Wesentliche Verträge

Es liegen zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Verträge vor.

2. Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren anhängig, an denen die DekaBank (als Beklagte oder auf andere Weise) beteiligt ist und die im Falle eines negativen Ausgangs einen erheblichen Einfluss auf ihre in diesem Prospekt dargestellte wirtschaftliche Lage oder Rentabilität haben könnten, noch waren in den letzten zwölf Monaten solche Verfahren anhängig oder sind nach Kenntnis der DekaBank solche Verfahren angedroht oder anderweitig absehbar.

Geschäftsgang und Aussichten

1. Wesentliche Veränderungen

Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2017) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 31. Dezember 2017) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deko-Gruppe eingetreten.

2. Geschäftsgang

Bis zum Datum dieses Prospekts sind nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine Ereignisse eingetreten, welche für den Geschäftsgang und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr in hohem Maße relevant sind.

3. Aussichten

Die Deko-Gruppe erwartet gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 keine maßgebliche Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Konjunktur präsentiert sich in Bezug auf die politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten bisher als robust. Die durch die EZB-Politik verursachte Überschussliquidität am Geldmarkt sowie das auch künftig niedrige Zins- und Renditeniveau stellen weiterhin vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für die Deko-Gruppe dar. Es ist zu erwarten, dass sich der Liquiditätsüberschuss auf dem Kapitalmarkt auch zukünftig negativ auf die Ertragslage in der Bankenbranche auswirken wird. Derzeit ist zu beobachten, dass sich das Anlegerverhalten in Richtung Wertpapiere, Fonds und Aktien bewegt. Ob dieser Trend jedoch anhält, wird hauptsächlich von politischen Faktoren und regulatorischen Rahmenbedingungen abhängen.

Für die Deko-Gruppe als Wertpapierhaus der Sparkassen stehen die Sparkassen als Verbundpartner weiterhin im Zentrum des Handelns. Das im Jahr 2018 gestartete DekoPro-Programm umfasst wesentliche strategische Maßnahmen, um vor allem das Thema Kundenzentrik im Geschäftsmodell und der Organisation noch tiefer zu verankern.

Die Deko-Gruppe rechnet für 2018 mit einer weiterhin soliden Finanzlage auch wird die Liquiditätssituation auf einem weiterhin auskömmlichen Niveau erwartet. Die Funktion als Liquiditäts-, Risiko- und Sicherheitenplattform für die Sparkassen und weitere institutionelle Kunden kann uneingeschränkt erfüllt werden.

Strategische Ziele des Geschäftsfelds **Asset Management Wertpapiere** sind der Ausbau der Marktposition im Retailgeschäft sowie ein profitables Wachstum im institutionellen Geschäft. Mit einem weiter verbesserten Produktportfolio auf Basis des im Vorjahr überarbeiteten Investmentprozesses soll der Marktanteil im Retailgeschäft perspektivisch ausgebaut werden. Dabei richtet sich der Fokus auch auf spezielle Produkte für den Multikanalvertrieb. Im institutionellen Geschäft liegt ein Schwerpunkt auf dem weiteren Ausbau der Asset-Servicing-Plattform, auch für zusätzliche Alternative-Investment-Lösungen und Absolute-Return-Produkte für Portfolios, die zum einen der Erfüllung regulatorischer Vorgaben für die Bilanz- und Liquiditätssteuerung, zum anderen der Erwirtschaftung von Erträgen aufseiten der institutionellen Kunden dienen. Risiken bestehen unter anderem in politischen und konjunkturellen Belastungen mit der Folge von rückläufigen Aktienkursen und steigenden Risikoprämien, sowie in Marktzinssanstiegen aufgrund steigender Inflationserwartungen.

Das Geschäftsfeld **Asset Management Immobilien** hat sich zum Ziel gesetzt, die Marktposition im Retail- und im institutionellen Geschäft unter strenger Beachtung der Qualitäts- und Stabilitätsansprüche weiter auszubauen. Sowohl für Sparkassen als auch für weitere institutionelle Kunden sollen Produkte und Dienstleistungen im Rahmen des Deko Immobilien-Kompasses weiter ausgebaut werden. Durch die weitere Steigerung des Anteils an zertifizierten nachhaltigen Immobilien sollen vermehrt Investoren überzeugt werden, für die Nachhaltigkeits- und Renditeorientierung gleichermaßen wichtig ist. Das Geschäftsfeld hält an den erprobten Qualitäts- und Stabilitätsansprüchen fest. Risiken für die weitere Entwicklung resultieren aus der hohen Wettbewerbsdichte auf den Transaktionsmärkten, die schwierige Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Transaktionsplanung setzt. Zudem bestehen Abwertungsrisiken aufgrund der langanhaltenden Hochphase auf den Immobilienmärkten.

Das Geschäftsfeld **Asset Management Services** wird in Fortführung der eingeschlagenen Multikanalstrategie das Angebot an Funktionalitäten und Tools für die Wertpapierinvestments von Selbstentscheidern sowie die digitale Vermögensverwaltung in der Internetfiliale der Sparkassen weiter ausbauen. Dies erstreckt sich auch auf vertriebsunterstützende Maßnahmen, etwa in Form von Chat- und Videokommunikation. Die Wettbewerbsposition im Bereich der Verwahrstellenfunktion soll durch Wachstum im Publikumsfondsbereich der Kapitalanlagegesellschaften der Deka-Gruppe sowie über Drittmandate gefestigt werden. Risiken für die künftige Entwicklung bestehen unter anderem im steigenden Margendruck für Verwahrstellen sowie in möglichen Kostensteigerungen durch noch höhere regulatorische Anforderungen an das Wertpapiergeschäft im Retailsegment.

Das Geschäftsfeld **Kapitalmarkt** wird mit einer stärkeren Fokussierung auf strukturierte Produkte die Positionierung als Produkt- und Lösungsanbieter entlang der Kundenbedarfe und künftigen regulatorischen Anforderungen weiterentwickeln. Auch die auf den vereinfachten Kapitalmarktzugang ausgerichteten Infrastrukturdienstleistungen und die Funktion als Risikodreh Scheibe für die Sparkassen-Finanzgruppe sollen weiter ausgebaut werden. Risiken erwachsen insbesondere aus einer Verschärfung des Provisionsdrucks insbesondere im Kommissionshandel, einer durch politische Ereignisse hervorgerufenen geringeren Kundenaktivität sowie regulatorischen Eingriffen in die Produkt- und Konditionengestaltung.

Das Geschäftsfeld **Finanzierungen** strebt für das Jahr 2018 eine Ausweitung des Neugeschäfts in den definierten Core-Segmenten an. Die geplante Erhöhung des Finanzierungsbestands dient dabei als Basis für nachhaltige Ergebnisbeiträge des Geschäftsfelds. Im Fokus steht dabei sowohl der Ausbau der Positionierung als Qualitätsführer als auch die Verbreiterung der Angebotstiefe in den bestehenden Assetklassen. Risiken liegen unter anderem in politischen Krisen, welche die wirtschaftlichen Perspektiven der bearbeiteten Kreditsegmente beeinträchtigen und einen Wertberichtigungsbedarf oder einen höheren Eigenkapitalbedarf durch negative Ratingmigrationen nach sich ziehen könnten.

Finanzinformationen der Emittentin

Die DekaBank erstellt Jahresabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch („**HGB**“). Die Konzernabschlüsse der Deka-Gruppe werden seit dem Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2005 beendete Geschäftsjahr gemäß den International Financial Reporting Standards („**IFRS**“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt. Für Zwecke dieses Prospekts werden die IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, als IFRS bezeichnet.

Die Deka-Gruppe ist seit dem 20. Januar 2007 gemäß § 37w Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) verpflichtet, Zwischenabschlüsse zu veröffentlichen. Die Regelungen sind auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen. Der erstmalig von der DekaBank entsprechend dieser Regeln zu veröffentlichende Abschluss war der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2007. Seit dem Datum der letzten geprüften historischen Finanzinformationen hat die Emittentin keine Zwischenabschlüsse veröffentlicht.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten zu den Geschäftsjahren 2016 und 2017 wurden den vom Abschlussprüfer geprüften historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe entnommen, es sei denn, es ist an entsprechender Stelle eine andere Quelle angegeben und/oder der Hinweis „ungeprüft“ vermerkt.

1. Abschlussprüfer

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, The Squire - Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main ist der gesetzliche Abschlussprüfer der Deka-Gruppe (der „**Abschlussprüfer**“). Der Abschlussprüfer hat für das am 31. Dezember 2016 und für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr den jeweiligen Jahresabschluss und den Lagebericht der DekaBank sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Deka-Gruppe geprüft. Die genannten Jahres- und Konzernabschlüsse wurden vom Abschlussprüfer jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

2. Historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr sind im folgenden FINANZTEIL auf den Seiten F₁₇₋₀ bis F₁₇₋₁₁₂ abgedruckt.

Die historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr sind im folgenden FINANZTEIL auf den Seiten F₁₆₋₀ bis F₁₆₋₈₆ abgedruckt.

Aufgrund von Rundungen können sich in den historischen Finanzinformationen bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Darüber hinaus nachfolgend zusammengefasst einzelne Risiko- und Ergebniskennzahlen (einschließlich nicht finanzieller und finanzieller Leistungsindikatoren) der Deka-Gruppe aus dem Konzernlagebericht (zum 31. Dezember 2017 mit Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2016), die zur Risiko- und Ergebnissteuerung der Deka-Gruppe herangezogen werden, sowie die Anzahl der Mitarbeiter und die Depotanzahl. Diese nachfolgenden Kennzahlen sind im Zusammenhang mit den Informationen im FINANZTEIL zu lesen und sollen nicht von der Darstellung der Kennzahlen, welche direkt den Konzernabschlüssen entnommen werden können, ablenken.

		31.12.2017*	31.12.2016*
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets	Mio €	282.888	256.805
Depotanzahl	Tsd	4.492	4.289
		01.01.-31.12.2017	01.01.-31.12.2016
Nettovertriebsleistung	Mio €	25.671	16.914
Ergebniskennzahlen			
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	448,9	415,1
Ergebnis vor Steuern	Mio €	480,5	489,5
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ¹⁾	%	9,9	9,6
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ²⁾	%	68,3	60,7
		31.12.2017	31.12.2016
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen³⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.442	5.289
Harte Kernkapitalquote	%	16,7	16,7
Kernkapitalquote	%	18,6	18,7
Gesamtkapitalquote	%	21,9	22,2
Risikokennzahlen			
Risikokapazität	Mio €	5.912	5.785
Gesamtrisiko (value-at-risk) ⁴⁾	Mio €	2.035	2.039
Auslastung der Risikokapazität	%	34,4	35,2
Mitarbeiter		4.649	4.556

* Zahlenangaben auf Basis der Geschäftsfeldstruktur per 01.01.2017. In der Segmentberichterstattung wurden die Vorjahreszahlen (31.12.2016) auf Geschäftsfeldebene angepasst.

- 1) Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) wurde im Berichtsjahr 2017 umgestellt. Der Vergleichswert für das Jahr 2016 wurde angepasst. Die Darstellung entspricht dem annualisierten Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) orientiert sich an der Berechnungsmethodik der European Banking Authority (EBA).
- 2) Aufwands-Ertrags-Verhältnis entspricht dem Quotienten der Summe der Aufwendungen (ohne Restrukturierungsaufwendungen) zu der Summe der Erträge (vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft). Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis ist eine Produktivitätskennzahl und gibt Aufschluss darüber, welcher Betrag aufgewendet werden muss, um 1 Euro Ertrag zu erwirtschaften.
- 3) ohne Übergangsregelungen – fully loaded
- 4) ein Jahr Halterdauer, Konfidenzniveau 99,9%

Die Risiko- und Ergebnissteuerung der Deka-Gruppe erfolgt über nicht-finanzielle und finanzielle Leistungsindikatoren. Ein umfassendes Reporting zur Steuerung der Deka-Gruppe gibt frühzeitig darüber Auskunft, ob die strategischen und operativen Maßnahmen greifen und ob sich die Deka-Gruppe hinsichtlich des angestrebten Rendite- / Risikoverhältnisses im Zielkorridor bewegt. Die Beschreibung der Leistungsindikatoren erfolgt konsistent zu der Darstellung im Finanzteil.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ergebnis-, Eigenkapital- und Risikosteuerung der Deka-Gruppe wird im Wesentlichen über drei zentrale Steuerungsgrößen abgebildet.

Die zentrale interne Steuerungs- und Erfolgsgröße im Sinne der IFRS 8 Vorgaben ist das **Wirtschaftliche Ergebnis**, dessen Ausgangsbasis die Zahlen nach IFRS-Rechnungslegungsstandards bilden. Es enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus dem originären Kredit- und Emissionsgeschäft. Ebenso geht der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe (Additional Tier 1 Capital) in das Wirtschaftliche Ergebnis ein. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis potenzielle künftige Belastungen berücksichtigt, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Ziel der Anpassungen gegenüber dem Ergebnis vor Steuern (nach IFRS) ist es, den tatsächlichen Erfolg der betrachteten Periode abzubilden. Seit 2007 findet das Wirtschaftliche Ergebnis Verwendung in der externen Berichterstattung auf Gruppen und Geschäftsfeldebene. Zur Überleitung des Wirtschaftlichen Ergebnisses auf das IFRS-Ergebnis vor Steuern wird auf die Segmentberichterstattung des Konzernabschlusses (siehe FINANZTEIL) verwiesen. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede sind dort in der Überleitungsspalte ausgewiesen. Insofern ist eine Überleitung zum Ergebnis vor Steuern sichergestellt.

Die harte **Kernkapitalquote** (siehe hierzu auch F.4.1. Eigenmittelausstattung) ist eine zentrale Steuerungsgröße für die Angemessenheit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelausstattung. Die harte Kernkapitalquote ist definiert als Quotient aus hartem Kernkapital und Risikogewichteten Aktiva (RWA) aller relevanten Adress-, Markt- und operationellen Risikopositionen sowie dem CVA-Risiko (Credit Valuation Adjustment). Die Steuerung der RWA

erfolgt unter Berücksichtigung der Gruppenstrategie, der angestrebten Bilanzstruktur und Kapitalmarktumfeld. Gemäß den Anforderungen der CRR sowie des deutschen Gesetzes zur Umsetzung der CRD IV werden die Kapitalquoten unter Anwendung der Übergangsregeln (phase in) (vergleiche F.4.1.) sowie ohne Übergangsvorschriften (fully loaded) (siehe oben) ausgewiesen.

Zentrale Risikosteuerungsgröße ist die Auslastung des in Form des Risikoappetits allozierten Risikokapitals im vorrangig betrachteten Liquidationsansatz. Im Rahmen der monatlichen Risikotragfähigkeitsanalyse wird das für die Überwachung der Kapitalallokation reservierte Risikokapital der Deka-Gruppe, das zur Abdeckung von Verlusten herangezogen werden kann, dem über alle erfolgswirksamen Risikoarten hinweg erhobenen Gesamtrisiko gegenübergestellt. Hierdurch lässt sich feststellen, ob die Gesamtrisikolimits auf Gruppen- und Geschäftsfeldebene eingehalten werden.

Ergänzende Erläuterungen zu Risikotragfähigkeit und Kapitalallokation

Die Risikotragfähigkeit bestimmt grundsätzlich die Obergrenze für das maximal einzugehende (erfolgswirksame) Risiko unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse werden monatlich die Risikokapazität (in Form des Risikodeckungspotenzials) und das Risikoniveau im Ist ermittelt, die Einhaltung der Leitplanken und Limite überwacht sowie ein Plan-Ist-Abgleich durchgeführt.

Das in der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigte Gesamtrisiko der Deka-Gruppe umfasst mindestens alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten und wird daraus additiv ermittelt. Diversifikationseffekte zwischen einzelnen Risikoarten bleiben dabei unberücksichtigt. Gemessen wird das Gesamtrisiko der Deka-Gruppe als ökonomischer Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken. Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die DekaBank auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück. Die Berechnung des VaR mit einjähriger Haltedauer erfolgt für die interne Steuerung mit einem Konfidenzniveau von 99,9 Prozent, das sich aus dem Geschäftsmodell mit Bezug zu einem S&P-Rating auf dem Niveau des „stand-alone credit profile“ von „a-“ ableitet.

Dem aus den einzelnen Risikoarten ermittelten Gesamtrisiko der Deka-Gruppe steht das Risikodeckungspotenzial gegenüber, das zur Abdeckung von Verlusten herangezogen werden kann. Das insgesamt zur Verfügung stehende Risikodeckungspotenzial, die sogenannte Risikokapazität, setzt sich hauptsächlich aus Eigenkapital nach IFRS und Ergebniskomponenten sowie Positionen mit Hybridkapitalcharakter (Nachrangkapital), bereinigt um Korrekturbeträge für bestimmte Kapitalkomponenten, beispielsweise für immaterielle Vermögenswerte oder Risiken aus Pensionsverpflichtungen, zusammen und steht – im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits – zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zur Verfügung.

Um extreme Marktentwicklungen und -verwerfungen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse abzubilden und die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen, wird – ausgehend von der Risikokapazität – explizit ein Kapitalpuffer für Stressbelastungsfälle reserviert. Dieser entspricht in der Höhe mindestens den nachrangigen Kapitalbestandteilen einschließlich des AT1-Kapitals. Der maximale Risikoappetit, welcher sich aus der Risikokapazität abzüglich des Kapitalpuffers für Stressbelastungsfälle ergibt, stellt die primäre Steuerungsgröße für die Allokation des Risikokapitals dar.

Unter Berücksichtigung weiterer Abzugsposten (beispielsweise eines Puffers für Modellunsicherheiten für die im Einsatz befindlichen Risikomodelle) sowie einer Allokationsreserve ergibt sich das vom Vorstand in Form des Risikoappetits auf die Geschäftsfelder (einschließlich des Zentralbereichs Treasury und des Nicht-Kerngeschäfts) und auf die Risikoarten (einschließlich Immobilienfondsrisiko und Beteiligungsrisiko) allozierte Risikokapital.

Die Auslastungskennziffern für die Risikokapazität, den maximalen Risikoappetit und das allozierte Risikokapital in Form des Risikoappetits dürfen jeweils 100 Prozent nicht übersteigen. Für die Auslastung des maximalen Risikoappetits ist im Rahmen der Berichterstattung eine Vorwarngrenze in Höhe von 90 Prozent etabliert.

Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Die nicht-finanziellen Leistungsindikatoren beziehen sich auf die unterschiedlichen Dimensionen des operativen Geschäfts. Sie zeigen an, wie erfolgreich die Geschäftsbereiche mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt agieren und wie effizient die Geschäftsabläufe sind.

Zentraler Leistungsindikator für den Absatzerfolg im Asset Management und für den Zertifikateabsatz ist die **Nettovertriebsleistung**. Sie ergibt sich im Wesentlichen als Summe aus dem Direktabsatz der Publikums- und Spezialfonds der Deka-Gruppe, des Fondsbasierten Vermögensmanagements, der Fonds der Kooperationspartner, der Masterfonds- und Advisory- / Management-Mandate, der ETFs und der Zertifikate. Dabei entspricht die Nettovertriebsleistung im Fondsgeschäft der Bruttovertriebsleistung abzüglich der Rückflüsse. Durch Eigenanlagen generierter Absatz wird nicht mitgerechnet. Bei Zertifikaten werden Rückgaben und Fälligkeiten nicht berücksichtigt, da die Ertragswirkung maßgeblich zum Zeitpunkt der Emission erfolgt.

Die Steuerungsgröße **Total Assets** enthält das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte (inklusive ETFs) der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien, Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, den Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil des Fondsbasierten Vermögensmanagements sowie die Advisory- / Management-Mandate. Ebenfalls enthalten ist das Volumen, das auf Zertifikate und fremdgemanagte Masterfonds entfällt. Die Total Assets beeinflussen entscheidend die Höhe des Provisionsergebnisses.

Die Nettovertriebsleistung und die Total Assets werden auf Ebene der Deka-Gruppe nach dem Kundensegment (Retailkunden und institutionelle Kunden) und der Produktkategorie differenziert aufgegliedert. Dabei wird zwischen Publikumsfonds und Fondsbasiertem Vermögensmanagement, Spezialfonds und Mandaten, Zertifikaten und ETF unterschieden.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Informationen aus den nachstehenden Dokumenten sind per Verweis in den Prospekt einbezogen und sind Bestandteil des Prospekts. Sie sind während gewöhnlicher Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. „Adressen-Liste“) erhältlich und auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) abrufbar. Sämtliche in einem der nachstehend als Quelldokumente genannten Dokumente enthaltenen Informationen, die nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind, sind entweder nicht für den Anleger relevant oder an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten.

Dokument	Seiten Referenz
Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 7. November 2017, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Prospektverordnung. Per Verweis einbezogen werden aus diesem:	
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-57- – W-138-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme des Abschnitts WICHTIGER HINWEIS und der beiden einleitenden Absätze unter I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN)	W-139- – W-160-
D.3. Emissionsbedingungen	
A. Grundbedingungen	
A.1. Option I	W-162- – W-204-
A.2. Option II	W-205- – W-268-
B. Technischer Annex für Option I und II („Annex A“)	W-269- – W-454-

Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 17. Februar 2017, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.

Per Verweis einbezogen werden aus diesem:

D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-57- – W-139-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme des Abschnitts WICHTIGER HINWEIS und der beiden einleitenden Absätze unter I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN)	W-141- – W-161-
D.3. Emissionsbedingungen	
A. Grundbedingungen	
A.1. Option I	W-163- – W-224-
B. Technischer Annex für Option I und II („Annex A“)	W-285- – W-470-

Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 22. Juni 2016, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.

Per Verweis einbezogen werden aus diesem:

D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-57- – W-138-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme des Abschnitts WICHTIGER HINWEIS und der beiden einleitenden Absätze unter I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN)	W-139- – W-160-
D.3. Emissionsbedingungen	
A. Grundbedingungen	
A.1. Option I	W-161- – W-218-
B. Technischer Annex für Option I und II („Annex A“)	W-289- – W-466-

Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 1. Oktober 2015, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.

Per Verweis einbezogen werden aus diesem:

D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-55- – W-130-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme des Abschnitts WICHTIGER HINWEIS und der beiden einleitenden Absätze unter I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN)	W-131- – W-150-
D.3. Emissionsbedingungen	
A. Grundbedingungen	
A.1. Option I	W-151- – W-210-
B. Technischer Annex für Option I und II („Annex A“)	W-279- – W-448-

Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 6. Mai 2015, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.

Per Verweis einbezogen werden aus diesem:

D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-53- – W-122-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme des Abschnitts WICHTIGER HINWEIS und der beiden einleitenden Absätze unter I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN)	W-123- – W-142-
D.3. Emissionsbedingungen	
A. Grundbedingungen	
A.1. Option I	W-143- – W-202-
B. Technischer Annex für Option I und II („Annex A“)	W-273- – W-438-

FORTSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

1. Beschreibung der Fortsetzung des öffentlichen Angebots

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der unter den nachstehend in Ziffer 2 bezeichneten Relevanten Ursprungsprospekten der DekaBank Deutsche Girozentrale (jeweils ein „**Ursprungsprospekt**“) öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen können vorsehen, dass das öffentliche Angebot der betreffenden Schuldverschreibungen (die „**Betreffenden Schuldverschreibungen**“) nach Ablauf der Gültigkeit des Ursprungsprospekts fortgesetzt werden kann, wenn ein aktueller Nachfolgeprospekt vor dessen Ablauf bzw. vor dem Ablauf eines etwaigen vorangehenden Nachfolgeprospekts veröffentlicht wird.

Dieser Prospekt (der Basisprospekt vom 3. August 2018 für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I) dient als aktueller Nachfolgeprospekt für die nachfolgend in Ziffer 3 genannten Betreffenden Schuldverschreibungen.

Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots für die Betreffenden Schuldverschreibungen sind die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen einschließlich der etwaigen Zusammenfassung dieser Emission – mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen der jeweiligen Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) – in Verbindung mit dem Nachfolgeprospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den Nachfolgeprospekt.

Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit diesen in Verbindung stehenden Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie die Funktionsbeschreibung der Schuldverschreibungen und die produktspezifischen Teile der Risikofaktoren. Die relevanten wertpapierspezifischen Bedingungen für die Betreffenden Schuldverschreibungen sind im Rahmen der per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente mit berücksichtigt (siehe Teil G "Per Verweis einbezogenen Dokumente").

2. Relevante Ursprungsprospekte

Relevanter Ursprungsprospekt, für den dieser Prospekt in Bezug auf Schuldverschreibungen, die keine bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind der aktuelle Nachfolgeprospekt ist, ist der Folgende:

- Basisprospekt vom 7. November 2017
für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II

3. Betreffende Schuldverschreibungen

Zum Datum des Prospekts sind Betreffende Schuldverschreibungen, die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen ISIN genannten Schuldverschreibungen. Sollte nach der Billigung dieses Prospekts und vor Ablauf der Gültigkeit des vorgenannten Ursprungsprospekts für Schuldverschreibungen entschieden werden, dass das Öffentliche Angebot auf der Basis dieses Prospekts fortgesetzt werden soll, wird die Emittentin die ISIN-Liste mittels eines Nachtrags gemäß § 16 der Prospektrichtlinie im Zusammenhang mit Artikel 13 des Luxemburger Prospektgesetz vor Ablauf der Gültigkeit des Ursprungsprospekts ersetzen bzw. ergänzen.

ISIN

– keine –

Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sowie der jeweils Relevante Ursprungsprospekt stehen auf der Internetseite der DekaBank www.dekabanke.de oder auf Anfrage zur Verfügung soweit und solange das öffentliche Angebot unter einem Nachfolgeprospekt fortgesetzt wird.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

FINANZTEIL (Inhaltsverzeichnis)

	Seite
i. Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr:	F₁₇-0 – F₁₇-112
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017, Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F ₁₇ -2
Bilanz	F ₁₇ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F ₁₇ -4 – F ₁₇ -5
Kapitalflussrechnung	F ₁₇ -6 – F ₁₇ -7
Notes	F ₁₇ -8 – F ₁₇ -103
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*	F ₁₇ -104
ii. Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr	F₁₆-0 – F₁₆-86
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F ₁₆ -2
Bilanz	F ₁₆ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F ₁₆ -4 – F ₁₆ -5
Kapitalflussrechnung	F ₁₆ -6 – F ₁₆ -7
Notes	F ₁₆ -8 – F ₁₆ -85
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers*	F ₁₆ - 86

* Der in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Konzernabschluss, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Notes (Konzernanhang), sowie den Konzernlagebericht der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt, für das Geschäftsjahr. Der Konzernlagebericht ist nicht im Prospekt abgedruckt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]



DekaBank
Deutsche Girozentrale
Berlin/Frankfurt am Main

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Inhalt

Konzernabschluss	F₁₇ -2
Gesamtergebnisrechnung	F₁₇ -2
Bilanz	F₁₇ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F₁₇ -4 – F₁₇ -5
Kapitalflussrechnung	F₁₇ -6 – F₁₇ -7
Notes	F₁₇ -8 – F₁₇ -103
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	F₁₇ -104

Konzernabschluss

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Mio. €	Notes	2017	2016	Veränderung	
Zinserträge		885,3	891,7	-6,4	-0,7 %
Zinsaufwendungen		761,9	755,5	6,4	0,8 %
Zinsergebnis	[31]	123,4	136,2	-12,8	-9,4 %
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	[16],[32],[44]	-28,5	-194,6	166,1	85,4 %
Zinsergebnis nach Risikovorsorge		94,9	-58,4	153,3	262,5 %
Provisionserträge		2.310,8	2.025,3	285,5	14,1 %
Provisionsaufwendungen		1.109,0	918,1	190,9	20,8 %
Provisionsergebnis	[33]	1.201,8	1.107,2	94,6	8,5 %
Handelsergebnis	[34]	190,3	252,7	-62,4	-24,7 %
Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	[35]	27,2	145,0	-117,8	-81,2 %
Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	[36]	-0,6	2,4	-3,0	-125,0 %
Ergebnis aus Finanzanlagen	[37]	26,6	-13,5	40,1	297,0 %
Verwaltungsaufwand	[38]	1.039,8	970,1	69,7	7,2 %
Sonstiges betriebliches Ergebnis	[39]	-19,9	24,2	-44,1	-182,2 %
Jahresergebnis vor Steuern		480,5	489,5	-9,0	-1,8 %
Ertragsteuern	[40]	158,6	164,3	-5,7	-3,5 %
Zinsaufwendungen atypisch stille Einlagen	[29], [62]	60,6	61,2	-0,6	-1,0 %
Konzernüberschuss		261,3	264,0	-2,7	-1,0 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		0,0	0,0	0,0	o. A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		261,3	264,0	-2,7	-1,0 %
Erfolgsneutrale Veränderungen					
Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden					
Rücklage aus der Bewertung von Finanzinstrumenten Available for Sale	[8],[19],[63]	28,5	5,1	23,4	(> 300 %)
Rücklage aus der Bewertung von Cashflow Hedges	[10],[18],[63]	25,7	10,4	15,3	147,1 %
Rücklage aus der Währungsumrechnung	[12],[63]	-1,9	-14,4	12,5	86,8 %
Latente Steuern auf Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden	[50],[59]	-8,8	-3,4	-5,4	-158,8 %
Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden					
Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen	[57],[63]	15,4	-15,1	30,5	202,0 %
Neubewertungsrücklage at-equity bewertete Unternehmen		-2,1	-1,2	-0,9	-75,0 %
Latente Steuern auf Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden	[50]	-4,9	5,2	-10,1	-194,2 %
Erfolgsneutrales Ergebnis		51,9	-13,4	65,3	(> 300 %)
Ergebnis der Periode nach IFRS		313,2	250,6	62,6	25,0 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		0,0	0,0	0,0	o. A.
Den Anteilseignern der DekaBank zurechenbar		313,2	250,6	62,6	25,0 %

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Mio. €	Notes	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
Aktiva					
Barreserve	[41]	10.039,6	3.687,6	6.352,0	172,3 %
Forderungen an Kreditinstitute	[15], [42]	26.396,4	20.653,9	5.742,5	27,8 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[16], [44]	(0,3)	(0,2)	0,1	50,0 %
Forderungen an Kunden	[15], [43]	20.650,5	22.840,9	-2.190,4	-9,6 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[16], [44]	(143,5)	(333,1)	-189,6	-56,9 %
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	[17], [45]	31.985,4	34.903,2	-2.917,8	-8,4 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[74]	(4.880,4)	(5.200,0)	-319,6	-6,1 %
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[10], [18], [46]	20,4	28,6	-8,2	-28,7 %
Finanzanlagen	[19], [47]	3.790,7	2.968,9	821,8	27,7 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[19]	(43,2)	(53,8)	-10,6	-19,7 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[74]	(1.398,5)	(774,4)	624,1	80,6 %
Immaterielle Vermögenswerte	[20], [48]	194,7	198,1	-3,4	-1,7 %
Sachanlagen	[21], [49]	27,4	17,1	10,3	60,2 %
Laufende Ertragsteueransprüche	[23], [50]	186,2	193,6	-7,4	-3,8 %
Latente Ertragsteueransprüche	[23], [50]	148,4	156,1	-7,7	-4,9 %
Sonstige Aktiva	[22], [51]	300,6	306,7	-6,1	-2,0 %
Summe der Aktiva		93.740,3	85.954,7	7.785,6	9,1 %
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	[24], [52]	19.237,8	17.362,4	1.875,4	10,8 %
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	[24], [53]	26.660,9	23.419,1	3.241,8	13,8 %
Verbriefte Verbindlichkeiten	[24], [54]	14.234,8	11.076,1	3.158,7	28,5 %
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	[17], [55]	25.982,7	26.519,5	-536,8	-2,0 %
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[10], [18], [56]	12,0	34,4	-22,4	-65,1 %
Rückstellungen	[25], [26], [57], [58]	322,9	358,0	-35,1	-9,8 %
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	[23], [59]	21,7	58,9	-37,2	-63,2 %
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	[23], [59]	147,4	123,3	24,1	19,5 %
Sonstige Passiva	[27], [60]	831,1	745,7	85,4	11,5 %
Nachrangkapital	[28], [61]	927,1	1.118,5	-191,4	-17,1 %
Atypisch stille Einlagen	[29], [62]	52,4	52,4	0,0	0,0 %
Eigenkapital	[30], [63]	5.309,5	5.086,4	223,1	4,4 %
a) Gezeichnetes Kapital		191,7	191,7	0,0	0,0 %
b) Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile		473,6	473,6	0,0	0,0 %
c) Kapitalrücklage		190,3	190,3	0,0	0,0 %
d) Gewinnrücklagen		4.462,6	4.293,0	169,6	4,0 %
e) Neubewertungsrücklage	[30], [63]	-80,9	-134,7	53,8	39,9 %
f) Rücklage aus der Währungsumrechnung	[12]	-0,1	1,8	-1,9	-105,6 %
g) Bilanzgewinn/-verlust (Konzerngewinn)		72,3	70,7	1,6	2,3 %
h) Anteile im Fremdbesitz		0,0	0,0	0,0	o. A.
Summe der Passiva		93.740,3	85.954,7	7.785,6	9,1 %

Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	Gezeichnetes Kapital	Zusätzliche Eigenkapital- bestandteile	Kapitalrücklagen	Gewinn- rücklagen	Konzerngewinn/ -verlust
Mio. €					
Bestand zum 01.01.2016	191,7	473,6	190,3	4.119,1	67,9
Konzernüberschuss					264,0
Erfolgsneutrales Ergebnis					
Ergebnis der Periode nach IFRS	-	-	-	-	264,0
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen ¹⁾				-19,4	
Einstellung in die Gewinnrücklagen				193,3	-193,3
Ausschüttung					-67,9
Bestand zum 31.12.2016	191,7	473,6	190,3	4.293,0	70,7
Konzernüberschuss					261,3
Erfolgsneutrales Ergebnis					
Ergebnis der Periode nach IFRS	-	-	-	-	261,3
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen ¹⁾				-19,4	
Einstellung in die Gewinnrücklagen				189,0	-189,0
Ausschüttung					-70,7
Bestand zum 31.12.2017	191,7	473,6	190,3	4.462,6	72,3

¹⁾ Beinhaltet die Zinszahlung (nach Steuern) der AT1-Anleihe, die unter IFRS als Eigenkapital klassifiziert ist

²⁾ Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen

Neubewertungsrücklage					Rücklage aus der Währungs- umrechnung	Gesamt vor Fremd- anteilen	Anteile im Fremdbesitz	Eigenkapital
Pensions- rückstellungen ²⁾	Cashflow Hedges	Finanz- instrumente Available for Sale	At-equity bewertete Unternehmen	Latente Steuern				
-154,4	-39,5	-	-3,3	61,5	16,2	4.923,1	-	4.923,1
						264,0		264,0
-15,1	10,4	5,1	-1,2	1,8	-14,4	-13,4		-13,4
-15,1	10,4	5,1	-1,2	1,8	-14,4	250,6	-	250,6
						-19,4	-	-19,4
						-		-
						-67,9		-67,9
-169,5	-29,1	5,1	-4,5	63,3	1,8	5.086,4	-	5.086,4
						261,3		261,3
15,4	25,7	28,5	-2,1	-13,7	-1,9	51,9		51,9
15,4	25,7	28,5	-2,1	-13,7	-1,9	313,2	-	313,2
						-19,4	-	-19,4
						-		-
						-70,7		-70,7
-154,1	-3,4	33,6	-6,6	49,6	-0,1	5.309,5	-	5.309,5

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016
Jahresüberschuss	261,3	264,0
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Abschreibungen und Zuschreibungen		
auf Forderungen und Finanzanlagen	5,9	207,5
auf Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	19,2	18,1
+/- Zuführung / Auflösung Rückstellungen	71,4	27,3
+/- Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	0,6	-2,4
+/- Andere zahlungsunwirksame Posten	-180,0	-26,6
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanzanlagen und Sachanlagen	-4,7	2,2
+/- Sonstige Anpassungen	202,8	138,4
= Zwischensumme	376,5	628,5
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	-5.788,9	6.520,6
+/- Forderungen an Kunden	2.159,1	-555,6
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	714,1	17.262,5
+/- Finanzanlagen	-266,7	-154,4
+/- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-9,9	7,2
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.895,0	-6.749,1
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.279,6	-6.660,9
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	3.164,9	-8.850,1
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	1.909,3	-1.718,3
+/- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-5,0	29,4
+ Erhaltene Zinsen	960,7	1.076,2
+ Erhaltene Dividenden	20,9	19,0
- Gezahlte Zinsen	-936,9	-754,8
- Ertragsteuerzahlungen	-161,2	-214,9
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	7.311,5	-114,7
+ Einzahlungen aus der Veräußerung oder Tilgung von		
Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity	0,0	373,8
Beteiligungen	17,1	4,1
Sachanlagen	0,0	0,0
Immateriellen Vermögenswerten	0,2	0,0
- Auszahlungen für den Erwerb von		
Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity	-578,7	0,0
Immateriellen Vermögenswerten	-11,7	-19,2
Sachanlagen	-14,8	-2,7
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,0	0,0
- Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,0	-0,4
+ Erhaltene Dividenden	2,2	0,0
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	0,0	-4,3
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-585,7	351,3
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,0	0,0
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-124,5	-48,1
- Gezahlte Dividenden	-70,7	-67,9
+ Mittelzufluss aus Nachrangkapital	0,0	0,0
- Mittelabfluss aus Nachrangkapital	-178,6	-40,9
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	0,0	0,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-373,8	-156,9
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	6.352,0	79,7
+/- Andere Effekte	0,0	0,0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.687,6	3.608,1
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	10.039,6	3.687,8

In der Kapitalflussrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestands in der Deko-Gruppe innerhalb des Geschäftsjahres dargestellt. Der Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Barreserve (vergleiche dazu Note [41]).

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt. Das heißt, der Konzern-Jahresüberschuss wird zunächst um nicht zahlungswirksame Posten, insbesondere Bewertungsergebnisse und Rückstellungszuführungen, bereinigt. Die Position sonstige Anpassungen enthält im Wesentlichen die Umgliederung der zahlungswirksam vereinnahmten Zinsen und Dividenden sowie Zins- und Ertragsteuerzahlungen im Geschäftsjahr, die gemäß IAS 7 separat ausgewiesen werden müssen.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck grundsätzlich in einer langfristigen Investition beziehungsweise Nutzung besteht.

Unter Finanzierungstätigkeit fallen neben dem Eigenkapital auch die Cashflows aus den Atypisch stillen Einlagen und dem Nachrangkapital. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten.

Mio. €	2016	Zahlungs- wirksame Ver- änderung	Zahlungsunwirksame Veränderungen		Änderung im beizu- legenden Zeitwert	2017
			Erwerb	Wechselkurs änderung		
Nachrangige Verbindlichkeiten	906,6	-1,1	-	-	-5,8	899,7
Typisch stille Einlagen	211,9	-177,5	-	-	-7,0	27,4
Summe Nachrangkapital	1.118,5	-178,6	-	-	-12,8	927,1
Atypisch stille Einlagen	52,4	-	-	-	-	52,4

Die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung ist bei Kreditinstituten als gering einzuschätzen, da sie keinen Aufschluss über die tatsächliche Liquiditätssituation ermöglicht. Hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements der Deko-Gruppe verweisen wir auf die Ausführungen im Risikobericht.

Notes

Rechnungslegungsvorschriften	9	43 Forderungen an Kunden	45
1 Grundlagen der Rechnungslegung	9	44 Risikovorsorge im Kreditgeschäft	46
2 Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften	9	45 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	49
Segmentberichterstattung	14	46 Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	50
3 Segmentierung nach Geschäftsfeldern	14	47 Finanzanlagen	50
4 Segmentierung nach geografischen Merkmalen	20	48 Immaterielle Vermögenswerte	52
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	21	49 Sachanlagen	53
5 Allgemeine Angaben	21	50 Ertragsteueransprüche	54
6 Konsolidierungsgrundsätze	21	51 Sonstige Aktiva	56
7 Konsolidierungskreis	23	52 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	56
8 Finanzinstrumente	23	53 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	56
9 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente	25	54 Verbriefte Verbindlichkeiten	57
10 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen	26	55 Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	57
11 Strukturierte Produkte	27	56 Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	58
12 Währungsumrechnung	27	57 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	59
13 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte	28	58 Sonstige Rückstellungen	62
14 Bilanzierung von Leasingverhältnissen	29	59 Ertragsteuerverpflichtungen	64
15 Forderungen	29	60 Sonstige Passiva	65
16 Risikovorsorge im Kreditgeschäft	29	61 Nachrangkapital	65
17 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva	31	62 Atypisch stille Einlagen	66
18 Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	31	63 Eigenkapital	67
19 Finanzanlagen	31	Erläuterungen zu Finanzinstrumenten	68
20 Immaterielle Vermögenswerte	33	64 Buchwerte nach Bewertungskategorien	68
21 Sachanlagen	33	65 Ergebnis nach Bewertungskategorien	69
22 Sonstige Aktiva	34	66 Fair-Value-Angaben	70
23 Ertragsteuern	34	67 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	79
24 Verbindlichkeiten	35	68 Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten	81
25 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	35	69 Derivative Geschäfte	84
26 Sonstige Rückstellungen	36	70 Restlaufzeitengliederung	86
27 Sonstige Passiva	36	Sonstige Angaben	88
28 Nachrangkapital	36	71 Eigenkapitalmanagement	88
29 Atypisch stille Einlagen	37	72 Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel	88
30 Eigenkapital	37	73 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	90
Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	38	74 Als Sicherheit übertragene beziehungsweise erhaltene Vermögenswerte	91
31 Zinsergebnis	38	75 Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente	92
32 Risikovorsorge im Kreditgeschäft	39	76 Patronatserklärung	92
33 Provisionsergebnis	39	77 Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen	92
34 Handelsergebnis	40	78 Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen	93
35 Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	40	79 Anteilsbesitzliste	97
36 Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	41	80 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	100
37 Ergebnis aus Finanzanlagen	41	81 Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	101
38 Verwaltungsaufwand	42	82 Bezüge der Organe	101
39 Sonstiges betriebliches Ergebnis	43	83 Abschlussprüferhonorare	102
40 Ertragsteuern	43	84 Übrige sonstige Angaben	102
Erläuterungen zur Bilanz	45	Versicherung des Vorstands	103
41 Barreserve	45		
42 Forderungen an Kreditinstitute	45		

Rechnungslegungsvorschriften

1 Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Maßgeblich sind diejenigen IFRS, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und von der Europäischen Union (EU) in europäisches Recht übernommen wurden. Ferner werden die nationalen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) im Rahmen des § 315e HGB berücksichtigt. Der Lagebericht wurde gemäß § 315 HGB erstellt.

Der in der Währung Euro aufgestellte Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und die Notes. Alle Betragsangaben wurden kaufmännisch gerundet. Bei der Bildung von Summen in Tabellen können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

2 Erstmals angewandte und zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften

Im Berichtsjahr werden erstmals nachfolgende Änderungen an bestehenden Standards, die einen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben, angewendet. Daneben wurden eine Reihe weiterer Standards und Interpretationen verabschiedet, die jedoch erwartungsgemäß keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben.

IAS 7

Im Januar 2016 veröffentlichte das IASB im Rahmen der Angabeninitiative zur Verbesserung von Finanzabschlüssen Änderungen an IAS 7 „Kapitalflussrechnung“. Die neuen Regelungen enthalten insbesondere zusätzliche Angabepflichten in Bezug auf Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit. Bei erstmaliger Anwendung müssen keine Vergleichsangaben für im Konzernabschluss enthaltene Vorjahresperioden erfolgen. Die Umsetzung der Änderungen führen im Konzernabschluss zu einer Erweiterung der Anhangangaben.

Vom IASB beziehungsweise vom IFRIC veröffentlichte neue Standards und Interpretationen sowie Änderungen an bestehenden Standards und Interpretationen, die erst in späteren Geschäftsjahren verpflichtend anzuwenden sind, wurden nicht vorzeitig angewendet. Die für die Deka-Gruppe relevanten Rechnungslegungsvorschriften sind im Folgenden dargestellt.

In europäisches Recht übernommene, aber noch nicht angewendete Standards

IFRS 9

Am 24. Juli 2014 veröffentlichte das IASB die endgültigen Vorschriften zum IFRS 9 „Finanzinstrumente“. IFRS 9 enthält neue Regelungen zur Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, zu Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte und zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. IFRS 9 wurde im November 2016 durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen. Damit ist der IFRS 9 für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Insgesamt erwartet die Deka-Gruppe, dass die Einführung von IFRS 9 zum Erstanwendungszeitpunkt einen moderaten Einfluss auf die Bilanz und das Eigenkapital haben wird. Im Nachfolgenden werden die bedeutendsten Auswirkungen und deren wesentliche Einflussfaktoren beschrieben.

Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen

Auswirkungen ergeben sich unter anderem aus der notwendigen Neuklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und der Erfassung der Fair-Value-Änderungen aus eigenem Kreditrisiko für Verbindlichkeiten.

Die neuen Klassifizierungsregeln des IFRS 9 sehen im Vergleich zum IAS 39 ein Klassifizierungsmodell für Vermögenswerte vor, das sich aus dem zugrunde liegenden Geschäftsmodell und vertraglichen Zahlungsströmen ergibt. Das Geschäftsmodell spiegelt wider, wie das Unternehmen seine finanziellen Vermögenswerte verwaltet, um Zahlungsströme zu erwirtschaften. Im Sinne des IFRS 9 gibt es daher folgende Geschäftsmodelle: „Halten“, „Halten und Verkaufen“ und „Residual“. Für finanzielle Vermögenswerte, die dem Geschäftsmodell „Halten“ oder „Halten und Verkaufen“ zugeordnet sind, ist die Prüfung des Zahlungsstromkriteriums erforderlich. Alle Zahlungsströme des Vermögenswerts dürfen nur aus den folgenden Komponenten bestehen: Rückzahlung und Verzinsung des Nominalbetrags, wobei Zinsen im Wesentlichen die Vergütung für den Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko darstellen. Finanzinstrumente, welche dem Geschäftsmodell „Halten“ zugeordnet werden und das Zahlungsstromkriterium erfüllen, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Finanzinstrumente, welche dem Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ zugeordnet werden, werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei Wertänderungen während der Haltedauer erfolgsneutral im Eigenkapital (Other Comprehensive Income) und bei Abgang in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Wird bei Zuordnung zu einem der beiden Geschäftsmodelle das Zahlungsstromkriterium nicht erfüllt, erfolgt eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert. Finanzinstrumente, welche dem Geschäftsmodell „Residual“ zugeordnet werden, werden ebenfalls erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Im Rahmen der Umsetzung der neuen Klassifizierungsregeln werden Kredite, welche bisher nach IAS 39 als Loans and Receivables klassifiziert werden, grundsätzlich dem Geschäftsmodell „Halten“ zugeordnet. Hiervon ausgenommen sind Kredite, welche bei Erwerb zur Veräußerung vorgesehen sind und damit dem Geschäftsmodell „Residual“ zugeordnet werden und Kredite, die aufgrund der Nichterfüllung des Zahlungsstromkriteriums, anstelle wie bisher zu fortgeführten Anschaffungskosten, zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Wertpapiere des „Nicht-Kerngeschäfts“, welche bisher der IAS 39-Kategorie Loans and Receivables zugeordnet und daher zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, werden nach IFRS 9 zukünftig dem Geschäftsmodell „Residual“ zugeordnet.

Nach den Vorschriften des IFRS 9 sind bonitätsinduzierte Wertänderungen von zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Verbindlichkeiten zukünftig nicht mehr erfolgswirksam sondern erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis auszuweisen. Von der Möglichkeit einer vorzeitigen Anwendung dieser Vorschrift hat die Deka-Gruppe keinen Gebrauch gemacht.

Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten

Weiterhin werden Auswirkungen aus der Umstellung der Ermittlung der Risikovorsorge auf das Modell erwarteter Verluste (Expected Loss Model), das ab 2018 das Modell eingetretener Verluste (Incurred Loss Model) gemäß IAS 39 ersetzen wird, erwartet. Unter diese Vorschriften fallen im Wesentlichen Instrumente, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im Eigenkapital bewertet werden. Zur Ermittlung der Risikovorsorge sind in dem Expected Loss Model die in den Anwendungsbereich fallenden Vermögenswerte in Abhängigkeit von der Kreditqualität einer von drei Stufen zuzuordnen. Die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe hat Einfluss auf die Höhe der zu bildenden Risikovorsorge des jeweiligen Vermögenswerts. Bei Zugang wird eine Risikovorsorge in Höhe des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate erfolgswirksam erfasst und der Vermögenswert der Stufe 1 zugeordnet. Erhöht sich das Ausfallrisiko seit Zugang des Finanzinstruments signifikant oder liegen Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität vor, so ist der erwartete Verlust über die Restlaufzeit des Finanzinstruments erfolgswirksam zu erfassen (Lifetime Expected Credit Losses) und in die Stufe 2 zu transferieren.

Die Prüfung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang eines Finanzinstruments wird in der Deko-Gruppe grundsätzlich anhand eines quantitativen und eines qualitativen Kriteriums erfolgen. Demnach wird bei einer bestimmten Ratingverschlechterung, verglichen mit dem auf den jeweiligen Bilanzstichtag fortgeführten Zugangsrating, oder bei Einstufung eines Geschäfts als Intensivbetreuungsfall eine signifikante Risikoerhöhung angenommen. Darüber hinaus wird bei Geschäftspartnern, welche 30 Tage im Zahlungsverzug sind, geprüft, ob die Vermutung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos widerlegt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so werden auch diese Geschäfte der Stufe 2 zugeordnet.

Für Wertpapiere der IFRS-Kategorie at Fair Value through Other Comprehensive Income (FVOCI), beziehungsweise des Geschäftsmodells „Halten und Verkaufen“ wird die Deko-Gruppe die vom Standard vorgesehene Erleichterung anwenden, bei Instrumenten mit geringem Ausfallrisiko auf die Prüfung einer signifikanten Risikoerhöhung zu verzichten. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich ausschließlich um Wertpapiere der Liquiditätsreserve, die hohen Anforderungen an die Kreditqualität und Liquidität unterliegen.

Soweit objektive Hinweise dafür vorliegen, dass ein Verlustereignis bereits eingetreten ist, ist das Finanzinstrument der Stufe 3 zuzuordnen. Eine Ausnahme hiervon bilden Finanzinstrumente, die mit Wertminderungen erworben oder ausgereicht wurden (POCI). Für solche Finanzinstrumente wird keine Risikovorsorge im Zugangszeitpunkt gebildet, sondern die Risikovorsorge in den Folgeperioden in Höhe des Lifetime-ECL erfasst. Die bei der Zuordnung zur Stufe 3 angewandte Ausfalldefinition ist in der Deko-Gruppe deckungsgleich mit der aufsichtsrechtlichen Ausfalldefinition gemäß CRR, auch die Klassifizierung eines Engagements als Non-Performing Loan (NPL) nach Kriterien der einschlägigen EBA-Leitlinien stimmt hiermit überein. Unterschiede ergeben sich bei NPLs lediglich in der Behandlung von nach CRR gesundeten Engagements, während der von den EBA-Leitlinien vorgeschriebenen Wohlverhaltensperiode von zwölf Monaten. Diese werden nach IFRS 9 schon nach der Gesundung nach der CRR wieder der Stufe 1 oder 2 des Wertminderungsmodells zugeordnet.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Die Umsetzung der neuen Regelungen zum Hedge Accounting sind bis auf Weiteres nicht verpflichtend. Die Deko-Gruppe hat sich dafür entschieden, Sicherungsbeziehungen weiterhin nach den Vorschriften des IAS 39 zu bilanzieren. Zukünftig werden voraussichtlich neben Finanzinstrumenten des Geschäftsmodells „Halten“ und eigenen Emissionen auch Finanzinstrumente des Geschäftsmodells „Halten und Verkaufen“ als Grundgeschäfte designiert werden.

Erstanwendungseffekt auf das bilanzielle Eigenkapital

Aus der Erstanwendung des IFRS 9 erwartet die Deko-Gruppe einen Effekt auf das bilanzielle Eigenkapital vor Steuern von rund –47 Mio. Euro. Dieser Erstanwendungseffekt leitet sich aus einer Schätzung auf Grundlage der zuletzt verfügbaren verlässlichen Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Abschlusses ab. Er resultiert in Höhe von rund –18 Mio. Euro aus der Änderung der Ermittlung der Risikovorsorge und in Höhe von rund –29 Mio. Euro aus der Änderung der Klassifizierungsvorschriften.

Aus der Änderung des Risikovorsorgemodells wird sich ein Erstanwendungseffekt auf das bilanzielle Eigenkapital für die Finanzinstrumente ergeben, welche unverändert zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Für diese Finanzinstrumente wird zum Erstanwendungszeitpunkt eine Risikovorsorge nach dem Expected Loss Model (IFRS 9) von rund 132 Mio. Euro aus Einzelrisiken und rund 35 Mio. Euro aus Portfoliorisiken erwartet.

Durch das im Vergleich zu IAS 39 geänderte Wertminderungsmodell erwartet die Deko-Gruppe, dass die Höhe der Risikovorsorge zukünftig stärkeren Veränderungen unterliegen wird, da bereits bei einer Erhöhung des Ausfallrisikos eine Risikovorsorge über die gesamte Laufzeit eines Finanzinstruments gebildet werden muss und nicht erst bei dessen Ausfall.

Der Erstanwendungseffekt auf das bilanzielle Eigenkapital vor Steuern aus der Änderung der Klassifizierungsvorschriften ergibt sich in der Deko-Gruppe aus der erstmaligen Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert, welche unter IAS 39 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden. Aus der erstmaligen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wird aus Krediten, welche das Zahlungsstromkriterium nicht erfüllen beziehungsweise zur Veräußerung vorgesehen sind, ein Erstanwendungseffekt von rund –4 Mio. Euro und aus Wertpapieren des „Nicht-Kerngeschäfts“ von rund –25 Mio. Euro erwartet.

Die Neuklassifizierung von Finanzinstrumenten zum Erstanwendungszeitpunkt wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf bestehende Sicherungsbeziehungen haben, sodass hieraus kein Erstanwendungseffekt auf das bilanzielle Eigenkapital erwartet wird.

Implementierung IFRS 9

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften zur Erfassung von Wertminderungen und zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten erfordern erhebliche Anpassungen an den derzeit verwendeten Systemen und Prozessen, insbesondere aufgrund der hierfür notwendigen Erweiterung des bestehenden Datenhaushalts. Zudem sind erhebliche Implementierungsanstrengungen erforderlich, da sich mit den neuen Vorschriften des IFRS 9 der Umfang von erforderlichen Angaben für die Deko-Gruppe insgesamt signifikant erhöht. Die Umsetzung der Anforderungen erfolgt durch das zentral im Bereich Finanzen gesteuerte IFRS-9-Projekt. Das Projekt gliedert sich im Wesentlichen in die Phasen Vorstudie (September 2015 bis April 2016), fachliche Detailkonzeption (2016), Umsetzung und Test (2017) sowie Erstellung der Eröffnungsbilanz und der erstmaligen Veröffentlichung von Kennzahlen für das laufende Geschäftsjahr 2018.

IFRS 15

Im Mai 2014 wurde der neue Standard IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ veröffentlicht, der die bisherigen Vorschriften zur Erlösrealisierung (IAS 18 „Umsatzerlöse“, IAS 11 „Fertigungsaufträge“ sowie die zugehörigen Interpretationen) ersetzt. Der neue Standard sieht ein fünfstufiges Modell vor, nach dem Höhe und Zeitpunkt der Umsatzrealisierung zu bestimmen sind. IFRS 15 ist grundsätzlich auf alle Kundenvereinbarungen über den Verkauf von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden.

Im April 2016 wurden zudem Klarstellungen zum IFRS 15 („Clarifications to IFRS 15“) veröffentlicht. Es handelt sich lediglich um Klarstellungen und zusätzliche Übergangserleichterungen.

Der neue Standard ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig.

Die Auswirkungen auf den Konzernabschluss wurden geprüft. Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung erwartet. Änderungen im Bilanzausweis werden sich durch eine separate Darstellung von Forderungen, Vertragsvermögenswerten und Vertragsverbindlichkeiten ergeben. Für die erstmalige Anwendung im Jahr 2018 wird die modifizierte retrospektive Methode angewendet. Der IFRS 15 enthält erweiterte Anhangangaben zu der Art, der Höhe, dem Zeitpunkt und der Unsicherheit von Erlösen und resultierenden Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden. Hieraus ergeben sich prozessuale Änderungen sowie erhöhte Anforderungen an die Dokumentation.

IFRS 16

Im Januar 2016 wurde der neue Standard IFRS 16 zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen veröffentlicht. IFRS 16 wird IAS 17 „Leasingverhältnisse“ sowie die dazugehörigen Interpretationen IFRIC 4, SIC-15 und SIC-27 ablösen. Der neue Standard ist für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig, jedoch nur in Verbindung mit IFRS 15.

Für Leasingnehmer verfolgt der neue Standard einen vollkommen neuen Ansatz für die bilanzielle Abbildung von Leasingverträgen. Nach IAS 17 ist für die bilanzielle Erfassung eines Leasingverhältnisses beim Leasingnehmer die Übertragung wesentlicher Chancen und Risiken am Leasingobjekt entscheidend.

Zukünftig ist jedes Leasingverhältnis beim Leasingnehmer in Form einer Leasingverpflichtung und eines Nutzungsrechts als Finanzierungsvorgang in der Bilanz abzubilden. Der Ansatz hat dabei in Höhe des Barwerts der künftigen Leasingzahlungen zu erfolgen, wobei beim Nutzungsrecht weitere Faktoren wie beispielsweise direkt zurechenbare Kosten zu berücksichtigen sind. Während der Laufzeit wird die Leasingverbindlichkeit finanzmathematisch fortgeschrieben, während das Nutzungsrecht planmäßig erfolgswirksam abgeschrieben wird. Für bestimmte Fälle wie kurzfristige Leasingverhältnisse oder Leasinggegenstände mit geringem Wert sieht der Standard Erleichterungen vor. Für Leasinggeber sind die Bilanzierungsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die hier weiterhin erforderliche Klassifizierung von Leasingverhältnissen, weitgehend unverändert geblieben.

IFRS 16 enthält darüber hinaus insbesondere eine Reihe von zusätzlichen Vorschriften zu Anhangangaben. Es werden Auswirkungen bei der Abbildung von gemieteten Gewerbeimmobilien erwartet, wobei der Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich unerheblich sein wird. Es ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Bilanzsumme zu rechnen, darüber hinaus wird es zu Verschiebungen zwischen Posten der Ergebnisrechnung kommen.

Noch nicht in europäisches Recht übernommene Standards und Interpretationen

IFRIC 23

Im Juni 2017 hat das IASB die Interpretation IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“, die sich mit dem Ansatz und der Bewertung von Steuerrisikopositionen beschäftigt, veröffentlicht. Nach der Interpretation sind steuerliche Risiken zu berücksichtigen, wenn die Steuerbehörden den steuerlichen Sachverhalt wahrscheinlich (probable) nicht akzeptieren werden. Die Gefahr einer möglichen Entdeckung (Entdeckungsrisiko) durch die Steuerbehörden wird bei dieser Betrachtung ausgeklammert. Die steuerlichen Risiken können entweder mit dem wahrscheinlichsten Wert oder mit dem Erwartungswert bewertet werden. Es ist die Bewertungsmethode zu verwenden, die das bestehende Risiko am besten abbildet. IFRIC 23 ist erstmals in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die neue Interpretation wird derzeit analysiert.

IFRS 9

Im Oktober 2017 hat der IASB Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente: Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung“ veröffentlicht. Hierbei handelt es sich lediglich um die Ergänzung einer bestehenden Ausnahmeregelung. Nach der geänderten Ausnahmeregelung kann ein finanzieller Vermögenswert mit vorzeitiger Rückzahlungsoption zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wenn die kündigende Partei im Zuge der Rückzahlung eine angemessene Entschädigungszahlung erhält. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

IAS 28

Im Oktober 2017 hat der IASB ebenfalls Änderungen an IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – langfristige Anteile“ veröffentlicht. Demnach sind langfristige Anteile (Long-Term-Interests), die dem wirtschaftlichen Gehalt nach einen Teil der Nettoinvestition in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen darstellen, nach IFRS 9 zu bilanzieren und zu bewerten. Somit erfolgt die Ermittlung etwaiger Wertminderungsaufwendungen dieser Anteile ebenfalls nach den Regelungen des IFRS 9. Die Regelung des IAS 28.38, Verlustanteile die im Rahmen der Anwendung der Equity-Methode den Buchwert übersteigen, nicht zu berücksichtigen, bleibt unverändert bestehen. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Annual Improvements

Im Dezember 2017 veröffentlichte das IASB im Rahmen seines „Annual Improvements Project 2015-2017“ Änderungen an vier Standards. Die neuen Regelungen sind frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Die Änderungen haben Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung von Geschäftsvorfällen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderungen werden derzeit analysiert.

Segmentberichterstattung

3 Segmentierung nach Geschäftsfeldern

Gemäß IFRS 8 basiert die Segmentberichterstattung auf dem „Management Approach“. Die Segmentinformationen werden entsprechend der internen Berichterstattung so dargestellt, wie sie dem sogenannten Chief Operating Decision Maker regelmäßig zur Entscheidungsfindung, Ressourcenallokation und Performancebeurteilung vorgelegt werden. Die Managementberichterstattung der Deka-Gruppe wird auf der Grundlage der IFRS-Rechnungslegung erstellt.

Da sich das Ergebnis vor Steuern allerdings nur bedingt für eine interne Steuerung der Geschäftsfelder eignet, wurde als zentrale Steuerungsgröße das Wirtschaftliche Ergebnis definiert. Aufgrund der Anforderungen des IFRS 8 wird das Wirtschaftliche Ergebnis auch als wesentliche Segmentinformation extern berichtet.

Das Wirtschaftliche Ergebnis enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus dem originären Kredit- und Emissionsgeschäft. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Other Liabilities, die im Konzernabschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und für die in der internen Berichterstattung zusätzlich das Bewertungsergebnis erfasst wird. Somit können die bestehenden ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die die Anforderungen des IAS 39 zum Hedge Accounting nicht erfüllen, zur internen Steuerung vollständig abgebildet werden. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe sowie steuerrelevante Effekte berücksichtigt. Bei Letzterem handelt es sich um eine Vorsorge für potenzielle Belastungen, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird und die aufgrund der Steuerungsfunktion des Wirtschaftlichen Ergebnisses in der Unternehmenssteuerung berücksichtigt werden, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede zum IFRS-Konzernabschluss sind in der Überleitung auf das Konzernergebnis vor Steuern in der Spalte „Überleitung“ ausgewiesen.

Neben dem Wirtschaftlichen Ergebnis stellen die Total Assets eine weitere wichtige Kennzahl dar. Die Total Assets setzen sich primär aus dem ertragsrelevanten Fondsvermögen der verwalteten Publikums- und Spezialfonds (inklusive ETF) der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien sowie den von der Deka-Gruppe emittierten Zertifikaten zusammen. Weitere Bestandteile sind dabei die Volumina der Direktanlagen in Kooperationspartner- und Drittfonds, der Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteile im fondsbasierten Vermögensmanagement sowie die Advisory-/Management-Mandate und Masterfonds. In den Total Assets sind auch Fondsanteile im Eigenbestand in Höhe von 1,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,3 Mrd. Euro) enthalten. Dabei handelt es sich überwiegend um Anschubfinanzierungen für neu aufgelegte Investmentfonds.

Aufbauend auf der Definition des § 19 Abs. 1 KWG beinhaltet das Brutto-Kreditvolumen zusätzliche Risikopositionen wie unter anderem auch Underlying-Risiken aus Aktienderivategeschäften und Geschäfte zur Abbildung der Garantieleistungen von Garantiefonds sowie darüber hinaus auch das Volumen außerbilanzieller Adressenrisiken.

Die folgenden Segmente basieren auf der Geschäftsfeldstruktur der Deka-Gruppe, wie sie auch in der internen Berichterstattung dargestellt wird. Die Segmente sind nach den unterschiedlichen Produkten und Leistungen der Deka-Gruppe gegliedert. Zur Stärkung der Governance und für eine noch klarere Trennung der Führung des Bankgeschäfts und des Asset Managements wurden die Aktivitäten zum 1. Januar 2017 in nunmehr fünf Geschäftsfeldern neu geordnet.

Die Vorjahreszahlen in der Segmentberichterstattung wurden an die neue Geschäftsfeldstruktur angepasst und entsprechen insofern nicht den im Vorjahr veröffentlichten Werten.

Asset Management Wertpapiere

Das berichtspflichtige Segment Asset Management Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Adressen. Ergänzend werden auch passive Anlagelösungen angeboten. Die Produktpalette umfasst neben Investmentfonds und strukturierten Anlagekonzepten auch Angebote von ausgesuchten internationalen Kooperationspartnern. Die Investmentfonds der Deka-Gruppe decken sämtliche wichtigen Assetklassen ab, die zum Teil mit Garantie-, Discount- und Bonusstrukturen kombiniert sind. Zur privaten Altersvorsorge werden fondsbasierte Riester- und Rürup-Produkte angeboten. Das Segment beinhaltet zudem Advisory-, Management- und Vermögensverwaltungsmandate institutioneller Kunden. Des Weiteren sind in diesem Segment auch die Aktivitäten mit börsennotierten ETFs integriert. Zudem sind die Asset-Servicing/Master-KVG-Aktivitäten, über die institutionelle Kunden ihr verwaltetes Vermögen bei einer Investmentgesellschaft bündeln können, diesem Segment zugeordnet.

Asset Management Immobilien

Im berichtspflichtigen Segment Asset Management Immobilien liegt der Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Immobilienanlageprodukten für private und institutionelle Investoren. Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-Publikumsfonds, Immobilien-Spezialfonds und Kreditfonds, die in Immobilien, Infrastruktur oder Transportmittelfinanzierung investieren sowie die Beratung institutioneller Anleger rund um das Thema Immobilie. Neben dem Fondsmanagement, dem Fondsrisikomanagement und der Entwicklung immobilienbasierter Produkte umfasst das Segment den An- und Verkauf von Immobilien sowie das Management inklusive aller weiteren Immobiliendienstleistungen (Immobilienverwaltung) für diese Vermögenswerte.

Asset Management Services

Das berichtspflichtige Segment Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Dienstleistungen reichen von der Führung von Fondsdepots für Kunden bis zum Angebot der Verwahrstelle für Sondervermögen. Darüber hinaus erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung von Multikanal-Lösungen eine digitale Unterstützung für das Wertpapiergeschäft der Sparkassen. Durch die Leistungen des Geschäftsfelds Asset Management Services wird das Dienstleistungsangebot der Asset-Management-Geschäftsfelder in der Vermögensverwaltung ergänzt.

Kapitalmarkt

Das berichtspflichtige Segment Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister im auf Kunden ausgerichteten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe. Ebenso trägt die Wertpapier- und Sicherheitenplattform (inklusive Risikodrehscheibenfunktion) zum Erfolg bei. Das Segment fokussiert sich auf die Generierung von kundeninduzierten Geschäften im Dreieck Sparkassen, Deka-Gruppe sowie ausgewählte Kontrahenten und Geschäftspartner – zu denen unter anderem externe Asset-Manager, Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen gehören. In diesem Umfeld bietet das Segment Kapitalmarkt eine sorgfältig abgestimmte, wettbewerbsfähige Palette an Kapitalmarkt- und Kreditprodukten an. Wertpapieranlagen der Deka-Gruppe, die nicht als Liquiditätsreserve dienen, werden ebenfalls vom Geschäftsfeld Kapitalmarkt gesteuert.

Finanzierungen

Das berichtspflichtige Segment Finanzierungen umfasst seit der Neuordnung der Geschäftsfeldstruktur zum 1. Januar 2017 das Immobilien- und Spezialfinanzierungsgeschäft inklusive der Sparkassenfinanzierung. Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen als auch über

Club Deals oder Syndizierungen, als Anlageprodukte für andere Banken oder sonstige institutionelle Anleger weitergegeben. Dabei wird eine bevorzugte Ausplatzierung innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe angestrebt. Das Spezialfinanzierungsgeschäft konzentriert sich auf ausgewählte Segmente, wie Infrastrukturfinanzierungen, Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen sowie ECA-gedeckte Finanzierungen und Sparkassenfinanzierung. Bestände in der Spezialfinanzierung, die vor Änderungen der Kreditrisikostategie 2010 abgeschlossen wurden, sind im Legacy Portfolio separiert. Die Immobilienfinanzierungen finanzieren im Wesentlichen Gewerbeimmobilien und konzentrieren sich dabei auf marktgängige Objekte in den Segmenten Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in liquiden Märkten in Europa, Nordamerika und Asien/Pazifik.

Sonstiges

Unter Sonstiges sind vor allem Erträge und Aufwendungen dargestellt, die nicht den berichtspflichtigen Segmenten zuordenbar sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Overhead-Kosten, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Rahmen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen sowie die pauschale Vorsorge für potenzielle Verluste, die keinem operativen Segment direkt zurechenbar sind. Seit 2016 werden die Erträge und Aufwendungen der Treasury-Funktion verursachungsgerecht auf die anderen Segmente verteilt und finden somit Berücksichtigung in der Darstellung des Wirtschaftlichen Ergebnisses der jeweiligen Segmente.

Nicht-Kerngeschäft

Geschäftsaktivitäten, die nicht weiterverfolgt werden sollen, sind seit 2009 im Nicht-Kerngeschäft gebündelt. Das Portfolio umfasst im Wesentlichen Securitised Products (Altgeschäfte) sowie die ehemaligen Public-Finance-Bestände. Alle Portfolios werden vermögenswährend abgebaut. Aufgrund des weitgehend abgeschlossenen vermögenswährenden Abbaus dieser Aktivitäten wird das Nicht-Kerngeschäft im Berichtsjahr letztmalig als gesondertes Segment ausgewiesen. Zum 1. Januar 2018 wurden die verbleibenden Portfolios auf das Geschäftsfeld Kapitalmarkt übertragen.

Überleitung der Segmentergebnisse auf das IFRS-Ergebnis

Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich verursachungsgerecht dem jeweiligen Segment zugeordnet. Die Segmentaufwendungen beinhalten originäre sowie auf Basis der Kosten- und Leistungsverrechnung zugeordnete Aufwendungen.

Die Ausweis- und Bewertungsunterschiede der internen Berichterstattung zum IFRS-Ergebnis vor Steuern betragen im Geschäftsjahr –31,6 Mio. Euro (Vorjahr: –74,4 Mio. Euro).

Das nicht erfolgswirksame Bewertungsergebnis aus den originären Kredit- und Emissionsgeschäft sowie Wertpapieren der Kategorie Held to Maturity belief sich im Geschäftsjahr auf 25,2 Mio. Euro (Vorjahr: –31,9 Mio. Euro). Darüber hinaus wurde im Wirtschaftlichen Ergebnis der gesamte Zinsaufwand (inklusive Zinsabgrenzung) aus der AT1-Anleihe in Höhe von –28,4 Mio. Euro (Vorjahr: –28,4 Mio. Euro) berücksichtigt. Die erfolgten Ausschüttungen wurden gemäß IAS 32 direkt im Eigenkapital erfasst. Des Weiteren fand die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern in Höhe von 67,5 Mio. Euro (Vorjahr: –0,8 Mio. Euro) im Wirtschaftlichen Ergebnis Berücksichtigung.

Zur Abdeckung potenzieller Risiken, die in den kommenden Monaten wirksam werden könnten, wurde erstmals im Jahr 2012 ein pauschaler Vorsorgebetrag gebildet. Zum Jahresultimo belief sich der Vorsorgebestand für diese steuerungsrelevanten Effekte auf –205,0 Mio. Euro (Vorjahr: –110,0 Mio. Euro). Der Ergebniseffekt auf das Wirtschaftliche Ergebnis beträgt damit –95,0 Mio. Euro im Berichtsjahr und wurde unter Sonstiges ausgewiesen. Im Vorjahr belief sich der Ergebniseffekt per saldo auf –10,0 Mio. Euro, welcher ebenfalls im Segment Sonstiges ausgewiesen wurde.

Bei den weiteren in der Überleitungsspalte aufgeführten Beträgen handelt es sich im Wesentlichen um Ausweisunterschiede zwischen der Managementberichterstattung und dem Konzernabschluss. Davon betreffen 61,4 Mio. Euro (Vorjahr: 31,3 Mio. Euro) interne Geschäfte, die im Wirtschaftlichen Ergebnis im Wesentlichen im Zinsergebnis während die entsprechenden gegenläufigen Ergebniseffekte im Finanzer-

gebnis ausgewiesen werden. Ferner bestehen Ausweisunterschiede im Finanzergebnis und im Sonstigen betrieblichen Ergebnis durch die unterschiedliche Zuordnung der Ergebniseffekte aus dem Rückwerb eigener Emissionen und aus der Entkonsolidierung der Deko REL k.k. i.L., Tokio.

	Asset Management Wertpapiere		Asset Management Immobilien		Asset Management Services		Kapitalmarkt		Finanzierungen	
	Wirtschaftliches Ergebnis									
Mio. €	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Zinsergebnis	16,0	13,1	4,8	3,5	4,2	1,8	36,0	40,7	114,2	119,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	–	–	–	–	–	–	–	0,1	–28,5	–194,5
Provisionsergebnis	716,1	666,3	240,4	196,1	161,7	150,0	51,2	66,9	34,3	29,6
Finanzergebnis ¹⁾	26,9	0,8	–0,2	–2,7	–0,1	3,6	295,9	262,3	–10,6	–14,3
Sonstiges betriebliches Ergebnis ²⁾	–8,8	14,9	1,9	1,8	–2,1	35,5	2,3	12,1	14,6	0,3
Summe Erträge ohne Ergebnisbeitrag aus Treasury-Funktion	750,2	695,1	246,9	198,8	163,7	190,9	385,4	382,1	123,9	–59,2
Verwaltungsaufwendungen (inklusive Abschreibungen)	389,7	391,0	133,0	126,9	165,4	114,2	165,9	170,1	56,6	52,1
Restrukturierungsaufwendungen ²⁾	3,8	18,5	–	–	1,6	–	–	–	–	–
Summe Aufwendungen vor Verrechnung Treasury-Funktion	393,5	409,5	133,0	126,9	167,0	114,2	165,9	170,1	56,6	52,1
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern ohne Treasury-Funktion	356,7	285,6	113,9	71,9	–3,3	76,8	219,5	212,0	67,4	–111,3
Treasury-Funktion	–11,3	–7,1	–2,9	–2,5	–1,6	–1,4	–23,9	–15,4	–16,9	–9,5
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern	345,4	278,6	111,0	69,4	–4,8	75,4	195,6	196,6	50,5	–120,7
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ³⁾	0,52	0,56	0,54	0,64	1,01	0,60	0,43	0,45	0,37	0,39
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁴⁾	494	487	79	110	110	115	672	652	462	398
Total Assets	230.991	209.242	34.345	32.484	–	–	17.552	15.079	–	–
Brutto-Kreditvolumen	6.545	6.368	35	222	675	764	83.522	76.078	21.577	21.700

¹⁾ Darin sind das Ergebnis aus zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten (Handelsbuch-Bestände), das Finanzergebnis aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten (Bankbuch-Bestände), das Ergebnis aus übrigen Finanzanlagen sowie das Ergebnis aus dem Rückerwerb eigener Emissionen enthalten. Zudem ist hierin die Risikovorsorge für Wertpapiere der Kategorien LaR und HtM in Höhe von 10,7 Mio. Euro (Vorjahr: –15,2 Mio. Euro) enthalten.

²⁾ Die Restrukturierungsaufwendungen sind im Konzernabschluss im Sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

³⁾ Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

⁴⁾ Value-at-Risk für die ökonomische Risikotragfähigkeit mit 99,9 Prozent Konfidenzniveau und einem Jahr Haltedauer. Aufgrund der zwischen den Segmenten (inklusive Sonstiges und Nicht-Kerngeschäft) innerhalb des Marktpreisrisikos berücksichtigten Diversifikation ergibt sich das Risiko des Kerngeschäfts und das Risiko der DeKa-Gruppe nicht additiv. Die Geschäftsfeldangaben für 2016 wurden rückwirkend näherungsweise unter Berücksichtigung der per 01.01.2017 umgesetzten neuen Geschäftsfeldstruktur ermittelt.

⁵⁾ Für das Segment Sonstiges erfolgt mangels wirtschaftlicher Aussagekraft keine Angabe zum Aufwands-Ertrags-Verhältnis.

⁶⁾ Darin enthalten ist die Vorsorge für potenzielle Verluste aus steuerrelevanten Effekten von per Saldo –95,0 Mio. Euro (Vorjahr: –10,0 Euro). Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzinformation, die nicht Bestandteil des Anhangs nach IFRS ist.

	Sonstiges ⁵⁾		Kerngeschäft insgesamt		Nicht-Kerngeschäft		Deka-Gruppe		Überleitung		Deka-Gruppe			
	Wirtschaftliches Ergebnis												IFRS-Ergebnis vor Steuern	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
	-22,8	-45,3	152,4	133,7	3,2	5,5	155,6	139,2	-32,2	-3,0	123,4	136,2		
	0,1	-0,2	-28,5	-194,6	-	-	-28,5	-194,6	-	-	-28,5	-194,6		
	-1,1	-1,5	1.202,7	1.107,4	-	-	1.202,7	1.107,4	-0,9	-0,2	1.201,8	1.107,2		
	-164,0 ⁶⁾	53,4 ⁶⁾	147,9	303,1	8,4	13,4	156,3	316,5	87,2	70,1	243,5	386,6		
	0,3	-29,4	8,0	35,2	-	-	8,0	35,2	-22,5	7,5	-14,5	42,7		
	-187,6	-23,0	1.482,6	1.384,8	11,5	18,9	1.494,1	1.403,7	31,6	74,4	1.525,7	1.478,1		
	128,9	115,1	1.039,4	969,3	0,4	0,8	1.039,8	970,1	-	-	1.039,8	970,1		
	-	-	5,4	18,5	-	-	5,4	18,5	-	-	5,4	18,5		
	128,9	115,1	1.044,8	987,8	0,4	0,8	1.045,2	988,6	-	-	1.045,2	988,6		
	-316,5	-138,1	437,7	396,9	11,2	18,2	448,9	415,1	31,6	74,4	480,5	489,5		
	56,5	35,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	-260,0	-102,3	437,7	396,9	11,2	18,2	448,9	415,1	31,6	74,4	480,5	489,5		
	-	-	0,69	0,61	0,03	0,04	0,68	0,61						
	246	314	2.015	2.013	43	55	2.035	2.039						
	-	-	282.888	256.805	-	-	282.888	256.805						
	23.911	18.427	136.264	123.560	552	777	136.817	124.336						

4 Segmentierung nach geografischen Merkmalen

Die nach geografischen Merkmalen gegliederten Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten sind im Folgenden dargestellt. Die Segmentzuordnung erfolgt nach dem jeweiligen Sitz der Niederlassung oder des Konzernunternehmens.

Mio. €	Deutschland		Luxemburg		Übrige		Gruppe insgesamt	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Erträge	1.221,0	1.170,4	283,0	306,8	21,7	0,9	1.525,7	1.478,1
Ergebnis vor Steuern	355,4	359,5	106,0	130,6	19,1	-0,6	480,5	489,5
Langfristiges Segmentvermögen ¹⁾	209,2	211,8	12,8	3,2	0,1	0,2	222,1	215,2

¹⁾ Langfristiges Segmentvermögen ohne Finanzinstrumente und latente Ertragsteueransprüche

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

5 Allgemeine Angaben

Die beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden einheitlich und stetig auf die dargestellten Berichtsperioden angewandt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Erträge und Aufwendungen werden zeitanteilig abgegrenzt. Sie werden in der Periode erfasst und ausgewiesen, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Agien und Disagien werden nach der Effektivzinsmethode abgegrenzt und ebenso wie abgegrenzte Zinsen in dem Bilanzposten ausgewiesen, in dem das zugrunde liegende Finanzinstrument bilanziert wird.

Die im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung nach IFRS notwendigen Schätzungen und Beurteilungen erfolgen im Einklang mit dem jeweiligen Standard bestmöglich (Best Estimate), werden fortlaufend neu bewertet und basieren auf Erfahrungswerten und weiteren Faktoren, einschließlich Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen vernünftig erscheinen. Schätzungsunsicherheiten ergeben sich unter anderem im Zusammenhang mit der Risikovorsorge im Kreditgeschäft, dem Werthaltigkeitstest für Geschäfts- oder Firmenwerte sowie den Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen. Sofern Schätzungen in größerem Umfang erforderlich waren, werden die getroffenen Annahmen bei den Erläuterungen der entsprechenden Posten im Folgenden ausführlich dargelegt.

Die Angaben gemäß IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ zu Art und Ausmaß von Risiken aus Finanzinstrumenten, die ebenfalls Bestandteil des Konzernanhangs sind, erfolgen mit Ausnahme der Restlaufzeitengliederung (siehe Note [70]) im Risikobericht als Teil des Konzernlageberichts.

6 Konsolidierungsgrundsätze

Tochterunternehmen sind Gesellschaften, die von der DekaBank direkt oder indirekt beherrscht werden. Die Beurteilung, ob die DekaBank als Mutterunternehmen Beherrschung ausüben kann und somit eine Konsolidierungspflicht besteht, erfolgt durch die Überprüfung der folgenden drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Die DekaBank besitzt die Verfügungsgewalt direkt oder indirekt durch Stimmrechte oder andere vertragliche Rechte und hat deshalb die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung und Festlegung der maßgeblichen Tätigkeit der Unternehmen.
- Die DekaBank ist aus ihrer Beziehung zu dem Unternehmen variablen Rückflüssen ausgesetzt.
- Die DekaBank kann ihre Verfügungsgewalt gegenwärtig nutzen, um diese variablen Rückflüsse zu beeinflussen.

Sind Stimmrechte maßgeblich für die Beurteilung, dann wird Beherrschung angenommen, wenn die DekaBank direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der relevanten Stimmrechte hält, die ihr die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung der maßgeblichen Tätigkeit geben. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, werden auch potenzielle Stimmrechte berücksichtigt, soweit diese als substantiell erachtet werden.

In bestimmten Fällen kann Beherrschung über ein anderes Unternehmen auch ohne den Besitz der Mehrheit der relevanten Stimmrechte ausgeübt werden, beispielsweise aufgrund einer oder mehrerer vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Regelungen. Die Beurteilung, ob eine Konsolidierungspflicht vorliegt, erfolgt dabei unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegenden Tatsachen und Umstände. Hierbei ist unter anderem auf den Geschäftszweck und die relevante Tätigkeit des zu betrachtenden Unternehmens abzustellen. Dies gilt insbesondere für Strukturierte Unternehmen, die so konzipiert wurden, dass Stimmrechte oder vergleichbare vertragliche Rechte nicht der dominierende Faktor sind, um festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht.

Die Deko-Gruppe bezieht deshalb in die Überprüfung der Konsolidierungspflicht auch Strukturierte Unternehmen (Investmentfonds, Kreditfinanzierungen und Verbriefungsgesellschaften) ein.

Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, ist zudem zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Prinzipal-Agenten-Beziehung besteht. In diesem Fall lägen die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt bei einer weiteren Vertragspartei (Agent), die diese im Auftrag eines Prinzipals ausübt, der somit faktisch die Beherrschung ausübt.

Die Deko-Gruppe verfügt über die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt für von der Deko-Gruppe aufgelegte und verwaltete Investmentfonds, welche sie als Agent für alle Anleger in diesen Investmentfonds ausübt. Die Deko-Gruppe hält im Rahmen von Anschubfinanzierungen Anteile an konzerneigenen Investmentfonds, um diesen Liquidität zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann Beherrschung entstehen, wenn der DekoBank als Anleger im Investmentfonds ein maßgeblicher Anteil der variablen Rückflüsse zuzurechnen ist.

Die Konsolidierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Konzern Beherrschung durch die relevante Stimmrechtsmehrheit oder andere vertragliche Vereinbarungen erlangt, und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Möglichkeit der Beherrschung mehr vorliegt. Auf die Einbeziehung von Tochterunternehmen wird verzichtet, wenn diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Die DekoBank überprüft ihre Konsolidierungsentscheidungen anlassbezogen sowie mindestens an jedem Bilanzstichtag. Es erfolgt eine erneute Beurteilung, ob Konsolidierungspflicht vorliegt, falls sich Stimmrechtsanteile oder andere Entscheidungsrechte auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen oder Änderungen der Finanzierungs-, Eigentums- oder Kapitalstrukturen ergeben.

Veränderungen des Eigentumsanteils an einem Tochterunternehmen, die zu keinem Beherrschungsverlust führen, sind als Transaktionen zwischen Anteilseignern anzusehen und entsprechend in den Gewinnrücklagen zu berücksichtigen.

Verliert die Deko-Gruppe die Beherrschung an einem Tochterunternehmen, so werden die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens und der Buchwert eventuell bestehender nicht beherrschender Anteile am Tochterunternehmen ausgebucht. Eine eventuell erhaltene Gegenleistung und die behaltenen Anteile an dem Tochterunternehmen werden zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Eine hieraus entstehende Differenz, die dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist, wird als Gewinn oder Verlust im Konzernergebnis berücksichtigt. Die in früheren Perioden in den sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen erfassten Beträge werden in das Konzernergebnis oder, falls von anderen IFRS gefordert, in die Gewinnrücklagen umgebucht.

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem die DekoBank über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. In der Regel wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet, wenn die DekoBank direkt oder indirekt zwischen 20,0 und 50,0 Prozent der Stimmrechtsanteile hält. Hierbei werden auch potenzielle Stimmrechte, die gegenwärtig ausübbar oder wandelbar sind, berücksichtigt.

Bei einem Stimmrechtsbesitz von weniger als 20,0 Prozent sind bei der Beurteilung, ob ein maßgeblicher Einfluss besteht oder nicht, unter anderem weitere Faktoren wie beispielsweise die Möglichkeit der Deko-Gruppe, die Vertretung in Leitungs- und Aufsichtsgremien des Beteiligungsunternehmens auszuüben, oder das Vorliegen wesentlicher Geschäftsvorfälle zwischen der Deko-Gruppe und dem Beteiligungsunternehmen zu berücksichtigen. Falls die genannten Rechte anderen Gesellschaftern zustehen, ist es möglich, dass ein maßgeblicher Einfluss nicht ausgeübt werden kann, obwohl der Stimmrechtsanteil mindestens 20,0 Prozent beträgt.

Gemeinsame Vereinbarungen im Sinne des IFRS 11 bestehen bei der Deko-Gruppe ausschließlich in Form von Gemeinschaftsunternehmen. Gemeinschaftsunternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass die Partner-

unternehmen die gemeinschaftliche Führung über die paritätisch vorhandenen Stimmrechte ausüben. Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen, sofern sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Sofern ein at-equity bewertetes Unternehmen abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwendet, werden angemessene Anpassungen an die IFRS-Konzernvorgaben im Rahmen einer Nebenrechnung vorgenommen.

Die Konsolidierung der Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Danach werden alle Vermögenswerte und Verpflichtungen des Tochterunternehmens im Erwerbszeitpunkt beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erlangung des beherrschenden Einflusses mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) angesetzt. Ein sich aus der Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem Fair Value der Vermögenswerte und Verpflichtungen ergebender positiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) unter den Immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird mindestens jährlich, sofern Anzeichen für eine mögliche Wertminderung bestehen, auch unterjährig, auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment-Test). Wird eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts festgestellt, erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert (siehe Note [48]). Sofern Anteile Konzernfremder am Eigenkapital beziehungsweise am Ergebnis der Tochtergesellschaften der Bank existieren, werden diese im Posten Anteile in Fremdbesitz gesondert im Eigenkapital beziehungsweise im Posten Anteile anderer Gesellschafter am Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Die unwesentlichen Anteile Konzernfremder an Investmentfonds und an Personengesellschaften stellen, sofern diese ein jederzeitiges Rückgaberecht haben, aus Sicht der Gruppe Fremdkapital dar und werden entsprechend als Sonstige Passiva ausgewiesen.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aus dem konzerninternen Finanz- und Leistungsverkehr stammenden Aufwendungen, Erträge und Zwischenergebnisse werden im Rahmen der Schulden- und Erfolgskonsolidierung eliminiert.

Der Konzernabschluss der DekaBank wurde nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [79]) ersichtlich.

7 Konsolidierungskreis

Die Änderungen im Berichtsjahr 2017 ergeben sich durch eine Verschmelzung, und eine Liquidation von strukturierten Unternehmen. Der A-DGZ-Fonds, Frankfurt am Main wurde zum 1. März 2017 auf den A-DGZ 5-Fonds, Frankfurt am Main verschmolzen. Der Deka Treasury Corporates-Fonds wurde zum 21. Juni 2017 liquidiert.

Die Deka Real Estate Lending k.k i.L., Tokio wurde zur Liquidation angemeldet, deshalb wurde die Entkonsolidierung zum 31. Dezember 2017 durchgeführt.

Für detaillierte Informationen zur Zusammensetzung der Gruppe verweisen wir auf Note [77] beziehungsweise auf die Anteilsbesitzliste Note [79].

8 Finanzinstrumente

Alle finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen einschließlich aller derivativen Finanzinstrumente werden gemäß IAS 39 in der Bilanz erfasst. Der Ansatz erfolgt bei Kassakäufen und -verkäufen (Regular

Way Contracts) zum Erfüllungstag. Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag nach dem Bilanzstichtag liegt, werden erfolgswirksam erfasst und in den Sonstigen Aktiva beziehungsweise Passiva ausgewiesen.

Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Rechte aus dem Vermögenswert erloschen sind oder an Konzernfremde in der Weise übertragen wurden, dass die Chancen und Risiken im Wesentlichen übergegangen sind. Finanzielle Verpflichtungen werden bei erfolgter Tilgung ausgebucht.

Finanzinstrumente werden im Zeitpunkt ihres Zugangs zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen richtet sich danach, welchen Kategorien nach IAS 39 sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs zugeordnet wurden.

Finanzielle Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss)

Innerhalb dieser Kategorie werden Finanzinstrumente unterschieden, die entweder als Held for Trading zu klassifizieren sind oder im Zugangszeitpunkt unwiderruflich als at Fair Value through Profit or Loss designiert werden (Designated at Fair Value). Finanzielle Vermögenswerte und Verpflichtungen dieser Kategorie werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Als Held for Trading werden zum einen die Finanzinstrumente klassifiziert, die mit der Absicht erworben wurden, Gewinne aus kurzfristigen Schwankungen des Preises oder aus der Händlermarge zu erzielen. Zum anderen gehören Derivate, soweit sie nicht Sicherungsinstrumente sind, in diese Subkategorie.

Die Subkategorie Designated at Fair Value ergibt sich aus der Anwendung der Fair-Value-Option des IAS 39. In diese Subkategorie werden jene finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen designiert, die als Einheit im Rahmen der dokumentierten Risikomanagementstrategie der Bank auf Fair-Value-Basis gesteuert werden. Sowohl das Risiko als auch die Ergebnisse hieraus werden auf Basis von Fair Values ermittelt und an den Vorstand berichtet. Die Ausübung der Fair-Value-Option führt hier zu einer Harmonisierung von wirtschaftlicher Steuerung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Darüber hinaus wird die Fair-Value-Option für Finanzinstrumente zur Vermeidung der potenziellen Trennungspflicht eingebetteter Derivate sowie zur Beseitigung oder wesentlichen Verringerung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen (Accounting Mismatch) ausgeübt. Diese Finanzinstrumente werden ebenfalls zum Zeitpunkt ihres Erwerbs der Subkategorie Designated at Fair Value zugeordnet.

Kredite und Forderungen (Loans and Receivables)

Als Loans and Receivables sind alle nicht derivativen Finanzinstrumente zu klassifizieren, die mit festen oder bestimmbareren Zahlungen ausgestattet und nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Finanzinstrumente bei Zugang nicht den Kategorien Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss oder Available for Sale zugeordnet werden. Loans and Receivables sind mit fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) zu bewerten. Zu jedem Abschlussstichtag sowie bei Hinweisen auf potenzielle Wertminderungen werden Loans and Receivables auf Werthaltigkeit geprüft. Entsprechend werden gegebenenfalls Wertberichtigungen gebildet (siehe Note [16]). Im Falle einer Wertaufholung erfolgt diese erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung. Die Obergrenze der Zuschreibung bilden die fortgeführten Anschaffungskosten, die sich zum Bewertungszeitpunkt ohne Abschreibungen ergeben hätten. Wertpapiere der Kategorie Loans and Receivables werden im Posten Finanzanlagen ausgewiesen.

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (Held to Maturity)

Besitzen finanzielle Vermögenswerte feste oder bestimmbarere Zahlungen sowie eine feste Laufzeit, können sie grundsätzlich der Kategorie Held to Maturity zugeordnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Finanzinstrumente mit der Absicht und der Fähigkeit erworben wurden, sie bis zur Endfälligkeit zu halten. Held-to-Maturity-Vermögenswerte sind zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Zu jedem Abschlussstichtag sowie bei Hinweisen auf potenzielle Wertminderungen werden Finanzinstrumente, die der Kategorie Held to Maturity zugeordnet sind, auf Werthaltigkeit geprüft und gegebenenfalls Wertberichtigungen gebildet (siehe Note [19]). Wertaufholungen erfolgen erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung. Die Obergrenze der Zuschreibung bilden die fortgeführten Anschaffungskosten, die sich zum Bewertungszeitpunkt ohne Abschreibungen ergeben hätten. Wertpapiere der Kategorie Held to Maturity werden im Posten Finanzanlagen ausgewiesen.

Zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere und Forderungen (Available for Sale)

Die Kategorie Available for Sale beinhaltet alle nicht-derivativen Finanzinstrumente, die nicht bereits anderen Kategorien zugeordnet wurden. Finanzinstrumente des Available-for-Sale-Bestands sind mit dem Fair Value zu bewerten. Das Bewertungsergebnis wird im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Bei bonitätsinduzierten Wertminderungen (Impairment) beziehungsweise bei Realisierung von Bewertungsergebnissen wird das zuvor im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasste kumulierte Ergebnis vom Eigenkapital in den Gewinn oder Verlust umgegliedert. Erfasste Wertminderungen werden bei anschließender Wertaufholung von Schuldtiteln erfolgswirksam und im Falle von Eigenkapitalinstrumenten im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Wertpapiere der Kategorie Available for Sale werden im Posten Finanzanlagen ausgewiesen.

Verbindlichkeiten (Other Liabilities)

Die Kategorie Other Liabilities beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich verbriefter Verbindlichkeiten, soweit sie nicht in die Kategorie at Fair Value through Profit or Loss designiert werden. Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) bilanziert.

Kreditzusagen, deren resultierende Kreditforderungen zum Verkauf bestimmt sind beziehungsweise für die die Fair-Value-Option ausgeübt werden soll, werden nach IAS 39 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Alle anderen Kreditzusagen werden entsprechend den Vorschriften des IAS 37 außerbilanziell erfasst. Ist aufgrund der durchgeführten Bonitätsanalysen davon auszugehen, dass ein Ausfall des Kreditnehmers wahrscheinlich ist, werden Kreditrückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet.

Finanzgarantien werden sowohl beim erstmaligen Ansatz als auch in der Folgebewertung in Übereinstimmung mit IAS 39.47c nach der Nettomethode bilanziert. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird die Finanzgarantie zum Fair Value bilanziert, der sich aus dem Barwert der erwarteten übernommenen Leistungsverpflichtungen und dem gegenläufigen Barwert der zukünftigen Entgelte zusammensetzt. Dieser ist bei marktgerechter Konditionengestaltung in der Regel null.

9 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente

Als Fair Value wird der Betrag angesehen, den man in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten oder bei der Übertragung einer Schuld zahlen würde.

Die Ermittlung des Fair Value von Finanzinstrumenten erfolgt auf der Basis von Marktkursen beziehungsweise beobachtbaren Marktdaten des Stichtags und anerkannten Bewertungsmodellen.

In Fällen, in denen kein Preis von einem aktiven Markt verfügbar ist, wird auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen, die für die jeweiligen Finanzinstrumente als angemessen erachtet werden. Sofern verfügbar, werden als Grundlage stets beobachtbare Marktdaten herangezogen. Die Verfügbarkeit von beobachtbaren Börsenkursen, validen Preisen oder Marktdaten variiert jedoch je nach Finanzinstrument und kann sich im Zeitablauf ändern. Darüber hinaus werden die Bewertungsmodelle bei Bedarf periodisch neu ausgerichtet und validiert. Je nach Finanzinstrument und Marktsituation kann es erforderlich sein, dass Annahmen und Einschätzungen der Bank in die Bewertung mit einfließen. Auch die Auswahl passender Modellierungstechniken, geeigneter Parameter und Annahmen unterliegt der Entscheidung der Bank. Die Fair-Value-Ermittlung

auf Basis finanzmathematischer Bewertungsmodelle kann erheblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst werden. Sofern keine Preise von aktiven Märkten vorliegen, ist der Fair Value daher als stichtagsbezogener Modellwert zu verstehen, der eine realistische Schätzung widerspiegelt, wie der Markt das Finanzinstrument voraussichtlich bewerten könnte.

Sofern für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Geld- und Briefkurse existieren, ist nach den Vorschriften des IFRS 13 der Preis für die Fair-Value-Ermittlung zu verwenden, der innerhalb der Geld-Brief-Spanne den Fair Value am besten widerspiegelt, wobei die Bewertung zu Mittelkursen eine zulässige Konvention darstellt. Die DekaBank bewertet Finanzinstrumente grundsätzlich zu Mittelkursen. Für illiquide Finanzinstrumente, die in der Fair-Value-Hierarchie Level 3 zugeordnet sind, wird eine Bewertungsanpassung für die Geld-Brief-Spanne (Bid-ask Adjustments) berücksichtigt.

Zudem berücksichtigt die Bank bei der Bewertung von OTC-Derivaten Credit Value Adjustments (CVA) beziehungsweise Debit Value Adjustments (DVA), um dem Kreditrisiko des Kontrahenten beziehungsweise dem eigenen Kreditrisiko Rechnung zu tragen, wenn diese nicht bereits an anderer Stelle in das Bewertungsmodell einbezogen wurden. Soweit für Kontrahenten ein Netting-Agreement vorliegt, erfolgt die Berechnung auf Ebene des Kontrahenten auf Basis der Nettoposition, in den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung anhand der Einzelpositionen. Die Deka-Gruppe berücksichtigt ein Funding Valuation Adjustment (FVA), welches die marktimplizierten Refinanzierungskosten für nicht besicherte derivative Positionen darstellt. Die Fristigkeit der Finanzierung wird dabei als wichtiger Bestandteil des beizulegenden Zeitwerts für nicht besicherte Derivate angesehen.

10 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen

Nach den Vorschriften des IAS 39 werden Derivate grundsätzlich als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert und zum Fair Value bewertet. Das Bewertungs- und Zinsergebnis wird im Handelsergebnis ausgewiesen. Die Deka-Gruppe schließt Derivate sowohl zu Handelszwecken als auch zu Sicherungszwecken ab. Zu Sicherungszwecken abgeschlossene Derivate können unter bestimmten Voraussetzungen als Sicherungsbeziehung gemäß IAS 39 (Hedge Accounting) bilanziert werden. Derivative Finanzinstrumente, die im Rahmen der ökonomischen Absicherung eingesetzt werden und die Anforderungen des IAS 39 (Hedge Accounting) nicht erfüllen, werden analog zu den zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva ausgewiesen. Das Zinsergebnis der ökonomischen Sicherungsgeschäfte wird analog zu den Zinsen der Sicherungsderivate im Sinne des IAS 39 (Hedge Accounting) im Posten Zinsergebnis ausgewiesen. Bewertungsergebnisse aus ökonomischen Sicherungsderivaten werden im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value berücksichtigt.

Um Hedge Accounting anwenden zu können, müssen die Sicherungsbeziehungen im Zeitpunkt ihrer Begründung einzeln dokumentiert werden. Diese Dokumentation beinhaltet vor allem die Identifikation von Grund- und Sicherungsgeschäft sowie die Art des gesicherten Risikos. Darüber hinaus verlangt IAS 39 den Nachweis eines effektiven Sicherungszusammenhangs. Die Effektivität der Sicherungsbeziehung muss für jede Sicherungsbeziehung sowohl zu Beginn als auch während der Laufzeit ermittelt werden.

Im Rahmen des Aktiv-Passiv-Managements setzt die DekaBank Fair Value Hedges im Sinne des IAS 39 ein. Als Sicherungsinstrumente werden Zinsswaps designiert, die zur Besicherung des Kredit-, Wertpapier- und Emissionsgeschäfts gegen Zinsänderungsrisiken abgeschlossen wurden und den Anforderungen des Hedge Accounting genügen. Als Sicherungszusammenhänge werden ausschließlich Microhedges designiert, wobei die Sicherungsinstrumente einem oder mehreren gleichartigen Grundgeschäften gegenüberstehen können.

Bei Fair Value Hedges werden Wertänderungen des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der gegenläufigen Fair-Value-Änderung des Sicherungsgeschäfts im Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 erfasst. Die zur Absicherung eingesetzten Derivate werden in der Bilanz als Positive beziehungsweise Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten ausgewiesen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen von Fair Value Hedges wird grundsätzlich mittels Regressionsanalyse

täglich überwacht. Ein Sicherungszusammenhang gilt als effektiv, wenn während der gesamten Dauer der Sicherungsbeziehung das Verhältnis der Wertveränderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft zwischen 0,80 und 1,25 liegt. Ist eine Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv, wird sie aufgelöst. Die prospektive Effektivitätsmessung erfolgt anhand der Critical-Term-Match-Methode.

Daneben nutzt die DekaBank die Regelungen zum Cashflow Hedge Accounting. Gegenstand der Cashflow Hedges sind zukünftig ergebniswirksame Cashflows von Fremdwährungskrediten, die gegen Währungsrisiken abgesichert wurden. Als Sicherungsinstrumente werden Devisenkassageschäfte mit rollierenden Devisenswaps designiert.

Bei Cashflow Hedges wird der effektive Teil der Fair-Value-Änderung des Sicherungsderivats über das erfolgsneutrale Ergebnis (OCI) im Eigenkapital (Neubewertungsrücklage für Cashflow Hedges) erfasst. In der Bilanz werden die Sicherungsinstrumente als Positive beziehungsweise Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam vereinnahmt, in der auch die abgesicherten Cashflows ergebniswirksam werden. Die auf den ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehungen entfallenden Ergebniskomponenten werden erfolgswirksam erfasst.

Zur prospektiven Effektivitätsmessung dient ein tägliches Reporting, welches die erwarteten zukünftigen Cashflows aus den Grundgeschäften den Cashflows der Sicherungsgeschäfte gegenüberstellt. Der Cashflow Hedge gilt als effektiv, wenn die zukünftig auftretenden Cashflows der abgesicherten Geschäfte mindestens die Cashflows der Sicherungsgeschäfte kompensieren. Ändern sich die zukünftigen Cashflows (zum Beispiel durch Sondertilgungen, Zinszahlungstermine der Kredite), erfolgt eine unmittelbare Anpassung des Hedge und damit die Sicherstellung einer taggleichen Effektivität. Für den retrospektiven Nachweis der Effektivität wird überprüft, ob die tatsächlich vereinnahmten Cashflows den erwarteten Cashflows aus der ursprünglichen Absicherung entsprechen.

11 Strukturierte Produkte

Als strukturierte Produkte werden Finanzinstrumente bezeichnet, die sich aus einem Basisvertrag (Host Contract) und einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten (Embedded Derivatives) zusammensetzen, wobei die eingebetteten Derivate einen integralen Vertragsbestandteil darstellen und nicht separat gehandelt werden können. Gemäß IAS 39 sind eingebettete Derivate für Bilanzierungszwecke unter folgenden Bedingungen vom Basisvertrag zu trennen und als eigenständige Derivate zu bilanzieren:

- Das strukturierte Finanzinstrument wird nicht bereits erfolgswirksam zum Fair Value bewertet,
- die wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats weisen keine enge Verbindung mit den wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des Basisvertrags auf und
- die Vertragsnormen der eingebetteten Derivate würden, sofern es sich um ein eigenständiges Finanzinstrument handeln würde, die Voraussetzungen eines Derivats erfüllen.

In der Deka-Gruppe werden trennungspflichtige finanzielle Vermögenswerte in der Kategorie Designated at Fair Value erfasst und in der Bilanz unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesen. Am Bilanzstichtag lagen keine trennungspflichtigen Bankbuch-Bestände vor. Strukturierte Handlungsemissionen werden als Held for Trading kategorisiert.

12 Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung in der Deka-Gruppe erfolgt gemäß IAS 21. Sämtliche monetären Fremdwährungsposten werden zum Kassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Nicht monetäre Posten werden entsprechend ihrem jeweiligen Bewertungsmaßstab umgerechnet: Zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzte nicht monetäre Posten werden mit dem Kurs zum Zugangszeitpunkt (historischer Kurs) umgerechnet. Zum Fair

Value angesetzte nicht monetäre Posten werden analog zu den monetären Posten zum aktuellen Stichtagskurs umgerechnet. Das Ergebnis aus der Währungsumrechnung wird erfolgswirksam im Posten Handelsergebnis (für die Portfolios des Handelsbuchs) beziehungsweise im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value (für die Portfolios des Bankbuchs) erfasst. Aufwendungen und Erträge werden grundsätzlich mit dem Kassamittelkurs des Tages umgerechnet, an dem sie erfolgswirksam werden.

Die Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen erfolgt nach der modifizierten Stichtagskursmethode. Sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden mit dem arithmetischen Mittel der Monatsultimokurse des Berichtsjahres umgerechnet. Das Eigenkapital wird, mit Ausnahme der Neubewertungsrücklage (zum Stichtagskurs) und des Jahresergebnisses (aus der Gesamtergebnisrechnung), auf der Basis der historischen Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Zugangs aus Konzernsicht umgerechnet. Die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im Eigenkapitalposten Rücklage aus der Währungsumrechnung ausgewiesen.

13 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte

In der Deka-Gruppe werden sowohl echte Wertpapierpensionsgeschäfte als auch Wertpapierleihegeschäfte getätigt.

Echte Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die Wertpapiere gegen Zahlung eines Betrags übertragen werden und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung eines im Voraus vereinbarten Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen. Die Bilanzierung des übertragenen Wertpapiers erfolgt weiterhin beim Pensionsgeber in der bisherigen Bewertungskategorie, da die wesentlichen Eigentümerchancen und -risiken nicht übertragen wurden. In Höhe des erhaltenen beziehungsweise geleisteten Barbetrags wird eine Verbindlichkeit beim Pensionsgeber beziehungsweise eine Forderung beim Pensionsnehmer bilanziert. Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften werden bei Erfüllung der Saldierungskriterien des IAS 32 miteinander verrechnet und auf Netobasis in der Bilanz unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Kunden ausgewiesen.

Unter dem Begriff der Wertpapierleihe werden Geschäfte verstanden, bei denen vom Verleiher Wertpapiere an den Entleiher übereignet werden mit der Verpflichtung, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurücküberträgt und für die Dauer der Leihe ein Entgelt entrichtet. Die Bilanzierung der verliehenen Wertpapiere erfolgt analog zu den echten Pensionsgeschäften. Bei Wertpapierleihegeschäften sind regelmäßig Sicherheiten zu stellen. Barsicherheiten werden in der Bilanz des Verleihers als Verbindlichkeiten beziehungsweise in der Bilanz des Entleihers als Forderungen ausgewiesen. Vom Entleiher gestellte Wertpapiersicherheiten werden von diesem weiterhin bilanziert.

Leihe- und Pensionsgeschäfte werden zu marktüblichen Konditionen getätigt. Dabei unterliegen die Geschäfte entweder den Clearing-Bedingungen des jeweiligen Zentralen Kontrahenten oder werden unter Verwendung der standardisierten deutschen beziehungsweise internationalen Rahmenverträge geschlossen. Übertragene Wertpapiere dürfen vom Empfänger grundsätzlich weiterveräußert oder weiterverpfändet werden, wenn keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise Regelungen vorliegen. Bei der Veräußerung von entliehenen Wertpapieren beziehungsweise von Sicherheiten wird die entstehende Short-Position unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva ausgewiesen.

Soweit Geschäfte zu Handelszwecken abgeschlossen wurden, werden Erträge und Aufwendungen aus Pensionsgeschäften und aus Wertpapierleihegeschäften im Handelsergebnis ausgewiesen. Bei nicht zu Handelszwecken abgeschlossenen Pensionsgeschäften werden die Erträge und Aufwendungen im Zinsergebnis ausgewiesen.

Forward Repos fallen unter die Definition eines Termingeschäfts nach IAS 39 und werden vom Handelstag bis zum Erfüllungstag als Derivat behandelt. Der Fair Value der Forward Repos wird in der Bilanz als Handelsaktiva (positiver Marktwert) beziehungsweise Handelspassiva (negativer Marktwert) ausgewiesen. Die positiven und negativen Fair-Value-Änderung von Forward Repos werden im Handelsergebnis ausgewiesen.

14 Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Entscheidend für die Klassifizierung und damit für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen ist nicht das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt, sondern primär der wirtschaftliche Gehalt des Leasingvertrags: Werden im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem rechtlichen Eigentum am Leasinggegenstand verbunden sind, auf den Leasingnehmer übertragen, erfolgt eine Klassifizierung als Finanzierungsleasing. In allen anderen Fällen liegt ein Operating-Leasingverhältnis vor.

Die Deko-Gruppe als Leasingnehmer

Bei den von der Deko-Gruppe als Leasingnehmer abgeschlossenen Miet- beziehungsweise Leasingverträgen handelt es sich um Operating-Leasingverhältnisse. Die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverträgen sind, werden entsprechend nicht in der Bilanz ausgewiesen. Die von der Deko-Gruppe zu leistenden Miet- beziehungsweise Leasingraten werden im Verwaltungsaufwand erfasst. Für im Voraus geleistete Leasingraten wurden zur korrekten Periodenabgrenzung aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und in den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

Die Deko-Gruppe als Leasinggeber

Zum Berichtsstichtag bestehen keine Leasingverhältnisse, bei denen Gesellschaften der Deko-Gruppe als Leasinggeber auftreten.

15 Forderungen

Unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden werden im Wesentlichen ausgereichte Kredite, nicht börsenfähige Inhaber- und Namensschuldverschreibungen, BaW-Gelder sowie Tages- und Termingelder bilanziert. Geleistete Barbeiträge beziehungsweise Barsicherheiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften oder Wertpapierleihegeschäften werden ebenfalls als Forderungen ausgewiesen. Gemäß IAS 39 erfolgt eine Kategorisierung der Forderungen als Loans and Receivables (siehe Note [8]). Als Loans and Receivables klassifizierte Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Risikovorsorge in der Bilanz ausgewiesen. Ergebnisse aus Zinszahlungen und dem Abgang von Forderungen werden im Zinsergebnis ausgewiesen, abgesehen von Zinszahlungen für zu Handelszwecken bestehende Forderungen (für Portfolios des Handelsbuchs); hier erfolgt der Ausweis im Handelsergebnis. Für im Rahmen von Fair Value Hedges gesicherte Forderungen finden die unter Note [10] beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

16 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden wird aktivisch abgesetzt. Für Bürgschaften und Avale werden Rückstellungen für das Kreditgeschäft gebildet.

Falls Zweifel an der Einbringbarkeit einer Forderung bestehen, wird diesem durch die Bildung einer Risikovorsorge Rechnung getragen. Sind weitere Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, wird eine Forderung als uneinbringlich klassifiziert. Eine uneinbringliche, bereits wertberichtigte Forderung wird durch Verbrauch der Risikovorsorge ausgebucht. Besteht für eine solche Forderung keine Einzelwertberichtigung, wird sie direkt ergebniswirksam abgeschrieben. Direktabschreibungen werden auch

dann vorgenommen, wenn die Bank auf Teile einer nicht wertberichtigten Forderung verzichtet beziehungsweise eine Forderung verkauft wird und der Kaufpreis unter dem Buchwert der Forderung liegt.

Kreditforderungen werden einzeln auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment). Bei festgestellten Wertminderungen werden Einzelwertberichtigungen beziehungsweise Rückstellungen in entsprechender Höhe gebildet. Bei nicht einzelwertberichtigten Forderungen wird dem Ausfallrisiko durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen Rechnung getragen. Die Bildung von pauschalierten Einzelwertberichtigungen erfolgt in der Dekagruppe nicht.

Einzelwertberichtigungen werden zur Berücksichtigung akuter Adressenausfallrisiken gebildet, wenn es aufgrund der Erfüllung von Impairment-Kriterien wahrscheinlich ist, dass nicht alle Zins- und Tilgungsleistungen vertragskonform erbracht werden können. Potenzielle Wertminderungen werden unter anderem aufgrund der folgenden Tatsachen angenommen:

- Zahlungsverzug von länger als 90 Tagen,
- Stundung von oder Verzicht auf Zahlungsansprüche,
- Einleitung von Zwangsmaßnahmen,
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Beantragung beziehungsweise Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- Sanierungsmaßnahmen sind gescheitert.

Die Höhe der Wertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert einer Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme (erzielbarer Betrag), diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz unter Berücksichtigung des Fair Value der Sicherheiten.

Da die Ermittlung der Einzelrisikovorsorge auf der Verbarwertung der geschätzten künftigen Zahlungsströme basiert, ergibt sich bei unveränderten Zahlungserwartungen ein Effekt aus der Barwertveränderung (Unwinding) zum folgenden Stichtag. Gemäß IAS 39 AG 93 ist die Barwertveränderung als Zinsertrag in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen.

Die Zinsen aus wertberichtigten Krediten werden weiterhin im Zinsergebnis ausgewiesen. Aufgrund der unwesentlichen Differenz zwischen der Barwertveränderung und den tatsächlich vereinnahmten Nominalzinsen wird auf die erfolgswirksame Erfassung von Zinserträgen aus Unwinding in der Gesamtergebnisrechnung verzichtet.

In den Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken spiegeln sich die Annahmen über zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht bekannte Wertminderungen im Kredit- und Wertpapierportfolio wider. Die Bemessungsgrundlage enthält Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigungen erfolgt unter Berücksichtigung von Kreditnehmerratings, historischen Kontrahenten-Ausfallerfahrungen sowie der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung.

Durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken wird dem Transferrisiko Rechnung getragen. Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken basieren unter anderem auf einem internen Ratingsystem, das aktuelle und historische wirtschaftliche, politische und weitere Daten mit einbezieht und Länder nach Risikoprofilen einstuft.

Wertminderungen werden ergebniswirksam durch Wertberichtigungen oder Direktabschreibungen erfasst, ebenso wie Auflösungen von Wertberichtigungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen. Der Ausweis innerhalb der Gesamtergebnisrechnung erfolgt im Posten Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

Bei der Dekabank wurden Verbriefungstitel überwiegend als Designated at Fair Value kategorisiert und werden entsprechend erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Verbriefungstitel, die der Kategorie Loans

and Receivables zugeordnet sind, werden regelmäßig auf dauerhafte Wertminderung (Impairment) untersucht. Zum Bilanzstichtag liegen keine Hinweise auf eine Wertminderung vor.

17 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva

Handelsbestand (Held for Trading)

Unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva werden Finanzinstrumente der Subkategorie Held for Trading ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die mit Handelsabsicht erworben beziehungsweise begeben wurden. Sämtliche Finanzinstrumente dieser Kategorie werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Bei Derivaten mit ausstehenden Prämienzahlungen wird der Barwert der Prämie mit dem Marktwert des Derivats saldiert. Für nicht börsengehandelte Finanzinstrumente werden marktgängige Bewertungsverfahren (insbesondere Barwertmethode und Optionspreismodelle) zur Ermittlung des Bilanzwerts herangezogen. Nicht realisierte Bewertungsergebnisse sowie realisierte Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam im Handelsergebnis erfasst. Ebenfalls im Handelsergebnis werden Zins- und Dividendenerträge, Refinanzierungsaufwendungen sowie Provisionen für Handelsgeschäfte ausgewiesen.

Zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bestimmt (Designated at Fair Value)

Unter dem Posten Zum Fair Value bilanzierte Finanzaktiva beziehungsweise -passiva werden ferner Finanzinstrumente ausgewiesen, die beim erstmaligen Ansatz in die Subkategorie Designated at Fair Value klassifiziert wurden. Derivative Finanzinstrumente aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen, werden ebenfalls in dieser Subkategorie ausgewiesen. Effekte aus Fair-Value-Änderungen sowie Provisionen werden im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value erfasst. Zins- und Dividendenerträge werden ebenso wie Refinanzierungsaufwendungen und Wiederanlageerfolge im Zinsergebnis ausgewiesen.

18 Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Unter diesem Posten sind Sicherungsderivate im Sinne des IAS 39 (Hedge Accounting) mit positiven Marktwerten auf der Aktivseite beziehungsweise negativen Marktwerten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Bewertung der Sicherungsderivate erfolgt mittels anerkannter Bewertungsmodelle unter Ansatz beobachtbarer Bewertungsparameter zum Fair Value. Die im Rahmen des Hedge Accounting für Fair Value Hedges ermittelten Bewertungsergebnisse werden im Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 erfolgswirksam erfasst.

Bei Cashflow Hedges wird der effektive Teil der Fair-Value-Änderung des Sicherungsderivats im erfolgsneutralen Ergebnis (Neubewertungsrücklage für Cashflow Hedges) ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten vereinnahmt, in der auch die abgesicherten Cashflows ergebniswirksam werden.

19 Finanzanlagen

In den Finanzanlagen werden im Wesentlichen börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen ausgewiesen.

Der Posten Finanzanlagen umfasst Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Available for Sale. Als Loans and Receivables oder Held to Maturity ausgewiesene Wertpapiere werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Finanzielle Vermögenswerte der Kategorie Available for Sale werden ergebnisneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Anteile an nicht börsennotierten, verbundenen Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen, für die der beizulegende Zeitwert keinem aktiven Markt entnommen werden kann, wurden 2016 in Übereinstimmung mit IAS 39.46c zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Im Jahr 2017 erfolgte in Vorbereitung auf die Umsetzung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des IFRS 9 eine Überprüfung geeigneter Bewertungsmodelle je Gruppe von Beteiligungsunternehmen. Im Vorgriff auf die nach IFRS 9 geforderte Bewertung von Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert wurden bisherige Schätzungen überarbeitet. Die den Schätzungen zugrunde liegenden Annahmen und Parameter basieren auf einer sachgerechten Ausübung von Ermessensspielräumen des Managements. Soweit unterschiedliche Bewertungsmodelle zu einer Bandbreite verschiedener potenzieller Wertansätze führen, liegt die Auswahl des anzuwendenden Modells im Ermessen des Managements. Auswirkungen der Änderung der rechnungslegungsbezogenen Schätzung sind in Note [47] dargestellt.

Die Erträge aus Schuldverschreibungen, einschließlich aufgelöster Agien und Disagien, sowie Dividendenerträge und laufende Erträge aus nicht konsolidierten Anteilen an verbundenen Unternehmen werden im Zinsergebnis berücksichtigt. Realisierte Gewinne und Verluste werden im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst. Bewertungsergebnisse aus Finanzinstrumenten der Kategorie Available for Sale werden nach Berücksichtigung latenter Steuern im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) ausgewiesen.

Finanzanlagen werden regelmäßig einem Impairment-Test unterzogen. Eine potenzielle Wertminderung bei handelbaren Wertpapieren der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Available for Sale liegt grundsätzlich vor, wenn aufgrund der Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Marktwert eines Wertpapiers zum Stichtag signifikant unter seine Anschaffungskosten gesunken ist beziehungsweise wenn das Absinken des Marktwerts dauerhaft ist.

Liegt eine Wertminderung vor, ist eine Wertberichtigung unter Berücksichtigung von erwarteten Zahlungsströmen aus werthaltigen Sicherheiten (Garantien, Credit Default Swaps und anderen) zu bilden. Wertminderungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst. Sind die Gründe für eine zuvor gebildete Wertberichtigung entfallen, ist bei Fremdkapitaltiteln eine Wertaufholung vorzunehmen und erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen zu berücksichtigen. Hingegen sind Wertaufholungen aus Available-for-Sale-Eigenkapitalinstrumenten erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Wird im Ergebnis eines Impairment-Tests festgestellt, dass die Bildung einer Einzelwertberichtigung nicht erforderlich ist, sind die entsprechenden Finanzanlagen der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity in der Bemessungsgrundlage für die Portfoliowertberichtigungen zu berücksichtigen. Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken auf Finanzanlagen werden analog den Krediten nach der Expected-Loss-Methode ermittelt. Auf Finanzanlagen der Kategorie Available for Sale werden keine Portfoliowertberichtigungen gebildet.

In den Finanzanlagen werden ebenfalls die Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ausgewiesen.

Die Anteile an assoziierten Unternehmen beziehungsweise an Gemeinschaftsunternehmen werden im Zeitpunkt der Erlangung eines maßgeblichen Einflusses beziehungsweise bei Gründung zu Anschaffungskosten in der Konzernbilanz angesetzt. In den Folgejahren wird der bilanzierte Equity-Wert um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen des Unternehmens fortgeschrieben. Das anteilige Jahresergebnis der Beteiligung wird im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus Transaktionen mit at-equity bewerteten Unternehmen werden im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung entsprechend der Beteiligungsquote eliminiert. Bei Downstream-Lieferung, das heißt, wenn ein Vermögenswert den Vollkonsolidierungskreis verlässt, erfolgt die Wertkorrektur gegen den Equity-Ansatz der jeweiligen Beteiligung.

Bestehen Anzeichen für eine Wertminderung der Anteile an einem at-equity bewerteten Unternehmen, werden diese überprüft (Impairment-Test) und gegebenenfalls Abschreibungen auf den Equity-Wert der Anteile vorgenommen. Wertaufholungen erfolgen bei Wegfall der Gründe für eine Abschreibung durch Zuschreibungen bis zur Höhe des erzielbaren Betrags, aber maximal bis zur Höhe des Buchwerts, der sich ohne außerplanmäßige Abschreibungen in den Vorperioden ergeben hätte. Wertminderungen und Wertaufholungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

20 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den Immateriellen Vermögenswerten werden im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte, erworbene und selbst erstellte Software sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen.

Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill) entstehen, wenn beim Erwerb von Tochtergesellschaften die Anschaffungskosten den Konzernanteil am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens übersteigen. Geschäfts- oder Firmenwerte werden zum Erwerbsdatum mit Anschaffungskosten angesetzt und unterliegen keiner regelmäßigen Abschreibung. Die Folgebewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen. Die Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte wird jährlich, bei Anhaltspunkten auf mögliche Wertminderungen auch unterjährig, überprüft. Zum Zweck der Überprüfung auf eine Wertminderung wird ein Geschäfts- oder Firmenwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugewiesen. Wird im Rahmen des Impairment-Tests eine Wertminderung festgestellt, werden außerplanmäßig Abschreibungen vorgenommen.

Die im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses erworbenen sonstigen immateriellen Vermögenswerte werden über die ermittelte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Eigenentwickelte Software wird zu Herstellungskosten aktiviert, sofern die Ansatzkriterien nach IAS 38 erfüllt sind. Die aktivierten Kosten enthalten im Wesentlichen Personalaufwendungen und Aufwendungen für Leistungen Dritter. Die erworbene oder selbst erstellte Software wird grundsätzlich über vier Jahre linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte werden im Posten Verwaltungsaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

21 Sachanlagen

Im Posten Sachanlagen werden neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung technische Anlagen und Maschinen ausgewiesen. Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Nachträgliche Ausgaben für Sachanlagen werden aktiviert, wenn von einer Erhöhung des zukünftigen Nutzenpotenzials ausgegangen werden kann. Alle anderen nachträglichen Ausgaben werden als Aufwand erfasst.

Die Sachanlagen werden entsprechend ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer linear über die folgenden Zeiträume abgeschrieben:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 – 15
Technische Anlagen und Maschinen	2 – 10

Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) werden aus Wesentlichkeitsgründen entsprechend den steuerlichen Regelungen im Jahr des Zugangs abgeschrieben.

Über die fortgeführten Anschaffungskosten hinausgehende Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen werden im Verwaltungsaufwand ausgewiesen, Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen im Sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

22 Sonstige Aktiva

Unter diesem Bilanzposten werden Vermögenswerte ausgewiesen, die jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Forderungen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die positiven Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Regular-Way-Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag (Settlement Date) nach dem Bilanzstichtag liegt, werden ebenfalls unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

23 Ertragsteuern

Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft fällt Körperschaftsteueraufwand auf Ebene der DekaBank nur insoweit an, als die steuerlichen Ergebnisse nicht den atypisch still Beteiligten zugerechnet werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden eigenen Anteile am gezeichneten Kapital (erworben in der ersten Jahreshälfte 2011) beläuft sich der Anteil der atypisch stillen Gesellschafter am steuerlichen Ergebnis auf 45,6 Prozent. Hieraus ergibt sich für die Gesellschaften des Organkreises der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent. Allerdings steht den atypisch stillen Gesellschaftern im Gegenzug für die Zurechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ein Anspruch gegen die DekaBank auf Entnahme des hierauf entfallenden Körperschaftsteueraufwands zu (45,6 Prozent von 15,0 Prozent Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, somit insgesamt 7,22 Prozent), sodass die DekaBank wirtschaftlich auch den auf Ebene der atypisch stillen Gesellschafter anfallenden Steueraufwand trägt. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wird der auf die atypisch stillen Gesellschafter entfallende Teil des Körperschaftsteueraufwands gleichfalls als Steueraufwand ausgewiesen. Der anzuwendende kombinierte Steuersatz (Gewerbsteuer zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) beträgt somit 31,90 Prozent.

Laufende Ertragsteueransprüche beziehungsweise -verpflichtungen werden mit den aktuellen Steuersätzen berechnet, in deren Höhe Zahlungen an beziehungsweise Erstattungen von Steuerbehörden erwartet werden.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz gebildet. Sie werden auf Grundlage des Steuersatzes berechnet, der für den Zeitpunkt ihrer Auflösung zu erwarten ist. Für temporäre Differenzen, die bei ihrer Auflösung zu Steuerbelastungen führen, werden passive latente Steuern angesetzt. Sind bei Auflösung von temporären Differenzen Steuerentlastungen zu erwarten und ist deren Nutzbarkeit wahrscheinlich, erfolgt der Ansatz aktiver latenter Steuern. Tatsächliche Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen sowie aktive und passive latente Steuern werden jeweils saldiert ausgewiesen

und nicht abgezinst. Latente Steuern auf erfolgsneutral entstandene temporäre Differenzen werden ebenfalls erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren Nutzbarkeit wahrscheinlich ist. Verlustvorträge in Deutschland sind unbeschränkt vortragsfähig. Ausländische Verlustvorträge, die nicht unbeschränkt vortragsfähig sind, werden entsprechend ihrer Fristigkeit ausgewiesen. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft.

24 Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden, soweit sie der Kategorie Other Liabilities zugeordnet sind, zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Verbindlichkeiten der Kategorie Liabilities at Fair Value through Profit or Loss werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Hedge Accounting in Sicherungsbeziehungen designiert wurden, finden die unter Note [10] beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

25 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

In der Deka-Gruppe werden den Mitarbeitern verschiedene Arten von Altersversorgungsleistungen angeboten. Diese umfassen sowohl beitragsorientierte Zusagen (Defined Contribution Plans) als auch leistungsorientierte Zusagen (Defined Benefit Plans).

Für die beitragsorientierten Zusagen wird ein festgelegter Beitrag an einen externen Versorgungsträger (unter anderem Sparkassen Pensionskasse, BVV und Direktversicherung) entrichtet. Für derartige Zusagen werden in der Deka-Gruppe gemäß IAS 19 keine Rückstellungen gebildet.

Für leistungsorientierte Zusagen wird der Verpflichtungsumfang durch unabhängige versicherungsmathematische Gutachter bewertet. Dabei wird zu jedem Abschlussstichtag der Barwert der erdienten Pensionsansprüche (Defined Benefit Obligation) nach dem Verfahren laufender Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) ermittelt und dem Fair Value des Planvermögens gegenübergestellt. Resultiert aus der Berechnung ein potenzieller Vermögenswert, ist der erfasste Vermögenswert auf den Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens begrenzt. Der in der laufenden Berichtsperiode erfolgswirksam zu erfassende Nettoszinsaufwand (Ertrag) auf die Nettoverpflichtung (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Zusagen wird mittels Anwendung des Rechnungszinssatzes ermittelt, der für die Bewertung der leistungsorientierten Zusagen zu Beginn der Periode verwendet wurde. Erwartete unterjährige Veränderungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögenswerts) infolge von Beitrags- und Leistungszahlungen sind hierbei zu berücksichtigen. Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) werden unmittelbar im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Die Neubewertung umfasst versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen) und die Auswirkung der etwaigen Vermögensobergrenze (ohne Zinsen).

Unter den leistungsorientierten Zusagen in der Deka-Gruppe befinden sich neben Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen auch fondsgebundene beitragsorientierte Leistungszusagen. Bei den Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen handelt es sich zum einen um Einzelzusagen für Vorstände und leitende Angestellte sowie um kollektivrechtliche Zusagen an die allgemeine Belegschaft. Diese garantieren lebenslange Alters-, Hinterbliebenen- sowie Invaliditätsrenten. Im Rahmen der fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen werden die Versorgungsbeiträge sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch den Arbeitnehmer erbracht und hauptsächlich in Investmentfonds der Deka-Gruppe investiert. Im Versorgungsfall hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine vertraglich zugesagte Mindestleistung beziehungsweise auf den höheren Kurswert der zugrunde liegenden Investmentfondsanteile.

Für die betriebliche Altersversorgung der Deka-Gruppe wurde durch ein Contractual Trust Arrangement (CTA) Planvermögen geschaffen. Dieses wird durch einen rechtlich unabhängigen Treuhänder – den Deka Trust e. V. – gehalten. Das Planvermögen besteht für die fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen im Wesentlichen aus dem jedem Mitarbeiter individuell zugeordneten Fondsvermögen sowie weiteren Vermögensmitteln zur Deckung der biometrischen Risiken aus vorzeitigen Versorgungsfällen und des Nachfinanzierungsrisikos. Darüber hinaus sind auch die Verpflichtungen aus Endgehaltplänen und Gesamtversorgungssystemen durch die Schaffung von zweckgebundenem Planvermögen mittels CTA ausfinanziert. Dieser Teil des Planvermögens ist in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert.

Zu den pensionsähnlichen Verpflichtungen zählen Zusagen für Vorruhestand, Übergangszahlungen sowie Verpflichtungen zur Zahlung von Beihilfeleistungen. Diese werden ebenfalls versicherungsmathematisch bewertet und in Höhe des Barwerts der Verpflichtung zurückgestellt. Im Rahmen der Bilanzierung der pensionsähnlichen Verpflichtungen entstehen grundsätzlich keine versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, sodass die ausgewiesene Rückstellung dem Barwert der Verpflichtung entspricht. Des Weiteren besteht für die Mitarbeiter der Deka-Gruppe zusätzlich die Möglichkeit, in Arbeitszeitkonten einzubezahlen. Diese Konten werden in Geld geführt und sind analog zu den leistungsorientierten Zusagen durch Planvermögen im Deka Trust e. V. gedeckt. Der Bilanzansatz ergibt sich aus der Differenz von Verpflichtungsumfang und Fair Value des Planvermögens.

26 Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften werden Rückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet. Bei der Bestimmung werden Risiken und Unsicherheiten sowie alle relevanten Erkenntnisse in Bezug auf die Verpflichtung berücksichtigt. Sofern der Zinseffekt eine wesentliche Auswirkung hat, werden langfristige Rückstellungen mit einem restlaufzeitadäquaten Marktzins abgezinst und zum Barwert der Verpflichtung angesetzt. Verwendet wird ein Abzinsungssatz vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt und die für die Verpflichtung spezifischen Risiken widerspiegelt. Zuführungen beziehungsweise Auflösungen erfolgen über die Ergebnisgröße, die inhaltlich mit der Rückstellung korrespondiert. Rückstellungen für Bonitätsrisiken im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden zulasten der Risikovorsorge im Kreditgeschäft gebildet und zugunsten derselben aufgelöst.

27 Sonstige Passiva

Unter den Sonstigen Passiva sind Verbindlichkeiten sowie Abgrenzungen (Accruals) ausgewiesen, welche jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise zum Erfüllungsbetrag.

28 Nachrangkapital

Im Bilanzposten Nachrangkapital werden nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtsemissionen sowie typisch stille Einlagen ausgewiesen. Die im Nachrangkapital ausgewiesenen Mittel dürfen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der DekaBank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und sind nach den Vorschriften des IAS 32 aufgrund des vertraglichen Kündigungsrechts – unabhängig von der Wahrscheinlichkeit für dessen Ausübung – als Fremdkapital zu bilanzieren. Der Ansatz des Nachrangkapitals erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei Nachrangverbindlichkeiten, die mittels eines Fair Value Hedge im Sinne des IAS 39 gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, sind zusätzlich die auf Zinsrisiken entfallenden Fair-Value-Änderungen zu berücksichtigen.

29 Atypisch stille Einlagen

Bei den Atypisch stillen Einlagen handelt es sich um bilanzielles Eigenkapital nach deutschem Handelsrecht. Nach IAS 32 sind die Atypisch stillen Einlagen als Fremdkapital zu behandeln, da die atypisch stillen Gesellschafter über ein vertragliches Kündigungsrecht verfügen.

Die Bilanzierung der Atypisch stillen Einlagen erfolgt zum Nennbetrag. Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung an atypisch stille Gesellschafter ist die Ausschüttung auf das gezeichnete Kapital. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Entnahme von Steuerbeträgen. Der Ausweis der Ausschüttung erfolgt in einem gesonderten Posten – Zinsaufwendungen für Atypisch stille Einlagen – nach dem Jahresergebnis vor Steuern. Der Ausweis der entnahmefähigen Steuern wird als Bestandteil des Steueraufwands ausgewiesen (siehe Note [23]).

30 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist das von den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag eingezahlte Kapital. Die Kapitalrücklage enthält die Agiobeträge aus der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags.

Der Unterposten Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile beinhaltet von der Bank emittierte AT1-Anleihen (Additional Tier 1). Nach den Vorschriften des IAS 32 sind AT1-Anleihen im bilanziellen Eigenkapital auszuweisen, da diese über keine Endfälligkeit verfügen, die Zinszahlungen nach freiem Ermessen des Emittenten ganz oder teilweise entfallen können und der Gläubiger zur Kündigung nicht berechtigt ist.

Die Gewinnrücklagen werden in gesetzliche, satzungsmäßige und andere Gewinnrücklagen aufgegliedert. Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten thesaurierte Gewinne aus Vorjahren. Darüber hinaus sind in den anderen Gewinnrücklagen die Effekte aus der IFRS-Erstanwendung ausgewiesen, mit Ausnahme der Bewertungseffekte für Finanzinstrumente der Kategorie Available for Sale.

In der Neubewertungsrücklage werden Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) aus leistungsorientierten Zusagen unter Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern ausgewiesen. Die Neubewertung umfasst im Wesentlichen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen).

Die Neubewertungsrücklage enthält ebenfalls die ergebnisneutralen Fair-Value-Bewertungseffekte aus Finanzinstrumenten der Kategorie Available for Sale, nach Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern. Eine erfolgswirksame Erfassung der Gewinne oder Verluste erfolgt erst, wenn der Vermögenswert veräußert oder aufgrund eines Impairments abgeschrieben wird.

In der Neubewertungsrücklage wird auch der effektive Teil der Fair-Value-Änderungen der Sicherungsinstrumente aus Cashflow Hedges nach Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam vereinnahmt, in der auch die abgesicherten zukünftigen Cashflows ergebniswirksam werden. Die auf den ineffektiven Teil der Fair-Value-Änderung der Sicherungsinstrumente entfallenden Ergebniskomponenten werden erfolgswirksam erfasst.

In der Rücklage für Währungsumrechnung werden Differenzen aus der Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen ausgewiesen.

Anteile in Fremdbesitz (Minderheitenanteile) werden, sofern vorhanden, als gesonderter Unterposten im Eigenkapital ausgewiesen.

Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

31 Zinsergebnis

Der Posten enthält neben den Zinserträgen und -aufwendungen zeitanteilige Auflösungen von Agien und Disagien aus Finanzinstrumenten. Zinsergebnisse aus Positionen des Handelsbuchs sowie damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsaufwände sind hiervon ausgenommen, da sie im Handelsergebnis ausgewiesen werden. Aufgrund der nach IAS 32 zu erfolgenden Klassifizierung von stillen Einlagen als Fremdkapital werden die Leistungen an typisch stille Gesellschafter im Zinsaufwand erfasst.

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Zinserträge aus			
Kredit- und Geldmarktgeschäften	435,9	458,0	-22,1
Zinsderivaten (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	149,0	153,4	-4,4
Festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	142,4	152,6	-10,2
Sicherungsderivaten (Hedge Accounting)	58,8	63,9	-5,1
Negative Zinsen aus Verbindlichkeiten	76,3	45,0	31,3
Laufende Erträge aus			
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	20,9	16,7	4,2
Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	2,0	2,1	-0,1
Zinserträge insgesamt	885,3	891,7	-6,4
Zinsaufwendungen für			
Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	276,2	278,6	-2,4
Verbindlichkeiten	255,5	284,5	-29,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	77,0	69,7	7,3
Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	28,7	31,0	-2,3
Nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechtskapital	35,7	36,3	-0,6
Typisch stille Einlagen	2,9	8,0	-5,1
Negative Zinsen aus Geldmarktgeschäften und festverzinslichen Wertpapieren	85,9	47,4	38,5
Zinsaufwendungen insgesamt	761,9	755,5	6,4
Zinsergebnis	123,4	136,2	-12,8

Das Ergebnis aus dem Abgang von Forderungen in Höhe von 10,5 Mio. Euro (Vorjahr: 18,9 Mio. Euro) ist im Zinsertrag aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten.

Für einzelwertberichtigte Kredite und Wertpapiere wurden im Berichtsjahr Zinsen in Höhe von 10,4 Mio. Euro (Vorjahr: 16,1 Mio. Euro) vereinnahmt.

Insgesamt wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verpflichtungen, die nicht zum Fair Value bewertet wurden, Zinserträge in Höhe von 564,0 Mio. Euro (Vorjahr: 532,3 Mio. Euro) und Zinsaufwendungen in Höhe von 354,5 Mio. Euro (Vorjahr: 363,8 Mio. Euro) erfasst.

32 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft stellt sich in der Gesamtergebnisrechnung wie folgt dar:

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Zuführungen zur Risikovorsorge	-68,0	-222,1	154,1
Auflösung der Risikovorsorge	38,0	26,4	11,6
Direkte Forderungsabschreibungen	-0,1	0,0	-0,1
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	1,6	1,1	0,5
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-28,5	-194,6	166,1

Die Veränderung der Risikovorsorge für Wertpapiere der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity wird im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen (siehe Note [37]) ausgewiesen.

33 Provisionsergebnis

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Provisionserträge aus			
Fondsgeschäft	2.093,5	1.834,9	258,6
Wertpapiergeschäft	145,1	122,0	23,1
Kreditgeschäft	50,8	44,4	6,4
Sonstige	21,4	24,0	-2,6
Provisionserträge insgesamt	2.310,8	2.025,3	285,5
Provisionsaufwendungen für			
Fondsgeschäft	1.049,3	882,1	167,2
Wertpapiergeschäft	38,7	17,6	21,1
Kreditgeschäft	16,8	16,1	0,7
Sonstige	4,2	2,3	1,9
Provisionsaufwendungen insgesamt	1.109,0	918,1	190,9
Provisionsergebnis	1.201,8	1.107,2	94,6

Provisionserträge werden mit dem Fair Value der erhaltenen oder zu beanspruchenden Gegenleistung bemessen. Gebühren aus Dienstleistungsgeschäften und leistungsabhängige Provisionen werden dann erfolgswirksam erfasst, wenn die Leistung erbracht ist oder signifikante Leistungskriterien erfüllt sind. Gebühren für Leistungen, die über einen bestimmten Zeitraum erbracht werden, werden entsprechend der Periode der Leistungserbringung vereinnahmt.

Die Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft setzen sich im Wesentlichen aus Verwaltungsgebühren, Ausgabeaufschlägen und Vertriebsprovisionen zusammen. Darüber hinaus werden hier auch erfolgsbezogene Vergütungen sowie Erträge aus Kostenpauschalen ausgewiesen. Die Provisionsaufwendungen für das Fondsgeschäft entfallen im Wesentlichen auf Leistungen an Vertriebspartner. Der überwiegende Teil des Provisionsergebnisses resultiert aus bestandsbezogenen Provisionen. Das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft enthält somit überwiegend Entgelte gemäß IFRS 7.20c (ii).

34 Handelsergebnis

Das Handelsergebnis umfasst Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse sowie Provisionen aus Finanzinstrumenten, die der Subkategorie Held for Trading zugeordnet sind. Zinsergebnisse aus derivativen und nicht derivativen Finanzinstrumenten der Handelsbuchpositionen werden einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Refinanzierungsaufwendungen ebenfalls hier ausgewiesen.

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	287,8	249,0	38,8
Zinsergebnis und laufende Erträge aus Handelsgeschäften	-78,2	23,0	-101,2
Provisionen für Handelsgeschäfte	-19,3	-19,3	0,0
Handelsergebnis	190,3	252,7	-62,4

35 Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value

Der Posten enthält im Wesentlichen die Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse der Finanzinstrumente, die der Subkategorie Designated at Fair Value zugeordnet sind, sowie der Bankbuch-Derivate. Hingegen werden das Zinsergebnis und Dividendenerträge ebenso wie Refinanzierungsaufwendungen und Wiederanlageerfolge aus Finanzinstrumenten dieser Subkategorie sowie das Zinsergebnis der Bankbuch-Derivate im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	33,9	155,0	-121,1
Devisenergebnis	-6,6	-10,0	3,4
Provisionen	-0,1	-0,1	0,0
Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	27,2	145,0	-117,8

Im Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value wurde im Berichtsjahr per saldo ein Aufwand in Höhe von 4,8 Mio. Euro (Vorjahr: Ertrag in Höhe von 6,8 Mio. Euro) erfasst, der auf bonitätsinduzierte Wertänderungen eigener Emissionen zurückzuführen ist. Des Weiteren ist hier ein Aufwand in Höhe von 0,2 Mio. Euro (Vorjahr: Aufwand in Höhe von 4,1 Mio. Euro) enthalten, der aus bonitätsinduzierten Wertänderungen von Forderungen der Kategorie Designated at Fair Value stammt.

Die bonitätsinduzierte Wertänderung ermittelt die Bank als Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis aus einer Full-Fair-Value-Bewertung und dem Ergebnis aus einer Bewertung auf Basis von Swapsätzen der entsprechenden Emissionswährung zuzüglich des Spreads, der zum Zeitpunkt der Veräußerung der Emission am Markt für Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung galt. Das bonitätsinduzierte Bewertungsergebnis während der Berichtsperiode ermittelt sich aus der Veränderung dieses Unterschiedsbetrags bezogen auf das am Stichtag vorliegende Nominal.

36 Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39

Als Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 werden Wertänderungen der Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der Fair-Value-Änderung der Sicherungsgeschäfte erfasst. Das Ergebnis dieser Sicherungsbeziehungen setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Bewertungsergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	14,3	-85,7	100,0
Bewertungsergebnis aus Sicherungsderivaten	-14,9	88,1	-103,0
Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	-0,6	2,4	-3,0

37 Ergebnis aus Finanzanlagen

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis aus Wertpapieren	0,0	-1,6	1,6
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis aus Anteilsbesitz	4,7	-0,6	5,3
Nettoauflösung/-zuführung zur Risikovorsorge für Wertpapiere	10,7	-15,2	25,9
Abschreibungen aufgrund Wertminderung bei at-equity bewerteten Unternehmen	-	-	-
Zuschreibungen aufgrund Wertaufholung bei at-equity bewerteten Unternehmen	-	2,6	-2,6
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	11,2	1,3	9,9
Ergebnis aus Finanzanlagen	26,6	-13,5	40,1

38 Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus dem Personalaufwand, anderen Verwaltungsaufwendungen und Abschreibungen zusammen. Die jeweiligen Posten gliedern sich wie folgt:

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	422,7	397,3	25,4
Soziale Abgaben	51,8	48,8	3,0
Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	45,2	38,9	6,3
Aufwendungen für beitragsorientierte Pensionspläne	3,5	2,7	0,8
Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1,1	0,6	0,5
Personalaufwand insgesamt	524,3	488,4	35,9
Andere Verwaltungsaufwendungen			
Beratungsaufwand	108,8	88,1	20,7
EDV und Maschinen	70,9	75,8	-4,9
Mieten und Aufwendungen für Gebäude	56,9	56,6	0,3
Marketing- und Vertriebsaufwand	45,5	40,3	5,2
EDV-Infodienste	41,1	39,2	1,9
Beiträge und Gebühren	36,8	38,3	-1,5
Bankenabgabe	35,3	34,4	0,9
Servicepauschale Fondsadministration	28,1	28,8	-0,7
Porto/Telefon/Büromaterial	20,7	12,7	8,0
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	52,1	49,4	2,7
Andere Verwaltungsaufwendungen insgesamt	496,2	463,6	32,6
Planmäßige Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte	14,8	15,8	-1,0
Planmäßige Abschreibung auf Sachanlagen	4,5	2,3	2,2
Abschreibungen insgesamt	19,3	18,1	1,2
Verwaltungsaufwand	1.039,8	970,1	69,7

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten sowie KfZ- und Reisekosten.

Der Verwaltungsaufwand enthält Zahlungen in Höhe von 49,8 Mio. Euro (Vorjahr: 49,1 Mio. Euro) aus Miet- und Leasingverhältnissen für Gebäude, Kraftfahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (Operating-Leasingverhältnisse), bei denen die DekaBank als Leasingnehmer fungiert. In den kommenden Jahren sind aus derartigen Verträgen folgende Mindestleasingzahlungen zu leisten:

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Bis zu 1 Jahr	47,2	51,4	-4,2
Länger als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	149,1	160,8	-11,7
Länger als 5 Jahre	56,1	89,7	-33,6

39 Sonstiges betriebliches Ergebnis

Das Sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Ergebnis aus zurückerworbenen eigenen Emissionen	-7,7	-22,7	15,0
Sonstige betriebliche Erträge			
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0,5	24,9	-24,4
Mieterträge	1,3	1,2	0,1
Sonstige Erträge	43,2	81,1	-37,9
Sonstige betriebliche Erträge insgesamt	45,0	107,2	-62,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Restrukturierungsaufwendungen	6,3	18,6	-12,3
Umsatzsteuer aus konzerninternen Dienstleistungen	16,0	17,0	-1,0
Sonstige Steuern	0,3	1,3	-1,0
Sonstige Aufwendungen	34,6	23,4	11,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen insgesamt	57,2	60,3	-3,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-19,9	24,2	-44,1

Der Rückkauf eigener Namens- und Inhaberschuldverschreibungen sowie aufgenommener Schuldscheindarlehen führt zu einer Herabsetzung der Verbindlichkeit (Nettoausweis). Mit dem Rückkauf der eigenen Emissionen ist eine Ergebnisrealisierung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Rückkauf- und Buchkurs verbunden.

Die Restrukturierungsaufwendungen entfallen im Wesentlichen auf die Bildung von Restrukturierungsrückstellungen für den strategischen Umbau der LBB-INVEST.

40 Ertragsteuern

Der Posten beinhaltet sämtliche auf der Grundlage des Jahresergebnisses ermittelte in- und ausländischen Steuern. Die Ertragsteueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Laufender Steueraufwand Geschäftsjahr	140,6	179,8	-39,2
Laufender Steueraufwand/-ertrag (-) Vorjahre	0,1	-6,3	6,4
Laufender Steueraufwand	140,7	173,5	-32,8
Effekt aus der Entstehung und Auflösung temporärer Differenzen	21,8	-24,3	46,1
Effekte aus Änderungen der Steuergesetzgebung und/oder des Steuersatzes	-0,8	-1,4	0,6
Effekt aus erstmaligem Ansatz latenter Steuern auf Verlustvorträge	-	-0,4	0,4
Periodenfremder latenter Steuerertrag	-3,1	16,9	-20,0
Latenter Steueraufwand	17,9	-9,2	27,1
Ertragsteueraufwand insgesamt	158,6	164,3	-5,7

Der in Deutschland anzuwendende Steuersatz setzt sich aus dem Körperschaftsteuersatz von 15,0 Prozent, dem hierauf erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und dem vom jeweiligen Hebesatz abhängigen Gewerbesteuersatz zusammen. Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als

atypisch stille Gesellschaft ergibt sich für die Gesellschaften im Organkreis der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent (Vorjahr: 24,68 Prozent). Weiterhin steht den atypisch stillen Gesellschaftern ein Entnahmerecht hinsichtlich des auf sie entfallenden Teils des Körperschaftsteueraufwands in Höhe von 7,22 Prozent zu. Für die Bewertung der latenten Steuern wird somit ein Steuersatz in Höhe von 31,90 Prozent (Vorjahr: 31,90 Prozent) angewandt (siehe Note [23]). Dieser Steuersatz wird in der nachfolgenden Überleitungsrechnung als erwarteter Steuersatz zugrunde gelegt. Die übrigen inländischen Gesellschaften ermitteln ihre latenten Steuern wie im Vorjahr mit einem Steuersatz von rund 32 Prozent.

Die ausländischen Gesellschaften verwenden für die Ermittlung der latenten Steuern den jeweiligen landesspezifischen Steuersatz. Im Organkreis der DekaBank Luxemburg beträgt dieser Steuersatz 26,01 Prozent (Vorjahr: 27,08 Prozent). Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wurde der Körperschaftsteuersatz in Luxemburg von 19,0 Prozent auf 18,0 Prozent gesenkt. Unter Berücksichtigung des Zuschlags für den Arbeitslosenfonds sowie die Gewerbesteuer ergibt sich ein neuer kombinierter Steuersatz in Höhe von 26,01 Prozent, welcher der Ermittlung der latenten Steuern zugrunde gelegt wurde. Es ergab sich eine rechnerische Steuererminderung in Höhe von 0,8 Mio. Euro (Vorjahr: 1,5 Mio. Euro).

Das Entstehen beziehungsweise die Auflösung temporärer Differenzen hat zu einem latenten Steueraufwand in Höhe von 21,8 Mio. Euro (Vorjahr: 24,3 Mio. Euro Ertrag) geführt. Der laufende Steueraufwand für vergangene Jahre betrifft mit 0,3 Mio. Euro überwiegend die DekaBank. Demgegenüber steht ein Ertrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro aus den Luxemburger Gesellschaften. Der periodenfremde latente Steuerertrag entfällt überwiegend auf Vorjahresanpassungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Betriebsprüfung.

Die nachfolgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen dem Jahresergebnis vor Ertragsteuern und dem Steueraufwand:

Mio. €	2017	2016	Veränderung
Jahresergebnis vor Steuern	480,5	489,5	-9,0
x Ertragsteuersatz	31,90 %	31,90 %	0,0
= Erwarteter Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr	153,3	156,2	-2,9
Erhöhung um Steuern auf nicht abzugsfähige Aufwendungen	16,8	15,6	1,2
Verminderung um Steuern auf steuerfreie Erträge	0,4	16,1	-15,7
Quellensteuer	0,1	0,3	-0,2
Steuereffekt aus Spezialfonds	-0,5	-0,1	-0,4
Effekte aus Steuersatzänderungen	-0,8	-1,5	0,7
Steuereffekt aus Equity-Bewertung	-3,5	1,5	-5,0
Effekte aus abweichenden Effektivsteuersätzen	-3,5	-2,8	-0,7
Steuereffekte aus vergangenen Perioden	-3,1	10,6	-13,7
Sonstiges	0,2	0,7	-0,5
Steueraufwand nach IFRS	158,6	164,3	-5,7

Die nicht abzugsfähigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Effekt aus der steuerlichen Nicht-abzugsfähigkeit der Bankenabgabe in Deutschland.

Der Steuereffekt aus der Equity-Bewertung entfällt auf eine Zuschreibung bei einem Beteiligungsunternehmen, welches sich seit 1. Januar 2017 in Liquidation befindet.

Die Bedienung der AT1-Anleihe wird im IFRS-Konzernabschluss als Vergütung auf Kapital behandelt und unmittelbar mit den Rücklagen verrechnet. Aus steuerlicher Sicht wird der Zinsaufwand abgegrenzt und ist steuerlich abzugsfähig. Um eine Übereinstimmung mit der Behandlung im IFRS-Konzernabschluss herzustellen, wurde der rechnerische Steuerentlastungseffekt in Höhe von 9,1 Mio. Euro unmittelbar im Eigenkapital erfasst. Bei Berücksichtigung in der Gewinn- und Verlustrechnung wäre die Steuerquote 1,89 Prozent niedriger gewesen.

Erläuterungen zur Bilanz

41 Barreserve

Die Barreserve gliedert sich in folgende Posten:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Kassenbestand	0,8	4,9	-4,1
Guthaben bei Zentralnotenbanken	10.038,8	3.682,7	6.356,1
Gesamt	10.039,6	3.687,6	6.352,0

Das Mindestreservesoll wurde im Berichtsjahr stets eingehalten und betrug zum Jahresende 228,2 Mio. Euro (Vorjahr: 231,5 Mio. Euro).

42 Forderungen an Kreditinstitute

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	13.682,6	14.049,0	-366,4
Ausländische Kreditinstitute	12.714,1	6.605,1	6.109,0
Forderungen an Kreditinstitute vor Risikovorsorge	26.396,7	20.654,1	5.742,6
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-0,3	-0,2	-0,1
Gesamt	26.396,4	20.653,9	5.742,5

Für echte Pensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte wurden durch die DekaBank als Pensionsnehmer beziehungsweise Entleiher 17,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 8,8 Mrd. Euro) geleistet.

43 Forderungen an Kunden

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Inländische Kreditnehmer	4.434,9	5.230,5	-795,6
Ausländische Kreditnehmer	16.359,1	17.943,5	-1.584,4
Forderungen an Kunden vor Risikovorsorge	20.794,0	23.174,0	-2.380,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-143,5	-333,1	189,6
Gesamt	20.650,5	22.840,9	-2.190,4

Für echte Pensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte wurden durch die DekaBank als Pensionsnehmer beziehungsweise Entleiher 3,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,8 Mrd. Euro) geleistet.

44 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Ausfallrisiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen beziehungsweise durch die Bildung von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen Rechnung getragen. In den Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken spiegeln sich die Annahmen über zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht bekannte Wertminderungen im Kreditportfolio wider. Durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken wird dem Transferrisiko Rechnung getragen.

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute			
Einzelwertberichtigungen	-	-	-
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	0,3	0,2	0,1
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden			
Einzelwertberichtigungen	130,6	310,6	-180,0
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	12,9	17,5	-4,6
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	-	5,0	-5,0
Gesamt	143,8	333,3	-189,5

Die Entwicklung des Risikovorsorgebestands ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2017	Zugänge	Zufüh- rung	Ver- brauch	Auf- lösung	Ab- gänge	Umglie- derungen	Wäh- rungs- effekte	End- bestand 31.12.2017
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute									
Einzelwertberichtigungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	0,2	-	0,1	-	-	-	-	-	0,3
Summe	0,2	-	0,1	-	-	-	-	-	0,3
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden									
Einzelwertberichtigungen	310,6	-	67,1	200,5	28,4	-	-	-18,2	130,6
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	17,5	-	0,1	-	4,7	-	-	-	12,9
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	5,0	-	-	-	4,9	-	-	-0,1	-
Summe	333,1	-	67,2	200,5	38,0	-	-	-18,3	143,5
Rückstellungen für Kreditrisiken									
Einzelrisiken	0,3	-	0,4	-	-	-	-	-	0,7
Portfoliorisiken	0,7	-	0,3	-	-	-	-	-	1,0
Summe	1,0	-	0,7	-	-	-	-	-	1,7
Gesamt	334,3	-	68,0	200,5	38,0	-	-	-18,3	145,5
<hr/>									
Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2016	Zugänge	Zufüh- rung	Ver- brauch	Auf- lösung	Ab- gänge	Umglie- derungen	Wäh- rungs- effekte	End- bestand 31.12.2016
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute									
Einzelwertberichtigungen	2,1	-	-	1,4	0,6	-	-	-0,1	0,0
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	0,3	-	-	-	0,1	-	-	-	0,2
Summe	2,4	-	-	1,4	0,7	-	-	-0,1	0,2
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden									
Einzelwertberichtigungen	185,2	0,3	218,4	95,8	5,9	-	-1,1	9,5	310,6
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	32,9	-	2,0	-	17,4	-	-	-	17,5
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	3,9	-	1,7	-	0,7	-	-	0,1	5,0
Summe	222,0	0,3	222,1	95,8	24,0	-	-1,1	9,6	333,1
Rückstellungen für Kreditrisiken									
Einzelrisiken	0,4	-	-	0,1	1,0	-	1,1	-0,1	0,3
Portfoliorisiken	1,4	-	-	-	0,7	-	-	-	0,7
Summe	1,8	-	-	0,1	1,7	-	1,1	-0,1	1,0
Gesamt	226,2	0,3	222,1	97,3	26,4	-	-	9,4	334,3

Kennziffern zur Risikovorsorge:

%	2017	2016
Auflösungs-/Zuführungsquote zum Stichtag¹⁾ (Quotient aus Nettozuführung und Kreditvolumen)	-0,11	-0,76
Ausfallquote zum Stichtag (Quotient aus Kreditausfällen und Kreditvolumen)	0,76	0,37
Durchschnittliche Ausfallquote (Quotient aus Kreditausfällen im 5-Jahres-Durchschnitt und Kreditvolumen)	0,58	0,51
Bestandsquote zum Stichtag (Quotient aus Risikovorsorgebestand und Kreditvolumen)	0,56	1,30

¹⁾ Auflösungsquote ohne Vorzeichen

Den Berechnungen der obigen Kennziffern liegt das folgende bilanzielle Kreditvolumen zugrunde:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾	5.414,2	7.081,5
Forderungen an Kunden ¹⁾	16.392,0	15.389,0
Eventualverbindlichkeiten	3.088,4	2.565,6
Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.283,8	702,3
Gesamt	26.178,4	25.738,4

¹⁾ Ohne Geldgeschäfte

Risikovorsorge nach Risikosegmenten:

Mio. €	Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft		Kreditausfälle ¹⁾		Nettozuführungen ^{2)/} -auflösungen zu den/ von Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft	
	31.12.2017	31.12.2016	2017	2016	2017	2016
Kunden						
Transport- und Exportfinanzierungen	127,9	281,7	167,1	36,1	-32,4	-189,0
Verkehrs- und Sozialinfrastruktur	0,3	40,9	32,1	-	4,5	-1,4
Immobilienrisiken	1,9	1,6	-0,2	25,7	-0,2	3,6
Energie- und Versorgungsinfrastruktur	14,0	8,6	-	33,0	-2,0	-10,0
Unternehmen	-	-	-	-	-	0,4
Sonstige	1,1	1,3	-	-	0,2	-
Kunden insgesamt	145,2	334,1	199,0	94,8	-29,9	-196,4
Kreditinstitute						
Unternehmen	-	-	-	1,4	-	0,6
Finanzinstitutionen	0,3	0,2	-	-	-0,1	0,1
Kreditinstitute insgesamt	0,3	0,2	-	1,4	-0,1	0,7
Gesamt	145,5	334,3	199,0	96,2	-30,0	-195,7

¹⁾ Eingänge auf abgeschriebene Forderungen - in der Spalte negativ

²⁾ In der Spalte negativ

45 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva

Die zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva enthalten neben Wertpapieren und Forderungen der Kategorien Held for Trading und Designated at Fair Value die positiven Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs und aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen.

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Handel (Held for Trading)			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.310,2	5.309,9	-999,7
Anleihen und Schuldverschreibungen	4.216,6	5.214,8	-998,2
Geldmarktpapiere	93,6	95,1	-1,5
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.375,6	1.107,2	1.268,4
Aktien	975,1	643,1	332,0
Investmentfondsanteile	1.400,5	464,1	936,4
Schuldscheindarlehen	782,9	1.026,1	-243,2
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	5.004,0	7.194,8	-2.190,8
Summe Handel (Held for Trading)	12.472,7	14.638,0	-2.165,3
Designated at Fair Value			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	17.665,7	18.695,4	-1.029,7
Anleihen und Schuldverschreibungen	17.665,7	18.695,4	-1.029,7
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.277,0	1.016,4	260,6
Aktien	10,2	15,9	-5,7
Investmentfondsanteile	1.266,8	980,7	286,1
Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-	19,8	-19,8
Schuldscheindarlehen	81,6	297,4	-215,8
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	488,4	256,0	232,4
Summe Designated at Fair Value	19.512,7	20.265,2	-752,5
Gesamt	31.985,4	34.903,2	-2.917,8

Der Fair Value der Forderungen der Kategorie Designated at Fair Value enthält kumulierte bonitätsinduzierte Wertänderungen in Höhe von -0,2 Mio. Euro (Vorjahr: -4,1 Mio. Euro).

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren der Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	20.794,5	23.048,1	-2.253,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.358,7	1.054,0	304,7

46 Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die positiven Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Fair Value Hedges			
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	–	0,1	–0,1
Forderungen an Kunden	12,5	10,0	2,5
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,1	–	0,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7,6	11,9	–4,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	–	6,6	–6,6
Nachrangkapital	0,1	–	0,1
Summe Fair Value Hedges	20,3	28,6	–8,3
Cashflow Hedges			
Aktivposten	0,1	–	0,1
Gesamt	20,4	28,6	–8,2

Als Sicherungsinstrumente wurden im Wesentlichen Zinsswaps (Fair Value Hedges) sowie Devisenkassengeschäfte mit rollierenden Devisenswaps (Cashflow Hedges) designiert.

47 Finanzanlagen

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Loans and Receivables			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	878,1	674,3	203,8
Held to Maturity			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.891,6	2.309,4	582,2
Available for Sale			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0	–0,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	–	0,0	–0,0
Anteilsbesitz			
Beteiligungen	45,7	30,8	14,9
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	16,0	6,9	9,1
Anteile an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	1,1	1,1	–
Anteile an assoziierten, nicht at-equity bewerteten Unternehmen	1,4	0,2	1,2
Finanzanlagen vor Risikovorsorge	3.833,9	3.022,7	811,2
Risikovorsorge	–43,2	–53,8	10,6
Gesamt	3.790,7	2.968,9	821,8

Die Änderung der Bewertungsmethode zur Schätzung des beizulegenden Zeitwertes für die als Anteilsbesitz aufgeführten Unternehmensanteile führt im Vergleich zu 2016 zu einem Anstieg des Buchwerts der Finanzanlagen in Höhe von 33,6 Mio. Euro.

Von den Finanzanlagen sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.029,1	2.753,9	275,2

Die Entwicklung der langfristigen Finanzanlagen ist in der folgenden Aufstellung dargestellt:

Mio. €	Beteiligungen	Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteile an assoziierten Unternehmen	Gesamt
Anschaftungskosten					
Stand 1. Januar 2016	28,8	131,8	4,6	0,2	165,4
Zugänge	–	0,0	0,4	–	0,4
Abgänge	2,2	–	–	–	2,2
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–55,6	–3,9	–	–59,5
Stand 31. Dezember 2016	26,6	76,2	1,1	0,2	104,1
Abgänge	12,4	–	–	–	12,4
Stand 31. Dezember 2017	14,2	76,2	1,1	0,2	91,7
Kumulierte Abschreibungen/ Wertänderungen					
Stand 1. Januar 2016	0,9	119,5	–	–	120,4
Zuschreibungen	–	2,6	–	–	2,6
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	–	1,3	–	–	1,3
Umbuchungen und sonstige Veränderungen	–	1,2	–	–	1,2
Veränderung Neubewertungsrücklage	5,1	–1,2	–	–	3,9
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–48,7	–	–	–48,7
Stand 31. Dezember 2016	–4,2	69,3	–	–	65,1
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	–	11,2	–	–	11,2
Veränderung Neubewertungsrücklage	27,3	–2,1	–	1,2	26,4
Stand 31. Dezember 2017	–31,5	60,2	–	–1,2	27,5
Buchwert 31. Dezember 2016	30,8	6,9	1,1	0,2	39,0
Buchwert 31. Dezember 2017	45,7	16,0	1,1	1,4	64,2

48 Immaterielle Vermögenswerte

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill)	148,1	148,1	–
Software			
Erworben	28,8	29,6	–0,8
Selbst erstellt	3,6	3,5	0,1
Software insgesamt	32,4	33,1	–0,7
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	14,2	16,9	–2,7
Gesamt	194,7	198,1	–3,4

Der Posten Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte enthält den Goodwill aus dem Erwerb der LBB-INVEST (95,0 Mio. Euro). Für Zwecke des Impairment-Tests zum 31. Dezember 2017 wurde dieser dem Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere als der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet. Ferner enthält der Posten den Goodwill aus dem Erwerb der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH (WestInvest) (53,1 Mio. Euro). Der Werthaltigkeitstest erfolgte auf Ebene des Geschäftsfelds Asset Management Immobilien turnusgemäß zum 31. Dezember 2017.

Der erzielbare Betrag beider zahlungsmittelgenerierender Einheiten wurde, jeweils getrennt, auf Basis des Nutzungswerts ermittelt. Die für das eingesetzte Ertragswertverfahren erforderlichen Kapitalisierungszinssätze wurden anhand der Methodik des Capital Asset Pricing Model (CAPM) hergeleitet. Die zu erwartenden Cashflows nach Steuern wurden für einen Fünfjahreszeitraum berechnet.

Für das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurde als wesentlicher Werttreiber die Entwicklung der im Geschäftsfeld verwalteten Fondsvermögen (Total Assets) identifiziert. Hierbei wurde die Prognose auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie von Erfahrungswerten der Vergangenheit gestützt. Es wird eine stetige Geschäfts- und Ergebnisentwicklung erwartet. Die Werte für die ewige Rente entsprechen der Prognose für das Jahr 2022. Die langfristige Wachstumsrate beträgt unverändert 1,0 Prozent. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 8,47 Prozent (Vorjahr: 8,86 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich.

Für das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurden interne Prognosen auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie spezifische Markt- und Wettbewerbsanalysen verwendet. Erfahrungswerte der Vergangenheit, insbesondere im Hinblick auf den wesentlichen Werttreiber – die Entwicklung der Total Assets –, wurden berücksichtigt. Im Fondsgeschäft wird auf Basis der geplanten Nettovertriebsleistung ein weiterer Anstieg der Total Assets sowie die Festigung der erfolgreichen Marktpositionierung in den nächsten drei Jahren erwartet. Voraussetzung dafür ist die Realisierung der geplanten Transaktionen in den weiterhin wettbewerbsintensiven Zielsegmenten. Für die Folgejahre 2021 und 2022 werden aufgrund des zyklischen Absatzverhaltens, unter anderem geprägt durch Unsicherheiten aus der Regulierung (wie zum Beispiel Investmentsteuerreform oder MiFID II) oder sonstigen unvorhersehbaren Entwicklungen (wie zum Beispiel Zinsanstieg), geringere Nettomittelzuflüsse und korrespondierende Transaktionserträge erwartet. Darüber hinaus wurde eine ewige Rente entsprechend der Prognose für das Jahr 2022 berücksichtigt sowie eine langfristige Wachstumsrate von unverändert 1,0 Prozent angenommen. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 7,17 Prozent (Vorjahr: 7,46 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich.

Der Posten Sonstige immaterielle Vermögenswerte enthält überwiegend Vertriebspartnerschaften und Kundenbeziehungen aus dem Unternehmenserwerb der LBB-INVEST.

Die Bestandsentwicklung der Immateriellen Vermögenswerte ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte	Erworbene Software	Selbst erstellte Software	Sonstige immaterielle Vermögens- werte	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand 1. Januar 2016	240,4	150,5	74,0	51,7	516,6
Zugänge	–	18,9	0,3	–	19,2
Abgänge	–	3,5	0,4	1,1	5,0
Veränderung Konsolidierungskreis	–	12,1	2,6	–	14,7
Stand 31. Dezember 2016	240,4	178,0	76,5	50,6	545,5
Zugänge	–	9,4	2,2	–	11,6
Abgänge	–	0,2	–	–	0,2
Veränderung Konsolidierungskreis	–1,7	–	–	–	–1,7
Stand 31. Dezember 2017	238,7	187,2	78,7	50,6	555,2
Kumulierte Abschreibungen/ Wertänderungen					
Stand 1. Januar 2016	92,3	130,4	71,9	30,8	325,4
Abschreibungen/Wertminderungen	–	10,3	1,5	4,1	15,9
Abgänge	–	3,5	0,4	1,2	5,1
Veränderung Konsolidierungskreis	–	11,2	–	–	11,2
Stand 31. Dezember 2016	92,3	148,4	73,0	33,7	347,4
Abschreibungen/Wertminderungen	–	10,0	2,1	2,7	14,8
Abgänge	–	0,0	–	–	0,0
Veränderung Konsolidierungskreis	–1,7	–	–	–	–1,7
Stand 31. Dezember 2017	90,6	158,4	75,1	36,4	360,5
Buchwert 31. Dezember 2016	148,1	29,6	3,5	16,9	198,1
Buchwert 31. Dezember 2017	148,1	28,8	3,6	14,2	194,7

49 Sachanlagen

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Betriebs- und Geschäftsausstattung	21,5	14,7	6,8
Technische Anlagen und Maschinen	5,9	2,4	3,5
Gesamt	27,4	17,1	10,3

Das Sachanlagevermögen in der Deka-Gruppe hat sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Technische Anlagen und Maschinen	Gesamt
Anschaffungskosten			
Stand 1. Januar 2016	44,5	59,7	104,2
Zugänge	1,2	1,6	2,8
Abgänge	0,1	3,7	3,8
Veränderung Konsolidierungskreis	0,6	2,5	3,1
Stand 31. Dezember 2016	46,2	60,1	106,3
Zugänge	9,6	5,3	14,9
Abgänge	6,4	3,4	9,8
Veränderung Konsolidierungskreis	-0,3	-	-0,3
Stand 31. Dezember 2017	49,1	62,0	111,1
Kumulierte Abschreibungen/Wertänderungen			
Stand 1. Januar 2016	29,9	58,0	87,9
Abschreibungen/Wertminderungen	1,1	1,2	2,3
Abgänge	0,1	3,7	3,8
Veränderung Konsolidierungskreis	0,6	2,2	2,8
Stand 31. Dezember 2016	31,5	57,7	89,2
Abschreibungen/Wertminderungen	2,7	1,8	4,5
Abgänge	6,5	3,4	9,9
Veränderung Konsolidierungskreis	-0,1	-	-0,1
Stand 31. Dezember 2017	27,6	56,1	83,7
Buchwert 31. Dezember 2016	14,7	2,4	17,1
Buchwert 31. Dezember 2017	21,5	5,9	27,4

50 Ertragsteueransprüche

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Laufende Ertragsteueransprüche	186,2	193,6	-7,4
Latente Ertragsteueransprüche	148,4	156,1	-7,7
Gesamt	334,6	349,7	-15,1

Die latenten Ertragsteueransprüche bilden die potenziellen Ertragsteuerentlastungen aus temporären Unterschieden zwischen den Bilanzansätzen nach IFRS und den steuerrechtlichen Wertansätzen der Vermögenswerte und Verpflichtungen ab.

Latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge bestanden im Berichtsjahr in Höhe von 2,9 Mio. Euro bei einer Konzerngesellschaft (Vorjahr: 3,8 Mio. Euro).

Latente Steueransprüche wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kunden	6,6	0,6	6,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	0,9	0,6	0,3
Immaterielle Vermögenswerte	16,5	20,0	-3,5
Sonstige Aktiva	0,3	0,4	-0,1
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11,8	18,8	-7,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	59,9	75,3	-15,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	-	0,8	-0,8
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	222,3	299,6	-77,3
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	10,3	21,0	-10,7
Rückstellungen	97,5	96,1	1,4
Sonstige Passiva	5,6	5,0	0,6
Nachrangkapital	1,3	3,5	-2,2
Verlustvorträge	2,9	3,8	-0,9
Zwischensumme	435,9	545,5	-109,6
Saldierung	-287,5	-389,4	101,9
Gesamt	148,4	156,1	-7,7

Von den ausgewiesenen aktiven latenten Steuern haben 148,4 Mio. Euro (Vorjahr: 156,0 Mio. Euro) mittel- oder langfristigen Charakter.

Zum Bilanzstichtag besteht bei einer Luxemburgischen Konzerngesellschaft ein nicht berücksichtigter Verlustvortrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro). Darüber hinaus bestanden keine temporären Differenzen, für die keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden (Betrag des nicht berücksichtigten Steueranspruchs im Vorjahr: 0,0 Mio. Euro).

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Outside Basis Differences, die zum Ansatz von aktiven latenten Steuern geführt hätten.

Im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen wurden latente Ertragsteueransprüche in Höhe von 49,2 Mio. Euro (Vorjahr: 54,1 Mio. Euro), im Zusammenhang mit Cashflow Hedges latente Ertragsteueransprüche in Höhe von 1,1 Mio. Euro (Vorjahr: 9,3 Mio. Euro) mit dem Eigenkapital verrechnet.

51 Sonstige Aktiva

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Forderungen gegenüber Sondervermögen	160,4	125,7	34,7
Forderungen aus Nichtbankengeschäft	20,8	22,3	-1,5
Forderungen beziehungsweise Erstattungen aus sonstigen Steuern	0,3	0,7	-0,4
Sonstige Vermögenswerte	89,6	129,1	-39,5
Rechnungsabgrenzungsposten	29,5	28,9	0,6
Gesamt	300,6	306,7	-6,1

Von den Sonstigen Aktiva weisen 9,8 Tsd. Euro (Vorjahr: 9,8 Tsd. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

52 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	14.541,3	13.150,2	1.391,1
Ausländische Kreditinstitute	4.696,5	4.212,2	484,3
Gesamt	19.237,8	17.362,4	1.875,4
Davon:			
Besicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	78,7	199,1	-120,4
Unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	2.749,3	2.797,7	-48,4

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind erhaltene Zahlungen aus echten Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 3,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,5 Mrd. Euro) enthalten.

53 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Inländische Kunden	18.683,6	16.523,3	2.160,3
Ausländische Kunden	7.977,3	6.895,8	1.081,5
Gesamt	26.660,9	23.419,1	3.241,8
Davon:			
Besicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	1.467,5	1.633,3	-165,8
Unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	1.219,1	1.262,8	-43,7

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind erhaltene Zahlungen aus echten Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 3,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,5 Mrd. Euro) enthalten.

54 Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbrieften Verbindlichkeiten umfassen Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind. Gemäß IAS 39 wurden die in der Deka-Gruppe gehaltenen eigenen Schuldverschreibungen in Höhe von nominal 0,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,2 Mrd. Euro) von den ausgegebenen Schuldverschreibungen abgesetzt.

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Nicht gedeckte begebene Schuldverschreibungen	7.629,0	8.100,6	-471,6
Gedeckte begebene Schuldverschreibungen	241,8	224,8	17,0
Begebene Geldmarktpapiere	6.364,0	2.750,7	3.613,3
Gesamt	14.234,8	11.076,1	3.158,7

55 Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva

Die zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva enthalten neben Handelsemissionen und den Verbindlichkeiten der Kategorie Designated at Fair Value die negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs sowie aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen. Darüber hinaus werden in diesem Posten Wertpapier-Shortbestände ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Handel (Held for Trading)			
Handelsemissionen	17.463,1	15.063,5	2.399,6
Wertpapier-Shortbestände	960,9	772,8	188,1
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	5.326,7	7.409,5	-2.082,8
Summe Handel (Held for Trading)	23.750,7	23.245,8	504,9
Designated at Fair Value			
Emissionen	1.755,8	2.116,7	-360,9
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	476,3	1.157,0	-680,7
Summe Designated at Fair Value	2.232,1	3.273,7	-1.041,6
Gesamt	25.982,7	26.519,5	-536,8

Die Emissionen gliedern sich nach Produktarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Handel (Held for Trading)			
Nicht gedeckte Handelsemissionen			
Begebene Inhaberschuldverschreibungen	14.016,8	11.601,0	2.415,8
Begebene Namensschuldverschreibungen	1.163,2	1.094,3	68,9
Aufgenommene Schuldscheindarlehen	2.283,1	2.368,3	-85,2
Gesamt	17.463,1	15.063,5	2.399,6
Designated at Fair Value			
Nicht gedeckte Emissionen			
Begebene Inhaberschuldverschreibungen	329,8	364,7	-34,9
Begebene Namensschuldverschreibungen	288,2	342,1	-53,9
Aufgenommene Schuldscheindarlehen	216,8	329,0	-112,2
Gedeckte Emissionen	921,0	1.080,9	-159,9
Gesamt	1.755,8	2.116,7	-360,9

Der Fair Value der Emissionen der Kategorie Designated at Fair Value enthält kumulierte bonitätsinduzierte Wertänderungen in Höhe von 12,6 Mio. Euro (Vorjahr: 8,9 Mio. Euro).

Der Buchwert der Verbindlichkeiten, die der Kategorie Designated at Fair Value zugeordnet sind, liegt um 203,4 Mio. Euro (Vorjahr: 247,9 Mio. Euro) über dem Rückzahlungsbetrag.

56 Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die negativen Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Fair Value Hedges			
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	0,1	-	0,1
Forderungen an Kunden	11,6	31,0	-19,4
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,1	-	0,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,2	0,1	0,1
Nachrangkapital	-	0,1	-0,1
Summe Fair Value Hedges	12,0	31,2	-19,2
Cashflow Hedges			
Aktivposten	-	3,2	-3,2
Gesamt	12,0	34,4	-22,4

Als Sicherungsinstrumente wurden im Wesentlichen Zinsswaps (Fair Value Hedges) sowie Devisenkassengeschäfte mit rollierenden Devisenswaps (Cashflow Hedges) designiert.

57 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Pensions- rückstellungen	Rückstellungen für pensions- ähnliche Verpflichtungen ¹⁾	Gesamt
Stand 1. Januar 2016	188,7	24,9	213,6
Zuführung	36,6	2,3	38,9
Inanspruchnahme	13,4	6,2	19,6
Umgliederungen	–	1,6	1,6
Veränderung Planvermögen	–13,0	–0,9	–13,9
Unternehmenszusammenschlüsse und Veränderung Konsolidierungskreis	0,2	–	0,2
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	15,1	–	15,1
Stand 31. Dezember 2016	214,2	21,7	235,9
Zuführung	36,6	8,6	45,2
Inanspruchnahme	13,4	6,7	20,1
Umgliederungen	–	0,1	0,1
Veränderung Planvermögen	–65,5	–1,1	–66,6
Unternehmenszusammenschlüsse und Veränderung Konsolidierungskreis	2,9	0,8	3,7
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	–15,4	–	–15,4
Stand 31. Dezember 2017	159,4	23,4	182,8

¹⁾ Inklusive Rückstellungen für Arbeitszeitkonten

Der Barwert der Verpflichtungen kann wie folgt auf die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung übergeleitet werden:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Barwert der ganz oder teilweise gedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	746,0	709,3	36,7
Fair Value des Planvermögens zum Stichtag	612,3	519,9	92,4
Finanzierungsstatus	133,7	189,4	–55,7
Barwert der ungedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	49,1	46,5	2,6
Pensionsrückstellungen	182,8	235,9	–53,1

Die Entwicklung der Nettoverpflichtung stellt sich wie folgt dar:

Mio. €	Leistungsorientierte Verpflichtung		Fair Value des Planvermögens		Nettoverpflichtung/ (Nettovermögenswert)	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Stand 1. Januar	755,8	705,5	519,9	491,9	235,9	213,6
Laufender Dienstzeitaufwand	32,3	32,1	–	–	32,3	32,1
Zinsaufwendungen oder -erträge	14,5	15,9	10,2	11,4	4,3	4,5
Sonstiger Pensionsaufwand	8,6	2,3	–	–	8,6	2,3
Pensionsaufwand (erfasst in der Gewinn- und Verlustrechnung)	55,4	50,3	10,2	11,4	45,2	38,9
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste aus:						
Finanziellen Annahmen	6,4	24,9	–	–	6,4	24,9
Erfahrungsbedingter Anpassung	–10,2	–8,1	–	–	–10,2	–8,1
Ertrag aus Planvermögen ohne Zinserträge	–	–	11,6	1,7	–11,6	–1,7
Neubewertungsgewinne/-verluste (erfasst im erfolgsneutralen Ergebnis)	–3,8	16,8	11,6	1,7	–15,4	15,1
Übertragungen	0,1	1,6	–	–	0,1	1,6
Unternehmenszusammenschlüsse und Veränderung Konsolidierungskreis	7,7	1,2	4,0	1,0	3,7	0,2
Arbeitgeberbeiträge	–	–	58,9	6,2	–58,9	–6,2
Arbeitnehmerbeiträge	–	–	8,7	9,9	–8,7	–9,9
Versorgungsleistungen	–20,1	–19,6	–1,0	–2,2	–19,1	–17,4
Stand 31. Dezember	795,1	755,8	612,3	519,9	182,8	235,9
Davon entfallen auf:						
Endgehaltpläne und Gesamtversorgungssysteme	492,5	484,8	374,9	311,7	117,6	173,1
Fondsgebundene beitragsorientierte Pläne	272,5	243,8	230,7	202,5	41,8	41,3

Die Berechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgte unter Verwendung der Heubeck-Richttafeln 2005 G auf der Basis folgender versicherungsmathematischer Parameter:

%	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Rechnungszins	1,90	1,95	–0,05
Rententrend für Anpassungen nach § 16 Abs. 2 BetrAVG ¹⁾	1,75	1,75	–
Rentenanpassung bei Gesamtrentenfortschreibung ¹⁾	2,25	2,25	–
Gehaltstrend ¹⁾	2,50	2,50	–

¹⁾ Für die Bewertung der fondsbasieren Zusagen nicht relevant, da diese nicht endgehaltsabhängig sind

Für die verfallbaren Anwartschaften werden bei der Berechnung zusätzlich die von der Heubeck-Richttafeln-GmbH veröffentlichten Fluktuationsprofile mit einem Niveauparameter von 1,5 berücksichtigt. Für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde ein Abzinsungsfaktor von –0,28 Prozent (Vorjahr: –0,25 Prozent) verwendet. Dieser Zins berücksichtigt einerseits die geringere Fristigkeit im Vergleich zu den Pensionszusagen und andererseits die nicht gesondert angesetzte Anpassungsdynamik der Vorruhestandsbeziehungsweise Übergangszahlungen.

Die im Folgenden dargestellte Sensitivitätsanalyse zeigt auf, wie sich eine Veränderung maßgeblicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung (DBO) auswirkt. Dabei wird jeweils

die Änderung einer Annahme berücksichtigt, wobei die übrigen Annahmen gegenüber der ursprünglichen Berechnung unverändert bleiben, das heißt, mögliche Korrelationseffekte zwischen den einzelnen Annahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Sensitivitätsanalyse ist nur auf den Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung (DBO) anwendbar und nicht auf die Nettoverpflichtung, da diese durch eine Anzahl von Faktoren bestimmt wird, welche neben den versicherungsmathematischen Annahmen auch das zum Fair Value bewertete Planvermögen beinhaltet.

Mio. €	Veränderung der versicherungsmathematischen Annahmen	Auswirkungen auf die leistungsorientierte Verpflichtung	
		31.12.2017	31.12.2016
Rechnungszins	Erhöhung um 1,0 Prozentpunkte	-112,0	-110,9
	Verringerung um 1,0 Prozentpunkte	146,2	144,7
Gehaltstrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	6,3	6,8
	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	-5,9	-6,4
Rententrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	16,1	15,9
	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	-15,4	-15,2
Lebenserwartung	Verlängerung um 1 Jahr	22,7	22,0

Am Bilanzstichtag setzte sich das Planvermögen wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Publikumsfonds	236,5	207,1	29,4
Aktienfonds	219,1	191,8	27,3
Rentenfonds	1,6	1,7	-0,1
Mischfonds	9,1	8,0	1,1
Geldmarktnahe Fonds	6,7	5,6	1,1
Spezialfonds	375,0	311,9	63,1
Versicherungsverträge	0,8	0,9	-0,1
Gesamt	612,3	519,9	92,4

Das Planvermögen besteht bis auf die Versicherungsverträge aus Vermögenswerten, für die eine Marktpreisnotierung an einem aktiven Markt besteht. Das Planvermögen umfasste per 31. Dezember 2017 eigene Investmentfonds der Deka-Gruppe in Höhe von 611,5 Mio. Euro (Vorjahr: 519,0 Mio. Euro). Von den Unternehmen der Deka-Gruppe genutzte Immobilien oder sonstige Vermögenswerte waren nicht enthalten.

Die Anteile an Publikumsfonds dienen der Ausfinanzierung der fondsbasierten Zusage und der Arbeitszeitkonten. Für die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen wurde in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Risikolebensversicherungen. Die mit den leistungsorientierten Verpflichtungen verbundenen Risiken betreffen neben den üblichen versicherungsmathematischen Risiken wie beispielsweise Langlebigerisiko und Zinsrisiko vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Planvermögen. Das Planvermögen kann insbesondere Marktpreisrisiken enthalten.

Die Erträge des Planvermögens werden in Höhe des Rechnungszinssatzes angenommen, der auf Basis von Unternehmensanleihen bestimmt wird, deren Bonität mit mindestens AA bewertet ist. Sofern die tatsächlichen Erträge des Planvermögens den angewandten Rechnungszinssatz unterschreiten, erhöht sich die Nettoverpflichtung aus den leistungsorientierten Zusagen. Aufgrund der Zusammensetzung des Planvermögens wird allerdings davon ausgegangen, dass die tatsächliche Rendite mittel- bis langfristig über der Rendite von Unternehmensanleihen guter Bonität liegt.

Die Höhe der Nettoverpflichtung wird zudem insbesondere durch den Rechnungszinssatz beeinflusst, wobei das gegenwärtig sehr niedrige Zinsniveau zu einer vergleichsweise hohen Nettoverpflichtung führt. Ein weiterer Rückgang der Renditen von Unternehmensanleihen würde zu einem weiteren Anstieg der leistungsorientierten Verpflichtungen führen, der nur teilweise durch die positive Entwicklung des Planvermögens kompensiert werden kann.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen beträgt zum Berichtsstichtag 16,3 Jahre (Vorjahr: 17,4 Jahre).

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen teilt sich wie folgt auf:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Aktive Anwärter	424,4	398,7	25,7
Ausgeschiedene Anwärter	170,5	166,8	3,7
Rentner und Hinterbliebene	200,2	190,3	9,9
Barwert der Leistungsverpflichtung	795,1	755,8	39,3

Für das Jahr 2018 wird erwartet, dass Beiträge in Höhe von 14,8 Mio. Euro (Vorjahr: 16,1 Mio. Euro) in die leistungsorientierten Pläne einzustellen sind.

58 Sonstige Rückstellungen

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	27,7	27,2	0,5
Rückstellungen für Rechtsrisiken	27,0	7,4	19,6
Rückstellungen für operationelle Risiken	0,9	0,6	0,3
Rückstellungen für Kreditrisiken	1,7	1,0	0,7
Rückstellungen im Personalbereich	1,0	0,5	0,5
Rückstellungen im Fondsgeschäft	70,2	72,6	-2,4
Übrige sonstige Rückstellungen	11,6	12,8	-1,2
Gesamt	140,1	122,1	18,0

Restrukturierungsrückstellungen ergeben sich aus verschiedenen Restrukturierungsaktivitäten der Deka-Gruppe, unter anderem aus dem Transformationsprozess zum Wertpapierhaus der Sparkassen sowie dem strategischen Umbau der Tochtergesellschaft LBB-INVEST (Landesbank Berlin Investment GmbH) im Geschäftsfeld Wertpapiere.

Rückstellungen für Rechtsrisiken und operationelle Risiken werden für mögliche Verluste gebildet, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen und Systemen, durch fehlerhaftes Verhalten von Menschen oder durch externe Ereignisse entstehen könnten. Die Rückstellungen bestehen im Wesentlichen für Rechtsrisiken im Personalbereich und für Rückerstattungen von unwirksamen Bearbeitungsentgelten im Kreditgeschäft. Operationelle Risiken können zu Ansprüchen von Kunden, Gegenparteien und Aufsichtsbehörden oder zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Bei den Rückstellungen für Kreditrisiken handelt es sich um Rückstellungen, die im Zusammenhang mit festgestellten Wertminderungen bei Bürgschaften und Avalen gebildet wurden (siehe Note [44]).

Darüber hinaus werden Rückstellungen für die nachfolgend beschriebenen Fonds mit formalen Garantien sowie mit Renditezielpfad gebildet.

Die Produktpalette der Deka-Gruppe enthält unter anderem Investmentfonds mit Garantien unterschiedlicher Ausprägung. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft garantiert am Ende der Laufzeit des Fonds beziehungsweise des Investitionszeitraums das eingezahlte Kapital abzüglich Gebühren oder den Anteilswert am Anfang eines jeden Investitionszeitraums. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem prognostizierten Fehlbetrag zum Garantiezeitpunkt, der eine Differenz aus dem erwarteten und garantierten Anteilswert darstellt. Zum Bilanzstichtag waren aufgrund der Entwicklung der jeweiligen Fondsvermögen 2,1 Mio. Euro (Vorjahr: 2,4 Mio. Euro) zurückgestellt. Durch die Garantien wurde zum Bilanzstichtag ein maximales Volumen von insgesamt 3,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,9 Mrd. Euro) zu den jeweiligen Garantiezeitpunkten abgedeckt. Der Marktwert des korrespondierenden Fondsvermögens belief sich auf 3,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,1 Mrd. Euro). Darin sind ebenfalls nachfolgend beschriebene Fonds mit einer prognostizierten Renditeentwicklung und einem Volumen in Höhe von 1,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,4 Mrd. Euro) enthalten.

Investmentfonds, deren Rendite auf Basis aktueller vom Konzern festgelegter Geldmarktsätze prognostiziert und veröffentlicht wird, existieren in zwei Fondsausprägungen, mit und ohne Kapitalgarantie. Die Rückstellungshöhe wird durch mögliche Verlustszenarien unter Berücksichtigung von Liquiditäts-, Zins- sowie Spreadrisiken ermittelt. Zum Bilanzstichtag waren 44,4 Mio. Euro (Vorjahr: 40,1 Mio. Euro) zurückgestellt. Das zugrunde liegende Gesamtvolumen der Fonds betrug 6,8 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,5 Mrd. Euro), davon entfallen 1,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,4 Mrd. Euro) auf Fonds mit Kapitalgarantie und 5,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,1 Mrd. Euro) auf Fonds ohne Kapitalgarantie.

Die Übrigen sonstigen Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die aus unterschiedlichen Sachverhalten entstehen.

Die Sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Anfangsbestand 01.01.2017	Zuführung	Inanspruchnahmen	Auflösung	Umgliederungen	Aufzinsung	Währungseffekte	Endbestand 31.12.2017
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	27,2	5,9	4,5	0,9	-	-	-	27,7
Rückstellungen für Rechtsrisiken	7,4	19,8	0,1	0,1	-	-	-	27,0
Rückstellungen für operationelle Risiken	0,6	0,4	0,1	-	-	-	-	0,9
Rückstellungen für Kreditrisiken	1,0	0,7	-	-	-	-	-	1,7
Rückstellungen im Personalbereich	0,5	1,0	0,3	0,1	-0,1	-	-	1,0
Rückstellungen im Fondsgeschäft	72,6	7,3	0,9	8,7	-	-0,1	-	70,2
Übrige sonstige Rückstellungen	12,8	0,8	1,9	0,1	-	-	-	11,6
Sonstige Rückstellungen	122,1	35,9	7,8	9,9	-0,1	-0,1	-	140,1

Entsprechend ihrem originären Charakter wird ein Teil der Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen jeweils im Folgejahr in Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umgegliedert.

Von den Sonstigen Rückstellungen weisen 35,9 Mio. Euro (Vorjahr: 45,0 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

59 Ertragsteuerverpflichtungen

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Rückstellungen für Ertragsteuern	15,8	16,8	-1,0
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	5,9	42,1	-36,2
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	147,3	123,3	24,0
Gesamt	169,0	182,2	-13,2

Die Rückstellungen für Ertragsteuern betreffen Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Von den Rückstellungen für Ertragsteuern weisen 15,8 Mio. Euro (Vorjahr: 16,8 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

Die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen enthalten zum Bilanzstichtag fällige, aber noch nicht entrichtete Zahlungen für Ertragsteuern des Berichtsjahres und früherer Perioden. Latente Ertragsteuerverpflichtungen stellen die potenziellen Ertragsteuerbelastungen aus temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz dar.

Passive latente Steuern wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	0,7	3,0	-2,3
Forderungen an Kunden	0,1	5,6	-5,5
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	290,9	317,3	-26,4
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	87,6	124,5	-36,9
Finanzanlagen	47,9	50,6	-2,7
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	0,1	-	0,1
Immaterielle Vermögenswerte	4,5	5,7	-1,2
Sonstige Aktiva	2,3	4,8	-2,5
Passivposten			
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,5	-	0,5
Rückstellungen	-	0,0	-0,0
Sonstige Passiva	0,2	1,2	-1,0
Zwischensumme	434,8	512,7	-77,9
Saldierung	-287,5	-389,4	101,9
Gesamt	147,3	123,3	24,0

Von den ausgewiesenen passiven latenten Steuern weisen 142,5 Mio. Euro (Vorjahr: 121,7 Mio. Euro) einen kurzfristigen Charakter auf.

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Am Bilanzstichtag bestehen temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Outside Basis Differences bei konsolidierten Tochterunternehmen in Höhe von 462,5 Mio. Euro (Vorjahr: 475,5 Mio. Euro), welche zu rechnerischen passiven latenten Steuern in Höhe von 7,4 Mio. Euro (Vorjahr: 7,6 Mio. Euro) führen, die gemäß IAS 12.39 nicht passiviert wurden.

Im Berichtsjahr waren latente Ertragsteuerverpflichtungen in Höhe von 0,7 Mio. Euro (Vorjahr: 0,1 Mio. Euro) im Zusammenhang mit der erstmaligen Neubewertung verschiedener Beteiligungsunternehmen des Available-for-Sale-Bestands mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

60 Sonstige Passiva

Die Sonstigen Passiva setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Verbindlichkeiten			
Fremdkapital aus Minderheiten	0,7	0,8	-0,1
Noch nicht ausgezahlte Bonifikationen an Vertriebsstellen	111,4	101,2	10,2
Verbindlichkeiten aus laufenden sonstigen Steuern	69,9	26,5	43,4
Noch nicht abgerechnete Wertpapierkassageschäfte	0,1	2,2	-2,1
Gewinnanteile atypisch stiller Gesellschafter	77,6	84,1	-6,5
Sonstige	82,9	75,1	7,8
Accruals			
Vertriebserfolgsvergütung	308,9	290,6	18,3
Personalkosten	116,4	106,5	9,9
Abschluss- und sonstige Prüfungskosten	6,9	5,9	1,0
Andere Accruals	52,7	48,6	4,1
Rechnungsabgrenzungsposten	3,6	4,2	-0,6
Gesamt	831,1	745,7	85,4

Der Posten Fremdkapital aus Minderheiten enthält im Wesentlichen den Anteil Konzernfremder an konsolidierten Investmentfonds. Diese werden als Sonstige Passiva ausgewiesen, da die Anteilscheininhaber ein jederzeitiges Rückgaberecht haben.

Die DekaBank verrechnet die Gewinnanteile der atypisch stillen Gesellschafter mit den bereits zugunsten der Gesellschafter abgeführten Steuern. Zum Berichtsstichtag lagen die Gewinnanteile um 77,6 Mio. Euro über den abgeführten Steuern.

Im Posten Sonstige sind insbesondere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 50,9 Mio. Euro (Vorjahr: 42,4 Mio. Euro) enthalten.

Von den Sonstigen Passiva weisen 4,9 Mio. Euro (Vorjahr: 3,3 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

61 Nachrangkapital

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen	186,8	187,8	-1,0
Nachrangige Schuldscheindarlehen	171,4	172,4	-1,0
Sonstige nachrangige Verbindlichkeiten	520,9	525,8	-4,9
Anteilige Zinsen auf nachrangige Verbindlichkeiten	20,6	20,6	-
Einlagen typisch stiller Gesellschafter	26,4	203,9	-177,5
Anteilige Zinsen auf Einlagen typisch stiller Gesellschafter	1,0	8,0	-7,0
Gesamt	927,1	1.118,5	-191,4

Im Einzelnen wurden folgende Emissionen nachrangiger Verbindlichkeiten begeben:

Emissionsjahr	Nominalbetrag in Mio. €	Zinssatz in % p.a.	Fälligkeit
2009	75,0	6,00	2019
2013	25,0	4,00	2023
2013	12,7	4,13	2024
2013	5,0	4,26	2025
2013	52,1	4,50	2028
2013	18,0	4,75	2033
2014	105,7	4,01	2024
2014	137,5	4,15	2025
2014	6,0	4,34	2027
2014	10,0	4,53	2028
2014	97,0	4,52	2029
2014	6,0	4,57	2030
2014	25,0	4,80	2034
2015	207,3	3,51	2025
2015	22,7	3,58	2026
2015	10,0	3,74	2027
2015	60,0	4,04	2030

Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht.

Der Zinsaufwand für die am Bilanzstichtag im Bestand befindlichen typisch stillen Einlagen betrug 2,9 Mio. Euro und wird im Zinsergebnis ausgewiesen (siehe Note [31]). Die stillen Einlagen sind vollständig gekündigt. Im Berichtsjahr erfolgte eine erste Rückzahlung der stillen Einlagen in Höhe von 177,5 Mio. Euro.

62 Atypisch stille Einlagen

Die Atypisch stillen Einlagen belaufen sich auf 52,4 Mio. Euro (Vorjahr: 52,4 Mio. Euro). Die Ausschüttung auf Atypisch stille Einlagen betrug für das Berichtsjahr 60,6 Mio. Euro (Vorjahr: 59,3 Mio. Euro).

63 Eigenkapital

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Gezeichnetes Kapital	286,3	286,3	–
Abzüglich Eigene Anteile	94,6	94,6	–
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile (AT1-Anleihe)	473,6	473,6	–
Kapitalrücklage	190,3	190,3	–
Gewinnrücklagen			
Gesetzliche Rücklage	6,3	6,3	–
Satzungsmäßige Rücklage	51,3	51,3	–
Andere Gewinnrücklagen	4.405,0	4.235,4	169,6
Gewinnrücklagen insgesamt	4.462,6	4.293,0	169,6
Neubewertungsrücklage			
Für Pensionsrückstellungen	– 154,1	– 169,5	15,4
Für Cashflow Hedges	– 3,4	– 29,1	25,7
Für Finanzinstrumente der Kategorie Available for Sale	33,6	5,1	28,5
Für at-equity bewertete Unternehmen	– 6,6	– 4,5	– 2,1
Darauf entfallende latente Steuern	49,6	63,3	– 13,7
Neubewertungsrücklage insgesamt	– 80,9	– 134,7	53,8
Rücklage aus der Währungsumrechnung	– 0,1	1,8	– 1,9
Konzerngewinn/-verlust	72,3	70,7	1,6
Gesamt	5.309,5	5.086,4	223,1

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein positives Bewertungsergebnis aus bestehenden Cashflow Hedges in Höhe von +13,2 Mio. Euro (Vorjahr: –3,0 Mio. Euro) in der Neubewertungsrücklage erfasst. Aufgrund einer vorzeitigen Auflösung von Absicherungsgeschäften wurde ein negatives Ergebnis in Höhe von –2,9 Mio. Euro aus der Neubewertungsrücklage in das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value umgegliedert. Gleichzeitig wurde ein negatives Ergebnis aus ausgelaufenen Sicherungsgeschäften in Höhe von –9,6 Mio. Euro (Vorjahr: –13,4 Mio. Euro) aus der Neubewertungsrücklage in das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value umgegliedert. Aufgrund von Sondertilgungen und Syndizierungen werden in zukünftigen Perioden Margen-Cashflows aus Darlehen in Höhe von umgerechnet 92,2 Mio. Euro (Vorjahr: 42,4 Mio. Euro) nicht eingehen, die ursprünglich abgesichert wurden. Der Cashflow Hedge wurde entsprechend angepasst. Umgliederungen aufgrund von Ineffektivitäten haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Die abgesicherten Cashflows werden in den folgenden Berichtszeiträumen erwartet, in denen sie auch voraussichtlich ergebniswirksam werden:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Erwartete Cashflows aus Aktivposten			
Bis 3 Monate	31,3	34,4	– 3,1
3 Monate bis 1 Jahr	5,9	57,2	– 51,3
1 Jahr bis 5 Jahre	–	172,0	– 172,0
Über 5 Jahre	–	48,7	– 48,7
Summe erwartete Cashflows	37,2	312,3	– 275,1

Im aktuellen Berichtsjahr erfolgte eine Anpassung der Hedge-Strategie, sodass nur noch die Brutto-Kreditmargen des folgenden Berichtsjahres abgesichert werden, während im Vorjahr die Margen über alle zukünftigen Perioden abgesichert waren.

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

64 Buchwerte nach Bewertungskategorien

Die Klassifizierung von Finanzinstrumenten gemäß IFRS 7 erfolgt in der Deko-Gruppe nach Bilanzposten beziehungsweise nach IFRS-Kategorien:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Aktivposten			
Loans and Receivables			
Forderungen an Kreditinstitute	26.396,4	20.653,9	5.742,5
Forderungen an Kunden	20.650,5	22.840,9	-2.190,4
Finanzanlagen	875,3	672,4	202,9
Held to Maturity			
Finanzanlagen	2.851,2	2.257,5	593,7
Available for Sale			
Finanzanlagen	64,2	39,0	25,2
Held for Trading			
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	12.472,7	14.638,0	-2.165,3
Designated at Fair Value			
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	19.512,7	20.265,1	-752,4
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	20,4	28,6	-8,2
Summe Aktivposten	82.843,4	81.395,4	1.448,0
Passivposten			
Other Liabilities			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.237,8	17.362,4	1.875,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.660,9	23.419,1	3.241,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	14.234,8	11.076,1	3.158,7
Nachrangkapital	927,1	1.118,5	-191,4
Held for Trading			
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	23.750,7	23.245,8	504,9
Designated at Fair Value			
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	2.232,0	3.273,6	-1.041,6
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	12,0	34,4	-22,4
Summe Passivposten	87.055,3	79.529,9	7.525,4

65 Ergebnis nach Bewertungskategorien

Aus den einzelnen Bewertungskategorien ergeben sich folgende Ergebnisbeiträge:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Loans and Receivables	474,7	289,8	184,9
Held to Maturity	71,6	50,1	21,5
Other Liabilities	-354,5	-363,8	9,3
			-
Erfolgsneutrales Ergebnis	28,5	5,1	23,4
Erfolgswirksames Ergebnis	8,0	2,5	5,5
Available for Sale	36,5	7,6	28,9
			-
Held for Trading	239,6	304,8	-65,2
Designated at Fair Value	-92,2	57,9	-150,1
Bewertungsergebnis aus Hedge Accounting für Fair Value Hedges	-0,6	2,4	-3,0
Erfolgsneutrales Ergebnis aus Hedge Accounting für Cashflow Hedges	25,7	10,4	15,3

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt entsprechend der Zuordnung zu den Bewertungskategorien nach IAS 39. Dabei werden alle Ergebniskomponenten, das heißt sowohl Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse als auch Zinsen und laufende Erträge, mit einbezogen. Das Zinsergebnis von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs wird innerhalb der Kategorie Held for Trading ausgewiesen. Das Zinsergebnis aus ökonomischen Sicherungsderivaten (Bankbuch-Derivate), die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen, wird innerhalb der Kategorie Designated at Fair Value ausgewiesen. In dieser Darstellung nicht enthalten sind Provisionen für Handelsbestände beziehungsweise Finanzinstrumente der Kategorie Designated at Fair Value. Ebenfalls nicht enthalten sind Ergebnisse aus at-equity bewerteten Unternehmen.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Umwidmungen vorgenommen.

66 Fair-Value-Angaben

Die Buchwerte und Fair Values finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten verteilen sich auf die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Klassen von Finanzinstrumenten.

Mio. €	31.12.2017		31.12.2016	
	Fair Value	Buchwert	Fair Value	Buchwert
Aktivposten				
Barreserve	10.039,6	10.039,6	3.687,6	3.687,6
Forderungen an Kreditinstitute	26.515,5	26.396,4	20.835,2	20.653,9
Forderungen an Kunden	20.910,3	20.650,5	23.122,1	22.840,9
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	31.985,4	31.985,4	34.903,2	34.903,2
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	20,4	20,4	28,6	28,6
Finanzanlagen	3.821,7	3.790,7	2.983,3	2.968,9
Loans and Receivables	850,7	875,3	632,9	672,4
Held to Maturity	2.906,8	2.851,2	2.311,4	2.257,5
Available for Sale	64,2	64,2	39,0	39,0
Sonstige Aktiva	214,6	214,6	183,9	183,9
Summe Aktivposten	93.507,5	93.097,6	85.743,9	85.267,0
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.357,6	19.237,8	17.521,7	17.362,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.882,2	26.660,9	23.691,8	23.419,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	14.303,0	14.234,8	11.164,2	11.076,1
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	25.982,7	25.982,7	26.519,5	26.519,5
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	12,0	12,0	34,4	34,4
Nachrangkapital	1.014,0	927,1	1.217,8	1.118,5
Sonstige Passiva	240,6	240,6	230,7	230,7
Summe Passivposten	87.792,1	87.295,9	80.380,1	79.760,7

Bei täglich fälligen beziehungsweise kurzfristigen Finanzinstrumenten entspricht der Fair Value dem jeweils am Bilanzstichtag zahlbaren Betrag. Der Buchwert stellt demnach einen angemessenen Näherungswert für den Fair Value dar. Hierzu gehören unter anderem die Barreserve, Kontokorrentkredite und Sichteinlagen gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie im Posten Sonstige Aktiva beziehungsweise Passiva enthaltene Finanzinstrumente. In der nachfolgenden Darstellung der Fair-Value-Hierarchie sind finanzielle Vermögenswerte in Höhe von 11.148,4 Mio. Euro (Vorjahr: 4.565,5 Mio. Euro) und finanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von 14.897,0 Mio. Euro (Vorjahr: 10.729,3 Mio. Euro) keinem Level der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet.

Fair-Value-Hierarchie

Die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumente sowie Finanzinstrumente, die nicht zum Fair Value bewertet werden, deren Fair Value jedoch anzugeben ist, sind in Abhängigkeit von den in ihre Bewertung einfließenden Inputfaktoren den nachfolgenden drei Fair-Value-Hierarchie-Stufen des IFRS 13 zuzuordnen:

Level 1 (Notierte Preise auf aktiven Märkten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value direkt von Preisen an aktiven, liquiden Märkten abgeleitet werden kann.

Level 2 (Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value entweder aus gleichartigen, an aktiven und liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten, aus gleichartigen oder identischen, an weniger liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten oder auf Basis von Bewertungsverfahren, deren Inputfaktoren direkt oder indirekt beobachtbar sind, ermittelt werden kann.

Level 3 (Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value auf Basis von Bewertungsmodellen – unter anderem unter Verwendung von am Markt nicht beobachtbaren Inputfaktoren – ermittelt wird, soweit diese für die Bewertung von Bedeutung sind.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Fair Values der bilanzierten Finanzinstrumente, zugeordnet zu der jeweiligen Fair-Value-Hierarchie-Stufe.

Mio. €	Notierte Preise auf aktiven Märkten (Level 1)		Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)		Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	14.965,4	12.942,4	5.897,1	9.884,3	1.977,9	2.502,2
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	3.605,1	1.996,3	47,5	127,2	–	–
Derivative Finanzinstrumente						
Zinsbezogene Derivate	–	0,1	4.389,4	5.705,2	1,2	15,8
Währungsbezogene Derivate	–	–	184,3	225,9	–	–
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	371,9	329,7	531,5	1.170,6	14,1	3,5
Sonstige finanzielle Vermögenswerte (dafv)	–	–	–	–	–	–
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	–	20,4	28,6	–	–
Finanzanlagen (Anteilsbesitz)	–	–	–	–	64,2	–
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	–	–	21.653,3	14.338,6	4.377,1	6.150,4
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	17.344,9	8.753,8	–	–
Forderungen an Kunden	–	–	4.403,4	7.770,4	16.097,8	15.003,9
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	3.640,7	5.813,0	–	–
Finanzanlagen	1.961,1	1.254,9	1.254,6	656,6	541,8	1.032,8
Gesamt	20.903,5	16.523,4	38.381,5	39.907,4	23.074,1	24.708,6

Mio. €	Notierte Preise auf aktiven Märkten (Level 1)		Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)		Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten						
Wertpapier-Shortbestände	841,9	647,1	119,0	125,7	–	–
Derivative Finanzinstrumente						
Zinsbezogene Derivate	–	0,9	4.231,5	5.923,5	22,3	139,9
Währungsbezogene Derivate	–	–	207,7	214,0	–	–
Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	700,5	665,8	633,3	1.621,0	7,7	1,4
Emissionen	–	–	18.271,8	16.472,4	947,0	707,8
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	–	12,0	34,4	–	–
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	–	18.670,7	14.008,4	126,4	2.565,2
Davon Verbindlichkeiten aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	3.551,6	3.788,9	–	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	–	–	12.212,0	12.701,4	574,3	1.439,9
Davon Verbindlichkeiten aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	3.625,2	2.563,8	–	–
Verbriefte Verbindlichkeiten	–	–	14.303,0	11.164,2	–	–
Nachrangkapital	–	–	84,1	–	929,9	1.217,8
Gesamt	1.542,4	1.313,8	68.745,1	62.265,0	2.607,6	6.072,0

Umgliederungen

Bei am Bilanzstichtag im Bestand gehaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, fanden nachfolgende Umgliederungen zwischen Level 1 und Level 2 der Fair-Value-Hierarchie statt:

Mio. €	Umgliederungen von Level 1 nach Level 2		Umgliederungen von Level 2 nach Level 1	
	2017	2016	2017	2016
Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte				
Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	266,5	3.487,9	2.624,4	925,6
Zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten				
Wertpapier-Shortbestände	46,6	68,3	39,6	4,0

Im Berichtsjahr wurden Finanzinstrumente aus Level 1 in Level 2 transferiert, da für diese kein aktiver Markt mehr nachgewiesen werden konnte. Zudem wurden Finanzinstrumente aus Level 2 in Level 1 transferiert, da für diese Finanzinstrumente am Bilanzstichtag Preise an einem aktiven Markt verfügbar waren, welche unverändert für die Bewertung übernommen werden konnten.

Umgliederungen zwischen den einzelnen Stufen der Fair-Value-Hierarchie gelten in der Deka-Gruppe zum Ende der jeweiligen Berichtsperiode als erfolgt.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 1

Sofern Wertpapiere und Derivate mit ausreichender Liquidität an aktiven Märkten gehandelt werden, demnach also Börsenkurse oder ausführbare Brokerquotierungen verfügbar sind, werden diese Kurse zur Bestimmung des Fair Value herangezogen.

Für die Ermittlung des Fair Value von Anteilen an nicht konsolidierten Investmentfonds wird grundsätzlich der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Rücknahmepreis verwendet.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 2

Fair Values von nicht hinreichend liquiden Inhaberschuldverschreibungen werden auf Basis abgezinster zukünftiger Cashflows ermittelt (sogenanntes Discounted-Cashflow-Modell). Zur Abzinsung werden dabei instrumenten- und emittentenspezifische Zinssätze verwendet. Die Zinssätze werden aus den Marktpreisen liquider Vergleichspapiere ermittelt, deren Auswahl sich dabei an den Kategorien Emittent, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Derivative Finanzinstrumente werden, soweit es sich nicht um börsengehandelte Produkte handelt, grundsätzlich mit anerkannten Bewertungsmodellen, wie dem Black-Scholes-Modell, dem Black76-Modell, dem SABR-Modell, dem Bachelier-Modell, dem G1PP-Modell, dem G2PP-Modell oder dem Local-Volatility-Modell bewertet. Die Modelle werden dabei immer an beobachtbare Marktdaten kalibriert.

Darüber hinaus werden in Einzelfällen und unter restriktiven Bedingungen börsengehandelte Optionen ebenfalls über das Black-Scholes-Modell bewertet. Diese Einzelfallregelung gilt für spezielle EUREX-Optionen, deren veröffentlichter Preis nicht auf Umsätzen beziehungsweise tatsächlichen Handelsvolumina basiert, sondern auf Basis eines theoretischen Modells der EUREX ermittelt wird.

Zins- und Zins-Währungs-Swapvereinbarungen sowie nicht notierte Zinstermingeschäfte werden auf Basis des Discounted-Cashflow-Modells unter Verwendung der für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze bewertet. Dabei werden die Tenorstrukturen der einzelnen Zinssätze durch separate Forward-Zinskurven berücksichtigt. Die Abzinsung von Zinsswaps erfolgt jeweils mit der währungsspezifischen Zinskurve. Diese findet beim entsprechenden Bootstrapping der Forward-Zinskurven Eingang. Für Fremdwährungscashflows in Zins-Währungs-Swaps erfolgt die Diskontierung unter Berücksichtigung der Cross-Currency-Basis.

Fair Values von Devisenterminkontrakten werden auf Basis der Terminkurse, die wiederum durch FX-Swap-Stellen im Markt quotiert werden, zum Stichtag bestimmt.

Zur Ermittlung der Fair Values von Single Name und Index Credit Default Swaps wird ein marktübliches Hazard-Rate-Modell verwendet, das an die jeweiligen Par-CDS-Spreads kalibriert wird.

Der Fair Value von Geldanlagen und Geldaufnahmen wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung von Diskontsätzen, die für vergleichbare Geldgeschäfte mit ähnlichen Konditionen an liquiden oder weniger liquiden Märkten üblich sind, ermittelt.

Der Fair Value von Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung des entsprechenden, um das Kreditrisiko angepassten Diskontierungssatzes ermittelt. Der hierbei verwendete Diskontierungssatz berücksichtigt die beim Abschluss des echten Wertpapiergeschäftes vereinbarten Sicherheitskriterien.

Soweit für langfristige finanzielle Verbindlichkeiten kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar ist, wird der Fair Value durch Abzinsung der vertraglich vereinbarten Cashflows mit einem Zinssatz, zu dem Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung hätten emittiert werden können, ermittelt. Dabei wird eine vorhandene Besicherungsstruktur, wie zum Beispiel bei Pfandbriefen, berücksichtigt.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 3

Die Ermittlung der Fair Values für Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Forderungen an Kunden aus dem Kreditgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Forderungen werden mit einem risikoadjustierten Marktzins diskontiert, der sich an den Kategorien Kreditnehmer, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Bei den Anleihen und Schuldverschreibungen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, handelt es sich um Anleihen und Verbriefungspositionen, für die der DekaBank zum Stichtag keine aktuellen Marktpreisinformationen vorlagen. Die Bewertung der Anleihen erfolgt entweder auf Basis indikativer Quotierungen oder über das Discounted-Cashflow-Modell unter Verwendung von risikoadjustierten Marktzinssätzen. Der unterschiedlichen Bonität der Emittenten wird durch eine angemessene Adjustierung der Diskontsätze Rechnung getragen.

Bei den im Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesenen Anleihen und Schuldverschreibungen der Kategorie Designated at Fair Value handelt es sich um Plain-Vanilla-Anleihen und um nicht synthetische Verbriefungen. Letztere unterliegen bei der Bank seit Anfang 2009 einem vermögenswahrenden Abbau. Für die Fair-Value-Ermittlung der Plain-Vanilla-Anleihen werden nicht am Markt beobachtbare Credit Spreads herangezogen. Unter Annahme einer durchschnittlichen Spreadunsicherheit von fünf Basispunkten hätte der Fair Value der Plain-Vanilla-Anleihen um 0,7 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können. Die Fair-Value-Ermittlung der im Bestand befindlichen nicht synthetischen Verbriefungspositionen erfolgt auf Basis indikativer Quotierungen oder über Spreads, die aus indikativen Quotierungen von vergleichbaren Bonds abgeleitet werden. Diese Quotierungen werden sowohl von diversen Brokern als auch von Marktpreisversorgern wie zum Beispiel S&P bezogen. Aus den verfügbaren Preisindikationen wurde über die Geld-Brief-Spannen für die einzelnen Verbriefungspositionen eine vorsichtige Geld-Brief-Spanne ermittelt, die als Schätzwert für die Preissensitivität herangezogen wurde. Unter Verwendung dieser Geld-Brief-Spanne ergibt sich eine über das Portfolio gemittelte Schwankungsbreite von 0,45 Prozentpunkten. Damit hätte der Marktwert der betroffenen Verbriefungspositionen um 0,4 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Bei den im Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesenen Anleihen und Schuldverschreibungen der Kategorie Held for Trading handelt es sich um Plain-Vanilla-Anleihen, für deren Bewertung nicht am Markt beobachtbare Credit Spreads herangezogen werden. Unter Annahme einer durchschnittlichen Spreadunsicherheit von fünf Basispunkten hätte der Marktwert der betroffenen Positionen um 2,3 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Daneben ordnet die Bank in geringem Umfang Aktien-, Credit- und Zinsderivate beziehungsweise Emissionen mit eingebetteten Aktien-, Credit- und Zinsderivaten Level 3 zu, wenn unter anderem nicht beobachtbare Bewertungsparameter verwendet werden, die für deren Bewertung von Bedeutung sind. Für Aktien- und Zinsderivate, die in der Bewertung Korrelationen benötigen, verwendet die Bank typischerweise historische Korrelationen der jeweiligen Aktienkurse oder Zinsfestschreibungen beziehungsweise deren Änderungen. Die Sensitivität der betroffenen Aktienoptionspositionen beträgt zum 31. Dezember 2017 circa – 4,5 Mio. Euro. Für Zinsderivate, die auf einem Index-Spread beruhen, wird die Sensitivität bezüglich der Korrelation zwischen den beteiligten Referenzindizes über Shifts der Modellparameter abgebildet. Die sich daraus ergebende Änderung in der Korrelation beträgt circa +5,0 Prozent und führt zu einem Bewertungsunterschied von +0,1 Mio. Euro. Des Weiteren gibt es Aktienderivate, welche eine Laufzeit aufweisen, die länger ist, als die der analogen (bezogen auf das Underlying) börsengehandelten Aktien(index)optionen. Die Extrapolationsunsicherheit in Zeitrichtung beträgt 1,35 Aktien-Vega und somit ergibt sich ein Wert von circa 4,5 Mio. Euro zum 31. Dezember 2017. Für Credit Default-Swaps (CDS) und Credit Linked Notes mit einer längeren Laufzeit als am Markt quotierte CDS-Spreads wird die Extrapolationsunsicherheit in Zeitrichtung mit fünf Basispunkten angenommen. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 ergibt sich dafür ein Wert von 0,7 Mio. Euro.

Für die in den Finanzanlagen als Anteilsbesitz aufgeführten Unternehmensanteile existieren keine öffentlich notierten Marktpreise. Die Ermittlung der Fair Values erfolgt für Unternehmensanteile, sofern diese Unternehmen nachhaltig Dividenden ausschütten, anhand der Anwendung des Ertragswertverfahren (Dividend

Discount-Modell). Andere Unternehmensanteile werden auf Basis des Substanzwertverfahren (Net Asset Value Ansatz) bewertet. Nach Überprüfung der Bewertungsmodelle in 2017 erfolgte für eine Beteiligung, bei der regelmäßig Aktienrückkaufprogramme stattfinden, die Bewertung anhand der Marktmethode auf Basis vergleichbarer Transaktionspreise. Eine Veräußerung dieser Vermögenswerte ist derzeit nicht beabsichtigt.

Unter den nachrangigen Verbindlichkeiten weist die DekaBank im Wesentlichen Positionen mit Hybridkapitalcharakter aus, die aufgrund fehlender Indikationen zu am Markt handelbaren Spreads Level 3 zugeordnet werden. Die Bewertung erfolgt über das Discounted-Cashflow-Modell auf Basis eines Zinssatzes, der zu den jeweiligen Stichtagen überprüft wird.

Die Ermittlung der Fair Values für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus dem Emissionsgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Verbindlichkeiten werden mit einem risikoadjustierten Marktzins diskontiert, der sich am Bonitätsrisiko der DekaBank orientiert. Darüber hinaus wird für die Bewertung von besicherten Emissionen die Sicherheitenstruktur berücksichtigt. Entsprechend der Kategorie und dem Anteil der Besicherung wird der Zinssatz für eine vergleichbare unbesicherte Emission dabei adjustiert.

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Level 3, für die per 31. Dezember 2017 ein externes Rating verfügbar war, wiesen 100,0 Prozent ein Rating im Investmentgrade-Bereich auf.

Entwicklung der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Vermögenswerte in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Basis sind die Fair Values ohne anteilige Zinsen:

Mio. €	Schuldver- schreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kredit- forderungen	Aktien und andere nicht festver- zinsliche Wertpapiere	Zins- bezogene Derivate	Aktien- und sonstige preis- bezogene Derivate	Finanz- anlagen (Anteils- besitz)	Gesamt
Stand 1. Januar 2016	2.395,1	–	15,7	7,6	–	2.418,4
Zugänge durch Käufe	1.084,5	0,1	16,3	0,5	–	1.101,4
Abgänge durch Verkäufe	620,5	0,1	–	–	–	620,6
Fälligkeiten/Tilgungen	548,6	–	–	6,2	–	554,8
Transfers						
In Level 3	332,0	–	0,8	1,9	–	334,7
Aus Level 3	195,6	–	15,7	1,4	–	212,7
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung ¹⁾						
Erfolgswirksam	48,6	–	–	1,0	–	49,6
Erfolgsneutral	–	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2016	2.495,5	–	17,1	3,4	–	2.516,0
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Vermögenswerte²⁾	39,0	–	–	1,0	–	40,0
Zugänge durch Käufe	983,8	–	0,1	13,4	–	997,3
Abgänge durch Verkäufe	1.117,9	–	–	0,1	–	1.118,0
Fälligkeiten/Tilgungen	368,5	–	15,8	0,7	–	385,0
Transfers						
In Level 3	258,7	–	–	0,5	30,6	289,8
Aus Level 3	257,0	–	0,8	–	–	257,8
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung ¹⁾						
Erfolgswirksam	–22,5	–	0,6	–2,4	–	–24,3
Erfolgsneutral	–	–	–	–	33,6	33,6
Stand 31. Dezember 2017	1.972,1	–	1,2	14,1	64,2	2.051,6
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Vermögenswerte²⁾	–34,2	–	0,6	–2,5	–	–36,1

¹⁾ Die Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind im Zinsergebnis, im Handelsergebnis, im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in der Neubewertungsrücklage enthalten.

²⁾ Das unrealisierte Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Stufe 3 ist im Zinsergebnis, im Handelsergebnis sowie im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value enthalten.

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Basis sind die Fair Values ohne anteilige Zinsen.

Mio. €	Zinsbezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Emissionen	Gesamt
Stand 1. Januar 2016	32,9	8,2	528,2	569,3
Zugänge durch Käufe	2,2	0,8	23,8	26,9
Abgänge durch Verkäufe	–	0,1	–	0,1
Zugänge durch Emissionen	–	–	346,7	346,7
Fälligkeiten/Tilgungen	–	7,1	184,5	191,6
Transfers				
In Level 3	64,1	–	52,7	116,8
Aus Level 3	14,0	0,5	72,2	86,8
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung ¹⁾				
Erfolgswirksam	–38,3	–	–10,7	–49,0
Erfolgsneutral	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2016	123,5	1,3	705,3	830,1
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Verbindlichkeiten²⁾	–38,3	–	–12,4	–50,7
Zugänge durch Käufe	0,3	2,9	17,8	21,0
Abgänge durch Verkäufe	–	0,7	–	0,7
Zugänge durch Emissionen	–	–	516,5	516,5
Fälligkeiten/Tilgungen	61,9	–	291,7	353,6
Transfers				
In Level 3	–	0,1	58,2	58,3
Aus Level 3	10,1	–	79,4	89,5
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung				
Erfolgswirksam	37,3	–3,9	–18,0	15,4
Erfolgsneutral	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2017	14,5	7,5	944,7	966,7
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Verbindlichkeiten²⁾	37,2	–3,9	–13,8	19,5

¹⁾ Die Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind im Zinsergebnis, im Handelsergebnis sowie im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

²⁾ Das unrealisierte Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Stufe 3 ist im Zinsergebnis, im Handelsergebnis sowie im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value enthalten.

Im Berichtszeitraum wurden positive Marktwerte aus Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen in Höhe von 257,0 Mio. Euro und negative Marktwerte aus Handelsemissionen/Emissionen in Höhe von 79,4 Mio. Euro aus Level 3 transferiert. Weiterhin wurden positive Marktwerte aus Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen in Höhe von 258,7 Mio. Euro und negative Marktwerte aus Handelsemissionen/Emissionen in Höhe von 58,2 Mio. Euro nach Level 3 migriert. Grund hierfür war eine detailliertere Analyse der für die Bewertung verwendeten Marktdaten.

Bewertungsprozesse der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die DekaBank führt grundsätzlich für alle Geschäfte des Handelsbuchs und des Bankbuchs täglich eine handelsunabhängige Bewertung durch, die die Grundlage für die Ergebnisermittlung bildet. Die Verantwortung für den Bewertungsprozess liegt im Risikocontrolling, in dem verschiedene Spezialistent Teams mit den unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen des Bewertungsprozesses betraut sind. Der Nutzung im Bewertungsprozess vorangestellt ist eine Validierung und initiale Abnahme der Modelle für die theoretische Bewertung von Geschäften. Im laufenden Betrieb erfolgt eine regelmäßige Adäquanzprüfung. Die wesentlichen Prozessschritte sind die Bereitstellung handelsunabhängiger Marktdaten sowie die Parametrisierung, Durchführung und Qualitätssicherung der Bewertung. Diese oben genannten Schritte und Prozesse werden von jeweils einem Team gestaltet und durchgeführt.

Auffällige Bewegungen der handelsunabhängigen Bewertung werden durch Finanzen und Risikocontrolling analysiert und kommentiert. Die auf Basis der handelsunabhängigen Bewertung ermittelten ökonomischen Gewinne und Verluste werden für das Handelsbuch auf täglicher und für das Bankbuch mindestens auf wöchentlicher Basis den Handelseinheiten zur Verfügung gestellt. Prozessbegleitend wurde im Risikocontrolling ein Gremium etabliert, das die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Bewertungsprozesses plant und koordiniert.

Bewertungsmodelle kommen immer dann zum Einsatz, wenn keine verlässlichen externen Preise vorliegen. Externe Preisquotierungen werden von gängigen Anbietern bezogen, beispielsweise von Börsen und Brokern. Jeder Preis unterliegt einem Überwachungsprozess, der die Qualität festlegt und damit die Verwendbarkeit im Rahmen des Bewertungsprozesses definiert. Sofern die Qualitätsstufe als nicht ausreichend beurteilt wird, wird eine theoretische Bewertung durchgeführt.

Bei Finanzinstrumenten, deren Barwert mithilfe eines Bewertungsmodells ermittelt wird, werden die benötigten Kurse und Preise für die Kalibrierung des Modells entweder direkt handelsunabhängig ermittelt oder durch einen handelsunabhängigen Preisverifizierungsprozess (Independent Price Verification) auf ihre Marktgerechtigkeit hin überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden entweder durch das Risikocontrolling validiert oder im Risikocontrolling handelsunabhängig implementiert. Die Angemessenheit der Modelle wird regelmäßig mindestens einmal jährlich durch das Risikocontrolling überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung bilden die Grundlage für eine zwischen Risikocontrolling, Finanzen und den Handelseinheiten konsolidierte Empfehlung zur Weiterverwendung oder Weiterentwicklung der Bewertungsmodelle.

Bei der Einführung neuer Finanzinstrumente werden die bestehenden Bewertungsprozesse auf ihre Anwendbarkeit für das neue Instrument hin überprüft und bei Bedarf modifiziert oder erweitert. Mögliche Erweiterungen sind die Anbindung neuer Preisquellen oder die Implementierung neuer Bewertungsmodelle. Sofern neue Modelle eingeführt werden, wird im Rahmen der Implementierung und Validierung durch das Risikocontrolling überprüft, ob gegebenenfalls ein Modellrisiko besteht. Sofern Modellrisiken bestehen, wird eine entsprechende Modellreserve berücksichtigt.

67 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu den Saldierungseffekten in der Konzernbilanz der Dekagruppe. Saldierungen werden gegenwärtig ausschließlich für Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften sowie Derivategeschäften vorgenommen.

31.12.2017				Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden		
Mio. €	Finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (Brutto)	Saldierungseffekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapiersicherheiten	Barsicherheiten	Nettobetrag
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	9.068,5	4.448,7	4.619,8	4.619,8	–	–
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	15.720,5	–	15.720,5	15.720,5	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	6.199,0	6.149,6	49,4	–	49,4	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	5.463,4	–	5.463,4	181,0	1.248,8	4.033,6
Gesamt	36.451,4	10.598,3	25.853,1	20.521,3	1.298,2	4.033,6
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	7.957,7	4.448,7	3.509,0	3.509,0	–	–
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	3.369,8	–	3.369,8	3.369,8	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	5.793,3	5.734,7	58,6	58,6	–	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	5.756,3	–	5.756,3	84,1	1.778,6	3.893,6
Gesamt	22.877,1	10.183,4	12.693,7	7.021,5	1.778,6	3.893,6

31.12.2016				Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden		
Mio. €	Finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (Brutto)	Saldierungseffekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapiersicherheiten	Barsicherheiten	Nettobetrag
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	5.650,7	3.248,6	2.402,1	2.402,1	–	–
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	11.551,1	–	11.551,1	11.551,1	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	6.960,9	6.960,9	–	–	–	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	7.539,2	–	7.539,2	184,3	1.209,2	6.145,7
Gesamt	31.701,9	10.209,5	21.492,4	14.137,5	1.209,2	6.145,7
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	4.734,7	3.248,6	1.486,1	1.486,1	–	–
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	3.907,1	–	3.907,1	3.907,1	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	6.841,5	6.841,5	–	–	–	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	8.673,7	–	8.673,7	125,9	3.011,5	5.536,3
Gesamt	24.157,0	10.090,1	14.066,9	5.519,1	3.011,5	5.536,3

Die Wertpapierpensions- und Derivategeschäfte des Saldierungsbereichs werden in der Deka-Gruppe grundsätzlich auf Basis von standardisierten Rahmenverträgen mit Zentralen Kontrahenten abgeschlossen. Saldierungen erfolgen, sofern die in den Verträgen enthaltenen Aufrechnungsvereinbarungen im Einklang mit den Saldierungskriterien des IAS 32.42 stehen.

Ein Bruttoausweis erfolgt für Geschäfte, welche den Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen, die die Saldierungskriterien des IAS 32.42 nicht erfüllen beziehungsweise deren Abwicklung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auf Bruttobasis erfolgt. In diesen Fällen werden sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen grundsätzlich nur dann verrechnet und auf Nettobasis abgewickelt, wenn der Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (Liquidationsnetting).

68 Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten

Wertberichtigtes Exposure und bilanzielle Risikovorsorge nach Risikosegmenten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bruttobuchwerte von Forderungen und Wertpapieren der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity, die durch die Bildung von Einzel- beziehungsweise Länderwertberichtigungen wertgemindert sind. Außerbilanzielle Exposures, für die eine bilanzielle Risikovorsorge in Form von Rückstellungen für Einzelrisiken gebildet wurde, sind im wertberichtigten Brutto- beziehungsweise Nettoexposure ebenfalls enthalten.

Mio. €	Finanz- institu- tionen	Transport und Export- finanzie- rungen	Energie- und Ver- sorgungs- infra- struktur	Immo- bilien- risiken	Verkehrs- und Sozial- infra- struktur	Unter- nehmen	Sonstige	Gesamt 31.12.2017	Gesamt 31.12.2016
Wertberichtigtes Brutto- Kreditvolumen ¹⁾	–	241,6	68,6	–	–	46,6	1,1	357,9	720,4
Sicherheiten ²⁾	–	69,3	–	–	–	–	–	69,3	163,6
Wertberichtigtes Netto- Kreditvolumen ¹⁾	–	172,5	68,6	–	–	46,6	1,1	288,8	556,8
Risikovorsorge	4,0	127,9	16,4	1,8	0,3	37,3	1,0	188,7	388,1
Einzelwertberichtigungen	–	117,9	12,4	–	–	36,7	0,2	167,2	347,2
Rückstellungen	–	0,4	0,1	–	–	–	0,2	0,7	0,3
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	–	–	–	–	–	–	–	–	5,0
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	4,0	9,6	3,9	1,8	0,3	0,6	0,6	20,8	35,6

¹⁾ Einzel- und länderwertberichtigtes Brutto- und Netto-Kreditvolumen. Angegeben ist der Bruttobuchwert der zum jeweiligen Berichtsstichtag wertgeminderten finanziellen Vermögenswerte.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten unter Berücksichtigung von Abschlägen

In der Risikovorsorge ist neben der Risikovorsorge im Kreditgeschäft in Höhe von 145,5 Mio. Euro (Vorjahr: 334,3 Mio. Euro) auch die Risikovorsorge für Finanzanlagen in Höhe von 43,2 Mio. Euro (Vorjahr: 53,8 Mio. Euro) enthalten.

Der Gesamtbetrag der sich in Verzug befindlichen, jedoch nicht wertberichtigten Kredite belief sich zum Bilanzstichtag auf 109,3 Mio. Euro (Vorjahr: 44,5 Mio. Euro).

Non-Performing Exposures

Nach der von der EBA eingeführten Definition zu Non-Performing Exposures für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung (FINREP) beträgt das Non-Performing Exposure 433,6 Mio. Euro (Vorjahr: 807,3 Mio. Euro). Dabei handelt es sich um Exposures, die mehr als 90 Tage überfällig sind oder bei denen die Bank erwartet, dass der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen nicht vollständig nachkommen wird. Zwingend als Non-Performing sind dabei Exposures zu klassifizieren, die nach den Regelungen der CRR (Artikel 178) als ausgefallen zu klassifizieren sind oder die einzelwertberichtigt sind. Exposures mit erfolgreichen Restrukturierungsmaßnahmen können zudem erst dann als Performing klassifiziert werden, wenn eine Gesundungsphase von mindestens einem Jahr abgelaufen ist.

Die Aufgliederung der Non-Performing Exposures nach Risikosegmenten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Mio. €	Transport- und Exportfinanzierungen	Energie- und Versorgungsinfrastruktur	Immobilienrisiken	Verkehrs- und Sozialinfrastruktur	Unternehmen	Sonstige	Gesamt 31.12.2017	Gesamt 31.12.2016
Non-Performing Exposures ¹⁾	295,3	68,7	–	–	68,6	1,0	433,6	807,3
Sicherheiten ²⁾	100,6	–	–	–	21,5	–	122,1	213,1
Risikovorsorge	121,0	12,5	–	–	36,7	0,4	170,6	355,0
Einzelwertberichtigungen	117,9	12,4	–	–	36,7	0,2	167,2	347,2
Rückstellungen	0,4	0,1	–	–	–	0,2	0,7	0,3
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	–	–	–	–	–	–	–	4,0
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	2,7	–	–	–	–	–	2,7	3,5

¹⁾ Angegeben ist der Bruttobuchwert der jeweils als Non-Performing klassifizierten kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerten.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten unter Berücksichtigung von Abschlägen

Beim Wertansatz der angegebenen Sicherheiten handelt es sich um den Wert, den die Deka-Gruppe der Kreditsicherheit für interne Zwecke beimisst. Dieser wird in der Regel auf Basis des zugrunde liegenden Markt- oder Verkehrswerts unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge für allgemeine Verwertungsrisiken und auf Basis von zukünftigen Markt- und Verkehrswertschwankungen ermittelt. Der Wertansatz für Garantien und Bürgschaften orientiert sich vor allem an der Bonität des Sicherungsgebers. Der Markt- oder Verkehrswert der jeweils zuzurechnenden Sachsicherheiten beträgt zum Berichtsstichtag 184,7 Mio. Euro (Vorjahr: 297,7 Mio. Euro), die erhaltenen Bürgschaften und Garantien betragen 7,1 Mio. Euro (Vorjahr: 20,0 Mio. Euro).

Exposures mit Forbearance-Maßnahmen

In der Deka-Gruppe werden aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmer Stundungs- oder Restrukturierungsvereinbarungen getroffen, wenn Sanierungschancen bestehen. Die Verantwortung zur Überwachung und Steuerung entsprechend gestundeter oder restrukturierter Exposures liegt beim Monitoring-Ausschuss analog den allgemeinen Regelungen zur Ausfallüberwachung (vergleiche hierzu die Ausführungen im Risikobericht). Zudem stellen bonitätsbedingte Restrukturierungen oder Stundungsvereinbarungen objektive Hinweise auf eine Wertminderung dar. Entsprechende Exposures werden einzeln auf Werthaltigkeit geprüft, sofern erforderlich, werden Einzelwertberichtigungen gebildet (vergleiche dazu Note [16]). Restrukturierungen mit derart umfassenden Vertragsmodifikationen, dass aus bilanzieller Sicht ein neuer Vermögensgegenstand vorliegt, sind bilanziell als Abgang des ursprünglichen Vermögenswerts und Zugang des neuen Vermögenswerts darzustellen. Weicht der Buchwert des abgehenden Vermögenswerts vom Fair Value des zugehenden Vermögenswerts ab, ist der Differenzbetrag unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen.

Exposures werden dann nicht mehr als Forborne klassifiziert, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Das Exposure ist seit mehr als zwei Jahren (Bewährungsphase) nicht mehr als Non-Performing klassifiziert.
- Während der Bewährungsphase sind Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß für einen wesentlichen Anteil der fälligen Zahlungen erbracht worden.
- Kein Exposure ist mehr als 30 Tage überfällig.

Zum Berichtsstichtag bestehen gestundete oder restrukturierte Exposures, die im Sinne der EBA-Definition als „Forborne Exposures“ zu klassifizieren sind, in Höhe von 363,7 Mio. Euro (Vorjahr: 798,8 Mio. Euro). Für diese Exposures besteht eine Risikovorsorge in Höhe von 123,0 Mio. Euro (Vorjahr: 309,6 Mio. Euro).

Die Aufgliederung der Forborne Exposures nach Risikosegmenten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden. Der überwiegende Teil der Forborne Exposures ist bereits als Non-Performing Exposure klassifiziert und entsprechend auch in der Tabelle „Non-Performing Exposures nach Risikosegmenten“ enthalten.

Mio. €	Transport- und Exportfinanzierungen	Energie- und Versorgungsinfrastruktur	Immobilienrisiken	Verkehrs- und Sozialinfrastruktur	Unternehmen	Sonstige	Gesamt 31.12.2017	Gesamt 31.12.2016
Forborne Exposures ¹⁾	267,4	74,3	–	–	22,0	–	363,7	798,8
Davon Performing	3,6	19,6	–	–	–	–	23,2	94,7
Davon Non-Performing	263,8	54,7	–	–	22,0	–	340,5	704,1
Sicherheiten ²⁾	86,3	–	–	–	21,5	–	107,8	196,8
Risikovorsorge	116,5	6,5	–	–	–	–	123,0	309,6
Einzelwertberichtigungen	113,6	6,5	–	–	–	–	120,1	305,1
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	2,9	0,0	–	–	–	–	2,9	4,5

¹⁾ Angegeben ist der Bruttobuchwert der als Forborne klassifizierten kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerten.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten unter Berücksichtigung von Abschlägen. Der Markt- oder Verkehrswert der jeweils zuzurechnenden Sachsicherheiten beträgt zum Berichtsstichtag 166,1 Mio. Euro (Vorjahr: 295,1 Mio. Euro).

Kennziffern zu Non-Performing und Forborne Exposures

%	2017	2016
NPE-Quote zum Stichtag		
(Quotient aus Non-Performing Exposures und maximalem Kreditrisiko)	0,48	0,96
NPE-Coverage Ratio inklusive Sicherheiten zum Stichtag		
(Quotient aus Risikovorsorgebestand inklusive Sicherheiten und Non-Performing Exposures)	67,50	70,37
Forborne-Exposures-Quote zum Stichtag		
(Quotient aus Forborne Exposures und maximalem Kreditrisiko)	0,40	0,95

Das maximale Kreditrisiko, das der Non-Performing- und der Forborne-Exposure-Quote zugrunde liegt, ermittelt sich in Anlehnung an IFRS 7.36a aus den kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerten sowie entsprechenden außerbilanziellen Verpflichtungen. Dabei werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente mit ihrem Bruttobuchwert, kreditrisikotragende at Fair Value bewertete Finanzinstrumente mit ihrem Fair Value, unwiderrufliche Kreditzusagen mit dem jeweiligen Zusagebetrag und Bürgschaften und Gewährleistungen mit ihren Nominalwerten erfasst. Das entsprechend ermittelte maximale Kreditrisiko beträgt zum Bilanzstichtag 90,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 84,1 Mrd. Euro).

69 Derivative Geschäfte

In der Deka-Gruppe werden derivative Finanzinstrumente zu Handelszwecken und zur Absicherung von Zins-, Währungs- sowie Aktien und sonstigen Preisrisiken eingesetzt. Der Bestand an derivativen Finanzinstrumenten setzt sich, gegliedert nach Art des abgesicherten Risikos und nach Kontraktarten, wie folgt zusammen:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Zinsrisiken						
OTC-Produkte						
Zinsswaps	495.360,7	433.632,2	9.646,0	11.945,0	8.936,5	10.953,3
Forward Rate Agreements	19.425,0	24.291,0	0,3	1,4	0,3	1,3
Zinsoptionen						
Käufe	14.782,8	9.683,3	146,0	242,7	88,5	63,4
Verkäufe	14.370,0	12.805,2	192,3	148,1	349,1	441,6
Caps, Floors	12.057,9	8.633,9	39,3	45,5	38,4	27,7
Sonstige Zinskontrakte	1.744,6	2.268,5	2,1	23,0	44,1	198,8
Börsengehandelte Produkte						
Zinsoptionen	12,0	–	0,0	–	0,0	–
Zinsfutures/-optionen	18.615,6	10.768,4	6,6	2,4	2,8	5,0
Summe	576.368,6	502.082,5	10.032,6	12.408,1	9.459,7	11.691,1
Währungsrisiken						
OTC-Produkte						
Devisentermingeschäfte	16.935,8	14.870,0	184,5	226,0	207,7	217,2
(Zins-)Währungsswaps	10.310,4	10.163,9	534,4	364,5	543,7	1.323,6
Summe	27.246,2	25.033,9	718,9	590,5	751,4	1.540,8
Aktien- und sonstige Preisrisiken						
OTC-Produkte						
Aktioptionen						
Käufe	824,8	948,0	141,8	336,5	–	–
Verkäufe	6.053,7	6.388,7	–	–	315,3	725,7
Kreditderivate	9.350,9	10.866,0	120,1	93,7	59,8	77,1
Sonstige Termingeschäfte	3.830,2	2.674,0	11,0	52,6	67,2	15,6
Börsengehandelte Produkte						
Aktioptionen	15.945,5	18.530,7	644,6	1.021,1	899,0	1.469,9
Aktienfutures	2.092,1	2.813,4	12,0	12,2	6,8	56,4
Summe	38.097,2	42.220,8	929,5	1.516,1	1.348,1	2.344,7
Gesamt	641.712,0	569.337,2	11.681,0	14.514,7	11.559,2	15.576,6
Nettoausweis in der Bilanz			5.512,8	7.479,4	5.814,9	8.600,9

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin

Der im Vergleich zu den Fair Values niedrigere Bilanzansatz ergibt sich durch Berücksichtigung der Variation Margin aus dem Geschäft mit Zentralen Kontrahenten. Auf der Aktivseite reduziert die erhaltene Variation Margin die Fair Values um insgesamt rund 6,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 7,0 Mrd. Euro). Dagegen mindert die gezahlte Variation Margin die Fair Values auf der Passivseite um insgesamt rund 5,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 7,0 Mrd. Euro).

Aus der folgenden Aufstellung sind die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Marktwerte der derivativen Geschäfte, gegliedert nach Kontrahenten, ersichtlich:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Banken in der OECD	257.296,2	204.051,8	4.728,4	5.898,4	5.323,3	7.120,7
Öffentliche Stellen in der OECD	10.067,3	8.117,4	949,6	1.171,0	147,4	172,2
Sonstige Kontrahenten	374.348,5	357.168,0	6.003,0	7.445,3	6.088,5	8.283,7
Gesamt	641.712,0	569.337,2	11.681,0	14.514,7	11.559,2	15.576,6

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin

70 Restlaufzeitengliederung

Als Restlaufzeit wird der Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und vertraglich vereinbarter Fälligkeit der Forderung oder Verbindlichkeit beziehungsweise der Fälligkeit von deren Teilzahlungsbeträgen angesehen. Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva wurden grundsätzlich nach der vertraglichen Fälligkeit, Finanzinstrumente der Subkategorie Held for Trading aufgrund der Handelsabsicht jedoch mit einer maximalen Restlaufzeit von einem Jahr berücksichtigt. Eigenkapitaltitel wurden in das Laufzeitband „täglich fällig und unbestimmt“ eingestellt. Finanzanlagen (Anteilsbesitz), die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, jedoch keine vertraglich vereinbarte Fälligkeit aufweisen, sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Täglich fällig und unbestimmt	3.269,4	3.534,5	-265,1
Bis 3 Monate	5.944,3	4.418,9	1.525,4
3 Monate bis 1 Jahr	7.125,7	6.326,5	799,2
1 Jahr bis 5 Jahre	8.811,4	4.862,3	3.949,1
Über 5 Jahre	1.245,6	1.511,7	-266,1
Forderungen an Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	1.211,8	1.603,4	-391,6
Bis 3 Monate	1.569,2	1.967,7	-398,5
3 Monate bis 1 Jahr	3.318,2	4.287,9	-969,7
1 Jahr bis 5 Jahre	9.370,7	10.147,9	-777,2
Über 5 Jahre	5.180,6	4.834,0	346,6
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva			
Davon nicht-derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	3.562,4	2.103,7	1.458,7
Bis 3 Monate	1.961,1	2.679,3	-718,2
3 Monate bis 1 Jahr	6.790,7	9.277,0	-2.486,3
1 Jahr bis 5 Jahre	13.042,2	12.245,0	797,2
Über 5 Jahre	1.136,6	1.147,4	-10,8
Davon derivative Vermögenswerte			
Bis 3 Monate	449,7	456,2	-6,5
3 Monate bis 1 Jahr	3.690,6	5.770,0	-2.079,4
1 Jahr bis 5 Jahre	588,1	330,0	258,1
Über 5 Jahre	764,0	894,6	-130,6
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Bis 3 Monate	0,7	0,2	0,5
3 Monate bis 1 Jahr	0,9	0,3	0,6
1 Jahr bis 5 Jahre	2,8	6,0	-3,2
Über 5 Jahre	16,0	22,2	-6,2
Finanzanlagen			
Täglich fällig und unbestimmt	0,0	0,1	-0,1
Bis 3 Monate	89,1	148,1	-59,0
3 Monate bis 1 Jahr	1.005,6	479,8	525,8
1 Jahr bis 5 Jahre	876,3	1.720,5	-844,2
Über 5 Jahre	1.755,5	581,4	1.174,1

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Täglich fällig und unbestimmt	1.988,7	2.487,9	-499,2
Bis 3 Monate	7.397,3	6.545,0	852,3
3 Monate bis 1 Jahr	5.279,6	4.511,5	768,1
1 Jahr bis 5 Jahre	3.620,3	2.605,6	1.014,7
Über 5 Jahre	951,9	1.212,4	-260,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	15.311,2	11.772,4	3.538,8
Bis 3 Monate	6.064,4	6.582,3	-517,9
3 Monate bis 1 Jahr	2.216,7	1.530,1	686,6
1 Jahr bis 5 Jahre	1.616,8	1.990,7	-373,9
Über 5 Jahre	1.451,8	1.543,7	-91,9
Verbriefte Verbindlichkeiten			
Bis 3 Monate	7.944,9	2.655,2	5.289,7
3 Monate bis 1 Jahr	1.703,7	1.239,7	464,0
1 Jahr bis 5 Jahre	3.876,5	6.039,8	-2.163,3
Über 5 Jahre	709,7	1.141,4	-431,7
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva			
Davon nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	120,0	289,3	-169,3
Bis 3 Monate	1.775,3	1.477,7	297,6
3 Monate bis 1 Jahr	17.271,8	14.892,5	2.379,3
1 Jahr bis 5 Jahre	900,9	845,5	55,4
Über 5 Jahre	111,7	448,0	-336,3
Davon derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Bis 3 Monate	771,2	563,5	207,7
3 Monate bis 1 Jahr	4.272,0	6.399,2	-2.127,2
1 Jahr bis 5 Jahre	300,6	967,4	-666,8
Über 5 Jahre	459,2	636,4	-177,2
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Bis 3 Monate	1,1	3,9	-2,8
3 Monate bis 1 Jahr	0,6	1,2	-0,6
1 Jahr bis 5 Jahre	7,6	19,9	-12,3
Über 5 Jahre	2,7	9,4	-6,7
Nachrangkapital			
Bis 3 Monate	48,1	206,1	-158,0
3 Monate bis 1 Jahr	-	26,4	-26,4
1 Jahr bis 5 Jahre	76,6	77,7	-1,1
Über 5 Jahre	802,4	808,3	-5,9

Sonstige Angaben

71 Eigenkapitalmanagement

Ziele des Eigenkapitalmanagements sind die Sicherstellung einer adäquaten Kapitalausstattung zur Realisierung der durch den Vorstand festgelegten Geschäftsstrategie, die Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalrendite und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (siehe Note [72]).

Im Rahmen der ökonomischen Risikotragfähigkeitsanalyse entspricht das ökonomische Eigenkapital der in der Risikostrategie definierten Risikokapazität. Grundsätzlich ermittelt die DekaBank ihr Gesamtrisiko über alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten hinweg und bezieht dabei auch solche Risiken ein, die aus regulatorischer Sicht unberücksichtigt bleiben – zum Beispiel das Geschäftsrisiko. Gemessen wird das Gesamtrisiko als Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken. Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die DekaBank auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück.

Zur differenzierten Betrachtung der Risikotragfähigkeit unterscheidet die DekaBank zwischen der Risikokapazität, dem maximalen Risikoappetit und dem Risikoappetit. Die Risikokapazität setzt sich in der ökonomischen Risikotragfähigkeitsanalyse im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und den Ergebniskomponenten sowie Positionen mit Hybridkapitalcharakter (Nachrangkapital) zusammen und steht im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit insgesamt zur Verfügung. Davon ausgehend wird ein Kapitalpuffer für Stressbelastungsfälle reserviert, welcher in der Höhe mindestens den nachrangigen Kapitalbestandteilen entspricht. Die primäre Steuerungsgröße und damit die Grundlage des als Risikoappetit allozierten Risikokapitals bildet der sogenannte maximale Risikoappetit, welcher sich nach Abzug des Puffers für Stressbelastungsfälle von der Risikokapazität ergibt.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wird primär über die harte Kernkapitalquote gesteuert. Für die Auslastung der risikogewichteten Aktiva (RWA) – wesentlicher Bestandteil dieser Kennziffer – werden im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses die Leitplanken der kommenden drei Jahre bezogen auf die Gruppe sowie die einzelnen Geschäftsfelder festgelegt. Die Geschäftsfelder sind im Rahmen der Gesamtdisposition gehalten, die Plan-RWA der Mittelfristplanung grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sofern es zu Plan-Überschreitungen kommt, werden Maßnahmen zur Reduktion der RWAs geprüft. Zusätzlich werden zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung regelmäßig interne Kreditrisiko-Stresstests auf die RWA durchgeführt.

Bei der Steuerung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen liegt ein besonderes Augenmerk auf der Einschätzung zukünftiger regulatorischer Entwicklungen. Dabei werden aktuelle Vorschläge der Aufsichtsgremien sowie Gesetzesvorhaben laufend analysiert und deren Auswirkungen auf die Eigenkapital- und RWA-Positionen beurteilt. Die Ergebnisse fließen in den jährlichen Planungsprozess ein.

72 Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel

Seit dem 1. Januar 2014 wird die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sowie die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung auf Basis der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) durchgeführt.

Die nachfolgenden Darstellungen erfolgen sowohl unter Berücksichtigung der in der CRR/CRD IV vorgesehenen Übergangsregelungen als auch auf Basis einer vollständigen Anwendung des neuen Regelwerks. Die Eigenmittel wurden auf Grundlage der Werte des IFRS-Konzernabschlusses ermittelt. Die Zusammensetzung der Eigenmittel ist in folgender Tabelle dargestellt:

Mio. €	31.12.2017		31.12.2016	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Gezeichnetes Kapital	286	286	286	286
Abzüglich zurückerworbene eigene Anteile	95	76	95	57
Offene Rücklagen	4.445	4.445	4.310	4.310
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	132	109	131	89
Aufsichtliche Korrekturposten	107	105	4	1
Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals	253	202	389	234
Hartes Kernkapital	4.145	4.238	3.978	4.216
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	474	474	474	474
Stille Einlagen	–	26	–	31
Abzüge von den Posten des zusätzlichen Kapitals	–	63	–	157
Zusätzliches Kernkapital	474	437	474	348
Kernkapital	4.619	4.676	4.451	4.564
Nachrangige Verbindlichkeiten	823	823	838	838
Abzüge von den Posten des Ergänzungskapitals	–	6	–	36
Ergänzungskapital	823	817	838	801
Eigenmittel	5.442	5.492	5.289	5.366

Die Erhöhung des Kernkapitals ist im Wesentlichen auf die Gewinnthesaurierung aus dem Geschäftsjahr 2016 zurückzuführen. Der Rückgang beim Ergänzungskapital geht auf die regulatorische Amortisation nach Artikel 64 CRR zurück.

Das Adressrisiko wird im Wesentlichen nach dem IRB-Ansatz auf Basis interner Ratings ermittelt. Die Eigenmittelunterlegung des spezifischen Marktrisikos sowie des CVA-Risikos erfolgt nach Standardmethoden. Das allgemeine Marktrisiko wird mittels eines internen Modells ermittelt. Das operationelle Risiko wird nach dem Advanced Measurement Approach (AMA), dem fortgeschrittenen Messansatz, gemessen. Die benannten Risikofaktoren sind jeweils mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die anrechnungspflichtigen Positionen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Mio. €	31.12.2017		31.12.2016	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Adressrisiko	15.568	15.568	15.038	15.038
Marktrisiko	5.127	5.127	4.478	4.478
Operationelles Risiko	3.242	3.242	2.887	2.887
CVA-Risiko	950	950	1.411	1.411
Gesamtrisikobetrag	24.886	24.886	23.813	23.813

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung ist anhand des Verhältnisses der Eigenmittel (= Gesamtkapitalquote), des Kernkapitals (= Kernkapitalquote) beziehungsweise des harten Kernkapitals (= harte Kernkapitalquote) zum Gesamtrisikobetrag zu ermitteln. Im Folgenden werden die Kennziffern für die Deko-Gruppe angegeben:

	31.12.2017		31.12.2016	
	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR/CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
%				
Harte Kernkapitalquote	16,7	17,0	16,7	17,7
Kernkapitalquote	18,6	18,8	18,7	19,2
Gesamtkapitalquote	21,9	22,1	22,2	22,5

Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im Berichtszeitraum jederzeit eingehalten. Die Quoten der Deko-Gruppe liegen deutlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

73 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

Bei den außerbilanziellen Verpflichtungen der Deko-Gruppe handelt es sich im Wesentlichen um potenzielle zukünftige Verbindlichkeiten.

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Unwiderrufliche Kreditzusagen	1.283,8	702,3	581,5
Sonstige Verpflichtungen	62,9	102,7	-39,8
Gesamt	1.346,7	805,0	541,7

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich um eingeräumte, jedoch noch nicht in Anspruch genommene und terminlich begrenzte Kreditlinien. Die Betragsangaben spiegeln die möglichen Verpflichtungen bei der vollständigen Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinien wider. Die in der Bilanz ausgewiesene Risikovorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen wurde von den jeweiligen Beträgen abgezogen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten unverändert Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro sowie Nachschussverpflichtungen in Höhe von 5,1 Mio. Euro (Vorjahr: 5,1 Mio. Euro), die gegenüber konzernfremden beziehungsweise nicht konsolidierten Gesellschaften bestanden. Gegenüber der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen besteht eine Nachschusspflicht in Höhe von 57,7 Mio. Euro (Vorjahr: 97,6 Mio. Euro). Bis zum Jahr 2024 ist das Vermögen der Sicherungsreserve auf die gesetzliche Zielausstattung in Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitglieder der Sicherungsreserve aufzustocken. Hierfür erhebt die Sicherungsreserve jährlich Beiträge von ihren Mitgliedern.

Bei den durch die DekoBank abgegebenen Bürgschaften handelt es sich nach IFRS um Finanzgarantien, die in Übereinstimmung mit IAS 39 netto bilanziert werden. Der Nominalbetrag der zum Bilanzstichtag bestehenden Bürgschaften beträgt 0,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,1 Mrd. Euro).

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 hat das BMF Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag aufgestellt und dabei unter anderem festgehalten, dass bestimmte Transaktionstypen in den Anwendungsbereich des §42 AO fallen können. Es kann auf Basis einer vorläufigen Analyse nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte von der DekoBank in den betroffenen Jahren getätigte Aktienhandelsgeschäfte um den Dividendenstichtag im Lichte des vorgenannten BMF-Schreibens von den Finanzbehörden aufgegriffen werden. Die DekoBank sieht jedoch keine überzeugenden Gründe dafür, dass die von ihr getätigten Aktienhandelsgeschäfte um den Dividendenstichtag unter diese Regelungen fallen und sieht dementsprechend eine finale Inanspruchnahme als nicht wahrscheinlich an.

Infolgedessen wird keine Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für potenzielle finanzielle Belastungen aus der möglichen Versagung der Anrechnung von Kapitalertragsteuern seitens der Finanzbehörden gesehen. Aufgrund der bestehenden Restunsicherheit hinsichtlich der finalen steuerrechtlichen Einwertung der betroffenen Aktienhandelsgeschäfte durch die Finanzbehörden und die Finanzgerichtsbarkeit kann das Entstehen einer finanziellen Belastung in Höhe von circa 64 Mio. Euro in diesem Zusammenhang nicht vollständig ausgeschlossen werden.

74 Als Sicherheit übertragene beziehungsweise erhaltene Vermögenswerte

Die Übertragung von Vermögenswerten als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Buchwert der übertragenen Sicherheiten			
Gemäß Pfandbriefgesetz	3.924,9	4.160,8	-235,9
Zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank	1.591,8	1.062,4	529,4
Aus Geschäften an in- und ausländischen Terminbörsen	2,1	-	2,1
Aus Wertpapierpensionsgeschäften	726,0	989,3	-263,3
Aus Wertpapierleihegeschäften	4.047,2	4.103,7	-56,5
Aus Tri-Party-Geschäften	3.165,0	3.284,9	-119,9
Aus sonstigen Transaktionen	262,8	146,6	116,2
Kredit- und Wertpapiersicherheiten	13.719,8	13.747,7	-27,9
Barsicherheiten aus Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäften	649,5	613,7	35,8
Barsicherheiten aus Derivategeschäften	1.905,3	3.138,5	-1.233,2
Barsicherheiten	2.554,8	3.752,2	-1.197,4
Gesamt	16.274,6	17.499,9	-1.225,3

Erhaltene Sicherheiten, die auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers weiterverpfändet beziehungsweise weiterveräußert werden dürfen, liegen für Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte sowie sonstige Wertpapiertransaktionen in Höhe von 62,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 57,1 Mrd. Euro) vor. Hiervon wurden 38,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 36,1 Mrd. Euro) weiterveräußert beziehungsweise weiterverpfändet.

75 Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente

Die Deka-Gruppe überträgt finanzielle Vermögenswerte, wobei sie die wesentlichen Chancen und Risiken aus diesen Vermögenswerten zurückbehält. Die Übertragung erfolgt überwiegend im Rahmen echter Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte. Die Vermögenswerte werden weiterhin in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Buchwert der nicht ausgebuchten Finanzinstrumente aus			
Echten Wertpapierpensionsgeschäften			
Held to Maturity	108,1	21,7	86,4
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	559,9	968,2	-408,3
Wertpapierleihegeschäften			
Held to Maturity	65,5	27,0	38,5
Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss	418,8	1.569,9	-1.151,1
Sonstige Übertragungen ohne wirtschaftlichen Abgang			
Loans and Receivables	563,3	558,7	4,6
Held to Maturity	207,6	-	207,6
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	23,7	2,1	21,6
Gesamt	1.946,9	3.147,6	-1.200,7

Im Zusammenhang mit übertragenen, nicht ausgebuchten Finanzinstrumenten wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 1,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,5 Mrd. Euro) passiviert.

76 Patronatserklärung

Die DekaBank trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, dafür Sorge, dass die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. ihre Verpflichtungen erfüllt. Die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. hat ihrerseits zugunsten der

- Deka International S.A., Luxemburg, und der
- International Fund Management S.A., Luxemburg,

Patronatserklärungen abgegeben.

77 Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen

Zusammensetzung der Deka-Gruppe

In den Konzernabschluss sind – neben der DekaBank als Mutterunternehmen – insgesamt 10 (Vorjahr: 10) inländische und 6 (Vorjahr: 7) ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis 7 (Vorjahr: 9) strukturierte Unternehmen, die von der Deka-Gruppe beherrscht werden.

Auf die Einbeziehung von 15 (Vorjahr: 15) verbundenen Unternehmen, die von der Deka-Gruppe beherrscht werden, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind. Die Anteile an diesen Tochtergesellschaften werden unter den Finanzanlagen (siehe Note [47]) ausgewiesen. Strukturierte Unternehmen werden bei untergeordneter Bedeutung für den Konzernabschluss ebenfalls nicht konsolidiert (siehe Anteilsbesitzliste in Note [79]). Die Beurteilung der Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe erfolgt für Investmentfonds anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien. Die Anteile von nicht konsolidierten Investmentfonds werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Der Ausweis erfolgt im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva (Note [45]).

Maßgebliche Beschränkungen

Maßgebliche Beschränkungen bezüglich des Zugangs zu oder der Nutzung von Vermögenswerten beziehungsweise der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gruppe ergeben sich insbesondere aufgrund der für Institute geltenden vertraglichen, gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (siehe Note [72] „Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel“ sowie Note [74] zu Verfügungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Stellung von Bar-, Kredit- oder Wertpapiersicherheiten zur Besicherung von eigenen Verpflichtungen, zum Beispiel aus echten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften sowie außerbörslichen Derivatengeschäften).

Kreditinstitute sind zudem verpflichtet, auf Girokonten bei den nationalen Zentralbanken Pflichteinlagen (Mindestreservesoll) zu unterhalten. Die Höhe der verpflichtenden Mindestreserve wird hierbei von den Zentralbanken bestimmt (siehe Note [41]).

Anteile an gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen

Die DekaBank hält Anteile an drei gemeinschaftlich geführten und einem assoziierten Unternehmen. Die Beteiligungen an der S-PensionsManagement GmbH und der Dealis Fund Operations GmbH i.L. (Gemeinschaftsunternehmen) werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Auf die Einbeziehung von zwei Beteiligungsunternehmen, auf welche die DekaBank einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [79]) ersichtlich.

Nachfolgende Tabelle enthält eine aggregierte Übersicht der Finanzinformationen sämtlicher einzeln betrachtet als unwesentlich eingestufte Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen werden. Die Werte beziehen sich hierbei auf die von der Gruppe gehaltenen Anteile an diesen Unternehmen. Die Anwendung der Equity-Methode erfolgt grundsätzlich auf Basis des letzten verfügbaren Abschlusses des Unternehmens, sofern dieser nicht älter als drei Monate ist.

Mio. €	Gemeinschaftsunternehmen ¹⁾	
	31.12.2017	31.12.2016
Beteiligungsbuchwerte	16,0	6,9
Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	–	1,3
Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	11,2	–
Sonstiges Ergebnis	–2,1	–1,2
Gesamtergebnis²⁾	9,1	0,1

¹⁾ Zum Zeitpunkt der Erstellung des DekaBank-Konzernabschlusses lag für die S-PensionsManagement GmbH noch kein aktueller Konzernabschluss für das Berichtsjahr 2017 vor. Aus diesem Grund wurde für die at-equity-Bewertung eine Planungsrechnung herangezogen, welche die Auswirkungen bedeutender Geschäftsvorfälle und sonstiger Ereignisse berücksichtigt, die seit dem letzten Bilanzstichtag der S-PensionsManagement GmbH eingetreten sind beziehungsweise erwartet werden.

²⁾ Hierin nicht enthalten sind die im Zinsergebnis ausgewiesenen Ausschüttungen.

78 Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

Ein Unternehmen ist nach IFRS 12 als strukturiert einzustufen, wenn es so konzipiert ist, dass die Stimmrechte oder vergleichbare Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht.

Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterhält die Deka-Gruppe Geschäftsbeziehungen zu strukturierten Unternehmen. Strukturierte Unternehmen zeichnen sich oftmals durch die Ausübung einer beschränkten Tätigkeit sowie einen eng gefassten und genau definierten Geschäftszweck aus. Zudem ist das

Nichtvorhandensein von ausreichendem Eigenkapital zur Finanzierung seiner Tätigkeit ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung ein mögliches Identifikationsmerkmal für ein strukturiertes Unternehmen.

Ein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen liegt dann vor, wenn Unternehmen der Deko-Gruppe aufgrund vertraglicher und nicht vertraglicher Einbeziehung schwankenden Renditen aus der Tätigkeit eines strukturierten Unternehmens ausgesetzt sind, das jeweilige Unternehmen jedoch nicht gemäß den Vorschriften des IFRS 10 zu konsolidieren ist. Ein Anteil kann hierbei Schuld- und Eigenkapitalinstrumente, Liquiditätslinien, Garantien und verschiedene derivative Instrumente, mit denen die Bank Risiken aus strukturierten Einheiten absorbiert, umfassen. Kein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Sinne des IFRS 12 liegt regelmäßig dann vor, wenn zwischen Unternehmen der Deko-Gruppe und einem strukturierten Unternehmen eine reine Liefer- und Leistungsbeziehung besteht.

Innerhalb der Deko-Gruppe existieren Beziehungen zu Unternehmen, die auf Basis der Definition des IFRS 12 und von unternehmensintern festgelegten Kriterien als nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen klassifiziert wurden. Hierbei wurden nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen mit nachfolgenden Geschäftsaktivitäten identifiziert:

Investmentfonds

Das Kerngeschäft der Deko-Gruppe umfasst unter anderem die Bereitstellung von Wertpapier- und Immobilienanlagen für private und institutionelle Investoren. Unternehmen der Deko-Gruppe sind demnach im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt beim Aufsetzen von Fondsstrukturen beteiligt und haben an der Zielsetzung und dem Design dieser Strukturen mitgewirkt. Darüber hinaus deckt die Gruppe sämtliche Funktionen entlang der für das Fondsgeschäft üblichen Wertschöpfungskette ab und erhält hierfür entsprechende Provisionen, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren und Verwahrstellenvergütungen. Des Weiteren investiert die Gruppe auch im Rahmen von Anschubfinanzierungen in Anteile konzerneigener Investmentfonds und stellt diesen somit Liquidität zur Verfügung. Daher sind Investmentfonds als strukturierte Unternehmen im Sinne des IFRS 12 zu betrachten. Fonds finanzieren sich hauptsächlich durch die Ausgabe von Anteilscheinen (Eigenkapital). In begrenztem Umfang können Fonds auch Darlehen aufnehmen. Die Fremdfinanzierung ist in der Regel durch die im Fonds gehaltenen Vermögenswerte besichert. Das Fondsvermögen an konzerneigenen und konzernfremden Investmentfonds beträgt 354,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 248,2 Mrd. Euro). Hierbei wurde das gesamte Fondsvermögen der Fonds sowie die Fondsvermögen von Fremdfonds, an denen die Deko-Gruppe einen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, unabhängig von der Anteilsquote der Deko-Gruppe angegeben. Das ausschließlich für Zwecke der IFRS-12-Anhangangaben ermittelte Fondsvermögen entspricht hierbei nicht der steuerungsrelevanten Kennzahl Total Assets.

Verbriefungsgesellschaften (Strukturierte Kreditkapitalmarktprodukte)

Die Gruppe hält Anteile an diversen Verbriefungsgesellschaften. Hierunter fallen von der Bank erworbene nicht strategische Verbriefungstitel des ehemaligen Liquid-Credits-Bestands, die seit 2009 dem Nicht-Kerngeschäft zugeordnet sind und vermögenswährend abgebaut werden. Die emittierenden Gesellschaften refinanzieren sich in der Regel durch die Ausgabe von handelbaren Wertpapieren, deren Wertentwicklung von der Performance der Vermögenswerte der Vehikel abhängig ist beziehungsweise die durch die Vermögenswerte der Vehikel besichert sind. Bei sämtlichen von der DekoBank gehaltenen Verbriefungen ist eine fristenkongruente Refinanzierung der von der Verbriefungsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte gegeben. Verbriefungstitel werden bei der Deko-Gruppe überwiegend als Designated at Fair Value kategorisiert und im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesen; damit werden Ergebnisentwicklungen für diese Verbriefungen vollständig erfolgswirksam im Abschluss der Gruppe gezeigt.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht des maximalen Verlustrisikos, dem die Deko-Gruppe aus den von ihr gehaltenen Verbriefungspositionen ausgesetzt ist, nach Art der Verbriefungstransaktion und Seniorität der gehaltenen Tranche. Zudem beinhaltet die Tabelle die von anderen Gläubigern vorrangig vor der Deko-Gruppe zu absorbierenden potenziellen Verluste. Das Gesamtvolumen der ausgegebenen Wertpapiere der als strukturiert klassifizierten Verbriefungsgesellschaften beläuft sich auf 1,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,5 Mrd. Euro).

Mio. €	Subordinated interest		Mezzanine interest		Senior interest		Most Senior interest	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
ABS								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	–	2,2	–	–	–	0,5
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	–	–	–	19,8	–	–	–	–
CLO								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	38,0	114,2	9,2	23,3	–	9,1
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	–	–	76,9	261,8	–	–	–	–
CMBS								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	11,3	24,2	2,4	4,5	–	2,3
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	–	–	157,8	228,4	–	–	–	–
RMBS								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	91,7	89,6	1,9	9,0	13,9	23,2
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	19,8	21,2	116,8	122,3	–	23,5	–	–

¹⁾ Nominalwerte

Kreditgeschäft

Definitionsgemäß liegt bei der DekaBank ein strukturiertes Unternehmen dann vor, wenn speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb des jeweiligen Finanzierungsobjekts eine eigens hierfür bestimmte Gesellschaft gegründet wird, die so konzipiert ist, dass diese nicht über Stimmrechte oder ähnliche Rechte beherrscht wird. Ein Anteil an einem strukturierten Unternehmen kann auch dann vorliegen, wenn sich im Rahmen des Kreditvertrags vereinbarte Rechte (zum Beispiel Schutzrechte) bei Bonitätsverschlechterungen zu Mitbestimmungsrechten wandeln. Ein operativ tätiges Unternehmen kann beispielsweise zu einem strukturierten Unternehmen werden, weil nunmehr relevante Geschäftstätigkeiten im Wesentlichen durch die kreditvertraglichen Regelungen gesteuert werden. Im Rahmen der nach IFRS 12 vorgenommenen Klassifizierung wurden strukturierte Unternehmen in den Risikosegmenten Transport- und Exportfinanzierungen, Energie- und Versorgungsinfrastruktur und Immobilienrisiken identifiziert. Die entsprechenden Finanzierungen sind grundsätzlich durch Grundpfandrechte, Flugzeug- und Schiffshypotheken sowie Bürgschaften und Garantien besichert. Zur Ermittlung der Größe der als strukturiert klassifizierten Finanzierungen wurden die Bilanzsummen des aktuell verfügbaren Abschlusses beziehungsweise der Marktwert des (mit-)finanzierten Objekts herangezogen. Dieser beläuft sich auf 1,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,0 Mrd. Euro).

In nachfolgender Tabelle sind die Buchwerte der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Zusammenhang stehen, dargestellt. Darüber hinaus enthält die Tabelle das maximal mögliche Verlustrisiko aus Verlusten im Zusammenhang mit diesen Anteilen.

Mio. €	Investmentfonds		Kreditgeschäft ¹⁾		Verbriefungsgesellschaften ¹⁾	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Aktivposten						
Forderungen an Kunden	1.638,5	1.126,3	411,9	267,6	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	2.545,6	1.318,5	–	0,2	167,3	300,0
Finanzanlagen	–	–	4,4	4,7	1,1	2,1
Sonstige Aktiva	0,4	–	–	–	–	–
Summe Aktivposten	4.184,5	2.444,8	416,3	272,5	168,4	302,1
Passivposten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.722,1	9.781,8	0,6	0,0	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	570,4	862,7	–	–	–	–
Sonstige Passiva	2,0	–	–	–	–	–
Summe Passivposten	13.294,5	10.644,5	0,6	0,0	–	–
Eventual- und andere Verpflichtungen						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	–	39,9	0,6	10,4	–	–
Sonstige Verpflichtungen	–	–	5,1	6,2	–	–
Summe Eventual- und andere Verpflichtungen	–	39,9	5,7	16,6	–	–
Maximales Verlustrisiko	4.184,5	2.484,7	422,0	289,1	168,4	302,1

¹⁾ Inklusive Risikovorsorge

Das maximale Verlustrisiko bestimmt den maximal möglichen Verlust, den die Bank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen erleiden könnte. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Verlustereignisses wurde hierbei nicht berücksichtigt.

- Das maximal mögliche Verlustrisiko aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus bilanzwirksamen Transaktionen resultieren, entspricht dem Buchwert beziehungsweise dem beizulegenden Zeitwert des jeweiligen Bilanzpostens.
- Der maximal mögliche Verlust aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus außerbilanziellen Transaktionen resultieren, beispielsweise aus Garantien oder Kreditzusagen, entspricht definitionsgemäß dem maximal garantierten Betrag beziehungsweise dem Betrag der möglichen Verpflichtung bei vollständiger Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinie.

Darüber hinaus werden Rückstellungen für Investmentfonds mit formalen Garantien gebildet (siehe Note [58]).

Das dargestellte maximale Verlustrisiko ist eine Bruttogröße, das heißt, Effekte aus erhaltenen Sicherheiten sowie Sicherungsbeziehungen wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen hat die Deka-Gruppe im Berichtsjahr Zinserträge, Provisionserträge sowie Erträge aus der Bewertung und Veräußerung von Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen vereinnahmt.

Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Zur Bestimmung, ob ein Unternehmen der Deka-Gruppe als Sponsor eines strukturierten Unternehmens einzustufen ist, sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen, an dem die Bank keinen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, wird als gesponsert angesehen, sofern dieses zugunsten eines Unternehmens der Deka-Gruppe gegründet wurde und die Gruppe aktiv an der

Gestaltung von Zielsetzung und Design des nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens mitgewirkt hat. Eine Sponsorentätigkeit der Gruppe liegt auch dann vor, wenn das nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen, beispielsweise aufgrund seiner Firmen- oder Produktbezeichnung, eine namentliche Verbindung zu einem Unternehmen der Deko-Gruppe aufweist.

Im Berichtsjahr bestanden keine Beziehungen zu gesponserten nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Einheiten bestanden zum 31. Dezember 2017 nicht.

79 Anteilsbesitzliste

Die DekoBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt/Berlin, ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRA 16068 eingetragen. Bei den Angaben zum Anteilsbesitz handelt es sich um eine Zusatzangabe nach § 315e HGB. Auf die Angabe der Vorjahreswerte wird daher verzichtet.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deko Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deko Far East Pte. Ltd., Singapur	100,00
Deko Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deko Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deko Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
Deko International S.A., Luxemburg	100,00
Deko Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deko Real Estate Services USA Inc., New York	100,00
DekoBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,00
Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin	100,00
S Broker Management AG, Wiesbaden	100,00
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	100,00
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,7
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,9 ¹⁾

¹⁾ 5,1 Prozent werden von der WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG gehalten.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (strukturierte Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Fondsvermögen in %
A-DGZ 2-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 5-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-Treasury 2000-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-Treasury 93-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
DDDD-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
S Broker 1 Fonds, Frankfurt am Main	100,00
Masterfonds S Broker, Frankfurt am Main	100,00

At-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital in T€ ¹⁾	Jahresergebnis in T€ ¹⁾
Gemeinschaftsunternehmen			
S-PensionsManagement GmbH, Köln	50,00	26.442,6	21.812,4
Dealis Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	50,00	18.587,0	943,5

¹⁾ Werte des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Nicht at-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
Gemeinschaftsunternehmen	
Deka-Neuburger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,00
Assoziierte Unternehmen	
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	22,20

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
Datogon S.A., Luxemburg	100,00
Deka Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main	
Teilgesellschaftsvermögen Deka Investors Unternehmensaktien	100,00
Deka Real Estate Lending k.k. i.L., Tokio ¹⁾	100,00
Deka Treuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 03 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 04 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 05 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Europäisches Kommunalinstitut S.à.r.l., Luxemburg	100,00
LBG Leasing Beteiligungs-GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Perfeus S.A., Luxemburg	100,00
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,00
WIV Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	94,90

¹⁾ Entkonsolidierung in 2017

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene strukturierte Unternehmen:

Name, Sitz	Fondsvermögen in Mio. €	Anteil am Kapital/Fonds- vermögen in %
Deka-BR 45, Frankfurt am Main	6,6	100,00
Deka-MultiFactor Global Corporates, Luxemburg	35,0	100,00
Deka-MultiFactor Global Government Bonds, Luxemburg	15,0	100,00
Deka-MultiFactor Global Corporates HY, Luxemburg	25,1	100,00
Deka-MultiFactor Emerging Markets Corporates, Luxemburg	20,0	100,00
Deka-Relax 30, Frankfurt am Main	0,5	99,66
Teilgesellschaftsvermögen Deka Darlehen, Frankfurt am Main	78,3	98,63
Deka-Immobilien PremiumPlus-Private Banking, Luxemburg	5,0	94,51
Deka-Relax 50, Frankfurt am Main	0,5	93,91
Deka Deutsche Boerse EUROGOV® Germany 10+ UCITS ETF, Frankfurt am Main	46,8	80,61
Deka-Relax 70, Frankfurt am Main	0,7	71,67
Deka Eurozone Rendite Plus 1-10 UCITS ETF, Frankfurt am Main	25,7	70,59
Deka MSCI Europe ex EMU UCITS ETF, Frankfurt am Main	30,7	69,08
Deka-BasisStrategie Aktien, Frankfurt am Main	19,3	65,11
Deka MSCI Japan UCITS ETF, Frankfurt am Main	50,9	57,46
Deka-EuroFlex Plus, Luxemburg	113,5	48,82
Deka-Globale Renten High Income, Frankfurt am Main	54,7	46,68
Deka-PB ManagerMandat, Frankfurt am Main	82,2	40,82
Deka-ImmobilienNordamerika, Frankfurt am Main	159,3	34,09

80 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Deka-Gruppe unterhält geschäftliche Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen. Hierzu gehören die Anteilseigner der DekaBank, aus Gründen der Wesentlichkeit nicht konsolidierte Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen und deren jeweilige Tochterunternehmen sowie Personen in Schlüsselpositionen und deren Angehörige sowie von diesen beherrschte Unternehmen. Nicht konsolidierte eigene Publikums- und Spezialfonds, bei denen am Bilanzstichtag die Anteilsquote der Deka-Gruppe 10,0 Prozent übersteigt, werden für diese Darstellung entsprechend ihrer Anteilsquote als Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen beziehungsweise sonstige nahestehende Unternehmen ausgewiesen.

Natürliche Personen in Schlüsselpositionen, die gemäß IAS 24 als nahestehend betrachtet werden, sind die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der DekaBank als Mutterunternehmen. Der Personalaufwand für die betreffenden Personen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Mio. €	Vorstand		Verwaltungsrat	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Kurzfristig fällige Leistungen	3,2	3,2	0,7	0,7
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	2,0	1,8	–	–
Andere langfristig fällige Leistungen	2,4	2,6	–	–
Gesamt	7,6	7,6	0,7	0,7

Die Vergütungen an Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat, die außerhalb ihrer Verwaltungsrats Tätigkeit geleistet wurden, erfolgten zu marktüblichen Konditionen.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe werden Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen Bedingungen und Konditionen abgeschlossen. Es handelt sich dabei unter anderem um Kredite, Tages- und Termingelder sowie Derivate. Die Verbindlichkeiten der Deka-Gruppe gegenüber den Publikums- und Spezialfonds sind im Wesentlichen Bankguthaben aus der vorübergehenden Anlage liquider Mittel. Der Umfang der Transaktionen ist aus den folgenden Aufstellungen ersichtlich.

Geschäftsbeziehungen zu Anteilseignern der DekaBank und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften:

Mio. €	Anteilseigner		Tochtergesellschaften	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	45,0	45,0	1,5	5,5
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	–	–	5,2	28,0
Sonstige Aktiva	–	–	0,3	0,5
Summe Aktivposten	45,0	45,0	7,0	34,0
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	46,0	39,7	32,6	49,3
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	–	–	1,2	–
Sonstige Passiva	–	–	0,2	0,1
Summe Passivposten	46,0	39,7	34,0	49,4

Geschäftsbeziehungen zu Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und sonstigen nahestehenden Gesellschaften:

Mio. €	Gemeinschaftsunternehmen/ Assoziierte Unternehmen		Sonstige nahestehende Unternehmen	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	–	0,3	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	–	–	2,6	2,9
Sonstige Aktiva	0,5	0,2	0,4	0,3
Summe Aktivposten	0,5	0,5	3,0	3,2
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	55,0	115,6	636,9	399,7
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	33,4	33,3	0,8	0,2
Summe Passivposten	88,4	148,9	637,7	399,9

81 Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

	2017			2016		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	2.502	1.065	3.567	2.443	1.033	3.476
Teilzeit- und Aushilfskräfte	168	684	852	152	655	807
Gesamt	2.670	1.749	4.419	2.595	1.688	4.283

82 Bezüge der Organe

€	31.12.2017	31.12.2016
Gesamtbezüge aktiver Organmitglieder		
Vorstand	5.318.673	5.317.132
Verwaltungsrat	709.417	711.833
Gesamtbezüge früherer Organmitglieder und deren Hinterbliebenen		
Vorstand	4.848.031	5.350.116
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstände und ihre Hinterbliebenen	60.512.832	61.289.500

Die angegebenen Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder enthalten alle im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Vergütungen und Sachbezüge. Dazu zählen auch variable Vergütungsbestandteile, die auf Vorjahre entfallen und somit von der Geschäftsentwicklung früherer Perioden abhängig sind.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Ebenso wurden keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden den aktiven und früheren Vorstandsmitgliedern variable Vergütungsbestandteile, die von künftigen Bedingungen abhängen, in Höhe von 2,4 Mio. Euro (Vorjahr: 2,5 Mio. Euro) zugesagt.

Variable Vergütungsbestandteile, die nicht im Jahr der Zusage zur Auszahlung kommen, sind von einer nachhaltigen Wertentwicklung der Deka-Gruppe abhängig und werden erst in den auf das Zusagejahr folgenden

drei Geschäftsjahren gewährt. Die gewährten nachhaltigen Vergütungsbestandteile sind mit einer Haltefrist von zwei Jahren versehen, nach deren Verstreichen sie ausgezahlt werden.

Für die Bewertung der Nachhaltigkeit werden das ausschüttbare Ergebnis, der Unternehmenswert, das Wirtschaftliche Ergebnis, die Verbundleistung an Sparkassen, die Nettovertriebsleistung sowie der individuelle Erfolgsbeitrag der Vorstandsmitglieder herangezogen.

Die Gesamtbezüge beinhalten aufgeschobene variable Vergütungsbestandteile aus Vorjahren an aktive Vorstandsmitglieder in Höhe von 2,0 Mio. Euro und an frühere Vorstandsmitglieder in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Davon entfällt auf aktive Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 0,5 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 0,7 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 0,3 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 0,4 Mio. Euro und für das Geschäftsjahr 2012 ein Betrag in Höhe von 0,1 Mio. Euro.

83 Abschlussprüferhonorare

Im Berichtsjahr wurden für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses folgende Honorare als Aufwand erfasst:

Mio. €	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Honorare für			
Abschlussprüfungsleistungen	3,5	2,5	1,0
Nichtprüfungsleistungen			
Andere Bestätigungsleistungen	0,7	1,0	-0,3
Steuerberatungsleistungen	0,2	0,1	0,1
Sonstige Leistungen	-	-	-
Gesamt	4,4	3,6	0,8

84 Übrige sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag 2017 nicht eingetreten.

Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses

Der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 72.281.961,40 Euro lautet wie folgt:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 72.281.961,40 Euro, das heißt 37,7 Prozent auf die per 31. Dezember 2017 bestehenden dividendenberechtigten Anteile am Stammkapital der Bank (191.729.340,56 Euro),

Der Konzernabschluss wird am 21. Februar 2018 durch den Vorstand der DekaBank zur Veröffentlichung freigegeben.

Versicherung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Frankfurt am Main, 21. Februar 2018

DekaBank
Deutsche Girozentrale

Der Vorstand



Rüdiger



Dr. Stocker



Better



Dr. Danne



Müller

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt am Main, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie den Notes (Konzernanhang 2017) – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Bewertung von zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Konzernanhang Note 9, 17 und 55.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Zum 31. Dezember 2017 weist die Deka Gruppe insgesamt „Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva“ in Höhe von EUR 32,0 Mrd aus. Dies stellt mit 34,1 % der Bilanzsumme einen wesentlichen Posten auf der Aktivseite der DekaBank dar und enthält Wertpapiere und Derivate, für die ein notierter Preis auf einem aktiven Markt vorliegt und solche, für die Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer bzw. nicht beobachtbarer Marktdaten herangezogen werden (dies entspricht den Fair Value Kategorien 1 bis 3 des IFRS 13).

Das Risiko für den Abschluss könnte insbesondere darin bestehen, dass bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte entsprechend IFRS 13 keine sachgerechten Marktpreise, Bewertungsverfahren und -modelle sowie darin einfließende Bewertungsparameter verwendet werden.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Für unsere Beurteilung haben wir eine Einsichtnahme in Unterlagen sowie Befragungen durchgeführt und die Funktionsfähigkeit wesentlicher Kontrollen getestet. Insbesondere haben wir die wesentlichen Prozesse und Kontrollen der DekaBank bezüglich

- der Beschaffung und Validierung bzw. unabhängiger Verifizierung von notierten Preisen und beobachtbaren Marktdaten,
- der Validierung der Bewertungsverfahren und -modelle,
- der Fair Value Bewertung von Wertpapieren und Derivaten sowie
- der Ermittlung und Erfassung von Bewertungsanpassungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Unter Einbeziehung von KPMG-internen Sachverständigen (Bewertungsspezialisten) haben wir zum 31. Dezember 2017 u. a. die folgenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen für ausgewählte Portfolien von Wertpapieren und Derivaten vorgenommen:

- Durchführung einer unabhängigen Preisverifizierung bei Vorliegen eines notierten Preises auf einem aktiven Markt.
- Sofern keine notierten Preise auf einem aktiven Markt vorliegen, haben wir eine Nachbewertung unter Verwendung unabhängiger Bewertungsverfahren, -parameter und -modelle durchgeführt.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Basierend auf den Ergebnissen der Kontrollprüfung und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die von der DekaBank für die Bewertung der zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva herangezogenen Marktpreise, Bewertungsverfahren und -modelle sachgerecht sind und die eingehenden Parameter angemessen hergeleitet wurden.

Die Ermittlung und Erfassung des Provisionsergebnisses aus dem Fondsgeschäft

Zu den angewandten Bilanzierungsgrundlagen verweisen wir auf den Konzernanhang Note 5 und 33.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft der Deka-Gruppe ist der Höhe nach ein wesentlicher Bestandteil sowohl des gesamten Provisionsergebnisses als auch des Jahresergebnisses des DekaBank-Konzerns. Die Deka-Gruppe weist im Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2017 Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft von EUR 2.093,5 Mio und Provisionsaufwendungen aus dem Fondsgeschäft von EUR 1.049,3 Mio aus.

Die Deka-Gruppe realisiert Provisionserträge aus der Verwaltung bzw. aus dem Vertrieb von Investmentfondsanteilen, wenn die Voraussetzungen nach IAS 18 gegeben sind. Korrespondierend werden die mit den jeweiligen Provisionserträgen in Zusammenhang stehenden Provisionsaufwendungen, die im Wesentlichen aus Vergütungen an Vertriebspartner resultieren, erfasst.

Die Abrechnungs- und Buchungssystematik für Provisionserträge und –aufwendungen aus dem Fondsgeschäft der Deka-Gruppe ist vielschichtig. Die Vielschichtigkeit spiegelt sich insbesondere in den unterschiedlichen Provisionsarten im Fondsgeschäft sowie in der Abwicklung von Erwerbs-, Emissions-, Abrechnungs- und Zahlungsvorgängen zwischen Fonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe und der DekaBank sowie den Sparkassen wider.

Das Risiko für den Konzernabschluss könnte darin bestehen, dass das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft durch eine nicht angemessene Ermittlung und Erfassung der entsprechenden Provisionserträge und –aufwendungen nicht sachgerecht im Konzernabschluss abgebildet wird.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl Kontrollprüfungen als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Zur Prüfung des Provisionsergebnisses aus dem Fondsgeschäft haben wir die wesentlichen internen rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen bzgl. der

- ordnungsgemäßen Ordererfassung,
- Erfassung und Pflege von Fonds- und Depotstammdaten sowie
- buchhalterischen Abbildung von Provisionserträgen und –aufwendungen aus dem Fondsgeschäft

hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt. In Ergänzung haben wir die Wirksamkeit der allgemeinen IT-Kontrollen in den zum Einsatz kommenden IT-Systemen geprüft.

Im Rahmen von aussagebezogenen Prüfungshandlungen haben wir die ordnungsmäßige buchhalterische Erfassung der Provisionserträge und –aufwendungen durch Abstimmung der Abrechnungen zu den zugrunde liegenden Unterlagen, die die Grundlage für die Ermittlung und Erfassung von Provisionserträgen und –aufwendungen darstellen, für einzelne Geschäftsvorfälle nachvollzogen.

Zusätzlich erfolgte die Durchführung von Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Branchentrends im Rahmen von analytischen Prüfungshandlungen.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Basierend auf den Ergebnissen der Kontrollprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Provisionserträge und –aufwendungen aus dem Fondsgeschäft sachgerecht ermittelt und erfasst werden.

Bilanzierung von Steueransprüchen aus um den Dividendenstichtag abgewickelten Aktienhandelsgeschäften

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR bzgl. erhaltener Steuererstattungen und Steueransprüchen aus um den Dividendenstichtag abgewickelten Aktienhandelsgeschäften aus den Jahren 2013 bis 2015 verweisen wir auf den (Konzern)Anhang (Note 23, 73) sowie den Konzernlagebericht im Abschnitt Operationelle Risiken.

DAS RISIKO FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die DekaBank hat für die noch nicht festsetzungs- und zahlungsverjährte Veranlagungszeiträume 2013 bis 2015 aus um den Dividendenstichtag abgewickelten Aktienhandelsgeschäfte Dividenden bezogen und die darauf bescheinigte Kapitalertragsteuer zur Steueranrechnung bzw. Steuererstattung angemeldet und entsprechende Steuererstattungsprüfungen aktiviert bzw. die Steuererstattung bereits erhalten. Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der finalen steuerrechtlichen Einwertung des BMF Schreibens vom 17. Juli 2017 seitens der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit, könnte die Anerkennung der aus solchen Geschäften resultierenden Steueransprüche für die DekaBank mit Unsicherheit behaftet sein. Die Beurteilung durch die DekaBank hinsichtlich des Risikos einer nachträglichen Nichtanerkennung dieser Steueransprüche ist ermessensbehaftet. Das Risiko für den Abschluss könnte somit darin bestehen, dass im Falle einer nachträglichen Nichtanerkennung dieser Steueransprüche die gemäß IAS 12 aktivierten Steuererstattungsansprüche (Bilanzposten: laufende Ertragsteueransprüche) nicht werthaltig wären, für die Rückzahlung von bereits erhaltenen Steuererstattungen eine Rückstellung nach IAS 12 zu passivieren wäre und die Anhangangaben zu den Eventualverbindlichkeiten nicht vollständig den Anforderungen der Rechnungslegungsgrundsätze entsprechen würden.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir einen Prüfungsansatz entwickelt, der sowohl eine Aufbauprüfung als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen umfasst. Demzufolge haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen unter Einbindung unserer auf das Steuerrecht spezialisierten Mitarbeiter durchgeführt:

Für unsere Beurteilung haben wir Gespräche mit dem Vorstand sowie mit Mitarbeitern aus den zuständigen Abteilungen geführt und ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Einschätzung des Sachverhalts seitens der DekaBank erlangt. Wir haben die Sachgerechtigkeit der von der DekaBank verwendeten ermessensbehafteten Annahmen, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Identifizierung und Gruppierung der Aktienhandelsgeschäfte um den Dividendenstichtag, beurteilt und kritisch hinterfragt. Ergänzend haben wir basierend auf der Beurteilung der DekaBank sowie anhand von externen Stellungnahmen die Einschätzung des Risikos einer nachträglichen Nichtanerkennung der Steueransprüche aus den identifizierten Aktientransaktionstypen um den Dividendenstichtag nachvollzogen.

Wir haben anhand einer von der DekaBank erstellten Datenauswertung der um den Dividendenstichtag abgewickelten Aktienhandelsgeschäfte die Höhe der hieraus resultierenden Steueransprüche und insbesondere die Zuordnung der einzelnen Anrechnungspositionen aus der Kapitalertragssteuer für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2015 nachvollzogen, indem wir die von der DekaBank erstellte Datenauswertung mit ergänzenden Auswertungen und Nachweisen verglichen haben.

Darüber hinaus haben wir die Vollständigkeit und Angemessenheit der entsprechenden Erläuterungen zu den Eventualverbindlichkeiten im Konzernanhang im Hinblick auf die Anforderungen der Rechnungslegungsgrundsätze gewürdigt.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Basierend auf unseren Prüfungshandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die von der DekaBank vorgenommene Beurteilung der steuerlichen Risiken einer möglichen Nichtanerkennung von geltend gemachten Steueransprüchen sachgerecht ist. Die Abbildung der Steueransprüche und der daraus resultierenden Risiken einschließlich der Erläuterungen zu den Eventualverbindlichkeiten im Konzernanhang erfolgte entsprechend den Anforderungen der Rechnungslegungsgrundsätze.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den

deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle

und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 30. März 2017 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 16. Juni 2017 vom Verwaltungsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2013 als Konzernabschlussprüfer der DekaBank tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die DekaBank bzw. für die von der DekaBank beherrschten Unternehmen erbracht.

Neben dem Konzernabschluss haben wir den Jahresabschluss der DekaBank geprüft sowie eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts durchgeführt. Des Weiteren haben wir verschiedene Jahresabschlussprüfungen bei Tochterunternehmen durchgeführt. Ferner haben wir andere Bestätigungsleistungen erbracht, u. a. Depot-/WpHG-Prüfungen, Prüfung gemäß ISAE 3402 (bspw. Anlagegrenzprüfung), Erteilung

eines Comfort Letters sowie sonstige aufsichtsrechtlich erforderliche Bestätigungsleistungen sowie Steuerberatungsleistungen für das Asset Management.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Markus Fox.

Frankfurt am Main, den 22. Februar 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pukropski

Fox

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen



DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (069) 71 47 - 0
Telefax: (069) 71 47 - 13 76
www.dekabank.de

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Berlin/Frankfurt am Main

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Inhalt

Konzernabschluss	F₁₆-2
Gesamtergebnisrechnung	F₁₆-2
Bilanz	F₁₆-3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F₁₆-4 – F₁₆-5
Kapitalflussrechnung	F₁₆-6 – F₁₆-7
Notes	F₁₆-8 – F₁₆-85
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F₁₆-86

Konzernabschluss

Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Mio. €	Notes	2016	2015	Veränderung	
Zinserträge		891,7	1.038,9	-147,2	-14,2 %
Zinsaufwendungen		755,5	847,4	-91,9	-10,8 %
Zinsergebnis	[30]	136,2	191,5	-55,3	-28,9 %
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	[15], [31], [43]	-194,6	-65,1	-129,5	-198,9 %
Zinsergebnis nach Risikovorsorge		-58,4	126,4	-184,8	-146,2 %
Provisionserträge		2.025,3	2.083,5	-58,2	-2,8 %
Provisionsaufwendungen		918,1	973,4	-55,3	-5,7 %
Provisionsergebnis	[32]	1.107,2	1.110,1	-2,9	-0,3 %
Handelsergebnis	[33]	252,7	236,3	16,4	6,9 %
Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	[34]	145,0	33,8	111,2	(> 300 %)
Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	[35]	2,4	-4,1	6,5	158,5 %
Ergebnis aus Finanzanlagen	[36]	-13,5	-18,7	5,2	27,8 %
Verwaltungsaufwand	[37]	970,1	917,4	52,7	5,7 %
Sonstiges betriebliches Ergebnis	[38]	24,2	34,6	-10,4	-30,1 %
Jahresergebnis vor Steuern		489,5	601,0	-111,5	-18,6 %
Ertragsteuern	[39]	164,3	214,2	-49,9	-23,3 %
Zinsaufwendungen atypisch stille Einlagen	[28], [61]	61,2	56,9	4,3	7,6 %
Konzernüberschuss		264,0	329,9	-65,9	-20,0 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		0,0	0,0	0,0	o. A.
Den Anteilseignern der Dekabank zurechenbar		264,0	329,9	-65,9	-20,0 %
Erfolgsneutrale Veränderungen					
Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden					
Rücklage aus der Bewertung von Finanzinstrumenten Available for Sale		5,1	0,0	5,1	o. A.
Rücklage aus der Bewertung von Cashflow Hedges	[62]	10,4	-13,0	23,4	180,0 %
Rücklage aus der Währungsumrechnung	[11], [62]	-14,4	3,7	-18,1	(< -300 %)
Latente Steuern auf Sachverhalte, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden	[49]	-3,4	4,2	-7,6	-181,0 %
Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden					
Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen	[56], [62]	-15,1	55,4	-70,5	-127,3 %
Neubewertungsrücklage at-equity bewertete Unternehmen		-1,2	-3,3	2,1	63,6 %
Latente Steuern auf Sachverhalte, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden	[49]	5,2	-13,7	18,9	138,0 %
Erfolgsneutrales Ergebnis		-13,4	33,3	-46,7	-140,2 %
Ergebnis der Periode nach IFRS		250,6	363,2	-112,6	-31,0 %
Davon:					
Den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zurechenbar		0,0	0,0	0,0	o. A.
Den Anteilseignern der Dekabank zurechenbar		250,6	363,2	-112,6	-31,0 %

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Mio. €	Notes	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung	
Aktiva					
Barreserve	[40]	3.687,6	3.608,1	79,5	2,2 %
Forderungen an Kreditinstitute	[14], [41]	20.653,9	27.094,0	-6.440,1	-23,8 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[15], [43]	(0,2)	(2,4)	-2,2	-91,7 %
Forderungen an Kunden	[14], [42]	22.840,9	22.508,0	332,9	1,5 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[15], [43]	(333,1)	(222,0)	111,1	50,0 %
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	[16], [44]	34.903,2	50.907,8	-16.004,6	-31,4 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[74]	(5.200,0)	(10.642,9)	-5.442,9	-51,1 %
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[9], [17], [45]	28,6	109,0	-80,4	-73,8 %
Finanzanlagen	[18], [46]	2.968,9	2.944,4	24,5	0,8 %
(netto nach Risikovorsorge in Höhe von)	[18]	(53,8)	(38,4)	15,4	40,1 %
(davon als Sicherheit hinterlegt)	[74]	(774,4)	(785,7)	-11,3	-1,4 %
Immaterielle Vermögenswerte	[19], [47]	198,1	191,2	6,9	3,6 %
Sachanlagen	[20], [48]	17,1	16,3	0,8	4,9 %
Laufende Ertragsteueransprüche	[22], [49]	193,6	164,0	29,6	18,0 %
Latente Ertragsteueransprüche	[22], [49]	156,1	57,5	98,6	171,5 %
Sonstige Aktiva	[21], [50]	306,7	380,5	-73,8	-19,4 %
Summe der Aktiva		85.954,7	107.980,8	-22.026,1	-20,4 %
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	[23], [51]	17.362,4	24.084,1	-6.721,7	-27,9 %
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	[23], [52]	23.419,1	29.462,0	-6.042,9	-20,5 %
Verbriefte Verbindlichkeiten	[23], [53]	11.076,1	19.921,8	-8.845,7	-44,4 %
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	[16], [54]	26.519,5	27.114,8	-595,3	-2,2 %
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	[9], [17], [55]	34,4	36,0	-1,6	-4,4 %
Rückstellungen	[15], [24], [25], [43], [56], [57]	358,0	453,9	-95,9	-21,1 %
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	[22], [58]	58,9	79,7	-20,8	-26,1 %
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	[22], [58]	123,3	28,1	95,2	(> 300 %)
Sonstige Passiva	[26], [59]	745,7	675,2	70,5	10,4 %
Nachrangkapital	[27], [60]	1.118,5	1.149,7	-31,2	-2,7 %
Atypisch stille Einlagen	[28], [61]	52,4	52,4	0,0	0,0 %
Eigenkapital	[29], [62]	5.086,4	4.923,1	163,3	3,3 %
a) Gezeichnetes Kapital		191,7	191,7	0,0	0,0 %
b) Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile		473,6	473,6	0,0	0,0 %
c) Kapitalrücklage		190,3	190,3	0,0	0,0 %
d) Gewinnrücklagen		4.293,0	4.119,1	173,9	4,2 %
e) Neubewertungsrücklage	[7], [9], [17], [18], [22], [46]	-134,7	-135,7	1,0	0,7 %
f) Rücklage aus der Währungsumrechnung	[11]	1,8	16,2	-14,4	-88,9 %
g) Bilanzgewinn/-verlust (Konzerngewinn)		70,7	67,9	2,8	4,1 %
h) Anteile im Fremdbesitz		0,0	0,0	0,0	o. A.
Summe der Passiva		85.954,7	107.980,8	-22.026,1	-20,4 %

Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	Gezeichnetes Kapital	Zusätzliche Eigenkapital- bestandteile	Kapitalrücklagen	Gewinn- rücklagen	Konzerngewinn/ -verlust
Mio. €					
Bestand zum 01.01.2015	191,7	473,6	190,3	3.855,3	65,6
Konzernüberschuss					329,9
Erfolgsneutrales Ergebnis					
Ergebnis der Periode nach IFRS	–	–	–	–	329,9
Veränderungen im Konsolidierungskreis ¹⁾ und sonstige Veränderungen				1,8	
Einstellung in die Gewinnrücklagen				262,0	–262,0
Ausschüttung					–65,6
Bestand zum 31.12.2015	191,7	473,6	190,3	4.119,1	67,9
Konzernüberschuss					264,0
Erfolgsneutrales Ergebnis					
Ergebnis der Periode nach IFRS	–	–	–	–	264,0
Veränderungen im Konsolidierungskreis ¹⁾ und sonstige Veränderungen				–19,4	
Einstellung in die Gewinnrücklagen				193,3	–193,3
Ausschüttung					–67,9
Bestand zum 31.12.2016	191,7	473,6	190,3	4.293,0	70,7

¹⁾ Beinhaltet die Ausgabe und Zinszahlungen (nach Steuern) von Tier-1-Anleihen, die unter IFRS als Eigenkapital klassifiziert sind.

²⁾ Neubewertungsgewinne/-verluste bei leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen

Neubewertungsrücklage					Rücklage aus der Währungs-umrechnung	Gesamt vor Fremdanteilen	Anteile im Fremdbesitz	Eigenkapital
Pensions-rückstellungen ²⁾	Cashflow Hedges	Finanzinstrumente Available-for-Sale	At-equity bewertete Unternehmen	Latente Steuern				
-209,8	-26,5	-	-	71,0	12,5	4.623,7	-	4.623,7
						329,9		329,9
55,4	-13,0	0,0	-3,3	-9,5	3,7	33,3		33,3
55,4	-13,0	0,0	-3,3	-9,5	3,7	363,2	-	363,2
						1,8	-	1,8
						-		-
						-65,6		-65,6
-154,4	-39,5	-	-3,3	61,5	16,2	4.923,1	-	4.923,1
						264,0		264,0
-15,1	10,4	5,1	-1,2	1,8	-14,4	-13,4		-13,4
-15,1	10,4	5,1	-1,2	1,8	-14,4	250,6	-	250,6
						-19,4	-	-19,4
						-		-
						-67,9		-67,9
-169,5	-29,1	5,1	-4,5	63,3	1,8	5.086,4	-	5.086,4

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015
Jahresüberschuss	264,0	329,9
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Abschreibungen und Zuschreibungen		
auf Forderungen und Finanzanlagen	207,5	92,1
auf Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	18,1	20,2
+/- Zuführung/Auflösung Rückstellungen	27,3	90,7
+/- Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	-2,4	4,1
+/- Andere zahlungsunwirksame Posten	-26,6	171,7
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanzanlagen und Sachanlagen	2,2	-47,6
+/- Sonstige Anpassungen	138,4	-406,2
= Zwischensumme	628,5	254,9
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	6.520,6	-2.500,9
+/- Forderungen an Kunden	-555,6	807,2
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	17.262,5	5.547,2
+/- Finanzanlagen	-154,4	-55,9
+/- Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	7,2	346,8
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-6.749,1	-2.624,1
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-6.660,9	1.895,7
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	-8.850,1	-4.192,0
+/- Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	-1.718,3	2.898,9
+/- Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	29,4	-486,5
+ Erhaltene Zinsen	1.076,2	1.674,5
+ Erhaltene Dividenden	19,0	33,7
- Gezahlte Zinsen	-754,8	-1.088,1
- Ertragsteuerzahlungen	-214,9	-189,5
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-114,7	2.321,9
+ Einzahlungen aus der Veräußerung oder Tilgung von		
Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity	373,8	540,5
Beteiligungen	4,1	8,7
Sachanlagen	0,0	54,9
Immateriellen Vermögenswerten	0,0	0,0
- Auszahlungen für den Erwerb von		
Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity	0,0	0,0
Immateriellen Vermögenswerten	-19,2	-5,4
Sachanlagen	-2,7	-1,4
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	0,0	0,0
- Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	-0,4	-3,6
+ Erhaltene Dividenden	0,0	0,3
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	-4,3	0,0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	351,3	594,0
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,0	0,0
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-48,1	-20,6
- Gezahlte Dividenden	-67,9	-65,6
+ Mittelzufluss aus Nachrangkapital	0,0	0,0
- Mittelabfluss aus Nachrangkapital	-40,9	-9,0
+/- Veränderungen des Konsolidierungskreises und sonstige Veränderungen	0,0	9,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-156,9	-86,2
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	79,7	2.829,7
+/- Andere Effekte	0,0	0,0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.608,1	778,4
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.687,8	3.608,1

In der Kapitalflussrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestands in der Deko-Gruppe innerhalb des Geschäftsjahres dargestellt. Der Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Barreserve (vgl. dazu Note [40]).

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt. Das heißt, der Konzern-Jahresüberschuss wird zunächst um nicht zahlungswirksame Posten, insbesondere Bewertungsergebnisse und Rückstellungszuführungen, bereinigt. Die Position sonstige Anpassungen enthält im Wesentlichen die Umgliederung der zahlungswirksam vereinnahmten Zinsen und Dividenden sowie Zins- und Ertragsteuerzahlungen im Geschäftsjahr, die gemäß IAS 7 separat ausgewiesen werden müssen.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck grundsätzlich in einer langfristigen Investition beziehungsweise Nutzung besteht.

Unter Finanzierungstätigkeit fallen neben dem Eigenkapital auch die Cashflows aus den Atypisch stillen Einlagen und dem Nachrangkapital.

Die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung ist bei Kreditinstituten als gering einzuschätzen, da sie keinen Aufschluss über die tatsächliche Liquiditätssituation ermöglicht. Hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements der Deko-Gruppe verweisen wir auf unsere Ausführungen im Risikobericht.

Notes

Grundlagen der Rechnungslegung	9
Segmentberichterstattung	11
1 Erläuterung zur Segmentberichterstattung	11
2 Segmentierung nach Geschäftsfeldern	13
3 Segmentierung nach geografischen Merkmalen	14
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	14
4 Allgemeine Angaben	14
5 Konsolidierungsgrundsätze	15
6 Konsolidierungskreis	17
7 Finanzinstrumente	18
8 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente	19
9 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen	20
10 Strukturierte Produkte	21
11 Währungsumrechnung	21
12 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte	21
13 Bilanzierung von Leasingverhältnissen	22
14 Forderungen	22
15 Risikovorsorge im Kreditgeschäft	22
16 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva	23
17 Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	24
18 Finanzanlagen	24
19 Immaterielle Vermögenswerte	25
20 Sachanlagen	25
21 Sonstige Aktiva	26
22 Ertragsteuern	26
23 Verbindlichkeiten	26
24 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26
25 Sonstige Rückstellungen	27
26 Sonstige Passiva	27
27 Nachrangkapital	27
28 Atypisch stille Einlagen	28
29 Eigenkapital	28
Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	29
30 Zinsergebnis	29
31 Risikovorsorge im Kreditgeschäft	29
32 Provisionsergebnis	30
33 Handelsergebnis	30
34 Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	30
35 Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	31
36 Ergebnis aus Finanzanlagen	31
37 Verwaltungsaufwand	32
38 Sonstiges betriebliches Ergebnis	33
39 Ertragsteuern	33
Erläuterungen zur Bilanz	35
40 Barreserve	35
41 Forderungen an Kreditinstitute	35

42 Forderungen an Kunden	35
43 Risikovorsorge im Kreditgeschäft	35
44 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	38
45 Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	39
46 Finanzanlagen	39
47 Immaterielle Vermögenswerte	40
48 Sachanlagen	42
49 Ertragsteueransprüche	42
50 Sonstige Aktiva	44
51 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44
52 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	44
53 Verbriefte Verbindlichkeiten	44
54 Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	45
55 Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	46
56 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	46
57 Sonstige Rückstellungen	49
58 Ertragsteuerpflichtungen	50
59 Sonstige Passiva	51
60 Nachrangkapital	52
61 Atypisch stille Einlagen	53
62 Eigenkapital	53
Erläuterungen zu Finanzinstrumenten	54
63 Buchwerte nach Bewertungskategorien	54
64 Ergebnis nach Bewertungskategorien	54
65 Fair-Value-Angaben	55
66 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	62
67 Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten	63
68 Kreditengagement in einzelnen europäischen Staaten	66
69 Derivative Geschäfte	68
70 Restlaufzeitengliederung	70
Sonstige Angaben	72
71 Eigenkapitalmanagement	72
72 Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel	72
73 Eventual- und andere Verpflichtungen	74
74 Als Sicherheit übertragene beziehungsweise erhaltene Vermögenswerte	75
75 Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente	75
76 Patronatserklärung	75
77 Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen	76
78 Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen	77
79 Anteilsbesitzliste	80
80 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	82
81 Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	84
82 Bezüge der Organe	84
83 Abschlussprüferhonorare	84
84 Übrige sonstige Angaben	85
Versicherung des Vorstands	85

Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der DekaBank Deutsche Girozentrale wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Maßgeblich sind diejenigen IFRS, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und von der Europäischen Union (EU) in europäisches Recht übernommen wurden. Ferner werden die nationalen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) im Rahmen des § 315a HGB berücksichtigt. Der Lagebericht wurde gemäß § 315 HGB erstellt.

Der in der Währung Euro aufgestellte Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und die Notes. Alle Betragsangaben wurden kaufmännisch gerundet. Bei der Bildung von Summen in Tabellen können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

Erstmals angewandte Rechnungslegungsvorschriften

Im Berichtsjahr wendet die Bank erstmals Änderungen an bestehenden Standards (IAS 1, IAS 16, IAS 27, IAS 38, IAS 41, IFRS 11 sowie die Änderungen aus dem jährlichen Verbesserungsprozess – Annual Improvements Project 2012 bis 2014) an, die ab dem 1. Januar 2016 in der EU verpflichtend anzuwenden waren. Außer den im Folgenden aufgeführten neuen Standards und Interpretationen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben können, wurde eine Reihe weiterer Standards und Interpretationen verabschiedet, die jedoch erwartungsgemäß keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss haben werden.

Zukünftig anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften

Vom IASB beziehungsweise vom IFRIC veröffentlichte neue Standards und Interpretationen sowie Änderungen zu Standards und Interpretationen, die von der EU in europäisches Recht übernommen wurden und erst in späteren Geschäftsjahren verpflichtend anzuwenden sind, wurden nicht vorzeitig angewendet. Die für die Deka-Gruppe relevanten Änderungen sind im Folgenden dargestellt.

Noch nicht in europäisches Recht übernommene Standards und Interpretationen

Annual Improvements

Im Dezember 2016 veröffentlichte das IASB im Rahmen seines Annual Improvements Project 2014–2016 Änderungen an drei Standards. Die Änderungen an IFRS 12 sind ab dem 1. Januar 2017, die Änderungen an IFRS 1 und IAS 28 ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um Klarstellungen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich. Die Änderungen werden derzeit analysiert.

IAS 7

Im Januar 2016 veröffentlichte das IASB im Rahmen der Angabeninitiative zur Verbesserung von Finanzabschlüssen Änderungen an IAS 7 „Kapitalflussrechnung“. Die neuen Regelungen enthalten insbesondere zusätzliche Angabepflichten in Bezug auf Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit. Der geänderte Standard ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anzuwenden. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig. Die Änderungen werden derzeit analysiert.

IAS 12

Ebenfalls im Januar 2016 veröffentlichte das IASB Änderungen an IAS 12 „Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste“. Die Änderungen betreffen ausschließlich Klarstellungen bezüglich der Voraussetzungen für den Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste, der Bilanzierung von latenten Steueransprüchen aus zum Fair Value bilanzierten Vermögenswerten sowie weiterer Aspekte bei der Bilanzierung latenter Steuern. Der geänderte Standard ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anzuwenden. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Deka-Gruppe.

IFRS 16

Im Januar 2016 wurde der neue Standard IFRS 16 zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen veröffentlicht. IFRS 16 wird IAS 17 „Leasingverhältnisse“ sowie die dazugehörigen Interpretationen IFRIC 4, SIC-15 und SIC-27 ablösen. Der neue Standard ist frühestens für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig, jedoch nur in Verbindung mit IFRS 15. Eine vorzeitige Anwendung ist nicht beabsichtigt.

Für Leasingnehmer verfolgt der neue Standard einen vollkommen neuen Ansatz für die bilanzielle Abbildung von Leasingverträgen. Nach IAS 17 ist für die bilanzielle Erfassung eines Leasingverhältnisses beim Leasingnehmer die Übertragung wesentlicher Chancen und Risiken am Leasingobjekt entscheidend. Zukünftig ist jedes Leasingverhältnis beim Leasingnehmer in Form

einer Leasingverpflichtung und eines Nutzungsrechts als Finanzierungsvorgang in der Bilanz abzubilden. Der Ansatz hat dabei in Höhe des Barwerts der künftigen Leasingzahlungen zu erfolgen, wobei beim Nutzungsrecht weitere Faktoren wie beispielsweise direkt zurechenbare Kosten zu berücksichtigen sind. Während der Laufzeit wird die Leasingverbindlichkeit finanzmathematisch fortgeschrieben, während das Nutzungsrecht planmäßig erfolgswirksam abgeschrieben wird. Für bestimmte Fälle wie kurzfristige Leasingverhältnisse oder Leasinggegenstände mit geringem Wert sieht der Standard Erleichterungen vor. Für Leasinggeber sind die Bilanzierungsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die hier weiterhin erforderliche Klassifizierung von Leasingverhältnissen, weitgehend unverändert geblieben.

IFRS 16 enthält darüber hinaus eine Reihe von zusätzlichen Vorschriften zu Anhangangaben und zum Ausweis. Die Auswirkungen auf den Konzernabschluss werden derzeit geprüft. Es werden insbesondere Auswirkungen bei der Abbildung von gemieteten Gewerbeimmobilien erwartet, wobei der Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich unerheblich sein wird. Es ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Bilanzsumme zu rechnen, darüber hinaus wird es zu Verschiebungen zwischen Posten der Ergebnisrechnung kommen.

In europäisches Recht übernommene, aber noch nicht angewendete Standards

IFRS 9

Am 24. Juli 2014 veröffentlichte das IASB die endgültigen Vorschriften zum IFRS 9 „Finanzinstrumente“. IFRS 9 enthält neue Regelungen zur Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, zu Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte und zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. IFRS 9 wurde im November 2016 durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen. Damit ist der IFRS 9 für die Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Die wesentlichen Auswirkungen resultieren aus der Umstellung der Ermittlung der Risikovorsorge auf das Modell erwarteter Verluste (Expected Loss Model), das ab 2018 das Modell eingetretener Verluste (Incurred Loss Model) gemäß IAS 39 ersetzen wird. Zur Ermittlung der Risikovorsorge sind die in den Anwendungsbereich fallenden Vermögenswerte in Abhängigkeit von der Kreditqualität einer von drei Stufen zuzuordnen. Die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe hat Einfluss auf die Höhe der zu bildenden Risikovorsorge des jeweiligen Vermögenswerts. Bei Zugang wird eine Risikovorsorge in Höhe des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate erfolgswirksam erfasst und der Vermögenswert der Stufe 1 zugeordnet. Erhöht sich das Risiko seit Zugang des Finanzinstruments signifikant oder liegen Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität vor, so ist der erwartete Verlust über die Restlaufzeit des Finanzinstruments erfolgswirksam zu erfassen (Lifetime-ECL) und in die Stufe 2 zu transferieren. Die Eingangsparameter Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default) und Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) für den 12-Monats- und Lifetime-Zeithorizont aus der Stichtagssicht (Point in Time) sowie auf der Lifetime-Basis ermittelte Forderungshöhe bei Ausfall (Exposure at Default) spielen dabei eine wesentliche Rolle. Soweit objektive Hinweise dafür vorliegen, dass ein Verlustereignis bereits eingetreten ist, ist das Finanzinstrument der Stufe 3 zuzuordnen. Eine Ausnahme hiervon bilden Finanzinstrumente, die mit Wertminderungen erworben oder ausgereicht wurden (POCI). Für solche Finanzinstrumente wird keine Risikovorsorge im Zugangszeitpunkt gebildet und in Folgeperioden in Höhe des Lifetime-ECL erfasst.

Darüber hinaus ergeben sich die Auswirkungen aus der notwendigen Neuklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und Erfassung der Fair-Value-Änderungen aus eigenem Kreditrisiko für Verbindlichkeiten.

Die neuen Klassifizierungsregeln des IFRS 9 sehen im Vergleich zum IAS 39 ein Klassifizierungsmodell für Vermögenswerte vor, das sich aus dem zugrunde liegenden Geschäftsmodell und vertraglichen Zahlungsströmen ergibt. Das Geschäftsmodell spiegelt wider, wie das Unternehmen seine finanziellen Vermögenswerte verwaltet, um Zahlungsströme zu erwirtschaften. Im Sinne des IFRS 9 gibt es daher folgende Geschäftsmodelle: „Halten“, „Halten und Verkaufen“ und „Residual“. Für finanzielle Vermögenswerte, die dem Geschäftsmodell „Halten“ oder „Halten und Verkaufen“ zugeordnet sind, ist die Prüfung des Zahlungsstromkriteriums erforderlich. Alle Zahlungsströme des Vermögenswerts dürfen nur aus den folgenden Komponenten bestehen: Rückzahlung und Verzinsung des Nominalbetrags, wobei Zinsen im Wesentlichen die Vergütung für den Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko darstellen.

Die Umsetzung des Hedge Accounting ist bis auf Weiteres nicht verpflichtend und deshalb in der DekaBank nicht geplant.

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften gemäß IFRS 9 erfordern nicht nur Änderungen in den fachlichen Abläufen des Rechnungswesens beziehungsweise Erweiterungen des bestehenden Datenhaushalts zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten und zur Ermittlung der Risikovorsorge, sondern führen zur Implementierung neuer übergreifender Prozesse in der Deka-Gruppe. Darüber hinaus sind Anpassungen in den Systemen der DekaBank und die Einführung neuer systemtechnischer Lösungen erforderlich.

In der DekaBank wurde die IFRS-9-Vorstudie im Zeitraum von September 2015 bis Ende April 2016 durchgeführt. Daran anschließend wurde die 1. Umsetzungsphase mit der fachlichen Detailkonzeption gestartet, die Ende 2016 abgeschlossen wurde. Basierend darauf wird in 2017 die Umsetzungsphase 2 durchgeführt, die im Wesentlichen die Erstellung der IT-nahen Konzeption und der DV-Konzeption sowie die technische Implementierung umfasst. Parallel dazu werden die konzernübergreifenden Prozesse implementiert.

IFRS 15

Im Mai 2014 wurde der neue Standard IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ veröffentlicht, der die bisherigen Vorschriften zur Erlösrealisierung (IAS 18 „Umsatzerlöse“, IAS 11 „Fertigungsaufträge“ sowie die zugehörigen Interpretationen) ersetzt. Der neue Standard sieht ein fünfstufiges Modell vor, nach dem Höhe und Zeitpunkt der Umsatzrealisierung zu bestimmen sind. IFRS 15 ist grundsätzlich auf alle Kundenvereinbarungen über den Verkauf von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, ausgenommen sind jedoch unter anderem Finanzinstrumente, deren Ertragsvereinnahmung im IFRS 9/IAS 39 geregelt ist.

Im April 2016 wurden zudem Klarstellungen zum IFRS 15 („Clarifications to IFRS 15“) veröffentlicht. Die Klarstellungen beinhalten keine Änderungen der grundlegenden Prinzipien des neuen Standards. Es handelt sich lediglich um Klarstellungen und zusätzliche Übergangserleichterungen.

Der neue Standard ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig.

Die Auswirkungen auf den Konzernabschluss werden derzeit geprüft. Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung erwartet. Änderungen im Bilanzausweis können sich durch eine separate Darstellung von Forderungen, Vertragsvermögenswerten und Vertragsverbindlichkeiten ergeben. Der IFRS 15 enthält erweiterte Anhangangaben zu der Art, der Höhe, dem Zeitpunkt und der Unsicherheit von Erlösen und resultierenden Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden. Hieraus ergeben sich prozessuale Änderungen sowie erhöhte Anforderungen an die Dokumentation.

Segmentberichterstattung

1 Erläuterung zur Segmentberichterstattung

Gemäß IFRS 8 basiert die Segmentberichterstattung auf dem „Management Approach“. Die Segmentinformationen werden entsprechend der internen Berichterstattung so dargestellt, wie sie dem sogenannten Chief Operating Decision Maker regelmäßig zur Entscheidungsfindung, Ressourcenallokation und Performancebeurteilung vorgelegt werden. Die Managementberichterstattung der Deka-Gruppe wird auf der Grundlage der IFRS-Rechnungslegung erstellt.

Da sich das Ergebnis vor Steuern allerdings nur bedingt für eine interne Steuerung der Geschäftsfelder eignet, wurde als zentrale Steuerungsgröße das Wirtschaftliche Ergebnis definiert. Aufgrund der Anforderungen des IFRS 8 wird das Wirtschaftliche Ergebnis auch als wesentliche Segmentinformation extern berichtet.

Das Wirtschaftliche Ergebnis enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus dem originären Kredit- und Emissionsgeschäft. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Other Liabilities, die im Konzernabschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und für die in der internen Berichterstattung zusätzlich das Bewertungsergebnis erfasst wird. Somit können die bestehenden ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die die Anforderungen des IAS 39 zum Hedge Accounting nicht erfüllen, zur internen Steuerung vollständig abgebildet werden. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe sowie steuerrelevante Effekte berücksichtigt. Dabei handelt es sich um eine Vorsorge für potenzielle Belastungen, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede zum IFRS-Konzernabschluss sind in der Überleitung auf das Konzernergebnis vor Steuern in der Spalte „Überleitung“ ausgewiesen.

Neben dem Wirtschaftlichen Ergebnis stellen die Total Assets eine weitere wichtige Kennzahl der operativen Segmente dar. Die Total Assets setzen sich primär aus dem ertragsrelevanten Fondsvermögen der verwalteten Publikums- und Spezialfonds (inklusive ETF) der Geschäftsfelder Wertpapiere und Immobilien sowie den von der Deka-Gruppe emittierten Zertifikaten zusammen. Weitere Bestandteile sind dabei die Volumina der Direktanlagen in Kooperationspartner- und Drittfonds, der Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteile im fondsbasierten Vermögensmanagement sowie die Advisory-/Management-Mandate und Masterfonds. In den Total Assets sind auch Eigenbestände in Höhe von 1,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,8 Mrd. Euro) enthalten. Dabei handelt es sich überwiegend um Anschubfinanzierungen für neu aufgelegte Investmentfonds.

Aufbauend auf der Definition des § 19 Abs. 1 KWG beinhaltet das Brutto-Kreditvolumen zusätzliche Risikopositionen wie unter anderem auch Underlying-Risiken aus Aktienderivategeschäften und Geschäfte zur Abbildung der Garantieleistungen von Garantiefonds sowie darüber hinaus auch das Volumen außerbilanzieller Adressenrisiken.

Die folgenden Segmente basieren auf der Geschäftsfeldstruktur der Deka-Gruppe, wie sie auch in der internen Berichterstattung dargestellt wird. Die Segmente sind nach den unterschiedlichen Produkten und Leistungen der Deka-Gruppe gegliedert.

Wertpapiere

Im Segment Wertpapiere sind sämtliche Aktivitäten der Deka-Gruppe zusammengefasst, die im Zusammenhang mit der kapitalmarktorientierten Vermögensverwaltung für private Anleger und institutionelle Kunden stehen. Die Produktpalette umfasst neben Investmentfonds und strukturierten Anlagekonzepten auch Angebote von ausgesuchten internationalen Kooperationspartnern. Die Investmentfonds der Deka-Gruppe decken sämtliche wesentliche Assetklassen ab, die zum Teil mit Garantie-, Discount- und Bonusstrukturen kombiniert sind. Zur privaten Altersvorsorge werden fondsbasierte Riester- und Rürup-Produkte angeboten. Das Segment beinhaltet zudem Advisory-, Management- und Vermögensverwaltungsmandate institutioneller Kunden sowie den Vertrieb Institutionelle Kunden. Des Weiteren sind in diesem Segment auch die Aktivitäten mit börsennotierten ETF integriert. Zudem sind die Master-KVG-Aktivitäten, über die institutionelle Kunden ihr verwaltetes Vermögen bei einer Investmentgesellschaft bündeln können, diesem Segment zugeordnet. Darüber hinaus werden wertpapierbezogene Dienstleistungen rund um die Fondsadministration im Segment Wertpapiere ausgewiesen.

Immobilien

Im Segment Immobilien sind sämtliche Immobilienaktivitäten der Deka-Gruppe gebündelt. Der Schwerpunkt liegt auf der Bereitstellung von Immobilienanlageprodukten für private und institutionelle Investoren. Zum Produktspektrum gehören Offene Immobilien-Publikumsfonds, Immobilien-Spezialfonds, Individuelle Immobilienfonds sowie Immobilienkredit- und Infrastrukturkreditfonds. Neben dem Fondsmanagement und der Entwicklung immobilien(finanzierungs)basierter Produkte umfasst das Segment den An- und Verkauf von Immobilien, das Management inklusive aller weiteren Immobiliendienstleistungen (Immobilienverwaltung) für diese Vermögenswerte sowie für von der Deka-Gruppe genutzte Immobilien. Der Bereich Immobilienfinanzierung dient als Kreditlieferant für das Asset Management und bietet drittverwendungsfähige Finanzierungslösungen für professionelle Immobilieninvestoren mit Fokus auf die für das Fondsgeschäft relevanten Märkte, Geschäftspartner und Nutzungsarten an.

Kapitalmarkt

Das Segment Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im kundeninduzierten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe und stellt mit seinem maßgeschneiderten Dienstleistungsangebot die zentrale Wertpapier- und Sicherheitenplattform für den Sparkassenverbund bereit. Das Segment fokussiert sich auf die Generierung von kundeninduzierten Geschäften im Dreieck Sparkassen, Deka-Gruppe sowie ausgewählten Kontrahenten und Geschäftspartnern, zu denen unter anderem externe Asset Manager, Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen gehören. In diesem Umfeld bietet das Segment Kapitalmarkt eine sorgfältig abgestimmte, wettbewerbsfähige Palette an Kapitalmarkt- und Kreditprodukten an. Mit Beginn des Geschäftsjahres 2016 wurden die Wertpapieranlagen, die nicht als Liquiditätsreserve dienen, vom Zentralbereich Treasury an das Geschäftsfeld Kapitalmarkt übertragen. Im Rahmen dieser Neuordnung übernahm Treasury die Verantwortung für die konzernweite Liquiditätssteuerung über alle Laufzeitbänder. Aufgrund der Strukturänderung wurden die Vorjahresergebnisse in der Segmentberichterstattung angepasst.

Finanzierungen

Das Segment Finanzierungen legt den Fokus neben der Refinanzierung von Sparkassen auf das Asset-Managementfähige Kreditgeschäft, das an andere Banken oder institutionelle Investoren weitergereicht werden kann. Das Asset-Managementfähige Kreditgeschäft wird in ausgewählten Segmenten konzentriert. Dies sind Infrastrukturfinanzierungen, Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen sowie ECA-gedeckte Exportfinanzierungen.

Sonstiges

Unter Sonstiges sind vor allem Erträge und Aufwendungen dargestellt, die nicht den operativen Segmenten zuordenbar sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Overhead-Kosten, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Rahmen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen sowie die pauschale Vorsorge für potenzielle Verluste, die keinem operativen Segment direkt zurechenbar sind. Seit 2016 werden die Erträge und Aufwendungen der Treasury-Funktion verursachungsgerecht auf die anderen Segmente verteilt und finden somit Berücksichtigung in der Darstellung des Wirtschaftlichen Ergebnisses der jeweiligen Segmente.

Nicht-Kerngeschäft

Geschäftsaktivitäten, die nicht weiterverfolgt werden sollen, sind seit 2009 im Nicht-Kerngeschäft gebündelt. Das Portfolio umfasst im Wesentlichen Securitised Products (Altgeschäfte) sowie die ehemaligen Public-Finance-Bestände. Bis Anfang 2016 waren im Nicht-Kerngeschäft unter anderem bestimmte Unternehmensfinanzierungen, Leveraged Loans, Handelsfinanzierungen und nicht ECA-gedekte Exportfinanzierungen enthalten. Aufgrund des geringen Brutto-Kreditvolumens und aus organisatorischen Gründen wurden diese Geschäfte in das Kerngeschäft übertragen. Die übertragenen Engagements-/Geschäftssegmente sind auch künftig nicht Gegenstand der Geschäftsstrategie der Bank. Alle Portfolios werden weiterhin vermögenswährend abgebaut.

2 Segmentierung nach Geschäftsfeldern

Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich verursachungsgerecht dem jeweiligen Segment zugeordnet. Die Segmentaufwendungen beinhalten originäre sowie auf Basis der Kosten- und Leistungsverrechnung zugeordnete Aufwendungen.

Bei den steuerungsrelevanten Effekten handelt es sich um eine Vorsorge für potenzielle Belastungen, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird und die aufgrund der Steuerungsfunktion des Wirtschaftlichen Ergebnisses in der Unternehmenssteuerung berücksichtigt werden, aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfasst werden dürfen.

Zur Abdeckung potenzieller Risiken, die in den kommenden Monaten wirksam werden könnten, wurde erstmals im Jahr 2012 ein pauschaler Vorsorgebetrag gebildet. Zum Jahresultimo belief sich der Vorsorgebestand für diese steuerungsrelevanten Effekte auf –110,0 Mio. Euro (Vorjahr: –100,0 Mio. Euro). Der Ergebniseffekt auf das Wirtschaftliche Ergebnis beträgt damit –10,0 Mio. Euro im Berichtsjahr und wurde unter Sonstiges ausgewiesen. Im Vorjahr belief sich der Ergebniseffekt per saldo auf 12,6 Mio. Euro. Davon entfielen 17,6 Mio. Euro auf das Segment Kapitalmarkt und –5 Mio. Euro auf das Segment Sonstiges.

Darüber hinaus ist der gesamte Zinsaufwand (inklusive Zinsabgrenzung) in Höhe von –28,4 Mio. Euro (Vorjahr: –28,4 Mio. Euro) für die im Bestand befindlichen AT1-Anleihen im Wirtschaftlichen Ergebnis enthalten. Die erfolgten Ausschüttungen wurden gemäß IAS 32 direkt im Eigenkapital erfasst.

Überleitung der Segmentergebnisse auf das IFRS-Ergebnis

Die Ausweis- und Bewertungsunterschiede der internen Berichterstattung zum IFRS-Ergebnis vor Steuern betragen im Geschäftsjahr –74,4 Mio. Euro (Vorjahr: 9,6 Mio. Euro).

Das nicht erfolgswirksame Bewertungsergebnis belief sich im Geschäftsjahr auf –70,3 Mio. Euro (Vorjahr: –29,7 Mio. Euro). Davon entfielen 2,7 Mio. Euro (Vorjahr: 23,8 Mio. Euro) auf zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnisse aus dem originären Kredit- und Emissionsgeschäft, –34,6 Mio. Euro (Vorjahr: –37,7 Mio. Euro) auf Wertpapiere der Kategorie Held to Maturity, denen im IFRS-Ergebnis vor Steuern Bewertungsergebnisse aus entsprechenden Zinsswaps gegenüberstehen, und –10,0 Mio. Euro (Vorjahr: 12,6 Mio. Euro) auf die Berücksichtigung von steuerungsrelevanten Effekten. Darüber hinaus wurde im nicht erfolgswirksamen Ergebnis der Zinsaufwand aus der AT1-Anleihe in Höhe von –28,4 Mio. Euro (Vorjahr: –28,4 Mio. Euro) berücksichtigt.

Die Bank sichert zudem zukünftige Kreditmargen von fest- und variabel verzinslichen Fremdwährungskrediten (Originärposition) gegen Währungsschwankungen ab. Für die ökonomisch bestehenden Sicherungsbeziehungen werden die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln für Cashflow Hedges angewendet. Das Bewertungsergebnis der Sicherungsinstrumente in Höhe von 10,4 Mio. Euro (Vorjahr: –13,1 Mio. Euro) wird entsprechend erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage und damit als Bestandteil des Wirtschaftlichen Ergebnisses ausgewiesen. Ebenfalls im Wirtschaftlichen Ergebnis wird die Veränderung der Neubewertungsrücklage aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten in Höhe von –15,1 Mio. Euro (Vorjahr: 55,4 Mio. Euro) und die Eigenkapital-Fortschreibung der at-equity bewerteten Unternehmen in Höhe von –1,2 Mio. Euro (Vorjahr: –3,3 Mio. Euro) erfasst. Darüber hinaus schlug die Veränderung der Neubewertungsrücklage auf Available-for-Sale-Bestände in Höhe von 5,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro) zu Buche.

Bei den weiteren in der Überleitungs-Spalte aufgeführten Beträgen handelt es sich um Ausweisunterschiede zwischen der Managementberichterstattung und dem Konzernabschluss. Davon betreffen 31,3 Mio. Euro (Vorjahr: 20,4 Mio. Euro) interne Geschäfte, die im Wirtschaftlichen Ergebnis im Wesentlichen im Zinsergebnis und die entsprechenden gegenläufigen Ergebniseffekte im Finanzergebnis ausgewiesen werden. Ferner bestehen Ausweisunterschiede im Finanzergebnis und im Sonstigen betrieblichen Ergebnis durch die unterschiedliche Zuordnung der Ergebniseffekte aus dem Rückwerb eigener Emissionen sowie der erfolgswirksamen Vereinnahmung der Rücklage aus der Entkonsolidierung aufgrund der abgeschlossenen Liquidation des Tochterunternehmens ExFin AG i.L., Zürich.

	Wertpapiere		Immobilien		Kapitalmarkt		Finanzierungen	
	Wirtschaftliches Ergebnis							
Mio. €	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Zinsergebnis	15,0	27,8	56,1	61,4	40,7	43,3	67,2	71,6
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	–	–	4,8	–3,7	0,1	0,1	–199,3	–63,1
Provisionsergebnis	801,4	781,6	228,7	220,9	66,9	100,5	11,9	9,6
Finanzergebnis ¹⁾	4,3	–31,6	–4,0	–4,6	262,3	273,7	–13,0	–11,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis ²⁾	51,5	–16,9	2,0	36,6	12,1	24,0	0,4	0,3
Summe Erträge ohne Ergebnisbeitrag aus Treasury-Funktion	872,2	760,9	287,6	310,6	382,1	441,6	–132,8	7,4
Verwaltungsaufwendungen (inklusive Abschreibungen)	507,6	458,9	156,2	146,7	163,9	166,5	30,4	26,5
Restrukturierungsaufwendungen ²⁾	18,5	–4,0	–	–0,1	–	–0,2	–	–
Summe Aufwendungen vor Verrechnung der Treasury-Funktion	526,1	454,9	156,2	146,6	163,9	166,3	30,4	26,5
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern ohne Treasury-Funktion	346,1	306,0	131,4	164,0	218,2	275,3	–163,2	–19,1
Treasury-Funktion	–7,6	–	–2,9	–	–15,9	–	–9,3	–
(Wirtschaftliches) Ergebnis vor Steuern	338,5	306,0	128,5	164,0	202,3	275,3	–172,5	–19,1
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ³⁾	0,58	0,60	0,55	0,47	0,43	0,38	0,46	0,38
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁴⁾	595	620	183	213	654	807	329	371
Total Assets	209.242	198.743	32.484	29.504	15.079	11.797	–	–
Brutto-Kreditvolumen	7.079	7.183	7.309	7.022	76.027	94.435	14.676	16.539

¹⁾ Darin sind die Ergebniskomponenten der Handelsbuch-Bestände, das Bewertungs- und Veräußerungsergebnis der Bankbuch-Bestände und die Risikovorsorge für Wertpapiere der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity in Höhe von –15,2 Mio. Euro (Vorjahr: –14,3 Mio. Euro) enthalten.

²⁾ Die Restrukturierungsaufwendungen werden in der Segmentberichterstattung gesondert ausgewiesen.

³⁾ Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses erfolgt ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

⁴⁾ Value-at-Risk im Liquidationsansatz mit einem Konfidenzniveau von 99,9 Prozent und einem Jahr Haltedauer (jeweils per 31. Dezember). Aufgrund der zwischen den Segmenten (inklusive Sonstiges und Nicht-Kerngeschäft) innerhalb des Marktpreisrisikos berücksichtigten Diversifikation ergibt sich das Risiko des Kerngeschäfts und das Risiko der DeKa-Gruppe nicht additiv.

3 Segmentierung nach geografischen Merkmalen

Die nach geografischen Merkmalen gegliederten Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten sind im Folgenden dargestellt. Die Segmentzuordnung erfolgt nach dem jeweiligen Sitz der Niederlassung oder des Konzernunternehmens.

Mio. €	Deutschland		Luxemburg		Übrige		Gruppe insgesamt	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Erträge	1.170,4	1.218,5	306,8	296,0	0,9	–	1.478,1	1.514,5
Ergebnis vor Steuern	359,5	474,4	130,6	124,6	–0,6	2,0	489,5	601,0
Langfristiges Segmentvermögen ¹⁾	211,8	204,9	3,2	2,4	0,2	0,2	215,2	207,5

¹⁾ langfristiges Segmentvermögen ohne Finanzinstrumente und latente Ertragsteueransprüche

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4 Allgemeine Angaben

Die beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden einheitlich und stetig auf die dargestellten Berichtsperioden angewandt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Erträge und Aufwendungen werden zeitanteilig abgegrenzt. Sie werden in der Periode erfasst und ausgewiesen, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Agien und Disagien werden nach der Effektivzinsmethode abgegrenzt und ebenso wie abgegrenzte Zinsen in dem Bilanzposten ausgewiesen, in dem das zugrunde liegende Finanzinstrument bilanziert wird.

Sonstiges ⁵⁾		Kerngeschäft insgesamt		Nicht-Kerngeschäft		Deka-Gruppe		Überleitung		Deka-Gruppe	
Wirtschaftliches Ergebnis										IFRS-Ergebnis vor Steuern	
2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
-45,3	-33,7	133,7	170,4	5,5	12,3	139,2	182,7	-3,0	8,8	136,2	191,5
-0,2	0,2	-194,6	-66,5	-	1,3	-194,6	-65,2	-	0,1	-194,6	-65,1
-1,5	-1,4	1.107,4	1.111,2	-	-0,2	1.107,4	1.111,0	-0,2	-0,9	1.107,2	1.110,1
53,5 ⁶⁾	-46,1 ⁶⁾	303,1	180,4	13,4	20,7	316,5	201,1	70,1	46,2	386,6	247,3
-30,8	50,5	35,2	94,5	-	-	35,2	94,5	7,5	-63,8	42,7	30,7
-24,3	-30,5	1.384,8	1.490,0	18,9	34,1	1.403,7	1.524,1	74,4	-9,6	1.478,1	1.514,5
111,3	116,0	969,4	914,6	0,7	2,8	970,1	917,4	-	-	970,1	917,4
-	0,4	18,5	-3,9	-	-	18,5	-3,9	-	-	18,5	-3,9
111,3	116,4	987,9	910,7	0,7	2,8	988,6	913,5	-	-	988,6	913,5
-135,6	-146,9	396,9	579,3	18,2	31,3	415,1	610,6	74,4	-9,6	489,5	601,0
35,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-99,9	-146,9	396,9	579,3	18,2	31,3	415,1	610,6	74,4	-9,6	489,5	601,0
-	-	0,61	0,59	0,04	0,09	0,61	0,58	-	-	-	-
314	393	2.013	2.383	55	97	2.039	2.440	-	-	-	-
-	-	256.805	240.045	-	-	256.805	240.045	-	-	-	-
18.468 ⁷⁾	16.056 ⁷⁾	123.559	141.235	777	1.109	124.336	142.344	-	-	-	-

⁵⁾ Für das Segment Sonstiges erfolgt mangels wirtschaftlicher Aussagekraft keine Angabe zum Aufwands-Ertrags-Verhältnis und Gesamtrisiko.

⁶⁾ Darin enthalten ist die Vorsorge für potenzielle Verluste aus steuerrelevanten Effekten von per saldo -10,0 Mio. Euro (Vorjahr: -5,0 Mio. Euro). Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzinformation, die nicht Bestandteil des Anhangs nach IFRS ist.

⁷⁾ Im Brutto-Kreditvolumen werden die Beteiligungen nicht den jeweiligen Segmenten zugeordnet, sondern separat unter Sonstiges dargestellt.

Die im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung nach IFRS notwendigen Schätzungen und Beurteilungen erfolgen im Einklang mit dem jeweiligen Standard bestmöglich (Best Estimate), werden fortlaufend neu bewertet und basieren auf Erfahrungswerten und weiteren Faktoren, einschließlich Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen vernünftig erscheinen. Schätzungsunsicherheiten ergeben sich unter anderem im Zusammenhang mit der Risikovorsorge im Kreditgeschäft, dem Werthaltigkeitstest für Geschäfts- oder Firmenwerte sowie den Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen. Sofern Schätzungen in größerem Umfang erforderlich waren, werden die getroffenen Annahmen bei den Erläuterungen der entsprechenden Posten im Folgenden ausführlich dargelegt.

Die Angaben gemäß IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ zu Art und Ausmaß von Risiken aus Finanzinstrumenten, die ebenfalls Bestandteil des Konzernanhangs sind, erfolgen mit Ausnahme der Restlaufzeitengliederung (siehe Note [70]) im Risikobericht als Teil des Konzernlageberichts.

5 Konsolidierungsgrundsätze

Tochterunternehmen sind Gesellschaften, die von der DekaBank direkt oder indirekt beherrscht werden. Die Beurteilung, ob die DekaBank als Mutterunternehmen Beherrschung ausüben kann und somit eine Konsolidierungspflicht besteht, erfolgt durch die Überprüfung der folgenden drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Die DekaBank besitzt die Verfügungsgewalt direkt oder indirekt durch Stimmrechte oder andere vertragliche Rechte und hat deshalb die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung und Festlegung der maßgeblichen Tätigkeit der Unternehmen.
- Die DekaBank ist aus ihrer Beziehung zu dem Unternehmen variablen Rückflüssen ausgesetzt.
- Die DekaBank kann ihre Verfügungsgewalt gegenwärtig nutzen, um diese variablen Rückflüsse zu beeinflussen.

Sind Stimmrechte maßgeblich für die Beurteilung, dann wird Beherrschung angenommen, wenn die DekaBank direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der relevanten Stimmrechte hält, die ihr die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung der maßgeblichen

Tätigkeit geben. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, werden auch potenzielle Stimmrechte berücksichtigt, soweit diese als substantiell erachtet werden.

In bestimmten Fällen kann Beherrschung über ein anderes Unternehmen auch ohne den Besitz der Mehrheit der relevanten Stimmrechte ausgeübt werden, beispielsweise aufgrund einer oder mehrerer vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Regelungen. Die Beurteilung, ob eine Konsolidierungspflicht vorliegt, erfolgt dabei unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegenden Tatsachen und Umstände. Hierbei ist unter anderem auf den Geschäftszweck und die relevante Tätigkeit des zu betrachtenden Unternehmens abzustellen. Dies gilt insbesondere für Strukturierte Unternehmen, die so konzipiert wurden, dass Stimmrechte oder vergleichbare vertragliche Rechte nicht der dominierende Faktor sind, um festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht. Die Deko-Gruppe bezieht deshalb in die Überprüfung der Konsolidierungspflicht auch Strukturierte Unternehmen (Investmentfonds, Kreditfinanzierungen und Verbriefungsgesellschaften) ein.

Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, ist zudem zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Prinzipal-Agenten-Beziehung besteht. In diesem Fall lägen die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt bei einer weiteren Vertragspartei (Agent), die diese im Auftrag eines Prinzipals ausübt, der somit faktisch die Beherrschung ausübt.

Die Deko-Gruppe verfügt über die Rechte zur Ausübung der Verfügungsgewalt für von der Deko-Gruppe aufgelegte und verwaltete Investmentfonds, welche sie als Agent für alle Anleger in diesen Investmentfonds ausübt. Die Deko-Gruppe hält im Rahmen von Anschubfinanzierungen Anteile an konzerneigenen Investmentfonds, um diesen Liquidität zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann Beherrschung entstehen, wenn der DekoBank als Anleger im Investmentfonds ein maßgeblicher Anteil der variablen Rückflüsse zuzurechnen ist.

Die Konsolidierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Konzern Beherrschung durch die relevante Stimmrechtsmehrheit oder andere vertragliche Vereinbarungen erlangt, und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Möglichkeit der Beherrschung mehr vorliegt. Auf die Einbeziehung von Tochterunternehmen wird verzichtet, wenn diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Die DekoBank überprüft ihre Konsolidierungsentscheidungen anlassbezogen sowie mindestens an jedem Bilanzstichtag. Es erfolgt eine erneute Beurteilung, ob Konsolidierungspflicht vorliegt, falls sich Stimmrechtsanteile oder andere Entscheidungsrechte auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen oder Änderungen der Finanzierungs-, Eigentums- oder Kapitalstrukturen ergeben.

Veränderungen des Eigentumsanteils an einem Tochterunternehmen, die zu keinem Beherrschungsverlust führen, sind als Transaktionen zwischen Anteilseignern anzusehen und entsprechend in den Gewinnrücklagen zu berücksichtigen.

Verliert die Deko-Gruppe die Beherrschung an einem Tochterunternehmen, so werden die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens und der Buchwert eventuell bestehender nicht beherrschender Anteile am Tochterunternehmen ausgebucht. Eine eventuell erhaltene Gegenleistung und die behaltene Anteile an dem Tochterunternehmen werden zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Eine hieraus entstehende Differenz, die dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist, wird als Gewinn oder Verlust im Konzernergebnis berücksichtigt. Die in früheren Perioden in den sonstigen erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen erfassten Beträge werden in das Konzernergebnis oder, falls von anderen IFRS gefordert, in die Gewinnrücklagen umgebucht.

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem die DekoBank über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. In der Regel wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet, wenn die DekoBank direkt oder indirekt zwischen 20,0 und 50,0 Prozent der Stimmrechtsanteile hält. Hierbei werden auch potenzielle Stimmrechte, die gegenwärtig ausübbar oder wandelbar sind, berücksichtigt.

Bei einem Stimmrechtsbesitz von weniger als 20,0 Prozent sind bei der Beurteilung, ob ein maßgeblicher Einfluss besteht oder nicht, unter anderem weitere Faktoren wie beispielsweise die Möglichkeit der Deko-Gruppe, die Vertretung in Leitungs- und Aufsichtsgremien des Beteiligungsunternehmens auszuüben, oder das Vorliegen wesentlicher Geschäftsvorfälle zwischen der Deko-Gruppe und dem Beteiligungsunternehmen zu berücksichtigen. Falls die genannten Rechte anderen Gesellschaftern zustehen, ist es möglich, dass ein maßgeblicher Einfluss nicht ausgeübt werden kann, obwohl der Stimmrechtsanteil mindestens 20,0 Prozent beträgt.

Gemeinsame Vereinbarungen im Sinne des IFRS 11 bestehen bei der Deko-Gruppe ausschließlich in Form von Gemeinschaftsunternehmen. Gemeinschaftsunternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass die Partnerunternehmen die gemeinschaftliche Führung über die paritätisch vorhandenen Stimmrechte ausüben. Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen

werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen, sofern sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Sofern ein at-equity bewertetes Unternehmen abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwendet, werden angemessene Anpassungen an die IFRS-Konzernvorgaben im Rahmen einer Nebenrechnung vorgenommen.

Die Konsolidierung der Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Danach werden alle Vermögenswerte und Verpflichtungen des Tochterunternehmens im Erwerbszeitpunkt beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erlangung des beherrschenden Einflusses mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) angesetzt. Ein sich aus der Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem Fair Value der Vermögenswerte und Verpflichtungen ergebender positiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) unter den Immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird mindestens jährlich, sofern Anzeichen für eine mögliche Wertminderung bestehen, auch unterjährig, auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment-Test). Wird eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts festgestellt, erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert (siehe Note [47]). Sofern Anteile Konzernfremder am Eigenkapital beziehungsweise am Ergebnis der Tochtergesellschaften der Bank existieren, werden diese im Posten Anteile in Fremdbesitz gesondert im Eigenkapital beziehungsweise im Posten Anteile anderer Gesellschafter am Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Die unwesentlichen Anteile Konzernfremder an Investmentfonds und an Personengesellschaften stellen, sofern diese ein jederzeitiges Rückgaberecht haben, aus Sicht der Gruppe Fremdkapital dar und werden entsprechend als Sonstige Passiva ausgewiesen.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aus dem konzerninternen Finanz- und Leistungsverkehr stammenden Aufwendungen, Erträge und Zwischenergebnisse werden im Rahmen der Schulden- und Erfolgskonsolidierung eliminiert.

Der Konzernabschluss der DekaBank wurde nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht einbezogenen Tochterunternehmen (verbundene und strukturierte Unternehmen) sowie Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [79]) ersichtlich.

6 Konsolidierungskreis

Die Änderungen im Berichtsjahr 2016 ergeben sich durch den Unternehmenserwerb S Broker, aufgrund dessen die Tochterunternehmen S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden, und S Broker Management AG, Wiesbaden, sowie die beiden strukturierten Unternehmen S Broker 1 Fonds und Masterfonds S Broker zum 30. Juni 2016 erstmalig in den Konsolidierungskreis einbezogen wurden. Das Tochterunternehmen bevestor GmbH, Frankfurt am Main, wurde im Berichtsjahr 2016 operativ tätig und deshalb erstmals in den Konzernabschluss einbezogen. Die Tochterunternehmen ExFin AG i.L., Zürich (Liquidation), Roturo S.A., Luxemburg (Verschmelzung), und DKC Deka Kommunal Consult GmbH, Düsseldorf (Verkauf), wurden entkonsolidiert. Das Vermögen des Tochterunternehmens Deka Grundstücksverwaltungsgesellschaft I (GbR), Frankfurt am Main, ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 auf die Muttergesellschaft angewachsen.

Für detaillierte Informationen zur Zusammensetzung der Gruppe verweisen wir auf Note [77] beziehungsweise auf die Anteilsbesitzliste Note [79].

Unternehmenserwerb

Die DekaBank hat mit Wirkung zum 30. Juni 2016 durch den Erwerb sämtlicher von Dritten gehaltenen Anteile (69,4 Prozent) an der S Broker AG & Co. KG (S Broker) ihre Beteiligung auf 100 Prozent erhöht.

Der S Broker ist der zentrale Online-Broker innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe und verfügt über eine Banklizenz gemäß § 1 Abs. 1 KWG. Ziel der Transaktion ist eine stärkere Bündelung und Integration der Online-Wertpapieraktivitäten der Sparkassen-Finanzgruppe unter dem Dach der DekaBank. Der Erwerb stärkt die Position der DekaBank als Wertpapierhaus der Sparkassen.

Zum Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses hat die DekaBank einen Kaufpreis von 16,0 Mio. Euro für 69,4 Prozent der Anteile an die bisherigen Kommanditisten geleistet. Im Rahmen einer Kaufpreisallokation wurde ein Nettovermögenswert in Höhe von 58,6 Mio. Euro ermittelt. Unter Berücksichtigung des Beteiligungsbuchwerts von 7,0 Mio. Euro für die bereits gehaltenen Anteile (30,6 Prozent) ergibt sich zum 30. Juni 2016 ein negativer Geschäfts- und Firmenwert aus dem Unternehmenserwerb in Höhe von 35,6 Mio. Euro, der erfolgswirksam vereinnahmt wurde. Dieser beruht im Wesentlichen auf dem identifizierten Nettovermögen, insbesondere den Marktwerten der Eigenanlagen, und auf der Nutzung und Weiterentwicklung der IT-Plattform.

Die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden sind in der nachfolgenden Aufstellung dargestellt:

in Mio. €	
Gesamtkaufpreis	23,0
Identifizierbare erworbene Vermögenswerte und übernommene Schulden	
Forderungen an Kreditinstitute	125,4
Forderungen an Kunden	23,0
Festverzinsliche Wertpapiere und Investmentfondsanteile	530,8
Immaterielle Vermögenswerte	3,6
Sonstige Aktiva	6,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	602,9
Rückstellungen	2,6
Sonstige Passiva	15,5
Identifiziertes Nettovermögen insgesamt	58,6
Negativer Geschäfts- und Firmenwert	-35,6

Seit dem 1. Juli 2016 hat der S Broker Erträge in Höhe von 25,4 Mio. Euro (Zins-, Provisions- und Sonstige betriebliche Erträge) und ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 0,4 Mio. Euro erwirtschaftet, welches entsprechend in der Gesamtergebnisrechnung berücksichtigt wurde.

7 Finanzinstrumente

Alle finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen einschließlich aller derivativen Finanzinstrumente werden gemäß IAS 39 in der Bilanz erfasst. Der Ansatz erfolgt bei Kassakäufen und -verkäufen (Regular Way Contracts) zum Erfüllungstag. Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag nach dem Bilanzstichtag liegt, werden erfolgswirksam erfasst und in den Sonstigen Aktiva beziehungsweise Passiva ausgewiesen.

Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Rechte aus dem Vermögenswert erloschen sind oder an Konzernfremde in der Weise übertragen wurden, dass die Chancen und Risiken im Wesentlichen übergegangen sind. Finanzielle Verpflichtungen werden bei erfolgter Tilgung ausgebucht.

Finanzinstrumente werden im Zeitpunkt ihres Zugangs zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen richtet sich danach, welchen Kategorien nach IAS 39 sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs zugeordnet wurden.

Finanzielle Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss)

Innerhalb dieser Kategorie werden Finanzinstrumente unterschieden, die entweder als Held for Trading zu klassifizieren sind oder im Zugangszeitpunkt unwiderruflich als at Fair Value through Profit or Loss designiert werden (Designated at Fair Value). Finanzielle Vermögenswerte und Verpflichtungen dieser Kategorie werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Als Held for Trading werden zum einen die Finanzinstrumente klassifiziert, die mit der Absicht erworben wurden, Gewinne aus kurzfristigen Schwankungen des Preises oder aus der Händlermarge zu erzielen. Zum anderen gehören Derivate, soweit sie nicht Sicherungsinstrumente sind, in diese Subkategorie.

Die Subkategorie Designated at Fair Value ergibt sich aus der Anwendung der Fair-Value-Option des IAS 39. In diese Subkategorie werden jene finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen designiert, die als Einheit im Rahmen der dokumentierten Risikomanagementstrategie der Bank auf Fair-Value-Basis gesteuert werden. Sowohl das Risiko als auch die Ergebnisse hieraus werden auf Basis von Fair Values ermittelt und an den Vorstand berichtet. Die Ausübung der Fair-Value-Option führt hier zu einer Harmonisierung von wirtschaftlicher Steuerung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Darüber hinaus wird die Fair-Value-Option für Finanzinstrumente zur Vermeidung der potenziellen Trennungspflicht eingebetteter Derivate sowie zur Beseitigung oder wesentlichen Verringerung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen (Accounting Mismatch) ausgeübt. Diese Finanzinstrumente werden ebenfalls zum Zeitpunkt ihres Erwerbs der Subkategorie Designated at Fair Value zugeordnet.

Kredite und Forderungen (Loans and Receivables)

Als Loans and Receivables sind alle nicht-derivativen Finanzinstrumente zu klassifizieren, die mit festen oder bestimmten Zahlungen ausgestattet und nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Finanzinstrumente bei Zugang nicht den Kategorien Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss oder Available for Sale zugeordnet werden. Loans and Receivables sind mit fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) zu bewerten. Zu jedem Abschlussstichtag sowie bei Hinweisen auf potenzielle Wertminderungen werden Loans and Receivables auf Werthaltigkeit geprüft. Entsprechend werden gegebenenfalls Wertberichtigungen gebildet (siehe Note [15]). Im Falle einer Wertaufholung erfolgt diese erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung. Die Obergrenze der Zuschreibung bilden die fortgeführten Anschaffungskosten, die sich zum Bewertungszeitpunkt ohne Abschreibungen ergeben hätten. Wertpapiere der Kategorie Loans and Receivables werden im Posten Finanzanlagen ausgewiesen.

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (Held to Maturity)

Besitzen finanzielle Vermögenswerte feste oder bestimmbare Zahlungen sowie eine feste Laufzeit, können sie grundsätzlich der Kategorie Held to Maturity zugeordnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Finanzinstrumente mit der Absicht und der Fähigkeit erworben wurden, sie bis zur Endfälligkeit zu halten. Held-to-Maturity-Vermögenswerte sind zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Zu jedem Abschlussstichtag sowie bei Hinweisen auf potenzielle Wertminderungen werden Finanzinstrumente, die der Kategorie Held to Maturity zugeordnet sind, auf Werthaltigkeit geprüft und gegebenenfalls Wertberichtigungen gebildet (siehe Note [18]). Wertaufholungen erfolgen erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung. Die Obergrenze der Zuschreibung bilden die fortgeführten Anschaffungskosten, die sich zum Bewertungszeitpunkt ohne Abschreibungen ergeben hätten. Wertpapiere der Kategorie Held to Maturity werden im Posten Finanzanlagen ausgewiesen.

Zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere und Forderungen (Available for Sale)

Die Kategorie Available for Sale beinhaltet alle nicht-derivativen Finanzinstrumente, die nicht bereits anderen Kategorien zugeordnet wurden. Finanzinstrumente des Available-for-Sale-Bestands sind mit dem Fair Value zu bewerten. Das Bewertungsergebnis wird im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Bei bonitätsinduzierten Wertminderungen (Impairment) beziehungsweise bei Realisierung von Bewertungsergebnissen wird das zuvor im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasste kumulierte Ergebnis vom Eigenkapital in den Gewinn oder Verlust umgegliedert. Erfasste Wertminderungen werden bei anschließender Wertaufholung von Schuldtiteln erfolgswirksam und im Falle von Eigenkapitalinstrumenten im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Wertpapiere der Kategorie Available for Sale werden im Posten Finanzanlagen ausgewiesen.

Verbindlichkeiten (Other Liabilities)

Die Kategorie Other Liabilities beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich verbriefter Verbindlichkeiten, soweit sie nicht in die Kategorie at Fair Value through Profit or Loss designiert werden. Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) bilanziert.

Kreditzusagen, deren resultierende Kreditforderungen zum Verkauf bestimmt sind beziehungsweise für die die Fair-Value-Option ausgeübt werden soll, werden nach IAS 39 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Alle anderen Kreditzusagen werden entsprechend den Vorschriften des IAS 37 außerbilanziell erfasst. Ist aufgrund der durchgeführten Bonitätsanalysen davon auszugehen, dass ein Ausfall des Kreditnehmers wahrscheinlich ist, werden Kreditrückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet.

Finanzgarantien werden sowohl beim erstmaligen Ansatz als auch in der Folgebewertung in Übereinstimmung mit IAS 39.47c nach der Nettomethode bilanziert. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird die Finanzgarantie zum Fair Value bilanziert, der sich aus dem Barwert der erwarteten übernommenen Leistungsverpflichtungen und dem gegenläufigen Barwert der zukünftigen Entgelte zusammensetzt. Dieser ist bei marktgerechter Konditionengestaltung in der Regel null.

8 Fair-Value-Bewertung der Finanzinstrumente

Als Fair Value wird der Betrag angesehen, den man in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten oder bei der Übertragung einer Schuld zahlen würde.

Die Ermittlung des Fair Value von Finanzinstrumenten erfolgt auf der Basis von Marktkursen beziehungsweise beobachtbaren Marktdaten des Stichtags und anerkannten Bewertungsmodellen.

In Fällen, in denen kein Preis von einem aktiven Markt verfügbar ist, wird auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen, die für die jeweiligen Finanzinstrumente als angemessen erachtet werden. Sofern verfügbar, werden als Grundlage stets beobachtbare Marktdaten herangezogen. Die Verfügbarkeit von beobachtbaren Börsenkursen, validen Preisen oder Marktdaten variiert jedoch je nach Finanzinstrument und kann sich im Zeitablauf ändern. Darüber hinaus werden die Bewertungsmodelle bei Bedarf periodisch neu ausgerichtet und validiert. Je nach Finanzinstrument und Marktsituation kann es erforderlich sein, dass Annahmen und Einschätzungen der Bank in die Bewertung mit einfließen. Auch die Auswahl passender Modellierungstechniken,

geeigneter Parameter und Annahmen unterliegt der Entscheidung der Bank. Die Fair-Value-Ermittlung auf Basis finanzmathematischer Bewertungsmodelle kann erheblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst werden. Sofern keine Preise von aktiven Märkten vorliegen, ist der Fair Value daher als stichtagsbezogener Modellwert zu verstehen, der eine realistische Schätzung widerspiegelt, wie der Markt das Finanzinstrument voraussichtlich bewerten könnte.

Sofern für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Geld- und Briefkurse existieren, ist nach den Vorschriften des IFRS 13 der Preis für die Fair-Value-Ermittlung zu verwenden, der innerhalb der Geld-Brief-Spanne den Fair Value am besten widerspiegelt, wobei die Bewertung zu Mittelkursen eine zulässige Konvention darstellt. Die DekaBank bewertet Finanzinstrumente grundsätzlich zu Mittelkursen. Für illiquide Finanzinstrumente, die in der Fair-Value-Hierarchie Level 3 zugeordnet sind, wird eine Bewertungsanpassung für die Geld-Brief-Spanne (Bid-ask Adjustments) berücksichtigt.

Zudem berücksichtigt die Bank bei der Bewertung von OTC-Derivaten Credit Value Adjustments (CVA) beziehungsweise Debit Value Adjustments (DVA), um dem Kreditrisiko des Kontrahenten beziehungsweise dem eigenen Kreditrisiko Rechnung zu tragen, wenn diese nicht bereits an anderer Stelle in das Bewertungsmodell einbezogen wurden. Soweit für Kontrahenten ein Netting-Agreement vorliegt, erfolgt die Berechnung auf Ebene des Kontrahenten auf Basis der Nettoposition, in den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung anhand der Einzelpositionen. Die Deka-Gruppe berücksichtigt ein Funding Valuation Adjustment (FVA), welches die marktimplizierten Refinanzierungskosten für nicht besicherte derivative Positionen darstellt. Die Fristigkeit der Finanzierung wird dabei als wichtiger Bestandteil des beizulegenden Zeitwerts für nicht besicherte Derivate angesehen.

9 Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen

Nach den Vorschriften des IAS 39 werden Derivate grundsätzlich als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert und zum Fair Value bewertet. Das Bewertungs- und Zinsergebnis wird im Handelsergebnis ausgewiesen. Die Deka-Gruppe schließt Derivate sowohl zu Handelszwecken als auch zu Sicherungszwecken ab. Zu Sicherungszwecken abgeschlossene Derivate können unter bestimmten Voraussetzungen als Sicherungsbeziehung gemäß IAS 39 (Hedge Accounting) bilanziert werden. Derivative Finanzinstrumente, die im Rahmen der ökonomischen Absicherung eingesetzt werden und die Anforderungen des IAS 39 (Hedge Accounting) nicht erfüllen, werden analog zu den zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva ausgewiesen. Das Zinsergebnis der ökonomischen Sicherungsgeschäfte wird analog zu den Zinsen der Sicherungsderivate im Sinne des IAS 39 (Hedge Accounting) im Posten Zinsergebnis ausgewiesen. Bewertungsergebnisse aus ökonomischen Sicherungsderivaten werden im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value berücksichtigt.

Um Hedge Accounting anwenden zu können, müssen die Sicherungsbeziehungen im Zeitpunkt ihrer Begründung einzeln dokumentiert werden. Diese Dokumentation beinhaltet vor allem die Identifikation von Grund- und Sicherungsgeschäft sowie die Art des gesicherten Risikos. Darüber hinaus verlangt IAS 39 den Nachweis eines effektiven Sicherungszusammenhangs. Die Effektivität der Sicherungsbeziehung muss für jede Sicherungsbeziehung sowohl zu Beginn als auch während der Laufzeit ermittelt werden.

Im Rahmen des Aktiv-Passiv-Managements setzt die DekaBank Fair Value Hedges im Sinne des IAS 39 ein. Als Sicherungsinstrumente werden Zinsswaps designiert, die zur Besicherung des Kredit-, Wertpapier- und Emissionsgeschäfts gegen Zinsänderungsrisiken abgeschlossen wurden und den Anforderungen des Hedge Accounting genügen. Als Sicherungszusammenhänge werden ausschließlich Microhedges designiert, wobei die Sicherungsinstrumente einem oder mehreren gleichartigen Grundgeschäften gegenüberstehen können.

Bei Fair Value Hedges werden Wertänderungen des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der gegenläufigen Fair-Value-Änderung des Sicherungsgeschäfts im Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 erfasst. Die zur Absicherung eingesetzten Derivate werden in der Bilanz als Positive beziehungsweise Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten ausgewiesen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen von Fair Value Hedges wird grundsätzlich mittels Regressionsanalyse täglich überwacht. Ein Sicherungszusammenhang gilt als effektiv, wenn während der gesamten Dauer der Sicherungsbeziehung das Verhältnis der Wertveränderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft zwischen 0,80 und 1,25 liegt. Ist eine Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv, wird sie aufgelöst. Die prospektive Effektivitätsmessung erfolgt anhand der Critical-Term-Match-Methode.

Daneben nutzt die DekaBank die Regelungen zum Cashflow Hedge Accounting. Gegenstand der Cashflow Hedges sind zukünftig ergebniswirksame Cashflows von Fremdwährungskrediten, die gegen Währungsrisiken abgesichert wurden. Als Sicherungsinstrumente werden Devisenkassageschäfte mit rollierenden Devisenswaps designiert.

Bei Cashflow Hedges wird der effektive Teil der Fair-Value-Änderung des Sicherungsderivats über das erfolgsneutrale Ergebnis (OCI) im Eigenkapital (Neubewertungsrücklage für Cashflow Hedges) erfasst. In der Bilanz werden die Sicherungsinstrumente als Positive beziehungsweise Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam vereinnahmt, in der auch die abgesicherten

Cashflows ergebniswirksam werden. Die auf den ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehungen entfallenden Ergebniskomponenten werden erfolgswirksam erfasst.

Zur prospektiven Effektivitätsmessung dient ein tägliches Reporting, welches die erwarteten zukünftigen Cashflows aus den Grundgeschäften den Cashflows der Sicherungsgeschäfte gegenüberstellt. Der Cashflow Hedge gilt als effektiv, wenn die zukünftig auftretenden Cashflows der abgesicherten Geschäfte mindestens die Cashflows der Sicherungsgeschäfte kompensieren. Ändern sich die zukünftigen Cashflows (zum Beispiel durch Sondertilgungen, Zinszahlungstermine der Kredite), erfolgt eine unmittelbare Anpassung des Hedge und damit die Sicherstellung einer taggleichen Effektivität. Für den retrospektiven Nachweis der Effektivität wird monatlich überprüft, ob die tatsächlich vereinnahmten Cashflows den erwarteten Cashflows aus der ursprünglichen Absicherung entsprechen.

10 Strukturierte Produkte

Als strukturierte Produkte werden Finanzinstrumente bezeichnet, die sich aus einem Basisvertrag (Host Contract) und einem oder mehreren derivativen Finanzinstrumenten (Embedded Derivatives) zusammensetzen, wobei die eingebetteten Derivate einen integralen Vertragsbestandteil darstellen und nicht separat gehandelt werden können. Gemäß IAS 39 sind eingebettete Derivate für Bilanzierungszwecke unter folgenden Bedingungen vom Basisvertrag zu trennen und als eigenständige Derivate zu bilanzieren:

- Das strukturierte Finanzinstrument wird nicht bereits erfolgswirksam zum Fair Value bewertet,
- die wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats weisen keine enge Verbindung mit den wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken des Basisvertrags auf und
- die Vertragsnormen der eingebetteten Derivate würden, sofern es sich um ein eigenständiges Finanzinstrument handeln würde, die Voraussetzungen eines Derivats erfüllen.

In der Deko-Gruppe werden trennungspflichtige finanzielle Vermögenswerte in der Kategorie Designated at Fair Value erfasst und in der Bilanz unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesen. Am Bilanzstichtag lagen keine trennungspflichtigen Bankbuch-Bestände vor. Strukturierte Handelsemissionen werden als Held for Trading kategorisiert.

11 Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung in der Deko-Gruppe erfolgt gemäß IAS 21. Sämtliche monetären Fremdwährungsposten werden zum Kassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Nicht-monetäre Posten werden entsprechend ihrem jeweiligen Bewertungsmaßstab umgerechnet: Zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzte nicht-monetäre Posten werden mit dem Kurs zum Zugangszeitpunkt (historischer Kurs) umgerechnet. Zum Fair Value angesetzte nicht-monetäre Posten werden analog zu den monetären Posten zum aktuellen Stichtagskurs umgerechnet. Das Ergebnis aus der Währungsumrechnung wird erfolgswirksam im Posten Handelsergebnis (für die Portfolios des Handelsbuchs) beziehungsweise im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value (für die Portfolios des Bankbuchs) erfasst. Aufwendungen und Erträge werden grundsätzlich mit dem Kassamittelkurs des Tages umgerechnet, an dem sie erfolgswirksam werden.

Die Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen erfolgt nach der modifizierten Stichtagskursmethode. Sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden mit dem arithmetischen Mittel der Monatsultimokurse des Berichtsjahres umgerechnet. Das Eigenkapital wird, mit Ausnahme der Neubewertungsrücklage (zum Stichtagskurs) und des Jahresergebnisses (aus der Gesamtergebnisrechnung), auf der Basis der historischen Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Zugangs aus Konzernsicht umgerechnet. Die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im Eigenkapitalposten Rücklage aus der Währungsumrechnung ausgewiesen.

12 Echte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte

In der Deko-Gruppe werden sowohl echte Wertpapierpensionsgeschäfte als auch Wertpapierleihegeschäfte getätigt.

Echte Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die Wertpapiere gegen Zahlung eines Betrags übertragen werden und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung eines im Voraus vereinbarten Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen. Die Bilanzierung des übertragenen Wertpapiers erfolgt weiterhin beim Pensionsgeber in der bisherigen Bewertungskategorie, da die wesentlichen Eigentümerchancen und -risiken nicht übertragen wurden. In Höhe des erhaltenen beziehungsweise geleisteten Barbetrags wird eine Verbindlichkeit beim Pensionsgeber beziehungsweise eine Forderung beim Pensionsnehmer bilanziert. Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften werden bei Erfüllung der Saldierungskriterien des IAS 32 miteinander verrechnet und auf Nettobasis in der Bilanz unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Kunden ausgewiesen.

Unter dem Begriff der Wertpapierleihe werden Geschäfte verstanden, bei denen vom Verleiher Wertpapiere an den Entleiher übereignet werden mit der Verpflichtung, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurücküberträgt und für die Dauer der Leihe ein Entgelt entrichtet. Die Bilanzierung der verliehenen Wertpapiere erfolgt analog zu den echten Pensionsgeschäften. Bei Wertpapierleihegeschäften sind regelmäßig Sicherheiten zu stellen. Barsicherheiten werden in der Bilanz des Verleihers als Verbindlichkeiten beziehungsweise in der Bilanz des Entleihers als Forderungen ausgewiesen. Vom Entleiher gestellte Wertpapiersicherheiten werden von diesem weiterhin bilanziert.

Leihe- und Pensionsgeschäfte werden zu marktüblichen Konditionen getätigt. Dabei unterliegen die Geschäfte entweder den Clearing-Bedingungen des jeweiligen zentralen Kontrahenten oder werden unter Verwendung der standardisierten deutschen beziehungsweise internationalen Rahmenverträge geschlossen. Übertragene Wertpapiere dürfen vom Empfänger grundsätzlich weiterveräußert oder weiterverpfändet werden, wenn keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise Regelungen vorliegen. Bei der Veräußerung von entliehenen Wertpapieren beziehungsweise von Sicherheiten wird die entstehende Short-Position unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva ausgewiesen.

Soweit Geschäfte zu Handelszwecken abgeschlossen wurden, werden Erträge und Aufwendungen aus Pensionsgeschäften und aus Wertpapierleihegeschäften im Handelsergebnis ausgewiesen. Bei Anwendung der Fair-Value-Option erfolgt der Ausweis im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value.

13 Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Entscheidend für die Klassifizierung und damit für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen ist nicht das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt, sondern primär der wirtschaftliche Gehalt des Leasingvertrags: Werden im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem rechtlichen Eigentum am Leasinggegenstand verbunden sind, auf den Leasingnehmer übertragen, erfolgt eine Klassifizierung als Finanzierungsleasing. In allen anderen Fällen liegt ein Operating-Leasingverhältnis vor.

Die Deka-Gruppe als Leasingnehmer

Bei den von der Deka-Gruppe als Leasingnehmer abgeschlossenen Miet- beziehungsweise Leasingverträgen handelt es sich um Operating-Leasingverhältnisse. Die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverträgen sind, werden entsprechend nicht in der Bilanz ausgewiesen. Die von der Deka-Gruppe zu leistenden Miet- beziehungsweise Leasingraten werden als Verwaltungsaufwand erfasst. Für im Voraus geleistete Leasingraten wurden zur korrekten Periodenabgrenzung aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und in den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

Die Deka-Gruppe als Leasinggeber

Zum Berichtsstichtag bestehen keine Leasingverhältnisse, bei denen Gesellschaften der Deka-Gruppe als Leasinggeber auftreten.

14 Forderungen

Unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Kunden werden im Wesentlichen ausgereichte Kredite, nicht börsenfähige Inhaber- und Namensschuldverschreibungen, BaW-Gelder sowie Tages- und Termingelder bilanziert. Geleistete Barbeträge beziehungsweise Barsicherheiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften oder Wertpapierleihegeschäften werden ebenfalls als Forderungen ausgewiesen. Gemäß IAS 39 erfolgt eine Kategorisierung der Forderungen als Loans and Receivables (siehe Note [7]). Als Loans and Receivables klassifizierte Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Risikovorsorge in der Bilanz ausgewiesen. Ergebnisse aus Zinszahlungen und dem Abgang von Forderungen werden im Zinsergebnis ausgewiesen, abgesehen von Zinszahlungen für zu Handelszwecken bestehende Forderungen (für Portfolios des Handelsbuchs); hier erfolgt der Ausweis im Handelsergebnis. Für im Rahmen von Fair Value Hedges gesicherte Forderungen finden die unter Note [9] beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

15 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden wird aktivisch abgesetzt. Für Bürgschaften und Avale werden Rückstellungen für das Kreditgeschäft gebildet.

Falls Zweifel an der Einbringbarkeit einer Forderung bestehen, wird diesem durch die Bildung einer Risikovorsorge Rechnung getragen. Sind weitere Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, wird eine Forderung als uneinbringlich klassifiziert. Eine uneinbringliche, bereits wertberichtigte Forderung wird durch Verbrauch der Risikovorsorge ausgebucht. Besteht für eine solche Forderung keine Einzelwertberichtigung, wird sie direkt ergebniswirksam abgeschrieben. Direktabschreibungen werden auch dann vorgenommen, wenn die Bank auf Teile einer nicht wertberichtigten Forderung verzichtet beziehungsweise eine Forderung verkauft wird und der Kaufpreis unter dem Buchwert der Forderung liegt.

Kreditforderungen werden einzeln auf Werthaltigkeit überprüft (Impairment). Bei festgestellten Wertminderungen werden Einzelwertberichtigungen beziehungsweise Rückstellungen in entsprechender Höhe gebildet. Bei nicht einzelwertberichtigten

Forderungen wird dem Ausfallrisiko durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen Rechnung getragen. Die Bildung von pauschalierten Einzelwertberichtigungen erfolgt in der Deko-Gruppe nicht.

Einzelwertberichtigungen werden zur Berücksichtigung akuter Adressenausfallrisiken gebildet, wenn es aufgrund der Erfüllung von Impairment-Kriterien wahrscheinlich ist, dass nicht alle Zins- und Tilgungsleistungen vertragskonform erbracht werden können. Potenzielle Wertminderungen werden unter anderem aufgrund der folgenden Tatsachen angenommen:

- Zahlungsverzug von länger als 90 Tagen,
- Stundung von Zahlungsansprüchen oder Verzicht auf Zahlungsansprüche,
- Einleitung von Zwangsmaßnahmen,
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Beantragung beziehungsweise Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- Sanierungsmaßnahmen sind gescheitert.

Die Höhe der Wertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert einer Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme (erzielbarer Betrag), diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz unter Berücksichtigung des Fair Value der Sicherheiten.

Da die Ermittlung der Einzelrisikovorsorge auf der Verbarwertung der geschätzten künftigen Zahlungsströme basiert, ergibt sich bei unveränderten Zahlungserwartungen ein Effekt aus der Barwertveränderung (Unwinding) zum folgenden Stichtag. Gemäß IAS 39 AG 93 ist die Barwertveränderung als Zinsertrag in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen.

Die Zinsen aus wertberichtigten Krediten werden weiterhin im Zinsergebnis ausgewiesen. Aufgrund der unwesentlichen Differenz zwischen der Barwertveränderung und den tatsächlich vereinnahmten Nominalzinsen wird auf die erfolgswirksame Erfassung von Zinserträgen aus Unwinding in der Gesamtergebnisrechnung verzichtet.

In den Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken spiegeln sich die Annahmen über zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht bekannte Wertminderungen im Kredit- und Wertpapierportfolio wider. Die Bemessungsgrundlage enthält Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigungen erfolgt unter Berücksichtigung von Kreditnehmerratings, historischen Kontrahenten-Ausfallerfahrungen sowie der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung.

Durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken wird dem Transferrisiko Rechnung getragen. Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken basieren unter anderem auf einem internen Ratingsystem, das aktuelle und historische wirtschaftliche, politische und weitere Daten mit einbezieht und Länder nach Risikoprofilen einstuft.

Wertminderungen werden ergebniswirksam durch Wertberichtigungen oder Direktabschreibungen erfasst, ebenso wie Auflösungen von Wertberichtigungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen. Der Ausweis innerhalb der Gesamtergebnisrechnung erfolgt im Posten Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

Bei der DekoBank wurden Verbriefungstitel überwiegend als Designated at Fair Value kategorisiert und werden entsprechend erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Verbriefungstitel, die der Kategorie Loans and Receivables zugeordnet sind, werden regelmäßig auf dauerhafte Wertminderung (Impairment) untersucht. Zum Bilanzstichtag liegen keine Hinweise auf eine Wertminderung vor.

16 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise Finanzpassiva

Handelsbestand (Held for Trading)

Unter dem Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva werden Finanzinstrumente der Subkategorie Held for Trading ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die mit Handelsabsicht erworben beziehungsweise begeben wurden. Sämtliche Finanzinstrumente dieser Kategorie werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Bei Derivaten mit ausstehenden Prämienzahlungen wird der Barwert der Prämie mit dem Marktwert des Derivats saldiert. Für nicht börsengehandelte Finanzinstrumente werden marktgängige Bewertungsverfahren (insbesondere Barwertmethode und Optionspreismodelle) zur Ermittlung des Bilanzwerts herangezogen. Nicht realisierte Bewertungsergebnisse sowie realisierte Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam im Handelsergebnis erfasst. Ebenfalls im Handelsergebnis werden Zins- und Dividendenerträge, Refinanzierungsaufwendungen sowie Provisionen für Handelsgeschäfte ausgewiesen.

Zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bestimmt (Designated at Fair Value)

Unter dem Posten Zum Fair Value bilanzierte Finanzaktiva beziehungsweise -passiva werden ferner Finanzinstrumente ausgewiesen, die beim erstmaligen Ansatz in die Subkategorie Designated at Fair Value klassifiziert wurden. Derivative Finanzinstrumente aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen, werden ebenfalls in dieser Subkategorie ausgewiesen. Effekte aus Fair-Value-Änderungen sowie Provisionen werden im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value erfasst. Zins- und Dividendenerträge werden ebenso wie Refinanzierungsaufwendungen und Wiederanlageerfolge im Zinsergebnis ausgewiesen.

17 Positive und negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Unter diesem Posten sind Sicherungsderivate im Sinne des IAS 39 (Hedge Accounting) mit positiven Marktwerten auf der Aktivseite beziehungsweise negativen Marktwerten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Bewertung der Sicherungsderivate erfolgt mittels anerkannter Bewertungsmodelle unter Ansatz beobachtbarer Bewertungsparameter zum Fair Value. Die im Rahmen des Hedge Accounting für Fair Value Hedges ermittelten Bewertungsergebnisse werden im Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 erfolgswirksam erfasst.

Bei Cashflow Hedges wird der effektive Teil der Fair-Value-Änderung des Sicherungsderivats im erfolgsneutralen Ergebnis (Neubewertungsrücklage für Cashflow Hedges) ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten vereinnahmt, in der auch die abgesicherten Cashflows ergebniswirksam werden.

18 Finanzanlagen

In den Finanzanlagen werden im Wesentlichen börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen ausgewiesen.

Der Posten Finanzanlagen umfasst Finanzinstrumente der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Available for Sale. Als Loans and Receivables oder Held to Maturity ausgewiesene Wertpapiere werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Finanzielle Vermögenswerte der Kategorie Available for Sale werden mit ihrem Fair Value bilanziert. Die Anteile an nicht börsennotierten verbundenen Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen, für die weder Preise von aktiven Märkten noch die für Bewertungsmodelle relevanten Faktoren zuverlässig bestimmbar sind, werden in Übereinstimmung mit IAS 39.46c mit ihren Anschaffungskosten angesetzt.

Die Erträge aus Schuldverschreibungen, einschließlich aufgelöster Agien und Disagien, sowie Dividendenerträge und laufende Erträge aus nicht konsolidierten Anteilen an verbundenen Unternehmen werden im Zinsergebnis berücksichtigt. Realisierte Gewinne und Verluste werden im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst. Bewertungsergebnisse aus Finanzinstrumenten der Kategorie Available for Sale werden nach Berücksichtigung latenter Steuern im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) ausgewiesen.

Finanzanlagen werden regelmäßig einem Impairment-Test unterzogen. Eine potenzielle Wertminderung bei handelbaren Wertpapieren der Kategorien Loans and Receivables, Held to Maturity und Available for Sale liegt grundsätzlich vor, wenn aufgrund der Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Marktwert eines Wertpapiers zum Stichtag signifikant unter seine Anschaffungskosten gesunken ist beziehungsweise wenn das Absinken des Marktwerts dauerhaft ist.

Liegt eine Wertminderung vor, ist eine Wertberichtigung unter Berücksichtigung von erwarteten Zahlungsströmen aus werthaltigen Sicherheiten (Garantien, Credit Default Swaps und anderen) zu bilden. Wertminderungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst. Sind die Gründe für eine zuvor gebildete Wertberichtigung entfallen, ist bei Fremdkapitaliteln eine Wertaufholung vorzunehmen und erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen zu berücksichtigen. Hingegen sind Wertaufholungen aus Available-for-Sale-Eigenkapitalinstrumenten erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Wird im Ergebnis eines Impairment-Tests festgestellt, dass die Bildung einer Einzelwertberichtigung nicht erforderlich ist, sind die entsprechenden Finanzanlagen der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity in der Bemessungsgrundlage für die Portfoliowertberichtigungen zu berücksichtigen. Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken auf Finanzanlagen werden analog den Krediten nach der Expected-Loss-Methode ermittelt. Auf Finanzanlagen der Kategorie Available for Sale werden keine Portfoliowertberichtigungen gebildet.

In den Finanzanlagen werden ebenfalls die Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ausgewiesen.

Die Anteile an assoziierten Unternehmen beziehungsweise an Gemeinschaftsunternehmen werden im Zeitpunkt der Erlangung eines maßgeblichen Einflusses beziehungsweise bei Gründung zu Anschaffungskosten in der Konzernbilanz angesetzt. In den Folgejahren wird der bilanzierte Equity-Wert um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen des Unternehmens fortgeschrieben. Das anteilige Jahresergebnis der Beteiligung wird im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus Transaktionen mit at-equity bewerteten Unternehmen werden im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung entsprechend der Beteiligungsquote eliminiert. Bei Downstream-Lieferung, das heißt, wenn ein Vermögenswert den Vollkonsolidierungskreis verlässt, erfolgt die Wertkorrektur gegen den Equity-Ansatz der jeweiligen Beteiligung.

Bestehen Anzeichen für eine Wertminderung der Anteile an einem at-equity bewerteten Unternehmen, werden diese überprüft (Impairment-Test) und gegebenenfalls Abschreibungen auf den Equity-Wert der Anteile vorgenommen. Wertaufholungen erfolgen bei Wegfall der Gründe für eine Abschreibung durch Zuschreibungen bis zur Höhe des erzielbaren Betrags, aber maximal bis zur Höhe des Buchwerts, der sich ohne außerplanmäßige Abschreibungen in den Vorperioden ergeben hätte. Wertminderungen und Wertaufholungen werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

19 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den Immateriellen Vermögenswerten werden im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte, erworbene und selbst erstellte Software sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen.

Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill) entstehen, wenn beim Erwerb von Tochtergesellschaften die Anschaffungskosten den Konzernanteil am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens übersteigen. Geschäfts- oder Firmenwerte werden zum Erwerbsdatum mit Anschaffungskosten angesetzt und unterliegen keiner regelmäßigen Abschreibung. Die Folgebewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen. Die Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte wird jährlich, bei Anhaltspunkten auf mögliche Wertminderungen auch unterjährig, überprüft. Zum Zweck der Überprüfung auf eine Wertminderung wird ein Geschäfts- oder Firmenwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugewiesen. Wird im Rahmen des Impairment-Tests eine Wertminderung festgestellt, werden außerplanmäßig Abschreibungen vorgenommen.

Die im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses erworbenen sonstigen immateriellen Vermögenswerte werden über die ermittelte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Eigenentwickelte Software wird zu Herstellungskosten aktiviert, sofern die Ansatzkriterien nach IAS 38 erfüllt sind. Die aktivierten Kosten enthalten im Wesentlichen Personalaufwendungen und Aufwendungen für Leistungen Dritter. Die erworbene oder selbst erstellte Software wird grundsätzlich über vier Jahre linear abgeschrieben. Sofern Anzeichen vorliegen, die den erwarteten Nutzen nicht mehr erkennen lassen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte werden im Posten Verwaltungsaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

20 Sachanlagen

Im Posten Sachanlagen werden neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung technische Anlagen und Maschinen ausgewiesen. Sachanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Nachträgliche Ausgaben für Sachanlagen werden aktiviert, wenn von einer Erhöhung des zukünftigen Nutzenpotenzials ausgegangen werden kann. Alle anderen nachträglichen Ausgaben werden als Aufwand erfasst. Die Sachanlagen werden entsprechend ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer linear über die folgenden Zeiträume abgeschrieben:

in Jahren	Nutzungsdauer
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 – 15
Technische Anlagen und Maschinen	2 – 10

Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) werden aus Wesentlichkeitsgründen entsprechend den steuerlichen Regelungen im Jahr des Zugangs abgeschrieben.

Über die fortgeführten Anschaffungskosten hinausgehende Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen werden im Verwaltungsaufwand ausgewiesen, Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen im Sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

21 Sonstige Aktiva

Unter diesem Bilanzposten werden Vermögenswerte ausgewiesen, die jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Forderungen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die positiven Bewertungseffekte aus zum Fair Value bewerteten Regular-Way-Finanzinstrumenten, deren Erfüllungstag (Settlement Date) nach dem Bilanzstichtag liegt, werden ebenfalls unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

22 Ertragsteuern

Aufgrund der steuerlichen Behandlung der DekaBank als atypisch stille Gesellschaft fällt Körperschaftsteueraufwand auf Ebene der DekaBank nur insoweit an, als die steuerlichen Ergebnisse nicht den atypisch still Beteiligten zugerechnet werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden eigenen Anteile am gezeichneten Kapital (erworben in der ersten Jahreshälfte 2011) beläuft sich der Anteil der atypisch stillen Gesellschafter am steuerlichen Ergebnis auf 45,6 Prozent. Hieraus ergibt sich für die Gesellschaften des Organkreises der DekaBank ein kombinierter Steuersatz in Höhe von 24,68 Prozent. Allerdings steht den atypisch stillen Gesellschaftern im Gegenzug für die Zurechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ein Anspruch gegen die DekaBank auf Entnahme des hierauf entfallenden Körperschaftsteueraufwands zu (45,6 Prozent von 15,0 Prozent Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, somit insgesamt 7,22 Prozent), sodass die DekaBank wirtschaftlich auch den auf Ebene der atypisch stillen Gesellschafter anfallenden Steueraufwand trägt. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wird der auf die atypisch stillen Gesellschafter entfallende Teil des Körperschaftsteueraufwands gleichfalls als Steueraufwand ausgewiesen. Der anzuwendende kombinierte Steuersatz (Gewerbesteuer zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) beträgt somit 31,90 Prozent.

Laufende Ertragsteueransprüche beziehungsweise -verpflichtungen werden mit den aktuellen Steuersätzen berechnet, in deren Höhe Zahlungen an beziehungsweise Erstattungen von Steuerbehörden erwartet werden.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz gebildet. Sie werden auf Grundlage des Steuersatzes berechnet, der für den Zeitpunkt ihrer Auflösung zu erwarten ist. Für temporäre Differenzen, die bei ihrer Auflösung zu Steuerbelastungen führen, werden passive latente Steuern angesetzt. Sind bei Auflösung von temporären Differenzen Steuerentlastungen zu erwarten und ist deren Nutzbarkeit wahrscheinlich, erfolgt der Ansatz aktiver latenter Steuern. Tatsächliche Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen sowie aktive und passive latente Steuern werden jeweils saldiert ausgewiesen und nicht abgezinst. Latente Steuern auf erfolgsneutral entstandene temporäre Differenzen werden ebenfalls erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst.

Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren Nutzbarkeit wahrscheinlich ist. Verlustvorträge in Deutschland sind unbeschränkt vortragsfähig. Ausländische Verlustvorträge, die nicht unbeschränkt vortragsfähig sind, werden entsprechend ihrer Fristigkeit ausgewiesen. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft.

23 Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden, soweit sie der Kategorie Other Liabilities zugeordnet sind, zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Verbindlichkeiten der Kategorie Liabilities at Fair Value through Profit or Loss werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Hedge Accounting in Sicherungsbeziehungen designiert wurden, finden die unter Note [9] beschriebenen Bewertungsvorschriften Anwendung.

24 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

In der Deka-Gruppe werden den Mitarbeitern verschiedene Arten von Altersversorgungsleistungen angeboten. Diese umfassen sowohl beitragsorientierte Zusagen (Defined Contribution Plans) als auch leistungsorientierte Zusagen (Defined Benefit Plans).

Für die beitragsorientierten Zusagen wird ein festgelegter Beitrag an einen externen Versorgungsträger (unter anderem Sparkassen Pensionskasse, BVV und Direktversicherung) entrichtet. Für derartige Zusagen werden in der Deka-Gruppe gemäß IAS 19 keine Rückstellungen gebildet.

Für leistungsorientierte Zusagen wird der Verpflichtungsumfang durch unabhängige versicherungsmathematische Gutachter bewertet. Dabei wird zu jedem Abschlussstichtag der Barwert der erdienten Pensionsansprüche (Defined Benefit Obligation) nach dem Verfahren laufender Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) ermittelt und dem Fair Value des Planvermögens gegenübergestellt. Resultiert aus der Berechnung ein potenzieller Vermögenswert, ist der erfasste Vermögenswert auf den Barwert eines wirtschaftlichen Nutzens begrenzt. Der in der laufenden Berichtsperiode erfolgswirksam zu erfassende Nettozinsaufwand (Ertrag) auf die Nettoverpflichtung (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Zusagen wird mittels

Anwendung des Rechnungszinssatzes ermittelt, der für die Bewertung der leistungsorientierten Zusagen zu Beginn der Periode verwendet wurde. Erwartete unterjährige Veränderungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögenswerts) infolge von Beitrags- und Leistungszahlungen sind hierbei zu berücksichtigen. Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) werden unmittelbar im erfolgsneutralen Ergebnis (OCI) erfasst. Die Neubewertung umfasst versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen) und die Auswirkung der etwaigen Vermögensobergrenze (ohne Zinsen).

Unter den leistungsorientierten Zusagen in der Deka-Gruppe befinden sich neben Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen auch fondsgebundene beitragsorientierte Leistungszusagen. Bei den Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen handelt es sich zum einen um Einzelzusagen für Vorstände und leitende Angestellte sowie um kollektivrechtliche Zusagen an die allgemeine Belegschaft. Diese garantieren lebenslange Alters-, Hinterbliebenen- sowie Invaliditätsrenten. Im Rahmen der fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen werden die Versorgungsbeiträge sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch den Arbeitnehmer erbracht und hauptsächlich in Investmentfonds der Deka-Gruppe investiert. Im Versorgungsfall hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine vertraglich zugesagte Mindestleistung beziehungsweise auf den höheren Kurswert der zugrunde liegenden Investmentfondsanteile.

Für die betriebliche Altersversorgung der Deka-Gruppe wurde durch ein Contractual Trust Arrangement (CTA) Planvermögen geschaffen. Dieses wird durch einen rechtlich unabhängigen Treuhänder – den Deka Trust e. V. – gehalten. Das Planvermögen besteht für die fondsgebundenen beitragsorientierten Versorgungszusagen im Wesentlichen aus dem jedem Mitarbeiter individuell zugeordneten Fondsvermögen sowie weiteren Vermögensmitteln zur Deckung der biometrischen Risiken aus vorzeitigen Versorgungsfällen und des Nachfinanzierungsrisikos. Darüber hinaus sind auch die Verpflichtungen aus Endgehaltsplänen und Gesamtversorgungssystemen durch die Schaffung von zweckgebundenem Planvermögen mittels CTA ausfinanziert. Dieser Teil des Planvermögens ist in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert.

Zu den pensionsähnlichen Verpflichtungen zählen Zusagen für Vorruhestand und Übergangszahlungen. Diese werden ebenfalls versicherungsmathematisch bewertet und in Höhe des Barwerts der Verpflichtung zurückgestellt. Im Rahmen der Bilanzierung der pensionsähnlichen Verpflichtungen entstehen grundsätzlich keine versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, sodass die ausgewiesene Rückstellung dem Barwert der Verpflichtung entspricht. Des Weiteren besteht für die Mitarbeiter der Deka-Gruppe zusätzlich die Möglichkeit, in Arbeitszeitkonten einzubezahlen. Diese Konten werden in Geld geführt und sind analog zu den leistungsorientierten Zusagen durch Planvermögen im Deka Trust e.V. gedeckt. Der Bilanzansatz ergibt sich aus der Differenz von Verpflichtungsumfang und Fair Value des Planvermögens.

25 Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften werden Rückstellungen nach bestmöglicher Schätzung in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet. Bei der Bestimmung werden Risiken und Unsicherheiten sowie alle relevanten Erkenntnisse in Bezug auf die Verpflichtung berücksichtigt. Sofern der Zinseffekt eine wesentliche Auswirkung hat, werden langfristige Rückstellungen mit einem restlaufzeitadäquaten Marktzins abgezinst und zum Barwert der Verpflichtung angesetzt. Verwendet wird ein Abzinsungssatz vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen im Hinblick auf den Zinseffekt und die für die Verpflichtung spezifischen Risiken widerspiegelt. Zuführungen beziehungsweise Auflösungen erfolgen über die Ergebnisgröße, die inhaltlich mit der Rückstellung korrespondiert. Rückstellungen für Bonitätsrisiken im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden zulasten der Risikovorsorge im Kreditgeschäft gebildet und zugunsten derselben aufgelöst.

26 Sonstige Passiva

Unter den Sonstigen Passiva sind Verbindlichkeiten sowie Abgrenzungen (Accruals) ausgewiesen, welche jeweils separat betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind und keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise zum Erfüllungsbetrag.

27 Nachrangkapital

Im Bilanzposten Nachrangkapital werden nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtsemissionen sowie typisch stille Einlagen ausgewiesen. Die im Nachrangkapital ausgewiesenen Mittel dürfen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der DekaBank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und sind nach den Vorschriften des IAS 32 aufgrund des vertraglichen Kündigungsrechts – unabhängig von der Wahrscheinlichkeit für dessen Ausübung – als Fremdkapital zu bilanzieren. Der Ansatz des Nachrangkapitals erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei Nachrangverbindlichkeiten, die mittels eines Fair Value Hedges im Sinne des IAS 39 gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, sind zusätzlich die auf Zinsrisiken entfallenden Fair-Value-Änderungen zu berücksichtigen.

28 Atypisch stille Einlagen

Bei den Atypisch stillen Einlagen handelt es sich um bilanzielles Eigenkapital nach deutschem Handelsrecht. Nach IAS 32 sind die Atypisch stillen Einlagen als Fremdkapital zu behandeln, da die atypisch stillen Gesellschafter über ein vertragliches Kündigungsrecht verfügen.

Die Bilanzierung der Atypisch stillen Einlagen erfolgt zum Nennbetrag. Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung an atypisch stille Gesellschafter ist die Ausschüttung auf das gezeichnete Kapital. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Entnahme von Steuerbeträgen. Der Ausweis der Ausschüttung erfolgt in einem gesonderten Posten – Zinsaufwendungen für Atypisch stille Einlagen – nach dem Jahresergebnis vor Steuern. Der Ausweis der entnahmefähigen Steuern wird als Bestandteil des Steueraufwands ausgewiesen (siehe Note [22]).

29 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist das von den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag eingezahlte Kapital. Die Kapitalrücklage enthält die Agiobeträge aus der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags.

Der Unterposten Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile beinhaltet von der Bank emittierte AT1-Anleihen (Additional Tier 1). Nach den Vorschriften des IAS 32 sind AT1-Anleihen im bilanziellen Eigenkapital auszuweisen, da diese über keine Endfälligkeit verfügen, die Zinszahlungen nach freiem Ermessen des Emittenten ganz oder teilweise entfallen können und der Gläubiger zur Kündigung nicht berechtigt ist.

Die Gewinnrücklagen werden in gesetzliche, satzungsmäßige und andere Gewinnrücklagen aufgegliedert. Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten thesaurierte Gewinne aus Vorjahren. Darüber hinaus sind in den anderen Gewinnrücklagen die Effekte aus der IFRS-Erstanwendung ausgewiesen, mit Ausnahme der Bewertungseffekte für Finanzinstrumente der Kategorie Available for Sale.

In der Neubewertungsrücklage werden Neubewertungen der Nettoverpflichtung (des Nettovermögens) aus leistungsorientierten Zusagen unter Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern, ausgewiesen. Die Neubewertung umfasst im Wesentlichen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und den Ertrag aus Planvermögen (ohne Zinsen).

Die Neubewertungsrücklage enthält ebenfalls die ergebnisneutralen Fair-Value-Bewertungseffekte aus Finanzinstrumenten der Kategorie Available for Sale, nach Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern. Eine erfolgswirksame Erfassung der Gewinne oder Verluste erfolgt erst, wenn der Vermögenswert veräußert oder aufgrund eines Impairment abgeschrieben wird.

In der Neubewertungsrücklage wird auch der effektive Teil der Fair-Value-Änderungen der Sicherungsinstrumente aus Cash-flow Hedges nach Berücksichtigung der darauf entfallenden latenten Steuern ausgewiesen. Die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge werden in der Periode erfolgswirksam vereinnahmt, in der auch die abgesicherten zukünftigen Cashflows ergebniswirksam werden. Die auf den ineffektiven Teil der Fair-Value-Änderung der Sicherungsinstrumente entfallenden Ergebniskomponenten werden erfolgswirksam erfasst.

In der Rücklage für Währungsumrechnung werden Differenzen aus der Umrechnung der in Fremdwährung aufgestellten Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen ausgewiesen.

Anteile in Fremdbesitz (Minderheitenanteile) werden, sofern vorhanden, als gesonderter Unterposten im Eigenkapital ausgewiesen.

Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

30 Zinsergebnis

Der Posten enthält neben den Zinserträgen und -aufwendungen zeitanteilige Auflösungen von Agien und Disagien aus Finanzinstrumenten. Zinsergebnisse aus Positionen des Handelsbuchs sowie damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsaufwände sind hiervon ausgenommen, da sie im Handelsergebnis ausgewiesen werden. Aufgrund der nach IAS 32 zu erfolgenden Klassifizierung von stillen Einlagen als Fremdkapital werden die Leistungen an typisch stille Gesellschafter im Zinsaufwand erfasst.

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Zinserträge aus			
Kredit- und Geldmarktgeschäften	458,0	542,9	-84,9
Zinsderivaten (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	153,4	211,9	-58,5
Festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	152,6	192,7	-40,1
Sicherungsderivaten (Hedge Accounting)	63,9	55,4	8,5
Negativen Zinsen aus Verbindlichkeiten	45,0	1,8	43,2
Laufende Erträge aus			
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	16,7	32,3	-15,6
Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	2,1	1,9	0,2
Zinserträge insgesamt	891,7	1.038,9	-147,2
Zinsaufwendungen für			
Zinsderivate (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	278,6	283,2	-4,6
Verbindlichkeiten	284,5	394,7	-110,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	69,7	92,7	-23,0
Sicherungsderivate (Hedge Accounting)	31,0	32,4	-1,4
Nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechtskapital	36,3	34,1	2,2
Typisch stille Einlagen	8,0	8,0	-
Negative Zinsen aus Geldmarktgeschäften und festverzinslichen Wertpapieren	47,4	2,3	45,1
Zinsaufwendungen insgesamt	755,5	847,4	-91,9
Zinsergebnis	136,2	191,5	-55,3

Das Ergebnis aus dem Abgang von Forderungen in Höhe von 18,9 Mio. Euro (Vorjahr: 31,2 Mio. Euro) ist im Zinsertrag aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten.

Für einzelwertberichtigte Kredite und Wertpapiere wurden im Berichtsjahr Zinsen in Höhe von 16,1 Mio. Euro (Vorjahr: 10,5 Mio. Euro) vereinnahmt.

Insgesamt wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verpflichtungen, die nicht zum Fair Value bewertet wurden, Zinserträge in Höhe von 532,3 Mio. Euro (Vorjahr: 570,5 Mio. Euro) und Zinsaufwendungen in Höhe von 363,8 Mio. Euro (Vorjahr: 417,8 Mio. Euro) erfasst.

31 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft stellt sich in der Gesamtergebnisrechnung wie folgt dar:

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Zuführungen zur Risikovorsorge	-222,1	-104,7	-117,4
Auflösung der Risikovorsorge	26,4	37,7	-11,3
Direkte Forderungsabschreibungen	0,0	-	0,0
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	1,1	1,9	-0,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-194,6	-65,1	-129,5

Die Veränderung der Risikovorsorge für Wertpapiere der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity wird im Posten Ergebnis aus Finanzanlagen (siehe Note [36]) ausgewiesen.

32 Provisionsergebnis

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Provisionserträge aus			
Fondsgeschäft	1.834,9	1.865,3	-30,4
Wertpapiergeschäft	122,0	137,7	-15,7
Kreditgeschäft	44,4	47,2	-2,8
Sonstige	24,0	33,3	-9,3
Provisionserträge insgesamt	2.025,3	2.083,5	-58,2
Provisionsaufwendungen für			
Fondsgeschäft	882,1	931,0	-48,9
Wertpapiergeschäft	17,6	20,2	-2,6
Kreditgeschäft	16,1	20,1	-4,0
Sonstige	2,3	2,1	0,2
Provisionsaufwendungen insgesamt	918,1	973,4	-55,3
Provisionsergebnis	1.107,2	1.110,1	-2,9

Provisionserträge werden mit dem Fair Value der erhaltenen oder zu beanspruchenden Gegenleistung bemessen. Gebühren aus Dienstleistungsgeschäften und leistungsabhängige Provisionen werden dann erfolgswirksam erfasst, wenn die Leistung erbracht ist oder signifikante Leistungskriterien erfüllt sind. Gebühren für Leistungen, die über einen bestimmten Zeitraum erbracht werden, werden entsprechend der Periode der Leistungserbringung vereinnahmt.

Die Provisionserträge aus dem Fondsgeschäft setzen sich im Wesentlichen aus Verwaltungsgebühren, Ausgabeaufschlägen und Vertriebsprovisionen zusammen. Darüber hinaus werden hier auch erfolgsbezogene Vergütungen sowie Erträge aus Kostenpauschalen ausgewiesen. Die Provisionsaufwendungen für das Fondsgeschäft entfallen im Wesentlichen auf Leistungen an Vertriebspartner. Der überwiegende Teil des Provisionsergebnisses resultiert aus bestandsbezogenen – mithin nachhaltigen – Provisionen. Das Provisionsergebnis aus dem Fondsgeschäft enthält somit überwiegend Entgelte gemäß IFRS 7.20c (ii).

33 Handelsergebnis

Das Handelsergebnis umfasst Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse sowie Provisionen aus Finanzinstrumenten, die der Subkategorie Held for Trading zugeordnet sind. Zinsergebnisse aus derivativen und nicht-derivativen Finanzinstrumenten der Handelsbuchpositionen werden einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Refinanzierungsaufwendungen ebenfalls hier ausgewiesen.

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	249,0	-166,5	415,5
Zinsergebnis und laufende Erträge aus Handelsgeschäften	23,0	420,7	-397,7
Provisionen für Handelsgeschäfte	-19,3	-17,9	-1,4
Handelsergebnis	252,7	236,3	16,4

34 Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value

Der Posten enthält im Wesentlichen die Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse der Finanzinstrumente, die der Subkategorie Designated at Fair Value zugeordnet sind, sowie der Bankbuch-Derivate. Hingegen werden das Zinsergebnis und Dividendenerträge ebenso wie Refinanzierungsaufwendungen und Wiederanlageerfolge aus Finanzinstrumenten dieser Subkategorie sowie das Zinsergebnis der Bankbuch-Derivate im Zinsergebnis ausgewiesen.

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis	155,0	41,6	113,4
Devisenergebnis	-10,0	-7,7	-2,3
Provisionen	-0,1	-0,1	-
Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value	145,0	33,8	111,2

Im Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value wurde im Berichtsjahr per saldo ein Ertrag in Höhe von 6,8 Mio. Euro (Vorjahr: 6,7 Mio. Euro) erfasst, der auf bonitätsinduzierte Wertänderungen eigener Emissionen zurückzuführen ist. Des Weiteren ist hier ein Aufwand in Höhe von 4,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro) enthalten, der aus bonitätsinduzierten Wertänderungen von Forderungen der Kategorie Designated at Fair Value stammt.

Die bonitätsinduzierte Wertänderung ermittelt die Bank als Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis aus einer Full-Fair-Value-Bewertung und dem Ergebnis aus einer Bewertung auf Basis von Swapsätzen der entsprechenden Emissionswährung zuzüglich des Spreads, der zum Zeitpunkt der Veräußerung der Emission am Markt für Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung galt. Das bonitätsinduzierte Bewertungsergebnis während der Berichtsperiode ermittelt sich aus der Veränderung dieses Unterschiedsbetrags bezogen auf das am Stichtag vorliegende Nominal.

35 Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39

Als Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39 werden Wertänderungen der Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko entfallen, zusammen mit der Fair-Value-Änderung der Sicherungsgeschäfte erfasst. Das Ergebnis dieser Sicherungsbeziehungen setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Bewertungsergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	-85,7	37,2	-122,9
Bewertungsergebnis aus Sicherungsderivaten	88,1	-41,3	129,4
Ergebnis aus Fair Value Hedges gemäß IAS 39	2,4	-4,1	6,5

36 Ergebnis aus Finanzanlagen

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis aus Wertpapieren	-1,6	-	-1,6
Veräußerungs-/Bewertungsergebnis aus Anteilsbesitz	-0,6	7,8	-8,4
Nettoaufflösung/-zuführung zur Risikovorsorge für Wertpapiere	-15,2	-14,3	-0,9
Abschreibungen aufgrund Wertminderung bei at-equity bewerteten Unternehmen	-	-18,8	18,8
Zuschreibungen aufgrund Werterholung bei at-equity bewerteten Unternehmen	2,6	4,4	-1,8
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	1,3	2,2	-0,9
Ergebnis aus Finanzanlagen	-13,5	-18,7	5,2

Im ersten Halbjahr 2016 wurde für die bestehenden Anteile an der S Broker AG & Co. KG eine Zuschreibung in Höhe von 2,6 Mio. Euro auf einen Beteiligungsbuchwert von 7,0 Mio. Euro vorgenommen.

37 Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus dem Personalaufwand, anderen Verwaltungsaufwendungen und Abschreibungen zusammen. Die jeweiligen Posten gliedern sich wie folgt:

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	397,3	377,7	19,6
Soziale Abgaben	48,8	45,7	3,1
Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	38,9	42,6	-3,7
Aufwendungen für beitragsorientierte Pensionspläne	2,7	2,1	0,6
Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,6	1,9	-1,3
Personalaufwand insgesamt	488,4	470,0	18,4
Andere Verwaltungsaufwendungen			
Beratungsaufwand	88,1	67,2	20,9
EDV und Maschinen	75,8	63,1	12,7
Mieten und Aufwendungen für Gebäude	56,6	54,5	2,1
Marketing- und Vertriebsaufwand	40,3	46,8	-6,5
EDV-Infodienste	39,2	37,9	1,3
Beiträge und Gebühren	38,3	37,1	1,2
Bankenabgabe	34,4	34,8	-0,4
Servicepauschale Fondsadministration	28,8	32,0	-3,2
Porto/Telefon/Büromaterial	12,7	10,5	2,2
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	49,4	43,3	6,1
Andere Verwaltungsaufwendungen insgesamt	463,6	427,2	36,4
Planmäßige Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte	15,8	17,9	-2,1
Planmäßige Abschreibung auf Sachanlagen	2,3	2,3	-
Abschreibungen insgesamt	18,1	20,2	-2,1
Verwaltungsaufwand	970,1	917,4	52,7

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten sowie Reisekosten.

Der Verwaltungsaufwand enthält Zahlungen in Höhe von 49,1 Mio. Euro (Vorjahr: 48,6 Mio. Euro) aus Miet- und Leasingverhältnissen für Gebäude, Kraftfahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (Operating-Leasingverhältnisse), bei denen die DekaBank als Leasingnehmer fungiert. In den kommenden Jahren sind aus derartigen Verträgen folgende Mindestleasingzahlungen zu leisten:

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Bis zu 1 Jahr	51,4	47,1	4,3
Länger als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	160,8	137,6	23,2
Länger als 5 Jahre	89,7	85,1	4,6

38 Sonstiges betriebliches Ergebnis

Das Sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Ergebnis aus zurückerworbenen eigenen Emissionen	-22,7	-8,0	-14,7
Sonstige betriebliche Erträge			
Aus dem Abgang von Sachanlagen	-	42,1	-42,1
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	24,9	3,1	21,8
Mieterträge	1,2	1,2	-
Sonstige Erträge	81,1	58,0	23,1
Sonstige betriebliche Erträge insgesamt	107,2	104,4	2,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Restrukturierungsaufwendungen	18,6	0,1	18,5
Umsatzsteuer aus konzerninternen Dienstleistungen	17,0	18,2	-1,2
Sonstige Steuern	1,3	1,1	0,2
Sonstige Aufwendungen	23,4	42,4	-19,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen insgesamt	60,3	61,8	-1,5
Sonstiges betriebliches Ergebnis	24,2	34,6	-10,4

Der Rückkauf eigener Namens- und Inhaberschuldverschreibungen sowie aufgenommener Schuldscheindarlehen führt zu einer Herabsetzung der Verbindlichkeit (Nettoausweis). Mit dem Rückkauf der eigenen Emissionen ist eine Ergebnisrealisierung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Rückkauf- und Buchkurs verbunden.

Die sonstigen Erträge enthalten einen aus dem Unternehmenserwerb der S Broker AG & Co. KG resultierenden negativen Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von 35,6 Mio. Euro sowie einen Ertrag aus der erfolgswirksamen Vereinnahmung der Rücklage aus der Währungsumrechnung in Höhe von 14,9 Mio. Euro aus der Entkonsolidierung aufgrund der Liquidation des Tochterunternehmens ExFin AG i.L., Zürich. Darüber hinaus sind Administrationsgebühren für Abwicklungsleistungen bei betrieblichen Altersvorsorgeprodukten in Höhe von 483,8 Tsd. Euro (Vorjahr: 647,9 Tsd. Euro) enthalten.

Die Restrukturierungsaufwendungen entfallen auf die Bildung von Restrukturierungsrückstellungen für den strategischen Umbau der LBB-INVEST.

39 Ertragsteuern

Der Posten beinhaltet sämtliche auf der Grundlage des Jahresergebnisses ermittelten in- und ausländischen Steuern. Die Ertragsteueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	2016	2015	Veränderung
Laufender Steueraufwand Geschäftsjahr	179,8	162,8	17,0
Laufender Steueraufwand/-ertrag (-) Vorjahre	-6,3	15,0	-21,3
Laufender Steueraufwand	173,5	177,8	-4,3
Effekte			
Effekt aus der Entstehung und Auflösung temporärer Differenzen	-24,3	50,1	-74,4
Effekte aus Änderungen der Steuergesetzgebung und/oder des Steuersatzes	-1,4	-	-1,4
Effekt aus erstmaligem Ansatz latenter Steuern auf Verlustvorträge	-0,4	-	-0,4
Periodenfremder latenter Steuerertrag	16,9	-13,7	30,6
Latenter Steueraufwand	-9,2	36,4	-45,6
Ertragsteueraufwand insgesamt	164,3	214,2	-49,9

Der in Deutschland anzuwendende Steuersatz setzt sich aus dem Körperschaftsteuersatz von 15,0 Prozent, dem hierauf erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und dem vom jeweiligen Hebesatz abhängigen Gewerbesteuerzuschlag zusammen. Aufgrund der steuerlichen Behandlung der Dekabank als atypisch stille Gesellschaft ergibt sich für die Gesellschaftern im Organkreis der Dekabank ein kombinierter Steuersatz von 24,68 Prozent (Vorjahr: 24,68 Prozent). Weiterhin steht den atypisch stillen Gesellschaftern ein Entnahmerecht hinsichtlich des auf sie entfallenden Teils des Körperschaftsteueraufwands

zu (7,22 Prozent). Für die Bewertung der latenten Steuern wird somit ein Steuersatz in Höhe von 31,90 Prozent (Vorjahr: 31,90 Prozent) angewandt (siehe Note [22]). Dieser Steuersatz wird in der nachfolgenden Überleitungsrechnung als erwarteter Steuersatz zugrunde gelegt. Die übrigen inländischen Gesellschaften ermitteln ihre latenten Steuern wie im Vorjahr mit einem Steuersatz von rund 32 Prozent.

Die ausländischen Gesellschaften verwenden für die Ermittlung der latenten Steuern den jeweiligen landesspezifischen Steuersatz. Im Organkreis der DekaBank Luxemburg beträgt dieser Steuersatz 27,08 Prozent (Vorjahr: 29,22 Prozent). Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde der Körperschaftsteuersatz in Luxemburg von 21,0 Prozent auf 19,0 Prozent gesenkt. Unter Berücksichtigung des Zuschlags für den Arbeitslosenfonds sowie die Gewerbesteuer ergibt sich ein neuer kombinierter Steuersatz in Höhe von 27,08 Prozent, welcher der Ermittlung der latenten Steuern zugrunde gelegt wurde. Es ergab sich eine rechnerische Steuerminderung in Höhe von 1,5 Mio. Euro.

Das Entstehen beziehungsweise die Auflösung temporärer Differenzen hat zu einem latenten Steueraufwand in Höhe von 24,3 Mio. Euro (Vorjahr: 50,1 Mio. Euro) geführt. Der laufende Steueraufwand für vergangene Jahre betrifft überwiegend die Luxemburger Gesellschaften (-8,0 Mio. Euro), eine Korrektur der Steuerumlagen für Vorjahre (-6,2 Mio. Euro) bei der DekaBank sowie gegenläufig (7,6 Mio. Euro) die Korrektur eines Steueranspruchs im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zu § 40a KAGG ebenfalls bei der DekaBank. Der periodenfremde latente Steueraufwand entfällt überwiegend auf eine Korrektur der Aktiengewinne bei zwei Spezialfonds im Zusammenhang mit einer steuerlichen Betriebsprüfung.

Bei einer Tochtergesellschaft konnte aufgrund einer positiven Zukunftsprognose ein in Vorjahren nicht berücksichtigter steuerlicher Verlustvortrag bei der Ermittlung der latenten Steuern erstmalig berücksichtigt werden (rechnerische Steuerminderung 0,4 Mio. Euro).

Die nachfolgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen dem Jahresergebnis vor Ertragsteuern und dem Steueraufwand:

Mio. €	2016	2015	Veränderung
IFRS-Ergebnis vor Steuern	489,5	601,0	-111,5
x Ertragsteuersatz	31,90 %	31,90 %	-
= Erwarteter Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr	156,2	191,7	-35,5
Erhöhung um Steuern auf nicht abzugsfähige Aufwendungen	15,6	16,3	-0,7
Verminderung um Steuern auf steuerfreie Erträge	16,1	4,8	11,3
Quellensteuer	0,3	0,3	-
Steuereffekt aus Spezialfonds	-0,1	0,1	-0,2
Effekte aus Steuersatzänderungen	-1,5	-	-1,5
Steuereffekt Equity-Bewertung	1,5	4,5	-3,0
Effekte aus abweichenden Effektivsteuersätzen	-2,8	-3,1	0,3
Steuereffekte aus vergangenen Perioden	10,6	1,1	9,5
Sonstiges	0,7	8,1	-7,4
Steueraufwand nach IFRS	164,3	214,2	-49,9

Die nicht abzugsfähigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Effekt aus der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit der Bankenabgabe.

Der Steuereffekt aus steuerfreien Erträgen entfällt auf die Vereinnahmung des Badwills im Zusammenhang mit dem vollständigen Erwerb der Anteile an der S Broker AG & Co. KG (-11,4 Mio. Euro) sowie auf die erfolgswirksame Vereinnahmung der Rücklage aus der Währungsumrechnung aus der Entkonsolidierung aufgrund der Liquidation des Tochterunternehmens ExFin AG i.L., Zürich (steuerfreier Veräußerungsgewinn).

Die Bedienung der AT1-Anleihe wird im IFRS-Konzernabschluss als Vergütung auf Kapital behandelt und unmittelbar mit den Rücklagen verrechnet. Aus steuerlicher Sicht wird der Zinsaufwand abgegrenzt und ist steuerlich abzugsfähig. Um eine Übereinstimmung mit der Behandlung im IFRS Konzernabschluss herzustellen, wurde der rechnerische Steuerentlastungseffekt in Höhe von 9,1 Mio. Euro unmittelbar im Eigenkapital erfasst. Bei Berücksichtigung in der Gewinn- und Verlustrechnung wäre die Steuerquote 1,85 Prozent niedriger gewesen.

Erläuterungen zur Bilanz

40 Barreserve

Die Barreserve gliedert sich in folgende Posten:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Kassenbestand	4,9	6,3	-1,4
Guthaben bei Zentralnotenbanken	3.682,7	3.601,8	80,9
Gesamt	3.687,6	3.608,1	79,5

Das Mindestreservesoll wurde im Berichtsjahr stets eingehalten und betrug zum Jahresende 231,5 Mio. Euro (Vorjahr: 296,0 Mio. Euro).

41 Forderungen an Kreditinstitute

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	14.049,0	18.063,7	-4.014,7
Ausländische Kreditinstitute	6.605,1	9.032,7	-2.427,6
Forderungen an Kreditinstitute vor Risikovorsorge	20.654,1	27.096,4	-6.442,3
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-0,2	-2,4	2,2
Gesamt	20.653,9	27.094,0	-6.440,1

Für echte Pensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte wurden durch die Dekabank als Pensionsnehmer beziehungsweise Entleiher 8,8 Mrd. Euro (Vorjahr: 10,6 Mrd. Euro) geleistet.

42 Forderungen an Kunden

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Inländische Kreditnehmer	5.230,5	5.438,3	-207,8
Ausländische Kreditnehmer	17.943,5	17.291,7	651,8
Forderungen an Kunden vor Risikovorsorge	23.174,0	22.730,0	444,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-333,1	-222,0	-111,1
Gesamt	22.840,9	22.508,0	332,9

Für echte Pensionsgeschäfte und besicherte Wertpapierleihegeschäfte wurden durch die Dekabank als Pensionsnehmer beziehungsweise Entleiher 5,8 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,5 Mrd. Euro) geleistet.

43 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Ausfallrisiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen beziehungsweise durch die Bildung von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen Rechnung getragen. In den Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken spiegeln sich die Annahmen über zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht bekannte Wertminderungen im Kreditportfolio wider. Durch die Bildung von Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken wird dem Transferrisiko Rechnung getragen.

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute			
Einzelwertberichtigungen	-	2,1	-2,1
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	0,2	0,3	-0,1
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden			
Einzelwertberichtigungen	310,6	185,2	125,4
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	17,5	32,9	-15,4
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	5,0	3,9	1,1
Gesamt	333,3	224,4	108,9

Die Entwicklung des Risikovorsorgebestands ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	Anfangsbestand 01.01.2016	Zugänge	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Abgänge	Umgliederungen	Währungseffekte	Endbestand 31.12.2016
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute									
Einzelwertberichtigungen	2,1	–	–	1,4	0,6	–	–	–0,1	0,0
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	0,3	–	–	–	0,1	–	–	–	0,2
Summe	2,4	–	–	1,4	0,7	–	–	–0,1	0,2
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden									
Einzelwertberichtigungen	185,2	0,3	218,4	95,8	5,9	–	–1,1	9,5	310,6
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	32,9	–	2,0	–	17,4	–	–	–	17,5
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	3,9	–	1,7	–	0,7	–	–	0,1	5,0
Summe	222,0	0,3	222,1	95,8	24,0	–	–1,1	9,6	333,1
Rückstellungen für Kreditrisiken									
Einzelrisiken	0,4	–	–	0,1	1,0	–	1,1	–0,1	0,3
Portfoliorisiken	1,4	–	–	–	0,7	–	–	–	0,7
Summe	1,8	–	–	0,1	1,7	–	1,1	–0,1	1,0
Gesamt	226,2	0,3	222,1	97,3	26,4	–	–	9,4	334,3
<hr/>									
Mio. €	Anfangsbestand 01.01.2015	Zugänge	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Abgänge	Umgliederungen	Währungseffekte	Endbestand 31.12.2015
Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute									
Einzelwertberichtigungen	–	–	2,1	–	–	–	–	–	2,1
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	2,5	–	–	–	2,2	–	–	–	0,3
Summe	2,5	–	2,1	–	2,2	–	–	–	2,4
Risikovorsorge für Forderungen an Kunden									
Einzelwertberichtigungen	146,7	–	94,5	33,5	32,4	–	–0,2	10,1	185,2
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	27,2	–	8,1	–	2,2	–0,2	–	–	32,9
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	4,2	–	–	–	0,4	–	–	0,1	3,9
Summe	178,1	–	102,6	33,5	35,0	–0,2	–0,2	10,2	222,0
Rückstellungen für Kreditrisiken									
Einzelrisiken	0,4	–	–	0,1	0,1	–	0,2	–	0,4
Portfoliorisiken	1,8	–	–	–	0,4	–	–	–	1,4
Summe	2,2	–	–	0,1	0,5	–	0,2	–	1,8
Gesamt	182,8	–	104,7	33,6	37,7	–0,2	–	10,2	226,2

Kennziffern zur Risikovorsorge:

%	2016	2015
Auflösungs- / Zuführungsquote zum Stichtag¹⁾ (Quotient aus Nettozuführung und Kreditvolumen)	-0,76	-0,24
Ausfallquote zum Stichtag (Quotient aus Kreditausfällen und Kreditvolumen)	0,37	0,12
Durchschnittliche Ausfallquote (Quotient aus Kreditausfällen im 5-Jahres-Durchschnitt und Kreditvolumen)	0,51	0,46
Bestandsquote zum Stichtag (Quotient aus Risikovorsorgebestand und Kreditvolumen)	1,30	0,84

¹⁾ Zuführungsquote mit negativem Vorzeichen

Den Berechnungen der obigen Kennziffern liegt das folgende bilanzielle Kreditvolumen zugrunde:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015
Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾	7.081,5	8.832,1
Forderungen an Kunden ¹⁾	15.389,0	14.915,1
Eventualverbindlichkeiten	2.565,6	2.150,9
Unwiderrufliche Kreditzusagen	702,3	1.185,6
Gesamt	25.738,4	27.083,7

¹⁾ ohne Geldgeschäfte

Risikovorsorge nach Risikosegmenten:

Mio. €	Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft		Kreditausfälle ¹⁾		Nettuzuführungen ²⁾ / -auflösungen zu den / von Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft	
	31.12.2016	31.12.2015	2016	2015	2016	2015
Kunden						
Transport- und Exportfinanzierungen	281,7	118,9	36,1	32,6	-189,0	-33,2
Verkehrs- und Sozialinfrastruktur	40,9	39,5	-	-	-1,4	-13,1
Immobilienrisiken	1,6	32,2	25,7	-0,6	3,6	-4,5
Energie- und Versorgungsinfrastruktur	8,6	31,4	33,0	-	-10,0	-17,7
Unternehmen	-	0,5	-	-0,4	0,4	0,7
Sonstige	1,3	1,3	-	0,1	-	0,7
Kunden insgesamt	334,1	223,8	94,8	31,7	-196,4	-67,1
Kreditinstitute	0,2	2,4	1,4	-	0,7	0,1
Unternehmen	-	2,1	1,4	-	0,6	-2,1
Finanzinstitutionen	0,2	0,3	-	-	0,1	2,2
Gesamt	334,3	226,2	96,2	31,7	-195,7	-67,0

¹⁾ Eingänge auf abgeschriebene Forderungen – in der Spalte negativ

²⁾ in der Spalte negativ

44 Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva

Die zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva enthalten neben Wertpapieren und Forderungen der Kategorien Held for Trading und Designated at Fair Value die positiven Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs und aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen.

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Handel (Held for Trading)			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.309,9	19.894,0	-14.584,1
Anleihen und Schuldverschreibungen	5.214,8	19.516,6	-14.301,8
Geldmarktpapiere	95,1	377,4	-282,3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.107,2	2.604,6	-1.497,4
Aktien	643,1	1.915,9	-1.272,8
Investmentanteile	464,1	688,7	-224,6
Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-	-	-
Sonstige	1.026,1	868,0	158,1
Schuldscheindarlehen	1.026,1	868,0	158,1
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	7.194,8	9.790,0	-2.595,2
Summe Handel (Held for Trading)	14.638,0	33.156,6	-18.518,6
Designated at Fair Value			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	18.695,4	15.215,0	3.480,4
Anleihen und Schuldverschreibungen	18.695,4	15.196,0	3.499,4
Geldmarktpapiere	-	19,0	-19,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.016,4	1.363,2	-346,8
Aktien	15,9	-	15,9
Investmentanteile	980,7	1.363,2	-382,5
Genussscheine	-	-	-
Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	19,8	-	19,8
Schuldscheindarlehen	297,4	-	297,4
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	500,5	-500,5
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	256,0	672,5	-416,5
Summe Designated at Fair Value	20.265,2	17.751,2	2.514,0
Gesamt	34.903,2	50.907,8	-16.004,6

Der Fair Value der Forderungen der Kategorie Designated at Fair Value enthält kumulierte bonitätsinduzierte Wertänderungen in Höhe von -4,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro).

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren der Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	23.048,1	33.683,6	-10.635,5
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.054,0	2.452,9	-1.398,9

45 Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die positiven Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Fair Value Hedges			
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	0,1	0,1	–
Forderungen an Kunden	10,0	6,6	3,4
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	40,3	–40,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11,9	53,9	–42,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	6,6	7,1	–0,5
Nachrangkapital	–	0,5	–0,5
Summe Fair Value Hedges	28,6	108,5	–79,9
Cashflow Hedges			
Aktivposten	–	0,5	–0,5
Gesamt	28,6	109,0	–80,4

Als Sicherungsinstrumente wurden im Wesentlichen Zinsswaps (Fair Value Hedges) sowie Devisenkassageschäfte mit rollierenden Devisenswaps (Cashflow Hedges) designiert.

46 Finanzanlagen

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Loans and Receivables			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	674,3	531,4	142,9
Held to Maturity			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.309,4	2.406,4	–97,0
Available for Sale			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0	–
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0	0,0
Anteilsbesitz			
Beteiligungen	30,8	27,9	2,9
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	6,9	12,3	–5,4
Anteile an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen	1,1	4,6	–3,5
Anteile an assoziierten, nicht at-equity bewerteten Unternehmen	0,2	0,2	–
Finanzanlagen vor Risikovorsorge	3.022,7	2.982,8	39,9
Risikovorsorge	–53,8	–38,4	–15,4
Gesamt	2.968,9	2.944,4	24,5

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden ebenso wie die Beteiligungen mit den Anschaffungskosten angesetzt. Eine Veräußerung dieser Vermögenswerte ist derzeit nicht beabsichtigt. Für die at-equity bewerteten Unternehmen in der Deko-Gruppe existieren keine öffentlich notierten Marktpreise.

Von den Finanzanlagen sind börsennotiert:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.753,9	2.857,1	–103,2

Die Entwicklung der langfristigen Finanzanlagen ist in der folgenden Aufstellung dargestellt:

Mio. €	Beteiligungen	Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteile an assoziierten Unternehmen	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand 1. Januar 2015	31,7	131,8	1,0	0,2	164,7
Zugänge	–	–	3,6	–	3,6
Abgänge	2,9	–	–	–	2,9
Stand 31. Dezember 2015	28,8	131,8	4,6	0,2	165,4
Zugänge	–	0,0	0,4	–	0,4
Abgänge	2,2	–	–	–	2,2
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–55,6	–3,9	–	–59,5
Stand 31. Dezember 2016	26,6	76,2	1,1	0,2	104,1
Kumulierte Abschreibungen / Wertänderungen					
Stand 1. Januar 2015	0,9	103,7	–	–	104,6
Abschreibungen / Wertminderungen	–	18,8	–	–	18,8
Zuschreibungen	–	4,4	–	–	4,4
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	–	2,2	–	–	2,2
Umbuchungen und sonstige Veränderungen	–	0,3	–	–	0,3
Veränderung Neubewertungsrücklage	–	–3,3	–	–	–3,3
Stand 31. Dezember 2015	0,9	119,5	–	–	120,4
Zuschreibungen	–	2,6	–	–	2,6
Ergebnis aus at-equity bewerteten Unternehmen	–	1,3	–	–	1,3
Umbuchungen und sonstige Veränderungen	–	1,2	–	–	1,2
Veränderung Neubewertungsrücklage	5,1	–1,2	–	–	3,9
Veränderung Konsolidierungskreis	–	–48,7	–	–	–48,7
Stand 31. Dezember 2016	–4,2	69,3	–	–	65,1
Buchwert 31. Dezember 2015	27,9	12,3	4,6	0,2	45,0
Buchwert 31. Dezember 2016	30,8	6,9	1,1	0,2	39,0

47 Immaterielle Vermögenswerte

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill)	148,1	148,1	–
Software			
Erworben	29,6	20,1	9,5
Selbst erstellt	3,5	2,1	1,4
Software insgesamt	33,1	22,2	10,9
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	16,9	20,9	–4,0
Gesamt	198,1	191,2	6,9

Der Posten Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte enthält den Goodwill aus dem Erwerb der LBB-INVEST (95,0 Mio. Euro). Für Zwecke des Impairment-Tests zum 31. Dezember 2016 wurde dieser dem Geschäftsfeld Wertpapiere als der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet. Durch den strategischen Umbau der Tochtergesellschaft LBB-INVEST (Landesbank Berlin Investment GmbH) wird diese in die Planung und Steuerung im Geschäftsfeld Wertpapiere vollständig integriert. Ferner enthält der Posten den Goodwill aus dem Erwerb der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH (WestInvest) (53,1 Mio. Euro). Der Werthaltigkeitstest erfolgte auf Ebene des Geschäftsfelds Immobilien turnusgemäß zum 31. Dezember 2016.

Der erzielbare Betrag beider zahlungsmittelgenerierender Einheiten wurde, jeweils getrennt, auf Basis des Nutzungswerts ermittelt. Die für das eingesetzte Ertragswertverfahren erforderlichen Kapitalisierungszinssätze wurden anhand der Methodik des Capital Asset Pricing Model (CAPM) hergeleitet. Die zu erwartenden Cashflows nach Steuern wurden für einen Fünfjahreszeitraum berechnet.

Für das Geschäftsfeld Wertpapiere als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurde als wesentlicher Werttreiber die Entwicklung der im Geschäftsfeld verwalteten Fondsvermögen (Total Assets) identifiziert. Hierbei wurde die Prognose auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie von Erfahrungswerten der Vergangenheit gestützt. Es wird eine stetige Geschäfts- und Ergebnisentwicklung erwartet. Die Werte für die ewige Rente entsprechen der Prognose für das Jahr 2021. Die langfristige Wachstumsrate beträgt unverändert 1,0 Prozent. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 8,86 Prozent (Vorjahr: 11,83 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich.

Für das Geschäftsfeld Immobilien als zahlungsmittelgenerierende Einheit wurden interne Prognosen auf Basis volkswirtschaftlicher Daten sowie spezifische Markt- und Wettbewerbsanalysen verwendet. Erfahrungswerte der Vergangenheit, insbesondere im Hinblick auf die wesentlichen Werttreiber – die Entwicklung der Total Assets sowie das anteilige Brutto-Kreditvolumen –, wurden berücksichtigt. Im Fondsgeschäft wird auf Basis der geplanten Nettovertriebsleistung ein weiterer Anstieg der Total Assets sowie die Festigung der erfolgreichen Marktpositionierung in den nächsten drei Jahren erwartet. Voraussetzung dafür ist die Realisierung der geplanten Transaktionen in den weiterhin wettbewerbsintensiven Zielsegmenten. Für die Folgejahre 2020 und 2021 werden aufgrund des zyklischen Absatzverhaltens sowie erwarteter regulatorischer Eingriffe (zum Beispiel Investmentsteuerreform) geringere Nettomittelzuflüsse und korrespondierende Transaktionserträge erwartet. Im Immobilienfinanzierungsgeschäft ist bei grundsätzlichem Fortbestehen der bewährten Geschäftsstrategie in den ersten drei Jahren eine deutliche Volumenausweitung durch Neugeschäft bei reduzierter Ausplatzierung geplant. Erwartungsgemäß wird der anhaltende Preiswettbewerb die Margen im Neugeschäft weiterhin belasten. Darüber hinaus wurde eine ewige Rente entsprechend der Prognose für das Jahr 2021 berücksichtigt sowie eine langfristige Wachstumsrate von unverändert 1,0 Prozent angenommen. Der Kapitalisierungszinssatz betrug 7,46 Prozent (Vorjahr: 9,06 Prozent). Der so ermittelte Nutzungswert lag über dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Eine außerplanmäßige Abschreibung war demnach nicht erforderlich.

Der Posten Sonstige immaterielle Vermögenswerte enthält überwiegend Vertriebspartnerschaften und Kundenbeziehungen aus dem Unternehmenserwerb der LBB-INVEST.

Die Bestandsentwicklung der Immateriellen Vermögenswerte ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte	Erworbene Software	Selbst erstellte Software	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand 1. Januar 2015	240,4	145,8	73,3	51,7	511,2
Zugänge	–	4,7	0,7	–	5,4
Stand 31. Dezember 2015	240,4	150,5	74,0	51,7	516,6
Zugänge	–	18,9	0,3	–	19,2
Abgänge	–	3,5	0,4	1,1	5,0
Veränderung Konsolidierungskreis	–	12,1	2,6	–	14,7
Stand 31. Dezember 2016	240,4	178,0	76,5	50,6	545,5
Kumulierte Abschreibungen / Wertänderungen					
Stand 1. Januar 2015	92,3	118,3	70,2	26,7	307,5
Abschreibungen/Wertminderungen	–	12,1	1,7	4,1	17,9
Stand 31. Dezember 2015	92,3	130,4	71,9	30,8	325,4
Abschreibungen/Wertminderungen	–	10,3	1,5	4,1	15,9
Abgänge	–	3,5	0,4	1,2	5,1
Veränderung Konsolidierungskreis	–	11,2	–	–	11,2
Stand 31. Dezember 2016	92,3	148,4	73,0	33,7	347,4
Buchwert 31. Dezember 2015	148,1	20,1	2,1	20,9	191,2
Buchwert 31. Dezember 2016	148,1	29,6	3,5	16,9	198,1

48 Sachanlagen

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Grundstücke und Gebäude	–	–	–
Betriebs- und Geschäftsausstattung	14,7	14,6	0,1
Technische Anlagen und Maschinen	2,4	1,7	0,7
Gesamt	17,1	16,3	0,8

Das Sachanlagevermögen in der Deka-Gruppe hat sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Technische Anlagen und Maschinen	Gesamt
Anschaffungskosten				
Stand 1. Januar 2015	28,0	44,0	59,2	131,2
Zugänge	–	0,6	0,7	1,3
Abgänge	28,0	0,1	0,2	28,3
Stand 31. Dezember 2015	–	44,5	59,7	104,2
Zugänge	–	1,2	1,6	2,8
Abgänge	–	0,1	3,7	3,8
Veränderung Konsolidierungskreis	–	0,6	2,5	3,1
Stand 31. Dezember 2016	–	46,2	60,1	106,3
Kumulierte Abschreibungen / Wertänderungen				
Stand 1. Januar 2015	15,2	28,8	57,2	101,2
Planmäßige Abschreibungen	0,2	1,1	1,0	2,3
Abgänge	15,4	–	0,2	15,6
Stand 31. Dezember 2015	–	29,9	58,0	87,9
Abschreibungen / Wertminderungen	–	1,1	1,2	2,3
Abgänge	–	0,1	3,7	3,8
Veränderung Konsolidierungskreis	–	0,6	2,2	2,8
Stand 31. Dezember 2016	–	31,5	57,7	89,2
Buchwert 31. Dezember 2015	–	14,6	1,7	16,3
Buchwert 31. Dezember 2016	–	14,7	2,4	17,1

49 Ertragsteueransprüche

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Laufende Ertragsteueransprüche	193,6	164,0	29,6
Latente Ertragsteueransprüche	156,1	57,5	98,6
Gesamt	349,7	221,5	128,2

Die latenten Ertragsteueransprüche bilden die potenziellen Ertragsteuerentlastungen aus temporären Unterschieden zwischen den Bilanzansätzen nach IFRS und den steuerrechtlichen Wertansätzen der Vermögenswerte und Verpflichtungen ab.

Latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge bestanden im Berichtsjahr in Höhe von 3,8 Mio. Euro bei zwei Konzerngesellschaften (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro).

Latente Steueransprüche wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	–	–	–
Forderungen an Kunden	0,6	0,3	0,3
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	0,6	15,6	– 15,0
Finanzanlagen	–	–	–
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	–	1,8	– 1,8
Immaterielle Vermögensgegenstände	20,0	21,9	– 1,9
Sonstige Aktiva	0,4	0,7	– 0,3
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18,8	11,7	7,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	75,3	71,3	4,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,8	1,2	– 0,4
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	299,6	251,0	48,6
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	21,0	10,1	10,9
Rückstellungen	96,1	86,5	9,6
Sonstige Passiva	5,0	3,7	1,3
Nachrangkapital	3,5	0,4	3,1
Verlustvorträge	3,8	–	3,8
Zwischensumme	545,5	476,2	69,3
Saldierung	– 389,4	– 418,7	29,3
Gesamt	156,1	57,5	98,6

Von den ausgewiesenen aktiven latenten Steuern haben 156,0 Mio. Euro (Vorjahr: 57,5 Mio. Euro) mittel- oder langfristigen Charakter.

Zum Bilanzstichtag lagen bei keiner Konzerngesellschaft nicht berücksichtigte Verlustvorträge vor (Vorjahr: 18,5 Mio. Euro bei einer im Berichtsjahr liquidierten ausländischen Gesellschaft, nicht berücksichtigter Steuerbetrag: 3,9 Mio. Euro). Bei einer im Berichtsjahr veräußerten inländischen Gesellschaft wurde im Vorjahr kein latenter Steueranspruch auf steuerliche Verlustvorträge erfasst (Verlustvortrag: 0,5 Mio. Euro, nicht berücksichtigter Steueranspruch 0,2 Mio. Euro). Darüber hinaus bestanden keine temporären Differenzen, für die keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden (Betrag des nicht berücksichtigten Steueranspruchs im Vorjahr: 0,0 Mio. Euro).

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Outside Basis Differences, die zum Ansatz von aktiven latenten Steuern geführt hätten.

Im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen wurden latente Ertragsteueransprüche in Höhe von 54,1 Mio. Euro (Vorjahr: 48,9 Mio. Euro) und im Zusammenhang mit Cashflow Hedges latente Ertragsteueransprüche in Höhe von 9,3 Mio. Euro (Vorjahr: 12,6 Mio. Euro) mit dem Eigenkapital verrechnet.

50 Sonstige Aktiva

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Forderungen gegenüber Sondervermögen	125,7	140,0	- 14,3
Forderungen aus Nichtbankengeschäft	22,3	22,3	-
Forderungen beziehungsweise Erstattungen aus sonstigen Steuern	0,7	0,7	-
Sonstige Vermögenswerte	129,1	191,3	- 62,2
Rechnungsabgrenzungsposten	28,9	26,2	2,7
Gesamt	306,7	380,5	- 73,8

Abschreibungen beziehungsweise Zuschreibungen aufgrund der nach IFRS 5 im Klassifizierungszeitpunkt anzuwendenden Bewertungsregeln waren im Berichtsjahr nicht erforderlich.

Von den Sonstigen Aktiva weisen 9,8 Tsd. Euro (Vorjahr: 0,3 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

51 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Inländische Kreditinstitute	13.150,2	16.640,1	- 3.489,9
Ausländische Kreditinstitute	4.212,2	7.444,0	- 3.231,8
Gesamt	17.362,4	24.084,1	- 6.721,7
Davon:			
Besicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	199,1	204,8	- 5,7
Unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	2.797,7	2.593,2	204,5

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind erhaltene Zahlungen aus echten Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 3,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,7 Mrd. Euro) enthalten.

52 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Inländische Kunden	16.523,3	18.970,8	- 2.447,5
Ausländische Kunden	6.895,8	10.491,2	- 3.595,4
Gesamt	23.419,1	29.462,0	- 6.042,9
Davon:			
Besicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	1.633,3	1.907,0	- 273,7
Unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	1.262,8	1.123,0	139,8

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind erhaltene Zahlungen aus echten Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 2,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,8 Mrd. Euro) enthalten.

53 Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbrieften Verbindlichkeiten umfassen Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind. Gemäß IAS 39 wurden die in der Deka-Gruppe gehaltenen eigenen Schuldverschreibungen in Höhe von nominal 0,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,2 Mrd. Euro) von den ausgegebenen Schuldverschreibungen abgesetzt.

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Nicht gedeckte begebene Schuldverschreibungen	8.100,6	6.353,2	1.747,4
Gedeckte begebene Schuldverschreibungen	224,8	284,9	- 60,1
Begebene Geldmarktpapiere	2.750,7	13.283,7	- 10.533,0
Gesamt	11.076,1	19.921,8	- 8.845,7

54 Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva

Die zum Fair Value bewerteten Finanzpassiva enthalten neben Handelsemissionen und den Verbindlichkeiten der Kategorie Designated at Fair Value die negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs sowie aus ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen. Darüber hinaus werden in diesem Posten Wertpapier-Shortbestände ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Handel (Held for Trading)			
Handelsemissionen	15.063,5	11.796,0	3.267,5
Wertpapier-Shortbestände	772,8	1.217,2	-444,4
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (Handel)	7.409,5	10.149,5	-2.740,0
Summe Handel (Held for Trading)	23.245,8	23.162,7	83,1
Designated at Fair Value			
Emissionen	2.116,7	2.525,8	-409,1
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente (ökonomische Sicherungsgeschäfte)	1.157,0	1.426,3	-269,3
Summe Designated at Fair Value	3.273,7	3.952,1	-678,4
Gesamt	26.519,5	27.114,8	-595,3

Die Emissionen gliedern sich nach Produktarten wie folgt:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Handel (Held for Trading)			
Nicht gedeckte Handelsemissionen			
Begebene Inhaberschuldverschreibungen	11.601,0	8.979,9	2.621,1
Begebene Namensschuldverschreibungen	1.094,3	714,0	380,3
Aufgenommene Schuldscheindarlehen	2.368,3	2.102,1	266,2
Gesamt	15.063,5	11.796,0	3.267,5
Designated at Fair Value			
Nicht gedeckte Emissionen			
Begebene Inhaberschuldverschreibungen	364,7	422,4	-57,7
Begebene Namensschuldverschreibungen	342,1	489,4	-147,3
Aufgenommene Schuldscheindarlehen	329,0	482,9	-153,9
Gedeckte Emissionen	1.080,9	1.131,1	-50,2
Gesamt	2.116,7	2.525,8	-409,1

Der Fair Value der Emissionen der Kategorie Designated at Fair Value enthält kumulierte bonitätsinduzierte Wertänderungen in Höhe von 8,9 Mio. Euro (Vorjahr: 16,1 Mio. Euro).

Der Buchwert der Verbindlichkeiten, die der Kategorie Designated at Fair Value zugeordnet sind, liegt um 247,9 Mio. Euro (Vorjahr: 291,5 Mio. Euro) über dem Rückzahlungsbetrag.

55 Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Die negativen Marktwerte von Sicherungsgeschäften, die die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39 erfüllen, gliedern sich nach den abgesicherten Grundgeschäften wie folgt:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Fair Value Hedges			
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	–	9,9	–9,9
Forderungen an Kunden	31,0	26,6	4,4
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	–0,3	0,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,1	–0,1	0,2
Nachrangkapital	0,1	–0,1	0,2
Summe Fair Value Hedges	31,2	36,0	–4,8
Cashflow Hedges			
Aktivposten	3,2	–	3,2
Gesamt	34,4	36,0	–1,6

Als Sicherungsinstrumente wurden im Wesentlichen Zinsswaps (Fair Value Hedges) sowie Devisenkassageschäfte mit rollierenden Devisenswaps (Cashflow-Hedges) designiert.

56 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Mio. €	Pensions- rückstellungen	Rückstellungen für pensions- ähnliche Verpflichtungen ¹⁾	Gesamt
Stand 1. Januar 2015	230,3	22,0	252,3
Zuführung	40,7	1,9	42,6
Inanspruchnahme	11,7	6,7	18,4
Umgliederungen	–	8,1	8,1
Veränderung Planvermögen	–15,2	–0,4	–15,6
Unternehmenszusammenschlüsse und Veränderung Konsolidierungskreis	–	–	–
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	–55,4	–	–55,4
Stand 31. Dezember 2015	188,7	24,9	213,6
Zuführung	36,6	2,3	38,9
Inanspruchnahme	13,4	6,2	19,6
Umgliederungen	–	1,6	1,6
Veränderung Planvermögen	–13,0	–0,9	–13,9
Unternehmenszusammenschlüsse und Veränderung Konsolidierungskreis	0,2	–	0,2
Erfolgsneutrale Erfassung Neubewertungen	15,1	–	15,1
Stand 31. Dezember 2016	214,2	21,7	235,9

¹⁾ inklusive Rückstellungen für Arbeitszeitkonten

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen kann wie folgt auf die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung übergeleitet werden:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Barwert der ganz oder teilweise gedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	709,3	658,3	51,0
Fair Value des Planvermögens zum Stichtag	519,9	491,9	28,0
Finanzierungsstatus	189,4	166,4	23,0
Barwert der ungedeckten leistungsorientierten Verpflichtungen	46,5	47,2	-0,7
Pensionsrückstellungen	235,9	213,6	22,3

Die Entwicklung der Nettoverpflichtung aus leistungsorientierten Zusagen stellt sich wie folgt dar:

Mio. €	Leistungsorientierte Verpflichtung		Fair Value des Planvermögens		Nettoverpflichtung / (Nettovermögenswert)	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Stand 1. Januar	705,5	706,0	491,9	453,7	213,6	252,3
Laufender Dienstzeitaufwand	33,2	36,9	-	-	33,2	36,9
Zinsaufwendungen oder -erträge	17,1	14,8	11,4	9,1	5,7	5,7
Netto-Zinsertrag / -aufwand (erfasst im Gewinn oder Verlust)	50,3	51,7	11,4	9,1	38,9	42,6
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste aus:						
Finanziellen Annahmen	24,9	-37,2	-	-	24,9	-37,2
Erfahrungsbedingter Anpassung	-8,1	-4,7	-	-	-8,1	-4,7
Ertrag aus Planvermögen ohne Zinserträge	-	-	1,7	13,5	-1,7	-13,5
Neubewertungsgewinne / -verluste (erfasst im erfolgsneutralen Ergebnis)	16,8	-41,9	1,7	13,5	15,1	-55,4
Übertragungen	1,6	8,1	-	-	1,6	8,1
Unternehmenszusammenschlüsse und Veränderung Konsolidierungskreis	1,2	-	1,0	-	0,2	-
Arbeitgeberbeiträge	-	-	6,2	6,3	-6,2	-6,3
Arbeitnehmerbeiträge	-	-	9,9	10,2	-9,9	-10,2
Versorgungsleistungen	-19,6	-18,4	-2,2	-0,9	-17,4	-17,5
Stand 31. Dezember	755,8	705,5	519,9	491,9	235,9	213,6
Davon entfallen auf:						
Endgehaltspläne und Gesamtversorgungssysteme	484,8	470,4	311,7	311,9	173,1	158,5
Fondsgebundene beitragsorientierte Pläne	243,8	205,6	202,5	175,4	41,3	30,2

Die Berechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgte unter Verwendung der Heubeck-Richttafeln 2005 G auf der Basis folgender versicherungsmathematischer Parameter:

%	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Rechnungszins	1,95	2,30	-0,35
Rententrend für Anpassungen nach § 16 Abs. 2 BetrAVG ¹⁾	1,75	2,00	-0,25
Rentenanpassung bei Gesamtrentenfortschreibung ¹⁾	2,25	2,50	-0,25
Gehaltstrend ¹⁾	2,50	2,50	-

¹⁾ für die Bewertung der fondsbasierten Zusagen nicht relevant, da diese nicht endgehaltsabhängig sind

Für die verfallbaren Anwartschaften werden bei der Berechnung zusätzlich die von der Heubeck-Richttafeln-GmbH veröffentlichten Fluktuationsprofile mit einem Niveauparameter von 1,5 berücksichtigt. Für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde ein Abzinsungsfaktor von –0,25 Prozent (Vorjahr: 0,04 Prozent) verwendet. Dieser Zins berücksichtigt einerseits die geringere Fristigkeit im Vergleich zu den Pensionszusagen und andererseits die nicht gesondert angesetzte Anpassungsdynamik der Vorruhestands- beziehungsweise Übergangszahlungen.

Die im Folgenden dargestellte Sensitivitätsanalyse zeigt auf, wie sich eine Veränderung maßgeblicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung (DBO) auswirkt. Dabei wird jeweils die Änderung einer Annahme berücksichtigt, wobei die übrigen Annahmen gegenüber der ursprünglichen Berechnung unverändert bleiben, das heißt, mögliche Korrelationseffekte zwischen den einzelnen Annahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Sensitivitätsanalyse ist nur auf den Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung (DBO) anwendbar und nicht auf die Nettoverpflichtung, da diese durch eine Anzahl von Faktoren bestimmt wird, welche neben den versicherungsmathematischen Annahmen auch das zum Fair Value bewertete Planvermögen beinhaltet.

Mio. €	Veränderung der versicherungsmathematischen Annahmen	Auswirkungen auf die leistungsorientierte Verpflichtung	
		31.12.2016	31.12.2015
Rechnungszins	Erhöhung um 1,0 Prozentpunkte	– 110,9	– 104,1
	Verringerung um 1,0 Prozentpunkte	144,7	136,5
Gehaltstrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	6,8	6,9
	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	–6,4	–6,5
Rententrend	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	15,9	15,3
	Verringerung um 0,25 Prozentpunkte	–15,2	–14,5
Lebenserwartung	Verlängerung um 1 Jahr	22,0	20,9

Am Bilanzstichtag setzte sich das Planvermögen wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Aktienfonds	191,8	164,8	27,0
Rentenfonds	1,7	2,3	–0,6
Mischfonds	8,0	7,2	0,8
Geldmarktnahe Fonds	5,6	4,7	0,9
Publikumsfonds	207,1	179,0	28,1
Spezialfonds	311,9	311,8	0,1
Versicherungsverträge	0,9	1,1	–0,2
Gesamt	519,9	491,9	28,0

Das Planvermögen besteht bis auf die Versicherungsverträge aus Vermögenswerten, für die eine Marktpreisnotierung an einem aktiven Markt besteht. Das Planvermögen umfasste per 31. Dezember 2016 eigene Investmentfonds der Deka-Gruppe in Höhe von 519,0 Mio. Euro (Vorjahr: 490,8 Mio. Euro). Von den Unternehmen der Deka-Gruppe genutzte Immobilien oder sonstige Vermögenswerte waren nicht enthalten.

Die Anteile an Publikumsfonds dienen der Ausfinanzierung der fondsbasierten Zusage und der Arbeitszeitkonten. Für die Verpflichtungen aus Endgehaltspänen und Gesamtversorgungssystemen wurde in einen Spezialfonds investiert, dessen Anlagestrategie auf einer integrierten Asset-Liability-Betrachtung basiert. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Risikolebensversicherungen. Die mit den leistungsorientierten Verpflichtungen verbundenen Risiken betreffen neben den üblichen versicherungsmathematischen Risiken – wie beispielsweise Langlebigkeitsrisiko und Zinsrisiko – vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Planvermögen. Das Planvermögen kann insbesondere Marktpreisrisiken enthalten.

Die Erträge des Planvermögens werden in Höhe des Rechnungszinssatzes angenommen, der auf Basis von Unternehmensanleihen bestimmt wird, deren Bonität mit mindestens AA bewertet ist. Sofern die tatsächlichen Erträge des Planvermögens den angewandten Rechnungszinssatz unterschreiten, erhöht sich die Nettoverpflichtung aus den leistungsorientierten Zusagen. Aufgrund der Zusammensetzung des Planvermögens wird allerdings davon ausgegangen, dass die tatsächliche Rendite mittel- bis langfristig über der Rendite von Unternehmensanleihen guter Bonität liegt.

Die Höhe der Nettoverpflichtung wird zudem insbesondere durch den Rechnungszinssatz beeinflusst, wobei das gegenwärtig sehr niedrige Zinsniveau zu einer vergleichsweise hohen Nettoverpflichtung führt. Ein weiterer Rückgang der Renditen von Unternehmensanleihen würde zu einem weiteren Anstieg der leistungsorientierten Verpflichtungen führen, der nur teilweise durch die positive Entwicklung des Planvermögens kompensiert werden kann.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen beträgt zum Berichtsstichtag 17,4 Jahre (Vorjahr: 17,2 Jahre).

Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen teilt sich wie folgt auf:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Aktive Anwärter	398,7	360,1	38,6
Ausgeschiedene Anwärter	166,8	157,5	9,3
Rentner und Hinterbliebene	190,3	187,9	2,4
Barwert der Leistungsverpflichtung	755,8	705,5	50,3

Für das Jahr 2017 wird erwartet, dass Beiträge in Höhe von 16,1 Mio. Euro (Vorjahr: 16,5 Mio. Euro) in die leistungsorientierten Pläne einzustellen sind.

57 Sonstige Rückstellungen

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	27,2	9,9	17,3
Rückstellungen für Rechtsrisiken	7,4	9,4	-2,0
Rückstellungen für operationelle Risiken	0,6	0,7	-0,1
Rückstellungen für Kreditrisiken	1,0	1,8	-0,8
Rückstellungen im Personalbereich	0,5	1,4	-0,9
Rückstellungen im Fondsgeschäft	72,6	112,0	-39,4
Übrige sonstige Rückstellungen	12,8	105,1	-92,3
Gesamt	122,1	240,3	-118,2

Restrukturierungsrückstellungen ergeben sich aus verschiedenen Restrukturierungsaktivitäten der Deko-Gruppe, unter anderem aus dem Transformationsprozess zum Wertpapierhaus der Sparkassen sowie dem strategischen Umbau der Tochtergesellschaft LBB-INVEST (Landesbank Berlin Investment GmbH) im Geschäftsfeld Wertpapiere. Rückstellungen für Rechtsrisiken und operationelle Risiken werden für mögliche Verluste gebildet, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen und Systemen, durch fehlerhaftes Verhalten von Menschen oder durch externe Ereignisse entstehen könnten. Operationelle Risiken können zu Ansprüchen von Kunden, Gegenparteien und Aufsichtsbehörden oder zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Bei den Rückstellungen für Kreditrisiken handelt es sich um Rückstellungen, die im Zusammenhang mit festgestellten Wertminderungen bei Bürgschaften und Avalen gebildet wurden (siehe Note [43]).

Darüber hinaus werden Rückstellungen für die nachfolgend beschriebenen Fonds mit formalen Garantien sowie mit Renditezielpfad gebildet.

Die Produktpalette der Deko-Gruppe enthält unter anderem Investmentfonds mit Garantien unterschiedlicher Ausprägung. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft garantiert am Ende der Laufzeit des Fonds beziehungsweise des Investitionszeitraums das eingezahlte Kapital abzüglich Gebühren oder den Anteilswert am Anfang eines jeden Investitionszeitraums. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem prognostizierten Fehlbetrag zum Garantiezeitpunkt, der eine Differenz aus dem erwarteten und garantierten Anteilswert darstellt. Zum Bilanzstichtag waren aufgrund der Entwicklung der jeweiligen Fondsvermögen 2,4 Mio. Euro (Vorjahr: 7,9 Mio. Euro) zurückgestellt. Durch die Garantien wurde zum Bilanzstichtag ein maximales Volumen von insgesamt 3,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,8 Mrd. Euro) zu den jeweiligen Garantiezeitpunkten abgedeckt. Der Marktwert des korrespondierenden Fondsvermögens belief sich auf 4,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,0 Mrd. Euro). Darin sind ebenfalls nachfolgend beschriebene Fonds mit einer prognostizierten Renditeentwicklung und einem Volumen in Höhe von 2,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,7 Mrd. Euro) enthalten.

Investmentfonds, deren Rendite auf Basis aktueller vom Konzern festgelegter Geldmarktsätze prognostiziert und veröffentlicht wird, existieren in zwei Fondsausprägungen, mit und ohne Kapitalgarantie. Die Rückstellungshöhe wird durch mögliche Verlustszenarien unter Berücksichtigung von Liquiditäts-, Zins- sowie Spreadrisiken ermittelt. Zum Bilanzstichtag waren 40,1 Mio. Euro (Vorjahr: 78,7 Mio. Euro) zurückgestellt. Das zugrunde liegende Gesamtvolumen der Fonds betrug 6,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,1 Mrd. Euro), davon entfallen 2,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,7 Mrd. Euro) auf Fonds mit Kapitalgarantie und 4,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 3,4 Mrd. Euro) auf Fonds ohne Kapitalgarantie.

Die Übrigen sonstigen Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die aus unterschiedlichen Sachverhalten entstehen.

Die Sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Mio. €	Anfangs- bestand 01.01.2016	Zuführung	Inanspruch- nahmen	Auflösung	Umglie- derungen	Auf- zinsung	Währungs- effekte	End- bestand 31.12.2016
Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen	9,9	18,6	–	–	–1,3	–	–	27,2
Rückstellungen für Rechtsrisiken	9,4	0,5	–	2,5	–	–	–	7,4
Rückstellungen für operationelle Risiken	0,7	0,1	–	0,2	–	–	–	0,6
Rückstellungen für Kreditrisiken	1,8	–	0,1	1,7	1,1	–	–0,1	1,0
Rückstellungen im Personalbereich	1,4	0,5	0,8	0,4	–0,3	–	–	0,5
Rückstellungen im Fondsgeschäft	112,0	7,1	1,3	45,1	–	–0,1	–	72,6
Übrige sonstige Rückstellungen	105,1	33,6	103,8	22,1	–	–	–	12,8
Sonstige Rückstellungen	240,3	60,4	106,0	72,0	–0,5	–0,1	–0,1	122,1

Entsprechend ihrem originären Charakter wird ein Teil der Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen jeweils im Folgejahr in Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umgegliedert.

Von den Sonstigen Rückstellungen weisen 45,0 Mio. Euro (Vorjahr: 100,9 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

58 Ertragsteuerverpflichtungen

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Rückstellungen für Ertragsteuern	16,8	21,3	–4,5
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	42,1	58,4	–16,3
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	123,3	28,1	95,2
Gesamt	182,2	107,8	74,4

Die Rückstellungen für Ertragsteuern betreffen Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Von den Rückstellungen für Ertragsteuern weisen 16,8 Mio. Euro (Vorjahr: 21,3 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

Die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen enthalten zum Bilanzstichtag fällige, aber noch nicht entrichtete Zahlungen für Ertragsteuern des Berichtsjahres und früherer Perioden. Latente Ertragsteuerverpflichtungen stellen die potenziellen Ertragsteuerbelastungen aus temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz nach IFRS und der Steuerbilanz dar.

Passive latente Steuern wurden im Zusammenhang mit folgenden Bilanzposten gebildet:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute	3,0	9,1	-6,1
Forderungen an Kunden	5,6	77,6	-72,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	317,3	270,8	46,5
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	124,5	32,6	91,9
Finanzanlagen	50,6	44,9	5,7
Immaterielle Vermögenswerte	5,7	6,3	-0,6
Sachanlagen	-	-	-
Sonstige Aktiva	4,8	4,6	0,2
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-	-	-
Rückstellungen	0,0	0,1	-0,1
Sonstige Passiva	1,2	0,8	0,4
Zwischensumme	512,7	446,8	65,9
Saldierung	-389,4	-418,7	29,3
Gesamt	123,3	28,1	95,2

Die ausgewiesenen passiven latenten Steuern weisen einen kurzfristigen Charakter (121,7 Mio. Euro; Vorjahr: 28,1 Mio. Euro) auf.

Die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern betrifft überwiegend kurzfristige latente Steuern aufgrund von temporären Differenzen im Zusammenhang mit Zum Fair Value bewerteten Finanzaktiva und -passiva.

Am Bilanzstichtag bestehen temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Outside Basis Differences bei konsolidierten Tochterunternehmen in Höhe von 475,5 Mio. Euro (Vorjahr: 471,1 Mio. Euro), welche zu rechnerischen passiven latenten Steuern in Höhe von 7,6 Mio. Euro (Vorjahr: 7,5 Mio. Euro) führen, die gemäß IAS 12.39 nicht passiviert wurden. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro im Zusammenhang mit der im ersten Quartal 2016 beendeten Liquidation der Tochtergesellschaft ExFin AG i.L., Zürich passiviert.

Im Berichtsjahr waren latente Ertragsteuerverpflichtungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,7 Tsd. Euro) im Zusammenhang mit der Neubewertung einer nach dem Berichtsstichtag verkauften Beteiligung sowie von Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren des Available-for-Sale-Bestands mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

59 Sonstige Passiva

Die Sonstigen Passiva setzen sich wie folgt zusammen:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Verbindlichkeiten			
Fremdkapital aus Minderheiten	0,8	0,8	-
Noch nicht ausgezahlte Bonifikationen an Vertriebsstellen	101,2	97,1	4,1
Verbindlichkeiten aus laufenden sonstigen Steuern	26,5	30,5	-4,0
Noch nicht abgerechnete Wertpapierkassageschäfte	2,2	0,1	2,1
Gewinnanteile atypisch stiller Gesellschafter	84,1	7,7	76,4
Sonstige	75,1	73,6	1,5
Accruals			
Vertriebserfolgsvergütung	290,6	301,9	-11,3
Personalkosten	106,5	107,3	-0,8
Abschluss- und sonstige Prüfungskosten	5,9	6,2	-0,3
Andere Accruals	48,6	45,3	3,3
Rechnungsabgrenzungsposten	4,2	4,7	-0,5
Gesamt	745,7	675,2	70,5

Der Posten Fremdkapital aus Minderheiten enthält im Wesentlichen den Anteil Konzernfremder an konsolidierten Investmentfonds. Diese werden als Sonstige Passiva ausgewiesen, da die Anteilscheinhaber ein jederzeitiges Rückgaberecht haben.

Die DekaBank verrechnet die Gewinnanteile der atypisch stillen Gesellschafter mit den bereits zugunsten der Gesellschafter abgeführten Steuern. Zum Berichtsstichtag lagen die Gewinnanteile um 84,1 Mio. Euro über den abgeführten Steuern.

Im Posten Sonstige sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 42,4 Mio. Euro (Vorjahr: 44,0 Mio. Euro) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Depotkunden im Umfang von 11,1 Mio. Euro (Vorjahr: 1,8 Mio. Euro) enthalten.

Von den Sonstigen Passiva weisen 3,3 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro) einen mittel- beziehungsweise langfristigen Charakter auf.

60 Nachrangkapital

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen	187,8	188,3	-0,5
Nachrangige Schuldscheindarlehen	172,4	213,4	-41,0
Sonstige nachrangige Verbindlichkeiten	525,8	514,6	11,2
Anteilige Zinsen auf nachrangige Verbindlichkeiten	20,6	21,5	-0,9
Einlagen typisch stiller Gesellschafter	203,9	203,9	-
Anteilige Zinsen auf Einlagen typisch stiller Gesellschafter	8,0	8,0	-
Gesamt	1.118,5	1.149,7	-31,2

Im Einzelnen wurden folgende Emissionen nachrangiger Verbindlichkeiten begeben:

Emissionsjahr	Nominalbetrag in Mio. €	Zinssatz in % p.a.	Fälligkeit
2009	75,0	6,00	2019
2013	25,0	4,00	2023
2013	12,7	4,13	2024
2013	5,0	4,26	2025
2013	52,1	4,50	2028
2013	18,0	4,75	2033
2014	105,7	4,01	2024
2014	137,5	4,15	2025
2014	6,0	4,34	2027
2014	10,0	4,53	2028
2014	97,0	4,52	2029
2014	6,0	4,57	2030
2014	25,0	4,80	2034
2015	207,3	3,51	2025
2015	22,7	3,58	2026
2015	10,0	3,74	2027
2015	60,0	4,04	2030

Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen. Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht.

Der Zinsaufwand für die am Bilanzstichtag im Bestand befindlichen typisch stillen Einlagen betrug 8,0 Mio. Euro und wird im Zinsergebnis ausgewiesen (siehe Note [30]). Die stillen Einlagen in Höhe von 203,9 Mio. Euro sind vollständig gekündigt.

61 Atypisch stille Einlagen

Die Atypisch stillen Einlagen belaufen sich auf 52,4 Mio. Euro (Vorjahr: 52,4 Mio. Euro). Die Ausschüttung auf Atypisch stille Einlagen betrug für das Berichtsjahr 59,3 Mio. Euro (Vorjahr: 56,9 Mio. Euro).

62 Eigenkapital

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Gezeichnetes Kapital	286,3	286,3	–
Abzüglich Eigene Anteile	94,6	94,6	–
Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile (AT1-Anleihe)	473,6	473,6	–
Kapitalrücklage	190,3	190,3	–
Gewinnrücklagen			
Gesetzliche Rücklage	6,3	13,4	–7,1
Satzungsmäßige Rücklage	51,3	51,3	–
Andere Gewinnrücklagen	4.235,4	4.054,4	181,0
Gewinnrücklagen insgesamt	4.293,0	4.119,1	173,9
Neubewertungsrücklage			
Für Pensionsrückstellungen	–169,5	–154,4	–15,1
Für Cashflow Hedges	–29,1	–39,5	10,4
Für Finanzinstrumente der Kategorie Available for Sale	5,1	–	5,1
Für at-equity bewertete Unternehmen	–4,5	–3,3	–1,2
Darauf entfallende latente Steuern	63,3	61,5	1,8
Neubewertungsrücklage insgesamt	–134,7	–135,7	1,0
Rücklage aus der Währungsumrechnung	1,8	16,2	–14,4
Konzerngewinn/-verlust	70,7	67,9	2,8
Gesamt	5.086,4	4.923,1	163,3

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein negatives Bewertungsergebnis aus bestehenden Cashflow Hedges in Höhe von –3,0 Mio. Euro (Vorjahr: –13,1 Mio. Euro) in der Neubewertungsrücklage erfasst. Gleichzeitig wurde ein negatives Ergebnis aus ausgereiften Sicherungsgeschäften in Höhe von –13,4 Mio. Euro (Vorjahr: –24,9 Mio. Euro) aus der Neubewertungsrücklage in das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value umgegliedert. Aufgrund von Sondertilgungen und Syndizierungen werden in zukünftigen Perioden Margen-Cashflows aus Darlehen in Höhe von umgerechnet 42,4 Mio. Euro (Vorjahr: 74,6 Mio. Euro) nicht eingehen, die ursprünglich abgesichert wurden. Der Cashflow Hedge wurde entsprechend angepasst. Umgliederungen aufgrund von Ineffektivitäten haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Die abgesicherten Cashflows werden in den folgenden Berichtszeiträumen erwartet, in denen sie auch voraussichtlich ergebniswirksam werden:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Erwartete Cashflows aus Aktivposten			
Bis 3 Monate	34,4	25,1	9,3
3 Monate bis 1 Jahr	57,2	57,0	0,2
1 Jahr bis 5 Jahre	172,0	194,1	–22,1
Über 5 Jahre	48,7	53,3	–4,6
Summe erwartete Cashflows	312,3	329,5	–17,2

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

63 Buchwerte nach Bewertungskategorien

Die Klassifizierung von Finanzinstrumenten gemäß IFRS 7 erfolgt in der Deko-Gruppe nach Bilanzposten beziehungsweise nach IFRS-Kategorien:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Aktivposten			
Loans and Receivables			
Forderungen an Kreditinstitute	20.653,9	27.094,0	-6.440,1
Forderungen an Kunden	22.840,9	22.508,0	332,9
Finanzanlagen	672,4	531,1	141,3
Held to Maturity			
Finanzanlagen	2.257,5	2.368,3	-110,8
Available for Sale			
Finanzanlagen	39,0	45,0	-6,0
Held for Trading			
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	14.638,0	33.156,6	-18.518,6
Designated at Fair Value			
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	20.265,1	17.751,2	2.513,9
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	28,6	109,0	-80,4
Summe Aktivposten	81.395,4	103.563,2	-22.167,8
Passivposten			
Other Liabilities			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.362,4	24.084,1	-6.721,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	23.419,1	29.462,0	-6.042,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	11.076,1	19.921,8	-8.845,7
Nachrangkapital	1.118,5	1.149,7	-31,2
Held for Trading			
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	23.245,8	23.162,7	83,1
Designated at Fair Value			
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	3.273,6	3.952,1	-678,5
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	34,4	36,0	-1,6
Summe Passivposten	79.529,9	101.768,4	-22.238,5

64 Ergebnis nach Bewertungskategorien

Aus den einzelnen Bewertungskategorien ergeben sich folgende Ergebnisbeiträge:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Loans and Receivables	289,8	462,6	-172,8
Held to Maturity	50,1	59,8	-9,7
Other Liabilities	-363,8	-417,8	54,0
Erfolgsneutrales Ergebnis	5,1	-	5,1
Erfolgswirksames Ergebnis	2,5	9,7	-7,2
Available for Sale	7,6	9,7	-2,1
Held for Trading	304,8	277,2	27,6
Designated at Fair Value	57,9	16,5	41,4
Bewertungsergebnis aus Hedge Accounting für Fair Value Hedges	2,4	-4,1	6,5
Erfolgsneutrales Ergebnis aus Hedge Accounting für Cashflow Hedges	10,4	-13,1	23,5

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt entsprechend der Zuordnung zu den Bewertungskategorien nach IAS 39. Dabei werden alle Ergebniskomponenten, das heißt sowohl Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse als auch Zinsen und laufende Erträge, mit einbezogen. Das Zinsergebnis von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs wird innerhalb der Kategorie Held for Trading ausgewiesen. Das Zinsergebnis aus ökonomischen Sicherungsderivaten (Bankbuch-Derivate), die nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting erfüllen, wird innerhalb der Kategorie Designated at Fair Value ausgewiesen. In dieser Darstellung nicht enthalten sind Provisionen für Handelsbestände beziehungsweise Finanzinstrumente der Kategorie Designated at Fair Value. Ebenfalls nicht enthalten sind Ergebnisse aus at-equity bewerteten Unternehmen.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Umwidmungen vorgenommen.

65 Fair-Value-Angaben

Die Buchwerte und Fair Values finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten verteilen sich auf die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Klassen von Finanzinstrumenten.

Mio. €	31.12.2016		31.12.2015	
	Fair Value	Buchwert	Fair Value	Buchwert
Aktivposten				
Barreserve	3.687,6	3.687,6	3.608,1	3.608,1
Forderungen an Kreditinstitute	20.835,2	20.653,9	27.290,4	27.094,0
Forderungen an Kunden	23.122,1	22.840,9	22.623,2	22.508,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	34.903,2	34.903,2	50.907,8	50.907,8
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	28,6	28,6	109,0	109,0
Finanzanlagen	2.983,3	2.968,9	3.004,3	2.944,4
Loans and Receivables	632,9	672,4	485,3	531,1
Held to Maturity	2.311,4	2.257,5	2.474,0	2.368,3
Available for Sale	39,0	39,0	45,0	45,0
Sonstige Aktiva	183,9	183,9	164,5	164,5
Summe Aktivposten	85.743,9	85.267,0	107.707,3	107.335,8
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.521,7	17.362,4	24.290,6	24.084,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	23.691,8	23.419,1	29.806,6	29.462,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	11.164,2	11.076,1	20.025,5	19.921,8
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	26.519,5	26.519,5	27.114,8	27.114,8
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	34,4	34,4	36,0	36,0
Nachrangkapital	1.217,8	1.118,5	1.249,4	1.149,7
Sonstige Passiva	230,7	230,7	149,7	149,7
Summe Passivposten	80.380,1	79.760,7	102.672,6	101.918,1

Bei täglich fälligen beziehungsweise kurzfristigen Finanzinstrumenten entspricht der Fair Value dem jeweils am Bilanzstichtag zahlbaren Betrag. Der Buchwert stellt demnach einen angemessenen Näherungswert für den Fair Value dar. Hierzu gehören unter anderem die Barreserve, Kontokorrentkredite und Sichteinlagen gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie im Posten Sonstige Aktiva beziehungsweise Passiva enthaltene Finanzinstrumente. In der nachfolgenden Darstellung der Fair-Value-Hierarchie sind finanzielle Vermögenswerte in Höhe von 4.565,5 Mio. Euro (Vorjahr: 4.327,2 Mio. Euro) und finanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von 10.729,3 Mio. Euro (Vorjahr: 10.527,7 Mio. Euro) keinem Level der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet.

Die in den Finanzanlagen enthaltenen Anteile an nicht börsennotierten verbundenen Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen in Höhe von 39,0 Mio. Euro (Vorjahr: 45,0 Mio. Euro), die der Kategorie Available for Sale zugeordnet sind und für die weder Preise von aktiven Märkten noch die für Bewertungsmodelle relevanten Faktoren zuverlässig bestimmbar sind, werden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Eine Veräußerung dieser Vermögenswerte ist derzeit nicht beabsichtigt. Diese Finanzinstrumente sind in nachfolgender Darstellung ebenfalls keinem Level der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet.

Bei Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, für die bei Zugang ein aktiver Markt vorhanden war. Die Fair Values entsprechen hier den Marktpreisen beziehungsweise wurden auf der Grundlage beobachtbarer Marktparameter ermittelt.

Fair-Value-Hierarchie

Die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumente sowie Finanzinstrumente, die nicht zum Fair Value bewertet werden, deren Fair Value jedoch anzugeben ist, sind in Abhängigkeit von den in ihre Bewertung einfließenden Inputfaktoren den nachfolgenden drei Fair-Value-Hierarchie-Stufen des IFRS 13 zuzuordnen:

- Level 1 (Notierte Preise auf aktiven Märkten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value direkt von Preisen an aktiven, liquiden Märkten abgeleitet werden kann.
- Level 2 (Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value entweder aus gleichartigen, an aktiven und liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten, aus gleichartigen oder identischen, an weniger liquiden Märkten gehandelten Finanzinstrumenten oder auf Basis von Bewertungsverfahren, deren Inputfaktoren direkt oder indirekt beobachtbar sind, ermittelt werden kann.
- Level 3 (Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten): Dieser Stufe werden Finanzinstrumente zugeordnet, deren Fair Value auf Basis von Bewertungsmodellen – unter anderem unter Verwendung von am Markt nicht beobachtbaren Inputfaktoren – ermittelt wird, soweit diese für die Bewertung von Bedeutung sind.

Die folgenden Tabellen zeigen die Fair Values der bilanzierten Finanzinstrumente, zugeordnet zu der jeweiligen Fair-Value-Hierarchie-Stufe.

Mio. €	Notierte Preise auf aktiven Märkten (Level 1)		Bewertungsverfahren auf Basis beobachtbarer Marktdaten (Level 2)		Bewertungsverfahren auf Basis nicht beobachtbarer Marktdaten (Level 3)	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte						
Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	12.942,4	20.672,1	9.884,3	12.904,6	2.502,2	2.400,4
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.996,3	3.672,1	127,2	295,7	–	–
Derivative Finanzinstrumente						
Zinsbezogene Derivate	0,1	0,1	5.705,2	6.677,1	15,8	15,3
Währungsbezogene Derivate	–	–	225,9	113,3	–	–
Aktien und sonstige preisbezogene Derivate	329,7	335,0	1.170,6	3.313,7	3,5	7,9
Sonstige finanzielle Vermögenswerte (dafv)	–	–	–	500,5	–	–
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	–	28,6	109,0	–	–
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	–	–	14.338,6	18.944,4	6.150,4	7.927,4
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	8.753,8	10.604,0	–	–
Forderungen an Kunden	–	–	7.770,4	7.767,6	15.003,9	14.719,6
Davon Forderungen aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	5.813,0	6.517,4	–	–
Finanzanlagen	1.254,9	1.130,2	656,6	504,7	1.032,8	1.324,4
Gesamt	16.523,4	25.809,5	39.907,4	51.130,6	24.708,6	26.395,0
Zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten						
Wertpapier-Shortbestände	647,1	1.102,3	125,7	114,9	–	–
Derivative Finanzinstrumente						
Zinsbezogene Derivate	0,9	0,1	5.923,5	6.905,4	139,9	33,6
Währungsbezogene Derivate	–	–	214,0	127,7	–	–
Aktien und sonstige preisbezogene Derivate	665,8	671,9	1.621,0	3.828,7	1,4	8,3
Emissionen	–	–	16.472,4	13.791,3	707,8	530,5
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	–	–	34,4	36,0	–	–
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	–	14.008,4	21.418,1	2.565,2	2.403,3
Davon Verbindlichkeiten aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	3.788,9	5.729,4	–	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	–	–	12.701,4	18.610,2	1.439,9	1.287,7
Davon Verbindlichkeiten aus echten Pensions- und besicherten Wertpapierleihegeschäften	–	–	2.563,8	4.781,3	–	–
Verbriefte Verbindlichkeiten	–	–	11.164,2	20.025,5	–	–
Nachrangkapital	–	–	–	–	1.217,8	1.249,4
Gesamt	1.313,8	1.774,3	62.265,0	84.857,8	6.072,0	5.512,8

Umgliederungen

Bei am Bilanzstichtag im Bestand gehaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, fanden nachfolgende Umgliederungen zwischen Level 1 und Level 2 der Fair-Value-Hierarchie statt:

Mio. €	Umgliederungen von Level 1 nach Level 2		Umgliederungen von Level 2 nach Level 1	
	2016	2015	2016	2015
Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte				
Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	3.487,9	2.202,4	925,6	659,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	–	249,5	–	642,9
Derivative Finanzinstrumente				
Zinsbezogene Derivate	–	0,1	–	–
Zum Fair Value bewertete Verbindlichkeiten				
Wertpapier-Shortbestände	68,3	3,5	4,0	88,5

Im Berichtsjahr wurden Finanzinstrumente aus Level 1 in Level 2 transferiert, da für diese kein aktiver Markt mehr nachgewiesen werden konnte. Zudem wurden Finanzinstrumente aus Level 2 in Level 1 transferiert, da für diese Finanzinstrumente am Bilanzstichtag Preise an einem aktiven Markt verfügbar waren, welche unverändert für die Bewertung übernommen werden konnten.

Umgliederungen zwischen den einzelnen Stufen der Fair-Value-Hierarchie gelten in der Deka-Gruppe zum Ende der jeweiligen Berichtsperiode als erfolgt.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 1

Sofern Wertpapiere und Derivate mit ausreichender Liquidität an aktiven Märkten gehandelt werden, demnach also Börsenkurse oder ausführbare Brokerquotierungen verfügbar sind, werden diese Kurse zur Bestimmung des Fair Value herangezogen.

Für die Ermittlung des Fair Value von nicht konsolidierten Investmentfonds wird grundsätzlich der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Rücknahmepreis verwendet.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 2

Fair Values von nicht hinreichend liquiden Inhaberschuldverschreibungen werden auf Basis abgezinster zukünftiger Cashflows ermittelt (sogenanntes Discounted-Cashflow-Modell). Zur Abzinsung werden dabei instrumenten- und emittenten-spezifische Zinssätze verwendet. Die Zinssätze werden aus den Marktpreisen liquider Vergleichspapiere ermittelt, deren Auswahl sich dabei an den Kategorien Emittent, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Soweit für langfristige finanzielle Verbindlichkeiten kein Preis an einem aktiven Markt beobachtbar ist, wird der Fair Value durch Abzinsung der vertraglich vereinbarten Cashflows mit einem Zinssatz, zu dem Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung hätten emittiert werden können, ermittelt. Dabei wird eine vorhandene Besicherungsstruktur, wie zum Beispiel bei Pfandbriefen, berücksichtigt.

Derivative Finanzinstrumente werden, soweit es sich nicht um börsengehandelte Produkte handelt, grundsätzlich mit anerkannten Bewertungsmodellen wie dem Black-Scholes-Modell, dem SABR-Modell, dem Bachelier-Modell, dem G1PP-Modell oder dem Local-Volatility-Modell bewertet. Die Modelle werden dabei immer an beobachtbare Marktdaten kalibriert. Zur Ermittlung der Fair Values von Single Name und Index Credit Default Swaps wird ein marktübliches Hazard-Rate-Modell verwendet, das an die jeweiligen Par CDS Spreads kalibriert wird.

Darüber hinaus werden in Einzelfällen und unter restriktiven Bedingungen börsengehandelte Optionen ebenfalls über das Black-Scholes-Modell bewertet. Diese Einzelfall-Regelung gilt für spezielle EUREX-Optionen, deren veröffentlichter Preis nicht auf Umsätzen beziehungsweise tatsächlichen Handelsvolumina basiert, sondern auf Basis eines theoretischen Modells der EUREX ermittelt wird.

Zins- und Zins-Währungs-Swapvereinbarungen sowie nicht notierte Zinstermingeschäfte werden auf Basis des Discounted-Cashflow-Modells unter Verwendung der für die Restlaufzeit der Finanzinstrumente geltenden Marktzinssätze bewertet. Dabei werden die Tenorstrukturen der einzelnen Zinssätze durch separate Forward-Zinskurven berücksichtigt. Die Abzinsung

von Zinsswaps erfolgt jeweils mit der währungsspezifischen Zinskurve. Diese findet beim entsprechenden Bootstrapping der Forward-Zinskurven Eingang. Für Fremdwährungscashflows in Zins-Währungs-Swaps erfolgt die Diskontierung unter Berücksichtigung der Cross-Currency-Basis.

Fair Values von Devisenterminkontrakten werden auf Basis der Terminkurse, die wiederum durch FX-Swap-Stellen im Markt quotiert werden, zum Stichtag bestimmt.

Der Fair Value von Geldanlagen und Geldaufnahmen wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung von Diskontsatz, die für vergleichbare Geldgeschäfte mit ähnlichen Konditionen an liquiden oder weniger liquiden Märkten üblich sind, ermittelt.

Der Fair Value von Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften wird durch Abzinsung zukünftiger Cashflows unter Verwendung des entsprechenden, um das Kreditrisiko angepassten Diskontierungssatzes ermittelt. Der hierbei verwendete Diskontierungssatz berücksichtigt die beim Abschluss des echten Wertpapiergeschäfts vereinbarten Sicherheitskriterien.

Fair-Value-Hierarchie-Stufe 3

Die Ermittlung der Fair Values für Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Forderungen an Kunden aus dem Kreditgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Forderungen werden mit einem risikoadjustierten Marktzins diskontiert, der sich an den Kategorien Kreditnehmer, Sektor, Rating, Rang und Laufzeit orientiert.

Bei den Anleihen und Schuldverschreibungen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, handelt es sich um Anleihen und Verbriefungspositionen, für die der DekaBank zum Stichtag keine aktuellen Marktpreisinformationen vorlagen. Die Bewertung der Anleihen erfolgt entweder auf Basis indikativer Quotierungen oder über das Discounted-Cashflow-Modell unter Verwendung von risikoadjustierten Marktzinssätzen. Der unterschiedlichen Bonität der Emittenten wird durch eine angemessene Adjustierung der Diskontsätze Rechnung getragen.

Bei den im Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesenen Anleihen und Schuldverschreibungen der Kategorie Designated at Fair Value handelt es sich um Plain-Vanilla-Anleihen und um nicht-synthetische Verbriefungen. Letztere unterliegen bei der Bank seit Anfang 2009 einem vermögenswahrenden Abbau. Für die Fair-Value-Ermittlung der Plain-Vanilla-Anleihen werden nicht am Markt beobachtbare Credit Spreads herangezogen. Unter Annahme einer durchschnittlichen Spreadunsicherheit von fünf Basispunkten hätte der Fair Value der Plain-Vanilla-Anleihen um 1,8 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Die Fair-Value-Ermittlung der im Bestand befindlichen nicht-synthetischen Verbriefungspositionen erfolgt auf Basis indikativer Quotierungen oder über Spreads, die aus indikativen Quotierungen von vergleichbaren Bonds abgeleitet werden. Diese Quotierungen werden sowohl von diversen Brokern als auch von Marktpreisversorgern wie zum Beispiel S&P bezogen. Aus den verfügbaren Preisindikationen wurde über die Geld-Brief-Spannen für die einzelnen Verbriefungspositionen eine vorsichtige Geld-Brief-Spanne ermittelt, die als Schätzwert für die Preissensitivität herangezogen wurde. Unter Verwendung dieser Geld-Brief-Spanne ergibt sich eine über das Portfolio gemittelte Schwankungsbreite von 0,64 Prozentpunkten. Damit hätte der Marktwert der betroffenen Verbriefungspositionen um 1,0 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Bei den im Posten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesenen Anleihen und Schuldverschreibungen der Kategorie Held for Trading handelt es sich um Plain-Vanilla-Anleihen, für deren Bewertung nicht am Markt beobachtbare Credit Spreads herangezogen werden. Unter Annahme einer durchschnittlichen Spreadunsicherheit von fünf Basispunkten hätte der Marktwert der betroffenen Positionen um 4,8 Mio. Euro niedriger oder höher liegen können.

Daneben ordnet die Bank in geringem Umfang Aktien- und Zinsderivate beziehungsweise Emissionen mit eingebetteten Aktien- und Zinsderivaten Level 3 zu, wenn unter anderem nicht beobachtbare Bewertungsparameter verwendet werden, die für deren Bewertung von Bedeutung sind. Für Aktien- und Zinsderivate, die bei der Bewertung Korrelationen benötigen, verwendet die Bank typischerweise historische Korrelationen der jeweiligen Aktienkurse oder Zinsfestschreibungen beziehungsweise deren Änderungen. Die Sensitivität der betroffenen Aktienoptionspositionen – unter Anwendung eines 14,0-Prozent-Shifts in den Korrelationen – beträgt zum 31. Dezember 2016 circa –4,6 Mio. Euro. Die Shifhöhe wurde aus relevanten historischen Schwankungen der Korrelationen ermittelt. Für Zinsderivate, die auf einem Index Spread beruhen, wird die Sensitivität bezüglich der Korrelation zwischen den beteiligten Referenzindizes über Shifts der Modellparameter abgebildet. Die sich daraus ergebende Änderung in der Korrelation beträgt circa +7 Prozent und führt zu einem Bewertungsunterschied von –0,1 Mio. Euro. Des Weiteren gibt es Aktienderivate, welche eine Laufzeit aufweisen, die länger ist als die der analogen (bezogen auf das Underlying) börsengehandelten Aktien(index)optionen. Die Extrapolationsunsicherheit in Zeitrichtung beträgt 1,1 Aktien-Vega und somit ergibt sich ein Wert von circa 0,8 Mio. Euro zum 31. Dezember 2016. Für Credit-Default

Swaps (CDS) und Credit Linked Notes mit einer längeren Laufzeit als am Markt quotierte CDS-Spreads wird die Extrapolationsunsicherheit in Zeitrichtung mit fünf Basispunkten angenommen. Per 31. Dezember 2016 ergibt sich dafür ein Wert von 0,6 Mio. Euro.

Unter den nachrangigen Verbindlichkeiten weist die DekaBank im Wesentlichen Positionen mit Hybridkapitalcharakter aus, die aufgrund fehlender Indikationen zu am Markt handelbaren Spreads Level 3 zugeordnet werden. Die Bewertung erfolgt über das Discounted-Cashflow-Modell auf Basis eines Zinssatzes, der zu den jeweiligen Stichtagen überprüft wird.

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Level 3, für die per 31. Dezember 2016 ein externes Rating verfügbar war, wiesen 99,9 Prozent ein Rating im Investmentgrade-Bereich auf.

Die Ermittlung der Fair Values für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus dem Emissionsgeschäft erfolgt anhand der Barwertmethode. Die zukünftigen Cashflows der Verbindlichkeiten werden mit einem risikoadjustierten Marktzins diskontiert, der sich am Bonitätsrisiko der DekaBank orientiert. Darüber hinaus wird für die Bewertung von besicherten Emissionen die Sicherheitenstruktur berücksichtigt. Entsprechend der Kategorie und dem Anteil der Besicherung wird der Zinssatz für eine vergleichbare unbesicherte Emission dabei adjustiert.

Entwicklung der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Vermögenswerte in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Basis sind die Fair Values ohne anteilige Zinsen:

Mio. €	Schuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Kreditforderungen	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Zinsbezogene Derivate	Aktien- und sonstige preisbezogene Derivate	Gesamt
Stand 1. Januar 2015	2.545,5	9,9	0,5	6,6	2.562,5
Zugänge durch Käufe	2.425,5	–	1,1	0,0	2.426,6
Abgänge durch Verkäufe	703,4	–	–	–	703,4
Fälligkeiten/Tilgungen	1.955,0	5,2	–	0,1	1.960,3
Transfers					
In Level 3	88,9	–	14,6	1,4	104,9
Aus Level 3	52,0	4,5	0,5	–	57,0
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung ¹⁾					
Erfolgswirksam	45,6	–0,2	–	–0,3	45,1
Erfolgsneutral	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2015	2.395,1	0,0	15,7	7,6	2.418,3
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Vermögenswerte ²⁾	14,7	–	–	–0,3	14,4
Zugänge durch Käufe	1.084,5	0,1	16,3	0,5	1.101,4
Abgänge durch Verkäufe	620,5	0,1	–	0,0	620,6
Fälligkeiten/Tilgungen	548,6	–	–	6,2	554,8
Transfers					
In Level 3	332,0	–	0,8	1,9	334,7
Aus Level 3	195,6	–	15,7	1,4	212,7
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung ¹⁾					
Erfolgswirksam	48,6	–	–	1,0	49,6
Stand 31. Dezember 2016	2.495,5	0,0	17,1	3,4	2.516,0
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Vermögenswerte ²⁾	39,0	–	–	1,0	40,0

¹⁾ Die Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind im Zinsergebnis, im Handelsergebnis sowie im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

²⁾ Das unrealisierte Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Stufe 3 ist im Zinsergebnis, im Handelsergebnis sowie im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value enthalten.

Die Veränderung der zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten in Level 3 ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Basis sind die Fair Values ohne anteilige Zinsen.

Mio. €	Wertpapier- Shortbestände	Zinsbezogene Derivate	Aktien und sonstige preisbezogene Derivate	Emissionen	Gesamt
Stand 1. Januar 2015	1,1	0,6	10,3	237,8	249,8
Zugänge durch Käufe	–	18,9	0,6	–	19,5
Abgänge durch Verkäufe	–	0,2	–	–	0,2
Zugänge durch Emissionen	–	–	–	384,2	384,2
Fälligkeiten/Tilgungen	–	–	3,0	172,5	175,5
Transfers					
In Level 3	–	14,0	0,6	149,1	163,7
Aus Level 3	1,1	0,4	–	43,8	45,3
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung ¹⁾					
Erfolgswirksam	–	–	0,3	26,6	26,9
Erfolgsneutral	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2015	–	32,9	8,2	528,2	569,3
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Verbindlichkeiten²⁾	–	–	0,3	26,6	26,9
Zugänge durch Käufe	–	2,2	0,8	23,8	26,9
Abgänge durch Verkäufe	–	–	0,1	–	0,1
Zugänge durch Emissionen	–	–	–	346,7	346,7
Fälligkeiten/Tilgungen	–	–	7,1	184,5	191,6
Transfers					
In Level 3	–	64,1	0,0	52,7	116,8
Aus Level 3	–	14,0	0,5	72,2	86,8
Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung ¹⁾					
Erfolgswirksam	–	–38,3	–0,0	–10,7	–49,0
Erfolgsneutral	–	–	–	–	–
Stand 31. Dezember 2016	–	123,5	1,3	705,3	830,1
Veränderung der unrealisierten Gewinne oder Verluste für am Bilanzstichtag im Bestand befindliche Verbindlichkeiten²⁾	–	–38,3	–	–12,4	–50,7

¹⁾ Die Veränderungen aus der Bewertung/Veräußerung von Finanzinstrumenten der Stufe 3 sind im Zinsergebnis, im Handelsergebnis sowie im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

²⁾ Das unrealisierte Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Stufe 3 ist im Zinsergebnis, im Handelsergebnis sowie im Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Kategorie Designated at Fair Value enthalten.

Im Berichtszeitraum wurden positive Marktwerte aus Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen in Höhe von 195,6 Mio. Euro und negative Marktwerte aus Handelsemissionen/Emissionen in Höhe von 72,2 Mio. Euro von Level 3 in Level 2 transferiert. Weiterhin wurden positive Marktwerte aus Schuldverschreibungen, anderen festverzinslichen Wertpapieren und Kreditforderungen in Höhe von 332,0 Mio. Euro nach Level 3 migriert. Grund hierfür war eine detailliertere Analyse der für die Bewertung verwendeten Marktdaten.

Umgliederungen zwischen den einzelnen Stufen der Fair-Value-Hierarchie gelten in der Deko-Gruppe zum Ende der jeweiligen Berichtsperiode als erfolgt.

Bewertungsprozesse der Finanzinstrumente in Fair-Value-Hierarchie-Level 3

Die DekoBank führt grundsätzlich für alle Geschäfte des Handelsbuchs und des Bankbuchs täglich eine handelsunabhängige Bewertung durch, die die Grundlage für die Ergebnisermittlung bildet. Die Verantwortung für den Bewertungsprozess liegt im Risikocontrolling, in dem verschiedene Spezialistenteams mit den unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen des Bewertungsprozesses betraut sind. Der Nutzung im Bewertungsprozess vorangestellt ist eine Validierung und initiale Abnahme der Modelle für die theoretische Bewertung von Geschäften. Im laufenden Betrieb erfolgt eine regelmäßige Adäquanzprüfung. Die wesentlichen

Prozessschritte sind die Bereitstellung handelsunabhängiger Marktdaten sowie die Parametrisierung, Durchführung und Qualitätssicherung der Bewertung. Diese Schritte und Prozesse werden von jeweils einem Team gestaltet und durchgeführt.

Auffällige Bewegungen im Rahmen der handelsunabhängigen Bewertung werden durch Finanzen und Risikocontrolling analysiert und kommentiert. Die auf Basis der handelsunabhängigen Bewertung ermittelten ökonomischen Gewinne und Verluste werden für das Handelsbuch auf täglicher und für das Bankbuch mindestens auf wöchentlicher Basis den Handelseinheiten zur Verfügung gestellt. Prozessbegleitend wurde im Risikocontrolling ein Gremium etabliert, das die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Bewertungsprozesses plant und koordiniert.

Bewertungsmodelle kommen immer dann zum Einsatz, wenn keine verlässlichen externen Preise vorliegen. Externe Preisquotierungen werden von gängigen Anbietern bezogen, beispielsweise von Börsen und Brokern. Jeder Preis unterliegt einem Überwachungsprozess, der die Qualität festlegt und damit die Verwendbarkeit im Rahmen des Bewertungsprozesses definiert. Sofern die Qualitätsstufe als nicht ausreichend beurteilt wird, wird eine theoretische Bewertung durchgeführt.

Bei Finanzinstrumenten, deren Barwert mithilfe eines Bewertungsmodells ermittelt wird, werden die benötigten Kurse und Preise für die Kalibrierung des Modells entweder direkt handelsunabhängig ermittelt oder durch einen handelsunabhängigen Preisverifizierungsprozess (Independent Price Verification beziehungsweise IPV) auf ihre Marktgerechtigkeit hin überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden entweder durch das Risikocontrolling validiert oder im Risikocontrolling handelsunabhängig implementiert. Die Angemessenheit der Modelle wird regelmäßig mindestens einmal jährlich durch das Risikocontrolling überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung bilden die Grundlage für eine zwischen Risikocontrolling, Finanzen und den Handelseinheiten konsolidierte Empfehlung zur Weiterverwendung oder Weiterentwicklung der Bewertungsmodelle.

Bei der Einführung neuer Finanzinstrumente werden die bestehenden Bewertungsprozesse auf ihre Anwendbarkeit für das neue Instrument hin überprüft und bei Bedarf modifiziert oder erweitert. Mögliche Erweiterungen sind die Anbindung neuer Preisquellen oder die Implementierung neuer Bewertungsmodelle. Sofern neue Modelle eingeführt werden, wird im Rahmen der Implementierung und Validierung durch das Risikocontrolling überprüft, ob gegebenenfalls ein Modellrisiko besteht. Sofern Modellrisiken bestehen, wird eine entsprechende Modellreserve berücksichtigt.

66 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu den Saldierungseffekten in der Konzernbilanz der Deka-Gruppe. Saldierungen werden gegenwärtig ausschließlich für Forderungen und Verbindlichkeiten aus echten Wertpapierpensionsgeschäften sowie Derivategeschäften vorgenommen.

31.12.2016			Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden			
Mio. €	Finanzielle Vermögenswerte / Verbindlichkeiten (Brutto)	Saldierungseffekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapiersicherheiten	Barsicherheiten	Nettobetrag
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	5.650,7	3.248,6	2.402,1	2.402,1	–	–
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	11.551,1	–	11.551,1	11.551,1	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	6.960,9	6.960,9	–	–	–	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	7.539,2	–	7.539,2	184,3	1.209,2	6.145,7
Gesamt	31.701,9	10.209,5	21.492,4	14.137,5	1.209,2	6.145,7
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	4.734,7	3.248,6	1.486,1	1.486,1	–	–
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	3.907,1	–	3.907,1	3.907,1	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	6.841,5	6.841,5	–	–	–	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	8.673,7	–	8.673,7	125,9	3.011,5	5.536,3
Gesamt	24.157,0	10.090,1	14.066,9	5.519,1	3.011,5	5.536,3

31.12.2015				Zugehörige Beträge, die in der Bilanz nicht saldiert werden		
Mio. €	Finanzielle Vermögens- werte / Ver- bindlichkeiten (Brutto)	Saldierungs- effekt	Bilanzausweis (Netto)	Wertpapier- sicherheiten	Barsicher- heiten	Netto- betrag
Aktiva						
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	6.201,2	3.043,8	3.157,4	3.157,4	–	–0,0
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	14.231,3	–	14.231,3	14.231,3	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	4.648,4	4.605,2	43,2	–	–	43,2
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	10.528,3	–	10.528,3	268,1	1.173,8	9.086,4
Gesamt	35.609,2	7.649,0	27.960,2	17.656,8	1.173,8	9.129,6
Passiva						
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (verrechnungsfähig)	6.514,2	3.043,8	3.470,4	3.470,4	–	–0,0
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (nicht verrechnungsfähig)	6.457,9	–	6.457,9	6.457,9	–	–
Derivate (verrechnungsfähig)	4.820,0	4.771,0	49,0	49,0	–	–
Derivate (nicht verrechnungsfähig)	11.562,8	–	11.562,8	149,1	2.580,1	8.833,6
Gesamt	29.354,9	7.814,8	21.540,1	10.126,4	2.580,1	8.833,6

Die Wertpapierpensions- und Derivategeschäfte des Saldierungsbereichs werden in der Deka-Gruppe grundsätzlich auf Basis von standardisierten Rahmenverträgen mit Zentralen Kontrahenten abgeschlossen. Saldierungen erfolgen, sofern die in den Verträgen enthaltenen Aufrechnungsvereinbarungen im Einklang mit den Saldierungskriterien des IAS 32.42 stehen.

Ein Bruttoausweis erfolgt für Geschäfte, welche den Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen, die die Saldierungskriterien des IAS 32.42 nicht erfüllen beziehungsweise deren Abwicklung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auf Brutto-Basis erfolgt. In diesen Fällen werden sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen grundsätzlich nur dann verrechnet und auf Nettobasis abgewickelt, wenn der Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (Liquidationsnetting).

67 Angaben zur Qualität von finanziellen Vermögenswerten

Wertberechtigtes Exposure und bilanzielle Risikovorsorge nach Risikosegmenten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bruttobuchwerte von Forderungen und Wertpapieren der Kategorien Loans and Receivables und Held to Maturity, die durch die Bildung von Einzel- beziehungsweise Länderwertberichtigungen wertgemindert sind. Außerbilanzielle Exposures, für die eine bilanzielle Risikovorsorge in Form von Rückstellungen für Einzelrisiken gebildet wurde, sind im wertberechtigten Brutto- beziehungsweise Nettoexposure ebenfalls enthalten.

Mio. €	Finanz- institu- tionen	Trans- port- und Export- finanzie- rungen	Energie- und Ver- sorgungs- infra- struktur	Immo- bilien- risiken	Verkehrs- und Sozial- infra- struktur	Unter- nehmen	Sonstige	Gesamt 31.12.2016	Gesamt 31.12.2015
Wertberechtigtes Brutto-Kreditvolumen ¹⁾	–	565,2	12,3	–	97,2	44,5	1,2	720,4	519,2
Sicherheiten ²⁾	–	163,6	0,0	–	–	–	–	163,6	130,6
Wertberechtigtes Netto-Kreditvolumen ¹⁾	–	401,6	12,3	–	97,2	44,5	1,2	556,8	388,6
Risikovorsorge	15,8	281,7	9,7	1,6	40,9	37,1	1,3	388,1	264,6
Einzelwertberichtigungen	–	266,6	3,6	–	40,1	36,7	0,2	347,2	202,9
Rückstellungen	–	0,1	–	–	–	–	0,2	0,3	0,4
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	–	4,0	1,0	–	–	–	–	5,0	3,9
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	15,8	11,0	5,1	1,6	0,8	0,4	0,9	35,6	57,4

¹⁾ Einzel- und länderwertberechtigtes Brutto- und Netto-Kreditvolumen. Angegeben ist der Bruttobuchwert der zum jeweiligen Berichtsstichtag wertgeminderten finanziellen Vermögenswerte.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten unter Berücksichtigung von Abschlägen

In der Risikovorsorge ist neben der Risikovorsorge im Kreditgeschäft in Höhe von 334,3 Mio. Euro (Vorjahr: 226,2 Mio. Euro) auch die Risikovorsorge für Finanzanlagen in Höhe von 53,8 Mio. Euro (Vorjahr: 38,4 Mio. Euro) enthalten.

Der Gesamtbetrag der sich in Verzug befindlichen, jedoch nicht wertberechtigten Kredite belief sich zum Bilanzstichtag auf 44,5 Mio. Euro (Vorjahr: 36,1 Mio. Euro).

Non-Performing Exposures

Nach der von der EBA eingeführten Definition zu Non-Performing Exposures für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung (FINREP) beträgt das Non-Performing Exposure 807,3 Mio. Euro (Vorjahr: 698,5 Mio. Euro). Dabei handelt es sich um Exposures, die mehr als 90 Tage überfällig sind oder bei denen die Bank erwartet, dass der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen nicht vollständig nachkommen wird. Zwingend als Non-Performing sind dabei Exposures zu klassifizieren, die nach den Regelungen der CRR (Artikel 178) als ausgefallen zu klassifizieren sind oder die einzelwertberichtigt sind. Exposures mit erfolgreichen Restrukturierungsmaßnahmen können zudem erst dann als Performing klassifiziert werden, wenn eine Gesundungsphase von mindestens einem Jahr abgelaufen ist.

Die Aufgliederung der Non-Performing Exposures nach Risikosegmenten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Mio. €	Transport- und Exportfinan- zierungen	Energie- und Versorgungs- infrastruktur	Immobilien- risiken	Verkehrs- und Sozial- infrastruktur	Unter- nehmen	Sonstige	Gesamt 31.12.2016	Gesamt 31.12.2015
Non-Performing Exposures ¹⁾	599,0	37,5	–	97,2	72,4	1,2	807,3	698,5
Sicherheiten ²⁾	185,8	–	–	–	27,3	–	213,1	196,8
Risikovorsorge	272,2	5,6	–	40,1	36,7	0,4	355,0	215,5
Einzelwertberichtigungen	266,6	3,6	–	40,1	36,7	0,2	347,2	202,9
Rückstellungen	0,1	0,0	–	–	–	0,2	0,3	0,4
Portfoliowertberichtigungen für Länderrisiken	4,0	–	–	–	–	–	4,0	3,9
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	1,5	2,0	–	–	–	–	3,5	8,3

¹⁾ Angegeben ist der Bruttobuchwert der jeweils als Non-Performing klassifizierten kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerte.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten unter Berücksichtigung von Abschlägen

Beim Wertansatz der angegebenen Sicherheiten handelt es sich um den Wert, den die Deka-Gruppe der Kreditsicherheit für interne Zwecke beimisst. Dieser wird in der Regel auf Basis des zugrunde liegenden Markt- oder Verkehrswerts unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge für allgemeine Verwertungsrisiken und auf Basis von zukünftigen Markt- und

Verkehrswertschwankungen ermittelt. Der Wertansatz für Garantien und Bürgschaften orientiert sich vor allem an der Bonität des Sicherungsgebers. Der Markt- oder Verkehrswert der jeweils zuzurechnenden Sachsicherheiten beträgt zum Berichtsstichtag 297,7 Mio. Euro, die erhaltenen Bürgschaften und Garantien betragen 20,0 Mio. Euro.

Exposures mit Forbearance-Maßnahmen

In der Deka-Gruppe werden aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmer Stundungs- oder Restrukturierungsvereinbarungen getroffen, wenn Sanierungschancen bestehen. Die Verantwortung zur Überwachung und Steuerung entsprechend gestundeter oder restrukturierter Exposures liegt beim Monitoring-Ausschuss analog den allgemeinen Regelungen zur Ausfallüberwachung (vergleiche hierzu die Ausführungen im Risikobericht). Zudem stellen bonitätsbedingte Restrukturierungen oder Stundungsvereinbarungen objektive Hinweise auf eine Wertminderung dar. Entsprechende Exposures werden einzeln auf Werthaltigkeit geprüft, sofern erforderlich, werden Einzelwertberichtigungen gebildet (vergleiche dazu Note [15]). Restrukturierungen mit derart umfassenden Vertragsmodifikationen, dass aus bilanzieller Sicht ein neuer Vermögensgegenstand vorliegt, sind bilanziell als Abgang des ursprünglichen Vermögenswerts und Zugang des neuen Vermögenswerts darzustellen. Weicht der Buchwert des abgehenden Vermögenswerts vom Fair Value des zugehenden Vermögenswerts ab, ist der Differenzbetrag unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen.

Exposures werden dann nicht mehr als Forborne klassifiziert, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Das Exposure ist seit mehr als zwei Jahren (Bewährungsphase) nicht mehr als Non-Performing klassifiziert.
- Während der Bewährungsphase sind Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß für einen wesentlichen Anteil der fälligen Zahlungen erbracht worden.
- Kein Exposure ist mehr als 30 Tage überfällig.

Zum Berichtsstichtag bestehen gestundete oder restrukturierte Exposures, die im Sinne der EBA-Definition als „Forborne Exposures“ zu klassifizieren sind, in Höhe von 798,8 Mio. Euro (Vorjahr: 803,7 Mio. Euro). Für diese Exposures besteht eine Risikovorsorge in Höhe von 309,6 Mio. Euro (Vorjahr: 181,2 Mio. Euro).

Die Aufgliederung der Forborne Exposures nach Risikosegmenten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden. Der überwiegende Teil der Forborne Exposures ist bereits als Non-Performing Exposure klassifiziert und entsprechend auch in der Tabelle „Non-Performing Exposures nach Risikosegmenten“ enthalten.

Mio. €	Transport- und Exportfinanzierungen	Energie- und Versorgungsinfrastruktur	Immobilienrisiken	Verkehrs- und Sozialinfrastruktur	Unternehmen	Sonstige	Gesamt 31.12.2016	Gesamt 31.12.2015
Forborne Exposures ¹⁾	630,4	71,2	–	97,2	–	–	798,8	803,7
Davon Performing	52,4	42,3	–	–	–	–	94,7	231,9
Davon Non-Performing	578,0	28,9	–	97,2	–	–	704,1	571,8
Sicherheiten ²⁾	188,2	8,6	–	–	–	–	196,8	251,2
Risikovorsorge	267,1	2,4	–	40,1	–	–	309,6	181,2
Einzelwertberichtigungen	265,0	–	–	40,1	–	–	305,1	166,8
Portfoliowertberichtigungen für Bonitätsrisiken	2,1	2,4	–	–	–	–	4,5	14,4

¹⁾ Angegeben ist der Bruttobuchwert der als Forborne klassifizierten kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerte.

²⁾ Ansatz von bewertbaren Sicherheiten unter Berücksichtigung von Abschlägen. Der Markt- oder Verkehrswert der jeweils zuzurechnenden Sachsicherheiten beträgt zum Berichtsstichtag 295,1 Mio. Euro.

Kennziffern zu Non-Performing und Forborne Exposures

%	2016	2015
NPE-Quote zum Stichtag (Quotient aus Non-Performing Exposures und maximalem Kreditrisiko)	0,96	0,67
NPE-Coverage Ratio inklusive Sicherheiten zum Stichtag (Quotient aus Risikovorsorgebestand inklusive Sicherheiten und Non-Performing Exposures)	70,37	59,01
Forborne-Exposure-Quote zum Stichtag (Quotient aus Forborne Exposures und maximalem Kreditrisiko)	0,95	0,77

Das maximale Kreditrisiko, das der Non-Performing- und der Forborne-Exposure-Quote zugrunde liegt, ermittelt sich in Anlehnung an IFRS 7.36a aus den kreditrisikotragenden finanziellen Vermögenswerten sowie entsprechenden außerbilanziellen Verpflichtungen. Dabei werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente mit ihrem Bruttobuchwert, kreditrisikotragende at Fair Value bewertete Finanzinstrumente mit ihrem Fair Value, unwiderrufliche Kreditzusagen mit dem jeweiligen Zusagebetrag und Bürgschaften und Gewährleistungen mit ihren Nominalwerten erfasst. Das entsprechend ermittelte maximale Kreditrisiko beträgt zum Bilanzstichtag 84,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 104,7 Mrd. Euro).

68 Kreditengagement in einzelnen europäischen Staaten

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Engagement gegenüber ausgewählten europäischen Staaten aus bilanzieller Sicht. Neben Forderungen und Wertpapieren beinhaltet dies auf diese Staaten referenzierende, von der Bank emittierte Credit Linked Notes sowie Sicherungsnehmer- und Sicherungsgeber-Credit-Default-Swaps:

Mio. €	31.12.2016			31.12.2015		
	Nominal ¹⁾	Buchwert	Fair Value	Nominal ¹⁾	Buchwert	Fair Value
Irland						
Schuldverschreibungen (Kategorie Held to Maturity)	4,0	4,6	4,5	–	–	–
Schuldverschreibungen (Kategorie Held for Trading)	–	–	–	30,0	31,4	31,4
Credit Default Swaps Sicherungsgeber	15,0	0,4	0,4	–	–	–
Credit Default Swaps Sicherungsnehmer	–16,0	–0,4	–0,4	–	–	–
Italien						
Schuldverschreibungen (Kategorie Held to Maturity)	10,0	11,3	11,2	–	–	–
Schuldverschreibungen (Kategorie Designated at Fair Value)	88,7	89,1	89,1	–	–	–
Schuldverschreibungen (Kategorie Held for Trading)	–	–	–	265,0	265,1	265,1
Credit Default Swaps Sicherungsgeber	162,1	–0,5	–0,5	90,5	0,7	0,7
Credit Default Swaps Sicherungsnehmer	–91,5	0,9	0,9	–60,5	–0,3	–0,3
Credit Linked Notes ²⁾ (Kategorie Held for Trading)	–10,0	–10,1	–10,1	–20,0	–19,9	–19,9
Portugal						
Credit Default Swaps Sicherungsgeber	17,0	–2,3	–2,3	17,0	–1,5	–1,5
Credit Default Swaps Sicherungsnehmer	–17,0	2,3	2,3	–17,0	1,5	1,5
Spanien						
Schuldverschreibungen (Kategorie Held to Maturity)	5,0	6,0	6,0	–	–	–
Schuldverschreibungen (Kategorie Designated at Fair Value)	39,2	39,8	39,8	–	–	–
Schuldverschreibungen (Kategorie Held for Trading)	190,0	239,3	239,3	95,0	95,8	95,8
Wertpapier-Termingeschäfte	–35,0	–4,9	–4,9	–35,0	–1,9	–1,9
Total Return Swap Sicherungsnehmer	–155,0	–4,0	–4,0	–	–	–
Credit Default Swaps Sicherungsgeber	42,8	0,3	0,3	35,1	0,1	0,1
Credit Default Swaps Sicherungsnehmer	–16,0	–0,3	–0,3	–3,0	–0,0	–0,0
Credit Linked Notes ²⁾ (Kategorie Held for Trading)	–7,8	–8,1	–8,1	–17,8	–18,1	–18,1
Gesamt	225,5	363,4	363,2	379,3	352,9	352,9

¹⁾ Die Nominalwerte der Sicherungsnehmergeschäfte sind mit negativem Vorzeichen dargestellt.

²⁾ Es wird der Fair Value der von der Bank emittierten Credit Linked Notes, die auf eine Verbindlichkeit des jeweiligen Staates referenzieren, ausgewiesen.

Neben dem Engagement gegenüber dem Staat Spanien bestehen noch Engagements gegenüber spanischen Banken. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Anleihen mit einem Nominalwert von 301,2 Mio. Euro (Vorjahr: 490,7 Mio. Euro), darunter Anleihen der Kategorie Held to Maturity mit einem Nominalwert von 55,0 Mio. Euro (Vorjahr: 25,0 Mio. Euro), die übrigen Anleihen werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Darüber hinaus bestehen Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 1.151,5 Mio. Euro (Vorjahr: 505,2 Mio. Euro), denen Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 83,2 Mio. Euro (Vorjahr: 406,6 Mio. Euro) gegenüberstehen. Die Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten wurden den Kategorien Loans and Receivables beziehungsweise Other Liabilities zugeordnet.

Das Exposure der DekaBank gegenüber italienischen Banken resultiert im Wesentlichen aus Anleihen mit einem Nominalwert von 222,5 Mio. Euro (Vorjahr: 449,3 Mio. Euro). Darin sind Anleihen der Kategorie Held to Maturity mit einem Nominalwert in Höhe von 53,6 Mio. Euro (Vorjahr: 175,0 Mio. Euro) enthalten, die übrigen Anleihen werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Darüber hinaus bestehen Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 107,8 Mio. Euro (Vorjahr: 37,5 Mio. Euro), denen Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften und besicherten Wertpapierleihegeschäften in Höhe von 134,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro) gegenüberstehen. Die Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten wurden den Kategorien Loans and Receivables beziehungsweise Other Liabilities zugeordnet. Neben dem direkten Exposure bestehen zudem indirekte Exposures durch auf diese Adressen referenzierende Credit Default Swaps. Dabei stehen den Sicherungsgeberpositionen in Höhe von nominal 48,6 Mio. Euro (Vorjahr: 19,5 Mio. Euro) Sicherungsnehmerpositionen in Höhe von nominal 107,6 Mio. Euro (Vorjahr: 288,0 Mio. Euro) gegenüber.

Darüber hinaus hält die DekaBank gegenüber Unternehmen, die mehrheitlich im Besitz des Staates Russland sind, Darlehensforderungen in Höhe von 212,8 Mio. Euro (Vorjahr: 235,3 Mio. Euro), die der Kategorie Loans and Receivables zugeordnet sind. Ein Engagement gegenüber der Ukraine besteht nicht. Auch gegenüber Kreditnehmern, die dem Risikoland Griechenland zugeordnet werden, besteht zum Berichtsstichtag – wie auch zum Vorjahresresultimo – kein Exposure.

69 Derivative Geschäfte

In der Deka-Gruppe werden derivative Finanzinstrumente zu Handelszwecken und zur Absicherung von Zins-, Währungs- sowie Aktien- und sonstigen Preisrisiken eingesetzt. Der Bestand an derivativen Finanzinstrumenten setzt sich, gegliedert nach Art des abgesicherten Risikos und nach Kontraktarten, wie folgt zusammen:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
Zinsrisiken						
OTC-Produkte						
Zinsswaps	433.632,2	426.970,8	11.945,0	10.823,6	10.953,3	9.777,3
Forward Rate Agreements	24.291,0	38.198,0	1,4	1,7	1,3	1,7
Zinsoptionen						
Käufe	9.683,3	8.587,5	242,7	204,1	63,4	51,9
Verkäufe	12.805,2	10.602,7	148,1	116,3	441,6	342,6
Caps, Floors	8.633,9	3.050,8	45,5	19,8	27,7	8,9
Sonstige Zinskontrakte	2.268,5	2.715,0	23,0	7,0	198,8	143,8
Börsengehandelte Produkte						
Zinsfutures/-optionen	10.768,4	15.426,7	2,4	2,6	5,0	2,3
Summe	502.082,5	505.551,5	12.408,1	11.175,1	11.691,1	10.328,5
Währungsrisiken						
OTC-Produkte						
Devisentermingeschäfte	14.870,0	15.623,6	226,0	113,9	217,2	127,7
(Zins-)Währungsswaps	10.163,9	9.101,8	364,5	233,7	1.323,6	1.419,9
Summe	25.033,9	24.725,4	590,5	347,6	1.540,8	1.547,6
Aktien- und sonstige Preisrisiken						
OTC-Produkte						
Aktientermingeschäfte	–	63,1	–	1,7	–	1,8
Aktienoptionen						
Käufe	948,0	2.720,6	336,5	2.120,0	–	–
Verkäufe	6.388,7	22.430,1	–	–	725,7	2.515,2
Kreditderivate	10.866,0	11.250,7	93,7	106,3	77,1	112,1
Sonstige Termingeschäfte	2.674,0	1.796,5	52,6	28,8	15,6	11,1
Börsengehandelte Produkte						
Aktienoptionen	18.530,7	23.741,4	1.021,1	1.399,8	1.469,9	1.867,3
Aktienfutures	2.813,4	283,7	12,2	15,9	56,4	7,1
Summe	42.220,8	62.286,1	1.516,1	3.672,5	2.344,7	4.514,6
Gesamt	569.337,2	592.563,0	14.514,7	15.195,2	15.576,6	16.390,7
Nettoausweis in der Bilanz			7.479,4	10.571,6	8.600,9	11.611,8

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin

Der im Vergleich zu den Fair Values niedrigere Bilanzansatz ergibt sich durch Berücksichtigung der Variation Margin aus dem Geschäft mit Zentralen Kontrahenten. Auf der Aktivseite reduziert die erhaltene Variation Margin die Fair Values um insgesamt rund 7 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,6 Mrd. Euro). Dagegen mindert die gezahlte Variation Margin die Fair Values auf der Passivseite um insgesamt rund 7,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,8 Mrd. Euro).

Aus der folgenden Aufstellung sind die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Marktwerte der derivativen Geschäfte, gegliedert nach Kontrahenten, ersichtlich:

Mio. €	Nominalwerte		Positive Fair Values ¹⁾		Negative Fair Values ¹⁾	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
Banken in der OECD	204.051,8	203.590,7	5.898,4	6.751,9	7.120,7	7.721,3
Öffentliche Stellen in der OECD	8.117,4	25.988,1	1.171,0	970,0	172,2	355,7
Sonstige Kontrahenten	357.168,0	362.984,2	7.445,3	7.473,3	8.283,7	8.313,7
Gesamt	569.337,2	592.563,0	14.514,7	15.195,2	15.576,6	16.390,7

¹⁾ Darstellung der Fair Values vor Verrechnung mit der gezahlten beziehungsweise erhaltenen Variation Margin

70 Restlaufzeitengliederung

Als Restlaufzeit wird der Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und vertraglich vereinbarter Fälligkeit der Forderung oder Verbindlichkeit beziehungsweise der Fälligkeit von deren Teilzahlungsbeträgen angesehen. Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva beziehungsweise -passiva wurden grundsätzlich nach der vertraglichen Fälligkeit, Finanzinstrumente der Subkategorie Held for Trading aufgrund der Handelsabsicht jedoch mit einer maximalen Restlaufzeit von einem Jahr berücksichtigt. Eigenkapitaltitel wurden in das Laufzeitband „täglich fällig und unbestimmt“ eingestellt. Finanzanlagen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, jedoch keine vertraglich vereinbarte Fälligkeit aufweisen, sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Aktivposten			
Forderungen an Kreditinstitute			
Täglich fällig und unbestimmt	3.534,5	5.137,8	-1.603,3
Bis 3 Monate	4.418,9	6.788,9	-2.370,0
3 Monate bis 1 Jahr	6.326,5	6.153,8	172,7
1 Jahr bis 5 Jahre	4.862,3	7.649,3	-2.787,0
Über 5 Jahre	1.511,7	1.364,2	147,5
Forderungen an Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	1.603,4	1.082,7	520,7
Bis 3 Monate	1.967,7	1.456,6	511,1
3 Monate bis 1 Jahr	4.287,9	4.793,0	-505,1
1 Jahr bis 5 Jahre	10.147,9	10.185,3	-37,4
Über 5 Jahre	4.834,0	4.990,4	-156,4
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva			
Davon nicht-derivative Vermögenswerte			
Täglich fällig und unbestimmt	2.103,7	3.967,8	-1.864,1
Bis 3 Monate	2.679,3	5.545,3	-2.866,0
3 Monate bis 1 Jahr	9.277,0	17.620,4	-8.343,4
1 Jahr bis 5 Jahre	12.245,0	10.205,1	2.039,9
Über 5 Jahre	1.147,4	3.108,4	-1.961,0
Davon derivative Vermögenswerte			
Bis 3 Monate	456,2	1.375,2	-919,0
3 Monate bis 1 Jahr	5.770,0	8.160,0	-2.390,0
1 Jahr bis 5 Jahre	330,0	244,6	85,4
Über 5 Jahre	894,6	681,0	213,6
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Bis 3 Monate	0,2	1,8	-1,6
3 Monate bis 1 Jahr	0,3	0,2	0,1
1 Jahr bis 5 Jahre	6,0	20,3	-14,3
Über 5 Jahre	22,2	86,7	-64,5
Finanzanlagen			
Täglich fällig und unbestimmt	0,1	0,0	0,1
Bis 3 Monate	148,1	50,6	97,5
3 Monate bis 1 Jahr	479,8	394,4	85,4
1 Jahr bis 5 Jahre	1.720,5	2.068,4	-347,9
Über 5 Jahre	581,4	386,0	195,4

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Passivposten			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Täglich fällig und unbestimmt	2.487,9	3.564,0	-1.076,1
Bis 3 Monate	6.545,0	10.878,1	-4.333,1
3 Monate bis 1 Jahr	4.511,5	6.289,1	-1.777,6
1 Jahr bis 5 Jahre	2.605,6	1.893,0	712,6
Über 5 Jahre	1.212,4	1.459,9	-247,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
Täglich fällig und unbestimmt	11.772,4	11.424,4	348,0
Bis 3 Monate	6.582,3	10.688,8	-4.106,5
3 Monate bis 1 Jahr	1.530,1	4.077,8	-2.547,7
1 Jahr bis 5 Jahre	1.990,7	1.622,8	367,9
Über 5 Jahre	1.543,7	1.648,2	-104,5
Verbriefte Verbindlichkeiten			
Bis 3 Monate	2.655,2	10.585,0	-7.929,8
3 Monate bis 1 Jahr	1.239,7	4.309,2	-3.069,5
1 Jahr bis 5 Jahre	6.039,8	3.981,6	2.058,2
Über 5 Jahre	1.141,4	1.046,0	95,4
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva			
Davon nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Täglich fällig und unbestimmt	289,3	792,1	-502,8
Bis 3 Monate	1.477,7	1.775,6	-297,9
3 Monate bis 1 Jahr	14.892,5	11.290,6	3.601,9
1 Jahr bis 5 Jahre	845,5	922,6	-77,1
Über 5 Jahre	448,0	758,1	-310,1
Davon derivative finanzielle Verbindlichkeiten			
Bis 3 Monate	563,5	1.505,3	-941,8
3 Monate bis 1 Jahr	6.399,2	8.450,7	-2.051,5
1 Jahr bis 5 Jahre	967,4	948,7	18,7
Über 5 Jahre	636,4	671,1	-34,7
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten			
Bis 3 Monate	3,9	0,9	3,0
3 Monate bis 1 Jahr	1,2	2,9	-1,7
1 Jahr bis 5 Jahre	19,9	27,8	-7,9
Über 5 Jahre	9,4	4,4	5,0
Nachrangkapital			
Bis 3 Monate	206,1	29,5	176,6
3 Monate bis 1 Jahr	26,4	40,0	-13,6
1 Jahr bis 5 Jahre	77,7	282,5	-204,8
Über 5 Jahre	808,3	797,7	10,6

Sonstige Angaben

71 Eigenkapitalmanagement

Ziele des Eigenkapitalmanagements sind die Sicherstellung einer adäquaten Kapitalausstattung zur Realisierung der durch den Vorstand festgelegten Geschäftsstrategie, die Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalrendite und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (siehe Note [72]).

Die Risikotragfähigkeitsanalyse der DekaBank erfolgt dabei führend auf der Basis eines an der Liquidationsperspektive ausgerichteten Ansatzes. Das ökonomische Eigenkapital entspricht der in der Risikostrategie definierten Risikokapazität. Grundsätzlich ermittelt die DekaBank ihr Gesamtrisiko über alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten hinweg und bezieht dabei auch solche Risiken ein, die aus regulatorischer Sicht unberücksichtigt bleiben – zum Beispiel das Geschäftsrisiko. Gemessen wird das Gesamtrisiko als Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken. Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die DekaBank auf den Value-at-Risk-Ansatz (VaR) zurück.

Zur differenzierten Betrachtung der Risikotragfähigkeit unterscheidet die DekaBank zwischen der Risikokapazität, dem maximalen Risikoappetit und dem Risikoappetit. Die Risikokapazität setzt sich im Liquidationsansatz im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und den Ergebniskomponenten sowie Positionen mit Hybridkapitalcharakter (Nachrangkapital) zusammen und steht im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit insgesamt zur Verfügung. Davon ausgehend wird ein Kapitalpuffer für Stressbelastungsfälle reserviert, welcher in der Höhe mindestens den nachrangigen Kapitalbestandteilen entspricht. Die primäre Steuerungsgröße und damit die Grundlage des als Risikoappetit allozierten Risikokapitals bildet der sogenannte maximale Risikoappetit, welcher sich nach Abzug des Puffers für Stressbelastungsfälle von der Risikokapazität ergibt.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wird primär über die harte Kernkapitalquote gesteuert. Für die Auslastung der Risikogewichteten Aktiva (RWA) – wesentlicher Bestandteil dieser Kennziffer – werden im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses die Leitplanken der kommenden drei Jahre bezogen auf die Gruppe sowie die einzelnen Geschäftsfelder festgelegt. Die Geschäftsfelder sind im Rahmen der Gesamtdisposition gehalten, die Plan-RWA der Mittelfristplanung grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sofern es zu Plan-Überschreitungen kommt, werden Maßnahmen zur Reduktion der RWAs geprüft. Zusätzlich werden zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung regelmäßig interne Kreditrisiko-Stresstests auf die RWA durchgeführt.

Bei der Steuerung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen liegt ein besonderes Augenmerk in der Einschätzung zukünftiger regulatorischer Entwicklungen. Dabei werden aktuelle Vorschläge der Aufsichtsgremien sowie Gesetzesvorhaben laufend analysiert und deren Auswirkungen auf die Eigenkapital- und RWA-Positionen beurteilt. Die Ergebnisse fließen in den jährlichen Planungsprozess ein.

72 Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel

Seit dem 1. Januar 2014 wird die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sowie die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung auf Basis der Verordnung über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) durchgeführt.

Die nachfolgenden Darstellungen erfolgen sowohl unter Berücksichtigung der in der CRR/CRD IV vorgesehenen Übergangsregelungen als auch auf Basis einer vollständigen Anwendung des neuen Regelwerks. Die Eigenmittel wurden auf Grundlage der Werte des IFRS-Konzernabschlusses ermittelt. Die Zusammensetzung der Eigenmittel ist in folgender Tabelle dargestellt:

Mio. €	31.12.2016		31.12.2015	
	CRR / CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR / CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR / CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR / CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Gezeichnetes Kapital	286	286	286	286
Abzüglich zurückerworbene eigene Anteile	95	57	95	38
Offene Rücklagen	4.310	4.310	4.095	4.095
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	131	89	160	–
Aufsichtliche Korrekturposten	4	1	76	78
Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals	389	234	337	209
Hartes Kernkapital	3.978	4.216	3.866	4.213
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	474	474	474	474
Stille Einlagen	–	31	–	37
Abzüge von den Posten des zusätzlichen Kapitals	–	157	–	218
Zusätzliches Kernkapital	474	348	474	292
Kernkapital	4.451	4.564	4.339	4.505
Nachrangige Verbindlichkeiten	838	838	855	855
Abzüge von den Posten des Ergänzungskapitals	–	36	–	41
Ergänzungskapital	838	801	855	814
Eigenmittel	5.289	5.366	5.194	5.319

Das kumulierte sonstige Ergebnis wird für das Geschäftsjahr 2016 bei der Darstellung der Übergangswerte separat ausgewiesen. Für 2015 war das kumulierte sonstige Ergebnis bei den Übergangswerten in den Abzügen des harten Kernkapitals enthalten.

Die Erhöhung des Kernkapitals ist im Wesentlichen auf die Gewinnthesaurierung aus dem Geschäftsjahr 2015 zurückzuführen. Der Rückgang beim Ergänzungskapital geht auf die regulatorische Amortisation nach Artikel 64 CRR zurück.

Das Adressrisiko wird im Wesentlichen nach dem IRB-Ansatz auf Basis interner Ratings ermittelt. Die Eigenmittelunterlegung des spezifischen Marktrisikos sowie des CVA-Risikos erfolgt nach Standardmethoden. Das allgemeine Marktrisiko wird mittels eines internen Modells ermittelt. Das Operationelle Risiko wird nach dem Advanced Measurement Approach (AMA), dem fortgeschrittenen Messansatz, gemessen. Die benannten Risikofaktoren sind jeweils mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die anrechnungspflichtigen Positionen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Mio. €	31.12.2016		31.12.2015	
	CRR / CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR / CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR / CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR / CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
Adressrisiko	15.038	15.038	15.391	15.391
Marktrisiko	4.478	4.478	11.884	11.884
Operationelles Risiko	2.887	2.887	2.185	2.185
CVA-Risiko	1.411	1.411	1.727	1.727
Gesamtrisikobetrag	23.813	23.813	31.188	31.188

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung ist anhand des Verhältnisses der Eigenmittel (= Gesamtkapitalquote), des Kernkapitals (= Kernkapitalquote) beziehungsweise des harten Kernkapitals (= harte Kernkapitalquote) zum Gesamtrisikobetrag zu ermitteln. Im Folgenden werden die Kennziffern für die Deko-Gruppe angegeben:

	31.12.2016		31.12.2015	
	CRR / CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR / CRD IV (mit Übergangs- regelungen)	CRR / CRD IV (ohne Übergangs- regelungen)	CRR / CRD IV (mit Übergangs- regelungen)
%				
Harte Kernkapitalquote	16,7	17,7	12,4	13,5
Kernkapitalquote	18,7	19,2	13,9	14,4
Gesamtkapitalquote	22,2	22,5	16,7	17,1

Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im Berichtszeitraum jederzeit eingehalten. Die Quoten der Deko-Gruppe liegen deutlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

73 Eventual- und andere Verpflichtungen

Bei den außerbilanziellen Verpflichtungen der Deko-Gruppe handelt es sich im Wesentlichen um potenzielle zukünftige Verbindlichkeiten.

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Unwiderrufliche Kreditzusagen	702,3	1.185,6	-483,3
Sonstige Verpflichtungen	102,7	104,8	-2,1
Gesamt	805,0	1.290,4	-485,4

Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich um eingeräumte, jedoch noch nicht in Anspruch genommene und terminlich begrenzte Kreditlinien. Die Betragsangaben spiegeln die möglichen Verpflichtungen bei der vollständigen Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinien wider. Die in der Bilanz ausgewiesene Risikovorsorge für außerbilanzielle Verpflichtungen wurde von den jeweiligen Beträgen abgezogen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten unverändert Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro sowie Nachschussverpflichtungen in Höhe von 5,1 Mio. Euro (Vorjahr: 5,1 Mio. Euro), die gegenüber konzernfremden beziehungsweise nicht konsolidierten Gesellschaften bestanden. Gegenüber der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen besteht eine Nachschusspflicht in Höhe von 97,6 Mio. Euro (Vorjahr: 99,4 Mio. Euro). Bis zum Jahr 2024 ist das Vermögen der Sicherungsreserve auf die gesetzliche Zielausstattung in Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitglieder der Sicherungsreserve aufzustocken. Hierfür erhebt die Sicherungsreserve jährlich Beiträge von ihren Mitgliedern.

Bei den durch die DekoBank abgegebenen Bürgschaften handelt es sich nach IFRS um Finanzgarantien, die in Übereinstimmung mit IAS 39 netto bilanziert werden. Der Nominalbetrag der zum Bilanzstichtag bestehenden Bürgschaften beträgt 0,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,1 Mrd. Euro).

74 Als Sicherheit übertragene beziehungsweise erhaltene Vermögenswerte

Die Übertragung von Vermögenswerten als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Buchwert der übertragenen Sicherheiten			
Gemäß Pfandbriefgesetz	4.160,8	4.449,8	-289,0
Zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank	1.062,4	2.975,8	-1.913,4
Aus Geschäften an in- und ausländischen Terminbörsen	-	100,2	-100,2
Aus Wertpapierpensionsgeschäften	989,3	1.805,0	-815,7
Aus Wertpapierleihegeschäften	4.103,7	6.610,1	-2.506,4
Aus Tri-Party-Geschäften	3.284,9	8.782,3	-5.497,4
Aus sonstigen Transaktionen	146,6	129,2	17,4
Kredit- und Wertpapiersicherheiten	13.747,7	24.852,4	-11.104,7
Barsicherheiten aus Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäften	613,7	233,3	380,4
Barsicherheiten aus Derivategeschäften	3.138,5	2.780,4	358,1
Barsicherheiten	3.752,2	3.013,7	738,5
Gesamt	17.499,9	27.866,1	-10.366,2

Erhaltene Sicherheiten, die auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers weiterverpfändet beziehungsweise weiterveräußert werden dürfen, liegen für Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte sowie sonstige Wertpapiertransaktionen in Höhe von 57,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 59,8 Mrd. Euro) vor. Hiervon wurden 36,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 35,6 Mrd. Euro) weiterveräußert beziehungsweise weiterverpfändet.

75 Nicht ausgebuchte, übertragene Finanzinstrumente

Die Deka-Gruppe überträgt finanzielle Vermögenswerte, wobei sie die wesentlichen Chancen und Risiken aus diesen Vermögenswerten zurückbehält. Die Übertragung erfolgt überwiegend im Rahmen echter Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte. Die Vermögenswerte werden weiterhin in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Buchwert der nicht ausgebuchten Finanzinstrumente aus			
Echten Wertpapierpensionsgeschäften			
Held to Maturity	21,7	30,7	-9,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	968,2	1.771,4	-803,2
Wertpapierleihegeschäften			
Held to Maturity	27,0	-	27,0
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	1.569,9	652,8	917,1
Sonstigen Übertragungen ohne wirtschaftlichen Abgang			
Loans and Receivables	558,7	523,9	34,8
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	2,1	5,4	-3,3
Gesamt	3.147,6	2.984,2	163,4

Im Zusammenhang mit übertragenen, nicht ausgebuchten Finanzinstrumenten wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 1,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,3 Mrd. Euro) passiviert.

76 Patronatserklärung

Die DekaBank trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, dafür Sorge, dass die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. ihre Verpflichtungen erfüllt. Die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. hat ihrerseits zugunsten der

- Deka International S.A., Luxemburg, und der
- International Fund Management S.A., Luxemburg,

Patronatserklärungen abgegeben.

77 Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen

Zusammensetzung der Deko-Gruppe

In den Konzernabschluss sind – neben der DekoBank als Mutterunternehmen – insgesamt 10 (Vorjahr: 9) inländische und 7 (Vorjahr: 9) ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekoBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis 9 (Vorjahr: 9) strukturierte Unternehmen, die von der Deko-Gruppe beherrscht werden.

Auf die Einbeziehung von 15 (Vorjahr: 14) verbundenen Unternehmen, die von der Deko-Gruppe beherrscht werden, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind. Die Anteile an diesen Tochtergesellschaften werden unter den Finanzanlagen (siehe Note [46]) ausgewiesen. Strukturierte Unternehmen werden bei untergeordneter Bedeutung für den Konzernabschluss ebenfalls nicht konsolidiert (siehe Anteilsbesitzliste in Note [79]). Die Beurteilung der Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe erfolgt für Investmentfonds anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien. Die Anteile von nicht konsolidierten Investmentfonds werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Der Ausweis erfolgt im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva (Note [44]).

Die Deko-Gruppe hat im Geschäftsjahr 2016 aus dem Verkauf der Gesellschaftsanteile an der DKC Deko Kommunal Consult GmbH, Düsseldorf, einen Verlust in Höhe von 0,5 Mio. Euro im Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

Maßgebliche Beschränkungen

Maßgebliche Beschränkungen bezüglich des Zugangs zu oder der Nutzung von Vermögenswerten beziehungsweise der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gruppe ergeben sich insbesondere aufgrund der für Institute geltenden vertraglichen, gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (siehe Note [72] „Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel“ sowie Note [74] zu Verfügungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Stellung von Bar-, Kredit- oder Wertpapiersicherheiten zur Besicherung von eigenen Verpflichtungen, zum Beispiel aus echten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften sowie außerbörslichen Derivategeschäften).

Kreditinstitute sind zudem verpflichtet, auf Girokonten bei den nationalen Zentralbanken Pflichteinlagen (Mindestreservesoll) zu unterhalten. Die Höhe der verpflichtenden Mindestreserve wird hierbei von den Zentralbanken bestimmt (siehe Note [40]).

Anteile an gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen

Die DekoBank hält Anteile an drei gemeinschaftlich geführten und einem assoziierten Unternehmen. Die Beteiligungen an der S-PensionsManagement GmbH und der Dealis Fund Operations GmbH i.L. (Gemeinschaftsunternehmen) werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Auf die Einbeziehung von zwei Beteiligungsunternehmen, auf welche die DekoBank einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wurde verzichtet, da diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sind aus der Anteilsbesitzliste (siehe Note [79]) ersichtlich.

Nachfolgende Tabelle enthält eine aggregierte Übersicht der Finanzinformationen sämtlicher einzeln betrachtet als unwesentlich eingestufte assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen werden. Die Werte beziehen sich hierbei auf die von der Gruppe gehaltenen Anteile an diesen Unternehmen. Die Anwendung der Equity-Methode erfolgt grundsätzlich auf Basis des letzten verfügbaren Abschlusses des Unternehmens, sofern dieser nicht älter als drei Monate ist.

Mio. €	Assoziierte Unternehmen		Gemeinschaftsunternehmen ¹⁾	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
Beteiligungsbuchwerte	–	4,4	6,9	7,9
Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	–	–	1,3	2,2
Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	–	–	–	–
Sonstiges Ergebnis	–	–	–1,2	–3,3
Gesamtergebnis²⁾	–	–	0,1	–1,1

¹⁾ Zum Zeitpunkt der Erstellung des DekaBank-Konzernabschlusses lag für die S-PensionsManagement GmbH noch kein aktueller Konzernabschluss für das Berichtsjahr 2016 vor. Aus diesem Grund wurde für die at-equity-Bewertung eine Planungsrechnung herangezogen, welche die Auswirkungen bedeutender Geschäftsvorfälle und sonstiger Ereignisse berücksichtigt, die seit dem letzten Bilanzstichtag der S-PensionsManagement GmbH eingetreten sind beziehungsweise erwartet werden.

²⁾ Hierin nicht enthalten sind die im Zinsergebnis ausgewiesenen Ausschüttungen.

78 Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

Ein Unternehmen ist nach IFRS 12 als strukturiert einzustufen, wenn es so konzipiert ist, dass die Stimmrechte oder vergleichbare Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht.

Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unterhält die Deka-Gruppe Geschäftsbeziehungen zu strukturierten Unternehmen. Strukturierte Unternehmen zeichnen sich oftmals durch die Ausübung einer beschränkten Tätigkeit sowie einen eng gefassten und genau definierten Geschäftszweck aus. Zudem ist das Nichtvorhandensein von ausreichendem Eigenkapital zur Finanzierung seiner Tätigkeit ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung ein mögliches Identifikationsmerkmal für ein strukturiertes Unternehmen.

Ein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen liegt dann vor, wenn Unternehmen der Deka-Gruppe aufgrund vertraglicher und nicht vertraglicher Einbeziehung schwankenden Renditen aus der Tätigkeit eines strukturierten Unternehmens ausgesetzt sind, das jeweilige Unternehmen jedoch nicht gemäß den Vorschriften des IFRS 10 zu konsolidieren ist. Ein Anteil kann hierbei Schuld- und Eigenkapitalinstrumente, Liquiditätslinien, Garantien und verschiedene derivative Instrumente, mit denen die Bank Risiken aus strukturierten Einheiten absorbiert, umfassen. Kein Anteil an einem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Sinne des IFRS 12 liegt regelmäßig dann vor, wenn zwischen Unternehmen der Deka-Gruppe und einem strukturierten Unternehmen eine reine Liefer- und Leistungsbeziehung besteht.

Innerhalb der Deka-Gruppe existieren Beziehungen zu Unternehmen, die auf Basis der Definition des IFRS 12 und von unternehmensintern festgelegten Kriterien als nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen klassifiziert wurden. Hierbei wurden nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen mit nachfolgenden Geschäftsaktivitäten identifiziert:

Investmentfonds

Das Kerngeschäft der Deka-Gruppe umfasst unter anderem die Bereitstellung von Wertpapier- und Immobilienanlagen für private und institutionelle Investoren. Unternehmen der Deka-Gruppe sind demnach im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt beim Aufsetzen von Fondsstrukturen beteiligt und haben an der Zielsetzung und dem Design dieser Strukturen mitgewirkt. Darüber hinaus deckt die Gruppe sämtliche Funktionen entlang der für das Fondsgeschäft üblichen Wertschöpfungskette ab und erhält hierfür entsprechende Provisionen, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren und Verwahrstellenvergütungen. Des Weiteren investiert die Gruppe auch im Rahmen von Anschubfinanzierungen in Anteile konzerneigener Investmentfonds und stellt diesen somit Liquidität zur Verfügung. Daher sind Investmentfonds als strukturierte Unternehmen im Sinne des IFRS 12 zu betrachten. Fonds finanzieren sich hauptsächlich durch die Ausgabe von Anteilscheinen (Eigenkapital). In begrenztem Umfang können Fonds auch Darlehen aufnehmen. Die Fremdfinanzierung ist in der Regel durch die im Fonds gehaltenen Vermögenswerte besichert. Das Fondsvermögen an konzerneigenen und konzernfremden Investmentfonds beträgt 248,2 Mrd. Euro (Vorjahr: 234,4 Mrd. Euro). Hierbei wurde das gesamte Fondsvermögen der Fonds sowie die Fondsvermögen von Fremdfonds, an denen die Deka-Gruppe einen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, unabhängig von der Anteilsquote der Deka-Gruppe angegeben. Das ausschließlich für Zwecke der IFRS-12-Anhangangaben ermittelte Fondsvermögen entspricht hierbei nicht der steuerungsrelevanten Kennzahl Total Assets.

Verbriefungsgesellschaften (Strukturierte Kreditkapitalmarktprodukte)

Die Gruppe hält Anteile an diversen Verbriefungsgesellschaften. Hierunter fallen von der Bank erworbene nicht strategische Verbriefungstitel des ehemaligen Liquid-Credit-Bestands, die seit 2009 dem Nicht-Kerngeschäft zugeordnet sind und vermögenswährend abgebaut werden. Die emittierenden Gesellschaften refinanzieren sich in der Regel durch die Ausgabe von handelbaren Wertpapieren, deren Wertentwicklung von der Performance der Vermögenswerte der Vehikel abhängig ist

beziehungsweise die durch die Vermögenswerte der Vehikel besichert sind. Bei sämtlichen von der DekaBank gehaltenen Verbriefungen ist eine fristenkongruente Refinanzierung der von der Verbriefungsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte gegeben. Verbriefungstitel werden bei der Deka-Gruppe überwiegend als Designated at Fair Value kategorisiert und im Bilanzposten Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva ausgewiesen; damit werden Ergebnisentwicklungen für diese Verbriefungen vollständig erfolgswirksam im Abschluss der Gruppe gezeigt.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht des maximalen Verlustrisikos, dem die Deka-Gruppe aus den von ihr gehaltenen Verbriefungspositionen ausgesetzt ist, nach Art der Verbriefungstransaktion und Seniorität der gehaltenen Tranche. Zudem beinhaltet die Tabelle die von anderen Gläubigern vorrangig vor der Deka-Gruppe zu absorbierenden potenziellen Verluste. Das Gesamtvolumen der ausgegebenen Wertpapiere der als strukturiert klassifizierten Verbriefungsgesellschaften beläuft sich auf 3,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,1 Mrd. Euro).

Mio. €	Subordinated interest		Mezzanine interest		Senior interest		Most Senior interest	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
ABS								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	2,2	2,5	–	–	0,5	0,7
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	–	–	19,8	19,8	–	–	–	–
CLO								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	114,2	131,2	23,3	50,0	9,1	16,7
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	–	–	261,8	340,6	–	–	–	–
CMBS								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	24,2	25,7	4,5	8,3	2,3	5,4
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	–	–	228,4	255,6	–	–	–	–
RMBS								
Maximales Ausfallrisiko	–	–	89,6	100,9	9,0	9,4	23,2	34,2
Potenzielle Verluste vorrangiger Gläubiger ¹⁾	21,2	22,5	122,3	128,3	23,5	23,5	–	–

¹⁾ Nominalwerte

Kreditgeschäft

Definitionsgemäß liegt bei der DekaBank ein strukturiertes Unternehmen dann vor, wenn speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb des jeweiligen Finanzierungsobjekts eine eigens hierfür bestimmte Gesellschaft gegründet wird, die so konzipiert ist, dass diese nicht über Stimmrechte oder ähnliche Rechte beherrscht wird. Ein Anteil an einem strukturierten Unternehmen kann auch dann vorliegen, wenn sich im Rahmen des Kreditvertrags vereinbarte Rechte (zum Beispiel Schutzrechte) bei Bonitätsverschlechterungen zu Mitbestimmungsrechten wandeln. Ein operativ tätiges Unternehmen kann beispielsweise zu einem strukturierten Unternehmen werden, weil nunmehr relevante Geschäftstätigkeiten im Wesentlichen durch die kreditvertraglichen Regelungen gesteuert werden. Im Rahmen der nach IFRS 12 vorgenommenen Klassifizierung wurden strukturierte Unternehmen in den Risikosegmenten Transport- und Exportfinanzierungen, Energie- und Versorgungsinfrastruktur und Immobilienrisiken identifiziert. Die entsprechenden Finanzierungen sind grundsätzlich durch Grundpfandrechte, Flugzeug- und Schiffshypotheken sowie Bürgschaften und Garantien besichert. Zur Ermittlung der Größe der als strukturiert klassifizierten Finanzierungen wurden die Bilanzsummen des aktuell verfügbaren Abschlusses beziehungsweise der Marktwert des (mit-)finanzierten Objekts herangezogen. Dieser beläuft sich auf 2,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,7 Mrd. Euro).

In nachfolgender Tabelle sind die Buchwerte der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen im Zusammenhang stehen, dargestellt. Darüber hinaus enthält die Tabelle das maximal mögliche Verlustrisiko aus Verlusten im Zusammenhang mit diesen Anteilen.

Mio. €	Investmentfonds		Kreditgeschäft ¹⁾		Verbriefungs- gesellschaften ¹⁾	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
Aktivposten						
Forderungen an Kunden	1.126,3	1.251,3	267,6	329,4	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	1.318,5	3.130,3	0,2	–	300,0	379,7
Finanzanlagen	–	–	4,7	5,1	2,1	5,3
Summe Aktivposten	2.444,8	4.381,6	272,5	334,5	302,1	385,0
Passivposten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9.781,8	10.322,9	0,0	0,0	–	–
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	862,7	2.570,4	–	–	–	–
Summe Passivposten	10.644,5	12.893,3	0,0	0,0	–	–
Eventual- und andere Verpflichtungen						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	39,9	5,3	10,4	12,5	–	–
Sonstige Verpflichtungen	–	–	6,2	6,5	–	–
Summe Eventual- und andere Verpflichtungen	39,9	5,3	16,6	19,0	–	–
Maximales Verlustrisiko	2.484,7	4.386,9	289,1	353,5	302,1	385,0

¹⁾ inklusive Risikovorsorge

Das maximale Verlustrisiko bestimmt den maximal möglichen Verlust, den die Bank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen erleiden könnte. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Verlustereignisses wurde hierbei nicht berücksichtigt.

- Das maximal mögliche Verlustrisiko aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus bilanzwirksamen Transaktionen resultieren, entspricht dem Buchwert beziehungsweise dem beizulegenden Zeitwert des jeweiligen Bilanzpostens.
- Der maximal mögliche Verlust aus Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, die aus außerbilanziellen Transaktionen resultieren, beispielsweise aus Garantien oder Kreditzusagen, entspricht definitionsgemäß dem maximal garantierten Betrag beziehungsweise dem Betrag der möglichen Verpflichtung bei vollständiger Ausnutzung der eingeräumten Kreditlinie.

Darüber hinaus werden Rückstellungen für Investmentfonds mit formalen Garantien gebildet (siehe Note [57]).

Das dargestellte maximale Verlustrisiko ist eine Bruttogröße, das heißt, Effekte aus erhaltenen Sicherheiten sowie Sicherungsbeziehungen wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen hat die Deka-Gruppe im Berichtsjahr Zinserträge, Provisionserträge sowie Erträge aus der Bewertung und Veräußerung von Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen vereinnahmt.

Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Zur Bestimmung, ob ein Unternehmen der Deka-Gruppe als Sponsor eines strukturierten Unternehmens einzustufen ist, sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen, an dem die Bank keinen Anteil im Sinne des IFRS 12 hält, wird als gesponsert angesehen, sofern dieses zugunsten eines Unternehmens der Deka-Gruppe gegründet wurde und die Gruppe aktiv an der Gestaltung von Zielsetzung und Design des nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens mitgewirkt hat. Eine Sponsorentätigkeit der Gruppe liegt auch dann vor, wenn das nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen, beispielsweise aufgrund seiner Firmen- oder Produktbezeichnung, eine namentliche Verbindung zu einem Unternehmen der Deka-Gruppe aufweist.

Im Berichtsjahr bestanden keine Beziehungen zu gesponserten nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Gesponserte nicht konsolidierte strukturierte Einheiten bestanden zum 31. Dezember 2016 nicht.

79 Anteilsbesitzliste

Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt/Berlin, ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRA 16068 eingetragen. Bei den Angaben zum Anteilsbesitz handelt es sich um eine Zusatzangabe nach § 315a HGB. Auf die Angabe der Vorjahreswerte wird daher verzichtet.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
bevestor GmbH, Frankfurt am Main (ehemals: Deka Vermögensmanagement GmbH)	100,00
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Far East Pte. Ltd., Singapur	100,00
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
Deka International S.A., Luxemburg	100,00
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Real Estate Lending k.k., Tokio	100,00
Deka Real Estate Services USA Inc., New York	100,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg	100,00
International Fund Management S.A., Luxemburg	100,00
Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin	100,00
S Broker Management AG, Wiesbaden	100,00
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	100,00
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,74 ¹⁾
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,90

¹⁾ 5,1 Prozent werden von der WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG gehalten.

In den Konsolidierungskreis einbezogene Tochterunternehmen (strukturierte Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Fondsvermögen in %
A-DGZ-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 2-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-DGZ 5-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-Treasury 2000-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
A-Treasury 93-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
DDDD-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treasury Corporates-FONDS, Frankfurt am Main	100,00
S Broker 1 Fonds, Frankfurt am Main	100,00
Masterfonds S Broker, Frankfurt am Main	100,00

At-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital in T€ ¹⁾	Jahresergebnis in T€ ¹⁾
Gemeinschaftsunternehmen			
S-PensionsManagement GmbH, Köln	50,00	48.255,0	-65.158,3
Dealis Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	50,00	29.800,4	1.220,8

¹⁾ Werte des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Nicht at-equity einbezogene Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen:

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
Gemeinschaftsunternehmen	
Deka-Neuberger Institut für wirtschaftsmathematische Beratung GmbH, Frankfurt am Main	50,00
Assoziierte Unternehmen	
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	20,00

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen (verbundene Unternehmen):

Name, Sitz	Anteil am Kapital in %
Datogon S.A., Luxemburg	100,00
Deka Immobilien Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Investors Spezial InvAG m.v.K. und TGV, Frankfurt am Main	
Teilgesellschaftsvermögen Deka Investors Unternehmensaktien	100,00
Deka Treuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 03 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 04 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Deka Vorratsgesellschaft 05 mbH, Frankfurt am Main	100,00
Europäisches Kommunalinstitut S.à.r.l., Luxemburg	100,00
LBG Leasing Beteiligungs-GmbH, Frankfurt am Main	100,00
Perfeus S.A., Luxemburg	100,00
Privates Institut für quantitative Kapitalmarktforschung der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,00
WIV Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	94,90

Nicht in den Konzernabschluss einbezogene strukturierte Unternehmen:

Name, Sitz	Fondsvermögen in Mio. €	Anteil am Kapital / Fonds- vermögen in %
Deka-BR 45, Frankfurt am Main	6,3	100,00
Deka-Relax 70, Frankfurt am Main	0,5	100,00
Deka-Relax 50, Frankfurt am Main	0,5	100,00
Deka-Relax 30, Frankfurt am Main	0,5	100,00
Teilgesellschaftsvermögen Deka Darlehen, Frankfurt am Main	70,7	99,04
Deka-Multi Asset Ertrag, Luxemburg	21,3	98,52
Deka-PB ManagerMandat, Frankfurt am Main	53,9	97,83
Deka-Multimanager defensiv, Frankfurt am Main	0,5	94,06
Deka-Industrie 4.0, Luxemburg	10,7	92,63
Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 10+ UCITS ETF, Frankfurt am Main	45,8	86,81
Deka-Immobilien PremiumPlus-Private Banking, Luxemburg	32,3	86,64
Deka-BasisStrategie Aktien, Frankfurt am Main	29,1	82,47
Deka Eurozone Rendite Plus 1-10 UCITS ETF, Frankfurt am Main	23,5	80,00
Mix-Fonds: Optimierung, Luxemburg	7,5	68,68
Deka Oekom Euro Nachhaltigkeit UCITS ETF, Frankfurt am Main	27,1	65,81
Deka MSCI Europe ex EMU UCITS ETF, Frankfurt am Main	47,0	63,98
Deka-Globale Renten High Income, Frankfurt am Main	47,2	62,62
Deka-Global Balance, Frankfurt am Main	31,7	59,47
Deka-Multimanager Strategien PB, Luxemburg	0,9	55,71
Deka EURO iSTOXX ex Fin Dividend+ UCITS ETF, Frankfurt am Main	172,0	48,41
Deka MSCI Japan UCITS ETF, Frankfurt am Main	36,7	48,35
Deka-ImmobilienNordamerika, Frankfurt am Main	90,9	47,51
Deka-Multimanager ausgewogen, Frankfurt am Main	1,1	45,77
Deka-EuroFlex Plus, Luxemburg	125,7	43,63
Deka-CorporateBond High Yield Euro 1-4, Frankfurt am Main	47,4	42,97
Deka-Kirchen Balance, Frankfurt am Main	52,1	30,72
Mix-Fonds: Select ChancePlus, Luxemburg	3,0	30,32
Deka-CorporateBond Global Hedged Euro, Frankfurt am Main	73,3	29,22
Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 3-5 UCITS ETF, Frankfurt am Main	96,8	25,89
Deka-Immobilien Fokus Prag, Frankfurt am Main	195,8	22,56
Deka-RentenStrategie Global, Frankfurt am Main	121,1	20,44
HSBC Trinkaus Kurzläufer, Düsseldorf	23,5	20,01
Comtesse DTD Ltd., London	–	9,99 ¹⁾

¹⁾ abweichende Stimmrechte 25,1 Prozent

80 Angaben über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Deka-Gruppe unterhält geschäftliche Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen. Hierzu gehören die Anteilseigner der DekaBank, aus Gründen der Wesentlichkeit nicht konsolidierte Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen und deren jeweilige Tochterunternehmen sowie Personen in Schlüsselpositionen und deren Angehörige sowie von diesen beherrschte Unternehmen. Nicht konsolidierte eigene Publikums- und Spezialfonds, bei denen am Bilanzstichtag die Anteilsquote der Deka-Gruppe 10,0 Prozent übersteigt, werden für diese Darstellung entsprechend ihrer Anteilsquote als Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen beziehungsweise sonstige nahestehende Unternehmen ausgewiesen.

Natürliche Personen in Schlüsselpositionen, die gemäß IAS 24 als nahestehend betrachtet werden, sind die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der DekaBank als Mutterunternehmen. Der Personalaufwand für die betreffenden Personen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Mio. €	Vorstand		Verwaltungsrat	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
Kurzfristig fällige Leistungen	3,2	3,1	0,7	0,7
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	1,8	1,8	–	–
Andere langfristig fällige Leistungen	2,6	2,8	–	–
Gesamt	7,6	7,7	0,7	0,7

Die Vergütungen an Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat, die außerhalb ihrer Verwaltungsrats Tätigkeit geleistet wurden, erfolgten zu marktüblichen Konditionen.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe werden Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen Bedingungen und Konditionen abgeschlossen. Es handelt sich dabei unter anderem um Kredite, Tages- und Termingelder sowie Derivate. Die Verbindlichkeiten der Deka-Gruppe gegenüber den Publikums- und Spezialfonds sind im Wesentlichen Bankguthaben aus der vorübergehenden Anlage liquider Mittel. Der Umfang der Transaktionen ist aus den folgenden Aufstellungen ersichtlich.

Geschäftsbeziehungen zu Anteilseignern der DekaBank und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften:

Mio. €	Anteilseigner		Tochtergesellschaften	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	45,0	45,0	5,5	1,1
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	–	–	28,0	43,3
Sonstige Aktiva	–	–	0,5	0,6
Summe Aktivposten	45,0	45,0	34,0	45,0
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	39,7	43,6	49,3	53,9
Summe Passivposten	39,7	43,6	49,4	53,9

Geschäftsbeziehungen zu Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und sonstigen nahestehenden Gesellschaften:

Mio. €	Gemeinschaftsunternehmen / Assoziierte Unternehmen		Sonstige nahestehende Unternehmen	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
Aktivposten				
Forderungen an Kunden	0,3	–	–	0,2
Zum Fair Value bewertete Finanzaktiva	–	–	2,9	27,4
Sonstige Aktiva	0,2	0,9	0,3	0,4
Summe Aktivposten	0,5	0,9	3,2	28,0
Passivposten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	115,6	582,1	399,7	645,7
Zum Fair Value bewertete Finanzpassiva	33,3	31,5	0,2	1,8
Summe Passivposten	148,9	613,6	399,9	647,5

81 Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

	2016			2015		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	2.443	1.033	3.476	2.292	985	3.277
Teilzeit- und Aushilfskräfte	152	655	807	137	611	748
Gesamt	2.595	1.688	4.283	2.429	1.596	4.025

82 Bezüge der Organe

€	31.12.2016	31.12.2015
Gesamtbezüge aktiver Organmitglieder		
Vorstand	5.317.132	4.293.060
Verwaltungsrat	711.833	709.500
Gesamtbezüge früherer Organmitglieder und deren Hinterbliebenen		
Vorstand	5.350.116	5.370.846
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstände und ihre Hinterbliebenen	61.289.500	61.331.365

Die angegebenen Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder enthalten alle im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Vergütungen und Sachbezüge. Dazu zählen auch variable Vergütungsbestandteile, die auf Vorjahre entfallen und somit von der Geschäftsentwicklung früherer Perioden abhängig sind.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Ebenso wurden keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden den aktiven und früheren Vorstandsmitgliedern variable Vergütungsbestandteile, die von künftigen Bedingungen abhängen, in Höhe von 2,5 Mio. Euro (Vorjahr: 4,2 Mio. Euro) zugesagt.

Variable Vergütungsbestandteile, die nicht im Jahr der Zusage zur Auszahlung kommen, sind von einer nachhaltigen Wertentwicklung der Deko-Gruppe abhängig und werden erst in den auf das Zusagejahr folgenden drei Geschäftsjahren gewährt. Die gewährten nachhaltigen Vergütungsbestandteile sind mit einer Haltefrist von zwei Jahren versehen, nach deren Verstreichen sie ausgezahlt werden.

Für die Bewertung der Nachhaltigkeit werden das ausschüttbare Ergebnis, der Unternehmenswert, das Wirtschaftliche Ergebnis, die Verbundleistung an Sparkassen, die Nettovertriebsleistung sowie der individuelle Erfolgsbeitrag der Vorstandsmitglieder herangezogen.

Die Gesamtbezüge beinhalten aufgeschobene variable Vergütungsbestandteile aus Vorjahren an aktive Vorstandsmitglieder in Höhe von 1,9 Mio. Euro und an frühere Vorstandsmitglieder in Höhe von 1,4 Mio. Euro. Davon entfallen auf aktive Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 0,5 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 0,6 Mio. Euro, für das Geschäftsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 0,6 Mio. Euro und für das Geschäftsjahr 2012 ein Betrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

83 Abschlussprüferhonorare

Im Berichtsjahr wurden für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses folgende Honorare als Aufwand erfasst:

Mio. €	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Honorare für			
Abschlussprüfungsleistungen	2,5	2,5	–
Andere Bestätigungsleistungen	1,0	1,0	–
Steuerberatungsleistungen	0,1	0,1	–
Sonstige Leistungen	–	0,1	–0,1
Gesamt	3,6	3,7	–0,1

84 Übrige sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag 2016 nicht eingetreten.

Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses

Der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 70.748.126,66 Euro lautet wie folgt:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 67.296.998,54 Euro, d.h. 35,1 Prozent auf die per 31. Dezember 2016 bestehenden dividendenberechtigten Anteile am Stammkapital der Bank (191.729.340,56 Euro),
- Ausschüttung einer Sonderdividende in Höhe von 3.451.128,12 Euro, d.h. 1,8 Prozent auf die per 31. Dezember 2016 bestehenden dividendenberechtigten Anteile am Stammkapital der Bank (191.729.340,56 Euro).

Der Konzernabschluss wird am 24. Februar 2017 durch den Vorstand der DekaBank zur Veröffentlichung freigegeben.

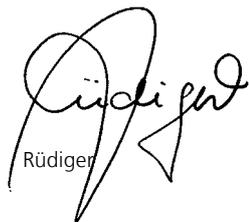
Versicherung des Vorstands

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Frankfurt am Main, 24. Februar 2017

DekaBank
Deutsche Girozentrale

Der Vorstand



Rüdiger



Dr. Stocker



Better



Dr. Danne



Müller

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Notes (Konzernanhang 2016) – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 27. Februar 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pukropski
Wirtschaftsprüfer

Fox
Wirtschaftsprüfer

.Deka

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 110523
60040 Frankfurt

Telefon: (069) 71 47-0
Telefax: (069) 71 47-13 76
www.dekabank.de

 **Finanzgruppe**

ADRESSEN-LISTE

EMITTENTIN

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLEN
grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

LISTINGSTELLE
grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

RECHTSBERATER

der Emittentin
in Bezug auf deutsches Recht

**Zentralbereich Recht,
Kapitalmarktrecht**
DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Mayer Brown LLP
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Deutschland